Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1921)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Grosshöchstetten, im Oktober 1921.

Herr Grossrat!

Sie werden hiemit zu der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates eingeladen auf **Montag den 14. November 1921**, nachmittags 2¼ Uhr, in das Rathaus zu Bern.

Die hängigen Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.
2. Gesetz betr. die Pensionierung der Geistlichen.
3. Gesetz über Handel und Gewerbe.
4. Gesetz betr. Revision der Viehversicherung.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betr. die Einreihung der Schulgemeinden in die Besoldungsklassen.
2. Dekret betr. die Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule.
3. Dekret betr. die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betr. die Mandatzahl der Wahlkreise.
4. Dekret betr. die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.

Vorträge der Direktionen.

Regierungspräsidium.

Kantonale Volksabstimmung vom 6. November 1921, Ergebnis.

Justizdirektion.

1. Expropriationen.
2. Justizbeschwerden.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Direktion der Landwirtschaft und der Forsten:

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Waldkäufe und -Verkäufe.
3. Landwirtschaftliche Schule des Jura.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerde der Gemeinde Biel.

Direktion des Unterrichtswesens:

1. Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek.
2. Neubau des Lehrerinnenseminars Thun.

*Direktion der **Finanzen und Domänen**:*

1. Voranschlag für das Jahr 1922.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Direktion des **Innern**:*

Winterzulage für die Arbeitslosen.

*Direktion des **Armenwesens**:*

Anstalt Riggisberg, Beitrag an Neu- und Umbauten.

Motionen, Interpellationen und Anfragen:

1. Motion Choulat betr. Aufhebung der Vorschriften über den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.
2. Motion Hurni betr. Schutz der Lehrerschaft gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl.
3. Motion Dr. Meier betr. ausserordentliche Nothilfe für die Gemeinde Biel.
4. Motion Dr. Meier betr. Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse.
5. Motion G. A. Bühler betr. definitive Organisation der alpwirtschaftlichen Schule.
6. Motion Dr. Mosimann betr. Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden für Strassenbespritzung.
7. Interpellation Dr. Boinay betr. Wahrung der Rechte der Gemeinden bei Lehrerwahlen.
8. Interpellation T. Christen betr. die Durchführung der Grundsteuerschatzungen für die Kriegssteuer.
9. Interpellation Dr. Woker betr. die Zustände im Gefangenenwesen.
10. Interpellation Balmer betr. die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge.

Wahlen:

1. Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.
2. Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes.
3. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.
4. Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Pferdezucht wegen Ableben eines bisherigen Mitgliedes.
5. Wahl dreier Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht wegen Ablaufs der Amtsdauer.
6. Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht wegen Rücktritt eines bisherigen Mitgliedes.

* * *

Für die erste Sitzung werden folgende Geschäfte angesetzt:

1. Gesetz betr. die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.
2. Gesetz betr. die Pensionierung der Geistlichen.
3. Dekret betr. Einreihung von Schulgemeinden etc.
4. Dekret betr. die Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule.

* * *

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Bühlmann.

Verzeichnis der übrigen hängigen Geschäfte.

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

Gesetz betr. die Wertzuwachssteuer.
Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben.

Erste Sitzung.

Montag den 14. November 1921,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bueche, Girod, Hutmacher, Maurer, Morgenthaler, Pfister, Roth (Interlaken), Schwarz, Weibel, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Choulat, Eggimann, Gobat, Ilg, Leuenberger, Meusy, Meyer (Undervelier), Moor, Rothen, Schlup.

Präsident. Bevor wir zur Traktandenbereinigung übergehen, möchte ich dem Rat zur Kenntnis bringen, dass heute 40 Jahre verflossen sind seit dem Tage, da Herr Bühler in unsern Rat eingetreten ist. Ich glaube im Namen und Einverständnis des Rates zu handeln, wenn ich Herrn Bühler für seine Tätigkeit den besten Dank ausspreche und zugleich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass der Rat noch lange seiner grossen Erfahrung teilhaftig werden möchte.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat zu diesem Gesetz eine Anzahl neuer Anträge eingebracht, die, wenn sie angenommen werden, das Aussehen des Gesetzes besonders in seinem zweiten Teil, der von der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter handelt, nicht unwesentlich verändern würden. Diese Anträge sind heute morgen von der grossrätlichen Kommission behandelt worden und diese hat beschlossen, es seien weitere Untersuchungen, besonders auch solche rechtlicher Natur anzustellen, so dass es nicht möglich ist, das Gesetz in dieser Session zu behandeln. Ich beantrage, die Beratung zu verschieben.

Hadorn, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich noch heute morgen mit dem Gesetz befasst. Verschiedene Artikel sind an die Regierung zurückgewiesen worden, so dass es nicht möglich sein wird, die Vorlage in dieser Session zu behandeln.

Abgesetzt.

Gesetz über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Auf heute angesetzt.

Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen.

Bereit.

Gesetz über Handel und Gewerbe.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Gesetz hat wider Erwarten im Schosse der Handels- und Gewerbekammer und des Regierungsrates eine sehr eingehende Behandlung erfahren, was den Druck etwas verzögert hat. Das Gesetz kann also heute nicht behandelt werden.

Neuenschwander (Oberdiessbach), Präsident der Kommission. Die Kommission ist letzten Mittwoch zur Behandlung des Gesetzesentwurfes zusammengetreten. Die Gesetzesvorlage gelangte leider erst zu Beginn der Kommissionsberatung in die Hände der Mitglieder. Ueberdies war noch eine Eingabe des Handels- und Industrievereins zu erwarten. Die Kommission wollte zuerst die Vorlage genau ansehen, ebenso die angekündigte Eingabe abwarten; sie hat deshalb nur die Eintretensfrage behandelt, die artikelweise Beratung dagegen verschoben. Wir werden noch diesen Monat, sofern der Grosse Rat nur zwei Wochen tagt, zusammentreten. Namens der Kommission stelle ich den Antrag, der Grosse Rat möchte eine Extrasession beschliessen spätestens Ende Januar, damit das Gesetz noch im Frühjahr der Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

Präsident. Was die Frage einer Extrasession anbelangt, so wird sich diese am Ende dieser Session besser entscheiden lassen. Ich beantrage, die Abstimmung darüber zu verschieben. (Zustimmung.)

Gesetz betreffend Revision der Viehversicherung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen.

Bereit.

Dekret betreffend die Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule.

Bereit.

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise.

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.

Werden an die Kommission zur Vorbereitung des Dekretes über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen gewiesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss über zwei Gegenstände Auskunft geben, die nicht auf der Traktandenliste stehen. Die Besoldungsrevision war schon mehrfach Gegenstand von Interpellationen und Anfragen. Es ist eine ausserparlamentarische Kommission bestellt worden, die die Aufgabe hatte, sich vorläufig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Kommission hat beschlossen, zuerst durch den Regierungsrat bezw. die Finanzdirektion einen Entwurf aufstellen zu lassen. Dieser Entwurf wird der Kommission sofort nach Schluss der gegenwärtigen Grossratssession zugehen und diese wird sich über das weitere Vorgehen schlüssig zu machen haben.

Der Regierungsrat ist nun der Meinung, dass auch eine grossrätliche Kommission sich mit der Sache befassen sollte, damit nichts verzögert wird. Diese Kommission sollte daher vom Grossen Rat bestellt werden. Ohne dem Rat Vorschriften machen zu wollen, haben wir uns vorgestellt, dass diese Kommission hauptsächlich aus den Mitgliedern bestehen sollte, die gegenwärtig in der ausserparlamentarischen Kommission sitzen. Diese letztere wurde ernannt, damit die Vertreter der Beamtenschaft Gelegenheit haben, dem Grossen Rat ihre Meinung kundzugeben und damit sie umgekehrt auch hören, was die verschiedenen Parteivertreter zu der Sache sagen.

Wenn man nun die parlamentarische Kommission ganz anders bestellen würde, so wäre die Folge davon die, dass diese Vorbereitungen zwecklos gewesen wären. Wir mussten diese ausserparlamentarische Kommission bestellen, weil wir keine gesetzliche Handhabe besitzen, Leuten, die nicht dem Parlament angehören, Zutritt zu einer parlamentarischen Kommission zu beschaffen.

Durch dieses Vorgehen würden dem Staat Kosten erspart; das Personal ist mit demselben einverstanden, so dass ich glaube, alle Schwierigkeiten liessen sich beseitigen, wenn der Grosse Rat einverstanden wäre, das Bureau zu beauftragen, diese Kommission zu bestellen und zwar möglichst aus den gleichen Mitgliedern, die schon der ausserparlamentarischen Kommission angehört haben.

Zur materiellen Seite haben wir uns heute nicht auszusprechen. Sollte die ausserparlamentarische oder die grossrätliche Kommission auf die Angelegenheit nicht eintreten wollen, so müsste man das bis ungefähr zum Monat Februar wissen, denn wenn Nichteintreten beschlossen würde, so müssten hinsichtlich der Teuerungszulagen die nötigen Anordnungen getroffen werden, und zwar noch in der gegenwärtigen Amtsperiode des Grossen Rates, die im Mai zu Ende geht. Geschieht das nicht, so würde das Personal zwischen Stühle und Bänke fallen.

Seiler. Wir sollten wissen, wieviele Mitglieder unseres Rates der ausserparlamentarischen Kommission angehören.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind 12, so dass man noch ein Mitglied dazu nehmen müsste. (Rufe: 11 Mitglieder! 13 Mitglieder! 15 Mitglieder!)

Abstimmung.

Eventuell:

Für 11 Mitglieder . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für 13 Mitglieder . . . . . Mehrheit.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein weiteres Geschäft ist die Regelung der Besoldungen der Funktionäre der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, über welche Frage schon bei der letzten Bereinigung des Traktandenverzeichnisses gesprochen worden ist. Die Kommission ist zusammengetreten, sie hat der Ansicht ihres Präsidenten und des Finanzdirektors zugestimmt, dass da gewisse Schwierigkeiten bestehen. Dieselben liegen in den Schluss- und Uebergangsbestimmungen des Kantonalbankgesetzes und auch in der Gesetzgebung über die Hypothekarkasse, welche Bestimmungen enthalten, die einer zeitgemässen Regelung entgegenstehen. Es muss also vorerst eine Revision dieser Gesetzesbestimmungen stattfinden, um einen richtigen Boden für die Revision dieser Dekrete zu schaffen. Der Herr Kommissionspräsident wird im Lauf der Session darüber Auskunft geben, wenn dazu Zeit ist; ich werde dazu ebenfalls bereit sein. Man wird zum Schlusse kommen müssen, dem Grossen Rat zu beantragen, das Kantonalbankgesetz und das Gesetz über die Hypothekarkasse zu revidieren. Ob dafür auch die gleiche Kommission bestellt wird, wie für die Revision des Besoldungsdekretes, das hängt vom Rate ab. Es wird aber am besten sein, wenn so verfahren wird. Nur sollte in diesem Fall die Kommission verstärkt werden und zwar durch zwei Mitglieder, die speziell mit bank- und finanztechnischen Kenntnissen ausgestattet sind. Wir haben solche im Rate. Wir möchten auf ausdrückliches Verlangen der Kommission wünschen, dass bei der Ergänzungswahl weniger auf die parteipolitische Zugehörigkeit der

Mitglieder, als auf deren Eignung in dieser Hinsicht gesehen wird.

Präsident. Sie sind damit einverstanden, dass die bereits bestehende Kommission für das Besoldungsdekret der beiden Anstalten mit der Vorberatung dieses Geschäftes betraut wird, unter gleichzeitiger Verstärkung um zwei Mitglieder, die durch das Bureau zu bezeichnen sind. (Zustimmung.)

Kantonale Volksabstimmung vom 6. November 1921, Ergebnis.

Bereit.

Expropriationen und Justizbeschwerden.

Bereit.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Landwirtschaftliche Schule des Jura.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Verantwortlichkeitsbeschwerde der Gemeinde Biel.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek.

Bereit.

Neubau des Lehrerinnenseminars Thun.

Bereit.

Voranschlag für das Jahr 1922.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Winterzulage für die Arbeitslosen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Anstalt Riggisberg, Beitrag an Neu- und Umbauten.

Bereit.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, noch ein weiteres Geschäft aufzunehmen. Infolge der Arbeitsbeschaffung, die gegenwärtig nötig ist, um die Arbeitslosen zu beschäftigen, wird auch die Brandversicherungsanstalt sehr stark in Mitleidenschaft gezogen, indem sie subventionsberechtigte Arbeiten in grossem Umfang subventionieren muss. Die Kredite, die dafür pro 1921 zur Verfügung stehen, sind bereits aufgebraucht. Wir können aber nicht auf einmal mit der Entrichtung solcher Subventionen aufhören. Was an Subventionsbegehren angemeldet ist, geht schon weit über die erste Million hinaus. Wir müssen deshalb einen Vorschusskredit haben, und dieser muss vom Grossen Rat bewilligt werden. Der Regierungsrat hat das Geschäft bereits behandelt, dasselbe kann unter folgendem Titel auf die Traktandenliste gesetzt werden: Vorschusskredit für die Kantonale Brandversicherungsanstalt.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Endlich haben wir noch ein Geschäft vorzubringen: Genehmigung der Subventionen für Arbeitsbeschaffung.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Motionen und Interpellationen.

Bereit.

Wahlen.

Auf den Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

Gesetz

über

die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherung gegen Feuersgefahr wurde schon vor mehr als einem Jahrhundert im bernischen Grossen Rate mit aller Gründlichkeit behandelt, damals, als man die kantonale Brandversicherungsanstalt errichtete. So sehr war man von der Wichtigkeit der Versicherung gegen Feuersgefahr überzeugt, dass ausser der kantonalen Monopolanstalt sogar in einzelnen Kantonsgebieten Teilanstalten entstanden, die ebenfalls Häuser in Feuerversicherung nahmen. Während man nun dazumal für die Häuserversicherung das Obligatorium aussprach, kam die Fahrhabeversicherung weniger günstig weg. Für dieselbe wurde das Obligatorium nicht ausgesprochen, obschon andere Kantone sowohl Gebäude wie Fahrhabe obligatorisch versicherten.

Dieser Mangel in der Versicherung hat im Laufe der Jahrzehnte im Grossen Rat manche Interpellation und Motion ausgelöst. Die letzte Motion in dieser Richtung ist die von Herrn Grossrat Roth in Interlaken gestellte. Bereits am 27. September 1906 beschloss der Grosse Rat, es solle ihm unverzüglich eine Vorlage über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe unterbreitet werden. Seit jenem Zeitpunkt sind nun schon 15 Jahre in die Lande gegangen, ohne dass dem damaligen Grossratsbeschluss Folge gegeben worden wäre. Es waren verschiedene Gründe, die die Angelegenheit verzögerten. Einmal hatte man eine zeitlang den Eindruck, als wolle die Eidgenossenschaft selber eine solche obligatorische Fahrhabeversicherung einführen, und zwar als Monopolanstalt. Sodann waren auch auf kantonalem Boden sehr verschiedene Meinungen darüber vorhanden, ob man die Fahrhabe in einer Monopolanstalt versichern wolle, die sich z. B. der kantonalen Brandversicherungsanstalt anschliessen würde, oder ob man sie auf freiwirtschaftlicher Grundlage durchführen wolle. Bei diesen auseinandergehenden Ansichten war es notwendig, die Frage etwas gründlicher zu studieren und etwas tiefer zur Abklärung zu bringen, als es 1906 schon der Fall war. Auch war die Notwendigkeit, eine derartige Fahrhabeversicherung durchzuführen, nicht mehr so gross, weil die freiwillige Versicherung sehr grosse Fortschritte gemacht hat. Die Versicherungsgesellschaften versichern heute die Fahrhabe zu so billigen Prämiensätzen, dass es fraglich ist, ob eine staatliche Anstalt billiger versichern könnte. Deshalb war auch das Bedürfnis nach einer besondern Anstalt für die Fahrhabeversicherung nicht so gross, wie es 1906 hier durch den Grossratsbeschluss zum Ausdruck gebracht wurde.

Was den Zweck einer Fahrhabeversicherung anbetrifft, liegt derselbe ganz offensichtlich zu Tage. Namentlich die ärmere Bevölkerung ist es, die durch einen Brandfall, in welchem sie ihre Fahrhabe verliert, der Verarmung preisgegeben wird. In sehr vielen Fällen kommt ein armer Mann, dem seine Fahrhabe verbrennt, eigentlich um alles, was er besass. Man behauptet zwar, dass auf dem Gebiet der freiwilligen Versicherung so viele Versicherungspolicen abgeschlossen seien, dass der Prozentsatz der Nichtversicherten nicht mehr so gross sein könne und dass gelegentlich auch einer als nichtversichert angesehen werde, der in Wirklichkeit bei irgend einer Anstalt versichert ist. Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Prozentsatz der Versicherten im Laufe der Jahre ganz bedeutend zugenommen, so dass man es nur noch mit einem geringen Rest Nichtversicherter zu tun hat. Aber dieser Rest bedeutet eben die wirtschaftlich schwache Bevölkerung, diejenigen Kreise, denen der Staat beispringen muss, für die auf dem Wege der Freiwilligkeit gesorgt werden muss, wenn ein Brandfall eintritt. Darum bedeutet der Zweck einer solchen Fahrhabeversicherung nichts anderes als den Schutz der wirtschaftlich schwachen Bevölkerung, unter Umständen auch einmal den Schutz eines Nachlässigen, der die Versicherungsprämie bezahlen könnte, der aber gleichwohl der Versicherung nicht beitritt.

Eine einzige grosse Frage war für mich zu lösen, als ich an die Ausarbeitung dieses Gesetzes herantrat, nämlich die, ob eine Monopolanstalt geschaffen oder das ganze Versicherungsgesetz auf dem Boden der freiwilligen Versicherung aufgebaut werden soll. Gegen eine Monopolanstalt sprechen nun entschieden sehr ernsthafte Gründe. Einmal habe ich schon bemerkt und will es hier wiederholen, dass die freiwilligen Versicherungsgesellschaften zu Prämiensätzen versichern, die anerkennenswert niedrig gehalten sind, so dass es einer Staatsanstalt unmöglich wäre, billiger zu versichern. Sodann müsste eine Monopolanstalt, wenn sie ihre Tätigkeit von Anfang an voll sollte aufnehmen können, Reserven anlegen, die geäufnet werden müssten, bevor die Anstalt in der Lage wäre, einem grössern Brandunglück auch mit der richtigen finanziellen Kraft begegnen zu können; denn eine solche Versicherung bietet ein grosses Risiko. Stellen Sie sich vor, es würden beispielsweise in Interlaken eine Anzahl Hotels abbrennen; da wäre die Brandversicherungsanstalt einmal mit der Versicherung der Gebäude impliziert, nachher aber auch noch mit der Versicherung für die Fahrhabe, und das würde in Summen hineingehen, die unter Umständen auch einer ziemlich gut fundierten Anstalt gefährlich werden könnten. Deshalb ist es notwendig, dass man die Risiken verteilt; dass man der Kantonalen Brandversicherungsanstalt das Risiko für die Gebäude überlässt und einer freiwilligen Versicherungsgesellschaft die Risiken für die Fahrhabe.

Heute schon muss bemerkt werden, dass die Fahrhabeversicherungsanstalten nicht ad libitum hohe Policen abschliessen, sondern dass sie da, wo das Risiko ein sehr hohes ist, wo also eine Fahrhabeversicherung auf 200,000, auf 300,000 oder gar auf eine halbe Million Franken geht, das Risiko unter verschiedene Gesellschaften verteilen, damit nicht eine

Gesellschaft erschüttert wird, wenn in einem Brandfall eine derartige Fahrhabe gänzlich zugrunde gehen würde.

Sodann besitzen wir auf diesem Gebiete auch schon Erfahrungen von andern Kantonen, die dieses Gebiet der Gebäude- und der Fahrhabeversicherung getrennt haben und die Gebäudeversicherung obligatorisch, die Fahrhabeversicherung aber auf freiwilliger Grundlage durchführen. Diese Erfahrungen sprechen dafür, dass man auch im Kanton Bern die Fahrhabeversicherung auf freiwilliger Grundlage aufbauen sollte. Zudem glaube ich, man würde heute mit einem Monopolgesetz beim Volk keine grosse Gegenliebe finden. Es weht zur Stunde im Kanton Bern keine Monopolluft. Wenn wir ein solches Gesetz aufstellen mit einer Monopolanstalt, so würden unter Umständen die Klippen des Referendums nicht glücklich passiert werden können, während ein Gesetz, aufgebaut auf freiwirtschaftlicher Grundlage, auf der Mithülfe all derjenigen konzessionierten Versicherungsanstalten, die im Kanton Bern Versicherungen abschliessen, im Volke mit keinem grossen Widerstand wird rechnen müssen.

Was nun einzelne Punkte des neuen Gesetzes anbelangt, so ist zu sagen, dass mit der Durchführung des Obligatoriums der Fahrhabeversicherung natürlich auch eine Kontrolle geschaffen werden muss. Diese Kontrolle muss in der Hauptsache den Gemeinden übertragen werden. Es werden ihnen von dieser Seite her also Pflichten auferlegt werden müssen, die aber nicht über ein vernünftiges Mass hinausgehen, Pflichten, für die die Gemeinden wieder entschädigt werden. Ferner muss in diesem Gesetz die Frage der Ueber- und der Doppelversicherung geregelt werden. Dieselbe ist zwar bereits geregelt im Bundesgesetz betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmen im Gebiet der Versicherung der Fahrhabe und im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. Aber zur Vervollständigung dieses Gesetzes ist es notwendig, darauf hinzuweisen, wie diese Regelung in den Bundesgesetzen vorgenommen wurde.

Ein weiterer Punkt, der mir zu einigen Ausführungen Anlass geben wird, ist die Versicherung der Lebware. In bäuerlichen Kreisen ist man der Meinung, dass die Lebware zu einem weit billigeren Ansatze sollte versichert werden können. Dieser Punkt wird mich bei der Einzelberatung des Gesetzes zu weitern Erörterungen veranlassen. Namentlich möchte ich mich nun noch aussprechen über die Möglichkeit einer vertraglichen Ordnung der Fahrhabeversicherung. Verschiedene Kantone wie Aargau, Schwyz und andere haben das ganze Versicherungswesen vertraglich geordnet, und auch das Gesetz, das wir in Arbeit haben, sieht eine solche vertragliche Ordnung vor. Es besteht die Auffassung, dass zwischen der ersten und zweiten Lesung des Gesetzes diese vertragliche Ordnung wenigstens in den Hauptzügen durchgeführt und dem Grossen Rate vor der zweiten Lesung bekanntgegeben werden soll.

Ich habe bereits betont, dass es nicht leicht ist, auf kantonalem Boden zu legiferieren in Sachen, wo schon der Bund legiferiert hat. Da muss man darauf sehen, dass man nebeneinander vorbeikommt, und weil bekanntlich das Bundesgesetz dem kantonalen vorgeht, muss dafür gesorgt werden, dass wir nirgends in Widerspruch zum Bundesgesetz geraten. Deshalb mache ich Sie aufmerksam auf die zwei Bundesgesetze, dasjenige über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen und das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, auf die ich während der Beratungen gelegentlich verweisen muss.

Das Ihnen vorliegende Gesetz hat schon eine ziemlich gründliche Behandlung durch die Vorinstanzen erfahren. Als es ausgearbeitet war, rief ich eine Konferenz von Vertretern der privaten Versicherungsgesellschaften zusammen, die den damaligen Entwurf in allen Bestimmungen guthiess. Als dann die Herren nach Hause kamen und wahrscheinlich ihren Chefs Mitteilung machten, tauchten da und dort Zweifel auf, ob die vorgesehene Ordnung der Dinge die günstigste sei. Es erfolgten Eingaben, unter anderem auch von der Emmentalischen Mobiliarversicherung. Ich habe schon in der letzten Grossratssession darauf aufmerksam gemacht. Diese Eingabe kann uns heute nicht mehr beschäftigen, weil durch die Schlussnahme der grossrätlichen Kommission die Punkte, die von der Emmentalischen Mobiliarversicherung releviert worden sind, hinfällig wurden.

Sodann übermittelte ich dieses Gesetz auch der Direktion der Kantonalen Brandversicherungsanstalt zur Begutachtung. Auch diese stimmte dem Entwurf ohne irgendwelchen Vorbehalt zu, so dass wir auch nach dieser Seite hin gedeckt sind. Weiter musste das Gesetz natürlich im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission behandelt werden. Man hat sich also bei der Vorberatung Mühe gegeben, alle diejenigen Instanzen anzuhören, die vernünftigerweise in dieser Materie begrüsst werden können, und wir dürfen hoffen, wenn wir an das Gesetz herantreten, dass wir einen Entwurf ausarbeiten werden, der die Zustimmung der beteiligten Kreise und des Bernervolkes finden wird. Es wird Gelegenheit geben, zwischen der ersten und zweiten Beratung eventuell noch Wünsche entgegenzunehmen. Ich glaube aber, bei der Regelung, wie sie Ihnen heute von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen wird, werden solche Wünsche nicht mehr von grosser Wichtigkeit sein oder sogar gänzlich ausbleiben. Mit diesen Worten beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Rufener, Präsident der Kommission. Als Berichterstatter der Kommission habe ich zur Eintretensfrage nicht mehr viel beizufügen. Immerhin möchte ich den Rat darauf aufmerksam machen, dass diese Vorlage doch von ganz eminenter Tragweite ist, und gerade das Studium zwischen der ersten und zweiten Kommissionsberatung führte die Kommissionsmitglieder dazu, sich wohl zu überlegen und zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen, der Zweck, den man erreichen will, im richtigen Verhältnis steht zu den Aufwendungen und den Massnahmen, die notwendig sind, um diese Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung zu bringen .

Vorerst musste die Kommission sich mit der Frage befassen, ob die Versicherung der Fahrhabe dem Staat allein vorbehalten werden soll. Ueber diesen Punkt war sich die Kommission sehr rasch klar, wie Ihnen vorhin der Berichterstatter des Regierungsrates ausführte, dass es durchaus nicht angezeigt wäre, eine Materie, die von Seiten der privaten Versicherungsgesellschaften in jeder Beziehung gut geregelt ist, heute dem Staat zuweisen zu wollen, wo wir ganz genau wissen, dass derselbe heute nicht in der Lage wäre, die Sache so billig zu besorgen, wie die Privat-

gesellschaften. Wenn man sich den Umfang vor Augen hält, den die Versicherung der Fahrhabe in den privaten Gesellschaften erreicht hat, so kommt man zu solch enorm hohen Ziffern, dass man davor zurückschreckt, dem Kanton eine Verpflichtung aufzuerlegen, die darin bestünde, bei grossen Bränden als Versicherer für die enormen Verluste aufkommen zu müssen.

In der Bundesversammlung wurde vor einer Reihe von Jahren diese Frage auch gestreift. Ich glaube, es war eine Motion oder eine Interpellation, die eingereicht wurde, dahingehend, ob sich nicht der Bund der Versicherung der Fahrhabe annehmen sollte. Zu diesem Behufe machte dann die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, die hier in Bern ihr Domizil hat, und mit der Sie alle jedenfalls auch in Verbindung stehen, gegenüber dem Bundesrat zuhanden der Bundesverwaltung die Offerte, ihre ganze Anlage, alles was ihren Apparat anbetrifft mitsamt dem vorhandenen Vermögen, das gegenwärtig zirka 20 Millionen beträgt, an den Bund überzuleiten. Aber auch dort sah man ein, dass es eigentlich gar keinen Zweck hätte, diese Offerte anzunehmen und eine Organisation, die bereits in vorzüglicher Weise dastand und über eine grosse Summe von Erfahrungen verfügte und in den nächsten Jahren auf eine hundertjährige Tätigkeit zurückblicken kann, in eine Monopolanstalt umzuwandeln. Ich möchte hier nur sagen, dass es sicher das allein Richtige wäre, wenn man jeweilen, wenn ernstlich von einem Monopol gesprochen wird, zu einem Bundesmonopol käme und nicht zu einem kantonalen.

Nun wurde der Entwurf auch auf seine Rechtsbeständigkeit hin geprüft, und aus diesem Grunde wünschte die Kommission, dass hierüber noch Gutachten zuhanden der Kommission und des Grossen Rates eingeholt werden, indem man fand, es sei doch besser, wenn man die Auffassung der Juristen schon vor der ersten Gesetzesberatung kenne. Dank dieser Untersuchung war die Kommission vorgestern denn auch in der Lage, auf Antrag der Direktion des Innern die Vorlage zu beschneiden und all das daraus zu entfernen, das geeignet wäre, die kantonalen Behörden mit den Bestimmungen der Bundesgesetze und mit den konzessionierten Versicherungsgesellschaften in Konflikt zu bringen. Zweifellos werden noch weitere Vereinfachungen getroffen werden können, indem man sich bereits in der Kommission sagte, dass auf Grund des Vertrages, der von Seiten des Staates Bern vorbereitet werden soll, indem der Staat die nichtversicherte Fahrhabe, die wahrscheinlich einen sehr kleinen Teil der Fahrhabe im ganzen Kanton ausmachen wird, vielleicht nur 2, 3 oder im Maximum 5 %, durch die im Kanton domizilierten privaten Versicherungsgesellschaften aufnehmen lassen will, all das vorgesehen werden soll, was dazu dient, die Arbeit der Kontrolle so billig und einfach als möglich zu gestalten. Es wurde schon angedeutet: Wenn jede Gemeindeschreiberei eine Kontrolle führen müsste über alles, was versichert ist, würde es sich im Kanton Bern schätzungsweise um 200,000 Policen handeln. Die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft allein hat zirka 100,000 Policen im Kanton Bern, die Emmentalische Mobiliarversicherung deren 20,000, so dass man rechnen kann, dass mit Inbegriff der übrigen Privatgesellschaften, die im Lande herum noch ziemlich tätig sind, die Zahl wohl 200,000 ausmachen würde. Das wäre an sich ein enormer Aufwand an Arbeit. So glaubt man nun, nach Massgabe der Verträge, wie sie bereits in den Kantonen Aargau, Schwyz und anderen gegenüber den privaten Versicherungsgesellschaften bestehen, einen grossen Teil dieser Arbeit durch deren Agenturen besorgen lassen zu können, indem man verlangt, dass jede dieser Gesellschaften, wenn auch nicht in jeder kleinen Ortschaft, so doch wenigstens in jeder Kirchgemeinde und wenn möglich in jeder Einwohnergemeinde, eine Lokalagentur einrichte. Das wird nicht schwer sein, indem jetzt schon in jedem nicht ganz unbedeutenden Oertchen eine solche Lokalagentur besteht. Auf diese Art wird es möglich sein, den ganzen Apparat auf ein Minimum zurückzuschrauben und die Arbeitsleistung in ein richtiges Verhältnis zu setzen zu dem, was das Gesetz will.

Die Vorlage will endlich das Postulat erfüllen, das eine Aenderung herbeiführen will überall da, wo noch kleine Leute mit ihrer Fahrhabe unversichert geblieben sind, weil vielleicht niemand da ist, der sich für die Versicherung interessierte, oder weil eine gewisse Nachlässigkeit besteht, oder weil infolge häufigen Umzuges von einem Ort zum andern die Fahrhabe unversichert geblieben ist. Doch das ist sicher nur ein kleiner Teil der im Kanton Bern zu versichernden Fahrhabe, und deshalb wird man danach trachten müssen, die Durchführung dieser Aufgabe so zu gestalten, dass sie nicht einen allzu teuern Umfang annimmt.

Das ist, was ich noch in Ergänzung und in teilweiser Wiederholung des vom Herrn Direktor des Innern Gesagten vorbringen wollte. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Kommission sowohl in der ersten als in der zweiten Sitzung einstimmig war in allen Punkten, die Sie nun in der Vorlage finden. Leider war die Zeit nicht mehr ausreichend, um noch eine Vorlage mit allen Abänderungen drucken zu lassen, wie es sonst üblich ist. Wir haben Ihnen deshalb die beschlossenen Abänderungen auf einem separaten Blatt zustellen müssen. Ich nehme aber an, das werde für die Detailberatung genügen, insofern der Rat Eintreten beschliesst. Die Kommission empfiehlt Ihnen also einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Schlumpf (Jacques). Ich sehe mich zu einer Bemerkung veranlasst. In der vorberatenden Kommission habe ich diesem Entwurf, wie er nun dem Grossen Rate unterbreitet wird, zugestimmt und werde heute im Rate denselben Standpunkt einnehmen. In der Kommission habe ich die Erklärung abgegeben, dass ich im grossen ganzen auf dem Standpunkt stehe, dass die Versicherung durch den Kanton selbst hätte vorgenommen werden sollen, und zwar vielleicht in der Weise, dass man sie der Kantonalen Brandversicherungsanstalt angeschlossen hätte. Ich stehe also prinzipiell auf dem Standpunkt des Monopols, musste aber auf der andern Seite einsehen, dass es nicht möglich wäre, ein Gesetz, das auf der Grundlage des Monopols aufgebaut ist, beim Volke durchzubringen. Es sind also Opportunitätsgründe, die mich bewogen, der Vorlage der Direktion des Innern zuzustimmen. Ich würde es ausserordentlich bedauern, wenn dieses Gesetz an der Frage des Monopols scheitern müsste, aus dem ganz einfachen Grunde, weil ich die grosse Notwendigkeit des Obligatoriums der Versicherung einsehe. Die Erfahrung, die man jahraus, jahrein

machen kann, zeigt uns, dass es wirklich notwendig ist, die Leute zur Versicherung zu zwingen. Ich sage mir: Es ist ein Anfang, den wir machen wollen. Vielleicht schöpfen wir Erfahrungen aus der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes, die uns dazu führen werden, später vielleicht doch noch das Monopol einzuführen.

In unsern Kreisen ist nicht jedermann meiner Ansicht. Ich nehme an, dass ein Teil, vielleicht die ganze Fraktion, meinen Standpunkt nicht teilt. Aber ich sage mir: Es sind derart vorteilhafte und wertvolle Bestimmungen im gegenwärtigen Gesetzesentwurf enthalten, dass ich persönlich es fast nicht verantworten könnte, dieselben zu verwerfen. Ich weise nur auf den Art. 8 hin. Wer war bisher noch nicht versichert und hatte am meisten zu leiden, wenn seine Fahrhabe verbrannte? Die armen Familien. Einerseits hatten sie die Mittel nicht, um die Fahrhabe zu versichern, und anderseits mag bis zu einem gewissen Grade auch Gleichgültigkeit dabei gewesen sein. Nach Art. 8 dieses Gesetzes wird nun jedermann gezwungen, die Fahrhabe zu versichern. Weiter steht in Art. 8, wenn diese Leute selber die Mittel zur Bezahlung der Prämien nicht aufbringen können, dass dann die Gemeinde die Versicherung durchführt und die Prämien dafür bezahlt. Das ist ein Artikel, den man nicht so ohne weiteres verwerfen kann, und ich würde es bedauern, wenn an der Monopolfrage das Gesetz scheitern müsste. Das sind die Erwägungen, die mich veranlassten, dem Gesetz zuzustimmen. Aber ich fühlte mich doch veranlasst, meinen prinzipiellen Standpunkt in dieser Sache heute zur Geltung zu bringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Artikel 1 umschreibt den Begriff der versicherungspflichtigen Fahrhabe. Bekanntlich ist es die Brandversicherungsanstalt, eine Monopolanstalt, die die Gebäude versichert. Die Grenze zwischen dem, was noch zu einem Gebäude gehört und was nicht, ist nun nicht immer mit der Schärfe zu ziehen, wie man oft glaubt. Gerade zur Zeit schweben zwischen der Kantonalen Brandversicherungsanstalt und dem kantonalen Handels- und Industrieverein Verhandlungen, die mit bezug auf die nähere Umschreibung der Grenze zwischen Gebäudeteilen und Mobiliar Regel machen sollen. Namentlich fragt es sich bei gewissen Fabriken, was noch als Gebäudeteil und was als Mobiliar betrachtet werden muss. Ich nenne z. B. Mühlen, Sägereien, Lebensmittelfabriken, vielleicht auch noch Zement- und Karbidfabriken usw., wo auf der einen Seite die Brandversicherungsanstalt behauptet, es handle sich um Gebäudeteile, die mit dem Gebäude versichert werden müssen, während auf der andern Seite der Private behauptet: Nein, das muss mit dem Mobiliar versichert werden. Sie werden sagen, das sei irrelevant. Es wäre irrelevant, wenn die Versicherungsprämien auf beiden Seiten dieselben wären. Aber merkwürdig ist nun, dass die Fahrhabeversicherung zu etwas billigeren Ansätzen arbeitet als die obligatorische Gebäudeversicherung. Darum tendiert man dahin, möglichst viel im Haus als Mobiliar zu erklären und weniger als Gebäudeteile.

Aus diesem Grunde erhielt Art. 1 die Fassung, wie sie hier vorliegt. Wir wollen, dass alle in Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe versichert wird, soweit sie nicht von der Brandversicherungsanstalt in Versicherung genommen wird. Mit dieser Abgrenzung zwischen der Kantonalen Brandversicherungsanstalt und den Fahrhabeversicherungsanstalten glauben wir alles getroffen zu haben, was hier angeführt werden muss. Natürlich müssen gewisse Ausnahmen gemacht, gewisse Gegenstände ausgeschieden werden, die nicht versichert zu werden brauchen. Das ist aber ein Punkt, der dann in Art. 2 geordnet wird. So schlage ich Ihnen Art. 1 vor in dieser Fassung, von der ich glaube, dass sie zwischen der Brandversicherungsanstalt und der freiwilligen Anstalt absolut keine Diskrepanz schafft und die all das erfasst, was hier erfasst werden muss.

Pulfer. Ich möchte beim Art. 1 noch etwas feststellen lassen, nämlich dass die Gefahr der Schädigung durch Blitzschlag als solche unter dem Begriff der Feuersgefahr zu verstehen sei. Sollte das nicht so verstanden sein, so müsste ich Ihnen vorschlagen, nach dem Wort Feuersgefahr einzuschieben «und Schädigungen durch Blitzschlag». Ich weiss schon, dass man mir entgegnen wird, Blitzschlag sei ja Feuersgefahr. Blitzschlag geht zwar auch ohne Feuersgefahr vorbei und kann doch ganz bedenklichen Schaden verursachen. Wir sagen in Art. 5, Viehware auf Weiden und Alpen sei gegen Blitzschlag versichert; aber es steht dort kein Wort davon, dass sie daheim ebenso in Gefahr ist und dass es häufig vorkommt, dass Viehware im Stall, am gewöhnlichen Standort, durch Blitzschlag zugrunde geht, ohne dass die Tiere der Feuersgefahr ausgesetzt sind. Wenn hier klipp und klar erklärt wird, dass man unter Feuersgefahr auch Schädigung durch Blitzschlag versteht, so bin ich befriedigt. Fasst man den Begriff nicht so auf, so müsste ich beantragen, zu sagen: «und Schädigungen durch Blitzschlag». Es kommt also darauf an, welche Antwort man mir hier erteilt.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich hätte vorhin noch beifügen können, dass hier zur nähern Ausführung alle die Bestimmungen gehören, die im Vertrag zwischen dem Staat und den privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden sollen, indem selbstverständlich alle Versicherungsbedingungen, die der Staat dann zugunsten der heute noch nicht Versicherten festsetzt, genau dieselben sein werden, wie für die heute bereits bei den privaten Gesellschaften Versicherten. All diese einzelnen Punkte sind geordnet durch die eidgenössische Gesetzgebung, so dass die Schädigungen, die der Blitzschlag verursacht, unter allen Umständen mitversichert sind. Wir können hier unmöglich einzelne Punkte aufführen. Wenn wir damit anfangen wollten, so müssten wir den ganzen Versicherungsvertrag, d. h. die Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften, als integrierenden Bestandteil ins Gesetz aufnehmen, und das ist nun absolut nicht beabsichtigt. Ich kann Herrn Pulfer beruhigen und ihm

die Erklärung abgeben, dass die Fahrhabeversicherung überhaupt gegenwärtig nach den eidgenössischen Bedingungen geordnet sein muss und damit also auch die Versicherung, die hier gesetzlich festgelegt werden soll als Obligatorium für diejenigen, die zurzeit noch nicht versichert sind.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage des Herrn Grossrat Pulfer wäre nicht unbedingt nötig gewesen, und doch begrüsse ich sie, und zwar aus einer Erfahrung heraus, die ich in der letzten Zeit machte. Gerade bei der Ausarbeitung von Gesetzen muss man hie und da nachschlagen, was früher schon bei der Behandlung eines Gesetzes gesagt wurde. Da konstatieren wir nun gerade bei streitigen Bestimmungen, dass im Tagblatt des Grossen Rates merkwürdig wenig darüber zu finden ist. Deshalb ist es vielleicht gar nicht unglücklich, dass die Frage hier aufgeworfen wurde und man nun die Antwort darauf geben und erklären kann, wie die Sache gemeint ist, damit, wenn später wieder jemand nachschlägt, man auch weiss, was unter Feuersgefahr verstanden ist. Da möchte ich nur bestätigen, was der Herr Kommissionspräsident bereits sagte: Schädigungen durch Blitzschlag sind hier im Begriff der Feuersgefahr eingeschlossen. Ich halte es nicht für notwendig, dass dieser Einzelfall herausgegriffen wird. Uebrigens ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass auch bei den Gebäuden die Kantonale Brandversicherungsanstalt natürlich alle Schäden vergütet, ganz gleichgültig, ob ein Brand entsteht oder nicht. Im gleichen Sinne müssen auch die Fahrhabeversicherungsanstalten heute z. B. den Schaden an Möbeln usw. vergüten und werden es auch in Zukunft tun müssen.

Pulfer. Ich bin befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Alle im Gebiete des Kantons Bern in Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe, soweit dieselbe nicht von der Kantonalen Brandversicherungsanstalt in Versicherung genommen wird, ist unter Vorbehalt der in Art. 2 aufgestellten Ausnahmen gegen Feuersgefahr zu versichern.

Art. 2.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 spricht von den Ausnahmen, die sich notwendigerweise aus dem Art. 1 ergeben. Zunächst haben wir Gebäude, die von der Kantonalen Brandversicherungsanstalt nicht in Versicherung genommen werden. Diese Nichtversicherung geht aus gesetzlichen Erlassen oder grossrätlichen Dekreten hervor. Natürlich muss nun die gleiche Vergünstigung auch den freiwilligen Mobiliarversicherungsgesellschaften zugestanden werden, d. h. sie brauchen nicht zwangsweise solche Fahrhabe in Versicherung zu nehmen, welche sich in Gebäuden befindet, die von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt abgelehnt werden können. Das sind natürlich Gebäude, die für die Versicherungsgesellschaft ein derart erhöhtes Risiko bedeuten, dass ihnen die Versicherung nicht zugemutet werden darf.

Weiter ist die freiwillige Versicherungsanstalt auch nicht gezwungen, Fahrhabe zu versichern in Gebäuden, in welchen explosive Stoffe in grösseren Mengen hergestellt, verarbeitet, gelagert oder im Betriebe verwendet werden. Auch diese Fahrhabe steht unter einem derartigen Risiko, dass sie nicht auf gewöhnlichem Wege versichert werden kann. Die Möglichkeit der Versicherung durch eine solche Anstalt steht immerhin noch offen, aber zu einem grössern Prämienansatz.

Endlich gibt es in jedem Haushalt — oder sollte doch wenigstens geben — solche Dinge, die man nicht zwangsweise zu versichern braucht, die, wenn sie auch verbrennen, die betreffende Familie nicht in eine eigentliche Notlage hineinbringen. Solche Dinge sind z. B. Bargeld, Banknoten, Dokumente und Wertpapiere jeder Art, Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände. Es besteht nun nicht etwa die Meinung, dass diese Gegenstände nicht versichert werden sollen; man verlangt im Gegenteil, sie möchten versichert werden, aber die Versicherung wird nicht dem Obligatorium unterstellt. Das will dieser Satz bedeuten. Nun wurde in der Kommission die Bemerkung aufgeworfen, es könnte aber doch der Fall sein, dass Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände, für den betreffenden Versicherten notwendig wären, dass sie ihm zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, einer künstlerischen Arbeit oder, wie in der letzten Kommissionssitzung noch beigefügt wurde, zu Bildungszwecken, dienen müssten und dass, wenn solche Fahrhabe abbrennt, der Betreffende gerade so arm ist wie ein armer Teufel, dem seine gewöhnliche Fahrhabe abbrennt. Deshalb schlug die Kommission ein neues Alinea vor, das Sie bereits hier im Entwurf finden, und in der letzten Sitzung kam noch eine kleine Ergänzung dazu, die auf diesem vereinzelten Blatte steht und wonach hinter der Klammer zu sagen wäre «oder Bildungszwecken». Das wäre namentlich da der Fall, wo es sich um Manuskripte und solche Dinge handelt, bei deren Verbrennen der Betreffende in eine schwierige finanzielle Lage kommt. Ich möchte Ihnen den Zusatz der Kommission empfehlen und den Art. 2 so beantragen, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist.

Kammermann. Bei Art. 2 möchte ich eine Anfrage stellen, wie sich das Verhältnis macht bei Gebäuden, die von der Kantonalen Brandversicherungsanstalt tatsächlich nicht versichert werden, und es würde mich interessieren, zu sehen, welche Stellung der Herr Direktor des Innern bis zur zweiten Lesung einnimmt zu einer eventuellen Abänderung des Al. 1 von Art. 2. Infolge der reichlichen Ernte dieses Sommers, namentlich auch weil das Getreide sozusagen alles am Boden lag, konnten an vielen Orten die Garben nicht untergebracht werden, so dass sie mancherorts draussen gelagert werden mussten. Die Besitzer solcher Garbenstöcke im Freien liessen nun über dieselben sogenannte Schuppen errichten, die meist mit Ziegeln oder Eternit eingedeckt wurden. Es war aber

nicht durchwegs möglich, nachdem der Garbenstock bereits da war, bei diesen Schuppen noch die vorgeschriebenen Sockel anbringen zu lassen, wie es das Brandversicherungsgesetz verlangt, indem § 44 vorschreibt, es dürfe kein Gebäude versichert werden, das nicht auf Sockeln steht. Es ist ein eigenartiges Verhältnis, dass die kantonale Brandversicherungsanstalt sagt, ein Gebäude, das unter solchen Umständen errichtet wurde, weil man das Getreide nicht am Wetter zugrunde gehen lassen konnte, versichere sie nicht. Bis jetzt haben aber viele Eigentümer, die bei der Emmentalischen oder der Schweizerischen Mobiliarversicherung versichert sind, den Inhalt dieser Schuppen versichern lassen, trotzdem das Gebäude selbst von der Brandversicherungsanstalt nicht aufgenommen wurde. Ist einmal das Getreide gedroschen, so wird der Bauer vielleicht Wagen oder Maschinen in den betreffenden Schuppen stellen. Was sagt nun der Eigentümer einer solchen Fahrhabe dazu, wenn eine Versicherungsgesellschaft sagt: Dieses Gebäude ist von der Brandversicherungsanstalt nicht anerkannt, somit versichern wir die Fahrhabe nicht, das heisst, wir entschädigen nichts, wenn sie abbrennt? So wie Herr Tschumi die Verhältnisse im Lande herum kennt, habe ich die Auffassung, dass er mit einem solchen Verfahren gar nicht einverstanden sein kann. Die Kantonale Brandversicherungsanstalt nimmt diese Schuppen nicht einmal dann auf, wenn der Ersteller die Zusicherung gibt, dass, sobald das Getreide gedroschen sein wird und man Platz hat, die Sockel dann erstellt werden. Das ist nicht ein richtiges Vorgehen. Ueberall anderwärts nimmt man solche Gebäude auf, sei es bei der Garantie fédérale, sei es bei der Basler Versicherung. Man sollte den Buchstaben des Gesetzes nicht so auslegen, sondern die Möglichkeit schaffen, dass solche Schuppen, wenn sie richtig eingedeckt sind, zur Schatzung angemeldet werden können. Da sie nun dem Buchstaben des Brandversicherungsgesetzes nicht entsprechen, liesse sich gerade bei der Behandlung des Fahrhabeversicherungsgesetzes dafür sorgen, dass dieses Verhältnis unbedingt geändert wird. Es würde zur Beruhigung dienen, wenn der Direktor des Innern die Erklärung abgeben könnte, dass er diesbezüglich mit dem Verwalter unserer Brandversicherungsanstalt Rücksprache nehmen wird. Ich bin der Meinung, dass trotz der Gesetzesbestimmung solche Schuppen in unserem Kanton von der Brandversicherung aufgenommen werden sollten, so dass man nicht auf eine waadtländische oder eine Basler oder gar eine ausländische Versicherung angewiesen ist. Ich wünsche, dass der Herr Direktor des Innern bis zur zweiten Lesung Mittel und Wege sucht, wie dieses Verhältnis geändert und in Zukunft solche Schuppen, die als Notbehelf aufgestellt werden mussten, gleich versichert werden können wie andere Gebäude, wenn die Zusicherung vorliegt, dass die Sockel dann erstellt werden.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorerst eine Auffassung entkräften, die möglicherweise durch das Votum des Herrn Kammermann in den Rat hineingetragen wurde, dass nämlich die kantonale Brandversicherungsanstalt dahin tendieren könnte, möglichst wenig Gebäude zu versichern. Die Tendenz geht im Gegenteil dahin, möglichst viel zu versichern. Es ist klar, dass mit der Ausdehnung der Gebäudeversicherung der Begriff der Gegenseitigkeit nur noch ein intensiverer wird. Das zeigt sich auch im Anwachsen der Versicherungssumme unserer Brandversicherungsanstalt, die jetzt $2^1/_2$ Milliarden erreicht hat und wenn die neuen Schatzungen abgeschlossen sind, wahrscheinlich über 3 Milliarden hinausgehen wird.

Nun ist es so, wie Herr Kammermann sagte, dass Gebäude, die kein Fundament besitzen, nicht in die Versicherung aufgenommen werden dürfen, und dass nun gelegentlich, wenn im Freien draussen ein solcher Notbehelf zur Deckung von Garben oder Heu errichtet wird, die Bedingungen nicht erfüllt sind, um das Gebäude in die Versicherung aufzunehmen. Sobald aber das Fundament vorhanden ist, müssen diese Gebäude der Kantonalen Brandversicherungsanstalt angeschlossen werden. Der Fall, dass man eine solche Versicherung ablehnte, wurde mir noch nie bekannt; der umgekehrte Fall aber präsentierte sich der Direktion der Brandversicherungsanstalt, dass wir nämlich Gebäude versichern wollten, die Sockel hatten, der Eigentümer aber sagte: Das ist kein Gebäude, ich bezahle nichts dafür! Allein ich glaube, Herr Kammermann kann sich trösten. Wenn nämlich für die Aufbewahrung landwirtschaftlicher Produkte, seien es nun Garben oder Heu, ein solcher Notbehelf ausserhalb der Scheune errichtet wird, dann muss eine derartige Fahrhabe als im Freien befindlich betrachtet werden, so dass man dann auf den Art. 1 abstellen kann, der sagt «in Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe». Da besteht für mich gar kein Zweifel, dass in diesem Falle die Fahrhabeversicherung in Kraft treten muss.

Rufener, Präsident der Kommission. Namens der Kommission muss ich bemerken, dass wir selbstverständlich irgendwelche Bestimmungen, die Bezug hätten auf das kantonale Brandversicherungsgesetz, also auch auf die Gebäudeversicherung, nicht in unser Gesetz aufnehmen können, und dass also die Anregung, es sei bis zur zweiten Lesung über diesen Punkt etwas vorzubereiten, nicht angenommen werden kann, weil das die Fahrhabeversicherung nichts angeht.

Kammermann. Ich weiss genau, dass man diese Bestimmung hier nicht aufstellen kann. Aber ich sage, es sollte bis zur zweiten Beratung möglich sein, dass die Direktion des Innern mit dem Verwalter der Brandversicherungsanstalt spricht, dass der Buchstabe des Gesetzes nicht in dieser starren Form, wie ich es anführte, auf solche im Freien erstellte Gebäude angewendet wird. Wenn die Direktion des Innern im Zweifel ist darüber, ob solche Fälle vorkommen, kann ich sagen, dass ich selber in dieser Lage bin. Ich habe einen solchen Schuppen, der 16 Meter lang und 10,5 Meter breit ist, mit Ziegeln eingedeckt, von richtiger Konstruktion, aber ohne Fundament ist. Ich meldete ihn zur Herbstschatzung an; es hiess aber, wegen des Buchstabens des Gesetzes könne er nicht aufgenommen werden. Es gibt noch mehr solche Fälle. Persönlich habe ich die Auffassung, dass mit ein wenig gutem Willen trotz des Gesetzesbuchstabens solche Gebäude auf kantonalem Boden versichert werden könnten, wenn man die Erklärung abgibt, dass nachher ein richtiges Fundament erstellt wird. Wer trägt den Schaden, wenn ich den Schuppen nicht bei einer andern Versicherung anmelde? Wenn mir jemand den Garbenstock anzündet und der Schuppen verbrennt,

entschädigt mich die Mobiliarversicherung für die Garben, für den Schuppen aber bekomme ich nichts. Die Eindeckung allein kommt bei den gegenwärtigen Materialpreisen für Ziegel, die nach meiner Auffassung bei den heutigen Gestehungskosten viel zu teuer verkauft werden, noch bald einmal auf 1000 bis 1500 Franken. Ich wollte das hier vorbringen, um dem Direktor des Innern einen Fall zu zeigen, wo man ein Gebäude, das angemeldet wird, nicht aufnimmt. Alle Schätzer erklärten, das sei Buchstabenreiterei, der Schuppen sollte versichert werden. Da frage ich mich, warum denn der Verwalter nicht auch damit einverstanden ist.

Bühler. Herr Kammermann könnte sich doch beruhigen, indem derartige Gebäude, die von der Brandversicherungsanstalt nicht aufgenommen werden, bei der Mobiliarversicherung versichert werden können. Ich bin in der Lage, Ihnen mitteilen zu können, dass verschiedene Gebäude, wie Arbeiterschuppen usw., die bei Verbauungsarbeiten in unserer Gegend erstellt wurden, ohne weiteres von der Schweizerischen Mobiliarversicherung entgegengenommen wurden, die ganz gut zahlt und unter Umständen noch geringere Prämien verlangt, als unsere kantonale Anstalt. Ich glaube also nicht, dass man die Sache noch weiter verfolgen muss.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Ausführungen des Herrn Kammermann muss ich nochmals bemerken, dass wir bei der Brandversicherungsanstalt, die eine Monopolanstalt ist, dahin tendieren, möglichst viele Gebäude einzuschliessen. Es dürfte hier vielleicht ein Mangel in der Fassung des Gesetzes vorliegen. (**Kammermann:** Ganz richtig!) Natürlich können wir heute nicht von der Revision des kantonalen Brandversicherungsgesetzes von 1914 sprechen. Allerdings ist jenes Gesetz, wenn auch erst 7 Jahre alt, in einzelnen Punkten revisionsbedürftig, und es wird innert kurzer Zeit eine Revision in die Wege geleitet werden müssen. Ich habe nun diesen Punkt notiert, um ihn dann bei dieser Gelegenheit zur Sprache zu bringen. In dem Moment aber, wo der Besitzer einen Sockel unter seinen Schuppen setzt, muss die Brandversicherungsanstalt die Versicherung abschliessen, und zwar muss die Schätzung sofort und auf Kosten der Anstalt und nicht des Gebäudeeigentümers erfolgen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 2. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nicht:

1. auf den Inhalt von Gebäuden, welche nach bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen von der Versicherung bei der Kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen sind;
2. auf den Inhalt von Gebäuden, in welchen explosive Stoffe in grösseren Mengen hergestellt, verarbeitet, gelagert oder im Betriebe verwendet werden;
3. auf Bargeld, Banknoten, Dokumente und Wertpapiere jeder Art, auf Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände.

Wo aber Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (Fabrikation, Handel usw.) oder Bildungszwecken zu dienen haben, unterliegen sie der Versicherungspflicht.

Art. 3.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bestimmt, wer Träger der Versicherungspflicht ist. In erster Linie ist es der Eigentümer der Fahrhabe. Das gibt mir zu keinen weitern Bemerkungen Anlass. Darüber hinaus müssen wir aber auch den Besitzer der Fahrhabe als versicherungspflichtig erklären. Ich will an einem Beispiel zeigen, wie das gemeint ist. Wenn z. B. ein Camionneur hier in Bern Waren in sein Lagerhaus nimmt, ist er nicht der Eigentümer, wohl aber der Besitzer dieser Waren, und hat die Pflicht, sie gegen Feuersgefahr zu versichern. Wenn wir so Eigentümer und Besitzer als versicherungspflichtig erklären, so ist keine Frage, dass alle Fahrhabe in Gebäuden versichert werden muss.

Zum zweiten Alinea noch eine Bemerkung. In einer Haushaltung ist natürlich der Haushaltungsvorsteher derjenige, dem die Versicherungspflicht obliegt, und zwar für alle seine Hausgenossen. Oft hat ein solcher nicht nur seine eigenen Leute um sich, sondern auch noch Zimmermieter usw., und er muss nun auch das Mobiliar dieser Leute versichern lassen. Wer also Kost und Wohnung erhält, gilt als zum betreffenden Haushalt gehörend und der Haushaltungsvorstand ist für ihn verpflichtet. Was sodann die Fahrhabe im Freien anbelangt, muss hier die Versicherungspflicht vom Arbeitgeber verlangt werden. Es entstehen da oft Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber, Baumeister und Arbeitern. Es wird z. B. im Freien eine Baracke aufgeschlagen, in der die Arbeiter ihre Kleider und Werkzeuge unterbringen, und da kommt es noch recht oft vor, dass aus Mutwillen, aus Bosheit eine solche Baracke verbrennt. Wer zahlt dann den Schaden an Kleidern? Das war häufig ein streitiger Punkt. Wir stellen hier nun fest, dass die Versicherungspflicht dafür dem Arbeitgeber obliegt; das macht ihm nicht so viel aus und ist die einfachste und meines Erachtens die glücklichste Lösung. Ich möchte den Artikel in dieser Form empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Versicherungspflicht liegt ob:

1. dem Eigentümer oder Besitzer der Fahrhabe;
2. dem Vorsteher der Haushaltung für die Fahrhabe seiner Hausgenossen. Als solche gelten ausser den Familiengliedern alle Personen, die vom Haushaltungsvorstand Kost und Wohnung erhalten;

3. dem Arbeitgeber für die in seinen Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe seiner Arbeiter.

Art. 4 und 5.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, die Art. 4 und 5 miteinander zu behandeln. In bäuerlichen Kreisen besteht schon lange der Gedanke, bei der freiwilligen Versicherung sollte die Lebware zu viel billigeren Sätzen versichert werden, als die tote Fahrhabe, die sich im nämlichen Gebäude befindet. Dieses Verlangen scheint mir durchaus gerechtfertigt zu sein. Wenn ein Brand ausbricht, so ist das erste, was ein rechter Bauer tut, dass er, ob angekleidet oder nicht, hinausspringt und den Stall öffnet, um die Lebware hinaus zu lassen; nicht deshalb, weil sie vielleicht das Kostbarste im Haus ist, denn unter Umständen kann da noch Wertvolleres sein, sondern weil, sobald die Personen gerettet sind, man es als eine moralische Pflicht, als ein Gebot der Pietät gegenüber den Tieren betrachtet, sie vor dem Verbrennen zu retten. Aus diesem Grunde hauptsächlich kann man die Beobachtung machen, dass im grossen und ganzen nicht viele Tiere verbrennen, auch wenn Scheunen abbrennen. Es sind zwar auch nicht alle Tiere gleich in ihrem Verhalten. Die einen haben, auch wenn sie schon gerettet sind, die üble Gewohnheit, wieder ins Feuer zurückzueilen. Deshalb finden Sie in Art. 4 eine Differenzierung, indem es heisst, dass die Prämien für Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts und die Ziegen 50 % des Ansatzes für tote Fahrhabe nicht übersteigen dürfen, während die übrige Lebware, z. B. Schweine, Katzen, Hühner usw. zu den normalen Sätzen versichert werden muss.

An jener Konferenz, an der die Herren der freiwilligen Fahrhabeversicherungsgesellschaften anwesend waren, besprach ich mit ihnen diese beiden Artikel durch; sie erklärten sich einverstanden mit der Sache, wie sie hier geordnet ist, und die beiden Artikel 4 und 5 wurden so, wie sie hier stehen, in jener Konferenz redigiert. Nachdem aber bekannt wurde, in welcher Weise die Frage hier geregelt worden war, trafen die Einwände von Seiten der freiwilligen Versicherungsgesellschaften ein. Sie machten darauf aufmerksam, dass sie heute schon die bäuerlichen Policen zu viel kleinern Prämiensätzen abschliessen als andere und dass alles, was heute durch dieses Gesetz erreicht werden wolle, von ihnen bereits gemacht werde. Wenn wir nun die Art. 4 und 5, wie sie hier vorliegen, stehen liessen, würde das die Abänderung einer sehr grossen Zahl von Policen nötig machen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits angeführt, dass die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft über 100,000 Policen abgeschlossen hat, wovon einen grossen Teil in bäuerlichen Kreisen, und die Emmentalische Mobiliarversicherung über 20,000 Policen, wovon jedenfalls den Hauptteil in bäuerlichen Kreisen; all diese Policen müssten nun eine Aenderung erfahren. Die Versicherungsgesellschaften sagen zwar, das wäre zwecklos, indem die Gesamtbeträge für tote und lebende Ware nicht geringer würden, als heute schon in bäuerlichen Kreisen versichert wird.

Nun kommt noch ein weiteres Moment dazu. Das eidgenössische Versicherungsamt macht darauf aufmerksam, dass diese Bestimmung vom Bundesgericht höchst wahrscheinlich nicht geschützt würde, und zwar deshalb, weil sie in das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag hineingreife; das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft sei durch das Bundesgesetz von 1908 geordnet, und es stehe den Kantonen nicht zu, eine neue Ordnung zu treffen.

Diese Erwägungen haben ihre Richtigkeit. Wenn wir heute ein Gesetz aufstellen, müssen wir darauf sehen, dass es nicht nachher vom Bundesgericht wegen mangelnder Rechtsbeständigkeit angefochten werden kann. Nach Rücksprache mit der Kommission kann ich mich nun einverstanden erklären, dass die Art. 4 und 5 aus dem Gesetz herausgenommen werden, weil ihre Rechtsbeständigkeit nicht sicher ist und weil, wie mir von Seiten der Fahrhabeversicherungsanstalten versichert wurde, mit diesen Artikeln nichts anderes erreicht würde als eine Aenderung der Policen. Deshalb beantrage ich Ihnen Streichung dieser beiden Artikel.

Der Streichungsantrag wird stillschweigend angenommen.

Art. 6.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst bemerke ich, dass wir die zwei Abänderungsanträge der Kommission zu diesem Artikel akzeptieren. Dieser Artikel handelt von den Fristen zum Abschluss der Versicherung. Es ist eine Frage der Abschätzung, wie lang man dieselben bemessen will. Im Kanton Aargau sind sie kurz bemessen, in andern Kantonen ebenfalls. Wir in unserer bernischen Bedächtigkeit dürfen sie vielleicht nicht allzu kurz fassen; deshalb ist festgesetzt, dass der Versicherungspflichtige innerhalb zweier Monate nach Begründung der Versicherungspflicht einen Versicherungsvertrag abzuschliessen und sich beim Kontrollbeamten der betreffenden Gemeinde über den Abschluss dieses Vertrages auszuweisen hat. Im Unterlassungsfalle ist ihm noch eine weitere Frist von einem Monat zu geben, innerhalb welcher er den Vertrag abzuschliessen hat. Es kann aber nachlässige Leute geben, die dieser Vorschrift nicht nachkommen; für diese ist dann der zweite Abschnitt da. Wenn eine solche Aufforderung keinen Erfolg hat, so muss die Gemeinde einschreiten und für den Versicherungspflichtigen den Versicherungsvertrag abschliessen, natürlich mit Rückgriffsrecht auf den Versicherten. Ich glaube, bei dieser Ordnung der Dinge bringen wir es zustande, dass jedermann seine Fahrhabe versichert, wenn auch nicht in kurzer Zeit, so doch nach und nach.

Rufener, Präsident der Kommission. Zu den Abänderungsanträgen brauche ich weiter nicht zu sprechen, sie bedeuten eine Präzisierung des Textes. Was den Wortlaut des Artikels anbetrifft, ist es nicht ausgeschlossen, dass, wenn der Vertrag zwischen den Versicherungsgesellschaften und dem Staat vorbereitet wird, die Pflichten, die hier zur Ausübung kommen müssen, um zu sehen, wer in der einzelnen Ge-

meinde noch nicht versichert ist, unter Umständen bei der zweiten Lesung noch etwas modifiziert werden können. Ich wiederhole, dass danach getrachtet werden muss, die Funktionen, die notwendig werden, um die nichtversicherten kleinen «Hausrätlein» zu erfassen, möglichst einfach, mit wenig Kosten und Umtrieben vor sich gehen zu lassen. Deshalb ist zu erwarten, dass im Vertrag mit den Gesellschaften dafür gesorgt wird, dass die Gesellschaften mit ihren Organen, d. h. mit ihren Agenturen, behülflich sind, den Gemeindebehörden so viel als möglich die Arbeit der Kontrolle abzunehmen.

Segesser. Nur eine redaktionelle Bemerkung. Art. 6 handelt von der Kontrolle. Nun wird die von der Kommission im ersten Absatz gemachte Abänderung von «Amtsstelle», statt «Kontrollbeamten», akzeptiert. Das zweite Alinea spricht aber wieder vom Kontrollbeamten. Das ist nicht logisch; wenn am einen Ort verschlimmbessert wird, müsste man es am andern Ort auch tun. Ich habe das Gefühl, man würde besser tun, den Ausdruck «Amtsstelle» zu streichen und im ersten Abschnitt zu sagen «Kontrollstelle», ebenso im zweiten Abschnitt, wo es heissen müsste «der Gemeinderat bezw. die Kontrollstelle».

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich akzeptiere diesen Antrag des Herrn Segesser.

Angenommen mit dem Abänderungsantrag Segesser.

Beschluss:

Art. 6. Jeder Versicherungspflichtige hat innerhalb 2 Monaten nach Begründung der Versicherungspflicht einen Versicherungsvertrag abzuschliessen und sich hierüber bei der Kontrollstelle der Gemeinde auszuweisen. Im Unterlassungsfalle ist ihm von dieser Stelle eine weitere Frist von 1 Monat zu setzen, innerhalb welcher die Versicherung abzuschliessen ist.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so hat namens der Gemeinde der Gemeinderat bezw. die Kontrollstelle den Versicherungsvertrag abzuschliessen und die Policekosten nebst der ersten Jahresprämie vorschussweise zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den Versicherten.

Art. 7.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch beim Art. 7 akzeptiert der Regierungsrat die Fassung, wie sie aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist. Dieser Artikel erlegt dem Vermieter eine gewisse Pflicht auf. Jeder Vermieter ist verpflichtet, seinen Mieter aufmerksam zu machen, dass er die Versicherungspflicht für seine Fahrhabe hat, und zwar wird das am allerbesten so gemacht, dass man inskünftig dort, wo ein schriftlicher Mietvertrag besteht, diese Versicherungspflicht gerade in den Mietvertrag aufnimmt. In allen Buchhandlungen kann man jetzt solche Mietverträge kaufen, die auf den einschlägigen Gesetzesbestimmungen basieren. Wir würden nun für die Zukunft in diese Mietverträge hineinzubringen suchen, dass der Mieter verpflichtet ist, seine Fahrhabe gegen Feuersgefahr zu versichern, wodurch dem Vermieter eine weitere Mitteilung abgenommen wäre. Die Kommission wünschte deshalb, dass der Mietvertrag eine solche Bestimmung enthalten möchte, und ich betrachte das als eine Verbesserung der Fassung dieses Artikels. Wenn nun innerhalb zweier Monate der säumige Mieter seine Fahrhabe nicht versichert, so hat der Vermieter die weitere Pflicht, der Kontrollstelle der Gemeinde hievon Mitteilung zu machen. Ich glaube, wir dürfen es wagen, dem Vermieter so viel aufzuerlegen. Nach Antrag der Kommission fällt im ersten Satz der mittlere Teil weg, indem wir dem Vermieter diese Pflicht für alle seine Mieter schlechtweg überbinden. Ich glaube, diese Regelung wird die richtige sein.

Pulfer. Mit dem ersten Teil dieses Artikels bin ich durchaus einverstanden, ebenso damit, dass diese Bestimmung in den Mietvertrag aufgenommen wird. Aber damit soll es dann sein Bewenden haben. Dass der Vermieter sich nun nach zwei Monaten wieder der Sache erinnern und nachfragen soll, ob sein Mieter versichert habe oder nicht, das scheint mir zu viel zu sein, und ich beantrage deshalb Streichung des zweiten Satzes. Dies noch aus einem weitern Grunde. In Art. 15 ist den Gemeinden die Aufsicht überbunden, indem sie alljährlich die Kontrolle nachsehen sollen, sogar, wie es hier heisst, «unter Vergleichung mit dem Wohnsitzregister», um zu sehen, ob etwa jemand in der Gemeinde Wohnsitz hat und nicht in der Kontrolle der Fahrhabeversicherung steht. In Art. 17 wird dann noch der Regierungsstatthalter herbeigezogen, um die Kontrolle nachzuprüfen. Er wird das machen, und wenn seine Zeit dazu nicht langt, wird man ihm einen Kontrollbeamten dafür geben. Im Art. 18 kommt sogar noch die Direktion des Innern, die wahrscheinlich für jeden Amtsbezirk einen Mann braucht, um nachzusehen, ob wirklich aller «Gräbel» versichert ist. Das scheint mir zu viel. Wir sollten den Vermieter als solchen entlasten; wenn er im Mietvertrag die Bestimmung über die Versicherungspflicht aufgenommen hat, ist das weitere nach meiner Anschauung zu viel. Nicht die §§ 16 bis 18; man könnte ja noch einen § 19 aufnehmen — wer liesse sich da als weiteres Aufsichtsorgan erwähnen? Vielleicht der Bundesrat, oder der abgesetzte König von Ungarn, der hat ja jetzt Zeit. (Heiterkeit.) Ich beantrage Streichung des zweiten Satzes.

Roth (Wangen). Ich sehe in Art. 7 eine Lücke. Es ist da nur die Rede von einer Pflicht des Vermieters, nicht aber des Mieters. Es könnte nun der Fall vorkommen, dass die beiden miteinander im Streit leben und der Mieter sich nicht gehörig darüber ausweist, dass er versichert hat. Es gehört daher unbedingt noch ein Zwischensatz hinein, dass der Mieter verpflichtet ist, dem Vermieter die Versicherungspolice vorzuweisen. Geschieht dies nicht, so müsste ja der Vermieter dem Versicherungsagenten aufs Bureau steigen und von Pontius zu Pilatus gehen, um zu erfahren, ob der Mieter seine Pflicht erfüllt hat.

Segesser. Ich bin der Meinung, wie sie in der Begründung durch die beiden Herren Vorredner zum

Ausdruck kommt, möchte aber weitergehen und Ihnen beantragen, den Art. 7 überhaupt vollständig zu streichen, indem sonst die Praxis noch alle möglichen Kompliziertheiten mit sich bringt.

Mühlemann. Ich möchte die Kommission anfragen, wie sie sich die Sache vorstellt für den Fall, dass der Mietvertrag bloss mündlich abgeschlossen wird, was bekanntlich zulässig ist, da nach Obligationenrecht die Schriftlichkeit nicht vorgeschrieben ist. Die Kommission scheint als selbstverständlich vorauszusetzen, dass jeder Mietvertrag schriftlich erfolge, wenn sie sagt: «und eine bezügliche Bestimmung in den Mietvertrag aufzunehmen». Eventuell könnte ich mich mit dem Streichungsantrag Segesser einverstanden erklären.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich schliesslich einverstanden erklären mit dem Antrag Pulfer, nachdem ich aus den Ausführungen des Herrn Roth entnommen habe und zugebe, dass zwischen Mieter und Vermieter ein gespanntes Verhältnis bestehen kann und die Männer nicht mehr miteinander verkehren — oder auch die Frauen, bei denen das noch viel häufiger vorkommt. Allein der erste Satz sollte unbedingt stehen bleiben. Stellen Sie sich vor, dass ein Mieter von auswärts, aus einem andern Kanton, zuzieht; der muss beim Abschluss des Mietvertrages auf die Versicherungspflicht aufmerksam gemacht werden. Das bedeutet sicher keine zu starke Belastung des Vermieters, der sich in den meisten Fällen schon des vorgedruckten Vertrages bedienen wird.

Der Fall der mündlichen Abmachung, der nun von Herrn Mühlemann erwähnt wird, ist auch denkbar und wurde bereits in der Kommission und im Regierungsrat besprochen. Da nehmen wir natürlich an, dass der Vermieter den Mieter auf diese Pflicht aufmerksam macht. Es wäre entschieden eine Verschlechterung des Gesetzes, wenn auch keine starke, wenn man den ganzen Artikel streichen wollte. So viel darf man dem Vermieter schon zumuten, dass er mündlich oder schriftlich dem Mieter zur Kenntnis bringt: In unserem Kanton existiert die obligatorische Fahrhabeversicherung, du musst dich innerhalb zweier Monate für deine Fahrhabe versichern lassen. Ich möchte Sie bitten, den ersten Satz stehen zu lassen, dagegen den zweiten Satz nach Antrag des Herrn Pulfer zu streichen.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich glaube auch, dass man sich in der Kommission ohne weiteres, wenigstens in der Mehrheit, hätte einverstanden erklären können, der Vereinfachung des Art. 7 zuzustimmen im Sinne des Antrages des Herrn Pulfer, dass man die Anzeigepflicht, die dem Vermieter auferlegt werden soll, fallen lässt. Ich würde mir selber widersprechen, wenn ich nun sagen wollte, man solle diese Bestimmung aufrechterhalten, die eben geeignet ist, unnötigerweise den Bürgern und Hauseigentümern Dinge aufzuerlegen, von denen ich glaube, dass sie geringfügiger Art sind. In den Gemeinden, wo man annehmen kann, dass ziemlich viel unversicherte Fahrhabe besteht, können, wie es übrigens schon da und dort der Fall war, nach Art. 8 Kollektivversicherungen abgeschlossen werden, indem man die kleinen Fahrhaben zusammenfasst und auf diese Weise den Zweck, den man mit diesem Gesetz verfolgt, erreicht. Ich meinerseits möchte die Zustimmung dazu geben, dass man den ersten Satz aufrechterhält. Ich glaube auch, dass es gut ist, wenn er bestehen bleibt. Die Kommission wird dann, wenn sie den Vertrag mit den Versicherungsgesellschaften geprüft hat, ihrerseits nochmals auf die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zurückkommen und vielleicht dann auch noch den ersten Teil des Art. 7 fallen lassen, indem unter Umständen die Gesellschaften ihrerseits noch weitere Verpflichtungen in bezug auf die Ausübung der Kontrolle übernehmen werden. Das könnte dann bei der zweiten Lesung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Siegenthaler. Ich möchte den Streichungsantrag Segesser unterstützen. Mir scheint, der Regierungsrat und die Kommission seien vielleicht etwas zu sehr von den städtischen Verhältnissen ausgegangen. Herr Regierungsrat Tschumi hat z. B. gesagt, es werde sich in der Hauptsache um gedruckte Mietverträge handeln. Ich stelle mir aber vor, man werde solche nur in den Städten haben, wo eben diese Mietkasernen daheim sind. Wir haben aber auch sehr viele Vermieter auf dem Lande, die es ebenfalls nötig hätten, auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, wenn ein Mieter bei ihnen einzieht. Ich möchte aber nicht, dass diese Leute extra belastet werden und für eine Unterlassungssünde verantwortlich gemacht werden können, wenn sie ihren Mieter nicht auf diese Versicherungspflicht aufmerksam machen. Vom Regierungsrat wurde gesagt, es sei doch ganz gegeben, wenn einer, der von einem andern Kanton herzieht, darauf hingewiesen werde. Das sind denn doch Kleinigkeiten, sind die Ausnahmen gegenüber den Verhältnissen, wo es sich um Mieter aus dem Kanton selbst handelt, die dieses Obligatorium genau so gut kennen sollen wie der Vermieter. Im Interesse all der Vermieter im Lande herum, die nicht regelmässig mit solchen Dingen zu tun haben, möchte ich den Streichungsantrag Segesser unterstützen.

Segesser. Die beiden Voten des Herrn Direktors des Innern und des Kommissionspräsidenten konnten mich nicht bestimmen, meinen Streichungsantrag zurückzuziehen. Ich wollte noch, wie es soeben Herr Siegenthaler getan hat, aufmerksam machen auf die Verantwortlichkeit, die der Vermieter damit schliesslich übernehmen muss. In ländlichen Verhältnissen kann es vorkommen, dass der Vermieter im Augenblick nicht gleich an diese Pflicht denkt. 8 oder 14 Tage, nachdem der Vertrag unterschrieben ist, fällt es ihm ein, und er nimmt sich vor, den Mieter daran zu erinnern. Das Schicksal will es, dass inzwischen ein Brand ausbricht — da fragt es sich nun, ob der Vermieter für seine Unterlassung verantwortlich ist. Solche unvorhergesehene Konsequenzen wollen wir nicht auf uns nehmen. Auf der andern Seite haben wir die Kontrollstelle und den Wohnsitzregisterführer. Dies ist ohne weiteres der Mann, der diese Funktion ausüben kann, indem er, wenn jemand die Schriften einlegt, ihnen sagen kann: Nun ist noch das und das zu erledigen. Damit wäre die ganze Geschichte abgetan.

Christen. Ich möchte ebenfalls den Streichungsantrag Segesser unterstützen. Es wird die beste Lö-

sung sein, wenn der Wohnsitzregisterführer sofort die Kontrollstelle darauf aufmerksam macht, dass da einer zugezogen ist, der noch nicht versichert hat, und damit ist die Sache erledigt.

Roth (Wangen). Für den Fall, dass der Antrag Segesser angenommen wird, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Mühlemann. Ich nehme den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates wieder auf.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Mühlemann	Minderheit.
Für den Antrag Roth	Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Beschluss	Minderheit.
Für den Streichungsantrag Segesser . .	Mehrheit.

Art. 8.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In den meisten Fällen, wo die Fahrhabeversicherung unterbleibt, darf ohne weiteres angenommen werden, dass Nachlässigkeit vorliegt. Es gibt Leute, die sich um solche Dinge etwas zu wenig bekümmern, denen vielleicht auch ihr Heim nicht so sehr am Herzen liegt, dass sie es vor allen Fährnissen schützen möchten. Allein es kann doch auch Fälle geben, wo ein Haushaltungsvorstand aus ökonomischen Gründen die Versicherung unterlässt. Es ist zwar keine grosse Summe, die da geopfert werden muss, denn die Fahrhabe eines solchen Mannes beläuft sich auf wenige tausend Franken, die Prämie also auf einige wenige Franken, die er für seine Fahrhabe erlegen muss. Die Fälle werden also nicht sehr zahlreich sein, wo einer aus Mangel an Mitteln nicht versichert, aber sie können doch vorkommen. Für diesen Fall muss nun vorgesorgt werden. Ich halte dafür, dass die Ordnung in diesem Artikel die richtige ist, indem die Gemeinden in einem solchen Falle Kollektivverträge mit einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften abschliessen. Solche Kollektivverträge sind nichts Neues, sie werden heute schon abgeschlossen. Ich hatte Policen solcher Verträge in Händen, wo die Gemeinde für eine Anzahl armer Leute, die nicht versichert hatten, die Versicherung kollektiv übernahm. Einer solchen Einrichtung der Dinge stehen also keinerlei Schwierigkeiten im Wege.

Worin unterscheidet sich nun der regierungsrätliche Antrag von demjenigen der Kommission? Die Kommission will nur etwas deutlicher zum Ausdruck bringen, dass den Leuten, für die solche Versicherungen abgeschlossen werden, die Bezahlung der Versicherungsprämien nicht zugemutet werden kann. Der Unterschied ist also nicht ein wesentlicher, und mir könnte es insofern gleichgültig sein, welcher Antrag angenommen wird. Wenn die Kommission daran hängt, dass dieses Moment des Unvermögens, die Prämie zu bezahlen, etwas stärker in den Vordergrund gerückt wird, könnte man den Kommissionsantrag annehmen.

Rufener, Präsident der Kommission. Im Art. 8 wird gesagt, wo das Gesetz seine Wirkung nicht geltend machen kann. Wie der Direktor des Innern bereits ausführte, wird schon seit einer Reihe von Jahren in einer Anzahl Gemeinden die Sache so durchgeführt, dass für diese Kategorie von Fahrhabebesitzern die Kollektivversicherung vorgenommen wird und man dann versucht, diese ganz kleinen Beträglein einzukassieren, bei einem vielleicht 1 Fr., beim andern 1 Fr. 20, und wo es nicht einkassiert werden kann, trägt es die Gemeinde. Das ist das wesentliche in diesem Artikel, dass in allen Gemeinden nach dieser Richtung hin eine Kontrolle ausgeübt wird und man die bisher noch nicht versicherte Fahrhabe kollektiv versichern lässt. Man darf sich aber auch nicht täuschen und glauben, dass wirklich so viel unversicherte Fahrhabe verbrennt. Ich hatte Gelegenheit, mich bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft darüber zu erkundigen, und man sagte mir dort, dass jedesmal, wenn in der Zeitung von einem Brandfall zu lesen sei und der Satz dahinter stehe, von der Fahrhabe sei natürlich nichts versichert gewesen, sie Nachschau halten und sehen, dass in den meisten Fällen eine Versicherungspolice besteht. Zweifellos wird also in der Sache übertrieben, indem man glaubt, es seien viel mehr Unversicherte, als es tatsächlich der Fall ist. Gleichwohl will das Gesetz nun dafür sorgen, dass von Gemeinde wegen nach dieser Richtung hin das Nötige veranlasst wird.

Salchli. Ich möchte noch eine kleine Verschönerung vorschlagen. Wenn die Kommission beantragt «Für bedürftige Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nicht zugemutet werden kann ...», so ersieht man doch aus diesem Nachsatz, dass es wirklich Bedürftige sind. Ich beantrage also, dieses Wort «bedürftige» zu streichen. Sie alle erinnern sich noch, wie in freundeidgenössischer Weise und entsprechend den christlichen Grundsätzen während der Kriegszeit von «verbilligten Lebensmitteln für Minderbemittelte» die Rede war. Das hat immer den Anstrich der Armengenössigkeit erweckt. Das sollte man hier ausmerzen und nicht die eidgenössische Vorschrift nachahmen und sagen, die Leute seien extra Bedürftige.

Schenk. Ich halte dafür, dass man Art. 8 annehmen sollte, wie er in der Vorlage des Regierungsrates lautet, einmal, weil es in dieser Fassung nicht heisst «hat Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen», sondern «kann». Ich glaube, es ist zweckmässig, wenn man hier den Gemeinden die Möglichkeit lässt, für dieser kleinen Mobiliarbesitzer entweder Einzelversicherungsverträge oder Kollektivverträge abzuschliessen. Sodann möchte ich die Anfrage stellen, was Regierung und Kommission unter dem Ausdruck «bedürftige» verstehen. So wie dieser Ausdruck hier angewendet ist, scheint er mir kautschukener Art zu sein. Nehmen wir die Sache so ohne irgendwelche Interpretation an, so wird es noch vielen in den Sinn kommen, sie seien bedürftig, auch solchen, die es bis jetzt nicht waren, weil dann die Gemeinden bezahlen müssen. Bis jetzt hat mancher die kleinen Prämien aufgebracht; wird aber der Art. 8 angenommen, wie er vorliegt, so wird er sich sagen: Jetzt muss die Gemeinde bezahlen, ich gebe nichts mehr. So werden dann die kleinen Beträglein, von

denen der Herr Kommissionspräsident sprach, sich zu Beträgen auswachsen. Ich frage Regierung und Kommission an, ob sie einverstanden sind, dass der Ausdruck «bedürftige» sich auf diejenigen beziehen soll, die entweder auf dem Etat der dauernd Unterstützten oder auf dem der vorübergehend Unterstützten stehen, so dass damit also nur die in irgend welcher Form von der Gemeinde Unterstützten gemeint wären, nicht aber die, denen verbilligte Lebensmittel verabreicht wurden; denn dies waren nur ausnahmsweise Bestimmungen, es war Hülfe in der Not. Wenn man aber den Ausdruck «bedürftige» auf alle diejenigen beziehen wollte, die seinerzeit verbilligte Milch bezogen, und wenn wir später wieder in diesen Fall kommen sollten, so dass die Leute sagen könnten: Ich bin bedürftig, denn ich beziehe Milch zu verbilligten Preisen und bezahle infolgedessen meine Mobiliarversicherungsprämie nicht — wohin würde das führen? Wenn Regierung und Kommission die gewünschte Erklärung geben können, dann kann man der Vorlage zustimmen; sollte das aber nicht der Fall sein, so würde ich mir auf die zweite Lesung eventuell einen Abänderungsantrag vorbehalten.

Segesser. Ich stelle den Antrag, den Art. 8 vollständig zu streichen. Wenn ein grosser sozialer Gedanke darin verkörpert wäre, so möchte ich zustimmen. Aber so ist es eigentlich nichts anderes als eine moralische Wegleitung an die Gemeinden, dafür zu sorgen, dass auch diejenigen ihre Fahrhabe versichern können, die es sonst nicht vermöchten. Wir wissen, dass dies in der einzelnen Gemeinde eine ganz bescheidene Zahl sein wird. Es zeigt sich das dann in dem Moment, wo der betreffende beim Kontrollamt erscheint und sagt, es sei ihm nicht gut möglich, die Prämie zu zahlen. Da möchte ich dann die Gemeinde sehen, die nicht so anständig wäre oder den Weg nicht finden würde, um das Nötige vorzukehren.

Schlumpf (Jacques). Ich bedauerte schon, dass Art. 7 gestrichen wurde, weil damit ein ganz probates Mittel zur Durchführung des Gesetzes verloren geht. Noch viel mehr müsste ich es aber bedauern, wenn Art. 8 gestrichen werden sollte, weil derselbe für mich der wertvollste ist und mich veranlasste, in der Kommission für Eintreten auf das Gesetz zu stimmen, trotzdem ich auf dem Boden des Monopols stehe. Wenn Sie Art. 8 auch noch streichen und damit dem Gesetz den wohltätigsten Zweck nehmen, dann muss ich offen erklären, dass ich in der Schlussabstimmung nicht mehr für das Gesetz eintreten könnte. Soweit dürfte man doch gehen, dass man die armen Leute in Schutz nimmt, die selber nicht mehr in der Lage sind, die Prämien zu bezahlen. Ich bitte die Herren, dem Streichungsantrag nicht zuzustimmen; es ist sowieso schon Verschiedenes gestrichen worden und werden wohl noch weitere Streichungsanträge kommen, so dass schliesslich vielleicht noch versucht wird, den Antrag zu stellen, überhaupt alles am Gesetz zu streichen.

Rufener, Präsident der Kommission. Zu Art. 8 sind Abänderungsanträge in verschiedener Hinsicht gestellt und sogar noch ein Streichungsantrag. Mir scheint nun doch, wir sollten heute nicht so ohne weiteres diesen Artikel aus dem Gesetz beseitigen. Dagegen könnte ich mich meinerseits damit einverstanden erklären, dass dieser Artikel der Kommission nochmals zur eingehenden Beratung überwiesen wird, und zwar zunächst, um die Interpretation des Wortes «bedürftig» in der Kommission noch näher prüfen zu lassen und zu sehen, wie dieser Begriff zu verstehen ist. Im weitern müssen wir auch noch untersuchen, wie es sich mit der Pflicht der Gemeinden verhält, die hier im Wortlaut der Kommission statuiert ist, indem man ihnen zumutet, Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen. Das würde dann auch in Verbindung gebracht werden müssen mit Art. 6, Al. 2, wo den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, die betreffenden Beträge vorzuschiessen für solche, die momentan nicht in der Lage sind, die Versicherungsprämie selber zu bezahlen.

Nun ist allerdings nirgends gesagt, wie weit die Gemeinden verpflichtet sein sollen, ihrerseits ein Opfer zu bringen. In Art. 6 heisst es nur, dass ihnen das Rückgriffsrecht vorbehalten bleibe. Mir scheint nun, dass der Rat der Auffassung ist, dass von einem gewissen Stadium der Bedürftigkeit hinweg doch die Gemeinde einzutreten hat in die Pflicht der Bestreitung der betreffenden Prämienbeträge. Wenn sie ihrerseits Kollektivversicherungsverträge abschliessen will, bleibt ihr das unbenommen, auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird. Es handelt sich darum, das Mass zu bestimmen, das dann die Gemeinde auf ihre Rechnung zu nehmen hat. Zu diesem Zwecke möchte ich beantragen, den Artikel heute vorläufig im Wortlaut der Kommission anzunehmen, aber die Kommission zu ersuchen, ihn mit Bezug auf die genauere Redaktion und speziell auf die Interpretation des Grades der Bedürftigkeit dann noch zu beraten.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass eine Rückweisung dieses Artikels notwendig ist. Wir erleichtern die Beratung, wenn wir heute den Artikel annehmen, sei es in dieser oder jener Form; ich würde, nachdem ich nun die Diskussion gehört habe, die Fassung der Kommission ebenfalls vorziehen. Ich würde es aber bedauern, wenn der Antrag Segesser auf Streichung dieses Artikels angenommen werden sollte. Andere Kantone haben es auch gewagt, einen vollständig gleichlautenden Artikel ins Gesetz aufzunehmen und haben damit nur gute Erfahrungen gemacht. Wenn Herr Segesser Befürchtungen hat, die ich nicht teile, so könnte man immerhin eine strengere Fassung finden, die, unter Berücksichtigung der Bemerkung des Herrn Salchli, weil die Kommissionsfassung immerhin einen Pleonasmus in sich schliesst, ungefähr lauten könnte: «Für Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nachweisbar nicht möglich ist». Damit wäre dann auch den Befürchtungen des Herrn Schenk Rechnung getragen. Aber gänzlich streichen möchte ich den Artikel nicht und ihn auch nicht zurückweisen, sondern ihn heute behandeln. Wir haben dann immer noch eine zweite Beratung, um eventuell nochmals darauf zurückzukommen.

Nyffeler. Ich hatte im Sinn, einen Abänderungsantrag zu stellen. Wenn es heisst «Für bedürftige Versicherungspflichtige», so betrachte ich das als einen Kautschukbegriff. Wer will heutzutage die genaue Grenze ziehen, wer bedürftig ist und wer nicht? Das ist sehr schwer zu sagen, und wenn ein Gemeinderat

in den Fall kommt, bestimmen zu müssen, wer bedürftig ist, so kommt er in eine sehr schwierige Lage und weiss auch nicht, wie er entscheiden soll. Dieser Begriff muss absolut ersetzt werden. Ich möchte mich aber dem Streichungsantrag Segesser widersetzen. Es liegt ein grosser Fortschritt im Art. 8, an dem wir festhalten müssen. Dagegen möchte ich den Rückweisungsantrag stellen. Dieser Artikel ist wichtig und sollte von Seiten der Kommission noch besser erdauert werden; wir vernahmen auch, dass der Kommissionspräsident einverstanden ist, den Artikel zurückzuweisen, um dann bei der zweiten Lesung eine Form zu bringen, die den heute geäusserten Ansichten entspricht.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Man sollte nicht wegen dieser absolut nicht so grossen Sache zu einer zweiten ersten Beratung kommen. Das lässt sich sicher regeln zwischen der ersten und zweiten Beratung, ohne dass wir den ganzen Apparat so erschweren. Ich halte den Rückweisungsantrag entschieden für nicht notwendig. Wir können heute über den Artikel beschliessen und ihn dann immer noch bei der zweiten Beratung so ordnen, wie es sich bis dahin für notwendig erweisen wird.

Bühler. Ich möchte die Antragsteller, Herren Rufener und Nyffeler, sehr ersuchen, ihre Anträge dahin zu modifizieren, dass sie die Rückweisung gelten lassen für die zweite Beratung. So ist es der Regierung dann sehr gut möglich, zwischen der ersten und zweiten Beratung diesen Artikel noch in Beratung zu ziehen. Aber es sollte nicht im Stadium der ersten Beratung wegen dieser kleinen Differenz eine Rückweisung an die Kommission vorgenommen werden. Ich beantrage daher, den Rückweisungsantrag abzulehnen und den Antrag jetzt zu behandeln und zwar in der Form ihn anzunehmen, wie Herr Regierungsrat Tschumi ihn vorschlägt; so ist er für die erste Lesung richtig fassoniert. Jedenfalls ist der Streichungsantrag des Herrn Segesser abzulehnen. Ich betrachte es als eine wichtige und zweckmässige Vorschrift, dass für die unbemittelten Leute gesorgt wird, indem man die wenige Fahrhabe, die sie besitzen, versichert, wenn sie selbst es nicht tun können. Für die Reichen braucht man da nicht zu sorgen, aber für solche Leute, die selbst die Prämie nicht aufbringen.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich anerkenne, dass es wirklich keinen Zweck hat, wegen eines einzigen Artikels noch eine zweite erste Beratung anzusetzen. Ich glaube, man kann es der Regierung und der Kommission ruhig überlassen, den Artikel bis zur zweiten Beratung noch einmal genau zu prüfen. Ich ziehe meinen Antrag auf Rückweisung zurück und hoffe, Herr Nyffeler werde dasselbe tun, damit wir weiterfahren können. Im übrigen schliesse ich mich dem an, was Herr Bühler ausführte, dass der Rat ruhig die Fassung annehmen kann, wie sie vorhin von der Direktion des Innern vorgeschlagen wurde.

Nyffeler. Mir ist es gleichgültig, wie man das macht. Nur möchte ich den Artikel so abgefasst wissen, dass man nachher etwas damit anfangen kann und weiss, wo die obere und die untere Grenze ist. Ich kann mich dem Kommissionspräsidenten anschliessen und bin befriedigt, wenn Sie bis zur nächsten Lesung eine andere Fassung finden können.

Präsident. Damit ist der Rückweisungsantrag erledigt und die materielle Diskussion dauert weiter.

Schenk. Ich kann mich mit der von Herrn Regierungsrat Tschumi vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären, wenn sie dahin abgeändert wird, dass gesagt wird: «Für Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie amtlich nachweisbar nicht möglich ist, kann die Gemeinde usw.». Dieses Wörtchen «kann» sollte aus der regierungsrätlichen Vorlage herüber genommen werden. Aber irgend ein Nachweis muss geleistet werden. Das Wort «nachweisbar» ist für mich auch wieder so ein Kautschukbegriff. Wer weist das nach, wer ist die gegebene Instanz? Genügt da irgend ein Zettel der Hebamme oder die Bescheinigung eines Freundes? Da müssen wir Klarheit haben, sonst gibt es nachher Differenzen in den Gemeinden und Anfragen an die Regierung und Interpretationen aller Enden. Der amtliche Nachweis wird darin erblickt, dass durch die Armenbehörde der betreffenden Gemeinde bescheinigt wird, dass die Familie unterstützungsbedürftig ist und infolgedessen die Prämie für sie bezahlt werden muss.

Weber (Grasswil). Mich wundert, dass man so um die Sache herum gehen will, wie die Katze um den heissen Brei. Man nenne doch die Sache beim richtigen Namen. Wenn man wirklich den dauernd und den vorübergehend Unterstützten diese Prämien bezahlen will, so darf man das hier im Gesetz auch sagen: «Für vorübergehend oder dauernd unterstützte Versicherungspflichtige». Dann weiss man genau, was damit gemeint ist; das ist die richtigste, einfachste und sauberste Lösung.

Mühlemann. Herr Weber hat ungefähr das Richtige getroffen. Man hat sich gestossen am Ausdruck «bedürftig» und wollte ihn streichen. Wenn man ihn streicht und nur noch sagt, dass für diejenigen, die nachweisbar die Prämie nicht zahlen können, eine Kollektivversicherung abgeschlossen wird, so mache ich Sie aufmerksam, dass das unter Umständen auch Leute angehen könnte, die ein grosses Mobiliar besitzen, viele Beweglichkeiten haben, z. B. bedürftige Hoteliers und Fabrikbesitzer, deren Fabriken heute stillgelegt sind. (Heiterkeit.) Diese will man wahrscheinlich doch nicht in die Kollektivversicherung einschliessen. Es wird sich darum handeln, nur den kleinen Leuten zu helfen, die vielleicht schon ohnehin unterstützt werden müssen. Daher bin ich der Auffassung, dass Herr Weber ungefähr das Richtige trifft, und möchte Regierung und Kommission einladen, eine Fassung zu suchen, die dem einigermassen entspricht.

Salchli. Ich muss der Auffassung des Herrn Weber entgegentreten. Nicht nur solche, die auf dem Etat der dauernd oder vorübergehend Unterstützten stehen, sind nicht in der Lage, die Versicherungsprämie zu bezahlen, und man sollte gerade solche Leute, die die Prämie aufbringen, davor schützen, dass auch sie auf den einen oder andern Etat aufgetragen werden

müssen, wenn sie das Unglück haben sollten, dass ihnen ihre Habe verbrennt. Wir beantragen, nur zu sagen, dass für solche, denen nicht zugemutet werden kann, dass sie ihre Versicherungsprämien bezahlen, die Gemeinde dafür aufkommt. Damit haben es dann die Gemeindebehörden in der Hand, zu entscheiden. Aber das braucht nicht amtlich und notariell beglaubigt zu sein; die Armenbehörde oder eine andere Stelle kann das feststellen.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Art. 8 in der ersten Lesung passieren zu lassen auf Grund der Ihnen von der Direktion des Innern vorgeschlagenen Fassung, mit Streichung des Wortes «bedürftig» und ebenfalls mit Weglassung der von Herrn Weber beantragten Bezeichnungen; ich glaube, die würden dem Gesetz nicht gut anstehen. Wenn Herr Mühlemann Fälle anführte, wo sich ein grosses Mobiliar in Händen findet, die vorübergehend schwach geworden und infolgedessen nicht mehr in der Lage sind, den Versicherungsgesellschaften die relativ hohen Beträge zu bezahlen, möchte ich Herrn Mühlemann beruhigen und ihm sagen, dass die Gläubiger, denen das Mobiliar mit dem betreffenden Objekt verschrieben ist, schon dafür sorgen werden, dass die Prämien bezahlt werden, wenn der betreffende Eigentümer nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Gedanke, dass die Gemeinden innerhalb gewisser Grenzen der finanziellen Unfähigkeit des Versicherten an dessen Stelle eintreten sollen, darf und soll ruhig akzeptiert werden. Ich kann Ihnen im Namen der Kommission die Erklärung abgeben, dass wir auf die zweite Beratung hin den Artikel einer ganz eingehenden Prüfung unterziehen werden. Ich empfehle Art. 8 im Wortlaut der Kommission und mit dem Abänderungsantrag der Herren Tschumi und Schenk zur Annahme.

Schmutz. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen, möchte Ihnen aber immerhin zur Kenntnis bringen, was ich zu beantragen im Sinne hatte. Ich stosse mich ein wenig am Ausdruck «Kollektivversicherung». Die Versicherungsverträge werden vom Versicherer für mehrere Jahre abgeschlossen, bei der schweizerischen Mobiliarversicherung z. B. für 10 Jahre. Nun gibt es Leute, die im einen Jahr sehr gut in der Lage sind, zu bezahlen, im nächsten Jahre vielleicht nicht. Die Kollektivversicherungsverträge würden nun jedenfalls auch für mehrere Jahre abgeschlossen, und das wäre in den meisten Fällen gar nicht nötig. Den ganzen Artikel möchte ich auch nicht gerne streichen, indem die Notwendigkeit besteht, dass die Gemeinde gelegentlich für Leute, die selber nicht in der Lage sind, einspringen muss und ich also eine gewisse Verpflichtung der Gemeinden gerne festlegen helfe. Ich glaubte aber, man sollte am Platze der Verpflichtung, Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen, eher die Verpflichtung aufstellen, dass die Gemeinden die Versicherungsprämien bezahlen für die Leute, die momentan dazu nicht in der Lage sind. Meine Absicht war also, zu beantragen: «... denen ihre jeweiligen Umstände die Bezahlung der Versicherungsprämie nicht gestatten, besorgt die Gemeinde die Versicherung». Um auch den Bedenken wegen der Höhe der Versicherungssumme entgegenzukommen, könnte man ja sagen «wenn ihre Versicherungssumme den Betrag von 5000 Fr. nicht übersteigt». Bekanntlich verzichten die Mobiliarversicherungen auf die Policekosten, wenn der Betrag der Versicherung 3000 Fr. oder 3500 Fr. nicht überschreitet; damit anerkennen sie selbst einen gewissen Grad von Bedürftigkeit. Etwas derartiges könnte man vielleicht auch hier im Gesetz festlegen in der Weise, wie ich es ausführte. Ich möchte es nicht als Antrag formulieren, sondern nur zuhanden der Kommission geäussert haben.

Hofer (Biel). Ich möchte folgenden Antrag stellen: «Für Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nicht zugemutet werden kann, hat die Gemeinde einzutreten.» Die Versicherung würde also vom Versicherer abgeschlossen; hingegen tritt, wenn er nicht zahlen kann, die Gemeinde für ihn ein. Also nicht die Gemeinde ist es, die den Versicherungsvertrag abschliesst. Ein Kollektivversicherungsvertrag braucht dann nicht abgeschlossen zu werden, und damit wäre die Sache erledigt. Der Vertrag kann dann bei jedem einzelnen dauern, so lange er will, während der Kollektivversicherungsvertrag für mehrere miteinander und für mehrere Jahre abzuschliessen wäre, was die Sache kompliziert. Das Wort «bedürftige» wäre zu streichen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht erwartet, dass wir bei diesem Artikel so festfahren würden, wie es nun der Fall ist; ich glaubte, wir würden rasch darüber hinwegkommen; aber man sieht nun, wie in den verschiedenen Köpfen sich die Gedanken verschieden gestalten. Zunächst möchte ich der Auffassung des Herrn Grossrat Weber entgegentreten. Belasten Sie dieses Gesetz nicht mit dem Begriff der Unterstützung oder Nichtunterstützung; reden Sie weder von den dauernd Unterstützten, noch von den vorübergehend Unterstützten, denn Sie würden dem Gesetz dadurch nur Feinde machen. Mancher, der es sicher mit dem Gesetz gut meint, würde sich stossen, wenn darin von Unterstützten und Nichtunterstützten die Rede wäre. Wir wollen diesen Gedanken nicht hier hineintragen; der gehört in ein Armengesetz, aber nicht in ein Fahrhabeversicherungsgesetz. Ich bin überzeugt, dass Sie begreifen werden, was ich damit sagen will.

Was Herr Hofer bringt, passt nicht in dieses Gesetz. Ich verstehe ihn wohl, aber wir bezwecken mit der Vorlage etwas anderes. Ich will es an einem Beispiel zeigen. Es ist amtlich nachgewiesen, dass in der Gemeinde Oberhofen 10 Personen, die Fahrhabe besitzen, nicht in der Lage sind, die Prämien aufzubringen und deshalb nicht versichert sind. Man weiss das in der Gemeinde. Für diese 10 schliesst man nun mit der Versicherungsgesellschaft eine Police ab, und zwar für alle 10 miteinander. Diese Police geht vielleicht auf 30,000 Fr. und kann zu einem bedeutend kleinern Satze abgeschlossen werden, als wenn man jeden einzelnen nimmt und für ihn zahlt. Die Gemeinde hat also ein bedeutendes Interesse daran, eine solche Kollektivversicherung für diese Leute einzugehen. Das ist mit diesem Artikel gemeint. Ich ersuche Sie, die Sache nicht komplizierter zu gestalten, als sie ist. Ich will Ihnen meine Fassung nochmals zur Kenntnis bringen: «Für Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie amtlich nachweisbar nicht möglich ist, hat die Gemeinde Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen.» Das ge-

schieht in den Kantonen Schwyz, Aargau usw. — warum sollte es im Kanton Bern nicht möglich sein? Wenn es an jenen Orten gar keine Komplikationen zur Folge hat, warum soll es auf einmal bei uns Komplikationen geben? Nehmen Sie den Artikel so an, und die Kommission wird bis zur zweiten Lesung prüfen, ob er so richtig ist oder noch anders gestaltet werden kann.

Weber (Grasswil). Ich möchte nicht so unmenschlich sein und mich auf meinen Antrag versteifen, wenn die Direktion des Innern glaubt, es sei nicht richtig, die Katze beim richtigen Namen zu nennen. Ich glaubte nur, durch meinen Antrag die Diskussion fördern zu können. Es zeigt sich nun, um was die ganze Sache geht: Man will durch dieses Gesetz einem grössern Kreise als nur den Bedürftigen die Prämien bezahlen. Mir persönlich ist das gleichgültig, und ich kann meinen Antrag zurückziehen. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass dieses Gesetz der Volksabstimmung unterliegt und dass ich aus diesem Grunde wünschte, dass die Sache hier klipp und klar diskutiert wird, damit man in den Volksversammlungen, wo man das Gesetz befürworten und verantworten muss, auch sagen kann, was damit gemeint ist.

Jakob. Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, man solle die Geschichte nicht komplizierter machen, als sie ist. Ich gehe damit einig, begreife aber nicht, warum man dann den Ausdruck «amtlich nachweisbar» aufnehmen will. Wer soll dem Gemeinderat nachweisen, dass einer nicht imstande ist, einen Vertrag abzuschliessen? Ich nehme an, der Gemeinderat sieht das selber. Oder muss der Betreffende zum Notar oder Fürsprech gehen, und sich amtlich und mit vielen Kosten beglaubigen lassen, dass er nicht in der Lage ist, einen Vertrag abzuschliessen? Es ist schliesslich Sache der Gemeindeorgane, die den Vertrag abschliessen und, was in diesem Artikel noch gar nicht gesagt ist, vielleicht auch die Prämien bezahlen müssen, zu prüfen und den Nachweis zu erbringen, ob die Betreffenden nicht in der Lage sind, selber eine Versicherung abzuschliessen, ohne dass das notariell und mit dem Staatsstempel versehen, ohne den die Bescheinigung ja nicht eine amtliche ist, beglaubigt werden muss.

Hofer (Biel). Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Herr Weber hat seinen Antrag zurückgezogen, ebenso Herr Schenk den Antrag, die regierungsrätliche Fassung wieder aufzunehmen. Zu bereinigen ist also nur der gemeinsame Antrag von Kommission und Regierung, mit Weglassung des Wortes «bedürftige». Herr Schenk beantragt zu sagen «kann die Gemeinde ... abschliessen».

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Schenk	73 Stimmen.
Dagegen	45 »
Für den Antrag Jakob	Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss . .	Mehrheit.
Für den Streichungsantrag Segesser . .	Minderheit.

Beschluss:

Art. 8. Für Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nicht zugemutet werden kann, kann die Gemeinde Kollektivversicherungsverträge abschliessen.

Art. 9.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass die Versicherungen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft nur noch von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden dürfen, die vom Bund konzessioniert sind. Allein es kann gelegentlich vorkommen, dass eine nicht konzessionierte Gesellschaft etwa einen Einbruch macht und einer, dem das nicht bekannt ist, darauf hineinfallen könnte. Deshalb dieser erste Absatz. Im zweiten Alinea wollen wir dem Regierungsrat das Recht geben, die Versicherung vertraglich zu ordnen. Wir wählen dabei eine etwas andere Form, als die ursprüngliche, indem wir Ihnen folgende Fassung vorschlagen: «Der Regierungsrat ist befugt, für die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den versicherungsberechtigten Gesellschaften Verträge abzuschliessen.» Diese Fassung würde dann mit dem eidgenössischen Gesetz von 1908 nicht in Konflikt kommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Versicherung erfolgt bei einer oder mehreren der vom Schweizerischen Bundesrate konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Der Regierungsrat ist befugt, für die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den versicherungsberechtigten Gesellschaften Verträge abzuschliessen.

Art. 10.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hätte unter Umständen diesen Artikel weglassen können, weil das Rechtsdomizil auch schon im eidgenössischen Gesetz von 1885 vorgeschrieben ist. Allein man weiss ja, dass nicht alle Leute die eidgenössischen Gesetze kennen, und wenn einer je mit einer Gesellschaft prozedieren muss, sieht er dann gleich, dass das Rechtsdomizil im Kanton Bern sein muss und nicht ausserhalb. Dann beantragen wir noch, in Klammern beizufügen: «(Art. 2, Ziffer 4, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885)», damit die Leute sehen, wo sie weitere Belehrung darüber einholen können. So wird der Artikel gut sein namentlich als Wegleitung für die Versicherten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Jede Versicherungsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb im Kantonsgebiet ausüben

will, hat im Kanton Bern Rechtsdomizil zu nehmen. (Art. 2, Ziffer 4, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885.)

Art. 11 und 12.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, die Art. 11 und 12 miteinander zu behandeln. Im Gutachten des Herrn Professor Blumenstein wird mit sehr viel Geschick und mit Aufwand von grossem Scharfsinn verfochten, dass man den zweiten Satz des Art. 11 weglassen sollte, weil er einen Einbruch in das Bundesgesetz von 1908 bedeutet. Es bliebe also nur der Satz stehen: «Es ist gestattet, die Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften zu versichern.» Wozu das? Wenn das Risiko der Versicherung einen gewissen Betrag übersteigt, so müssen mehrere Gesellschaften in Funktion treten. Es gibt Versicherungsgesellschaften, wie die Emmentalische, die nur bis zu Beträgen von 200,000 Fr. im einzelnen Falle in Versicherung nehmen. Wenn einer also eine Fahrhabe von 400,000 Fr. oder mehr hat, so könnte er sie also nicht dort allein versichern lassen. Ob die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft diese Bestimmung ebenfalls aufgenommen hat, ist mir nicht bekannt. Das übrige des Art. 11 wäre dann zu streichen und als Fortsetzung diente der erste Abschnitt des Art. 12. Der zweite Absatz des Art. 12 bildet dann den Art. 12, dem in Klammern beizufügen wäre: «(Art. 51 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908.)» In dieser Form ist dann die Frage der Ueber- und der Doppelversicherung geordnet in einer Weise, die mit dem eidgenössischen Gesetz nicht in Konflikt gerät.

Angenommen nach Antrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 11. Es ist gestattet, die Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften zu versichern. Auf die Doppelversicherung findet die entsprechende Bestimmung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Art. 53 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908) Anwendung.

Art. 12. Bei der Ueberversicherung ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer denselben in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. (Art. 51 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908.)

Art. 13.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Freude derer, denen dieses Gesetz zu lang ist, kann ich bemerken, dass auch dieser Artikel mit bezug auf seine Rechtsbeständigkeit vom Eidgenössischen Versicherungsamt angezweifelt wurde. Es sagt, das sei eine Sache der Ordnung zwischen dem Bund und den Gesellschaften, die im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908 genügend geregelt sei, und es bestreitet den Kantonen das Recht, derartige Bestimmungen aufzunehmen, die im Zweifelsfalle auch nicht Anspruch auf Rechtsbeständigkeit machen dürften. Die Kommission ist deshalb mit der Regierung der Meinung, dieser Artikel sei zu streichen, weil das Bundesgesetz die Materie ordnet.

Pulfer. Es steht hier in Ziffer 1 ...

Präsident. Es liegt ein Antrag auf Streichung vor.

Pulfer. Ich möchte meine Sache gleichwohl vorbringen, für den Fall, dass der Artikel nicht gestrichen würde. (Heiterkeit.) Ziffer 1 spricht sich dahin aus, dass ein Brandstifter oder einer, der dabei geholfen hat, überhaupt nicht mehr sein Mobiliar versichern darf. Das scheint mir zu weit gegangen zu sein. Ohne Zweifel ist ein Brandstifter ein armer Sünder, und wer ihm geholfen hat, ebenfalls. Aber dass nun so einer auf alle Zeit hinaus das Mobiliar, das er sich vielleicht später anschafft, nicht versichern darf, scheint mir zu weit zu gehen. Wir nehmen an, ein solcher Brandstifter ist bestraft worden und hat es sich gemerkt, dass es nicht angeht, Häuser anzuzünden. Er verheiratet sich später, gründet Familie und schafft sich ein Mobiliar an, das er nun nicht soll versichern können. Da geht er vor Zorn hin und zündet wieder etwas an. (Heiterkeit.) Ich beantrage also, der Ziffer 1 beizufügen «bis ein Jahr nach Verbüssung der Strafe». Damit wäre eine bestimmte Frist gesetzt, nach deren Ablauf er wieder aufgenommen werden kann und es ihm möglich ist, wie andere Leute, sich zu versichern gegen Schaden, der ihm zugefügt werden könnte durch Feuer.

Rufener, Präsident der Kommission. Sie haben vorhin gehört, aus welchen Gründen Kommission und Direktion des Innern Streichung des Art. 13 beantragen. Ich wiederhole, dass das geschehen ist mit Rücksicht auf die bereits bestehenden, sehr einlässlichen eidgenössischen Bestimmungen, in denen auch die soeben von Herrn Pulfer berührte Frage gelöst ist. Die Sache kam auch in der ersten Kommissionsberatung zur Sprache, wo man noch nicht wusste, dass die Rechtsbeständigkeit dieser Bestimmung angezweifelt werden könnte oder dieselbe überhaupt überflüssig sei im Hinblick auf die schon bestehende Gesetzgebung, und man sagt sich, das wäre so zu verstehen, dass ein Brandstifter unmittelbar nach seiner Tat ohnehin nicht in der Lage wäre, einen Versicherungsvertrag abzuschliessen, da er offenbar an einem andern Ort versorgt ist und mit dem Vertrag warten müsste, bis er wieder zurückkehren kann. Das wird nun aber hinfällig und Herr Pulfer kann sich beruhigen, indem all diese Punkte bereits geordnet sind. Ich denke, so wie die Geschichte bisher geordnet ist für die 95 oder 97 % der Bevölkerung, die schon versichert hat, wird sie auch genügen, um den noch nicht versicherten Rest zu erfassen, und weitere Erörterungen sollten überflüssig sein. Ich nehme an, Herr Pulfer stelle keinen definitiven Antrag, es sei denn, der Rat beschliesse Aufrechterhaltung des Art. 13. Wenn das geschähe, glaube ich, wir müssten

in der zweiten Lesung neuerdings den Streichungsantrag stellen mit der Begründung, die in der Mitteilung des Eidgenössischen Versicherungsamtes liegt. Wir müssen unbedingt vermeiden, Widersprüche und Kollisionen dieser Art herbeizuführen. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission und im Einverständnis mit der Direktion des Innern Streichung des Art. 13.

Gestrichen.

Art. 14.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 14 regelt die Prämienzahlung und schliesst an die Praxis an, wie sie bei den freien Versicherungsgesellschaften besteht. Wenn die Prämie fällig wird, schickt die Gesellschaft dem Pflichtigen vorher eine Mahnung mit Angabe des Betrages. Es heisst, die Prämie sei auf den Verfalltag zu bezahlen. Ich denke, nicht alle Leute werden das so à la lettre nehmen; einige Tage später nimmt die Gesellschaft den Betrag auch noch entgegen, aber die Verpflichtung existiert immerhin von dem Tage an. Wenn einer nun die Prämie nicht bezahlt, wie wird dann vorgegangen? Die Gesellschaft muss den Betreffenden betreiben, und erst, wenn die Betreibung fruchtlos bleibt, springt die Gemeinde ein und bezahlt die Prämie innerhalb 30 Tagen, damit die Versicherung weiter in Kraft besteht und keinen Unterbruch erleidet. Allein diese Bezahlung durch die Gemeinde involviert nun naturgemäss, dass die Gemeinde in die gläubigerischen Rechte eintritt und Rückgriffsrecht hat auf denjenigen, der in säumiger Weise die Prämie nicht bezahlt hat. Dieser Artikel wurde in jener Konferenz mit den Herren von den freien Versicherungsgesellschaften ebenfalls besprochen, und diese erklärten die vorgeschlagene Ordnung als die praktisch richtige.

Pulfer. Wenn einer seine Prämie nicht bezahlt hat, so wird durch die Betreibung, die von der Versicherungsgesellschaft durchzuführen ist, festgestellt, dass er nicht bezahlen kann, und dann muss die Gemeinde für ihn zahlen. Was hat dann der letzte Satz für einen Sinn, der sagt, dass die Gemeinde das Rückgriffsrecht auf den Versicherten habe? Diese letzte Zeile sollte einfach gestrichen werden.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Streichungsantrag des Herrn Pulfer bekämpfen. Es gibt nicht nur solche Leute, die die Prämien nicht bezahlen können, sondern auch solche, die aus einer gewissen Zwängerei heraus nicht zahlen wollen, wenn sie einmal von einer Versicherungsgesellschaft an den Haaren genommen wurden. Man sollte also den Artikel stehen lassen, wie er ist.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls empfehlen, für diese erste Lesung den Artikel 14 stehen zu lassen. Dagegen ist es möglich, dass, wenn dann der Vertragsentwurf zwischen den Gesellschaften und den Staatsbehörden vorliegt, auch dieser Punkt noch geändert werden kann und man vielleicht noch eine etwas glücklichere Fassung finden kann. Es ist überhaupt nach unserem Dafürhalten schade, dass dieser Vertrag nicht vorliegt, der in verschiedenen Punkten eine wesentliche Abklärung hätte bringen können. Auch bei Art. 15 werden wir dann neuerdings über die Sache reden müssen. Das wesentliche ist, dass der Staat sich mit den Privatgesellschaften verständigt und im Vertrag alle die Punkte ordnet, die vielleicht im Gesetz eine Modifikation herbeirufen könnten. Für die erste Lesung aber sollte man die Bestimmung so stehen lassen.

v. Steiger. So lange der Art. 14 vorsieht, dass die Gemeinden zwangsweise die Prämien bezahlen, die der Private nicht bezahlt, ist es selbstverständlich, dass die Gemeinden auf die Versicherten zurückgreifen können. Das Verhältnis zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Privaten wird durch das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag geregelt; dort stehen die genauen Vorschriften darüber, wie vorzugehen ist: Mahnung, Fristen, Betreibung und endlich das Erlöschen der Versicherung. So ist es bei jeder andern Versicherung. Nun kommt der Kanton und sagt: Wir wollen die Versicherung nicht erlöschen lassen; wir wollen, dass auf dem Gebiete unseres Kantons die Versicherung unter allen Umständen bestehen bleibt; man geht sogar so weit, dass die Gemeinde für diejenigen, die nicht selber bezahlen, die Prämie bezahlt. Das ist eine Bestimmung, die für die Gesellschaften sehr angenehm sein muss, und ich begreife, dass sie dieselbe angenommen haben. Dann ist es aber doch selbstverständlich, dass die Gemeinden sich alle diejenigen Rechte wahren, die sonst die Versicherungsgesellschaften ausüben, und dass sie insbesondere zuerst sehen, ob einer, der betrieben wird, zur Kategorie der in der Kollektivversicherung Inbegriffenen gehört oder nicht. Solche Bestimmungen gehören dann auch ins Gesetz, wenn wir doch beschliessen, dass die Gemeinde einspringen muss, um den Versicherungsvertrag nicht erlöschen zu lassen. Es kann sich also höchstens darum handeln, den ganzen Apparat anders zu formulieren, aber nicht, etwas davon zu streichen.

Pulfer. Nachdem der Präsident der grossrätlichen Kommission einlenkt und sagt, man werde die Sache noch prüfen, kann ich mich damit einverstanden erklären, dass man den Artikel für diesmal so belässt. Ich finde aber, die Gemeinde sollte erst bezahlen, nachdem durch die Betreibung nachgewiesen ist, dass der Mann überhaupt nicht bezahlen konnte. Und dann will man der Gemeinde noch das Rückgriffsrecht geben? Greift doch einmal einem nackten Mann in die Hosentasche! Wollt ihr ihn denn noch ein zweites Mal betreiben? Es ist bloss ein formelles Recht, das da festgelegt wird, aber praktisch schaut nichts dabei heraus.

Meier. Ich möchte Herrn Pulfer nur auf folgendes aufmerksam machen: Wenn einer betrieben und ein Verlustschein ausgestellt wird, heisst das, er besitze nur sog. Kompetenzstücke, die nicht pfändbar sind. Diese können aber auch verbrennen und dafür gibt es Entschädigung, auf die dann die Gemeinde greifen kann.

Zimmermann. Ich schliesse mich der Meinung an, dass man dieses Rückgriffsrecht der Gemeinden nicht fahren lassen soll. Herr Pulfer spricht von einem

nackten Manne, dem man doch nicht in die Hosentasche greifen kann. Die Geschichte kann aber so herauskommen, dass der Mann noch einmal zu einem Kleid kommt, vielleicht sogar zu einem währschaften Kleid, so dass es sich lohnt, ihm in die Tasche zu greifen. Es kann vorkommen, dass einer wirklich momentan ausgepfändet werden muss, dass er aber später durch einen Glücksfall wie Erbschaft oder Valutaspekulation (Heiterkeit) oder durch irgend etwas anderes wieder zu Vermögen kommt, so dass die Gemeinde mit Recht sagen kann: Nun hast du wieder Geld, jetzt zahle das zurück! Ich möchte dieses Rückgriffsrecht der Gemeinden gewahrt wissen.

Angenommen nach Vorlage.

Beschluss:

Art. 14. Die Versicherungsprämie ist auf Aufforderung der Versicherungsgesellschaft hin auf den Verfalltag zu entrichten.

Erfolgt keine Bezahlung und ist auch die Betreibung des Versicherten unwirksam geblieben, so hat der Versicherer Anzeige an die Gemeindekontrollstelle zu machen, und es ist die Prämie alsdann innerhalb 30 Tagen vorschussweise aus der Gemeindekasse zu zahlen, unter Rückgriffsrecht auf den Versicherten.

Art. 15.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Artikel, der unter Umständen bei der zweiten Lesung eine Modifikation erfahren kann. Die Frage geht bei Regierungsrat und Kommission dahin, ob es möglich wäre, mit den Versicherungsgesellschaften eine Vereinbarung zu treffen, der zufolge dann die Kontrolle wesentlich vereinfacht werden könnte, indem man sie unter Umständen zu einem guten Teil den Agenturen der Versicherungen übertragen würde. Das muss in Verbindung mit den Gesellschaften noch geprüft werden. Einmal mussten wir eben mit dem Gesetz den Anfang machen, mussten wissen, ob der Grosse Rat überhaupt darauf eintreten und in welcher Form er die Sache durchführen will, bevor es sich empfahl, diese Vereinbarungen mit den Gesellschaften zu treffen. Wir beantragen Ihnen, diesen Artikel, vorbehältlich späterer Abänderung, heute anzunehmen und es der Kommission und der Regierung zu überlassen, event. nach Vereinbarung mit den Versicherungsgesellschaften noch Abänderungen zu treffen.

Es handelt sich um die Versicherungskontrolle. Diese muss naturgemäss der Einwohnergemeinde übertragen werden, und es werden gewisse Vorschriften aufgestellt darüber, was eine solche Kontrolle enthalten soll: die Namen der Gesellschaft und des Versicherten; Beginn, Ablauf und Erneuerung der Versicherung; die Versicherungssumme; Angaben über Prämienzahlung der Gemeinde usw. Da die Gemeinde jedenfalls die bezüglichen Kosten nicht gerne trägt, ist sie befugt, von der Versicherungsgesellschaft einen gewissen Betrag dafür zu verlangen. In meinem ersten Entwurf hatte ich vorgesehen, dass der Versicherte diese zahlende Instanz sein soll, weil sich der Betrag so auf eine grosse Gesamtheit verteilt, während, wenn wir die Kosten auf die Versicherungsgesellschaft abladen, ihr damit ganz wesentliche Lasten überbunden würden. Weiter fragte ich mich im ersten Entwurf, wie man diese Gebühren regeln könne. Ich glaubte anfangs, die Geschichte so ordnen zu können, dass man einfach für jede Versicherung einen Franken verlangen würde. Allein das entspricht der heutigen Auffassung nicht, dass man dem wirtschaftlich Starken immer etwas mehr aufladen soll, als dem Schwachen. Das ist der Grund, warum ich in der Bezahlung dieser Gebühren die Abstufung so vornahm, dass Versicherungen bis zu 10,000 Fr. eine Gebühr von 50 Rp. bezahlen, solche von 10,000 bis 20,000 Fr. eine Gebühr von 1 Fr. und Versicherungen über 20,000 Fr. = 2 Fr. entrichten. Ich glaube, wenn einer eine Fahrhabe von über 20,000 Fr. zu versichern hat, werden ihm 2 Fr. Gebühr auch nicht weh tun; wer über 10,000 Fr. zu versichern hat, für den macht 1 Fr. nicht viel aus, und die Versicherungen unter 10,000 Fr. werden mit 50 Rp. auch nicht stark belastet. Der Regierungsrat hat das dann geändert und gefunden, die Versicherungsgesellschaften sollten diese Gebühren übernehmen. Allein das wird nun angefochten vom Eidgenössischen Versicherungsamt, das sagt, wir dürfen den Gesellschaften nicht Lasten aufbürden, die im Bundesgesetz von 1908 nicht vorgesehen seien. Herr Professor Blumenstein spricht sich allerdings dahin aus, diese Gebühren könnte man den Versicherungsgesellschaften gegenüber schon wagen. Es ist aber so, dass einzelne Gesellschaften dadurch sehr stark belastet würden; die Emmentalische Mobiliarversicherung z. B. müsste 30,000 Fr. bezahlen, und das würde die Grundlage ihrer Versicherung wesentlich ändern. Ich glaube, wir gehen viel besser vor, wenn wir den ursprünglichen Antrag der Direktion des Innern wieder aufnehmen und diese Gebühr durch den Versicherten bezahlen lassen.

Im weitern muss die Kontrolle von den Gemeinden angeordnet und durchgeführt werden, und zwar durch ihre Kontrollstellen und unter Vergleichung mit dem Wohnsitzregister. Eine solche Nachprüfung ist von Zeit zu Zeit notwendig. Sodann ist der Gemeinderat befugt, bei den Versicherten Nachschau zu halten, ob die vorhandene Fahrhabe auch der Versicherung entspricht, und die Police zu kontrollieren. Dieses Prüfungsrecht durch die Gemeinden ist eine Notwendigkeit, wenn wir auf dem ganzen Gebiet der Versicherung diese Ordnung wirklich schaffen wollen, die das Gesetz nun anstrebt. Ich bin überzeugt, dass schon durch dieses Gesetz selber die Versicherten wie auch die Versicherungsgesellschaften darauf aufmerksam gemacht werden, dass gewisse Massnahmen, gewisse Kontrollbestimmungen durchgeführt werden müssen, um dem Gesetz seine volle Wirksamkeit zu sichern. Vorläufig möchte ich Sie bitten, den Art. 15 in der vorgeschlagenen Form anzunehmen. Gelingt es dann durch den Vertrag, den wir mit den Versicherungsgesellschaften vereinbaren werden, eine andere Kontrolle durchzuführen, die noch einfacher ist, dann werden wir Ihnen auf die zweite Lesung hin einen solchen Antrag unterbreiten, und es wird da noch Zeit genug sein, die Sache so zu ordnen, wie es dann die Verhältnisse gebieten werden.

Neuenschwander. Ich beantrage hier Abbrechen der Diskussion, denn ich glaube, dieser Art. 15 wird

Anlass zu einer langen Diskussion geben. Ich bin nämlich nicht einverstanden damit, dass diese Fassung angenommen wird, und möchte beantragen, den Artikel an Kommission und Regierungsrat zurückzuweisen. Wenn dieser Artikel ins Gesetz kommen sollte, würde er eine grosse Opposition entfachen, denn er ist einfach unannehmbar. Es lohnt sich nicht, dass man solch kolossale Kontrollmassnahmen trifft, wenn auf der andern Seite so wenig dabei herausschaut. Zudem sind wir heute abend eingeladen zum Konzert des Berner Männerchors, müssen vorher noch speisen und uns vielleicht etwas verschönern lassen. Deshalb beantrage ich hier Abbrechen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um der allgemeinen Notlage der untern Besoldungskategorien des Staatspersonals rasch und wirksam entgegenzutreten?

Zingg
und 14 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner ein

Schreiben

des Herrn Grossrat Dr. A. Ribeaud, worin er mitteilt, dass er infolge Uebersiedelung nach Genf als Mitglied des Grossen Rates demissioniere.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Ersatzwahl.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. November 1921,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Girod, v. Müller, Pfister, Roth (Interlaken), Schwarz, Zeigler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Choulat, Dürr, Gobat, Jenny, Ilg, Iseli, Meusy, Moor, Neuenschwander (Bowil), Périat, Rothen, Winzenried, Zesiger.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 652 hievor.)

Art. 15.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Der Herr Direktor des Innern hat in seinem gestrigen Votum bereits angetönt, dass dieser Artikel, wie er hier steht, jedenfalls nicht in dieser Fassung, endgültig in das Gesetz aufgenommen werden kann, und hat in Aussicht gestellt, dass die neue Fassung festgesetzt werden könne, wenn der Vertrag mit den Versicherungsgesellschaften perfekt sei. Ich bin aber der Meinung, dass wir den Art. 15 in der heute vorgeschlagenen Fassung dem Volke nicht als Ergebnis der ersten Beratung vorlegen können. Ich gestatte mir, eine andere Fassung vorzuschlagen. Wenn diese nicht genehm wäre, würde ich einen Antrag auf Rückweisung stellen.

Ich bin der Meinung, und ich glaube, dass diese von vielen Kollegen geteilt wird, dass die in diesem Art. 15 von den Gemeinden verlangte Kontrolle zu weit geht. Bei allen Gesetzesvorschriften, die eine gewisse neue Arbeitsleistung und neue Kosten verursachen, muss man sich fragen, ob Arbeit und Auslagen, die neu verlangt werden, dem Nutzeffekt ent-

sprechen. Hier geht man entschieden zu weit. Eine Kontrolle muss schon von den Versicherungsgesellschaften angelegt werden. Nun sollen aber nach dieser Vorschrift die Gemeinden eine weitere Kontrolle führen, in welcher der Name der Versicherungsgesellschaft, der Name des Versicherten, der Beginn und Ablauf und die Erneuerung der Versicherung vorgemerkt werden müssen. Dadurch entsteht den Gemeinden sehr bedeutende Arbeit, und die Auslagen, die hier gemacht werden müssen, sind viel grösser, als der Schaden, der eventuell entsteht, wenn hie und da eine Fahrhabe nicht versichert ist. Daraus geht hervor, dass man hier mit Kanonen gegen Spatzen schiesst. Die hier vorgesehene Kontrolle geht unbedingt zu weit. Man kann auf viel einfachere Art und doch ebenso zuverlässig eruieren, welche Besitzer von Fahrhabe ihr Mobiliar nicht versichert haben. Es ist nicht notwendig, dass man die 97 oder 98 % der Bürger, die ihre Fahrhabe versichert haben, in der Weise kontrolliert, wie es hier vorgesehen ist. Wir kämen zu einer doppelten Kontrolle, da die Versicherungsgesellschaften die Sache sowieso kontrollieren. Wozu soll man nun noch die Gemeinden zwingen, dass auch sie eine solche Kontrolle einrichten? Der Kontrollpflicht ist durchaus Genüge geleistet, wenn man dafür sorgt, herauszufinden, welche Leute ihre Fahrhabe nicht versichert haben. Das kann man feststellen, ohne dass man eine neue Stelle kreiert, speziell auf dem Lande. Wenn man, wie das in verschiedenen Gemeinden bisher vorgekommen ist, den Grundbuchführer oder den Polizeidiener, oder in den Städten z. B. die Quartieraufseher mit dieser Kontrolle betraut, so genügt das, um sich zu vergewissern, ob die Leute ihre Fahrhabe versichert haben oder nicht.

Man wird mir nun einwenden, das, was von den Gemeinden hier verlangt werde, müsse nicht von den Gemeinden bezahlt werden, sondern es werde auf die Versicherten übergewälzt. Es ist mir absolut nicht bange wegen der 50 Rappen, die da als Gebühr vorgesehen sind. Ich finde es nicht als richtig, dass man diejenigen belastet, die ihrer Pflicht nachkommen, die ihre Fahrhabe laut Gesetz versichern lassen. Es ist durchaus logisch, die Sache so zu ordnen, dass derjenige Beamte, der mit der Kontrolle betraut ist, in die Kontrolle der Versicherungsgesellschaften Einsicht nimmt. Dann kann man auch feststellen, wer nicht versichert ist. Wir wollen also die Gesellschaften zur Mitarbeit heranziehen, aber ich glaube nicht, dass wir ein kompliziertes Verfahren aufstellen sollen, das auch die Versicherungsgesellschaften veranlassen müsste, Gebühren zu erheben. Es ist im fernern vorgesehen, dass die Gemeinderäte alljährlich diese Kontrollen nachschauen sollen. Das ist eine vernünftige Vorschrift, aber ich glaube, man könnte es auch da wieder viel einfacher machen. Es genügt vollständig, wenn man den Gemeinderat verpflichtet, alle Jahre, oder so oft er es als notwendig erachtet, sich von denjenigen, die diese Kontrolle durchführen, Bericht erstatten zu lassen. Es ist nicht notwendig, dass man bei den Versicherten auch noch eine Kontrolle darüber ausübt, ob sie genügend versichert haben. Das geht nach meiner Erfahrung viel zu weit. Ich komme in den Fall, jährlich 10—15 Verträge mit Versicherungsgesellschaften abzuschliessen. Da würde es zu weit führen, wenn jedesmal nach Abschluss einer Versicherung auch noch eine Kontrolle darüber gemacht wird, ob die Ware vorhanden ist. Da sind unsere Versicherungsgesellschaften viel praktischer. Die Schweizerische Mobiliarversicherung geht ohne weiteres auf die Angaben des Versicherten. Es ist durchaus bekannt, dass in einem Brandfall nur das vergütet wird, was wirklich vorhanden war und Schaden gelitten hat. Man soll also die Sache praktisch durchführen und den Gemeinden und den Versicherten nicht unnötige Kosten aufladen.

Nun habe ich erwartet, dass auch die Eingaben, die aus dem Volke gekommen sind, von den vorberatenden Behörden einigermassen berücksichtigt werden. Während der Diskussion über das Gesetz habe ich nun nicht vernommen, dass die Eingabe der Emmenthalischen Mobiliarversicherung behandelt worden wäre. Ich nehme zwar an, es werde der Fall gewesen sein. Derartige Eingaben sollte man nicht ohne weiteres unter den Tisch wischen. In der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über Handel und Gewerbe ist ausdrücklich betont worden, es sei sehr wertvoll, wenn wir aus dem Volke Anregungen bekommen, und die Kommission sei ohne weiteres bereit, diese Eingaben zu prüfen und wenn möglich auch zu berücksichtigen.

Ich möchte nun unmassgeblich folgende Fassung vorschlagen, entsprechend der Eingabe der Emmenthalischen Mobiliarversicherung: «Die Gemeindebehörden, Polizeiorgane und Mobiliarversicherungsagenturen sind verpflichtet, sich über die Versicherung der Fahrhabe in ihrem Gebiet zu vergewissern und Säumige zur Versicherung anzuhalten.» Man könnte ganz gut im ersten Entwurf diese allgemeine Fassung aufnehmen unter dem Vorbehalt, in der zweiten Lesung eine definitive Redaktion zu finden. Die jetzige Fassung dürfen wir dem Volk nicht vorlegen, denn dieses würde uns mit Recht sagen, dass wir das Gesetz in der ersten Lesung nicht gründlich behandelt haben, wenn wir dazu kämen, diese Fassung vorzulegen, mit der Erklärung, dass man die Sache später in ganz anderer Weise redigieren wolle. Die vorberatenden Behörden sollten sich bereit erklären, die Wünsche, die ich mir auszusprechen gestattete, in Erwägung zu ziehen und sie unter allen Umständen für die zweite Beratung zu berücksichtigen.

Baumgartner. Da ich auch hie und da im Falle bin, in diesen Fragen tätig zu sein, möchte ich mir einige Worte gestatten. In den meisten Punkten bin ich mit Herrn Neuenschwander einverstanden. Das Gesetz sollte so einfach als möglich redigiert werden, damit die Gemeinden so wenig als möglich belastet werden. In den letzten Jahren sind die Gemeindeorgane so sehr belastet worden, dass man sagen musste, so könne es nicht weiter gehen, sondern da müsse abgebaut werden. Ich sehe gar nicht ein, welchen praktischen Wert diese doppelte Kontrolle hat. Sie soll nur einmal geführt werden, und zwar in der Weise, wie es hier beantragt wird, bei den Versicherungsgesellschaften und nicht durch die Gemeinden. Nun habe ich schon gestern einen Abänderungsantrag zu Art. 15, Alinea 1, angekündigt, der folgendermassen lauten würde: «Die Versicherungsgesellschaften haben für diejenigen Gemeinden, in welchen sie Versicherungsverträge abschliessen, eine Versicherungskontrolle zu führen. Diese soll enthalten ...» Sobald diese Versicherungsgesellschaften für jede Gemeinde eine

besondere Kontrolle führen, wissen sie auch, wer genügend versichert ist und wer nicht. Und wenn sie jeweilen die Gemeindebehörden oder Lokalagenten benachrichtigen, so werden diese diejenigen Einwohner, die nicht oder zu wenig hoch versichert sind, schon zum Rechten anhalten. Wenn das Gesetz vom Volke angenommen werden soll, muss es möglichst einfach sein. Es ist fast ausgeschlossen, dass die Versicherten der heutigen Vorlage zustimmen können.

Luterbacher. Wie ich schon gestern dem Herrn Direktor des Innern mitgeteilt habe, ist Art. 15 in der Fassung, wie wir ihn vor uns haben, für mich absolut nicht annehmbar. Namentlich ist das letzte Alinea unannehmbar. Nach diesem soll der Gemeinderat z. B. nachschauen, ob in einem Geschäft das Lager richtig versichert ist. Wir wollen doch den Gemeindebehörden nicht mehr aufladen, als sie heute zu tun haben. Solche Kontrollen durch die Gemeinden kommen immer sehr teuer und werden unpraktisch gemacht. Die Versicherungsgesellschaften haben schon bis jetzt ihre Kontrolle durchgeführt, der Gemeinderat soll kontrollieren, wer nicht versichert ist und die Leute zwingen können, sich zu versichern. Ich kann mich dem Antrag Neuenschwander anschliessen und hoffe, dass der Artikel im Sinne der gefallenen Voten korrigiert wird.

Rufener, Präsident der Kommission. Der Herr Direktor des Innern hat gestern mitgeteilt, dass in der Kommission bereits auf alle diese Punkte hingewiesen worden sei. Ich möchte nur bestätigen, dass die Kritik des Herrn Neuenschwander auch in der Kommission schon zu Tage getreten ist und vollständig berechtigt ist. Nun hat Ihnen Herr Regierungsrat Tschumi gestern gesagt, dass Art. 15 einer Revision unterzogen werden müsse, sobald der Vertrag mit den Mobiliarversicherungsgesellschaften perfekt sei. Das ist auch in der Kommission gesagt worden. Ein weiteres Moment spricht unbedingt dafür, diesen Art. 15 möglichst einfach zu halten. Wir haben im ganzen Kantonsgebiet schätzungsweise 200,000 Versicherungspolicen. Eine Kontrolle darüber wird dadurch erschwert, dass sich dieser Bestand fortwährend verändert, namentlich hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme. Da muss natürlich eine grosse Arbeit von den Versicherungsgesellschaften geleistet werden und es ist ganz klar, dass man nicht den Gemeinden diese ganze Arbeit zum zweitenmal aufhalsen soll. Das ist auch in der Kommission ohne weiteres anerkannt worden. Man hat die Eingabe der Emmentalischen Mobiliarversicherung geprüft, in welcher ein ganz selbständiger Entwurf enthalten war. Wir glaubten jedoch, dass wir uns an die Vorlage des Regierungsrates in unserer Beratung zu halten hätten. Der Antrag des Herrn Neuenschwander entspricht, wie bereits gesagt worden ist, in seinem Wortlaut dem Art. 3 des Vorschlages der Emmentalischen Mobiliarversicherung. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, diesen Wortlaut vorläufig an Stelle von Art. 15 einzusetzen, damit der Rat beruhigt ist und sieht, dass man unter keinen Umständen in das Gesetz Sachen aufnehmen will, die zu weit über das Ziel hinausgehen. Es ist mir gestern auch noch eine schriftliche Meinungsäusserung der Emmentalischen Mobiliarversicherung zugestellt worden, die ich verlesen will:

«Aus dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1918 und 1919 ergeben sich folgende Zahlen:

Die Mobiliarversicherungssummen in der ganzen Schweiz betrugen anno 1919 rund 16½ Milliarden und die Schäden 6,4 Millionen. Für den Kanton Bern ergeben sich Versicherungssummen 2,5 Milliarden, Schäden rund eine Million und Prämieneinnahmen 2 Millionen. Nehmen wir an, dass zirka 5 % unversichertes Kapital vorhanden sei, so entsteht jährlich ein ungedeckter Schaden von 50,000 Fr.; dem gegenüber betragen die Kontrollgebühren von rund 200,000 Versicherten à 1 Fr. 50 = 300,000 Fr. gemäss Gesetzesentwurf. Dazu kämen die Auslagen und Arbeiten der Versicherungsgesellschaften für die Führung ihrer Kontrollen, was ebenfalls auf mindestens 150,000 Fr. zu veranschlagen ist. Demgemäss beträgt der Kostenaufwand für die obligatorische Mobiliarversicherung, sofern Kontrollen und Bussen verlangt werden, mindestens das neunfache des effektiven Nutzens und es erhellt daraus zur Genüge, dass der Apparat viel zu teuer bezahlt wird und dass eben die Kontrollen und Bussen weggelassen werden sollten.»

Nun fragt es sich, in welcher Form der Art. 15 die erste Beratung passieren soll, damit man nicht zurückweisen muss, wodurch wiederum eine Verzögerung eintreten würde. Es ist schon gesagt worden, dass der Vertragsabschluss mit den Mobiliarversicherungsgesellschaften unverzüglich an die Hand genommen werden soll. Ich wäre nun der Meinung, dass dieser Vertrag nicht nur den Kommissionsmitgliedern vorgelegt werden soll, sondern dass die wesentlichsten Bestimmungen allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden sollen. Das ist die Grundlage für die endgültige Fassung des Gesetzes. Trotz gegenteiliger Auffassung des Herrn Direktors des Innern bin ich noch jetzt der Meinung, dass die Arbeit viel leichter und einfacher gewesen wäre, wenn man zuerst den Vertrag abgeschlossen hätte, um nachher das Gesetz darauf aufzubauen. Nun ist das anders gemacht worden, daher kommen auch die kolossalen Streichungen und Veränderungen. Nun möchte ich ersuchen, über diesen Art. 15 nicht mehr zu lange zu diskutieren, indem sowohl die Direktion des Innern als die Kommission zugibt, dass diese Fassung nicht endgültig sein kann, nachdem man einmal die Wirkung, die das Gesetz hat, wenn es verwirklicht werden sollte, übersehen kann. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie nach Antrag der Direktion des Innern mit der Abänderung in Alinea 3 für heute verfahren wollen oder nach Antrag Neuenschwander, immer unter dem Vorbehalt, die endgültige Entscheidung in der zweiten Beratung zu treffen.

Der von Herrn Neuenschwander formulierte Antrag ist nun unter Umständen auch nicht einwandfrei und rechtsbeständig, denn der Kanton hat kein Recht, sich in die Befugnisse der Mobiliarversicherungsgesellschaften einzumischen. Im Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 heisst es u. a., dass den Kantonen untersagt ist, in den Geschäftsbetrieb der konzessionierten Versicherungsgesellschaften in irgendwelcher Weise einzugreifen oder ihnen Bedingungen zu stellen. Wir müssen uns also zunächst auf gütlichem Wege mit den Versicherungsgesellschaften zu verständigen suchen. Das wird geschehen, so gut wie das in andern Kantonen gemacht worden ist, in welchen auch die gesamte Versicherung der Fahrhabe und sogar der Gebäude auf diese Art gelöst worden ist. Dieser Ver-

trag wird also vorbereitet und durchgeführt werden müssen. Nun ist es doch besser, wenn Sie sich an die ursprüngliche Fassung halten, also von den Mobiliarversicherungsagenturen im Gesetze nichts sagen, bevor nicht die betreffenden Versicherungsgesellschaften sich verpflichtet haben, hier etwas zu tun. Wenn von dieser Seite ein Rekurs gegen das Gesetz ergriffen würde, dann würde die Rekursinstanz sehr wahrscheinlich finden, dass diese Gesetzesbestimmung mit dem Wortlaut der Bundesgesetzgebung in Widerspruch steht. Daher habe ich die Auffassung, der Rat möchte auf Grund der Erklärung, die ich namens der Kommission hier wiederhole, für diesmal sich befriedigt erklären und die vorgeschlagene Fassung stehen lassen, unter der ganz bestimmten Voraussetzung, dass auf Grund der Abmachungen mit den Mobiliarversicherungsgesellschaften ein vollständig neuer Artikel vorgeschlagen werden soll. Wenn Sie aber glauben, das gehe nicht, das entspreche nicht dem regulären Gang der Gesetzesberatung, und es wäre besser, man würde das Gesetz vorläufig zurückweisen mit dem Antrag, zuerst den Vertrag vorzubereiten, so liesse sich auch das rechtfertigen; immerhin glaube ich, dass man diesmal den Artikel so akzeptieren sollte. Ich schliesse mich also den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Tschumi an und ersuche den Rat, den Artikel in der Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen, mit der Änderung im dritten Alinea.

Schmutz. Ich habe nicht im Sinne, einen Abänderungsantrag zu Art. 15 zu stellen. Es ist aus Art. 15 und 18 ersichtlich, dass da ein ausserordentlicher Apparat in Bewegung gesetzt werden muss, um die Kontrolle dieser Versicherung der Fahrhabe durchzuführen. Wenn wir schliesslich bedenken, dass bloss noch 2 bis 3 % der Fahrhabebesitzer nicht versichert sind, so muss man sich wirklich fragen, ob es sich noch lohnt, einen derartigen Apparat durch die Gemeinden und den Staat in Bewegung zu setzen. Wir müssen uns allen Ernstes fragen, ob wir dem Gesetz in der Schlussabstimmung zustimmen können, wenn es nicht gelingt, für die Durchführung dieser Kontrolle eine absolut einfache Lösung zu finden. Wir sind in letzter Zeit sonst schon mit allen möglichen Kontrollmassnahmen sehr stark belastet worden, so dass ein gewisser Widerwille gegen die Uebernahme neuer Aufgaben besteht. Deshalb möchte ich die Kommission allen Ernstes bitten, zu prüfen, ob man nicht Art. 15 bis 18 durch eine ganz einfache Lösung erledigen könne.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Eingabe der Emmentalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ist durchaus genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden. Diese Eingabe ist aber infolge der Streichungen, welche die Kommission in den verschiedenen Artikeln vorgenommen hat, zum grossen Teil hinfällig geworden. Der Entwurf, der von dieser Gesellschaft eingegeben worden ist, konnte nicht angenommen werden, weil er in manchen Beziehungen eben nicht rechtsbeständig gewesen wäre und vollständig der gleichen Kritik hätte unterliegen müssen, wie der Entwurf des Regierungsrates. Erst nachdem man sich an die Aufgabe herangemacht hat, ein Gesetz über die Fahrhabeversicherung zu schaffen, haben auch die Mobiliarversicherungsgesellschaften angefangen, die Frage zu studieren, wieviel Prozent versichert sind und wieviel nicht. Sie haben sich mit ihrem eigenen Geschäftsgebahren intensiver abgegeben als vorher. Darum sind uns erst im Zeitpunkt der Verhandlungen noch Mitteilungen gemacht worden, die für uns wertvoll sind, die man aber eben nicht berücksichtigen konnte, bevor man sie hatte.

Nun liegt es mir absolut fern, was ich namentlich gegenüber Herrn Schmutz feststellen will, die Gemeinden unvernünftigerweise zu belasten. Ich weiss genau, dass sie sehr viele Lasten zu tragen haben und dass die Kriegs- und Uebergangszeit ihnen Verpflichtungen aufgeladen hat, die manchmal etwas beschwerlich sind. Ich möchte das Gesetz absolut nicht derart belasten, dass es im Volke auf irgendwelchen Widerstand stossen würde. Die obligatorische Mobiliarversicherung scheint mir ein so selbstverständlicher Gedanke zu sein, dass man es gar nicht nötig haben sollte, im Volke draussen grosse Propaganda für die Annahme des Gesetzes zu machen.

Wenn nun aus der Mitte des Rates von den verschiedensten Seiten gesagt wird, dieser Art. 15 sei zu kompliziert, zu kostspielig, so hange ich nicht daran, dass er in dieser Form angenommen wird, sondern ich kann mich auch mit der einfachen Form begnügen, die von der Emmentalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft vorgeschlagen wird. Allein, das geschieht nicht ohne Bedenken. Einmal hat unser Herr Kommissionspräsident darauf hingewiesen, dass wir nach dem Bundesgesetz von 1885 nicht befugt sind, Vorschriften über die Mobiliarversicherungsgesellschaften aufzustellen und diesen etwas zu befehlen.

Sodann glaube ich, dass man auch das Wort «Polizeiorgane» noch aus dem Art. 9 entfernen soll, weil das selbstverständlich ist. Ich möchte daher folgende einfache Fassung vorschlagen, wobei ich ausdrücklich bemerken muss, dass man die weitere Ausführung der vertraglichen Abmachung vorbehalten muss, wie der Herr Kommissionspräsident bereits entwickelt hat. Mein Antrag würde lauten: «Die Gemeinden sind verpflichtet, sich über die Versicherung der Fahrhabe in ihrem Gebiet zu vergewissern und Säumige zur Versicherung anzuhalten». In dieser Form haben wir die nötige Bewegungsfreiheit und damit kann sich auch Herr Baumgartner zufrieden geben. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

v. Fischer. Auch ich möchte wie andere Votanten dem Gedanken Ausdruck geben, dass Art. 15 in seiner ursprünglichen Fassung wahrscheinlich zur Klippe geworden wäre, an welcher das ganze Gesetz gescheitert wäre. Das wäre schade, denn der im Gesetz enthaltene Gedanke ist an und für sich gut. Der Fehler liegt darin, dass man über das hinausgegangen ist, was das Gesetz verlangt, wenn es seinen Zweck erfüllen soll. Der Zweck des Gesetzes besteht darin, für die allgemeine Durchführung der Versicherung zu sorgen. Art. 15 hat nur eine Kontrolle darüber aufstellen wollen, ob nun auch jeder Versicherte alles das versichert hat, wozu er verpflichtet wäre. Das ist ein Moment, an welchem der Staat gar nicht interessiert ist und deshalb war das letzte Alinea von Art. 15 hauptsächlich anstössig. Man hat dort eigentlich gar nichts anderes untergebracht als ein Recht der Gemeinden, bei jedem Versicherten eine Haussuchung vorzunehmen. Das ist etwas, was der Bürger sich einfach nicht gefallen lässt. Man hat an den kan-

tonalen Steuervögten mehr als genug, man will nicht noch Gemeindeversicherungsvögte. Daher wird man schon gut tun, diesen Artikel auf einen ganz anderen Boden zu stellen. Der Weg ist von Herrn Neuenschwander gezeigt worden und der Herr Direktor des Innern scheint darauf einzugehen.

Man hat nun die Tendenz, gegen die ich mich an und für sich nicht aussprechen will, gewisse Punkte durch einen Vertrag zwischen dem Staat und den Versicherungsgesellschaften zu regeln, um das Gesetz einigermassen zu entlasten. Das ist ein Weg, den man betreten kann. Mit grosser Genugtuung habe ich die Ansicht des Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass die Bestimmungen des Vertrages nicht nur der Kommission, sondern dem Plenum des Rates vorgelegt werden sollen. Wenn das nicht geschieht, so besteht eine gewisse Gefahr, dass dieser Vertrag zwischen dem Regierungsrat und den Versicherungsgesellschaften die Rolle der berüchtigten Dekrete übernehmen würde, in die man das versorgt, was man im Gesetz nicht gern zum Ausdruck bringt. Dagegen sollte man gewisse Garantien haben. Eine Garantie liegt darin, dass die Versicherungsgesellschaften sich selbst gegen gewisse Zumutungen wehren werden. Wenn aber der Grosse Rat das Gesetz dem Volke soll empfehlen können, muss er von dem Kenntnis haben, was durch den Vertrag näher geregelt werden soll, damit man allfälligen Bedenken entgegentreten kann. Das formelle Vorgehen, das der Herr Kommissionspräsident vorschlägt, scheint mir nicht richtig zu sein. Es mutet uns zu, den Artikel 15 in der Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen, in der bestimmten Meinung, dass Regierung und Kommission auf die zweite Lesung eine andere Fassung vorschlagen. Da wäre es besser, man würde das Verhältnis umkehren und sagen, man streiche den ganzen Artikel; die vorberatenden Behörden sollen bis zur zweiten Lesung dann eine andere Fassung bringen. Das wäre eine Meinungsäusserung des Grossen Rates, die der allgemein geäusserten Auffassung entspricht, dass man den Artikel 15 in dieser Form gar nicht will. Wenn man sich nicht auf den Antrag des Herrn Regierungsrat Tschumi einigen kann, so stelle ich den Antrag, diesen Artikel überhaupt zu streichen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich bin sehr angenehm überrascht, dass Herr Regierungsrat Tschumi uns eine sehr einfache Lösung dieser Kontrollfrage beantragt und kann seinem Antrag ohne weiteres zustimmen. Für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt werden sollte, stimme ich dem Streichungsantrag des Herrn v. Fischer zu.

Rufener, Präsident der Kommission. Persönlich kann ich mich mit dem Antrag des Herrn Regierungsrat Tschumi ebenfalls einverstanden erklären.

Baumgartner. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Tschumi zurück.

Angenommen nach Antrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 15. Die Gemeinden sind verpflichtet, sich über die Versicherung der Fahrhabe auf ihrem Gebiete zu vergewissern und Säumige zur Versicherung anzuhalten.

Art. 16.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist absolut nicht nötig, trotz der soeben beschlossenen Aenderung von Art. 15 den Art. 16 irgendwie zu ändern. Die grossen Gemeinden werden auf alle Fälle in die Lage kommen, für diese Kontrolle besondere Beamte zu bestimmen. Die Gemeinde Bern wird sich darüber wahrscheinlich mit den Mobiliarversicherungsgesellschaften einigen, ebenso die Gemeinde Biel. In den Landgemeinden ist kein besonderer Beamter notwendig, da dort der Gemeindeschreiber die Sache machen kann. Dieser Artikel hat also sehr gut neben der neuen Fassung von Art. 15 Platz.

Rufener, Präsident der Kommission. Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die Ausübung der den Gemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Befugnisse und Verpflichtungen können vom Gemeinderat einem besondern Beamten übertragen werden.

Art. 17.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die zu Art. 15 beschlossene Aenderung macht eine gewisse Modifikation von Art. 17 notwendig. Ich möchte folgende Fassung vorschlagen: «Der Regierungsstatthalter soll in den Gemeinden seines Amtsbezirkes alle zwei Jahre eine Prüfung über die Durchführung der Fahrhabeversicherung vornehmen und der Direktion des Innern darüber Bericht erstatten.» In dieser Form passt der Artikel sehr gut zum neuen Art. 15. Wir können diese Kontrolle nicht umgehen; sie besteht auch auf andern Gebieten, dadurch werden die Statthalterämter und die Gemeinden nicht stark belastet und die Statthalterämter können hie und da doch auf Mängel aufmerksam machen. Die Kontrolle über die Durchführung des Zivilstandsgesetzes durch die Statthalterämter ist z. B. ausserordentlich wertvoll und sie kann es auch hier werden.

Rufener, Präsident der Kommission. Zustimmung.

Segesser. Gestern hat es aus der Diskussion herausgeklungen, dass es offenbar bei uns ruchlose Ratsmitglieder gebe, die froh seien, wenn der eine oder andere Artikel geköpft würde. Ich bin ein Gegner von Gesetzesbestimmungen, die nicht absolut klar sind. Gestern bin ich auch dagegen aufgetreten, dass man nur Pflästerchen auflegt. Heute komme ich neuerdings mit einem Streichungsantrag. Derselbe bezieht sich auf Art. 17 und namentlich auf Art. 18, und damit möchte ich dem Bureaukratismus, der sich

hier breit macht, entgegentreten. Art. 17 möchte ich deshalb zur Streichung empfehlen, weil er vollständig überflüssig ist. Der Regierungsstatthalter ist von Gesetzes wegen Aufsichtsorgan über die Gemeindebehörden. Das Gesetz über die Amtspflichten der Statthalter, das allerdings von 1831 datiert, sagt das mit aller Deutlichkeit: «Der Regierungsstatthalter wacht über die Amtsführung der weltlichen Beamten seines Bezirkes, namentlich über diejenigen der Unterstatthalter und der Gemeindevorgesetzten, und macht, dass auch sie, soviel an ihnen, die Gesetze vollziehen.» Durch Verordnungen ist diese Amtspflicht noch weiter ausgedehnt worden.

Nun sehe ich nicht ein, warum man etwas ins Gesetz aufnehmen will, was schon anderwärts klar umschrieben ist. Sollte eine Streichung nicht genehm sein, so möchte ich den Artikel doch vereinfacht haben. Es soll nicht eine stabile Kontrolle eingeführt werden, die alle zwei Jahre stattfinden muss. Die Regierungsstatthalter haben sowieso dann und wann Inspektionen in den Gemeinden vorzunehmen und sie sollen diese Kontrolle damit verbinden. Eventuell schlage ich also folgende Fassung vor: «Die Ueberwachung der von den Gemeinden auszuübenden Kontrolle gehört zu den Amtspflichten der Regierungsstatthalter.»

Schenk. Nach dem Votum des Herrn Segesser kann ich mich ausserordentlich kurz fassen. Ich unterstütze den Streichungsantrag Segesser. Sollte dieser abgelehnt werden, so schliesse ich mich dem Eventualantrag Segesser an. Wir wissen allerdings, dass im Gemeindegesetz steht, wie noch in andern Erlassen über die Gemeindeverwaltung, dass alle zwei Jahre eine Inspektion gemacht werden soll. Wir wissen aber auch, dass diese Bestimmung ein toter Buchstabe geblieben ist, praktisch gar nicht durchführbar ist. Gerade so wenig ist das durchführbar, was hier steht. Es ist daher besser, man lasse die Sache gehen. Das gleiche gilt für Art. 18. Die Regierung hat bereits die nötigen gesetzlichen Mittel in der Hand, um eine Kontrolle durchzuführen. In dieser Beziehung schliesse ich mich ganz der Ansicht des Herrn v. Fischer an, war ich doch derjenige, der vor zwei Jahren zuerst vom Steuervogt gesprochen hat und nachher vom Gemeindekassenvogt. Nun sollen wir auch noch einen Fahrhabevogt bekommen, soweit können wir die Geschichte nicht gehen lassen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wollen nicht übersehen, dass auch im Brandversicherungsgesetz, in welchem eine Monopolanstalt vorgesehen ist, die Aufsicht durch die Statthalter und die Direktion des Innern enthalten ist. Dort ist es doch keinem Menschen eingefallen, von einem Feuervogt oder Versicherungsvogt zu reden. Man sollte hier doch nicht übertreiben. Herr Segesser sowohl wie Herr Schenk haben tatsächlich übers Ziel hinausgeschossen. Mir ist es vollständig gleich, wie sie diesen Artikel fassen wollen; eine Ueberwachung der Ausführung der ganzen Geschichte, die den Gemeinden obliegt, halte ich für notwendig. Ich will den Gemeinden alles Gute zuerkennen, trotzdem gibt es hie und da Gemeinden, die in Gottes Namen säumig sind, oder besser gesagt ihre Funktionäre, welche mit der Durchführung solcher Massnahmen betraut sind. Das habe ich seinerzeit beim Zivilstandswesen erfahren, wo man gelegentlich sogar direkt auf die Absetzung eines Gemeindebeamten hinarbeiten musste. Auch bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge habe ich gesehen, dass es Gemeinden gibt, die man direkt zwingen muss, Beamte, welche ihre Pflicht nicht tun, zu entfernen. Auch die Herren Segesser und Schenk werden mir zugeben müssen, dass das vorkommen kann. Auch wenn man das Gesetz durchaus nicht mit einem grossen Kontrollapparat belasten will, muss man irgendwelche Aufsicht führen.

Wenn man nun die Vorschrift, dass die Kontrolle alle zwei Jahre stattfinden muss, durch eine andere ersetzen will, wonach der Statthalter diese Kontrolle anlässlich seiner ordentlichen Inspektion vorzunehmen hat, kann ich mich einverstanden erklären. Es liegt mir also nicht daran, das Gesetz zu belasten, sondern daran, es einmal in Wirksamkeit setzen zu können, d. h. es durch das Volk annehmen zu lassen. Es liegt mir direkt fern, Vögte zu schaffen, oder den Gemeinden mehr zuzumuten, als nötig ist.

Segesser. Ich bin grundsätzlich absoluter Gegner derartiger Kontrollparagraphen. Wir können unsere Beamten nicht dadurch erziehen, dass wir ihnen endlos Kontrollorgane vor die Nase setzen, sondern nur dadurch, dass wir ihnen Kompetenzen geben. Wenn die Beamten ihre Pflicht nicht erfüllen, hat die Regierung es in der Hand, Massnahmen zu treffen. Das Gesetz über die Amtspflicht der Statthalter sagt genau, was in einem solchen Falle zu tun ist.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit
Für den Eventualantrag Segesser . .	Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an dem Beschluss . .	58 Stimmen.
Für Streichung	65 Stimmen.

Art. 18.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem man sich in den Gemeinden überhaupt keine Kontrolle gefallen lassen will, wird dem Art. 18 nun höchst wahrscheinlich das gleiche Schicksal blühen, indem Sie sagen werden, auch die Direktion des Innern habe da nichts zu tun. Ich glaube daher, mir einen langen Rapport über diesen Artikel sparen zu können.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich bin mit der Streichung einverstanden.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Der Herr Direktor des Innern scheint ein wenig nervös geworden zu sein, was zwar bei ihm selten der Fall ist. Ein weiterer Grund, der für die Streichung spricht, ist der, dass die Direktion des Innern sehr stark mit Arbeit überlastet ist. Die Arbeitslast ist so gross, dass Herr Regierungsrat Tschumi gestern abend nicht einmal

Zeit gefunden hat, an dem schönen Anlass teilzunehmen, wegen Arbeitsüberhäufung. Um eine Entlastung herbeizuführen, möchte ich den Streichungsantrag empfehlen.

Der Streichungsantrag Segesser wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Art. 19 und 20.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese beiden Artikel sind vom eidgenössischen Versicherungsamt angefochten worden. Das Versicherungsamt bestreitet den Kantonen das Recht, hier mit ihrer Gesetzgebung in das Geschäftsgebahren der Versicherungsgesellschaften einzugreifen. Auf Grund dieses Gutachtens bleibt nichts anderes übrig, als die Streichung dieser beiden Artikel.

Gestrichen.

Art. 21.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 erleidet nun infolge der vielen Streichungen, die vorgenommen worden sind, ebenfalls eine Veränderung. Ziffer 3 muss gestrichen werden; es bleiben also nur noch die Ziff. 1 und 2, die Bussen vorsehen für Versicherungspflichtige, die eine Versicherung gemäss Art. 6 nicht abschliessen, und für Vermieter, welche die in Art. 7 vorgeschriebene Anzeige nicht einreichen. Ich glaube, wir können diese geringen Bussen einsetzen, denn irgend eine Strafe muss man gegen diejenigen aussprechen können, die gesetzliche Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Strafen sind so niedrig gehalten, dass man sie nur als kleine Kontrollbussen bezeichnen kann, gegen die nicht viel einzuwenden sein wird.

v. Fischer. Der Herr Direktor des Innern befindet sich meines Erachtens im Irrtum, wenn er glaubt, dass Ziffer 2 bestehen bleiben könne. Art. 7 ist gestrichen. Nun hätte ich noch eine formelle Einwendung zu machen. Ich halte dafür, dass die Worte «auf Anzeige des Gemeinderates» gestrichen werden müssen. Sobald überhaupt Strafbestimmungen aufgestellt werden, muss der Richter die Strafe aussprechen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, gleichgültig, ob nun die Anzeige vom Gemeinderat ausgegangen sei oder von einem Landjäger, oder endlich von einem guten Freund.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Fischer hat in beiden Punkten recht. Einmal sind diese Worte «auf Anzeige des Gemeinderates» in der Tat überflüssig und können gestrichen werden, und sodann habe ich im Moment übersehen, dass Sie gestern Art. 7 eliminiert haben, so dass also Ziffer 2 ebenfalls wegfällt.

Angenommen mit dem Streichungsantrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 21. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden bestraft wie folgt:

1. mit Busse bis auf 50 Fr. gegen einen Versicherungspflichtigen, der die ihm gemäss Art. 6 gesetzte Frist zum Abschluss der Versicherung nicht einhält.

Von jedem Straffall ist der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

Art. 22.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 enthält die Bestimmung über die Inkraftsetzung des Gesetzes und ferner die Bestimmung, dass der Regierungsrat befugt ist, die nötige Ausführungsverordnung zu erlassen. Eine solche Verordnung wird wahrscheinlich in einzelnen Punkten gemacht werden müssen, um den Gemeinden noch einige Direktiven darüber zu geben, wie das Gesetz zu handhaben ist. Viel wird diese Verordnung nicht mehr enthalten können, denn Sie haben nun das Gesetz sehr stark vereinfacht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt; er erlässt die Ausführungsverordnung und trifft die Vorkehren, die sich beim Übergang von der freiwilligen zur obligatorischen Versicherung der Fahrhabe als notwendig erweisen.

Meier. Ich möchte beantragen, auf die Art. 8 und 14 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Gestatten Sie mir eine kurze Anfrage über das Verhältnis, in welchem die beiden genannten Artikel zueinander stehen. Nach der Fassung, die Sie gestern dem Art. 8 gegeben haben, sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, Kollektiv-Versicherungsverträge abzuschliessen. Es wird deshalb der Fall eintreten, dass Einzelversicherungsverträge abgeschlossen werden müssen, sei es, dass die Gemeinde den Abschluss eines Kollektivvertrages ablehnt, sei es, dass ein Versicherter sich nicht anmeldet. Es wird nun aber auch vorkommen, dass eine ganze Anzahl von Prämien aus solchen Einzelversicherungsverträgen nicht bezahlt werden. Den Gemeinden, die für die Prämien haften, erwachsen dadurch vermehrte Kosten. Auf der andern Seite entsteht eine Ungerechtigkeit für die Versicherten, die Einzelverträge abgeschlossen haben, welche meist auf die Dauer von 10 Jahren lauten. Da die Gemeinde das Rückgriffsrecht auf den Versicherten hat, haften diese Versicherten für 10 Jahre. Ich möchte die vorberatenden Behörden höflich ersuchen, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, die Einzelversicherung in eine Kollektivversicherung

umzuwandeln, sobald festgestellt ist, dass ein Versicherter nicht bezahlen kann. Das hätte zur Folge, dass einerseits die Gemeinde weniger belastet wird und dass auf der andern Seite auch der Versicherte, von dem man weiss, dass er die Prämie nicht bezahlen kann, nicht für 10 Jahre haften muss.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Punkt, der im Vertrag mit den Versicherungsgesellschaften am besten zu ordnen sein wird. Das könnte in der Form geschehen, dass ein Versicherter mit Einzelversicherung, von dem festgestellt wird, dass er die Prämie nicht bezahlen kann, nachträglich in die Kollektivversicherung aufgenommen werden kann.

v. Steiger. Die Anregung des Herrn Dr. Meier scheint mir selbstverständlich zu sein. Auch die Gemeinden, die Kollektivverträge abgeschlossen haben, werden im Lauf der Jahre immer neue Mitglieder finden, die vorher vielleicht eine eigene Versicherung abgeschlossen haben, die aber nun verarmen und ihre Versicherung nicht aufrechterhalten können und die Haftpflicht der Gemeinde nötig haben. Auch wenn man das nicht in das Gesetz aufnimmt, wird jede sorgfältige Gemeindeverwaltung die alte Police erlöschen lassen und den Versicherten in die Kollektivversicherung aufnehmen. Eine Ergänzung wird also nicht notwendig sein, wenn auch zugegeben werden mag, dass es nicht schaden kann, wenn die Kommission diese Frage nochmals prüft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gefahr der Verarmung von Personen und Familien infolge Nichtversicherung ihrer Fahrhabe gegen Brandschaden möglichst zu beseitigen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Präsident. Nach den Bestimmungen der Staatsverfassung muss das Gesetz zwischen der ersten und zweiten Beratung publiziert werden. Ich schlage Publikation im Amtsblatt vor. (Zustimmung.)

Dekret

betreffend

die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 39 des Lehrerbesoldungsgesetzes sieht vor, dass die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen für die Jahre 1920 und 1921 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 zu erfolgen habe, dass mit Wirksamkeit ab 1922 die Einreihung auf Grund neuer Erhebungen durchgeführt werden soll. Die Vorlage, die in Ihren Händen ist, ist die Ausführung dieser Anweisung des Gesetzes. Wir sind genötigt, die Einreihung auf Grund von neuen Erhebungen durchzuführen, weil sich seit dem Erlass des letzten Dekretes, das vom 29. März 1920 datiert ist, die Steuerverhältnisse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden wesentlich geändert haben. Wir haben im Jahre 1919 ein neues Steuergesetz mit einem ganz neuen Veranlagungsverfahren durchgeführt, wir haben eine Grundsteuerschatzungsrevision durchgeführt, die im Durchschnitt sämtlichen Gemeinden eine Erhöhung des Steuerkapitals von 30 bis 40 % gebracht hat, wie man wohl behaupten darf. Die einzelnen Gemeinden haben nun im Verhältnis zueinander Verschiebungen erlitten. Es ist daher notwendig, die Einreihung auf Grund der neuen Steuerverhältnisse zu revidieren und neu festzusetzen.

Wir dürfen wohl sagen, dass die Grundsätze, die das Gesetz für die Einreihung der Schulgemeinden in die Bosoldungskategorien aufgestellt hat, sich im allgemeinen bewährt haben. Es sind wenig Reklamationen eingelangt und die Arbeit der Einreihung, die auf Grund des gegenwärtig geltenden Dekretes gemacht werden musste, hat sich verhältnismässig glatt vollzogen. Wir hatten deshalb auch keine Veranlassung, an den Grundlagen dieser Einreihung etwas zu ändern. Die Vorlage, die wir heute Ihrer Beratung unterbreiten, unterscheidet sich nur darin vom bisherigen Dekret, dass an Stelle der Steuerverhältnisse von 1918 die neuen Steuerverhältnisse in Rechnung gesetzt worden sind.

Das Lehrerbesoldungsgesetz bindet die Behörden bei der Dekretsberatung in verschiedener Hinsicht. Einmal schreibt es vor, dass die Gemeinden je nach dem Gemeindeanteil an die Bosoldungen in 20 Besoldungsklassen einzuteilen seien, die von 600 bis 2500 Fr. gehen. Ferner ist im Gesetz festgelegt, dass das Anteilverhältnis zwischen dem Staat auf der einen und der Gesamtheit der Gemeinden auf der andern Seite so fixiert werden soll, dass beide Parteien an der Gesamtheit der Grundbesoldungen der Primarlehrerschaft ungefähr zur Hälfte beteiligt sein sollen. Auch diese gesetzliche Festlegung ist für das Dekret verbindlich.

Im übrigen ist aus der Beratung des früheren Dekretes bekannt, welche Grundsätze für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden angewendet werden. Es fallen in Betracht einmal der Steuerfuss der Gemeinde, sodann das gemeinde-

steuerpflichtige Kapital der Gemeinde, geteilt durch die Zahl der Schulklassen, und drittens das Staatssteuererträgnis auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Das mittlere Berechnungselement, das gemeindesteuerpflichtige Kapital, berechnet auf die einzelne Schulklasse, ist das wichtigste. Hierin zeigt sich die eigentliche Steuerkraft der Gemeinde. Das gemeindesteuerpflichtige Kapital wird gebildet durch die Summe des gesamten gemeindesteuerpflichtigen Vermögens, vermehrt um das kapitalisierte Einkommen. Das Einkommen wird kapitalisiert, indem man es mit 15 multipliziert. Das ist das Reservoir, aus dem die Gemeinde schöpfen kann, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Man kann also wohl sagen, dass dieses Berechnungselement das wichtigste und auch das zuverlässigste ist. Die beiden andern Elemente, der Steuerfuss auf der einen und das Staatssteuererträgnis auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, auf der andern Seite, sind Elemente der Korrektur, und wenn sie auch von einer gewissen Wichtigkeit sind, sind sie doch nicht von solcher Wichtigkeit, wie das mittlere Element. Wir halten aber doch dafür, dass insbesondere das Rechnungselement des Staatssteuerertrages pro Kopf der Bevölkerung nicht vernachlässigt werden darf, weil sich darin die Verschuldung einer Gemeinde ausdrückt, die bekanntlich beim gemeindesteuerpflichtigen Kapital nicht zum Ausdruck kommt. Was die Anwendung der Grundsätze der Berechnung anbelangt, so hat sich der vorliegende Dekretsentwurf genau an das bisherige Dekret angeschlossen. Die einzige Neuerung bezieht sich auf die Einsetzung der neuen Faktoren der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, wie sie sich aus den neuen Steuerverhältnissen ergeben. Diese Neuerung werden wir bei § 8 zu besprechen haben. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

König, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gestern vor acht Tagen den Entwurf des Regierungsrates in Beratung gezogen. Sie stellt keine Abänderungsanträge, so dass heute ein gemeinsamer Entwurf der vorberatenden Behörden vorliegt. Ein Kommissionsmitglied hat zwar die Ansicht vertreten, man gehe in der Entlastung der finanziell ganz schwachen Gemeinden zu wenig weit, und er hat das damit begründet, dass er anführte, es gebe trotz dieses Lastenausgleiches gegenwärtig noch Gemeinden, die mit einem Gemeindesteuerfuss von 7, 8 und noch mehr Promille rechnen müssen, mit Inbegriff der Gemeindetelle sogar mit noch höheren Ansätzen. Das habe zur Folge, dass die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert seien. Auf der andern Seite ist uns vom Herrn Unterrichtsdirektor mitgeteilt worden, dass von steuerkräftigen Gemeinwesen über eine allzuweitgehende Benachteiligung geklagt werde, die ihnen durch diesen Lastenausgleich erwachsen sei. Die Gemeinde Bern hat berechnet, dass der Staatssteuerzuschlag, der aus der Gemeinde Bern an den Staat abgeliefert werde, 1,6 Millionen betrage, während anderseits die gesamte Mehrleistung des Staates an die Lehrerbesoldungen in der Gemeinde Bern nicht ganz 100,000 Fr. erreicht. Die Nettomehrleistung der Stadt betrage also 1,5 Millionen. Man sieht, auf der einen Seite findet man, der Ausgleich gehe zu wenig weit, auf der andern beklagt man sich über zu weitgehende Belastung. Das scheint uns gerade zu sagen, dass man den richtigen Mittelweg gefunden hat. Wer gestützt auf das Material, das zu Gebote steht, nachdem das Dekret seit zwei Jahren in Kraft ist, die ganze Sache eingehend prüft, kommt zum Schlusse, dass das sehr schwierige Problem des Lastenausgleiches, wie er im Gesetz vorgesehen ist, durch dieses Dekret eine ganz glückliche Lösung gefunden hat. Das hat die Kommission bestimmt, von allen Abänderungsanträgen abzusehen und Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu derselben zu empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 600—2500 Franken (Art. 3 Bes.-Ges.).

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je 100 Fr. aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

---

§ 3.

Angenommen

Beschluss:

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss, das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital, auf die Schulklasse berechnet, der Ertrag der Staatssteuer, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

a. Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wie viel vom Tau-

send ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Als allgemeine Steuern gelten auch Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, auch wenn solche nur vom Grundkapital bezogen werden.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen, so entscheidet der Regierungsrat.

b. Als gemeindesteuerpflichtiges Kapital gilt das Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt.

c. Der Ertrag der Staatssteuer wird auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet. In Abrechnung kommt der Steuerertrag von Ersparniskassen, die keine Gemeindesteuer bezahlen.

Wenn eine Schulgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden oder aus Teilen von solchen besteht, gilt die Durchschnittszahl der Staatssteuererträge dieser Gemeinden.

---

§ 5.

Stucki. Hier muss ich Auskunft verlangen, wie der Begriff der angemessenen Berücksichtigung verstanden ist. Wenn eine Gemeinde eine grosse Klassenzahl hat, so ist es sehr wichtig, zu wissen, ob sie diese bei der Berechnung des Steuerkapitals in Berücksichtigung ziehen kann. In unserer Gemeinde mit 27 Primarklassen und 10 Sekundarklassen macht das einen ganz bedeutenden Unterschied. Die Sekundarschule, die wir unterhalten, ist eine reine Gemeindeschule, indem nur ganz wenige Kinder aus andern Gemeinden kommen. Ich denke also, man werde bei Berechnung des Gemeindesteuerkapitals per Schulklasse auch unsere sämtlichen Sekundarklassen als Divisoren in Berechnung ziehen können.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die von Herrn Stucki soeben angetönt worden ist, hat bereits bei Behandlung des gegenwärtig geltenden Dekretes Gegenstand der Diskussion gebildet und ist auch in den Kommissionsberatungen näher erörtert worden. Ich will gerne Auskunft geben, nach welchen Grundsätzen die Durchführung dieses § 5 bisher erfolgt ist. Zunächst glaube ich nicht, dass wir in § 5 eine genauere Regelung im Sinne der Berücksichtigung der Sekundarschulen für die Einreihung der Primarschulen vornehmen können. Die Verhältnisse sind ausserordentlich verschieden. Wir haben Sekundarschulkreise, die mit den Primarschulkreisen übereinstimmen. Das sind die einfachsten Verhältnisse, besonders wenn dazu noch der Umstand kommt, dass die Frequenz der Sekundarschule ausschliesslich oder sozusagen ausschliesslich durch den Kreis selbst geliefert wird. Dann ist die Situation so, dass man sagen kann, es dürfen die Sekundarklassen ohne weiteres den Primarklassen zugestellt werden. In diesem Falle erhöht ja die Sekundarschule einfach die Schullasten des betreffenden Schulkreises. Aber so einfach sind die Verhältnisse nicht überall. Zunächst kommen die Fälle in Betracht, wo, trotzdem die beiden Schulkreise geographisch übereinstimmen, die Sekundarschule nicht bloss aus dem Primarschulkreis frequentiert wird, sondern auch aus den umliegenden Gemeinden. Nun kommt es darauf an, welche finanziellen Leistungen die Gemeinde, welche die Sekundarschule unterhält, von den auswärtigen Kindern oder den auswärtigen Gemeinden, die Kinder schicken, verlangt. Auch da sind die Verhältnisse sehr verschiedenartig. Bald wird ein Schulgeld verlangt, oft von erheblicher Höhe, für Auswärtige wie für Gemeindegenossen, bald wird von der auswärtigen Gemeinde selbst ein Beitrag an die Kosten verlangt, und je nachdem werden diese Leistungen auch bei der Einreihung der betreffenden Sitzgemeinde berücksichtigt werden müssen. Dann haben wir aber auch Sekundarschulen, die von verschiedenen Gemeinden gemeinsam betrieben werden, von einer Mehrheit von Einwohner- oder Primarschulgemeinden. Da werden die Verhältnisse für jede Gemeinde gesondert untersucht werden müssen, wie weit ihre Beitragsleistung an die Sekundarschule bei der Einreihung in die Besoldungsklassen hinsichtlich der Primarschule Berücksichtigung finden könne. Wir haben aber auch den Fall, wo Unterabteilungen von Primarschulgemeinden eine Sekundarschule unterhalten. Auch da wird nach bestem Ermessen ein Ausgleich zu suchen sein.

Wie sind wir nun vorgegangen, um diese Bestimmung in Wirklichkeit umzusetzen? Wir haben nach Massgabe des bisherigen Dekretes eine Kommission von 5 Sachverständigen ernannt, von Leuten, die mit den Verhältnissen der Sekundarschule und Primarschule durch eigene Erfahrung bestens bekannt sind, und haben diesen den Auftrag gegeben, gemäss diesen Richtlinien die Einreihung der Primarschulen, die Sekundarschulklassen unterhalten, vorzunehmen und anderseits auch die Einreihung der Sekundarschulen selbst. Diese Kommission war in ihren Beratungen vollständig frei, wir haben uns in keiner Weise in ihre Arbeit eingemischt. Sie hat ihr Material gesammelt und hat in gründlicher und gewissenhafter Arbeit nachher der Unterrichtsdirektion zuhanden des Regierungsrates ihre Vorschläge gemacht, die wir ohne jede Abänderung zum Beschluss erhoben haben. So ist die Sache vor sich gegangen und so werde ich auch diesmal, wenn der Grosse Rat nicht anders bestimmt, vorgehen. Ich darf wohl sagen, dass diese Arbeit im grossen und ganzen zur allgemeinen Befriedigung ausgefallen ist. Wir haben von keiner Seite ernsthafte Reklamationen bekommen. Ein einziger Fall hat zu einem Meinungsaustausch Anlass

gegeben, aber auch dieser hat nicht zu einer Beschwerde geführt, und im übrigen sind sämtliche Sekundarschulgemeinden und sämtliche Primarschulgemeinden, bei welchen der Unterhalt der Sekundarschule zu berücksichtigen war, mit der Einreihung zufrieden gewesen.

König, Präsident der Kommission. Bei Beratung des Dekretes, welches nun in Kraft ist, hat man schon die Befürchtung ausgesprochen, die Fassung von § 5 und von § 14 könnte dem Regierungsrat zu weit gehende Kompetenzen einräumen. Man hat gemeint, es könnte zahlreiche Anstände geben; wir haben uns nun in der Kommission darüber Auskunft geben lassen, wie man in der Sache vorgegangen ist, und haben das Gefühl bekommen, dass die hiefür bestellte Kommission sehr gut gearbeitet hat, dass in allen Fällen eine gründliche und allseitige Prüfung und Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse stattgefunden hat, was bewirkte, dass sozusagen keine Reklamationen eingelaufen sind. Die Kommission findet daher, der Rat sollte an der vorgeschlagenen Fassung festhalten, in der Hoffnung, dass bei Einreihung der Sekundarschulgemeinden auch für die nächste Periode in gleicher Weise vorgegangen würde.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.).

---

§ 7.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 7 finden Sie die wichtige Neuerung, dass für die Neueinreihung folgende Grundlage gelte. Einmal der Durchschnitt des Steuerfusses der Gemeinde in den Jahren 1919, 1920 und 1921. Wir haben gefunden, dass man mit diesem Steuerfuss nicht weiter zurückgehen soll, dass man unter Berücksichtigung des Durchschnittes der drei letzten Jahre eine annähernd zuverlässige Zahl bekommt. Es schien uns etwas gefährlich, nur auf ein einziges Jahr abzustellen, weil eine Gemeinde unter Umständen ausnahmsweise in einem Jahr ausserordentliche Auslagen haben kann und deshalb den Steuerfuss erhöhen muss. Anderseits haben wir auch gefunden, wenn man den Durchschnitt von mehreren Jahren nähme, so werde eine vielleicht da oder dort vorhandene Versuchung, den Steuerfuss mit Rücksicht auf die Einreihung etwas zu beeinflussen, unterdrückt. Zweitens fällt in Betracht das gemeindesteuerpflichtige Kapital im Jahre 1920. Wir können nur auf ein Jahr abstellen, weil vor 1920 die Grundsteuerschatzungsrevision noch nicht durchgeführt war, und infolgedessen das neue Bild der Steuerkraft der Gemeinden noch nicht bekannt war. Auf das Jahr 1921 konnte man nicht abstellen, weil wir die Zahlen dieses Jahres noch nicht kennen. Drittens fällt in Betracht der Ertrag der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar ebenfalls für das Jahr 1920, aus den gleichen Gründen, wie vorhin angegeben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1922 bis 1926 werden ihr zu Grunde gelegt:

a. der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1919 bis 1921;
b. das gemeindesteuerpflichtige Kapital im Jahre 1920;
c. der Ertrag der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1920.

---

§ 8, Ingress und lit. *a.*

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einleitung stimmt genau mit dem bisherigen § 8, ebenso ist das erste Berechnungselement, der Steuerfuss, gleich behandelt, wie im bisherigen Dekret. Wir sind bisher von einer Skala ausgegangen, die mit einem Steuerfuss von 6 Promille begonnen hat, sinkend um je 0,5 Promille bis auf Null. Es gibt heute noch einige bevorzugte Gemeinden, die überhaupt keine Gemeindesteuer zu beziehen brauchen. Eine Notwendigkeit, diese Skala des Steuerfusses zu ändern, besteht nicht. Die Steuerfusshöhe im Durchschnitt der Gemeinden ist seit 1918 ungefähr gleich geblieben, so dass wir auch die Skala gleich belassen können wie bisher.

Nyffeler. Bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Dekret, nach welchem die Einteilung erfolgte, landauf, landab Zufriedenheit hervorgerufen hat. Ich habe mich extra bei verschiedenen Inspektorenkreisen erkundigt, ob irgendwelche Änderungen gewünscht werden und eventuell welche und überall ist mir mitgeteilt worden, dass solche Änderungen nicht gewünscht werden. Das ist ein Beweis, dass die vorberatenden Behörden das Richtige getroffen haben. Mit vollem Recht wird ein Durchschnittssteuerfuss angenommen, denn wenn man nach dem bisherigen Bestreben verfahren wäre, so hätte es Gemeinden gegeben, die mehr als das Dreifache hätten bezahlen müssen von dem, was der Staat bezahlt. Das ist nicht der Sinn des Besoldungsgesetzes, sondern durch dieses wollte man ungefähr eine hälftige Teilung einführen. Wenn übrigens eine Gemeinde glaubt, sie komme zu kurz, so kann sie sich an den Regierungsrat wenden, der nach § 9 befugt ist, Ver-

schiebungen vorzunehmen. § 8 ist wohl überdacht und stützt sich auf die gemachten Erfahrungen. Er braucht nicht geändert zu werden, weshalb ich dessen Annahme bestens empfehlen möchte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in je 14 Steuerfuss-, Steuerkapital- und Staatssteuerklassen eingeordnet, die sich wie folgt abstufen:

a. Steuerfuss über 6‰ = 1. Steuerfussklasse
» 5,51 bis 6‰ = 2. »
» 5,01 bis 5,5‰ = 3. »
» usw. bis 0‰ = 14. »

---

lit. *b.*

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei lit. *b* beginnt die Änderung, die zwar nicht grundsätzlicher Natur ist. Die durch das bisherige Dekret aufgestellte Skala wird unter Berücksichtigung der grössern Steuerkraft der Gemeinden, wie sie sich aus der Revision der Steuergesetzgebung und der Grundsteuerschatzungsrevision ergeben hat, geändert. Wir sind von einem Minimum von 600,000 Fr. pro Schulklasse ausgegangen und steigen bis auf das Maximum von 3 Millionen im bisherigen Dekret. Nun haben sich nach den Informationen, die wir bei der kantonalen Steuerverwaltung eingezogen haben, die Verhältnisse bezüglich des gemeindesteuerpflichtigen Kapitals geändert. Im Jahre 1918 hatten wir im ganzen Kanton an steuerpflichtigem Vermögen und kapitalisiertem Einkommen einen Betrag von rund 6,8 Milliarden, welche Summe im Jahre 1920 auf rund 11,5 Milliarden, d. h. um 70 % gestiegen ist. Das ist bekanntermassen nicht etwa alles Vermögen, weil bei der Gemeindesteuer kein Schuldenabzug stattfindet. Aber es ist dasjenige Kapital, aus dem die Gemeinden ihre Steuern beziehen müssen. Infolge dieser Änderung können wir nun das Minimum von 600,000 Fr. pro Schulklasse auf eine Million erhöhen und nachher geht die Skala weiter in Intervallen von 300,000 Fr. und schliesst mit einem Maximalbetrag von 4,6 Millionen pro Schulklasse. Es gibt Gemeinden, die weniger als eine Million Steuerkapital pro Schulklasse haben, es gibt auch solche, die mehr als 4,6 Millionen haben, aber beides sind Ausnahmen, die wir für die Regelung und Aufstellung der Skala nicht zu berücksichtigen brauchen.

Angenommen.

Beschluss:

b. Gemeindesteuerkapital per Schulklasse:
bis 1,000,000 Fr. = 1. Steuerkapitalklasse
1,001,000—1,300,000 » = 2. »
1,301,000—1,600,000 » = 3. »
usw. bis über 4,600,000 » = 14. »

---

lit. *c* und Schlussalinea.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hinsichtlich des Staatssteuererträgnisses pro Kopf der Bevölkerung musste eine Änderung stattfinden. Im Jahre 1918 hatten wir nach Angabe der Steuerverwaltung im ganzen einen Staatssteuerertrag von 15,45 Millionen, im Jahre 1920 einen solchen von 34,29 Millionen, also eine Zunahme um 122 %. Im Jahre 1918 traf es auf den Kopf der Bevölkerung 24 Fr., im Jahre 1920 aber 51 Fr. Dementsprechend haben wir auch die bisherige Skala ändern müssen. Wir sind von einem Minimum von 6 Fr. ausgegangen und schritten in Intervallen von 2 Fr. bis auf 50 Fr. Unter Berücksichtigung der Vermehrung schlagen wir vor ein Minimum von 15 Fr. und ein Maximum von 75 Fr.

Angenommen.

Beschluss:

c. Staatssteuer per Kopf:
bis 15 Fr. = 1. Staatssteuerklasse
15,1 bis 20 Fr. = 2. »
20,1 bis 25 Fr. = 3. »
usw. bis über 75 Fr. = 14. »

Die drei Klassennummern, die eine Gemeinde so erhält, werden summiert und dabei die zweite (Nummer der Steuerkapitalklasse) doppelt gezählt. Gemeinden, die eine so sich ergebende Summe von 4 oder 5 aufweisen, kommen in die 1. Besoldungsklasse und bezahlen per Lehrstelle Fr. 600
Summe 6 oder 7 = 2. Besoldungsklasse mit » 700
» 8 » 9 = 3. » » » 800
usw. bis 42 oder mehr = 20. » » » 2500

---

§ 9.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 wiederholt die Bestimmung des Besoldungsgesetzes, die im bisherigen Dekret schon enthalten war, wonach der Regierungsrat gegebenenfalls durch Verschiebung der Steuerfussklassen dasjenige Verhältnis herstellen soll, das im Besoldungsgesetz vorgeschrieben ist, nämlich die hälftige Teilung zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Gemeinden hinsichtlich der Grundbesoldung der Primarlehrerschaft. Wir haben auf Grund der Rechnungselemente, die Sie soeben angenommen haben, eine approximative Berechnung für alle Gemeinden vorgenommen, um nachzuprüfen, ob sich das vom Gesetz vorgeschriebene Verhältnis der ungefähr hälftigen Teilung zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Gemeinden ergeben würde. Dabei haben wir gefunden, dass diese hälftige Teilung bis auf einen Betrag von rund 200,000 Fr. erreicht wird. Nach dieser Rechnung, die nur annähernd ist, müssten die Gemeinden 4,55 Millionen und der Staat 4,35 Millionen übernehmen. Es besteht also eine Differenz von rund 200,000 Fr. zu Gunsten des Staates, welche Differenz wir jetzt noch beanspruchen müssen, weil wir sie im Laufe der Gültigkeitsdauer dieses Dekretes aufbrauchen werden. Sie wollen bedenken, dass nun das Dekret für fünf Jahre gilt und dass Vermehrungen von Schulklassen

in den Gemeinden, die während dieser Periode beschlossen werden, in der Hauptsache zu Lasten des Staates gehen, weil solche Vermehrungen das gemeindesteuerpflichtige Kapital pro Schulklasse herabdrücken, wodurch der Anteil der Gemeinde reduziert wird. Sodann darf nicht vergessen werden, dass gegenwärtig sehr zahlreiche Steuerrekurse hängig sind, die bei dieser Ausrechnung nicht berücksichtigt werden konnten. Wir müssen auch da mit einer Verschlechterung der Stellung und des Verhältnisses des Staates rechnen. Schliesslich muss der Staat eine gewisse Reserve haben, um im Sinne von Art. 9 des Besoldungsgesetzes solche Gemeinden, die sich in ganz abnormen Steuerverhältnissen befinden, in niedrigere Besoldungsklassen versetzen zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass gerade die gegenwärtige Krise mit ihren zum Teil ruinösen Folgen für gewisse Gemeinden den Steuerertrag stark herabsetzen wird, so dass nicht mehr die im Steuerregister enthaltenen Zahlen gelten, sondern die Zahlen genommen werden müssen, die wirklich eingehen. Da wird man eine gewisse Reserve haben müssen, damit der Staat die nötigen Verschiebungen vornehmen kann.

König, Präsident der Kommission. Aus den vom Herrn Unterrichtsdirektor angegebenen Gründen begrüsst die Kommission, dass dem Regierungsrat eine grössere Summe zu Gebote steht, damit er in der Lage ist, notleidenden Gemeinden wenigstens einigermassen entgegenzukommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden

in der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	125
» »	5.	»	8.	»	»	175
» »	9.	»	12.	»	»	225
» »	13.	»	16.	»	»	275
» »	17.	»	20.	»	»	325

---

§ 12.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, rasch an das System zu erinnern, das hinsichtlich der Staatsbeiträge an die Mittelschulen durch das Besoldungsgesetz geschaffen worden ist. Dieses Gesetz sieht in Art. 16 vor, dass die Lehrkräfte der Sekundarschulen und die der Progymnasien ohne eigene Oberabteilung als Grundbesoldung beziehen: Lehrer 5500, Lehrerinnen 4700, Arbeitslehrerinnen pro Klasse 500 Fr. Es schreibt ferner in Art. 20 vor, dass die Gemeinden nach den gleichen Grundsätzen wie sie für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschulen gelten, in die Besoldungsklassen eingereiht werden sollen, wobei besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden angemessen berücksichtigt werden sollen. Anderseits ist in Art. 22 des Besoldungsgesetzes vorgeschrieben, dass die Besoldungen der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, von den betreffenden Gemeinden festgesetzt werden. Auch da beteiligt sich der Staat in der Regel mit der Hälfte. Wir haben also auf der andern Seite die ausgebauten Gymnasien, Obergymnasien inklusive Progymnasien, sowie die Seminarabteilungen, Handelsabteilungen, Fortbildungsschulen, die mit Mittelschulen verbunden sind. Alle diese bekommen vom Staat in der Regel die Hälfte der Besoldungen, die im übrigen von den Gemeinden festgesetzt werden. Die Sekundarklassen und die Progymnasien, die keine Oberabteilung haben, werden in der Skala gleich wie die Primarklassen behandelt, während Oberabteilungen und ausgebaute Gymnasien hinsichtlich der Staatsbeteiligung ein Anrecht auf die Hälfte der von der Gemeinde festgesetzten Besoldung haben. Ich wollte diesen Grundsatz hier nochmals mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, weil da und dort darüber Zweifel aufgetaucht zu sein scheinen. Ich halte dafür, dass angesichts des ganz klaren Wortlautes des Gesetzes und angesichts der übereinstimmenden Aeusserungen in der gedruckten Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat bei Anlass des Besoldungsgesetzes, und angesichts der Botschaft des Grossen Rates an das Volk ein Zweifel über diese grundsätzliche Lösung gar nicht möglich ist.

Zu § 12 habe ich nur zu bemerken, dass derselbe genau dem Art. 19 des Besoldungsgesetzes und dem § 12 des bisherigen Dekretes entspricht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähig-

keit für jede Lehrstelle 1600 Fr. bis 3500 Fr. (Art. 19 Bes.-Ges.).

---

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden und haben per Lehrstelle der Mittelschule 1000 Fr. mehr auszurichten als bei der Primarschule.

---

§ 14.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 14 wurde bereits bei der Diskussion von § 5 gestreift. Ich habe dort auseinandergesetzt, wie man beim geltenden Dekret die verschiedenartigen Verhältnisse, die für die Einreihung der Mittelschulen massgebend sind, berücksichtigt hat. Ich glaube, wir sollten bei dieser elastischen Fassung bleiben, weil sie einzig gestattet, den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

---

§ 15.

M. **Rebetez.** Dans l'art. 15 il est dit que le Conseil-exécutif peut augmenter la commune si les contributions des élèves externes le justifient. Je propose de supprimer les mots «le justifient» et de les remplacer par les mots suivants: «Si le montant de ces contributions dépasse la somme de mille francs.»

Voici pourquoi. Dans les petites communes surtout, qui ont des écoles secondaires à deux classes, dans une région où l'on reçoit peu d'élèves, par exemple 10 élèves externes, si chacun d'eux paie 40 fr., cela fait 400 fr. Si, à cause de cette petite contribution des élèves externes une école se trouvait classée dans une autre catégorie, ce serait une difficulté et un danger pour la sécurité et la bonne marche de l'école, une source de malentendus, de discussions qui pourraient avoir lieu entre la commission scolaire et le Conseil-exécutif en ce qui concerne le classement de ces écoles. Je propose donc la rédaction suivante: «Lorsqu'une commune perçoit un écolage d'élèves d'autres communes ou de ces dernières elles-mêmes, il est loisible au Conseil-exécutif, si le montant de cette contribution dépasse la somme de mille francs, de ranger cette commune dans une classe plus élevée....»

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Rebetez ist eine Präzisierung des allgemeinen Gedankens, der in § 15 zum Ausdruck gebracht wird. Soweit ich die Sachlage im Augenblick überschauen kann, glaube ich, dass die Annahme desselben keine Schwierigkeiten zur Folge haben würde. Anderseits möchte ich aber doch nicht, dass man die Kommission auf eine bestimmte Summe bindet, weil eben die Verhältnisse ausserordentlich verschieden sind. Sie können zu der Kommission und zur Unterrichtsdirektion das Vertrauen haben, dass die Einreihung in diesen Fällen nach bestem Ermessen vollzogen wird. Deshalb möchte ich Herrn Rebetez fragen, ob er seinen Antrag nicht zurückziehen kann, weil ich glaube, er sei gegenstandslos, da tatsächlich Beiträge von weniger als 1000 Fr. nach meiner Auffassung schwerlich zu einer Verschiebung in der Klasseneinteilung führen können.

M. **Rebetez.** Je ne pourrais pas me ranger à la manière de voir de M. le Directeur de l'Instruction publique. Je tiens à ma proposition et pour bien préciser, je dirais: «. . . . une somme de 500 fr. par classe . . . . .» Nous avons des écoles secondaires à 2, 3, 4 et 5 classes. Pour une école secondaire à deux classes cela fait 1000 fr. On devrait le spécifier dans le décret.

Abstimmung.

Für den Antrag Rebetez . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

---

§ 16.

v. Steiger. Ich möchte keinen Abänderungsantrag stellen, sondern eine Feststellung machen. Der zweite Satz von § 16 sieht vor, dass nach Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode die Gemeinden die Garantenschulen zu übernehmen haben. Wir legen also den Grundsatz fest, dass in Zukunft, wenn einmal die Periode abgelaufen sein wird, die Gemeinde selbst aus ihren Mitteln diese Garantenschule übernehmen soll. Wir haben schon bei einer früheren Vorlage die Auffassung vertreten, dass die Gemeinden auch die Möglichkeit haben sollen, andere private Schulen aus ihren Gemeindemitteln subventionieren zu können. Das liegt eigentlich schon in der Gemeindeautonomie. Schon bei Behandlung des Lehrerbesoldungsgesetzes ist man eigentlich lediglich deshalb auf Widerspruch gestossen, weil die Regierung die Auffassung vertreten hat, dass das gegenwärtige

Schulgesetz dem entgegenstehe, dass aber die Frage erst mit der Revision des Schulgesetzes selbst abgeklärt werden könne. Der Herr Unterrichtsdirektor hat dann die Erklärung abgegeben, dass er die Frage bei der Revision des Schulgesetzes eingehend prüfen werde, und ich zweifle nicht daran, dass das in der gleichen sorgfältigen Weise geschehen wird, wie das Dekret hier ausgearbeitet ist. Wenn man aber der Auffassung ist, dass in Zukunft diese Garantenschulen ganz von den Gemeinden übernommen werden müssen, so sollte nach unserer Meinung, sobald einmal der rein formelle Mangel im Schulgesetz beseitigt ist, auch kein Hindernis bestehen, dass einzelne Gemeinden die Möglichkeit haben sollen, bestimmte private Schulen subventionieren zu können. Ich hoffe, dass man diesen Gedanken nach wie vor bei der Revision des Schulgesetzes in analoger Weise berücksichtigen wird.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Votum des Herrn Grossrat v. Steiger möchte ich nur das bemerken, dass die Garantenschulen nicht private Schulen sind, sondern öffentliche Sekundarschulen, die in jeder Beziehung der gleichen Schulgesetzgebung unterstellt sind, wie die öffentlichen Schulen. Es ist einzig eine Garantieleistung für die finanziellen Verpflichtungen von einer Anzahl von Privaten eingegangen worden, während diese Garantie gegenüber dem Staat sonst von den Gemeinden übernommen werden muss. Das ist der springende Punkt, das ist auch die Differenz zwischen Privatschulen und Garantenschulen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Einreihung der Garantenschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen (Art. 20 Bes.-Ges.).

---

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von 500 Fr. übernehmen die Gemeinden:

in der	1.	bis	4.	Besoldungsklasse	Fr.	150
» »	5.	»	8.	»	»	200
» »	9.	»	12.	»	»	250
» »	13.	»	16.	»	»	300
» »	17.	»	20.	»	»	350

---

§ 18.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da möchte ich noch einen kleinen Abänderungsantrag stellen. In der gedruckten Vorlage ist in Aussicht genommen, dass das Dekret auf 1. Mai 1921 in Kraft treten soll. Das ist deshalb geschehen, weil es für die Rechnungsablage bequemer ist, mit dem Schuljahr abzuschliessen, als mit dem Kalenderjahr. Ich möchte Ihnen also vorschlagen, zu sagen, das Dekret trete mit dem Beginn des Schuljahres 1922/23 in Kraft. Ich stelle diesen Antrag deshalb, weil das Schuljahr für die Sekundarschulen am 1. April beginnt, für die Primarschulen dagegen am 1. Mai. Es ist aus praktischen Gründen zweckmässig, wenn man für beide Schulen die Inkraftsetzung und den Beginn des neuen Schuljahres zusammenfallen lässt.

König, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen mit dem Antrag Merz.

Beschluss:

§ 18. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 in Kraft.

Maurer. Ich möchte mir eine Anfrage an die vorberatenden Behörden erlauben, die sich auf § 4 bezieht, bei dessen Beratung ich leider nicht anwesend sein konnte. In lit. *a* ist gesagt, dass als allgemeine Steuern auch Weg- und Strassentellen, sowie die Kirchensteuer gelten, auch wenn solche nur vom grundsteuerpflichtigen Kapital bezogen werden. Ich möchte beantragen, auch die Schwellentellen aufzunehmen. Das ist eine Belastung, die unter Umständen sehr gross sein kann. Laupen z. B. bezieht vom gesamten Grundkapital eine Schwellentelle in der Höhe von 2,5 Promille. Dabei ist zu sagen, dass da nicht nur die einfache Grundsteuerschatzung gilt, sondern je nach der Lage des Grundstückes der drei-, vier-, sechs- oder achtfache Grundsteuerschatzungswert zur Berechnung herangezogen wird. So kommen wir auf eine Belastung von 20 Promille. Unter diesen Umständen wäre es nicht recht, wenn man von dieser Schwellentelle ganz absehen würde.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Tragweite des Antrages Maurer im Augenblick nicht völlig übersehen, aber es scheint mir, dass man diesen Antrag ablehnen sollte. Die Schwellentelle ist, soviel ich davon verstehe, nicht eine allgemeine Telle, die auf der Gemeinde lastet, sondern eine Steuer, die auf dem beteiligten Grundeigentum lastet, je nach dem Schwellenkataster, der sich nach der Gefahr abstuft. Es scheint mir vorläufig nicht wohl möglich, diese ganz spezielle Abgabe, die im Verhältnis steht zu dem Schutz, den das Grundeigentum durch die Schwellenpflicht erfährt, nun in einen allgemeinen Durchschnitt der Gemeindesteuer umzurechnen. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag Maurer abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Maurer . . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret
betreffend
die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich bezüglich dieses Dekretes sehr kurz fassen und darf wohl in der Hauptsache auf den gedruckten Bericht des Regierungsrates verweisen. Das Dekret ist notwendig geworden durch die Erhöhung der Bundessubvention, die infolge der letzten Volkszählung eingetreten ist. Für unsern Kanton macht diese Erhöhung 17,110 Fr. 20 Rp. aus. Da fragt es sich, in welcher Weise man diesen neuen Bundesbeitrag verwenden will. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen, haben wir diese 17,000 Fr. fast vollständig verteilt auf die Ziffer 2, Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer, und Ziffer 6, Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler. Der erste Posten wird von 38,000 auf 44,000 Fr. erhöht, der zweite von 89,000 auf 100,000. Sie sehen, dass in diesen beiden Posten die 17,000 Fr. stecken, die wir mehr bekommen sollen. Sodann wird noch eine kleine Verschiebung vorgenommen. Von Posten 1. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer, der bisher 130,000 Fr. betragen hat, haben wir 30,000 Fr. weggenommen und zum Posten 4 geschlagen, ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten, der bisher 10,000 Fr. betragen hat und künftig auf 40,000 ansteigen soll. Der Grund dieser Verschiebung liegt darin, dass wir mit dem bisherigen Kredit von 60,000 Fr. ordentlichen Staatsbeitrages an Schulhausbauten, vermehrt durch die im bisherigen Dekret vorgesehene Bundessubvention von 10,000 Fr., also insgesamt 70,000 Fr. nie ausgekommen sind. Es besteht eine bedeutende Vorschussrechnung, die heute über 300,000 Fr. beträgt. Wenn man den Betrag auf insgesamt 100,000 Fr. erhöht, so kommen wir besser durch als bisher. Was Ziffer 1 anbelangt, Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer, so ist das ein Posten, der zur Entlastung des Staates dient. Die staatlichen Leistungen an die Lehrerversicherungskasse sind tatsächlich durch das Lehrerbesoldungsgesetz ein für allemal bestimmt und was hier nun vom Bundesbeitrag aufgenommen wird, dient zur Entlastung des Staates.

Hurni, Präsident der Kommission. Die von Ihnen eingesetzte Kommission hat am 5. November getagt und das vorliegende Dekret durchberaten. Sie empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Wir haben davon abgesehen, eine besondere Kommissionsvorlage drucken und austeilen zu lassen, weil wir keine grossen Aenderungen beantragen und weil wir Kosten ersparen wollen. Ich hoffe, Sie seien mit diesem Vorgehen einverstanden.

Laut Bundesgesetz vom 25. Juli 1903 richtet der Bund alljährlich einen Beitrag von 60 Rp. pro Kopf der Bevölkerung an die Primarschule aus und zwar jeweilen gestützt auf die letzte Volkszählung. Das bedingt, dass alle 10 Jahre eine neue Verteilung einzutreten hat. Die letzte Volkszählung verzeigt für den Kanton Bern einen Bevölkerungszuwachs von 28,517 Seelen, woraus sich eine Beitragserhöhung von 17,110 Fr. 20 ergibt. Weltbewegende Neuerungen sind im Dekret nicht enthalten, sodass wir im allgemeinen ohne grosse Aufregung über diese Sache hinweggehen können. Die Kommission empfiehlt einstimmig, auf die Behandlung des Dekretes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die Verteilung, die ich bereits einleitend skizziert habe. Was den Posten 2 anbelangt, so ist bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für 1920 von der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäussert worden, man möchte Mittel und Wege finden, um solchen Primarlehrern, die mit einem staatlichen Ruhegehalt zurücktreten und die gemäss dem neuen Besoldungsgesetz ein Leibgeding von 12—1500 Fr. bekommen, eine etwas höhere Altersrente verschaffen zu können. Damals haben wir darauf hingewiesen, dass das bei Beratung dieses Dekretes möglich sein werde. In der Tat glauben wir, dass wir durch Erhöhung des Kredites von 38,000 auf 44,000 Fr. im Bedarfsfalle diese Leibgedinge von 12—1500 Fr. in angemessener Weise erhöhen können. Die pensionierten Lehrer, die der Lehrerversicherungskasse angehören, haben schon heute eine höhere Rente als 12—1500 Fr. Ueberdies haben wir für sämtliche Lehrkräfte, die vor Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes pensioniert worden sind, je nach der Lage des einzelnen Falles eine Erhöhung

der Pension bis auf 100 % vorgesehen. Diese Erhöhung ist auf der ganzen Linie vorgenommen worden und zwar wie das Gesetz es vorschreibt, nach Prüfung jedes einzelnen Falles. Ausser dieser Erhöhung haben wir aber noch diese Zulage aus der Bundessubvention. Wir richten jeweilen da, wo die finanziellen Verhältnisse besonders ungünstig sind, aus der Bundessubvention noch eine Zulage aus. Die Erhöhung des Postens 2 wird es ermöglichen, in gewissen dringenden Fällen noch höher zu gehen, als das bisher der Fall war und insbesondere auch diejenigen Witwen und Waisen mit Beiträgen zu bedenken, deren Gatten oder Väter der Lehrerversicherungskasse nicht angehören konnten. Ich verweise auf § 2, der diese neue Kategorie von Unterstützungsberechtigten schafft.

Auch die Erhöhung des Postens unter No. 6 von 89,000 auf 100,000 Fr. geht auf eine Motion zurück, die seinerzeit von Herrn Grossrat Hurni, der heute Präsident der Kommission ist, gestellt und begründet worden ist. Man hat damals schon in Aussicht genommen, bei Anlass der Neuverteilung der Bundessubvention hier der Motion im Rahmen des Möglichen Folge zu geben. Es ist dazumal von Herrn Hurni näher ausgeführt worden, dass es wünschbar wäre, das Werk der Schülerspeisung in den Gemeinden durch vermehrte Staatsbeiträge zu unterstützen. Wir glauben, dass in dem bescheidenen Mass, wie das durch die Erhöhung der Bundessubvention möglich ist, diese Forderung eintreten soll und schlagen Ihnen deshalb diese Erhöhung auf 100,000 Fr. vor. Sie sehen aus § 3, in welcher Art diese Summe verteilt werden soll. Ueber die Verschiebung in den Ziffern 1 und 4 habe ich mich bereits ausgesprochen. Dieselbe hat nur rechnungsmässige Bedeutung, weil die Beträge nicht direkt zur Ausrichtung gelangen, sondern zur Entlastung des Staates in dem betreffenden Budgetposten dienen. Der Posten für Ziffer 1, Beitrag an die Lehrerversicherungskasse beläuft sich auf 6—700,000 Fr. per Jahr, und für die ordentlichen Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind im Budget 100,000 Fr. vorgesehen.

Hurni, Präsident der Kommission. Wenn hier eine gewisse Veränderung eingetreten ist, so ist das nicht willkürlich geschehen, sondern man hat Motionen und Postulate aus der Mitte des Rates dadurch berücksichtigt. Man bedenkt in erster Linie ältere pensionierte Lehrer und sodann die Schülerspeisung. Dem letzteren Posten wird man gegenwärtig mehr als je Aufmerksamkeit schenken müssen, weil wir eine grosse Arbeitslosigkeit haben.

Nur ein einziger Wunsch hat hier nicht berücksichtigt werden können, der Wunsch, man möchte hier einen Beitrag für die Weiterbildungskurse der Lehrerschaft einstellen. Man hat dem Gedanken in § 4 Rechnung getragen, im übrigen ist alles so verteilt worden, wie es geschehen musste. Wenn Sie das Bundesgesetz über die Primarschulsubvention studieren, so geht daraus hervor, dass diese Subvention ausgerichtet worden ist, um den einzelnen Kantonen zu ermöglichen, neue Aufgaben zu übernehmen. Damals waltete die Meinung vor, man solle das Schulwesen heben. Auf keinen Fall wollte der Bund gestatten, dass diese Schulsubvention dazu dienen soll, dass einzelne Kantone ihre bereits übernommenen Lasten sich erleichtern. Es ist zu konstatieren, dass der Kanton Bern wie andere Kantone der Versuchung unterlegen ist, die neuen Aufgaben sein zu lassen und sich dafür die Erfüllung der alten etwas zu erleichtern. Nun wäre die Gelegenheit da, die Sache besser zu machen, aber nachdem ein gewisser Usus Platz gegriffen hat, nachdem die finanzielle Situation des Staates schlimmer ist als je, kann von einer umfassenden Neuordnung nicht die Rede sein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

1.	Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer	Fr. 100,000
2.	Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrer . .	» 44,000
3.	Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien	» 60,000
4.	Für ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	» 40,000
5.	Für ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz) . . .	» 60,000
6.	Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler . . .	» 100,000
	Total	Fr. 404,000

§ 2.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier mache ich auf die Erweiterung aufmerksam, die ich bereits vorhin gestreift habe. Es sollen aus dem Betrag von 44,000 Fr. im Bedürfnisfalle nach Massgabe der vorhandenen Mittel auch Unterstützungen an Witwen und Waisen von Lehrern ausgerichtet werden, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehört haben. Die Lehrer, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehören, bekommen bekanntermassen, wenn sie invalid werden und zurücktreten, ein Ruhegehalt, aber dieses erlischt mit ihrem Tode. Wir haben für diese Kategorie von Lehrern von Gesetzes wegen keine Hinterlassenenfürsorge, während diejenigen Lehrer, die der Lehrerversicherungskasse angehören, auch dieser Hinterlassenenfürsorge teilhaftig werden. Die letzteren müssen eben eine Prämie von 5 % ihrer Besoldung einzahlen, während der Lehrer, der nicht zur Kasse gehört, sein Ruhegehalt ohne jede Beitragsleistung bekommt. Dafür erstreckt sich diese Fürsorge dann nicht auf die Hinterlassenen. Wir sehen also die Ergänzung vor. Es soll nicht eine Pension sein, es soll nicht ein Rechtsanspruch auf eine Hinterlassenenrente geschaffen werden, sondern es soll ein Beitrag, eine Unterstützung sein, die nach Massgabe des Bedürfnisses ausgerichtet wird. Da es im einzelnen Fall wohl auch als notwendig erscheinen mag, auf solche Fälle zurückzugreifen, wo der Lehrer schon vor Inkrafttreten des neuen Dekretes gestorben ist, so haben wir auch eine gewisse Rückwirkung vorgesehen. Ich empfehle § 2 zur Annahme.

Hurni, Präsident der Kommission. Ich möchte nur namens der Kommission der Freude Ausdruck geben,

dass man es gewagt hat, etwas mehr zu tun, als was von Gesetzes wegen direkt vorgeschrieben ist und möchte die Direktion des Unterrichtswesens ermuntern, da nicht allzu ängstlich zu sein. Auch wenn es Leute gibt, die allenfalls Kritik üben werden, wird es ganz entschieden auch Leute geben, welche die Unterrichtsdirektion unterstützen werden, weil es sich um eine eminent-soziale Einrichtung handelt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Aus dem Betrag von 44,000 Fr. (§ 1, Ziffer 2) können im Bedürfnisfall vom Regierungsrat nach Massgabe der vorhandenen Mittel auch Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten, ausgerichtet werden, in besondern Fällen auch, wenn der Lehrer schon vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes verstorben ist.

---

§ 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 enthält die Grundsätze, nach denen der Beitrag von 100,000 Fr. für Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler verwendet werden kann. Man hat hier eine etwas elastischere Bestimmung aufgenommen. Früher hat man schlechtweg einfach 80 Rp. pro Schüler den Gemeinden ausbezahlt. Dabei haben wir die Erfahrung gemacht, dass das Geld nicht überall zweckmässig verwendet worden ist, dass es Gemeinden gibt, die sich keine grosse Mühe gegeben haben, um mit der Beitragsleistung eine wirkliche Fürsorge einzurichten. Wir haben uns vorgenommen, das System in dem Sinne zu ändern, dass wir im Einzelfalle denjenigen Gemeinden, die diese Schülerspeisung nicht in zweckmässiger Weise organisieren, die sich also gar nicht um eine richtige Durchführung bemühen, überhaupt keine Beiträge geben wollen, dafür aber den andern Gemeinden, die sich anstrengen, etwas mehr. Ich habe die Absicht, eine Kommission einzusetzen, die hierüber nähere Vorschriften zuhanden des Regierungsrates aufstellen soll. Es schwebt mir vor, dass man, wie bisher in der Hauptsache an einem fixen Betrag pro Schüler festhalten wird, der vielleicht etwas geringer sein wird als bisher, während man den Rest denjenigen Gemeinden zuwenden wird, die es besonders nötig haben, die aber gleichzeitig auch den Nachweis leisten, dass sie die Schülesspeisung zweckmässig durchgeführt haben.

Hurni, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Annahme von § 3. Sie ist mit der Neuordnung, die damit verbunden ist, einverstanden, dass man den Gemeinden in erster Linie Staatsbeiträge gibt, die es am nötigsten haben und die auf diesem Gebiete am meisten arbeiten.

Laubscher. Ich möchte beantragen, den Schlusssatz von § 3 zu streichen. Dabei möchte ich bemerken, dass ich es lieber gesehen hätte, wenn man am alten Grundsatz festgehalten hätte, allen Gemeinden diesen Beitrag zu verabfolgen. Ich begreife sehr gut, dass die Unterrichtsdirektion eine Aenderung vorschlägt, aber es ist zu sagen, dass namentlich auf dem Lande die kleinen Gemeinden durch diese Beiträge geradezu angespornt worden sind, für die Armen etwas zu leisten. Es ist wohl hier zu bemerken, dass man über die beste Art der Hilfe noch kein allgemeines Einverständnis erzielt hat. Gerade die kleinen Gemeinden haben manchmal nicht die nötigen Mittel und oft auch nicht die geeigneten Leute, um etwas Rechtes zu machen. Da ist nun zu sagen, dass durch diese Beiträge die Gemeinden einen Ansporn bekommen, noch weiter zu gehen. Man sollte daher am alten Grundsatz festhalten und den Ansatz pro Schüler noch etwas erhöhen. Dabei soll man nicht nur auf die Speisung Gewicht legen, sondern ebenso auf die Kleidung. Den kleinen Gemeinden ist es nicht immer möglich, eine rationelle Schülerspeisung einzurichten. Da wäre es falsch, wenn man überhaupt nichts tun würde. In solchen Gemeinden werden die Kinder in der Regel durch Abgabe von Kleidern unterstützt. Diese Tätigkeit sollte man auch subventionieren können. Ich möchte doch auf den Umstand hinweisen, dass in vielen kleinen Landgemeinden Verdingkinder aus der Stadt vorhanden sind, dass diese manchmal 10 und mehr Prozent sämtlicher Schulkinder ausmachen. Die Landgemeinden müssen das Schulmaterial beschaffen, sie müssen sonst noch für diese Kinder sorgen. Da soll man ihnen auch etwas helfen. Auf dem Lande hat man gewöhnlich genug zu essen, aber oft einen Mangel an Winterkleidern.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herr Laubscher angefochtene Grundsatz ist auf Berichte aus den Kreisen des Inspektorates hin aufgenommen worden. Die Inspektoren haben die Verwendung dieser Subvention zu überwachen und sie haben speziell gewünscht, dass man die Schülerspeisung in erster Linie nennen möchte. Die Bekleidung von dürftigen Schülern ist damit nicht ausgeschlossen, aber sie soll erst in zweiter Linie in Betracht fallen. Es ist uns berichtet worden, dass da und dort in den Gemeinden diese Bundessubvention einfach in der bequemsten Art so Verwendung finde, dass man rasch einige Kleidungsstücke kaufe und verteile. Gerade um dieser allzu bequemen Art, sich einer Verpflichtung zu entziehen, den Riegel zu stossen, hat man diese Bestimmung aufgenommen. Die Bundessubvention soll in erster Linie für die Schülerspeisung verwendet werden, andere Zwecke kommen erst nachher. Ich kann mich nur auf die Berichte stützen, die ich aus den Kreisen bekommen habe, welche mit der Aufsicht über diese Verhältnisse betraut sind und muss deshalb an unserm Antrag festhalten.

Hurni, Präsident der Kommission. Ich verdanke Herrn Grossrat Laubscher sein Votum, möchte aber erklären, dass dasselbe uns nicht veranlassen kann, eine Aenderung vorzunehmen. Im Grunde der Dinge hat Herr Laubscher auch nicht gegen diesen neuen Artikel gesprochen. Bisher hat man diesen Beitrag schablonenmässig verteilt und hat damit eigentlich das getan, was Herr Laubscher will. Man hat dadurch die Gemeinden eingeladen, etwas zu tun. Man darf nun konstatieren, dass in den Gemeinden wirklich etwas geschieht. Die Frage ist nur die, ob es das Beste ist, was man machen kann. Bisher war nicht alles zum Besten bestellt, und nun finden Sie in diesem

Artikel eine gewisse rein moralische Nötigung, einen weitern Schritt zu tun. Herr Laubscher sagt uns nun, man habe vielfach nicht die nötigen Einrichtungen, um die Suppe zu kochen. Nun gebe ich zu, dass die Schülerspeisung etwas mehr zu tun gibt als jede andere Verteilung. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass wir an jedem Ort Wirte haben, die alle Arbeit übernehmen, welche in ihr Fach passt und die daher sicher auch dafür zu haben wären, Suppe zu kochen und warm in das Schulhaus zu bringen. Ich glaube wirklich, dass es keinen Ort gibt, wo sich das nicht durchführen lässt. Wünschbar ist nur, dass man in jedem Ort einen besondern Raum hat, damit die Verteilung nicht im Schulzimmer vorgenommen werden muss. Diesen Platz hat man aber überall, bei gutem Willen lässt sich das entschieden machen.

Aus dem Votum des Herrn Laubscher hätte man auch herauslesen können, dass er dem Dekret vorwirft, es verfolge die Tendenz, die Gemeinden zu schädigen. Es sieht nicht gerade nach einer Schädigung der Gemeinden aus, wenn man den Beitrag von 89,000 Fr. auf 100,000 Fr. erhöht. Das, was man mehr geben will, soll man aber nur denjenigen Gemeinden geben, die die Sache richtig durchführen. Die Frage ist die, welches Kind ärmer daran ist, ein frierendes oder ein hungerndes Kind. Wenn die Unterrichtsdirektion der Meinung ist, man sollte auf die Speisung bedacht sein, so kommt das offenbar daher, weil die Eltern immer in erster Linie geneigt sind, auf eine richtige Kleidung zu schauen, eher als auf eine richtige Nahrung. Jeder Mensch hat in sich noch einen gewissen Grad von Eitelkeit und möchte nach aussen hin doch etwas scheinen. Das hat zur Folge, dass im allgemeinen, wenn es auch an beidem fehlt, entschieden die Kleidung weniger mangelhaft ist als die Nahrung. Ich unterstütze daher, und die Kommission mit mir, diesen Schlusssatz und beantrage, ihn beizubehalten.

Reichenbach. Ich möchte eine kleine Anfrage an die Unterrichtsdirektion stellen. Im zweiten Alinea heisst es, dass bei Ausrichtung des Staatsbeitrages auf das Rücksicht genommen werde, was die Gemeinde selbst leistet. Es gibt nun Gemeinden, in denen diese Unterstützung zum grössten Teil auf dem Wege der Freiwilligkeit geschieht. Diese freiwilligen Beiträge sollten nun doch auch in gewissem Sinne als Gemeindebeiträge angesehen werden.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf dieses Votum möchte ich zustimmend antworten. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass wir nicht nachfragen, woher die Beiträge kommen, die in den Gemeinden geleistet werden, ob aus der Gemeindekasse oder von Privaten. Das ist ganz gleichgültig, was aus der betreffenden Gemeinde unter irgend einem Titel für diese Zwecke geleistet wird, ist als Gemeindeleistung zu betrachten.

Abstimmung.

Für den Antrag Laubscher . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 3. Die in § 1, Ziffer 6, ausgesetzte Summe von 100,000 Fr. wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

Der Regierungsrat kann über die Verteilung nähere Vorschriften erlassen.

---

§ 4.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gedruckt vorliegende Fassung entspricht genau dem entsprechenden Paragraphen des bisherigen Dekretes. Nun hat aber die Kommission einen Zusatz beschlossen, der dahin geht, dass der Mehrbetrag der Bundessubvention, den man schon für das laufende Jahr bekommen wird, sowie allfällig verbleibende Restbeträge von den verschiedenen Posten, soweit sie im betreffenden Jahr nicht aufgebraucht werden, in erster Linie Verwendung finden sollen zur Durchführung fachlicher und methodischer Fortbildungskurse im Sinne von Art. 16 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906. Dieser Zusatz, den die Kommission vorschlägt, hat die Zustimmung des Regierungsrates gefunden, so dass wir vor einem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission stehen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits in seinem einleitenden Votum erwähnt, dass in einem Punkt den vorliegenden Begehren um Zuteilung eines Beitrages aus der erhöhten Bundessubvention nicht in vollem Umfange entsprochen werden konnte: hinsichtlich der Beitragsleistung für Fortbildungskurse der Lehrerschaft. Es ist an die Unterrichtsdirektion und die grossrätliche Kommission eine Eingabe des Lehrervereins gelangt, worin beantragt worden ist, es möchte ein bestimmt ausgeschiedener Betrag festgesetzt werden, der für solche fachliche und methodische Fortbildungskurse der Lehrerschaft Verwendung finden soll. Regierung und Kommission haben es nicht für möglich erachtet, irgendwo an einem Posten etwas wegzunehmen und diesem neuen Zwecke zuzuwenden. Dagegen sind wir damit einverstanden, dass man diesem Zweck in der Weise Rechnung trägt, wie es im Antrag der Kommission geschieht. Das Bedürfnis nach Veranstaltung und Durchführung solcher Kurse ist in der Tat nicht zu bestreiten. Wir haben denn auch im Seminargesetz eine Bestimmung, die dem Seminar direkt vorschreibt, solche Fortbildungskurse von Zeit zu Zeit zu veranstalten. Die Lehrerschaft hat diese Weiterbildung nötiger als andere Berufsarten, wenn sie auf der Höhe ihrer Aufgabe bleiben will. In Wahrheit werden solche Fortbildungskurse im Seminar seit langem nicht mehr abgehalten, sondern die Veranstaltung derselben geht entweder vom Lehrerverein oder von besonderen Organisationen aus, die sich für Förderung der Schulreform oder ähnlicher Zwecke gegründet haben. Auch der Staat hat in den letzten Jahren die Durchführung solcher Fortbildungskurse an die Hand genommen. Ich erinnere daran, dass

wir zweimal landwirtschaftliche Fortbildungskurse für Primarlehrer in Schwand durchgeführt haben unter erheblicher Beteiligung der Lehrerschaft und mit nicht unerheblichen Kosten für den Staat. Wir werden in Zukunft solche Kurse weiter durchführen müssen, und es wird insbesondere auch notwendig werden, Fortbildungskurse gewerblicher Richtung einzurichten. Vielleicht können wir schon im nächsten Jahr an diese Aufgabe herantreten. Das alles kostet Geld, und es wäre wünschenswert, wenn man dafür Kredite zur Verfügung hätte. Nun bleibt uns ein gewisser Betrag frei, den wir in erster Linie für diesen Zweck verwenden möchten. Wir haben zunächst die 17,000 Fr. pro 1921, über die wir verfügen können, und sodann glaube ich sagen zu können, dass wir wenigstens in den nächsten Jahren die in Ziffer 2 vorgesehenen 44,000 Fr. voraussichtlich nicht ganz verwenden werden, so dass auch dort noch ein Rückstand bleiben wird. Mit diesem Geld wollen wir solche Fortbildungskurse organisieren. Wir behalten uns aber vor, unter Umständen auch noch andere subventionsberechtigte Zwecke zu bedenken. Wir möchten uns also nicht vollständig binden in der Verwendung dieser Überschüsse, aber wir möchten immerhin sagen, dass in erster Linie nun der Zweck der Fortbildungskurse der Lehrerschaft bedacht werden soll.

Hurni, Präsident der Kommission. Sie sehen aus der Zusammenstellung, dass gemäss § 1 insgesamt 404,000 Fr. zur Verwendung kommen. Es bleiben also 636 Fr. 40 übrig und allenfalls wird noch auf einzelnen Posten dieser oder jener Betrag frei. Es wäre nun sehr gut, wenn man das Geld beieinander behalten könnte, aber das Bundesgesetz schreibt vor, dass unter keinen Umständen ein Fonds angelegt werden dürfe. Infolgedessen muss der Gesamtbetrag in irgend einer Form jeweilen ausgegeben werden, darum hat man diese Formel gewählt, dass der Überschuss in die laufende Verwaltung fallen soll. Der erhöhte Bundesbeitrag wird schon für 1921 ausgerichtet, während nach § 5 dieses Dekretes die neue Verteilung erst für das nächste Jahr Geltung haben soll. Infolgedessen verfügt die Unterrichtsdirektion über einen Mehrbetrag von 17,110 Fr. 20, über den nun im Sinne von § 4 disponiert werden kann. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen den abgeänderten Antrag der vorberatenden Behörden zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Was von der Bundessubvention nach Ausrichtung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Beiträge noch übrig bleibt und was auf den einzelnen Posten von der Bundessubvention allenfalls nicht zur Verwendung kommt, sowie der Mehrbetrag der Bundessubvention pro 1921 fallen in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention, namentlich zum Zwecke der Durchführung fachlicher und methodischer Fortbildungskurse gemäss Art. 16 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1922 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 26. Februar 1912.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Interpellationen der Herren Grossräte Boinay und Hurni betreffend Schutz der Gemeinden vor Uebergriffen des bernischen Lehrervereins und betreffend Schutz der Lehrer vor ungerechtfertigter Nichtwiederwahl.

(Siehe Seiten 448 und 483 hiervor.)

M. **Boinay.** Dans le canton de Berne l'école primaire est organisée d'une façon démocratique. Les instituteurs sont nommés par les assemblées communales; sauf de rares exceptions, il en est de même des commissions d'école surtout depuis l'introduction du vote proportionnel. Les écoles sont placées sous la surveillance directe des commissions scolaires communales, lesquelles sont chargées de l'administration et de la surveillance. Elles doivent même surveiller les instituteurs et les membres de cette commission sont personnellement responsables du fidèle accomplissement de leurs devoirs, ils sont tenus de réparer tout dommage qui pourrait être causé à la commune par leur faute ou leur négligence.

Quant à la surveillance technique et scientifique des écoles primaires, elle appartient aux inspecteurs lesquels sont nommés par le Conseil-exécutif. Quant à la haute surveillance sur ces écoles, sur les autorités scolaires et les communes, elle appartient à la Direction de l'instruction publique qui doit veiller à l'observation de la loi scolaire. Cette organisation ré-

pond à nos mœurs démocratiques et elle donne aux pères de famille la possibilité de s'intéresser directement à la marche de l'école et à l'éducation qu'on donne à leurs enfants.

Malheureusement, il paraît de plus en plus certain qu'une autre organisation, d'une nature plutôt bureaucratique et occulte est venue se juxtaposer à celle prévue par la loi scolaire et que peu à peu elle essaie de se substituer à la première et d'enlever à nos communes les droits que le législateur leur a accordés. Ce pouvoir hétérogène n'est autre que le Comité cantonal de l'association des instituteurs bernois.

Il n'entre certes pas dans mes intentions d'attaquer cette association comme telle. Comme tous les autres citoyens les instituteurs ont le droit de se constituer en société pour réaliser un but utile et pour la sauvegarde de leurs intérêts. Si nous lisons les statuts de cette société, nous voyons qu'elle a pour but de développer l'instruction publique en améliorant la situation du corps enseignant et en travaillant à la prospérité de l'école populaire. Tout cela est magnifique sur le papier, mais il y a loin des paroles aux actes. En effet, les organes de cette société me paraissent avoir dévié considérablement de ce but et vouloir accaparer le droit réservé aux communes de choisir librement leurs instituteurs.

Avec les tendances et les agissements de ce comité cantonal, c'en sera bientôt fait du droit de nomination réservé aux assemblées communales, il ne leur restera plus qu'à demander humblement au président de ce comité s'il leur permet de mettre une place d'instituteur au concours et de remplacer le titulaire, même lorsque cette mesure est hautement dictée par l'intérêt de l'école et désirée par l'immense majorité de la population d'une commune.

L'art. 1er des statuts prévoit que le but sera atteint par une série de moyens et de mesures parmi lesquels nous voyons figurer la protection des sociétaires en cas de non-réélection injustifiée. Notons, Messieurs, ce mot injustifiée. Il est à la base du débat. L'art. 6 menace de l'expulsion tout membre de la société qui postule dans une commune en cas de non-réélection injustifiée d'un collègue.

L'art. 2 énumère les institutions et les mesures à prendre pour atteindre le but de l'association. Je n'en relèverai qu'une: c'est la convention avec les autres associations d'instituteurs pour empêcher la rupture du boycott, c'est-à-dire de l'interdiction faite aux membres de la société de se présenter dans une commune, lorsque celle-ci n'aura pas jugé à propos de réélire un instituteur à l'expiration de ses fonctions et que le comité cantonal voudra s'opposer à son remplacement, si justifié fût-il. Ce boycott, disons plutôt cet ukase, est publié dans le «Berner Schulblatt» qui est l'organe de la société des instituteurs. J'ai sous les yeux une de ces publications se terminant ainsi: «Le comité central de la société déclare maintenant l'interdit sur l'école primaire, de X., mise au concours. Nous rappelons à tous les membres le § 6 des statuts et les invitons à ne pas postuler la dite place. Les non-sociétaires qui s'inscriront comme candidat ne pourront jamais être reçus dans la Société.»

Avant tout, il importe de préciser quelle est la nature juridique des relations entre une commune et son instituteur. D'après la législation scolaire bernoise, il s'agit d'un contrat de service qui est renouvelable tous les six ans. Certains éléments de droits public sont connexes à ce contrat auquel les deux parties peuvent mettre un terme, la commune en décidant la mise au concours, l'instituteur en donnant sa démission. Il peut même la donner avant l'expiration des six ans, tandis que la commune est liée pour la période entière.

En lui-même, le boycottage ne constitue pas toujours un acte illicite. C'est un moyen moderne de sauvegarder les droits légitimes d'une classe de citoyens injustement lésés, soit par un individu, un chef d'entreprise ou une autre classe sociale.

Le Tribunal fédéral dans plusieurs arrêts a défini ce qu'il faut entendre par un boycottage licite et un boycottage illicite. D'après sa jurisprudence un boycottage est illicite.

1. Lorsqu'il menace l'existence économique du boycotté par des moyens qui sont propres à annihiler cette existence.

2. Lorsqu'il tend à restreindre essentiellement ou à supprimer la liberté d'une personne physique ou juridique.

De ce qui précède on doit conclure que le boycott prononcé contre une commune qui a fait usage d'un droit que lui accorde la loi en mettant au concours la place d'un instituteur non réélu constitue un acte illicite au plus haut point.

En effet, il tend à restreindre ou à supprimer la liberté de cette commune laquelle doit être laissée libre d'apprécier elle-même ses propres intérêts. On ne peut pourtant pas prétendre qu'en faisant usage d'une faculté inscrite dans la loi scolaire, une commune commet un acte illicite qui justifie sa mise à l'interdiction par le comité de la société des instituteurs. Autrement que deviendrait l'autonomie communale? Qu'adviendrait-il de nos droits politiques les plus précieux, si une classe de citoyens pouvait impunément les fouler aux pieds et en empêcher le libre exercice? Ce serait la fin de notre démocratie dont nous sommes pourtant si fiers.

Jusqu'à un certain point on pourrait cependant comprendre et excuser la mesure à laquelle le comité de cette société a recours dans certains cas. C'est lorsqu'un instituteur aurait rempli consciencieusement tous les devoirs de sa charge et qu'il serait la victime innocente d'une cabale montée contre lui et d'un parti-pris déraisonnable.

Mais, Messieurs, le comité cantonal ne me paraît pas réserver ses foudres seulement pour ces cas-là. Chez lui, ça paraît être un article de foi que tous les instituteurs membres de cette société sont des maîtres irréprochables, intangibles et que c'est commettre un crime de lèse-pédagogie que de ne pas les réélire.

Dans toutes les classes sociales, dans toutes les professions, il s'est trouvé et il se trouvera toujours des hommes qui négligent leur devoir et s'oublient jusqu'à commettre des actes critiquables au plus haut point. Nous sommes tous enclins au mal. C'est là une conséquence de la chute première. C'est ce qu'un poète latin a si éloquemment exprimé dans un vers qu'on traduit ainsi: «Je suis homme et rien de ce qui est humain ne m'est étranger».

Il y a des avocats véreux, des médecins qui prêtent leur science à des vilaines besognes ou d'autres qui exercent leur art in anima vili sur leurs clients, si l'on en croit du moins les journaux de Genève. Il y a des notaires infidèles, des banquiers qui partent avec la caisse. Il peut donc aussi exister des instituteurs critiquables.

Il peut aussi se faire que le caractère d'un maître, ses aptitudes pédagogiques, les résultats de son enseignement ne répondent pas à ce qu'on pouvait attendre de lui et que la commune ne le réélise pas dans l'intérêt de l'école. Tout le monde ne réussit pas dans la carrière choisie. Du reste les cas de non réélection sont assez rares. On peut même dire que les instituteurs une fois nommés dans une commune peuvent généralement se considérer comme élus à vie. Il faut, en effet, qu'il ait gravement mécontenté la population pendant six ans pour qu'on se décide à mettre sa place au concours.

Malgré cela, chaque fois que cela se produit, que constate-t-on? Le comité de la société des instituteurs se met en mouvement et sans rechercher les causes de la disgrâce, sans écouter les doléances de la commune intéressée, avec un parti pris déconcertant, il fait jouer sa machine et lance l'interdit. On a beau intervenir pour renseigner le président du comité, il ne veut rien entendre: l'instituteur congédié n'a manqué en rien; la commune a tous les torts.

Permettez-moi d'illustrer mon argumentation en citant quelques cas de boycottage prononcés par le comité cantonal.

1. En 1909, à Mervelier, l'interdiction est prononcée contre la classe inférieure parce que la population ne voulait pas d'une institutrice.

2. A Roches, la classe est boycottée parce que la commune ne voulait plus d'un M. Probst.

3. A Fontenais se trouvait depuis de nombreuses années un instituteur, contre lequel aucune plainte n'était formulée et qui désirait continuer encore son enseignement. Il était membre de la société des instituteurs. A l'expiration de la période sexennale et par surprise, la mise au concours de sa place fut décidée par une très faible majorité; mais la classe ne fut nullement boycottée! Le comité cantonal intervint, mais simplement pour obtenir que l'instituteur fût admis à fonctionner encore pendant une année. C'est tout ce qu'on voulut faire pour lui. Il est vrai qu'il était catholique pratiquant et qu'il ne partageait pas les opinions politiques du parti dominant dans cette commune.

De plus, les dirigeants de la cabale montée contre l'instituteur avaient en vue un jeune homme qui avait encore une année d'études à faire à l'Ecole normale. Il fallait donc attendre et c'est cela qui explique le délai de grâce d'une année accordée au titulaire.

4. En 1904 la commission d'école de St-Ursanne eut gravement à se plaindre d'un instituteur dont elle demanda même la révocation au Conseil-exécutif, tellement son enseignement laissait à désirer. Voyant cela, ce régent postula pour l'école de Roche d'Or qui ne compte qu'une dizaine d'élèves. Que fit le comité? Il lui écrivit une lettre où se trouve le passage suivant: «Le Comité de la Société des instituteurs du district de Porrentruy, d'accord avec le comité central, vous fait défense formelle de vous présenter au poste d'instituteur à Roche d'Or».

Cette lettre est signée d'un personnage haut placé dans l'enseignement, permettez-moi de ne pas indiquer son nom. Une copie de la lettre est à votre disposition.

5. Déjà dans une interpellation, développée ici en novembre 1915, j'ai exposé le cas d'un nommé Rossé, instituteur au Noirmont. La commune vota la mise au concours de sa place pour des motifs on ne peut plus fondés sur lesquels je ne reviendrai pas. Qu'il me suffise de rappeler ici que cet instituteur poussa un jour le mépris des convictions religieuses de la population et de ses élèves jusqu'à se permettre d'enlever le crucifix qui était suspendu dans la classe C'est un usage encore en vigueur dans la plupart de nos communes catholiques du Jura.

Rossé arracha ce Christ de la paroi et le relégua derrière une armoire, ce qui provoqua les justes réclamations de la population. C'est alors que Rossé trouva bon d'essayer de se couvrir en accusant les ouvriers occupés à la réparation de la classe d'avoir eux-mêmes relégué ce crucifix derrière l'armoire. Mais ces ouvriers protestèrent et unanimement ils accusèrent l'instituteur d'être l'auteur de cette vilaine action.

6. J'arrive enfin au cas le plus caractéristique, à celui qui a motivé mon interpellation. Il s'agit encore de la commune de Saint-Ursanne et de M. Piquerez, instituteur primaire d'une des classes de cette localité:

En 1913, il s'agissait de créer une nouvelle classe à Saint-Ursanne. La commission d'école estima qu'il serait utile que cette classe fût une école primaire supérieure. La mise au concours fut décidée et parmi les candidats se trouvait M. Piquerez lequel ne possédait cependant pas de brevet pour l'enseignement de l'allemand. Mais il promettait de l'obtenir pour l'automne; on était alors au printemps 1913.

La commission décida une nouvelle mise au concours. Plusieurs candidats se seraient volontiers présentés et des pourparlers eurent lieu entre eux et la commission scolaire. Mais successivement et ensuite d'une intervention occulte, les candidats se retirèrent. On ne voulait pas marcher sur les brisées de M. Piquerez qui briguait cette place sans avoir les certificats voulus. Il aurait pu se les procurer et il avait promis antérieurement de le faire, ce qui n'eut pas lieu.

On finit cependant par trouver un candidat qui mourut après quelques mois. Il fut impossible de trouver un nouveau candidat malgré une mise au concours.

Les choses prirent une telle tournure que l'assemblée communale dut décider la suppression de l'école primaire supérieure, ce qui me paraît constituer un véritable scandale.

En 1920, la place de M. Piquerez fut mise au concours et l'assemblée communale décida à nouveau la création d'une école primaire supérieure. C'est alors que le comité cantonal de la société des instituteurs a de nouveau fait manœuvrer sa guillotine sèche en mettant la commune à l'interdit, afin d'assurer par force la réélection de M. Piquerez.

Néanmoins un jeune instituteur s'est présenté et il fonctionne actuellement provisoirement.

Là-dessus, le «Berner Schulblatt» a publié ce qui suit sous le titre «Un vilain geste»:

«C'est une jolie petite cité de notre Jura, pittoresquement assise au bord... chut! La nature y est calme et reposante, mais les indigènes, un tant soit peu turbulents, sitôt qu'il s'agit de la «gent enseignante». Or donc, deux instituteurs y tombèrent dernièrement dans une si profonde déchéance que l'assemblée municipale décida la mise au concours de leurs places, car «rien que la mort était capable d'expier leurs forfaits». Mais la Société des instituteurs veillait, ce b... de syndicat, comme on dit dans nos campagnes... et ailleurs. Pour l'une des classes, boycott, pas de candidats. Pour l'autre, beaucoup de

candidats; l'assemblée cependant, revenue à de meilleurs sentiments, renomme l'ancien «régent». Quant au protégé du B. L. V., ah! le pelé! le galeux! on lui ferait bien voir! Deuxième mise au concours, deuxième boycott, pas de candidats... oh! oh! Enfin... on déniche un jeune Jurassien muni d'un brevet d'instituteur fribourgeois qui se laisse nommer provisoirement et consent à jouer le rôle peu reluisant d'homme de paille des autorités scolaires et communales».

«Lui, le jeune homme, sans diplôme bernois, sans certificat d'équivalence, avec une famille qui peut encore le recevoir, si c'est absolument nécessaire, il prend la place d'un vieil instituteur qui n'a pas démérité, avec des charges de famille, à l'entrée de l'hiver...».

«C'est un vilain, bien vilain geste, et qui ne lui portera pas bonheur! *Le Vieux Régent.*»

Je cite ce factum qui se passe de commentaires. Je trouve cependant que ces Messieurs du comité sont bien exigeants. S'il est vrai que ce jeune homme a un diplôme fribourgeois, il se garde bien de dire qu'il possède encore un diplôme bernois de maître secondaire, qui lui a été délivré à la suite d'études faites à l'université de Berne.

On se garde bien aussi de dire que le canton de Fribourg se montre autrement large qu'ils ne le sont eux-mêmes. Si je suis bien renseigné, plusieurs régents bernois fonctionnent dans le district de Morat, bien qu'ils ne soient porteurs que d'un diplôme bernois. A Fribourg on les accepte néanmoins par esprit de tolérance afin de ne pas imposer des instituteurs catholiques à une population exclusivement protestante. C'est là un acte de tolérance dont il faut savoir gré au canton de Fribourg.

Ces Messieurs du comité sentent si bien que leurs agissements portent atteinte à la liberté de nos communes en matière scolaire, que dans le numéro de leur organe du 12 novembre ils ont jugé à propos de répondre à un journal jurassien qui a courageusement flétri leurs procédés. Voici ce qu'ils osent affirmer:

«Tous les instituteurs savent: 1. que la neutralité politique et religieuse est un dogme intangible chez nous, dogme inscrit dans nos nouveaux statuts; 2. qu'il n'est par conséquent jamais question de religion ou de politique dans nos délibérations; 3. que les instances de notre Société, dans lesquelles toutes les régions du canton sont représentées, examinent avec un soin tout particulier les cas de non-réélection et n'accordent leur protection qu'à bon escient.»

Cela, Messieurs, est inexact!

Que les instituteurs, membres de la société, trouvent que tout cela est la pure vérité, il n'y a là rien de surprenant. Ils sont juges dans leur propre cause. Mais ce n'est pas à eux seuls qu'il appartient de juger. Audiatur et altera pars. Il faut aussi demander l'opinion des communes et des pères de famille et surtout de personnes désintéressées. Dans le cas de Fontenais et du Noirmont notamment, c'est de la politique pure qu'on a fait en abandonnant d'une part un instituteur qui avait bien rempli son devoir et en boycottant d'autre part une commune pour l'obliger à en conserver un autre qui négligeait son école et se moquait de la population.

Il importe de savoir si l'autonomie de nos communes en matière scolaire subsiste encore et si l'on peut empêcher arbitrairement la transformation d'une école primaire en école primaire supérieure. Le régime du boycott doit prendre fin.

Je prie donc Monsieur le directeur de l'instruction publique de nous dire comment il entend faire respecter les lois protégeant nos communes en matière scolaire et mettre un terme à des faits comme ceux que je viens de signaler.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Gedenkt der Regierungsrat nicht Schritte zu tun bei den zuständigen Bundesbehörden in dem Sinne, dass die projektierte Verlegung der Einnahmenkontrolle der S. B. B. von Bern nach St. Gallen, welche Massnahme wohl kaum im Interesse der Bundesverwaltung liegen dürfte, unterbleiben möchte.

Unterzeichner: Freiburghaus und 35 weitere Mitglieder.

Schluss der Sitzung um 11½ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. November 1921,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bohner, Dürr, Girod, König, Laubscher, Neuenschwander (Bowil), Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Pfister, Reichenbach, Roth (Interlaken), Schlumpf Jacques, Schlup, Segesser, Weber (Biel), Ziegler, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Cortat, Hadorn, Hiltbrunner, Jenny, Ilg, Ingold, Kobel, Lanz (Rohrbach), Leuenberger, Meusy, Michel, Moor, Mosimann, Périat, Rothen, Schenk, Siegfried, Urfer.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Pensionierung der Geistlichen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass gemäss Kirchengesetz vom Jahre 1874 die Pfarrer das Anrecht haben auf ein Leibgeding, und zwar ist die Ordnung die, dass nach 40 Dienstjahren ein solches von Rechts wegen beansprucht werden kann und dass nach 30 Dienstjahren, in besondern Notfällen auch schon vorher, der Regierungsrat ermächtigt ist, ein Leibgeding auszurichten. Dasselbe beträgt die Hälfte der Rücktrittsbesoldung, also derjenigen Besoldung, die der Geistliche im Zeitpunkt seines Rücktrittes bezog, wobei aber, wenn der Rücktritt frühzeitig, nach 30 Dienstjahren oder weniger, erfolgte, der Regierungsrat sich je und je vorbehielt, das Ausmass etwas zu reduzieren. Diese Ordnung der Dinge besteht seit 1874, eigentlich schon länger; nur wurde in diesem Jahre die Angelegenheit etwas einheitlicher geordnet und namentlich die Berechtigung zum Bezug von Leibgedingen auch auf die katholischen Geistlichen ausgedehnt, die vorher diese Berechtigung nicht besassen. Wir richten gegenwärtig auf dem Gebiete der reformierten Landeskirche aus: 2 Leibgedinge zu 2900 Fr., 1 Leibgeding zu 2500 Fr., eines zu 2100 Fr., eines zu 2000 Fr., 11 Leibgedinge zu 1800 Fr., eines zu 1600 Fr., eines zu 1500 Fr., zwei Leibgedinge zu 1400 Fr., drei Leibgedinge zu 1200 Fr. und eines zu 1000 Fr. Die Unterschiede rühren daher, dass es natürlich nicht auf dasselbe herauskommt, ob ein Leibgeding zugesprochen wurde unter dem frühern Besoldungsdekret mit seinen bescheidenern Besoldungen, oder nach dem neuen Dekret. Dann wurde jeweilen auch der Anzahl Dienstjahre Rechnung getragen. Auf dem Gebiet der römisch-katholischen Landeskirche werden ausgerichtet 9 Leibgedinge, und zwar 2 zu 1300 Fr., 3 zu 1200 Fr., 2 zu 1000 Fr., eines zu 800 Fr. und eines zu 500 Fr. Diese geringern Beträge entsprechen den niedrigern Besoldungen, die die römisch-katholischen Geistlichen beziehen. Auf dem Gebiet der christkatholischen Landeskirche existiert zur Zeit kein Leibgeding.

Bekanntlich beneidete man von Seiten der Beamtenwelt die Geistlichen oft um diese Einrichtung und fand, das sei eine bemerkenswerte Vorsorge für die Tage des Alters und der Invalidität, etwas, das der Staatsbeamte nicht besass. Auf der andern Seite konnte auch der Staat die Kirche um diese Einrichtung beneiden, denn die Existenz von Leibgedingen ermöglichte es der Kirche, Geistliche, die nicht mehr leistungsfähig waren, in den Ruhestand zu versetzen, ohne dass man dabei inhuman vorgehen musste, während sich die Sache vor Errichtung der kantonalen Hülfskasse in unserer Staatsverwaltung so machte, dass ein Beamter oder Angestellter, der invalid wurde, trotz seiner Invalidität notgedrungen behalten wurde und nur ganz reduzierte Arbeit zugewiesen bekam, dass man etwa eine Hülfskraft anstellte, die Besoldung etwas reduzierte usw. Nun hat der Staat im Besoldungsdekret vom Jahre 1919 die Hülfskasse vorgesehen und hat dieselbe auf den 1. Januar 1921 eingerichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter. Das Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 enthält in den Artikeln 53 und 54 folgende grundlegende Bestimmnngen:

Artikel 53. «Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hülfskasse. Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.» Und Artikel 54 lautet: «Bis dahin sind alle Staatsbeamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Staates verpflichtet, 5 % ihres Gehaltes zugunsten dieser Hülfskasse einzubezahlen. Der Betrag ist von jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Der Staat macht Rücklagen zugunsten der Hülfskasse in gleicher Höhe. Bestehende gesetzliche Bestimmungen und hierauf gegründete besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.»

Die Hülfskasse wurde dann errichtet durch Dekret vom 9. November 1920, das im Art. 3 bestimmt, dass abgesehen von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates auch noch andere Kategorien von Funktionären in diese Pensionskasse einbezogen werden können, nämlich Personen, für die zurzeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von

staatlichen Ruhegehalten bestehen, unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen. Diese Vorschrift bezieht sich evidentermassen auch auf die Geistlichen. Man kann sich fragen, ob der Geistliche ein Staatsbeamter oder Gemeindebeamter oder überhaupt ein Beamter sei. Wir stellen uns auf den Boden, dass er ein Staatsbeamter ist. Obschon von der Gemeinde gewählt und in deren Dienst stehend, ist der Geistliche vom Staate besoldet, der die ganze Barbesoldung trägt und in den meisten Fällen auch die Naturalleistungen auf sich nimmt. Die Geistlichen können nicht in Funktion treten, bevor sie ins bernische Ministerium aufgenommen sind, und diese Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates. Die Geistlichen werden, wie jeder andere Beamte, bei ihrem Eintritt ins Amt vereidigt und stehen sogar unter dem Gesetz über Abberufung der Beamten, das ihnen gegenüber in einzelnen Fällen auch bereits angewandt worden ist. So kommen wir zum Schluss, dass die Geistlichen doch vorwiegend Staatsbeamte sind und ihnen demnach die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates offenstehen muss. Es lag also durchaus nahe, auch den Geistlichen den Beitritt zur Hülfskasse zu ermöglichen, und bald nach Inkrafttreten des Besoldungsdekretes von 1919 begann man sich in den Kreisen der Pfarrer für diese Angelegenheit lebhaft zu interessieren. In alle drei Besoldungsdekrete von 1919, sowohl in dasjenige für die reformierten Geistlichen, wie in das für die christkatholischen, wie in das für die römischkatholischen Geistlichen wurde zwar übereinstimmend die Vorschrift aufgenommen, dass die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsdekretes, Abschnitt E betreffend die Hülfskasse, auf die Geistlichen keine Anwendung finden. Es wird aber beigefügt: «Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.» Ueber den Weg, den diese Regelung zur Folge hatte, konnten die Meinungen auseinandergehen. Es lag durchaus nicht im Willen der Kirchendirektion, die Sache vor das Volk zu bringen, und wir bemühten uns, zu finden, wie die Volksabstimmung zu umgehen war; es liess sich aber leider nicht machen.

Wir hätten erstens so vorgehen hönnen, dass wir erklärt hätten: Jeder Geistliche, der der Hülfskasse beitreten will, muss für später verzichten auf den Genuss eines Leibgedinges. Das hätte aber eine sehr bunte Ordnung gegeben, und wir hätten in die Kasse alle schlechten Risiken bekommen, die guten Risiken aber wären nicht gekommen; wie gesagt hätte sich daraus ein Durcheinander von Verhältnissen ergeben: die einen Geistlichen wären Mitglieder der Hülfskasse und nach Hülfskassendekret zu pensionieren, während die andern Nichtmitglieder der Hülfskasse wären und nach wie vor unter dem Regime des Leibgedinges stünden. Dann fragte ich mich, ob wir die Sache nicht regeln könnten durch Dekret. Ich berief mich dabei auf das Vorgehen gegenüber den Hochschulprofessoren, die im Hochschulgesetz von 1834 ein Ruhegehalt zugesichert bekamen. Der Unterschied ist aber, dass dort nicht ein bestimmtes Ruhegehalt zugesichert ist, indem es nur heisst, der Regierungsrat *kann* bei Rücktritt von Professoren Ruhegehälter bewilligen, während bei den Geistlichen nach 40 Dienstjahren unbedingt ein Leibgeding ausgerichtet werden muss und auch das Mass desselben noch vorgeschrieben ist, nämlich die Hälfte der Rücktrittsbesoldung.

Man dachte auch an das Beispiel der Primarlehrerschaft. Im Primarschulgesetz ist ein Leibgeding festgesetzt; aber durch Dekret von 1903 wurde die Sache in der Weise geändert, dass diejenigen Lehrer, die das 43. Altersjahr noch nicht angetreten hatten, ohne weiteres Mitglieder der Lehrerversicherungskasse wurden und diese durch Ausrichtung von Pensionen die Verpflichtung des Staates, Leibgedinge auszurichten, übernahm, so dass also kein Lehrer, der zum Beitritt zur Lehrerversicherungskasse berechtigt gewesen wäre, aber nicht beitrat, mehr Anspruch auf ein Leibgeding hat. Auch im Primarschulgesetz ist die Sache nicht so bestimmt in Aussicht gestellt, wie im Kirchengesetz. Ein fernerer Fall, der uns interessiert, ist derjenige der Mittellehrer, die man nun der Lehrerversicherungskasse für Primarlehrer angliedert, während ihnen im Sekundarschulgesetz von 1856 ebenfalls Leibgedinge in ganz bestimmte Aussicht gestellt wurden, deren Höhe in klarer Weise geregelt war, wie bei den Pfarrern: nach 20 Dienstjahren betrug sie die Hälfte der Besoldung im Moment des Rücktrittes. Aber bei Anlass des Lehrerbesoldungsgesetzes, also auf dem Wege der Gesetzesrevision, hat man die Mittellehrer der kantonalen Lehrerversicherungskasse angeschlossen.

So wurde uns von allen Seiten entgegengehalten, dass es unmöglich sei, auf dem blossen Dekretswege diesen Anschluss der Geistlichen an die Hülfskasse zu regeln, sondern dass dazu eben ein Gesetz notwendig sei. Wir konnten uns der Einsicht nicht verschliessen, dass dieser Standpunkt richtig ist, und machten uns an die Ausarbeitung des Gesetzes. Es entstand natürlich für die Geistlichen die Frage, wie sie sich zu dieser Hülfskasse stellen würden. Nicht alle waren begeistert von diesem Anschluss.

Der Nachteil liegt darin, dass sie bis dahin die Leibgedinge bekamen ohne irgendwelche finanzielle Leistung ihrerseits, indem dieselben in einem bestimmten Dienstalter fällig wurden, während sie sich nun nach Besoldungsdekret ihre Pension durch die Leistung von jährlichen Prämien erkaufen müssen. Auf der andern Seite ist aber die Invaliden- und Altersversicherung nach dem Hülfskassendekret für sie günstiger, als die bisherige Ordnung der Leibgedinge. Bis jetzt betrug das Leibgeding die Hälfte der Rücktrittsbesoldung, und dieses Maximum stand erst in bestimmter Aussicht für die Zeit nach dem 40. Dienstjahre, während inskünftig das Maximum bei Invalidität schon nach 30 Jahren eintreten kann und dieses Maximum nicht mehr bloss 50, sondern 70 % der Rücktrittsbesoldung beträgt. Zu diesem Vorteil kommt noch ein besonderer Umstand, dass nämlich Vorsorge getroffen wird für Witwen und Waisen, was bis dahin nicht der Fall war. Nach dem frühern Besoldungsdekret hörte sofort mit dem Tod des pensionierten Geistlichen das Leibgeding zu laufen auf. Es kamen mir wiederholt Fälle vor, dass Angehörige solcher Verstorbener mich anfragten, wie lange sie noch das Leibgeding für ihren verstorbenen Vater oder Ehemann beziehen könnten, worauf ich jeweilen antworten musste: Mit dem Todestag ging das zu Ende. Im geltenden Besoldungsdekret haben wir die neue Bestimmung, dass den Angehörigen noch für ein Vierteljahr das Leibgeding auszurichten ist. Aber auch das ermöglicht natürlich keinerlei ernsthafte Versorgung von Witwen und Waisen. Für diese wird einigermassen gesorgt durch Kassen wie die kantonale Prediger-Witwen- und Waisen-Kasse,

aber auch das sind äusserst bescheidene Leistungen.

Da ist es begreiflich, dass unsern Geistlichen die Sache namentlich auch mit Rücksicht auf ihre Familien am Herzen liegt, und das hat denn auch bei den reformierten wie bei den christkatholischen Geistlichen die Entscheidung herbeigeführt. Die reformierte Kantonssynode beschloss 1920 auf Antrag des Synodalrates einstimmig, die notwendigen Schritte zu tun, um den Anschluss an diese Hülfskasse zu erreichen; im gleichen Sinne sprach sich der kantonale Pfarrverein aus und auf Anfrage hin auch die christkatholische Kommission des Kantons Bern. Etwas eigenartig ist da nun die Stellung der römischkatholischen Geistlichen, die von den Normen einigermassen abweicht, und worauf ich später noch zu reden kommen werde.

Wenn wir auf dem Gesetzesweg vorgehen müssen, so konnte man sich nun fragen, in welcher Form dieses Vorgehen erfolgen soll. In Betracht gekommen wäre eine Partialrevision des Kirchengesetzes, nämlich die Aufhebung oder Abänderung des Art. 34 desselben, auf dem die bisherige Ordnung der Leibgedinge beruht. Nun ist aber eine Partialrevision des Kirchengesetzes nicht ohne Bedenken, weil sie leicht zur Aufrollung aller möglichen Fragen führen könnte und man schliesslich bald bei einer Totalrevision des Kirchengesetzes landen würde, wofür zur Zeit kein Bedürfnis vorhanden ist. Deshalb ist ein Spezialgesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen vorzuziehen, wobei allerdings Art. 34 des Kirchengesetzes in seiner Wirkung eliminiert wird. Das geschieht nun aber durch eine besondere Gesetzesvorlage und nicht durch eine Partialrevision des Gesetzes. Dabei soll der Gedanke der Versetzung in den Ruhestand im Prinzip in gleicher Weise wie bisher zur Ausführung gelangen, nämlich dass es nicht allein auf den Pfarrer ankommt, ob er in den Ruhestand treten will, sondern ebenso sehr auf die Gemeinde, ob sie findet, dass der Pfarrer seinen Obliegenheiten nicht mehr zu genügen imstande sei. Das war bisher schon so; eine Versetzung in den Ruhestand konnte auf Wunsch des betreffenden Pfarrers, aber auch ohne seinen Wunsch, jedoch immer im Einverständnis mit der betreffenden Gemeinde, erfolgen. Die Aufgaben des Pfarramtes sind heute ernster und schwerer als je, und da ist es notwendig, dass eine leistungsfähige Geistlichkeit im Dienste steht.

Was die Staatsbesoldung anbetrifft, die man der Pensionierung zugrunde legt, so wird es sich nicht nur um die Barbesoldung handeln, sondern man wird auch die Naturalleistungen einbeziehen, was bisher bei der Ausrichtung der Leibgedinge nicht der Fall war. Diese betrugen immer die Hälfte der Staatsbesoldung, wie es im Kirchengesetz hiess; das wurde aber so interpretiert, dass man die Hälfte der staatlichen Barbesoldung ausrichtete; der freien Wohnung, der Holzlieferung, dem Pflanzland und Garten oder der daherigen Entschädigung wurde keine Rücksicht getragen. Das wurde seit 1874 immer so gehalten. Dann und wann gab es Reklamationen, und ich weiss nicht, wie die Sache herausgekommen wäre, wenn einmal jemand beim Bundesgericht einen Rekurs eingereicht hätte. Herr Regierungsrat Teuscher war nach Erlass des Kirchengesetzes noch einige Jahre Kirchendirektor, und seine Nachfolger im Amt sagten sich: Wenn die Bestimmung diesen Sinn hatte, so halten auch wir uns daran. Für die Berechnung der Prämien und Renten bildet nun inskünftig das gesamte Einkommen, also Barbesoldung plus Naturalleistungen, die Grundlage. Der Wert dieser Naturalleistungen von Staat und Gemeinde wird vom Regierungsrat festzusetzen sein.

Wenn man nun die Geistlichen veranlasst, von einem gewissen Zeitpunkt an als Körperschaft, als Gesamtheit in die Hülfskasse einzutreten, so ergibt sich daraus von selber, dass man sie auch unter die Vergünstigung des Art. 68 des Dekretes stellt. Zum Eintritt in die Hülfskasse muss nämlich ein Gesundheitsausweis vorgelegt werden, wie das jede Versicherung vorschreibt, und es ist weiter bestimmt, dass das 40. Altersjahr nicht überschritten sein darf. Aber für die Beamten und Angestellten des Staates, die gegenwärtig im Staatsdienste stehen, wird die Ausnahme gemacht, dass diese Leute nach Art. 68 des Dekretes keinen Alters- und Gesundheitsausweis zu erbringen haben, sondern ohne weiteres eintreten. Nach Art. 69 steht ihnen noch eine andere Vergünstigung zu, auf die ich später, bei der artikelweisen Beratung, zurückkommen werde.

Was die römischkatholische Geistlichkeit anbetrifft, so haben wir die römischkatholische Kommission angefragt, ob sie diesen Beitritt wünsche und empfehle. Diese hat dann veranlasst, dass die Geistlichen darüber befragt wurden, und zwar in Versammlungen, die abgehalten wurden nach Dekanaten. Es herrschte da nicht Uebereinstimmung. Im Dekanat Süd-Jura z. B. ergab sich eine Mehrheit für den Anschluss. Aber die überwiegende Mehrheit der römischkatholischen Geistlichkeit wünschte den Anschluss nicht, und in diesem Sinne antwortete uns die römischkatholische Kommission, die ähnlich wie der Synodalrat das Antrags- und Vorschlagsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten äusserer Art besitzt. Nun fanden wir, dass die Gründe, die die römischkatholische Geistlichkeit ins Feld führt, zu berücksichtigen sind und wir diese Leute nicht ohne weiteres inkorporieren können. Die Herren erklären uns, dass sie keine Familie haben, im Todesfall also weder Frau noch Kinder hinterlassen, und infolgedessen die Hinterlassenenversicherung für sie keine Rolle spiele; dieselbe könnte höchstens in Frage kommen für Eltern oder Geschwister, für die nach Art. 51 des Hülfskassendekretes eine gewisse unterstützungsweise Hülfe möglich ist, die aber nicht über 20 % der Rücktrittsbesoldung hinausgehen darf. Das sind aber Unterstützungen, die nur im Falle der Bedürftigkeit ausgerichtet werden, während die Pension in jedem Falle zur Auszahlung kommt und das Aequivalent bildet für die einbezahlten Prämien des Geistlichen.

Auf der andern Seite erklären die römisch-katholischen Geistlichen weiter, ihre Besoldungen seien so bescheiden, 3400 bis 4200 Fr., dass sie diese Abzüge von 5 % nicht gut ertragen könnten, umso weniger, als sie sich jedesmal von der Besoldung einen Abzug von 7—8 % zugunsten der jurassischen Priesterkasse gefallen lassen, aus der die Besoldungen der Hülfsgeistlichen in denjenigen Filialen bestritten werden, die ehemals Kirchgemeinden waren und als solche nicht wieder hergestellt wurden, aber seither immer weiter bedient werden. Es befinden sich in diesen Gemeinden Pfarrhäuser und Kirchen, und die betreffenden Geistlichen werden besoldet aus der Priester-

kasse, zum Teil auch von den Gemeinden, aber nicht vom Staate. Zu ihren Gunsten wird von Seiten des Bischofs den übrigen Geistlichen jeweilen ein Abzug von 7—8 % ihrer Besoldung gemacht. Hiezu nun noch der Abzug von 5 % für die Hülfskasse, würde 12—13 % ausmachen und die Leute etwas stark belasten. Wir fanden, dass es sich nicht empfehle, zwangsweise gegen die römisch-katholischen Geistlichen vorzugehen, weil es fraglich ist, ob wir dabei obenauf kämen; jemanden, der im Amte steht, der in dieses Amt getreten ist mit der Aussicht auf ein Leibgeding, nun dessen verlustig erklären und ihn zwingen, sich der Hülfskasse anzuschliessen, ist nicht wohl angängig. Es wäre dadurch nur die ganze Angelegenheit verzögert worden. Der reformierte Synodalrat wünschte aber dringend, man möchte die Sachen nicht verquicken und ihnen keine Schwierigkeiten bereiten durch den Anschluss der römisch-katholischen Geistlichen; sie wünschten, für sich möglichst rasch zum Ziel zu kommen. Dafür nehmen wir die Bestimmung ins Gesetz auf, dass der Grosse Rat kompetent ist, wenn die Verhältnisse geändert haben, z. B. infolge einer Besoldungsaufbesserung, oder wenn einige der Filialgemeinden wieder hergestellt und mit einem Sektionsvikar ausgestattet werden, auch die römisch-katholischen Geistlichen der neuen Pensionsordnung zu unterstellen.

Da man doch ein Gesetz über diese Materie machen musste, erinnerte man sich bei dem Anlass auch der Verhältnisse, wie sie bei denjenigen Geistlichen bestehen, die bereits pensioniert sind. Die Leibgedinge, wie sie jetzt ausgerichtet werden, entsprechen bei der herrschenden Geldentwertung in keiner Weise mehr den Bedürfnissen; bei einzelnen Familien solcher Pensionierter mussten wir eine eigentliche Notlage konstatieren. Es ist klar, dass man mit 1800 Fr. und weniger nicht mehr auskommen kann; denn das war die Hälfte der maximalen Rücktrittsbesoldung von 3600 Fr.; es ist noch eine ziemliche Anzahl Geistlicher, die unter dem frühern Besoldungsdekret zurücktraten und deshalb nur Anrecht auf ein Leibgeding von 1800 Fr. haben. Aber auch bei solchen, die unter dem neuen Besoldungsdekret in den Ruhestand traten und die bei einer Maximalbesoldung von 5800 Fr. nun auf ein Leibgeding von 2900 Fr. kommen, kann namentlich bei kinderreichen Familien ein Notstand herrschen. Da musste die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Regierungsrat eingreifen kann. Bekanntlich wurde beim Lehrerbesoldungsgesetz die Bestimmung aufgenommen, dass die Leibgedinge mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zu 100 % erhöht werden sollen. Das ist eine Verpflichtung für den Regierungsrat. Hier gehen wir nicht so weit wie bei den Lehrern, weil bei diesen die Leibgedinge erst recht geringe waren, nämlich im Maximum 400 Fr. plus Bundessubvention. Bei den Geistlichen machen wir nun nicht die bindende Vorschrift, dass die Erhöhungen unter allen Umständen 100 % betragen müssen.

Damit schliesse ich meine Erörterungen zur Eintretensfrage und empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Man kann sich vielleicht fragen, welche Chancen dieses Gesetz im Referendum haben wird, und man begreift es, wenn da einige Besorgnis auftaucht, denn es handelt sich hier um die erste aller Pensionsvorlagen, die überhaupt vor das Volk gebracht wird. Allerdings wurde 1874 auch der Art. 34 des Kirchengesetzes der Volksabstimmung unterbreitet, aber eben im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetz, wo er unbeachtet passierte. Nach meiner Ueberzeugung ist überhaupt keine Pensionsordnung populär. Ich hoffe aber auf die gesunde Einsicht unserer Stimmberechtigten, die sich sagen müssen: Nachdem man den Beamten und Angestellten des Staates die Pensionierung ermöglichte, ist es gerecht und billig, dass man die Geistlichen, die auch Funktionäre des Staates sind, der nämlichen Ordnung unterwirft. Die Lösung ist auch rationell, indem die Geistlichen dabei selber auch etwas leisten müssen durch die alljährliche Prämienzahlung, während sie bisher die Leibgedinge eigentlich gratis, d. h. ohne ihre Leistungen, erhielten. Es ist infolgedessen moderner gedacht, die Geistlichen der Pensionskasse zu unterwerfen. Ich hoffe, dass sich im Volke keine ernsthafte Opposition dagegen geltend machen werde.

Jakob, Präsident der Kommission. Nach dem ausführlichen Referat des Herrn Kirchendirektors kann ich mich ziemlich kurz fassen. Ich möchte dort beginnen, wo er geschlossen hat, nämlich mit der Frage, warum man die Vorlage in einem Gesetz unterbreitet, das die Volksabstimmung passieren muss, und nicht in einem Dekret. Ich schicke voraus, dass man tatsächlich Bedenken haben könnte, ob die Vorlage im Volke durchzudringen vermöchte. Allein, es ist zu sagen, dass es sich hier nicht um eine religiöse, nicht um eine politische und nicht um eine kirchliche Frage handelt, sondern um eine soziale Frage, nämlich um den Einbezug einer weitern Gruppe von Staatsbediensteten in die Sozialversicherung. Warum die Geistlichen nicht von Anfang an unter die Hülfskasse zu stehen kamen, hat Ihnen der Kirchendirektor ausgeführt. Meinerseits möchte ich das Bedauern aussprechen, dass die Geistlichen sich nicht rechtzeitig entschliessen konnten zu dem Schritt, den sie nun nachträglich doch getan haben. Die Gründe hiefür möchte ich Ihnen nicht auseinandersetzen; wer sich dafür interessiert, kann sie nachschlagen im Tagblatt vom 8. November 1920, wo der Finanzdirektor sie auseinandersetzte.

Wir haben verschiedene Gruppen von Staatsbeamten in die Hülfskasse aufgenommen. Sie wissen, dass mit dem Inkrafttreten des Hülfskassendekretes bereits das Landjägerkorps aufgenommen wurde, indem seine Versicherung in der kantonalen Hülfskasse aufging. Dann wurden in der letzten Grossratssession die Lehrer der kantonalen Technischen Schulen ebenfalls in die Hülfskasse aufgenommen. Bei diesem Gesetz soll es sich nun darum handeln, eine weitere Kategorie von Beamten einzuschliessen. Wir wollen hoffen und wünschen, dass damit die Sozialfürsorge für diejenigen, die bei der Hülfskasse in Frage kommen können, nicht abgeschlossen sei. Es gibt noch eine ganze Anzahl von Angestellten, die in engem Zusammenhang mit der Staatsverwaltung stehen und deshalb auch der Vergünstigung dieser Sozialversicherung sollten teilhaftig werden können. Ich erwähne da in erster Linie die Angestellten des Inselspitals und der verschiedenen übrigen Anstalten. Dabei darf man aber nicht stehen bleiben. Es besteht die Pflicht, dafür zu sorgen, dass letzten Endes überhaupt alle unselbständig Erwerbenden eintreten können in eine solche Einrichtung, die ihnen einen einigermassen sorgenfreien Lebensabend garantiert und für Witwen und Waisen sorgt, damit dieselben nicht mehr der öffentlichen Armengenössigkeit anheimfallen.

Ich möchte noch kurz auf die römisch-katholischen Geistlichen zu sprechen kommen. Mit Recht hat die Kirchendirektion und der Regierungsrat sämtliche drei Gruppen von Geistlichen, die der Staatskirche angehören, um ihre Meinung befragt. Die reformierten wie die christkatholischen Geistlichen haben ohne weiteres ihre Zustimmung gegeben. Dagegen haben die römisch-katholischen Geistlichen in ihrer Delegiertenversammlung vom 31. Januar in Münster einen Beschluss gefasst dahingehend, dass sie im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beitreten können. Einmal begründen sie dies damit, dass sie von ihrer Besoldung eine Abgabe machen müssen zugunsten solcher Geistlicher, die vom Staate nicht besoldet werden. Ferner erklären sie, dass sie, wenn sie unter den gleichen Bedingungen wie die andern Geistlichen der Hülfskasse beitreten würden, viel zu hohe Prämien bezahlen müssten im Verhältnis zu den Renten, die sie dann beziehen würden, und mit Recht. Nach den versicherungstechnischen Grundsätzen soll der Staat oder der Arbeitgeber die Prämien bezahlen für den Arbeitnehmer, währenddem der Arbeitnehmer oder Angestellte seinerseits die Prämien bezahlen soll für diejenigen Renten, die seiner Frau und den Kindern zukommen sollen. Dementsprechend sind auch die Renten verschieden gehalten: diejenigen des Arbeitgebers sind höher, weil auch das Risiko ein grösseres ist, während die Prämien für Frau und Kinder, die der Angestellte bezahlen muss, entsprechend dem kleineren Risiko auch niedriger sind. Daraus geht hervor, dass eine Ungerechtigkeit geschaffen würde, wenn man von den römisch-katholischen Geistlichen Prämien verlangen wollte, für die nachher keine Renten ausbezahlt würden, weil keine Witwen und Waisen in Frage kommen. Es kann sich nach Art. 51 höchstens um die Unterstützung von Eltern und Geschwistern handeln, und dies auch nur dann, wenn der Verstorbene wesentlich zum Unterhalt der Lebenskosten dieser Angehörigen beigetragen hat. Diese Renten sind auch nur sehr geringe, sie betragen im Maximum 20 % der Versicherungssumme. Man müsste es deshalb als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn wir auch die römisch-katholischen Geistlichen zwangsweise der Hülfskasse anschliessen wollten, und wir würden dabei noch die Gefahr laufen, dass in der Volksabstimmung von dieser Seite her gegen die Vorlage Front gemacht worden wäre.

Nun einiges über die finanziellen Leistungen, die der Staat, die aber auch die Versicherungsnehmer, die Geistlichen, auf sich nehmen. Nach dem gegenwärtigen Bestand handelt es sich bei den reformierten Geistlichen um 256 Personen, bei den christkatholischen um 7. Wenn wir die Naturalien mit berechnen, die nach Art. 15 durch den Regierungsrat in ihrem Werte festgesetzt werden sollen und die voraussichtlich 1400 Fr. betragen werden, so kommen wir auf eine mittlere Besoldungssumme von 6300 Fr. für einen reformierten Geistlichen oder total auf 1,612,800 Fr. Das macht für den Staat eine Prämie von 112,896 Fr. aus und für die Geistlichen eine solche von 80,640 Fr. Ferner hat der Staat jährlich bei den Alterszulagen einen Betrag von 5 Monatsbetreffnissen hinzuzulegen, was letzten Endes eine Summe von 16,000 Fr. pro Jahr ausmachen würde, vorausgesetzt dass plötzlich lauter neue Pfarrer eintreten und diese in einem Zeitraum von 12 Jahren auf das Maximum der Besoldung kommen würden. Die genannte Summe wird also etwas zu hoch sein, weil eine Anzahl Geistlicher schon beim Maximum angelangt sind und infolgedessen keine Einlagen von Monatsbetreffnissen entsprechend den Alterszulagen hinzukommen. Für die christkatholischen Geistlichen würden die Prämien des Staates 3087 Fr. betragen und die Einlagen der Geistlichen 2205 Fr.; ferner eine durchschnittliche Einlage von 430 Fr. für die Alterszulagen, auf 12 Jahre verteilt. Der Staat würde demnach belastet: für die reformierten Geistlichen in den ersten Jahren mit rund 129,000 Fr., für die christkatholischen mit 3517 Fr., zusammen rund 132,500 Fr. Demgegenüber wären die Geistlichen belastet: die reformierten mit 93,440 Fr. und die christkatholischen mit 2555 Fr., zusammen 95,995 Fr. Gegenwärtig bezahlen bekanntlich die Geistlichen keine Prämien, während ihnen nach Kirchengesetz ein Leibgeding von 50 % der Rücktrittsbesoldung zugesichert ist. Wie Sie aus der Vorlage des Regierungsrates sehen, beziehen gegenwärtig 24 reformierte Geistliche Leibgedinge von 1000 bis 2900 Fr., total 42,700 Fr. Diese Summe leistet der Staat, ohne dass der Versicherte oder Rentenbezüger irgendwelche Einlage macht. Nach Art. 2 des neuen Gesetzes und Art. 53 des Hülfskassendekretes wird der Staat nach diesen Berechnungen eine Mehrbelastung von rund 90,000 Fr. übernehmen. Aber auch die Geistlichen leisten einen ungefähr gleich hohen Betrag, indem jeder der Versicherten jährlich an Prämien rund 370 Fr. zu bezahlen hat. Jedenfalls sind es diese Prämien, die die Geistlichen bewogen, nicht von Anfang an der Hülfskasse beizutreten. Allein, nach und nach erfassten sie den Wert der Versicherung, namentlich für Witwen und Waisen, und sie mussten sich sagen, dass sie für diesen grossen Wert eigentlich eine kleine Prämie zu bezahlen haben. Deshalb beschlossen denn auch die reformierten Geistlichen an ihrer letzten Konferenz einstimmig und ebenso die christkatholischen in ihrer Kommission, der Hülfskasse beizutreten, und sie bezahlen seit dem 1. Juli ihre Prämien, obgleich also das Gesetz noch gar nicht beraten und der Volksabstimmung unterbreitet ist.

In ihrer ersten Sitzung vom 7. Oktober führte die Kommission eine kleine Differenz gegenüber der Vorlage des Regierungsrates herbei. Sie glaubte, eine Garantie dafür schaffen zu müssen, dass auch diejenigen Witwen und Waisen, deren Ernährer seit dem 1. Januar 1919 verstorben ist, rentengenössig und damit gleich gestellt werden, wie die des übrigen Personals, das seit dem 1. Januar 1919 faktisch der Hülfskasse angehört. Deshalb finden Sie unsere Abänderungsanträge zu Art. 5. Die Differenz ist nun ausgemerzt, indem bereits Präzedenzfälle vorliegen, die gerade diejenigen Garantien schaffen, die wir für diese Witwen und Waisen bezweckten. Wie bereits erwähnt, wurden in der letzten Session die Lehrer der Technischen Schulen aufgenommen in die Hülfskasse, also nachdem das Dekret bereits in Kraft war, und dabei zeigte sich, dass nach Art. 69 der Regierungsrat und die Verwaltungskommission es in der Hand haben, auch solchen Witwen und Waisen Renten zukommen zu lassen, deren Ernährer seit dem 1. Januar 1919 verstorben ist und eigentlich noch keine Prämien bezahlt, keine Leistungen an die Kasse gemacht haben. Nicht nur an Hinterlassene von Staatspersonal, das seit Anfang 1919 seine Einzahlungen machte, wurden seither Renten zugesprochen,

sondern in zwei Fällen auch schon an solche von Technikumslehrern, die doch erst seit zirka einem halben Jahre der Hülfskasse angehören. Diese Renten wurden in der Weise geregelt, dass die betreffenden Hinterlassenen nun allerdings die Prämien für eine bestimmte Anzahl von Jahren nachzahlen müssen oder dass ihnen dieselben bei der Zuweisung der Renten in Abzug gebracht werden. Gestützt auf diese Präzedenzfälle glaubte die Kommission, auf ihre Abänderungsanträge zu Art. 5 verzichten zu können, die sie nun letzten Montag zurückzog, so dass heute keine Differenzen mehr bestehen. Es handelt sich hier, wie der Kirchendirektor uns am Montag mitteilte, nicht um zahlreiche Personen, weil nur die Hinterlassenen von 3 Pfarrern in Frage kommen; es kann also der Frage keine grosse Bedeutung beigemessen werden. Allein wenn die nötigen Garantien noch nicht bestanden hätten, würde es gerade Aufgabe des Grossen Rates gewesen sein, dafür zu sorgen, dass diese drei Familien nicht etwa der Oeffentlichkeit zur Last gefallen wären.

Wenn die Befürchtung ausgesprochen wurde, besonders im Hinblick auf die letzte Volksabstimmung über das 25 Millionen-Anleihen, die Vorlage könnte vielleicht bei der Volksabstimmung nicht durchgebracht werden, so glaube ich aus den bereits erwähnten Gründen, dass die Gefahr nicht so gross ist. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass bis in die allerjüngste Zeit alle Parteien die soziale Fürsorge in den Vordergrund ihrer Programme stellten, und dass wir erwarten, dass dieser Programmpunkt nun nicht etwa Halt mache vor dieser Vorlage, sondern dass dieselbe unter Dach gebracht werden kann; dass aber die Sozialfürsorge weiter ausgebaut wird, weitere Kreise ihrer teilhaftig werden; dass schliesslich alle diejenigen, die am sozialen Aufbau der Gesellschaft mithelfen, früher oder später auch einer Altersfürsorge teilhaftig werden. In erster Linie waren es die Leute, die ihr sicheres Einkommen haben, die Fixbesoldeten, die dieser Sozialfürsorge teilhaftig wurden. Die erste Hülfskasse wurde geschaffen für die schweizerischen Eisenbahner; dann folgten einzelne städtische Gemeinwesen und einzelne Kantone. Der Kanton Bern war nicht der erste, der eine Hülfskasse für sein Personal schuf. Aber wenn wir die Notwendigkeit der Sozialfürsorge anerkennen für diese Unselbständigerwerbenden, für die Angestellten, dann ist die Fürsorge für Alter und Invalidität, Witwen und Waisen umso notwendiger für diejenigen, die auch in ihren jungen Jahren, in ihren gesunden Zeiten nicht ständig Verdienst haben. In diesem Sinne müssen wir, wenn die Vorlage das Referendum passiert, auch darauf hinweisen, dass nicht nur der Grosse Rat, sondern auch die bernische Bevölkerung überhaupt die Aufgabe hat, für eine Alters- und Invalidenversicherung, eine Witwen- und Waisenfürsorge einzustehen, und es ist heute schon hinzuweisen auf die Pflicht, mitzuhelfen bei der grossen Aufgabe einer eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung. Mit diesen Worten möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Burger. Weil mir hier Gelegenheit geboten ist, möchte ich einen Wunsch betreffend unsere römisch-katholischen Geistlichen im Jura anbringen. Der Herr Kirchendirektor hat in seinem ausführlichen Bericht die Gründe erwähnt, warum unsere Geistlichen der Pensionskasse nicht beitreten können. Die ganze Geschichte rührt noch aus der Zeit des unglücklichen Kulturkampfes her. Man weiss, dass ein grosser Teil unserer Geistlichen ihre Studien aus bescheidenen Verhältnissen heraus machen mussten und dass sie deshalb nicht zu den bessergestellten Klassen gehören. So ist es diesen Leuten nicht möglich, noch regelmässig ihre Prämien zu zahlen nebst den 7—8 %, die sie leisten müssen an die Besoldungen der Geistlichen in denjenigen Kirchgemeinden, die bis heute vom Staate noch nicht anerkannt wurden. Herr Regierungsrat Burren nannte deren 11, ich glaube aber, es ist seither wieder eine anerkannt worden, so dass noch 10 verbleiben. Das ist ein grosses Unrecht, und es wäre bald einmal Pflicht des Grossen Rates, das gutzumachen. Es ist gewiss bemühend, wenn man die Verhältnisse kennt. Da haben wir Pfarrer, denen ein alter gebrechlicher Vater oder eine Mutter zur Last fällt; ich kenne einen, der sorgt für beide; der Vater zählt 75 Jahre und ist sehr gebrechlich, die Mutter ist 72 oder 73 jährig; ferner hat er noch eine Schwester bei sich, die ihm die Haushaltung besorgt, sodass dieser Pfarrer für vier Personen aufzukommen hat. Dazu muss er nun noch von seiner bescheidenen Besoldung 7 oder 8 % abgeben für die Besoldung der Geistlichen, die zu bezahlen eigentlich Pflicht des Staates wäre. Man stelle sich einmal an den Platz dieser 10 Geistlichen, die die Verhältnisse ihrer Kollegen kennen und sich sagen müssen, dass sie denselben nun noch etwas wegnehmen, das diese selbst bitter notwendig hätten. Ich möchte auch der neugegründeten Bauern- und Bürgerpartei etwas in Erinnerung rufen, was Ihnen anlässlich der Gründung ein protestantischer Pfarrer, Herr Hämmerli, sagte. Er empfahl Ihnen als eine der ersten Pflichten, den katholischen Brüdern im Jura die Hand zu reichen und das ihnen zur Zeit des Kulturkampfes zugefügte Unrecht wieder gutzumachen. Er bezeichnete das, was heute von der Kulturkampfgeschichte noch übrig geblieben ist, als einen Knochen und sagte, man möchte doch diesen Knochen jemand anderem hinwerfen, der noch Freude daran hat, ihn zu benagen.

Ich könnte Ihnen noch etwas erzählen aus meiner Jugendzeit her. Es war in den 70er Jahren, da sass auch mein Vater selig hier im Rat. Wie das im ganzen Lande herum üblich war, schilderte auch er uns die damaligen Verhältnisse und das Unrecht, wie er es empfand, und er fügte bei: Hört Buben — wir waren vier Brüder, ich als der jüngste zählte damals 10 oder 12 Jahre — wenn ihr das später einmal euern eigenen Kindern erzählt, was während dieses Kulturkampfes gegangen ist, so werden sie den Kopf schütteln und es nicht glauben! Aber so ist es gewesen. Wir sind unserem heutigen Kirchendirektor grossen Dank schuldig, dass er sich so grosse Mühe gab, viel von diesem Unrecht gutzumachen. Die ganze Geschichte dauert nun schon 48 Jahre, und ich glaube, es wäre bald an der Zeit, auch mit dem Rest noch abzufahren. Ich möchte an unsern verehrten Kirchendirektor den dringenden Wunsch richten, dass er zum letzten Male den Hobel ansetzen und auch diesen letzten Flecken noch weghobeln möchte. Ich verlange nicht, dass das sofort geschehe, denn ich weiss ganz gut, dass die Staatsfinanzen durch die Krisis zu sehr in Anspruch genommen sind. Jedoch hoffe ich, es werde nicht zu lange dauern, bis man unserem gerechten Wunsch entgegenkommen wird und dadurch unsere katholische Geistlichkeit der übrigen gleichstellt, indem der Staat

endlich auch die 10 Gemeinden noch anerkennt. Es ist das eine Ausgabe von 30—40,000 Fr. im Jahr; ich meine, das würde unsere Staatsfinanzen nicht auf den Kopf stellen. Wenn man unserem Wunsche Rechnung trägt, sind wir natürlich bereit, auch für Ihre Vorlage einzutreten.

Brand. Die grundsätzliche Frage, ob die Geistlichen der kantonalen Hülfskasse angegliedert werden sollen, kann mit Rücksicht auf die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern nicht anders als mit Ja beantwortet werden. Ich ergreife das Wort zur Eintretensdebatte nur, um darauf aufmerksam zu machen, dass mit diesem Gesetz zum ersten Mal die Frage der Pensionierung von Staatsbeamten und -Angestellten im Kanton Bern vor das Volk gebracht wird. Je nachdem man die Sache auffasst, stehen die Geistlichen günstiger oder ungünstiger da als alle andern Kategorien, die nunmehr der Hülfs- und Pensionskasse angegliedert sind. Günstiger, indem sie, wenn das Gesetz angenommen ist, sich auf das Volksvotum berufen können, das diesen Grund zur Pensionsberechtigung nach treuen Diensten anerkennt; ungünstiger, indem sie zunächst den immer etwas unsichern Ausgang der Volksabstimmung abwarten müssen. Nachdem nun aber die sämtlichen Parteien sich für die Berechtigung der Angliederung der Geistlichen an die kantonale Hülfs- und Pensionskasse ausgesprochen haben, darf wohl erwartet werden, dass auch das Volk diesen Grundsatz akzeptieren werde, dass es dafür zu haben sein wird, auf dem Wege der Gesetzgebung einem Teil unserer Staatsfunktionäre zu erklären: Jawohl, wir billigen die bisherige Praxis des Grossen Rates, die sich bis zum heutigen Tage ja nur auf dem Dekretwege auswirken konnte; wir billigen den Grundsatz, dass die Staatsfunktionäre aller Kategorien, die aus diesem oder jenem Grunde ihren Dienst nicht mehr versehen können und infolgedessen kein Einkommen mehr haben, an dessen Stelle eine angemessene Pension beziehen. Ich glaube, es wird im Volk herum das Verständnis für diesen berechtigten Wunsch zu finden sein. Allein es schien mir, es sollte doch bei der Eintretensdebatte gerade auf diese nicht ganz selbstverständliche Frage hingewiesen werden, wie sich das Volk zum Grundsatz der Pensionierung stellen werde, weil es sich bis dahin nicht dazu aussprechen konnte. Wenn wir diese Hoffnung nicht haben könnten, so hätten nach meinem Dafürhalten Regierung und Kommission zu einem Ausweg greifen müssen, der auch schon beschritten wurde, als es sich darum handelte, die Lehrer der beiden Techniken der Hülfs- und Pensionskasse zu unterstellen. Auch diese hatten einen gesetzmässigen Anspruch auf ein Leibgeding und wurden dann ohne Gesetzesrevision der Kasse angegliedert, indem man sie einlud, durch freiwilligen Verzicht auf ihren gesetzlichen Anspruch das Hindernis, das nun auch hier bei den Geistlichen besteht, zu beseitigen und damit eine Gesetzesrevision unnötig zu machen. Das ist ein Präzedenzfall, den man, wenn nicht die besondern Verhältnisse der römischkatholischen Geistlichen bestünden, auch hier befolgen könnte, um eine Gesetzesrevision im gegenwärtigen Moment zu umgehen. Ich gebe zu, dass so, wie der Gesetzesentwurf nun lautet, wir um eine grundsätzliche Erörterung von kirchenrechtlichen Fragen, die bei einer Revision des Kirchengesetzes nicht zu vermeiden gewesen wären, herumkommen werden, indem man das Gesetz in sehr geschickter Weise aufbaut, so dass rein nur die Frage der Pensionierung der Geistlichen und die Aufhebung des § 34 des Kirchengesetzes zur Diskussion gestellt werden. Das ist ein Vorteil, den wir nicht verkennen können, und deshalb darf man guten Mutes und mit Zuversicht in die weitere Beratung des Gesetzes eintreten, denn man braucht nicht auf dem Wege des Verzichtes auf die Rechte des § 34 vorzugehen. Allein die Herren möchten sich dessen bewusst sein, dass, wenn wider alles Erwarten das Pensionsgesetz verworfen werden sollte, es eine etwas heikle Frage wäre, ob der Grosse Rat dann auf dem Wege des Verzichtes auf die Rechte des § 34 die Geistlichen in die Hülfs- und Pensionskasse aufnehmen dürfte. Ich glaube, der Grosse Rat würde sich kaum dazu hergeben können, entgegen dem Votum des Volkes eine solche Handlung vorzunehmen. Auf diese Gefahr wollte ich hinweisen; ich betone es, nicht um irgendwie dem Gedanken der Pensionierung, bezw. der Aufnahme der Geistlichen in die Hülfs- und Pensionskasse ein Hindernis in den Weg zu legen, sondern um im Gegenteil die Notwendigkeit zu unterstreichen, dieses Pensionsgesetz von vornherein zu einem guten Ende zu führen, um zu verhüten, dass die Geistlichen als einzige Kategorie reiner Staatsfunktionäre in die unangenehme Situation geraten, nicht in die Hülfs- und Pensionskasse aufgenommen werden zu können. Mit diesen wenigen Worten empfehle ich ebenfalls warm Eintreten auf das Gesetz.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die verfassungsrechtliche Frage anbetrifft, würde es sich darum handeln, ob eine hergebrachte Leibgedingordnung in eine Versicherung umgewandelt werden kann, d. h. ob man die Aenderung vornehmen kann durch ein Dekret, weil die Leibgedingordnung auf Grund eines Gesetzes besteht. Begreiflicherweise hätte ich es dringend gewünscht, dass die Sache auf dem Dekretswege hätte geregelt werden können. Ich machte bereits geltend, dass das bei den Hochschulprofessoren so gehalten wurde, denen doch auch mehr oder weniger bestimmt ein Leibgeding gesetzlich zugesichert war; aber eben nur mehr oder weniger. Daher konnte man sie auf dem Dekretswege der Hülfskasse anschliessen. Hier aber gehen wir auf dem Gesetzesweg vor, weil geltend gemacht wurde, dass die Situation nicht dieselbe sei wie bei den Professoren, wo keine bindende Verpflichtung des Staates bestand, sondern nur die Kompetenz des Regierungsrates, Ruhegehalte auszurichten; einem Pfarrer aber, der 40 Dienstjahre hinter sich hat, sind wir schuldig, ein Leibgeding auszurichten.

Es wurde im Regierungsrate auch geltend gemacht, es sei immer etwas heikel, wenn eine gesetzliche Ordnung durch Dekret aufgehoben oder abgeändert werden solle; das könne angehen, so lange niemand etwas dagegen einzuwenden habe; sobald aber ein staatsrechtlicher Rekurs eingereicht würde, wäre die Sache eine andere. Die Kirchendirektion fügte sich schliesslich, die Geistlichen ebenfalls, obschon noch letzthin in der Synode ein Redner sagte, es sei doch wunderbar, dass ausgerechnet die Geistlichen die einzigen seien, die mit ihrer Angelegenheit vors Volk gelangen müssen. Aber wir erwarten zutrauensvoll den Entscheid.

Es freut mich, dass Herr Burger seine Stellung zum Gesetz auf diese Weise bezog und nicht etwa Bedingungen stellte, die in diesem Zusammenhang nichts zu tun haben. Herr Burger weiss ja, dass der gegenwärtige Regierungsrat — nicht etwa nur der Kirchendirektor — durchaus geneigt ist, dort, wo wirklich noch Schäden aus der Zeit des Kulturkampfes zu reparieren sind, diese Reparationen — man spricht ja in unsern Tagen immer von Reparationen! — eintreten zu lassen. Was die noch nicht wieder hergestellten Kirchgemeinden anbetrifft, habe ich hier letzthin die Erklärung abgegeben, dass es nach meiner Auffassung schwer halten wird, diese Kirchgemeinden herzustellen, nachdem in dieser Sache 1907 ein Kompromiss zustande gekommen ist. Immerhin wird den Gemeinden die Kompetenz gegeben, so weit notwendig Sektionsvikarien zu engagieren. So haben wir letzthin durch Regierungsratsbeschluss der Gemeinde Blauen einen Sektionsvikar bewilligt. Wir hoffen, dass auch die katholische Bevölkerung diesem Gesetz nicht etwa Opposition machen wird, gestützt auf Reminiszenzen, die eigentlich schon sehr weit zurückgehen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist der grundlegende Artikel, der den Kern des bisherigen Art. 34 des Kirchengesetzes, mit wesentlichen Kürzungen, enthält. Ich empfehle ihn zur Annahme.

Binggeli. Ich möchte anfragen, ob es nicht angezeigt wäre, hier eine Ergänzung vorzunehmen, indem man die Pensionierung der Pfarrer auf dieselbe Linie stellt mit der Lehrerschaft und beifügt: «oder die das 70. Altersjahr erreicht haben». Wenn man dazu kommt, einen Pfarrer gegen seinen Willen zu pensionieren, ist es schonender, wenn man ihm sagen kann, er habe die 70 Jahre erreicht, statt sagen zu müssen, er genüge seiner Pflicht nicht mehr. Ich stelle keinen bezüglichen Antrag, sondern nur eine Anfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Rat empfehlen, hievon Umgang zu nehmen. Wenn einer 70 Jahre zählt, so glaube ich, dass er nicht mehr ganz fähig ist, die Pflichten des Pfarrers in ihrer vielfachen Gestaltung richtig zu erfüllen, dass er also auch einigermassen unter den Begriff der Invaliden eingeordnet werden kann. Die Pensionskasse spricht von 65 Jahren, nicht von 70. Ich glaube aber, es ist besser, keine Altersgrenze zu ziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte ihren Aufgaben nicht mehr zu genügen imstande sind, können vom Regierungsrat auf oder ohne ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 2.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel spricht von den evangelisch-reformierten und den christkatholischen Geistlichen, die eine vom Staate besoldete Pfarrstelle oder eine Bezirkshelferstelle oder eine ordentliche Hülfsgeistlichenstelle bekleiden. Dieser letzte Ausdruck bezieht sich auf die Verhältnisse in der christkatholischen Landeskirche; für die reformierte Landeskirche kämen in Betracht die Gemeindepfarrer und die Bezirkshelfer, eventuell auch die Vikarien. Diese Geistlichen werden ohne weiteres Mitglieder oder Spareinleger der Hülfskasse.

Was für ein Unterschied besteht zwischen einem Mitglied der Hülfskasse und einem Spareinleger? Die Artikel 60 ff. des Dekretes über die Hülfskasse sprechen von den Spareinlegern. Wenn künftig, nachdem nun die grosse Masse der Beamten und Angestellten bereits der Hülfskasse beigetreten sind, jemand neu der Kasse beitreten will, so muss er den Altersausweis leisten; wer nicht unter 40 Jahren ist, kann nicht mehr Aufnahme finden. Und auch der Gesundheitsausweis muss geleistet werden, wie ihn jede Versicherung verlangt, damit ein Nachweis vorliegt, dass das Risiko nicht ein zu grosses ist. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann ja gleichwohl Staatsbeamter sein, wird aber nicht mehr als Mitglied der Hülfskasse aufgenommen, sondern nur als Spareinleger. Das macht sich in der Weise, dass man ihm jedesmal bei der Ausrichtung der Besoldung 5 % des betreffenden Betrages zugunsten der Hülfskasse in Abzug bringt, wozu der Staat noch einen gewissen Zuschuss leistet, so dass der Spareinleger ein kleines Kapitälchen bei dieser Hülfskasse hat, das dank dem Zusammenwirken des betreffenden Angestellten und des Staates im Laufe langer Jahre zu einem ganz bemerkenswerten Kapital anwachsen kann. Es bedeutet das ein Entgegenkommen des Staates gegenüber denjenigen, die schon über 40 Jahre alt oder nicht mehr gesund sind. Die Spareinleger fallen bei unserm Gesetz auch in Betracht, indem in diese Kategorie alle neu eintretenden Pfarrer eingereiht werden, die über 40 Jahre zählen oder nicht mehr ganz gesund sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche, welche eine vom Staate besoldete Pfarrstelle, bezw. eine Bezirkshelferstelle oder eine ordentliche Hülfsgeistlichenstelle bekleiden, werden Mitglieder oder Spareinleger der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Massgebend für die Einbeziehung der Geistlichen in die Hülfskasse sind die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse für die Beamten,

Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920. Vorbehalten bleiben Art. 3 bis 5 hienach.

Art. 3.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 definiert den Begriff des anrechenbaren Jahresverdienstes als die Grundlage der Prämien- und Rentenberechnung. Derselbe besteht erstens aus der staatlichen Besoldung mit Einschluss der staatlichen Zulagen, dies jedoch nur so weit, als sie nicht einen Auslagenersatz darstellen. Bekanntlich haben wir Zulagen bei Berggemeinden oder solchen, bei denen infolge der Verhältnisse Schwierigkeiten mit der Ausübung der Pastoration verbunden sind. Dagegen bestehen auch etwa Auslagen, die wieder vergütet werden müssen. Wenn ein Pfarrer während der Vakanz in einer Nachbargemeinde auch diese noch bedient und mehrere Wochen lang öfters ein Fuhrwerk in Anspruch nehmen oder im Nachbarort auf seine Kosten essen muss, so stellt er dafür Rechnung, die dann auch beglichen wird. Das sind also Auslagen, für die Ersatz geleistet wird und wie sie hier nicht in Betracht kommen. Ferner kommen in Anrechnung die Naturalleistungen, nicht nur des Staates, sondern auch diejenigen der Gemeinde. Wo das Pfarrhaus der Gemeinde gehört und diese es gratis zur Verfügung stellt, wird sein Gegenwert mit der Barbesoldung rechnerisch zu einer Gesamtbesoldung zusammengefasst. Die Vorlage sagt: «die Naturalleistungen oder die entsprechenden Barentschädigungen»; erstere müssen dann nach ihrem Werte bestimmt werden durch Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates, wie es gegenwärtig bei andern Kategorien schon geordnet ist; so wird z. B. den Lehrern in Anstalten, wo sie freie Station geniessen, dieselbe steuertechnisch mit 1400 Fr. angerechnet, den Vorstehern der Anstalten mit 3000 Fr. In gleicher Weise werden wir den Wert der Naturalleistungen bei den Pfarrern irgendwie normieren müssen. Dagegen sollen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes die Teuerungszulagen und die freiwilligen Gemeindezulagen nicht in Betracht gezogen werden. Die Teuerungszulagen sind als eine vorübergehende Erscheinung zu betrachten, und was die Gemeindezulagen anbetrifft, die von etwas mehr als der Hälfte aller Gemeinden ausgerichtet werden, so handelt es sich um freiwillige Zulagen, die aber jeden Augenblick eingestellt werden können, indem die Gemeinden darin vollständig frei sind; es bedeutet das mehr eine Anerkennung der geleisteten Dienste dem amtenden Pfarrer gegenüber, die aber bei einem Pfarrerwechsel ohne weiteres aufgehoben werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne von § 15 des Dekretes über die Hülfskasse umfasst:

a) die staatliche Barbesoldung einschliesslich staatlicher Zulagen, letztere jedoch nur soweit sie sich nicht als Auslagenersatz darstellen;

b) die Naturalleistungen des Staates und der Gemeinden, bestehend aus Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz, oder die entsprechenden Barentschädigungen, in einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Normalwert.

Teuerungszulagen und freiwillige Gemeindezulagen fallen bei der Anrechnung des Jahresverdienstes nicht in Betracht.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Leistungen der Kasse sowohl als die Beiträge (Prämien) des Staates und der Versicherten an die Kasse werden auf Grundlage des in Art. 3 bezeichneten anrechenbaren Jahresverdienstes berechnet.

Art. 5.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird da verwiesen auf die Uebergangsbestimmungen von §§ 68 und 69 des Dekretes betr. die Hülfskasse, die jetzt ohne weiteres auch auf die Geistlichen anwendbar sind. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, wie die Kommission zu einem etwas abweichenden Antrag kam und aus welchen Gründen sie denselben nun wieder zurückzieht. Im übrigen habe ich zu diesem Artikel rein technischer Natur nichts zu bemerken.

Jakob, Präsident der Kommission. Ich habe bereits in der Eintretensfrage erwähnt, dass die Kommission ihre Anträge zu Art. 5 zurückzieht; beide Anträge stehen im Zusammenhang miteinander. Vorerst verlangten wir Streichung der Worte «und 69», und wenn dieser Streichungsantrag angenommen worden wäre, hätten wir selbstverständlich auch das beantragte Schlussalinea aufrechterhalten müssen. Aber gestützt auf die durch bereits vorliegende Präzedenzfälle geschaffenen Garantien für die Hinterlassenen der seit 1919 verstorbenen Pfarrer liessen wir diese Anträge fallen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Uebergangsbestimmungen von § 68 und 69 des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 finden auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. Januar 1921 eine staatlich besoldete Stelle im Sinne von Art. 2 bekleideten, sinngemässe Anwendung.

Die Geistlichen, denen die Wohltat dieser Bestimmungen zu teil wird, haben für die Jahre 1919 und 1920 entsprechenden Nachzahlungen von 5 % des anrechenbaren Jahresverdienstes (Art. 3) an die Kasse zu leisten; ebenso entrichtet der Staat entsprechende Nachzahlungen gemäss § 54 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919.

Die Nachzahlungen der Geistlichen für die Jahre 1919 und 1920 und die seit dem 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge (Prämien) und allfälligen Monatsbetreffnisse (§ 55, lit. a und b des Dekretes über die Hülfskasse) können auf drei Jahre verteilt werden und sind mit den ordentlichen Jahresbeiträgen zu erheben oder von der Rente abzuziehen.

Die Nachzahlungen und die seit 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge und allfälligen Monatsbetreffnisse des Staates (§ 53, lit. b und c, des Dekretes über die Hülfskasse) sind an die Hülfskasse in den Jahren 1922, 1923 und 1924 zu entrichten.

Art. 6.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Art. 34 des Kirchengesetzes seinem Inhalt nach für die römisch-katholischen Geistlichen wieder aufgenommen. Ich habe Ihnen die besondern Verhältnisse bereits auseinandergesetzt und brauche nicht mehr darauf zurückzukommen.

M. **Rebetez.** D'après la disposition de cet article le calcul pour la retraite des ecclésiastiques romains est basé sur leur traitement. Ceci est une question d'équité. Nous devons apporter un amendement à cet article, et je propose l'amendement suivant, au dernier alinéa:

« . . . Elle est de la moitié du gain annuel que l'ecclésiastique touchait de l'Etat au moment de sa retraite . . . »

Ce gain annuel est déterminé sous lettres *a* et *b* de l'article 3 de la présente loi. En d'autres termes on doit prendre, pour calculer la pension de retraite des ecclésiastiques romains la même base que celle pour les ecclésiastiques des autres églises nationales, c'est-à-dire le traitement de l'Etat auquel doit être ajoutée la valeur des prestations en nature. Les ecclésiastiques ont un traitement très modeste; ils doivent verser 7 % à 8 % dans une caisse spéciale. Il serait équitable de les placer sur le même pied que les autres ecclésiastiques. Si dans le Jura nord nous devons travailler à faire passer la loi il faut qu'elle soit équitable pour tous les intéressés.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stehe der Anregung des Herrn Rebetez selber sympathisch gegenüber und nehme sie für die zweite Lesung entgegen, wo ihr Rechnung getragen werden kann. Es würde sich also darum handeln, die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen auf der nämlichen Grundlage zu berechnen wie die der andern, indem man auch die Naturalleistungen in Betracht zieht. Aber es muss dem Regierungsrat noch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äussern.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Den römisch-katholischen Geistlichen, welche gemäss Art. 1 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden, kann vom Regierungsrat nach 30-jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besonderen Notfällen schon vorher, ein Leibgeding bewilligt werden. Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die römisch-katholischen Geistlichen auf dem Dekretswege der Pensionsordnung nach Art. 2 dieses Gesetzes zu unterwerfen und Art. 6 hievor ausser Kraft zu setzen.

Art. 8.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir empfehlen diese Bestimmung, die bereits bestehenden Leibgedinge den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Leibgedinge können durch Regierungsratsbeschluss nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erhöht werden.

Art. 9.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die interkantonalen Pfarreien. Bekanntlich haben wir ein Abkommen mit dem Kanton Solothurn und eines mit Freiburg. Da ist z. B. die Kirchgemeinde Oberwil bei Büren, die als eine bernische gilt, weil Kirche und Pfarrhaus auf Bernerboden stehen und der Pfarrer infolgedessen seine Staatsbesoldung von Bern bezieht, deren Gebiet aber zu drei Vierteln auf Solothurner- und nur zu einem Viertel auf Bernerboden liegt. Bei Messen befindet sich umgekehrt Kirche und Pfarr-

haus auf Solothurnerboden, die Hälfte des Bestandes der Gemeinde aber auf bernischem Gebiet; der Staat Bern leistet die Hälfte der Staatsbesoldung. Bei Kerzers ist die Kirchgemeinde vorwiegend freiburgisch, aber nach dem Abkommen von 1889 leistet der Staat Bern die ganze Besoldung für den Pfarrer. Bei Ferenbalm stehen Kirche und Pfarrhaus auf Bernerboden, aber es bestehen freiburgische Bestandteile dieser Kirchgemeinde; hier leistet der Staat Bern die ganze Besoldung. In Murten ist die Kirchgemeinde in der Hauptsache freiburgisch, aber die bernischen Gebiete Münchenwiler und Clavaleyres gehören dazu. Der Staat Bern leistet nichts an diese Besoldung, hat aber seinerzeit den Murtnern einen Fonds zu kirchlichen Zwecken abgetreten. Nun kommen die Pfarrherren aus diesen interkantonalen Kirchgemeinden und möchten auch in unsere Hülfskasse aufgenommen werden. Diese Verhältnisse müssen aber noch studiert werden. Bei Messen ist es wahrscheinlich, dass auf Grund der Barbesoldung des Staates Bern, der bis jetzt 2000 Fr. ausrichtete, der Pfarrer in die bernische Pensionskasse einbezogen wird; bei Oberwil ist dies ganz selbstverständlich, jedenfalls auch bei Kerzers und Ferenbalm. Etwas fraglicher ist die Sache bei Aetingen-Mühledorf, wo wir nur einen Beitrag von 1400 Fr. leisten, und besonders bei Murten. Ueberall da behält sich der Regierungsrat die nähere Prüfung noch vor.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Bezüglich der Geistlichen interkantonaler Pfarreien (Uebereinkünfte mit Solothurn und Freiburg) bestimmt der Regierungsrat, ob und unter welchen Bedingungen der Beitritt zur Hülfskasse erfolgen kann.

Art. 10.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel setzt das Gesetz rückwirkend auf 1. Januar 1921 in Kraft.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1921.

Art. 11.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Art. 34 des Kirchengesetzes von 1874 aufgehoben, während derselbe seinem Inhalt nach zum Teil in Art. 1, zum Teil in Art. 6 des heutigen Gesetzes wieder aufgenommen wird; die Aufhebung ist also mehr nur eine formelle. Was den Schlussatz anbetrifft, ist derselbe vom Regierungsrat gewissermassen als Sicherheitsventil beschlossen worden, damit nicht etwa zurücktretende Geistliche noch allfällige weitere Ansprüche machen können; ich wüsste zwar nicht, nach welcher Seite hin. Aber die Bestimmung steht nun da, und ich bekämpfe sie nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Durch dieses Gesetz wird Art. 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Sämtliche Geistlichen haben bei Versetzung in den Ruhestand keine weiteren Ansprüche an den Staat als die im vorliegenden Gesetz festgesetzten.

M. **Rebetez.** Je voudrais revenir sur l'article 2. J'espère que M. le directeur des cultes pourra plus ou moins prochainement présenter des propositions répondant au vœu des populations en ce qui concerne le domaine des cultes soit en rétablissant des paroisses dans le Jura soit en créant des vicariats de section. Les ecclésiastiques romains desservant alors des paroisses de l'Etat il serait possible à ces ecclésiastiques de faire partie de la caisse de retraite.

C'est pourquoi je propose une adjonction dnsa ce sens.

D'autre part, certains ecclésiastiques romains demanderaient à en faire partie. Dans le rapport de M. le directeur des cultes il est dit qu'un mémoire lui a été adressé par des ecclésiastiques catholiques-romains qui disent qu'il ne leur est guère possible de faire partie de la caisse de retraite en raison de la contribution de 7 % à 8 % versée à la caisse jurassienne des ecclésiastiques pour subvenir aux frais de représentation dans les paroisses non reconnues. C'est un vœu qui m'a été exprimé par plusieurs curés du Jura nord demandant à faire partie de cette caisse de retraite.

C'est pourquoi je voudrais qu'à l'article 2, premier alinéa, on ajoutât la phrase suivante:

« Il est toutefois facultatif aux ecclésiastiques de l'église catholique romaine de faire partie de ladite caisse de retraite. »

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen im Eintretensreferat auseinandergesetzt, warum wir dazu kamen, es nicht der freien Wahl der einzelnen Geistlichen zu überlassen, ob sie beitreten wollen oder nicht; sonst bekommen wir eine ganz bunte Ordnung: eine Anzahl Geistlicher gehört dann der Kasse an, eine andere Anzahl wieder nicht; hauptsächlich die ungünstigen Risiken würden dazu kommen. Deshalb wollen wir eine allgemeine Ordnung durchführen. Vorerst hatten wir die Absicht, die Kasse auch auf alle Geistlichen der römischkatholischen Kirche auszudehnen; die Herren lehnten das jedoch ab, und ich kann mich nicht damit befreunden, dass man nun ein Fakultativum schafft. Ich verweise Herrn Rebetez auf Art. 7, wonach der Grosse Rat ermächtigt ist, die römisch-katholischen Geistlichen der Pensionsordnung nach

Art. 2 zu unterwerfen und den Art. 6 ausser Kraft zu setzen. Sobald die betreffenden Herren, vielleicht im Zusammenhang mit einer Besoldungsrevision, auf ihren Beschluss zurückkommen und uns mitteilen, dass sie nun ebenfalls eingeschlossen werden möchten, kann die Frage in kürzester Zeit auf dem Dekretswege gelöst werden. Deshalb ist Umgang zu nehmen von einem Fakultativum und zu warten, bis die Interessenten den Beitritt kategorieweise wünschen.

Abstimmung:

Für den Zusatzantrag Rebetez . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Pensionierung der Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 84, letzter Absatz, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Präsident. Nach den Bestimmungen der Verfassung muss das Gesetz zwischen der ersten und zweiten Lesung publiziert werden. Ich schlage Publikation im Amtsblatt vor. (Zustimmung.)

Neubau des Lehrerinnenseminars Thun.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 19. März 1918 hat der Grosse Rat folgenden Beschluss gefasst: « 1. Das staatliche Lehrerinnenseminar wird von Hindelbank nach Thun verlegt und zu einer dreiklassigen Anstalt erweitert. 2. Dem zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Thun abgeschlossenen Vertrag vom November 1917 wird die Genehmigung erteilt. 3. Die von der Baudirektion ausgearbeiteten Baupläne vom November 1917 werden gutgeheissen und zu deren Ausführung ein Baukredit im Höchstbetrag von 500,000 Fr. auf Budget-Rubrik X D bewilligt. 4. Der Direktion des Unterrichtswesen wird für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars ein Kredit von 50,000 Fr. auf Rubrik VI E bewilligt. 5. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt der Ausführung dieses Beschlusses bestimmen. »

Die Verlegung des ehemaligen Lehrerinnenseminars Hindelbank nach Thun, der Ausbau dieses Seminars in eine dreiklassige Anstalt und der Neubau in Thun im Rahmen eines Kostenvoranschlages von 500,000 Fr. wurden durch Beschluss des Grossen Rates vom März 1918 bewilligt und grundsätzlich erledigt. Vorbehalten hat sich der Rat, seinerseits den Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten für den Neubau in Thun zu bestimmen. Man konnte damals die Bauarbeiten nicht beginnen, weil angesichts der ausserordentlichen Teuerung in den Baumaterialien und Löhnen das Bauprojekt nicht im Rahmen der grossrätlichen Kompetenz von 500,000 Fr. hätte ausgeführt werden können, sondern diese Kompetenz erheblich hätte überschritten werden müssen. Man musste deshalb mit der Bauausführung zuwarten. Heute zeigt es sich, dass wir mit dem Zuwarten im Grunde genommen etwas Kluges machten. Wir können heute nun mit der Durchführung dieser Bauarbeiten in Thun die bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und in weitern Kreisen Arbeitsgelegenheit beschaffen, die ausserordentlich willkommen ist.

Die Baudirektion hat im Auftrag der Unterrichtsdirektion das Bauprogramm von 1918 einer Revision im Sinne der Ersparnisse und der Vereinfachung unterworfen, und es wurden die Bauprojekte entsprechend abgeändert. Sie konnten sich im Vorsaal hier die abgeänderten Pläne im Vorbeigehen ansehen und feststellen, dass im grossen ganzen, hinsichtlich der Zahl und Grösse der notwendigen Räume, eine Aenderung nicht eingetreten ist, dass man aber immerhin an verschiedenen Nebenräumen, so viel als es angängig war, sparte. Die gesamte Dimension des Neubaues wurde damit etwas verringert und die Baukosten konnten unter die Grenze der Kompetenz des Grossen Rates herabgedrückt werden. Sie betragen nach der Rechnung des kantonasen Bauamtes 492,000 Fr., und zwar mit Einschluss von 20,000 Fr., die für Umgebungsarbeiten eingesetzt wurden.

Der Grund, weshalb wir heute auf die Durchführung des Baues dringen müssen, liegt hauptsächlich in der Arbeitslosigkeit in Thun. Es sind gegenwärtig in Thun über 200 ganz Arbeitslose. Wir holten darüber einen Bericht des kantonalen Arbeitsamtes ein, der folgendes sagt: « Wie aus den Wochenberichten des städt. Arbeitsamtes in Thun, die uns regelmässig jeden Mittwoch zugestellt werden, ersichtlich ist, hat sich seit dem 6. September 1921 eine Zunahme der unterstützten Arbeitslosen von 97 auf 135 am 26. Oktober 1921 ergeben; die Gesamtzahl der gänzlich Arbeitslosen betrug auf diesen Tag 185 Mann; dazu kommen in absehbarer Zeit noch 36 Mann, da die Unterführungsarbeiten der S. B. B. ihrem Ende entgegengehen. Die Erstellung der neuen Geleiseanlagen auf dem Bahnhofe Thun erfolgt durch ständige Arbeiter der S. B. B. selbst, so dass keine Arbeitslosen der Gemeinde Thun dort Beschäftigung finden können. Im Baugewerbe herrscht in Thun sehr grosse Flauheit; gegenwärtig sind nur 9 Neubauten in Arbeit, wovon 5 schon ihrer Vollendung entgegengehen. Es werden also auch hier Entlassungen zu gewärtigen sein, die überdies mit Eintritt der kalten Witterung noch zunehmen werden. In der Industrie ist es nicht viel besser bestellt. Die Walzmaschinenfabrik Gwatt hat in ihren Betrieben neuerdings die Arbeitszeit reduziert.

Die Metallwerke Selve & Co. werden genötigt sein, umfangreiche Entlassungen vorzunehmen, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, in allernächster Zeit neue Bestellungen einzubringen. In allen Privatbetrieben auf dem Platze Thun werden nur die allernotwendigsten Leute beschäftigt. »

Sie sehen daraus, dass die Notwendigkeit, in Thun Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, eine dringende ist. Wir stellten aus diesem Grunde an die Eidgenossenschaft das Gesuch, sie möchte aus dem Kredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auch für den Neubau des Lehrerinnenseminars in Thun eine Bundessubvention gewähren. Vom eidgenössischen Arbeitsamt bekamen wir die schriftliche Zusicherung, dass der Bund diesen Neubau aus den Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit subventionieren werde, und zwar mit einem Betrage von 20 % der Baukosten. Wir kommen auf diese Art zu einem Bundesbeitrag, der uns die Kosten, die dem Kanton verbleiben, verringern hilft. Der Bundesbeitrag wird, wenn er in der zugesicherten Höhe zur Ausrichtung kommt, was ja nicht zu bezweifeln ist, ungefähr 90,000 Fr. ausmachen. Ferner kommen in Abzug die 40,000 Fr., die die Gemeinde Thun durch den Vertrag vom Dezember 1917 als Subvention an den Neubau bewilligte. Also können wir insgesamt auf Subventionen der Gemeinde und des Bundes im Betrag von rund 130,000 Fr. rechnen. Diese 130,000 Fr. kommen von der Bausumme in Abzug, so dass auf Rechnung des Kantons an Baukosten ein Betrag von rund 360,000 Fr. bleiben wird. Der Regierungsrat glaubte, er dürfe die Gelegenheit, die Arbeitslosigkeit in Thun durch einen Bau zu bekämpfen, der grundsätzlich schon beschlossen ist und früher oder später zur Ausführung gelangen muss, nicht vorbeigehen lassen, insbesondere auch deswegen nicht, weil die Baukosten, die dem Kanton erwachsen, durch die Bundessubvention verringert werden.

Im weitern ist noch folgender Grund massgebend für die Erledigung der Angelegenheit in dieser Session. Im nächsten Frühjahr läuft die Garantieperiode der Mittelschulen der Stadt Bern ab und damit auch die Garantieperiode für das Lehrerinnenseminar, das die Stadt Bern in der Monbijouschule unterhält. Dieses Seminar wird seit langen Jahren in Doppelklassen geführt; es sind drei Klassen und jede wird parallel geführt, weil der Zudrang zu den Seminarklassen bis dahin eine Parallelisierung erforderte. Wir stehen deshalb in allernächster Zeit vor der Frage, ob wir auch für eine künftige Periode von 6 Jahren der Stadt Bern die Garantie des Staates für die Parallelisierung des Monbijouseminars aussprechen wollen. Es ist nun vorauszusehen, dass wir für den Fall, dass der Neubau in Thun beschlossen und der Ausbau der Thuner Anstalt auf drei Klassen durchgeführt wird, die Parallelisierung nicht mehr garantieren werden, und ich habe vorsorglich der städtischen Schulbehörde und der Schulkommission des Monbijou davon schon vor Monaten Kenntnis gegeben, damit sie sich gegebenenfalls auf diese Aenderung einrichten können. Auch dieser Umstand zwingt uns, nun Stellung zu nehmen. Wenn wir heute den Neubau und die Ausgestaltung des Lehrerinnenseminars Thun nicht beschliessen, so wird voraussichtlich die Garantieerneuerung für die städtischen Schulen im bisherigen Umfange, unter Beibehaltung der Parallelisierung der Seminarklassen, für eine weitere sechsjährige Dauer ausgesprochen werden müssen, und dann ist der Neubau und die Reorganisation des Lehrerinnenseminars Thun wieder um sechs Jahre verschoben. Das könnten wir auch nicht verantworten. So helfen diese beiden Motive einander, dass wir vor Sie treten mit dem dringenden Wunsch, Sie möchten dem Antrag der Regierung beipflichten und den Neubau in Thun grundsätzlich beschliessen. Von Seiten des eidgenössischen Arbeitsamtes wurde an die Zusicherung der Bundessubvention die Bedingung geknüpft, dass die Arbeiten in Thun sofort beginnen, d. h. so rechtzeitig, dass den Winter hindurch bereits gearbeitet und somit den Arbeitslosen Beschäftigung gegeben werden kann.

Nun möchte ich noch einige Worte verlieren über die Situation, die sich hinsichtlich der Lehrerinnenausbildung ergibt, wenn dem Antrag beigepflichtet wird. Wir besitzen gegenwärtig im alten Kantonsteil drei Lehrerinnenseminarien: eines im Monbijou, das von der Gemeinde Bern unterhalten und in Doppelklassen geführt wird, eines an der Neuen Mädchenschule, die eine Privatschule ist, und sodann das Lehrerinnenseminar in Thun, das aber nur eine einzige Klasse führt, so dass es drei Jahre lang geht, bis die Zöglinge dort zum Examen kommen und nachher wieder eine neue Klasse aufgenommen werden kann. Wir haben ferner, wie Ihnen bekannt ist, ein staatliches Lehrerinnenseminar in Delsberg, das den Bedarf an weiblichen Lehrkräften für den Jura deckt. Die Situation ist also die, dass wir im ganzen Kanton gegenwärtig vier ausgebaute Seminarien besitzen, wenn man die Seminarklassen des Monbijou doppelt rechnen will, wie sie ja tatsächlich geführt werden; es gelangen also jährlich 4 mal 18 Lehrerinnen aus diesen Instituten zur Patentierung. Dazu kommen alle drei Jahre nun noch 18 Lehrerinnen aus dem Staatsseminar in Thun; verteilen wir diese auf drei Jahre, so erhalten wir 75 bis 80 Lehrerinnen, die jährlich zur Patentierung kommen. Das ist unter allen Umständen reichlich genug und wir sahen in den letzten Jahren, dass wir einen bedeutenden Lehrerinnenüberfluss bekamen. Es wurde denn auch den Bestrebungen, in Thun zu bauen, vielfach dieser Ueberfluss entgegengehalten und gesagt: Warum wollt ihr denn das Staatsseminar in dem Augenblick ausbauen, wo ohnehin schon zu viele Lehrerinnen sind? Ich glaube, dieses Bedenken kann angesichts der nun vorliegenden Verhältnisse vollständig zerstreut werden.

Wenn die Ordnung so getroffen wird, wie wir sie vorschlagen, so werden in Zukunft ausgebildet: in Thun jährlich eine Klasse, im Monbijou Bern eine Klasse, in der neuen Mädchenschule Bern eine und in Delsberg eine. Das ergibt, wenn einmal der Normalbetrieb überall durchgeführt ist, vier Klassen zu durchschnittlich 18, macht 72 Lehrerinnen im ganzen Kanton. Nach dem Stand der Lehrstellen der weiblichen Lehrkräfte in unsern Primarschulen werden wir jährlich annähernd 70 Lehrerinnen nötig haben, um alle frei werdenden Lehrstellen zu besetzen, und deshalb ist die Zahl der Lehrerinnen, wie sie in Zukunft nach der neuen Ordnung ausgebildet werden können, gerade genügend, um noch eine kleine Reserve für Stellvertretungen und dergleichen zu haben. Dabei haben wir noch den weitern Vorteil, dass nach dem neuen Regime während zwei Jahren je eine Klasse von rund 18 Lehrerinnen weniger zur Ausbildung gelangt als bei der Beibehaltung der bisherigen Ordnung, weil im Frühjahr 1922 infolge der Aufhebung der Parallelklasse im

Monbijou dort eine Klasse weniger aufgenommen werden wird, als das sonst der Fall wäre. In Thun kann während der Bauperiode natürlich noch keine neue Klasse Aufnahme finden. Im Jahre 1923 wird im Monbijou wiederum eine Klasse weniger aufgenommen als bis dahin und in Thun kann nur eine Klasse aufgenommen werden, indem in jenem Zeitpunkt die Klasse, die gegenwärtig dort in Ausbildung ist, entlassen und patentiert wird. In diesen Jahren werden wir einen Teil des Lehrerinnenüberflusses, der heute besteht, aufbrauchen können. Das ist auch noch einer der Nebenvorteile, den die vorgesehene Lösung mit sich bringt.

Es ist dem Grossen Rate aus den Verhandlungen vom Jahre 1918 bekannt, dass damals in diesem Saale verschiedene Bedenken geäussert wurden gegen die Verlegung des Seminars nach Thun und gegen den Ausbau desselben. Von Seiten der Stadt Bern wurden damals Anstrengungen gemacht, der Staat möchte das Monbijou-Seminar übernehmen und verstaatlichen. Auf der andern Seite wurden vom Lande her, begreiflicherweise besonders von Hindelbank und Umgebung, Bestrebungen geltend gemacht, das Seminar dort draussen zu behalten. Die damalige Opposition blieb in Minderheit, und der Grosse Rat beschloss nach einlässlicher Diskussion grundsätzlich die Verlegung und den Neubau und Ausbau einer Anstalt in Thun. Ich darf wohl die Hoffnung aussprechen, dass die damaligen Dissidenten sich nun mit der Lösung auch einverstanden erklären können. Sie ist sachlich eine befriedigende. Auf diese Weise bekommt der Staat auch im alten Kantonsteil — im neuen Kantonsteil ist die Sache in Ordnung — den ihm gebührenden Anteil an der Ausbildung der Primarlehrerinnen. Die Verhältnisse würden sich dann so gestalten, dass der Staat ein ausgebautes Lehrerinnenseminar führt, die Gemeinde Bern ein zweites und daneben die Neue Mädchenschule das dritte. Damit kommt dann dem Staat Bern meines Erachtens der ihm gehörende Anteil an dieser wichtigen öffentlichen Aufgabe zu.

Ueber die materielle Seite der Angelegenheit möchte ich weiter kein Wort verlieren; sie ist grundsätzlich entschieden und erledigt, und der Grosse Rat hat nur noch zu befinden über den Zeitpunkt des Baubeginnes. Nachdem die Motive, die ich Ihnen darlegte, uns so zwingend und überzeugend nahelegen, den Bau im jetzigen Augenblick zu beginnen, glaube ich die Hoffnung aussprechen zu dürfen, dass der Rat in seiner Schlussnahme einstimmig sein könnte.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage gründlich geprüft; es wurde viel darüber gesprochen. Die Hauptargumente, die für eine sofortige Inangriffnahme des Baues reden, hat der Herr Unterrichtsdirektor hier in treffender Weise vorgeführt. Den einen und den andern unter Ihnen wird es nun wundern, wenn der Sprechende heute einen andern Standpunkt einnimmt und einnehmen muss, als es in meinem längern Votum vom 19. März 1918 der Fall war. Ich habe damals lebhaft dagegen gesprochen und geltend gemacht: Wenn nun das Lehrerinnenseminar fast 100 Jahre lang in Hindelbank war und die Lehrerinnen, die daraus hervorgingen, gesucht waren und fast immer rascher Anstellung fanden als diejenigen aus der Stadt, warum will man jetzt eine Ausgabe beschliessen, die man vermeiden könnte, und gerade in diesem Augenblick, wo man nicht weiss, wo das Geld herzunehmen ist? Der Rat beschloss damals mit grosser Mehrheit, das Staatsseminar von Hindelbank nach Thun zu verlegen, und bewilligte den nötigen Kredit. Wenn wir daher heute zu einem andern Resultat kommen wollten, so müssten wir den Wiedererwägungsantrag stellen und abstimmen, ob wir beim Beschlossenen bleiben wollen oder nicht.

Seither hat nun aber die Situation geändert; die Angelegenheit wurde dringend. Namentlich in der Staatswirtschaftskommission wurde geltend gemacht, dass das Baugewerbe gegenwärtig ganz darniederliegt und dass durch diesen Bau eine ganze Anzahl der im Baugewerbe Beschäftigten wieder Arbeit bekommt. Im weitern ist darauf aufmerksam zu machen, dass über 200 Arbeitslose in Thun sind, die hauptsächlich aus eidgenössischen Betrieben stammen, sodass der Bund eine Subvention von 20 % für den Bau zusagte und sogar die Umgebungsarbeiten von ungefähr 10,000 Fr. ebenfalls mit 20 % subventionieren wird. Das ist ein weiterer Grund, die Sache nun in Angriff zu nehmen; denn der Bund verlangt, dass wir sofort mit dieser Arbeit beginnen, damit der Arbeitslosigkeit gesteuert werden kann. Wenn wir die Sache weiter hinausschieben, würden wir die 100,000 Fr. Subvention verlieren. So hat die Staatswirtschaftskommission beschlossen, dem Grossen Rate zu beantragen, es sei der Kredit für das neue Lehrerinnenseminar in Thun zu beschliessen.

Es wurde viel über den Lehrerinnenüberfluss gesprochen. Bekanntlich sind im Kanton Bern 1500 Lehrer und 1200 Lehrerinnen im Lehramt tätig. Der Unterrichtsdirektor hat dargetan, wie es sich mit dem Ueberfluss in Wirklichkeit verhält. Dann tauchte noch eine andere Frage auf: Ob wir nicht durch den Umbau eines Hotels in Thun den Neubau umgehen könnten. Wir haben diese Frage nicht etwa nur im Handumdrehen erledigt, sondern haben angesichts ihrer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung längere Zeit darüber gesprochen, sind aber zu dem Schlusse gekommen, es bleibe nichts anderes übrig als ein Neubau. Wir haben eine Erfahrung gemacht beim Frauenspital in Bern, wo der Grosse Rat seine ganze Kompetenz hergab für einen Neubau. Als er bezogen war, sah man, dass man im alten Spital umbauen musste, wenn man dasselbe weiterhin benutzen wollte, und dieser Umbau kam ebenfalls auf eine halbe Million. Wollten wir ein Hotel dem Zweck entsprechend umbauen, so kämen wir vielleicht auch auf 360,000 Fr. Deshalb kamen wir davon ab, ein altes Haus zu kaufen und als Lehrerinnenseminar einrichten zu lassen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat, heute den Kredit von 360,000 Fr. zu beschliessen.

Hurni. Als im Jahre 1918 Herr Grossrat Siegenthaler den Antrag einbrachte, es möchte nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat den Zeitpunkt des Baues bestimmen, dachte wahrscheinlich niemand, dass der Neubau so schnell kommen werde; denn man konnte sich von vornherein sagen, dass der Antrag nicht den Zweck verfolgte, den Neubau zu beschleunigen, sondern ihn soweit als möglich hinauszuschieben. Heute stehen wir nun vor der Tatsache, dass der Neubau ausgeführt werden muss. Diese Forderung ging aber nicht aus der Erziehung als solcher heraus, sondern aus der Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit,

wie dies bereits ausgeführt wurde. Es fällt niemandem ein, hier nun Opposition zu machen; wir anerkennen diese wirtschaftliche Notwendigkeit durchaus. Aber es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn wir die Frage streifen, ob die Sache auch sonst heute notwendig gewesen wäre. Alle Gegner der Seminarverlegung hatten im geheimen gehofft, es könnte der Beschluss der Verlegung als solcher nochmals in Erwägung gezogen und die Frage geprüft werden, ob es nicht besser wäre, die Ordnung in der Lehrerinnenausbildung zu vereinfachen, und ob es nicht besser wäre, wenn der Staat doch das Lehrerinnenseminar Monbijou übernehmen würde. Die Lehrerschaft hoffte das immer noch, wagte aber nicht, in dieser Beziehung eine Forderung zu stellen, weil andere Fragen im Vordergrund standen und man während der Kriegszeit und noch jetzt andere Dinge zu behandeln hatte. Vom pädagogischen Standpunkt aus ist diese Regelung der Dinge so unbefriedigend wie möglich. Auf dem Gebiet der Erziehung sind grosse, wichtige Fragen im Fluss, die bereits vor dem Kriege auftauchten, aber nicht zur Erledigung gebracht werden konnten, weil die Lehrerschaft mit andern Fragen beschäftigt war und diese Probleme hinausschieben musste und bis heute noch nicht zu bestimmten Anträgen kam. Heute können wir nun auf diese pädagogischen Fragen nicht mehr Rücksicht nehmen; es bleibt nur noch übrig, zu retten, was noch zu retten ist. Die Anregung dazu möchte ich geben in Form einiger Wünsche, die ich hier anbringe.

Einmal ist darauf aufmerksam zu machen, dass in der Seminarkommission, die hier zu befinden oder doch offenbar mitzureden hat, so ziemlich alles vertreten ist, nur die Kategorie nicht, der es in erster Linie zukäme, Anträge zu stellen: die Lehrerinnen selber. Man ist in der Lehrerschaft nicht ganz zufrieden mit der Seminarbildung, weil die Lehrerschaft immer wieder konstatieren muss, dass man im Seminar viele Dinge lernt, die man nachher im Leben nicht oder nur wenig braucht, und anderseits manches nicht gelehrt wird, das bitter notwendig wäre; es ist das hauptsächlich die richtige Einführung in das Praktikum des Schulunterrichtes. Da müssen wir uns schon die Frage vorlegen: Ist diesem Problem bei dem Bau, der für das Seminar beschlossen werden soll, genügend Rechnung getragen? Ich vermag das nicht zu beurteilen und konnte die Sache nicht im Einzelnen studieren, und ich bin deshalb auch nicht in der Lage, bezügliche Anträge zu stellen. Ich müsste das andern Leuten überlassen, hauptsächlich den Lehrerinnen. Da möchte ich der Unterrichtsdirektion nochmals den Wunsch unterbreiten, ja dafür zu sorgen, dass die Lehrerinnen in der Seminarkommission ebenfalls vertreten sind. Ein Blick in den Staatskalender sagt, dass gegenwärtig zwei Stellen in der Kommission vakant sind, wenn sie nicht etwa inzwischen besetzt wurden; auf jeden Fall sollten dort die Lehrerinnen vertreten sein. Wenn dies jetzt nicht möglich sein sollte, so möchte ich wünschen, dass man die Lehrerinnen gleichwohl beiziehe, und zwar mit beratender Stimme. Es bestand seinerzeit eine Kommission zum Studium der Lehrerinnenausbildung. Diese Kommission wurde aber aufgelöst; aus welchen Gründen, ist mir nicht bekannt. Ich glaube, sie würde hier nun gute Dienste leisten. Am besten wird es sein, wenn man eine Vertretung der Lehrerinnen mit beratender Stimme hier mitarbeiten lässt; es ist ganz klar, dass das der Sache nur förderlich sein könnte.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige Worte auf die Ausführungen des Herrn Hurni. Was die Möglichkeit des Ausbaues des Seminars anbetrifft, können Sie aus den Plänen ersehen, dass für vier Klassen Raum geschaffen wird. Heute sind die Lehrerinnenseminarien noch dreiklassig; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass in absehbarer Zeit eine Ausdehnung auf vier Klassen kommen wird. Es wurde schon davon gesprochen — ob es zur Ausführung kommt, weiss ich nicht — dass man einen vierten Jahreskurs einführen sollte, um insbesondere auch den hauswirtschaftlichen Teil des Unterrichts den Primarlehrerinnen zugänglich zu machen. Das sind Fragen der Zukunft. Hier wurde nun vorgesorgt, dass für den Fall der Ausdehnung auf vier Jahreskurse der nötige Platz vorhanden ist.

Im übrigen wurde das Projekt von der Baudirektion im Einvernehmen mit Herrn Seminardirektor Grütter geprüft, der mir erklärte, dass auch das reduzierte Projekt, wie es nun zur Ausführung gelangen soll, alle Notwendigkeiten eines richtigen Seminarbetriebes berücksichtige. Wenn die Lehrerinnen hinsichtlich der Ausgestaltung des Baues noch besondere Wünsche anzubringen haben, so zweifle ich nicht daran, dass sie bei Herrn Seminardirektor Grütter ein offenes Ohr finden werden; auch die Unterrichtsdirektion ist bereit, jede nützliche Anregung in dieser Beziehung entgegenzunehmen. Die Baupläne sind ja nur generelle; die Arbeitspläne sind gegenwärtig in Bearbeitung, und es wird sich vielleicht die Möglichkeit ergeben, da oder dort in den Dimensionen oder in der Dislokation der Räumlichkeiten zweckmässige Aenderungen vorzunehmen, sofern dadurch die Devissumme von insgesamt 492,000 Fr. nicht überschritten wird.

Schliesslich möchte ich doch noch der Behauptung des Herrn Grossrat Hurni entgegentreten, wonach das Lehrerinnenbildungswesen im Kanton Bern pädagogisch ungünstig ausgestaltet sei. Ueber die Frage der Zentralisation des Lehrerinnenbildungswesens möchte ich mich hier nicht abschliessend äussern. Es ist zuzugeben, dass eine Zentralisation in Bern, wie sie seinerzeit von den bernischen Kreisen befürwortet wurde, ihre Vorteile hätte, aber ganz gewiss auch ihre Nachteile. Meine feste Ueberzeugung ist, dass diese Zentralisation bei der heutigen Situation gar nicht zu verwirklichen ist. Für uns ist die Frage ganz einfach die: Wollen wir bei dem bisherigen unbefriedigenden Provisorium bleiben, das hinsichtlich des Lehrerinnenseminars nun schon 80 Jahre dauert; wollen wir nur das Rudiment eines Seminars weiterführen in provisorischen Räumlichkeiten, wie sie auch in Thun für das Lehrerinnenseminar bezogen werden mussten; oder wollen wir wenigstens den Schritt tun, dass wir vom Staat aus eine richtig ausgebaute, dreiklassige Anstalt gründen? Tun wir letzteres, so ist damit für die Lehrerinnenbildung unter allen Umständen ein ganz erheblicher Fortschritt erzielt. Das möchte ich gegenüber der Aeusserung des Herrn Hurni hier festhalten.

Balmer. Auf jeden Fall muss das Bestreben, das dahin geht, dem bekannten Lehrerinnenüberfluss abzuhelfen, begrüsst werden. In diesem Sinne stimme ich dem Antrag der Unterrichtsdirektion zu. Die ganze

Angelegenheit hat aber einen bittern Kern, und ich sähe es gerne, wenn der Sprecher des Regierungsrates darüber Auskunft geben würde. Er hat sich verbreitet über die Garantieerneuerung der Parallelklassen im Monbijouseminar. Dort wirken seit vielen Jahren ganz tüchtige Lehrkräfte, und ich nehme an, wenn die Parallelklassen dort aufgehoben werden, weil die Garantie nicht erneuert wird, dass die Stadt die Kosten nicht von sich aus tragen will — was soll dann mit diesen tüchtigen Lehrkräften, die dort frei werden, geschehen? Es wäre mir lieb, wenn der Herr Unterrichtsdirektor hierüber beruhigende Auskunft geben könnte.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will gerne auf die Anfrage des Herrn Balmer kurz antworten. Wie bereits erwähnt, habe ich den Schulbehörden und der Schulkommission des Seminars Monbijou schon vor mehreren Monaten von der Absicht Kenntnis gegeben, auf die Novembersession hin die Frage des Seminarneubaues zur Behandlung zu bringen, und sie ersucht, sich auf alle Fälle darauf hin einzurichten. Infolgedessen hat die Schulbehörde des Monbijouseminars eine Lehrstelle, die in den letzten Monaten frei wurde, nicht mehr definitiv besetzt, sondern nur provisorisch, und zwar durch eine Lehrkraft einer andern Abteilung der Monbijouschule. Ich habe mich auch bei Herrn Direktor Balsiger persönlich erkundigt, wie die Verhältnisse sich gestalten werden, wenn die Parallelisierung nächstes Frühjahr aufgehoben wird, weil auch mir das Schicksal dieser Lehrkräfte am Herzen liegt. Er sagte mir, dass er glaube, es seien diesbezüglich keine erheblichen Inkonvenienzen zu befürchten, man werde sich einrichten können. Im übrigen bat mich Herr Direktor Balsiger, es möchte an Hand von neuen statistischen Erhebungen, die er mir dem nächst unterbreiten will, die Frage geprüft werden, ob nicht auf Zusehen hin die Parallelisierung im Monbijou fortgesetzt werden könnte. Er huldigt der Auffassung, dass der Lehrerinnenüberfluss im Grunde genommen schon heute nicht mehr vorhanden sei und unter allen Umständen in naher Zeit verschwinden werde. Auf Grund meiner Erfahrungen und Erhebungen habe ich persönlich die gegenteilige Auffassung, dass wir nämlich heute noch einen sehr erheblichen Lehrerinnenüberfluss haben und infolgedessen die Aufhebung der Parallelklassen im Monbijou empfehlen. Ich werde aber das Material, das mir geliefert werden soll, vorurteilsfrei prüfen und dann entscheiden über die Erneuerung der Garantie.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die von der Baudirektion abgeänderten Pläne für den Neubau des Lehrerinnenseminars Thun vom April 1921 werden gutgeheissen.
2. Es wird für die Ausführung des Neubaus ein Gesamtkredit von 492,000 Fr. bewilligt. In dieser Summe sind inbegriffen die Kosten für die Umgebungsarbeiten, es kommen davon in Abzug der Beitrag der Gemeinde Thun mit 40,000 Fr. und der Betrag der zugesicherten Bundessubvention.
3. Der Direktion des Unterrichtswesens wird für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars ein Kredit von 50,000 Fr. bewilligt.
4. Mit dem Neubau ist sofort zu beginnen.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir haben uns zu entscheiden, ob diesen Nachmittag eine Sitzung stattfinden soll. Es ist noch eine Reihe von Geschäften zu erledigen. Vielleicht gibt die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Jura zu längern Erörterungen Anlass, so dass wir morgen möglicherweise damit nicht fertig würden. Halten wir aber diesen Nachmittag eine Sitzung ab, so bleibt möglicherweise für morgen wenig Stoff, so dass es sich nicht lohnen würde, vielleicht nur für zwei Stunden Verhandlungen hier zu bleiben. Der Rat möchte dies bei seinem Beschluss berücksichtigen.

Nyffeler. Ich beantrage, heute Nachmittag eine Sitzung abzuhalten, weil sich die meisten von uns daraufhin eingerichtet haben. Bleibt für morgen dann nichts mehr zu tun, so werden wir heute Abend schon verreisen. (Zustimmung.)

Stadt- und Hochschulbibliothek; Staatsbeitrag.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft lag schon für die vorhergehende Grossratssession bereit und wurde dann verschoben, weil von der Burgergemeinde eingewendet wurde, die Behörden der Burgergemeinde hätten ihre Zustimmung noch nicht geben können. Inzwischen ist nun diese Zustimmung in aller Form eingetroffen, und das Geschäft kann erledigt werden. Eine kleine Abänderung wurde auf Wunsch der Burgergemeinde vorgenommen am Beschlussesentwurf, indem die Bedingung, die an die Ausrichtung der erhöhten Subvention von 30,000 Fr. geknüpft worden war, dass in Zukunft mindestens 5000 Fr. mehr für die Bücherei verwendet werden, gestrichen wurde. Wir haben uns überzeugt, dass diese Bedingung nicht aufgenommen zu werden braucht, indem die Interessen des Staates auch ohnedies gewahrt werden. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, dem Antrag der Regierung beizupflichten.

v. Fischer. Es ist mir nicht angenehm, bei diesem Geschäft das Wort zu ergreifen, indem ich mich in einer gewissen Doppelstellung befinde. Aber ich muss hier doch einige Bemerkungen anbringen, weil es wahrscheinlich nicht das letzte Mal ist, dass der Grosse Rat sich mit dieser Angelegenheit zu befassen haben wird.

Der Antrag des Regierungsrates wurde dem Burgerrat der Stadt Bern zur Kenntnis gebracht, und von Seiten der burgerlichen Behörden wurde geantwortet, dass man einstweilen mit dieser Regelung einverstanden sei. Es war nämlich von Seiten der Burgergemeinde beim Staate eine weitergehende Erhöhung des Beitrages verlangt worden; man erklärte sich aber, nachdem die Verhandlungen stattgefunden hatten, einstweilen mit der Erhöhung um 5000 Fr. einverstanden, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass der Staat gegenwärtig von allen Seiten in Anspruch genommen sei. Der Grund, warum wir uns in diesem Sinne äusserten, liegt darin, dass man nach wie vor auf Seiten der burgerlichen Behörden der Stadt Bern den Eindruck hat, dass der Staat mit dieser Erhöhung nicht der Verpflichtung nachkommt, die ihm in bezug auf die Hochschulbibliothek eigentlich zufallen würde.

Die Verschmelzung der Stadt- und der Hochschulbibliothek fand im Jahre 1903 statt; aus dieser Zeit datiert der Vertrag. In den ersten Jahren leistete der Staat 22,000 Fr.; vom Jahre 1911 an wurde laut Vertrag der Staatsbeitrag auf 25,000 Fr. erhöht. Man stellte sich dabei auf den Standpunkt, wenn die Ausgaben zunehmen sollten, dass dann die Burgergemeinde das übrige tragen sollte, dass man also nicht unbedingt an einer gleichmässigen Teilung festhalten würde. Nun trat auch bei diesem Institut das ein, was sich überall im Verwaltungsgebiet bemerkbar machte, nämlich eine ganz ausserordentliche Steigerung der Ausgaben infolge des Krieges und dessen Begleiterscheinungen. So betrugen 1911 die Gesamtausgaben der Stadt- und Hochschulbibliothek 63,348 Fr. 60. Der Staat leistete damals laut Vertrag 25,000 Fr. hieran, und die Burgergemeinde 27,000 Fr., also einen etwas höhern Betrag; immerhin war das noch kein schlimmes Missverhältnis. Im Jahre 1916 sieht die Sache schon anders aus. An die Ausgaben von rund 69,000 Fr. leistete der Staat wieder 25,000 Fr. und die Burgergemeinde 30,800 Fr. Im Jahre 1919 ist nun in den Ausgaben ein gewaltiger Sprung zu konstatieren, weil einerseits die Anschaffungen viel grössere Beträge erforderten; die Bücher wurden dazumal sehr teuer; auf der andern Seite musste eine starke Erhöhung der Besoldungen des Personals platzgreifen, so dass wir Ausgaben von rund 91,000 Fr. hatten, also eine Vermehrung um fast 20,000 Fr. An diese Ausgaben leistete der Staat seinen Beitrag mit 25,000 Fr., während die Burgergemeinde auf 48,650 Fr. kam. Im Jahre 1920 leistete der Staat wieder seine 25,000 Fr., die Burgergemeinde 62,600 Fr., und im Jahre 1921 steigt bei einem gleichbleibenden Staatsbeitrag die Leistung der Burgergemeinde im Budget auf rund 70,000 Fr. an. Der Gerechtigkeit halber will ich anführen, dass man zum Staatsbeitrag noch gewisse Gebühren berechnet, die von Seiten der Hochschule eingehen: Immatrikulationsgebühren, Doktorpromotionsgebühren und dergleichen, die im Jahre rund 10,000 Fr. ausmachen, so dass man auf eine Leistung des Staates von 35,000 Fr. kommt; dazu käme nun noch die vorgeschlagene Erhöhung um 5000 Fr. Jedenfalls sehen Sie aus diesen Zahlen, dass ein starkes Missverhältnis besteht und der Staat mit seinen Leistungen nicht in dem Masse folgte und es auch jetzt nicht tut, wie die veränderten Verhältnisse es eigentlich erfordert hätten.

Man wird mir einwenden, der Vertrag laute eben so; es sei dort nun einmal festgelegt, dass von 1911 an der Staat einen Beitrag von 25,000 Fr. zu leisten habe. So ist es in der Tat. Aber nun muss man sich auch vergegenwärtigen, dass beim Vertragsabschluss kein Mensch voraussehen konnte, was sich nun im Laufe des letzten Jahrzehntes ereignete, diese gewaltigen Umwälzungen und die Vermehrung der Kosten. Wenn auch nach dem Buchstaben des Vertrages der Staat sich darauf berufen und sagen kann: Der Wortlaut des Vertrages berechtigt uns, mit dem Staatsbeitrag zurückzuhalten, so ist es jedenfalls eine schwere moralische Verpflichtung von Seiten des Staates, seine Leistungen den veränderten Verhältnissen besser anzupassen. Deshalb sagten wir in unserer Antwort, dass wir uns mit diesen 5000 Fr. einstweilen befriedigt erklären, dass wir aber zu gegebener Zeit und wahrscheinlich schon in den nächsten Jahren neuerdings vorstellig werden mit dem Gesuch, dass der Staat seinen Beitrag noch weiter in angemessener Weise erhöhe.

Ich muss noch etwas anführen, was für den Grossen Rat einigermassen von Interesse sein kann. Dieses grosse Missverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen hat in einem weitern Kreise unserer Burgerschaft bereits Kopfschütteln erweckt und beginnt Unzufriedenheit hervorzurufen. Deshalb wurde letzthin bei den Beratungen des Budgets für das nächste Jahr dem Burgerrat der Auftrag erteilt, die Verhandlungen mit dem Staat weiterzuführen, gleichzeitig aber auch die Frage zu untersuchen, ob dieses Vertragsverhältnis nicht gelöst werden könnte. Es kam da also die Stimmung zum Ausdruck, die Burgergemeinde sei schliesslich nicht dazu da, dass der Staat auf ihrem Buckel herumreite. Wir bekamen deshalb den Auftrag, falls die Leistungen des Staates nicht weiter erhöht werden, zu untersuchen, ob es nicht besser sei, diese Ehe, die dazumal eingegangen wurde, wieder aufzulösen und beide Teile ihren Weg gehen zu lassen. Wir verhehlen uns dabei gar nicht, dass die Burgergemeinde nicht etwa so rechnen kann: Wenn die Hochschulbibliothek wieder ausgeschieden wird, kostet uns die Sache nur noch die Hälfte der jetzigen Aufwendungen. Aber ebenso sicher ist, dass der Staat nicht mit 30,000—35,000 Fr. wird rechnen können, sondern es mit einer sechsstelligen Zahl zu tun haben wird, aus dem ganz einfachen Grunde, weil sich bis jetzt die ganze Hochschulbibliothek im Gebäude der Burgergemeinde befand und diese keinen Rappen Zins verrechnete. Würde das Verhältnis aufgelöst, so käme der Staat in die Lage, entweder einen Neubau erstellen zu müssen oder für schweres Geld die geeigneten Lokalitäten zu mieten. Ich darf nun auch als Grossrat reden und vertrete nicht den Standpunkt der Burgergemeinde, wenn ich sage, dass man sich ernsthaft fragen muss, ob es eine vernünftige Finanzpolitik des Staates ist, auf der einen Seite so sehr zurückzuhalten mit den Beiträgen und dabei zu riskieren, dass das Vertragsverhältnis gelöst wird, um nachher viel grössere Summen auszugeben.

Ich stelle keinen Gegenantrag; wir nehmen einstweilen diese 30,000 Fr. an, weil wir nichts anderes machen können, werden aber später mit der Angelegenheit wieder kommen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Beitrag, welchen der Staat gemäss Ziffer 5 des Vertrages zwischen dem Staate Bern und der Burgergemeinde Bern vom 7./11. November 1903 an die Betriebs- und Verwaltungskosten der vereinigten Stadt- und Hochschulbibliothek zu leisten hat, wird vom 1. Januar 1921 an auf 30,000 Fr. jährlich festgesetzt (Rubrik B 7).

Motion der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend definitive Organisation der alpwirtschaftlichen Schule.

(Siehe Seite 568 hievor.)

Bühler. In der letzten Grossratssession hat der Sprechende, unterstützt von den meisten oberländischen Grossratsmitgliedern und unter ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtskommission der alpwirtschaftlichen Schule des Berner Oberlandes folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate über die definitive Organisation der alpwirtschaftlichen Schule im Berner Oberland und über die Erwerbung und Einrichtung einer Gutswirtschaft mit Molkerei für diese Schule Bericht und Antrag vorzulegen».

Eingangs möchte ich konstatieren, dass es sich nicht, wie in einer Zeitung zu lesen war, darum handelt, eine vollständig neue landwirtschaftliche Bildungsanstalt ins Leben zu rufen, sondern darum, eine alpwirtschaftliche Schule, die bereits seit etwas mehr als zwei Jahren besteht, aus ihrem provisorischen Zustand herauszunehmen und sie definitiv auszugestalten.

Die Bestrebungen zur Hebung und Förderung der Alpwirtschaft und des alpwirtschaftlichen Unterrichts gehen auf viele Jahre zurück. Bereits in den 50er und 60er Jahren hat der bekannte Pionier für Alp- und Milchwirtschaft, der gewesene Direktor der Milchversuchsanstalt in Lausanne, früher Pfarrer in Frutigen, Herr Schatzmann, sich in einer ausserordentlich wertvollen und bekannten Schrift sehr eindringlich über den Wert und die Bedeutung des alpwirtschaftlichen Unterrichts und der alpwirtschaftlichen Milchwirtschaft überhaupt ausgesprochen. Diese Schrift kann noch jetzt als sehr wertvoll betrachtet werden. Schatzmann hat einen Nachfolger gefunden im Oberförster Kasthofer von Interlaken, der ebenfalls sehr wertvolle Publikationen über Alp- und Landwirtschaft erscheinen liess, und später hat Professor Anderegg in seinem bekannten Buch «Alpwirtschaft der Schweiz» sich sehr einlässlich über die Frage des alpwirtschaftlichen Unterrichtes ausgesprochen. In den letzten Jahren war es der sehr verdiente Sekretär des alpwirtschaftlichen Vereins, Herr Professor Strübi in Solothurn, der in Wort und Schrift für den Gedanken der alpwirtschaftlichen Schule arbeitete, wobei er allerdings ausging von dem Gedanken, dass dieselbe als eidgenössische und nicht als kantonale Bildungsanstalt zu errichten sei. Die Erfahrungen und Beobachtungen, die man während des Krieges und seither auch im Oberland nach verschiedenen Richtungen machte, sind geeignet, die Bedeutung der Alpwirtschaft sehr stark in den Vordergrund treten zu lassen. Es hat sich deshalb schon im Winter 1918/19 im Oberland ein Initiativkomitee gebildet, welches die Aufgabe hatte, mit aller Energie dahin zu wirken, dass für das Oberland so bald als möglich eine derartige alpwirtschaftliche Schule errichtet werde. Eine Eingabe dieses Initiativkomitees wurde dem Direktor der Landwirtschaft unterbreitet und von Herrn Dr. Moser sehr sympathisch aufgenommen. Ihm hauptsächlich ist es zu verdanken, dass dieser gute Gedanke sehr rasch realisiert wurde, indem schon im Juni 1919 der Regierungsrat grundsätzlich die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule für das Oberland beschloss, allerdings in dem Sinne, dass sie vorläufig nur als provisorische Unterrichtsanstalt behandelt werden sollte. Es war zweckmässig, dass man es zuerst mit einem Provisorium versuchte und sich nicht gleich auf eine definitive Einrichtung festlegte. Denn es ist zu sagen, dass eine alpwirtschaftliche Schule ein Novum ist, indem in der ganzen Schweiz herum noch keine solche besteht. Deshalb konnte man nicht abstellen auf das, was anderwärts geleistet wurde; man musste neue Wege gehen.

Man sagte sich sofort, dass die Sache für das Oberland nicht dieselbe sein werde wie die landwirtschaftlichen Schulen auf der Rütti, im Schwand und anderwärts, die bekanntlich zwei Winterkurse haben für junge Leute, während wir uns im Oberland sagten, dass unsere Leute nicht dafür zu haben sein werden, zwei Winter nacheinander Unterrichtskurse zu besuchen und wir deshalb versuchen müssen, den Unterrichtsstoff in einem einzigen Winterkurs zu absolvieren. Was anderwärts geht, konnte nicht einfach auf unsere Verhältnisse übertragen werden.

Nun wusste man auch nicht bestimmt, in welchem Masse sich der Bildungsdrang unserer jungen Oberländer geltend machen werde, ob wirklich ein absolutes Bedürfnis für eine derartige Anstalt besteht, ob wir eine genügende Frequenz haben werden, und wir wussten auch nicht, welche Resultate in einer derartigen Anstalt erreicht werden können. Deshalb mussten wir durch das Provisorium Erfahrungen sammeln. Diese Erfahrungen besitzt man nun. Während zwei Jahren konnten wir sehen, wie die Verhältnisse sich gestalten in bezug auf die Frequenz und die Resultate dieser alpwirtschaftlichen Schule. Ueber alles, was dort oben im Kienholz bei Brienz getan wurde, gibt in erschöpfender und zutreffender Weise Auskunft der erste Jahresbericht, der vom Direktor der alpwirtschaftlichen Schule, Herrn Thomet, erstattet wurde und den wahrscheinlich eine grosse Anzahl der Grossratsmitglieder erhalten hat. Ich möchte den Herren das Studium dieses interessanten Berichtes sehr empfehlen.

Was ist bis dahin in dieser Schule konstatiert worden? Vorerst ist zu sagen, dass sich von Anfang an eine genügende Anzahl Schüler meldete. Schon im Winter 1919/20 wurden in dieser Schule 39 junge Leute als alpwirtschaftliche Schüler ausgebildet; die Schule war vollständig besetzt. Im Winter 1920/21 machten 31 Schüler die Schule mit, sodass in den beiden hinter uns liegenden Winterkursen bereits 70 junge Leute aus dem Oberland als Alpwirte ausgebildet wurden. Vor 3 Wochen begann der dritte Winterkurs mit 27 Schülern; seither ist die Zahl angewachsen auf 30; wenn auch diese den Kurs absolviert haben werden, wären im Oberland bereits 100

junge Leute theoretisch und praktisch als Alpwirte ausgebildet; damit ist ein sehr schönes Resultat erreicht.

Wir blieben aber nicht stehen bei diesen Winterkursen, sondern hielten schon 1920 und 1921 Kurse ab für ältere, praktisch bereits tätig gewesene Alpsennen, wobei ihnen Gelegenheit geboten wurde, in einem eigenen Alpsennenkurs sich die nötigen Kenntnisse namentlich in der Molkerei zu erwerben und nebstdem auch einige theoretische Kenntnisse in bezug auf die Land- und Alpwirtschaft sich anzueignen. Der Zudrang zu diesen Alpsennenkursen war schon 1920 so gross, dass zwei Kurse nacheinander abgehalten werden mussten; dieselben Erfahrungen machten wir 1921 wieder. Bis jetzt wurden in diesen Kursen 86 Alpsennen ausgebildet, was zusammen mit den alpwirtschaftlichen Schülern 180 Mann ausmacht, die in der provisorischen Anstalt in Brienz ihren theoretischen und praktischen Unterricht genossen haben.

Wir blieben auch nicht stehen bei der Ausbildung dieser jungen Bürger, sondern gedachten des Satzes, der auch schon in der Bibel steht: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Wir fanden es für zweckmässig, dafür zu sorgen, dass auch die Töchter ausgebildet werden. Zu einer richtigen Alpwirtschaft und einem Gut gehört auch eine gut erzogene, ausgebildete Hausfrau, die imstande ist, das Hauswesen richtig in die Hand zu nehmen und zu leiten und Mann und Kindern etwas Rechtes zu kochen. Deshalb schlossen wir dieser alpwirtschaftlichen Schule einen hauswirtschaftlichen Unterrichtskurs an. Auch diese Kurse, die 1920 und 1921 abgehalten wurden, wiesen eine erfreuliche Frequenz auf, merkwürdigerweise aber nicht so sehr aus dem Oberland, sondern aus andern Teilen des Kantons, während vielleicht unsere jungen Oberländerinnen es vorzogen, andere Schulen wie die im Schwand usw. zu besuchen, um einmal etwas aus dem Oberland herauszukommen. Es kann ja nur von Vorteil sein, wenn ein solcher Wechsel stattfindet.

Welche Resultate wurden bis jetzt mit dieser Ausbildung erreicht? Ich kann Ihnen sagen, dass ich als Präsident der Aufsichtskommission meine allergrösste Freude erlebte an diesen Ergebnissen, die meine kühnsten Erwartungen übertrafen. Ich wohnte jeweilen den Aufnahms- und Schlussprüfungen bei. Ich konstatierte, was die jungen Leute von ihrer Primarschulbildung und von ihrer bisherigen Tätigkeit zu Hause herbrachten, die in vielen Beziehungen noch recht rückständig waren; allein sie waren erfüllt von der löblichen Entschlossenheit, ihr Bestes einzusetzen. Wenn man dann aber vergleicht zwischen der Aufnahms- und der Schlussprüfung, so ist ein sehr grosser Unterschied zu konstatieren, der zeigt, dass in den 5 Monaten sehr viel geleistet wurde. Man sah da, wie viel den Leuten beigebracht wurde, wie gut unterrichtet worden war und wie die Schüler Freude an diesem Unterricht an den Tag legten, namentlich an der Art und Weise, wie ihnen das richtige Käsen vordoziert wurde. Die Leute waren voll Begeisterung für die Schule und ihren schönen Beruf.

Sie lernten aber auch, dass es mit dem dort Gewonnenen noch nicht getan ist, wenn sie nun daheim auf ihren Alpen wieder in gleicher Weise wirtschafteten, wie es ihre Eltern oder Voreltern schon getan hatten, sondern dass bessere Resultate erzielt werden können. Mit dem, was sie in den Kursen gelernt hatten, kamen sie heim und erzählten ihren Eltern und Verwandten davon, so dass nach und nach im ganzen Oberland die Sympathie für diese junge alpwirtschaftliche Schule im Zunehmen begriffen ist. Von Seiten der Landwirtschaftsdirektion und der Aufsichtskommission bemühte man sich, noch nach einer andern Richtung hin praktisch tätig zu sein, indem man dafür sorgte, dass unser Werkmeister Ruch, ein in der Molkerei ausserordentlich tüchtiger Mann die verschiedenen Alpen des Oberlandes besuchte. Er ging vorerst dorthin, wo er weiss, dass gewesene Schüler tätig sind, besucht sie und sieht nach, wie sie das Gelernte praktisch verwerten, macht sie auf dieses und jenes aufmerksam, und geht dann auch in Betriebe von Sennen, die keine derartige Schule besucht haben, und macht sie auf die Neuerungen aufmerksam, die nun an der Schule praktisch zur Verwendung kommen, hilft ihnen zuweg und erreicht dabei auch sehr viel. Nicht nur das. Die Lehrer der alpwirtschaftlichen Schule gehen auch sonst auf die Alpen und machen die Alpwirte aufmerksam auf Mängel in ihrem Betriebe, leiten sie an zur Verbesserung derselben, machen sie auf die verschiedenen Arten des Bodens und seine Verbesserung aufmerksam und gehen ihnen praktisch an die Hand.

Nach Schluss der Kurse stieben die gewesenen Schüler nicht nach allen Windrichtungen auseinander, sondern sie haben sich sofort in schöner Weise zu einem Verein zusammengeschlossen, der Vereinigung ehemaliger Schüler der alpwirtschaftlichen Schule. Sie gehen so vor, dass sie während des Sommers jeweilen Alpwanderkurse durchführen, in denen sie unter der sachkundigen Leitung des Lehrers der Schule verschiedene Alpen besuchen und sehen, wo Fehler gemacht werden und wo man gute Beispiele findet, die nachzuahmen sind. So ist in diesen 2½ Jahren durch die alpwirtschaftliche Schule nach verschiedenen Richtungen hin sehr viel erreicht worden.

Ich möchte noch einiges beifügen über die Bedeutung der Alpwirtschaft im Oberland. Diese Bedeutung muss für jedermann in die Augen springend sein. Interessant ist, einiges aus der amtlichen alpwirtschaftlichen Statistik zu entnehmen. Wir finden da folgende Zahlen: Es gibt im Oberland im ganzen 1474 grössere oder kleinere Alpen, die zum grössern Teil Genossenschaften gehören, zum kleinern Teil Privat- oder Gemeindealpen sind. Diese Alpen haben eine Ausdehnung von ungefähr 112,000 ha, also eine kolossal grosse Fläche. Die sämtlichen Alpen des Oberlandes erhalten ihren Besatz von ungefähr 56,000 Bauern, und es ist interessant, zu sehen, wie sie sich auf die verschiedenen Amtsbezirke verteilen. Nach der Statistik würden die Alpen im Oberhasli ungefähr 44,000 Kühe halten können, im Amt Interlaken 76,000, Frutigen 11,484, Saanen 8466, Niedersimmental 10,400, Obersimmental ungefähr gleichviel — es ist eigentümlich, dass die Alpen von Nieder- und Obersimmental fast gleichviel Besatz aufweisen —, und Thun ungefähr 3000. Der Verkaufswert dieser Alpen, der seinerzeit in der Landwirtschaftsstatistik mit ungefähr 40 Millionen Fr. angegeben war, wird gegenwärtig mit 100 Millionen wohl annähernd richtig ausgedrückt sein.

Wie werden die Alpen in Wirklichkeit besetzt? Aus der Statistik ist ersichtlich, dass sie im Durchschnitt befahren werden von ungefähr 26,000 Kühen, 22,000 Rindern, 14,000 Schafen, 11,000 Ziegen; also eine sehr stattliche Anzahl von Tieren, die einen

ausserordentlich grossen Wert darstellen. Da muss es ohne weiteres in die Augen springen, dass es von allergrösster Bedeutung ist, dass das dort investierte grosse Kapital von den Leuten, die berufen sind, dort zu arbeiten, in richtiger Weise verwaltet wird, und zwar so, dass die Ertragsfähigkeit der Alpen möglichst gehoben, der Viehstand verbessert, der Milchwirtschaft vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird, namentlich auch der Käserei. Nicht nur für das Oberland ist diese Sache von solch grosser Bedeutung, sondern für den Kanton überhaupt. Diese Alpen werden bekanntlich nicht nur vom Oberland selber bestossen, sondern auch vom Unterland her.

Nun hat die Alpwirtschaft nicht nur nach der finanziellen und der ökonomischen Seite hin ihren grossen Wert, sondern auch einen grossen ethischen Wert. Es wird schon seit vielen Jahren mit vollem Recht geklagt über die sogenannte Landflucht, über die starke Abwanderung, speziell aus den Gebirgsgegenden, nach der Stadt, und bekanntlich machte unser gewesener Kollege Herr Schär im Nationalrat eine Eingabe, die vom Bundesrat Massnahmen verlangte, die geeignet seien, dieser Landflucht entgegenzutreten. Ein sehr wirkungsvolles und wertvolles Mittel zur Bekämpfung der Landflucht ist ganz entschieden die Hebung und Förderung der Alpwirtschaft und die Förderung des alpwirtschaftlichen Bildungswesens Wenn der Alpwirt in seinem Geistesniveau gehoben wird, wenn ihm Gelegenheit geboten ist, die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erwerben, wird er mit viel mehr Liebe und besserem Erfolg seinen Beruf als Alpwirt ausüben und nicht nur Freude haben an der schönen Gottesnatur im Oberland, sondern namentlich auch an seinem schönen Besitz, wenn er sieht, dass ihm wirklich ein Erfolg beschieden ist. Deshalb werden wir durch die alpwirtschaftliche Schule ganz entschieden viel Gutes erreichen, namentlich dass die Leute mehr im Oberland bleiben und sich diesem schönen Beruf zuwenden. Aus diesen Erwägungen heraus kann man ohne weiteres feststellen, dass der Versuch, den wir im Oberland gemacht haben, eine alpwirtschaftliche Schule zu errichten, begründet war, dass die Existenzberechtigung dieser Schule durchaus vorhanden ist; ebenso ist die Leistungsfähigkeit der Schule durch die praktischen Erfolge in einem so weitgehenden Masse nachgewiesen, wie es von niemandem von uns erwartet wurde.

Nun könnten die Herren ja sagen: Wenn dem so ist, ist es schön und recht, man begnüge sich damit und möge so zufahren. Wenn man die landwirtschaftliche Winterschule im Schwand und auf der Rütti und die, die nun in Langenthal gegründet wird, ansieht —, und wenn man daran denkt, dass auch im Jura nun eine schöne landwirtschaftliche Schule errichtet wird, an der auch wir Oberländer Freude haben — und wenn man dann sieht, wie die alpwirtschaftliche Schule im Oberland vorläufig untergebracht ist in einem alten, einfachen Landgasthof, ohne irgendwelchen wesentlichen Umschwung, ohne irgend etwas von Gutswirtschaft, so muss man sagen: Es wäre durchaus nicht recht, wenn nun die alpwirtschaftliche Schule im Oberland in diesem Zustand belassen und man sich nicht bestreben würde, sie einigermassen einzurichten wie die andern Unterrichtsanstalten im Unterland. Darüber braucht man keinem von Ihnen einen Vortrag zu halten; der Gerechtigkeitssinn ist im Grossen Rat so ausgeprägt, dass man dem Oberland in dieser Richtung onne weiteres entgegenkommen wird.

Nun kommt die Frage: Ist es wirklich notwendig und zweckmässig, eine alpwirtschaftliche Schule auch auszurüsten mit einem Gutsbetrieb, besonders auch mit einer Molkerei? Da möchte ich nur mitteilen, dass die Aufsichtskommission der Schule sich mehrfach mit dieser Frage befasste. Erst am Dienstag vor 8 Tagen wurde wieder darüber verhandelt, und die Kommission kam dazu, mit allen gegen eine Stimme, diejenige des Vertreters von Brienz, sich bestimmt darüber auszusprechen, dass die alpwirtschaftliche Schule unbedingt ausgerüstet sein sollte mit einem alpwirtschaftlichen Gutsbetrieb. Das Bessere ist der Feind des Guten. Was gegenwärtig im Kienholz bei Brienz besteht, ist gut eingerichtet, sollte aber ersetzt werden durch eine bessere Einrichtung, nämlich durch eine alpwirtschaftliche Schule, ausgestattet mit dem entsprechenden landwirtschaftlichen Gutsbetrieb und den nötigen Annexen, Weiden und Wegen, denn das alles gehört zum Tätigkeitsgebiet unserer Alpwirte im Oberland. Wir wissen sehr gut zu unterscheiden zwischen dem rein theoretischen Unterricht, der bis jetzt erteilt wurde, und demjenigen, was geboten wird in einer landwirtschaftlichen Schule, die über einen richtigen Gutsbetrieb verfügt. Mit der Theorie einzig ist es entschieden nicht getan. Die jungen Leute müssen in eine Reihe von Musterbetrieben eingeführt werden; sie müssen aus eigener Anschauung Tag für Tag sehen, was in einem solchen Gutsbetrieb alles vorkommt in Feld und Flur, im Stall und ausserhalb des Stalles; das muss man ihnen an Ort und Stelle zeigen können. Die Leute sollen Freude bekommen an einer zweckmässigen Einrichtung der Stallungen und der Gebäude, und ihre helle Freude namentlich an einem schönen Viehstand. Sie sollen den ganzen Werdegang der Produktion auf Feld und Flur und im Stall, die Verwertung der Milchprodukte und den ganzen Werdegang in der Viehzucht beobachten können im Winter, Frühjahr und Herbst, im Sommer auf der Weide. Sie sollen Interesse bekommen an der richtigen Bewirtschaftung eines Gutsbetriebes, sollen dort lernen, ökonomisch zu verfahren, zu rechnen, zu sehen, in welcher Weise man unter Umständen zu Schaden kommt und wie wichtig es ist, rationell zu arbeiten. Dadurch, dass sie einen Viehstand in der Nähe haben, sollen sie in richtiger Weise eingeweiht werden in die Kenntnis, die Behandlung und die Beurteilung der Tiere. Das ist von allergrösster Bedeutung. Aber in einem rein theoretischen Unterricht ist das nicht möglich; dazu ist praktische Betätigung notwendig. Dann ist auch zu sagen, dass es für den Direktor der Schule und den ganzen Lehrkörper etwas ganz anderes ist, ein solches Gut mitverwalten zu helfen, Erfahrungen zu sammeln und die Leute praktisch einzuführen in das ganze Tätigkeitsgebiet, als wenn sie ihre Wissenschaft in einer Schulstube leuchten lassen müssen.

Ich könnte mich in dieser Hinsicht ruhig darauf beschränken, das zu wiederholen, was der Direktor der Landwirtschaft in seinem Bericht über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb im Berner Jura in sehr zutreffender Weise ausführte: «Die Frage der Verbindung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetrieb hat in der Fachpresse und in bäuerlichen Kreisen schon oft eine eingehende Besprechung erfahren. Bei der

Gründung der ersten landwirtschaftlichen Winterschulen, d. h. in der Mitte der achtziger Jahre des letztverflossenen Jahrhunderts, hat man fast auf der ganzen Linie dem Grundsatze gehuldigt, ein Gutsbetrieb sei für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule nicht notwendig. Der Bauernsohn, welcher im väterlichen Betrieb die praktischen Arbeiten erlernt habe, bedürfe für die Ausübung des Berufes nur noch einer theoretischen Grundlage. Der Unterzeichnete (Herr Dr. Moser) als gewesener Gutsverwalter, Landwirtschaftslehrer und Direktor einer landwirtschaftlichen Jahresschule und Winterschule, hat dieser Auffassung nie beipflichten können, und die Erfahrung hat ihm recht gegeben». Das wird jeder unterschreiben, der je gesehen hat, was auf der Rütti und im Schwand geleistet wird. Herr Direktor Moser fügt weiter bei: «Der Direktor und die Lehrerschaft sind in der Lage, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse in den Dienst der praktischen Landwirtschaft zu stellen; sie werden diesfalls viel besser bekannt mit all den Schwierigkeiten, welche sich bei der Leitung eines Bauernbetriebes täglich ergeben und lernen auch mehr mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung fühlen und denken, als wenn sie genötigt sind, sich bei ihren Vorbereitungen für den Unterricht einzig auf die erworbenen Fachkenntnisse und das Studium der Literatur zu stützen».

Alles, was Herr Landwirtschaftsdirektor Dr. Moser hier ausführt, ist vollständig zutreffend. Als wir letzthin in der Aufsichtskommission die Frage behandelten, hatten wir diesen Bericht noch nicht gelesen, aber wir liessen uns in der Kommission von ganz ähnlichen Gesichtspunkten leiten, als wir beschlossen, die Landwirtschaftsdirektion zu ersuchen, diese Idee möglichst bald in die Wirklichkeit umzusetzen.

Als wir die provisorische Schule in Brienz gründeten, haben uns die Behörden von Brienz das grösste Entgegenkommen gezeigt; das soll hier dankbar anerkannt werden. Die Gemeinde Brienz hat gewisse Leistungen übernommen, der Gemeinderat von Brienz zeigte sich sehr entgegenkommend; man fühlte sich dort oben wohl und in guten Verhältnissen. Aber das Provisorium kann nicht allzu lange andauern; es sollte einmal etwas Definitives zustande kommen. Wo ein solcher Gutsbetrieb geschaffen werden muss, darüber will ich mich nicht aussprechen, weil ich die Frage nicht tangieren will, ob man in Brienz bleiben soll oder nicht. Wenn es möglich ist, dort etwas derartiges zur Ergänzung zu finden, so ist jedenfalls Brienz der Vorzug zu geben; ist das nicht möglich, dann soll nicht der Ort massgebend sein, sondern die Sache; bei der ganzen Frage darf rein nur auf die Sache selber gesehen werden. Schliesslich muss man darauf sehen, die Unterrichtsanstalt mit ihrem Gutsbetrieb dort unterzubringen, wo der grosse und schöne Zweck am besten erreicht werden kann. Der Lokalpatriotismus darf in dieser Frage keine Rolle spielen. Die Aufsichtskommission wie auch der Sprechende weiss, dass in dieser Frage Herr Landwirtschaftsdirektor Moser mit uns vollständig einig geht, indem er sich letztes Frühjahr in der Sitzung der Aufsichtskommission bereits dahin aussprach, dass die alpwirtschaftliche Schule ausgebaut und ihr mit der Zeit ein landwirtschaftlicher Gutsbetrieb im Tale und die nötigen Alpen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Man setzte sich in dieser Sache mit den Gemeindebehörden von Brienz in Verbindung, die bereits einen Vorschlag für die Erwerbung eines derartigen Besitztums gemacht haben. Die Aufsichtskommission hielt sodann vor 8 Tagen einen Augenschein ab und stellte nachher den Antrag, den ich gestern der Landwirtschaftsdirektion zustellte. Ich will mich heute nicht aussprechen über unsern Befund, weil das nicht hierhin gehört. Der Bericht wurde nach langer und guter Ueberlegung erstattet, und wir nehmen an, dass die Landwirtschaftsdirektion demselben Rechnung tragen wird. Wir beschlossen auch, unsere Anträge über das weitere Vorgehen der Landwirtschaftsdirektion zu unterbreiten, die ihr gestern ebenfalls zugestellt wurden, und wir hoffen, dass man ungefähr in der Weise, wie wir es vorschlugen, vorgehen wird. Für heute handelt es sich für den Grossen Rat nur darum, Stellung zu nehmen in der Frage, ob die alpwirtschaftliche Schule im Oberland definitiv ausgebaut und ihr ein Gutsbetrieb mit Molkerei und alpwirtschaftlichem Betrieb angegliedert werden soll. Der Sprechende und alle übrigen, die die Motion unterschrieben haben, halten dafür, dass darüber nicht verschiedene Meinungen bestehen können, sondern dass man dem Oberland und seiner Bevölkerung es schuldig ist, das Nötige vorzukehren und uns zu unterstützen in dem angestrebten Ziel: einer weitgehenden Hebung und Verbesserung der Alpwirtschaft und des alpwirtschaftlichen Unterrichtes im Oberland. In diesem Sinne ersuche ich Sie, die gestellte Motion erheblich zu erklären und sie dem Regierungsrat zum Bericht und zur Antragstellung zu überweisen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionssteller, Herr Grossrat Bühler, hat in ausführlicher Weise die Bedeutung einer alpwirtschaftlichen Schule dargetan. Darauf will ich hier nicht näher eintreten. Auch der Regierungsrat konstatierte mit Freuden, dass die in Brienz provisorisch installierte alpwirtschaftliche Schule in den Kreisen der oberländischen Landwirtschaft gute Aufnahme gefunden hat, indem wider Erwarten ihre Frequenz von Anfang an eine gute war, die Räumlichkeiten voll besetzt wurden. Auch die andere Institution, die Alpsennenkurse, wurde gut besucht, und ebenso waren während zwei Sommern die Lokalitäten vollständig besetzt durch die Schülerinnen, die an den dortigen Haushaltungskursen teilnahmen. Mit einem Wort: die seinerzeit gehegten Erwartungen wurden voll und ganz erfüllt. Unzweifelhaft gebührt ein wesentlicher Anteil des Verdienstes der guten Leitung und der Lehrerschaft der alpwirtschaftlichen Schule in Brienz.

Mit der Gemeinde Brienz wurde ein Vertrag auf 2½ Jahre abgeschlossen, worin die Gemeinde Brienz in entgegenkommender Weise sich zu gewissen Leistungen verpflichtete, die immerhin auf einige tausend Franken geschätzt werden müssen. Ferner wurde ein Hotel zur Verfügung gestellt, das sich zu diesem Zwecke ganz gut eignet; es ist wohl alt, aber doch zweckmässig und hygienisch eingerichtet und von einem schönen Gemüsegarten umgeben, wo im Sommer die Töchter ihren Unterricht in Gemüse- und Gartenbau empfangen. Im fernern war es in Brienz möglich, eine fertig eingerichtete Molkerei zu übernehmen,

indem die Käsereigenossenschaft in Brienz sich in Rücksicht auf den direkten Absatz der Milch seinerzeit auflöste und damit die Käserei frei wurde. So bekamen wir ein Lokal, in welchem die entsprechenden Installationen vorgenommen werden konnten und der praktische Unterricht in der Milchwirtschaft nun erteilt werden kann. All das konnte mit verhältnismässig ganz bescheidenen Mitteln eingerichtet werden. Der Staat bezahlt für das Gebäude inklusive Inventar jährlich einen Mietzins von zirka 6500 Fr. Die Gemeinde Brienz übernimmt den Rest von zirka 3000 Fr., liefert im weitern das nötige Holz für die Beheizung der Lokalitäten und übernimmt die entsprechenden Leistungen für die elektrische Beleuchtung und das Wasser. Das sind durchaus anerkennenswerte Leistungen.

Was uns in Brienz fehlt, das ist der Gutsbetrieb, und der Motionssteller hat in durchaus zutreffender Weise die Wichtigkeit eines solchen und des Besitzes von Alpen und Weiden für eine derartige Schule dargelegt. Ich bin ganz mit ihm einverstanden und bin auch der Meinung, dass die alpwirtschaftliche Schule im Sinne seiner Ausführungen ausgebaut werden sollte. Allein da muss ich dem Grossen Rat sagen: Es heisst nun etwas Geduld haben. Gegenwärtig befindet sich die landwirtschaftliche Schule in Langenthal im Bau, und die fordert wesentlich mehr Opfer als man seinerzeit glaubte. Wir stehen weiter vor der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Jura; dieses Versprechen muss eingelöst werden und wird auch bedeutende Opfer fordern. All das kann nun unmöglich miteinander gemacht werden. So sehr wir die Berechtigung der Forderung anerkennen, so muss doch die Regierung erklären, dass die Freunde der alpwirtschaftlichen Schule im Oberland sich etwas gedulden müssen, indem es bei den heutigen Staatsfinanzen unmöglich ist, alle diese an und für sich durchaus berechtigten Begehren jetzt gleich in die Wirklichkeit umzusetzen.

Dabei ist nun noch aufmerksam zu machen auf gewisse Schwierigkeiten, auf die wir stossen werden, speziell in bezug auf die Erwerbung eines Gutsbetriebes. Es ist keine leichte Sache, im Oberland ein Gut im Umfang von vielleicht 30 Jucharten zu erwerben. Eine weitere Schwierigkeit, die sich ergeben wird, sei es in Brienz oder in Frutigen oder im Simmental, ist die Beschaffung der Milch. Wir müssen für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai den letzten Liter Milch für die Molkerei aus dem Unterland kommen lassen; die Käsereigenossenschaft Kiesen-Oppligen liefert sie uns durch die Vermittlung des bernischen Milchproduzentenverbandes zu den üblichen Preisen. Bringen wir die Schule in der Nähe einer grössern Ortschaft unter, so wird die Milch von der dortigen Bevölkerung selbst konsumiert; wir mögen sie einrichten, wo wir wollen, so befindet sich heute im ganzen Oberland nirgends eine Käserei. Nur im Sommer wird an einzelnen Orten auf den Alpen gekäset, im Tal aber nirgends, so dass die Milch also in jedem Falle von weiter her bezogen werden muss. Wichtig ist dann auch, die entsprechenden Vorweiden erwerben zu können. Wenn die alpwirtschaftliche Schule in dieser Richtung ausgebaut werden soll, dann erfordert sie einen Gutsbetrieb im Tal, Vorweiden in der Nähe, und nicht allzu weit entfernt die eigentlichen Weiden. Das alles in passender Zusammenstellung zu erwerben, ist nicht leicht und wird grosse Opfer fordern, und dass dann auch beträchtliche Bauten notwendig sein werden, ist ganz selbstverständlich. Will man die Schule an einem andern Ort unterbringen, wo ein Schulgebäude, ein Molkereigebäude usw. erstellt werden muss, so wird das grosse Summen verschlingen. In Brienz sind die Verhältnisse so, dass die Bedingungen, die man gerechterweise an eine alpwirtschaftliche Schule stellen kann, mit Ausnahme des Gutsbetriebes, vorhanden sind. Die vorhandenen Lokalitäten sind einfach, aber durchaus genügend; die Einrichtungen im Molkereibetrieb sind mustergültig, das Lokal ist recht; es liegt nicht unmittelbar beim Schulgebäude, aber doch in einer Entfernung, die den Schulbetrieb nicht hindert. Die Lage ist speziell im Sommer günstig, weil im Garten alles gebaut werden kann, was für den Unterricht mit den Schülerinnen notwendig ist. In dieser Hinsicht genügt die dortige Schule den Anforderungen voll und ganz, und wir kommen heute sehr billig weg. Wir würden viel grössere Auslagen im Betrieb und namentlich in den Bauten haben, wenn wir einen Gutsbetrieb erwerben müssten.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen, macht aber aufmerksam, dass man bis zur Verwirklichung des Gewünschten etwelche Geduld haben muss. Alles muss gut geprüft werden und vorher ist noch die Schule in Langenthal zu vollenden und die im Jura zu errichten. Inzwischen wird sich das Oberland mit der Belassung des Provisoriums wohl noch einverstanden erklären können, und man wird sehen, ob die Schule dann in Brienz zu belassen ist oder eine Verlegung vorgenommen und die definitive Einrichtung an einem andern Ort durchgeführt werden soll. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Müller (Boltigen). Ich möchte nur einem Wunsche der oberländischen Bevölkerung Ausdruck geben, dass etwas mehr Leben in die Sache kommen möchte. Wir befinden uns mit dieser Schule nun schon den dritten Winter im Provisorium und glauben, es sollte wenigstens einmal eine Ausschreibung erfolgen, um zu sehen, ob sich nicht die nötige Liegenschaft irgendwo erwerben lässt; es zeigt sich dann auch, wie gross etwa die Kosten sein werden. Wir verlangen nicht so grosse Gebäulichkeiten wie die Schule in Langenthal und anderwärts. Jedermann kennt die Wichtigkeit der Alpwirtschaft und die Kulturarbeit, die in den Genossenschaftsalpen liegt. Da ist es wichtig, dass all das richtig unterrichtet werden kann. Ich bin ganz sicher, wenn eine Ausschreibung erfolgt, dass Anmeldungen kommen werden, die akzeptabel sind. Es wurde schon von verschiedenen Seiten bemerkt, dass man Liegenschaften von 25 bis 30 Jucharten erwerben könnte. Die Verhältnisse bei der Molkerei scheinen mir ganz unnatürliche zu sein. Wenn die Milch von Oppligen bis Brienz transportiert werden muss, wird sie manchmal fast sauer. Da nimmt es einen nur wunder, dass noch ein solches Produkt hergestellt werden kann; wäre nicht ein ausgezeichneter Käser da, so wäre das ganz unmöglich. Aber die Belehrung anhand einer solchen Milch kann nicht die richtige sein. Man möge also wenigstens eine Ausschreibung vornehmen und sehen, was angemeldet wird. Das ist noch kein grosser Kostenpunkt und dann zeigt sich, was die Geschichte etwa kosten mag.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

hardt, Freiburghaus, Hiltbrunner, Jakob, Jenny, Ilg, Ingold, Kobel, Meusy, Michel, Moor, Mosimann, Périat, Rothen, Schenk, Siegenthaler, Siegfried, Tritten, Urfer.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le gouvernement est invité à présenter au Grand Conseil un rapport et des propositions sur la question de savoir s'il ne serait pas indiqué de profiter de l'arrêté du Conseil fédéral du 20 septembre 1921 concernant les subventions aux travaux de chômage, pour la construction du nouveau bâtiment du Technicum de Bienne.

M. Monnier
et 9 cosignataires.

(Der Regierungsrat ist eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringon ob es nicht angezeigt wäre, vom Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend Arbeitslosenunterstützung Nutzen zu ziehen im Interesse des Neubaues des Technikum Biel.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 16. November 1921,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Binggeli, Bohner, Brand, Dürr, Engel, Girod, Hadorn, Hagen, König, Laubscher, Neuenschwander (Bowil), Neuenschwander (Oberdiessbach), Niklaus, Peter Pfister, Reichenbach, Roth (Interlaken), Schlumpf Jacques, Schlup, Segesser, Weber (Biel), Ziegler, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Eber-

Tagesordnung:

Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb im Berner Jura.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit Gutsbetrieb im Jura. Es wurde Ihnen eine Vorlage ausgeteilt, die die Begründung dieses Antrages und auch die Begründung des Sitzes dieser neuen Lehranstalt ziemlich ausführlich darlegt. Immerhin gestatten Sie mir, in Rücksicht auf die grosse Bedeutung dieses Traktandums speziell für den Jura, einige ergänzende Ausführungen anzubringen.

Einleitend möchte ich Sie aufmerksam machen, dass das landwirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Bern seinen Anfang nahm mit der ersten Schule, die in der Schweiz errichtet wurde durch den bekannten Volkserzieher Emanuel von Fellenberg, der bereits vor mehr als hundert Jahren Kurse für Landwirte einrichtete, von der Voraussetzung ausgehend, dass es absolut notwendig sei, auch dem Landwirt eine gewisse Bildung zu geben, mit Rücksicht auf den damals darniederliegenden Landbau. Diese Schule ging nach kurzer Zeit wieder ein. Dann war es die Ökonomische Gesellschaft, die die Gründung und Er-

richtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt im Kanton Bern an die Hand nahm, und Regierung und Grosser Rat kamen 1859 dazu, nachdem der Kanton Zürich durch die Errichtung des Strickhofes vorausgegangen war, die Schule auf der Rütti zu gründen. Diese wurde vorerst nur versuchsweise errichtet in der Meinung, dass man vorerst sehen wolle, wie sich die Sache gestalte, um die definitive Errichtung erst nachher vorzunehmen. Das geschah dann durch Gesetz vom Jahre 1865. Die landwirtschaftliche Schule auf der Rütti hatte anfangs auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Frequenz liess zu wünschen übrig, und bei der bäuerlichen Bevölkerung herrschte dieser Schule gegenüber ziemlich Misstrauen, das erst nach und nach durch deren Leistungen gehoben werden konnte. Von 1860 bis 1880 blieben die Verhältnisse ziemlich stabil, und zwar wohl deshalb, weil in der damaligen Zeit die Kantone die Aufwendungen für solche Schulen vollständig selber tragen mussten.

Eine wesentliche Aenderung trat dann 1884 ein durch das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, welches vorsah, dass der Bund die Hälfte der Kosten für die Lehrerbesoldungen und die Lehrmittel, also den Unterricht, übernimmt. Das hatte zur Folge, dass in verschiedenen Kantonen sogenannte landwirtschaftliche Winterschulen entstanden, und zwar rein theoretische Schulen. Der Kanton Bern machte dann auch von dieser Neuerung Gebrauch, indem er 1896 seiner landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti eine Winterschule angliederte und bereits 1897, gestützt auf die Bestrebungen landwirtschaftlicher Vereinigungen in der Ajoie, die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Pruntrut vornahm. Die weitere Entwicklung im alten Kantonsteil ist Ihnen bekannt. Nachdem die Winterschule auf der Rütti gegründet, die Räumlichkeiten aber sehr bald zu klein waren, beschloss der Grosse Rat 1898 die Errichtung des neuen Lehrgebäudes, das 1900 bezogen werden konnte und Platz bot für die Aufnahme von zirka 130 Winterschülern und zirka 70 Jahresschülern. Allein auch diese Räumlichkeiten genügten sehr bald nicht mehr, und man behalf sich vorläufig mit der Errichtung von Filialen. Solche entstanden 1905 in Langenthal und 1908 in Münsingen. Weiter ist den meisten von Ihnen bekannt, dass 1911 der Regierungsrat den Antrag auf Erwerb eines Landgutes stellte, um eine grössere landwirtschaftliche Schule zu errichten. Ich möchte Sie da aufmerksam machen auf die im Jahre 1911 stattgefundene sehr eingehende Diskussion über die Frage, ob man für eine landwirtschaftliche Winterschule auch einen Gutsbetrieb nötig habe. Die Frage ist dahin entschieden worden, dass dem so sei. Ich will auf eine Begründung hier verzichten, weil sie bereits heute Vormittag für die alpwirtschaftliche Schule gegeben worden ist. Ich stelle nur fest, dass man im alten Kantonsteil wegen der grossen Zahl der Anmeldungen gezwungen ist, neue Schulen zu errichten. Als man seinerzeit hier über Schwand diskutierte, ist gesagt worden, es sei alles viel zu gross. Die Verhältnisse sind ganz anders geworden, die Schule war bereits 1914 vollständig besetzt und seither musste man immer eine grosse Zahl von Schülern abweisen. Vor ungefähr 8 Tagen musste man im Schwand 80 Schüler zurückweisen, auf der Rütti 60 und in Langenthal, wo man ein Provisorium hat und zwar ein wesentlich unangenehmeres als bei der alpwirtschaftlichen Schule in Brienz, musste man ebenfalls Schüler zurückweisen. Man sieht daraus, dass im Kanton Bern, und das ist speziell für den Sprechenden erfreulich, das Bildungsbedürfnis unserer bäuerlichen Jungmannschaft gross ist, dass Jahr für Jahr eine sehr grosse Zahl von jungen Landwirten diese Schule besuchen wollen. Wir dürfen stolz sein auf unsere bernische Landwirtschaft, aber diese Tatsache ist auch ein gutes Zeugnis für die Direktoren und Lehrer an den in Betracht kommenden Schulen.

In Pruntrut liegen die Verhältnisse etwas anders. Ich möchte von vornherein feststellen, dass Landwirtschaftsdirektion und Aufsichtskommission ihr Möglichstes getan haben, um der Schule in Pruntrut eine gute Frequenz zu sichern. In den letzten Jahren ist es etwas besser geworden, heute ist auch diese Schule besetzt. Wir können im Maximum 40—45 Schüler in zwei Klassen aufnehmen. Soviele sind nun dort. Immerhin hat diese Schule jahrelang schwer zu kämpfen gehabt und man war oft gezwungen, die Schüler in einem jüngeren Alter als einem eigentlich lieb war, aufzunehmen.

Das ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. In erster Linie ist festzustellen, dass im Jura wegen der grossartigen industriellen Entwicklung dieses Landesteils in den letzten 20 oder 30 Jahren das Bedürfnis nach landwirtschaftlicher Bildungsgelegenheit nicht so gross war. Ein zweites Moment mag darin liegen, dass diese Schule in ihrer inneren Einrichtung und bezüglich der Verpflegung nicht so günstig gestellt war, wie die Schulen im alten Kantonsteil, weil die Verpflegung in einem andern Institut stattfinden muss und früher sogar jahrelang in den Wirtschaften von Pruntrut stattfand. Das sind alles Momente, die gewiss der Entwicklung der Schule nicht besonders förderlich waren. Nachdem man einen langen Pachtvertrag abschliessen konnte, nachdem die Räumlichkeiten renoviert waren, sind nach dieser Richtung die Verhältnisse besser geworden.

Ein weiterer Punkt, der sicher auch eine Rolle gespielt hat, ist die etwas exzentrische Lage der Schule, die es nicht ermöglicht, dass die Schüler fast über jeden Sonntag heimgehen können, wie das bei den Schulen im alten Kantonsteil für den grössten Teil der Fall ist. Nun ist bei Anlass der Errichtung der ueuen Schule in Schwand sowohl wie in Langenthal und Brienz wie auch bei der Errichtung der neuesten Schule, der Gartenbauschule in Oeschberg, vom Jura mit allem Nachdruck geltend gemacht worden, dass auch dieser Landesteil es wohl verdient, in Rücksicht auf die dortige Landwirtschaft, eine landwirtschaftliche Schule mit Gutsbetrieb zu erhalten. Es wurde verlangt, dass das mehr als 20 Jahre bestehende Provisorium in ein Definitivum verwandelt werde.

Der Regierungsrat konnte diesen Bestrebungen die Berechtigung nicht absprechen. Nachdem bekannt geworden ist, dass diese Frage nun ernstlich zum Entscheid kommen soll, haben sich die beiden Ortschaften Pruntrut und Delsberg um den Sitz der Schule beworben. Wir haben das gleiche Verfahren eingeschlagen wie früher bei der Bewerbung von Münsingen und Langenthal. Wir haben die beiden Gemeinden eingeladen, ihre Offerten zu machen, wobei wir uns grundsätzlich auf den Standpunkt stellten, dass die Ortschaft, die die Schule bekommt, auch gewisse Opfer bringen soll. Die Offerten sind einge-

gangen. Einerseits sind eine grosse Zahl von Gutswirtschaften offeriert worden, die im Bericht alle genannt sind. Ferner haben die beiden Ortschaften sich bereit erklärt, gewisse Opfer, Barsubventionen und Naturalleistungen zu bringen, wofür ich ebenfalls auf den schriftlichen Bericht verweise. Um in der ganzen Angelegenheit möglichst objektiv vorzugehen, hat man zunächst die Aufsichtskommission begrüsst mit der Frage, ob sie die Angelegenheit prüfen und dem Regierungsrat Anträge stellen wolle. Die Aufsichtskommission hat erklärt, es wäre ihr angenehm, wenn hiefür eine Spezialkommission eingesetzt würde. Das ist begreiflich, weil der Präsident der Aufsichtskommission, Herr Regierungsstatthalter Choquard, in eine etwas eigenartige Doppelstellung gekommen wäre, wenn er gleichzeitig als Vertreter von Pruntrut und als Präsident dieser Kommission hätte walten müssen. Der Regierungsrat hat daher diesem Wunsche entsprochen und eine aus sieben Mitgliedern bestehende Spezialkommission bestellt, wovon zwei aus dem alten Kantonsteil und fünf aus dem Jura, unter dem Präsidium des Herrn Oberst Hofer in Bühlikofen, Präsident der Aufsichtskommission der Rütti. Die ganze Angelegenheit hat wegen der Maul- und Klauenseuche, die speziell bei Herrn Hofer und andern Kommissionsmitgliedern geherrscht hat, eine unliebsame Verzögerung erfahren. Nachdem die Kommission das Aktenmaterial bekommen hatte, hat sie gewünscht, dass noch eine spezielle Untersuchung des Bodens stattfinde, die durch die agrikulturchemische Station in Bern vorgenommen werden sollte. Diesem Ansuchen ist entsprochen worden. Herr Dr. Liechti hat die Untersuchung sehr gründlich gemacht. Man liess Boden von Delsberg und von Pruntrut von den in Frage kommenden Gütern nach Bern kommen und hat damit eingehende Pflanzenversuche ausgeführt. Der einlässliche Bericht kommt zum Ergebnis, dass der Boden von Pruntrut etwas besser qualifiziert werden müsse als derjenige von Delsberg. Es wird aber bemerkt, dass das Areal in Delsberg frisch drainiert sei und dass es bei richtiger Kultur sehr rasch zur vollen Ertragsfähigkeit gebracht werden könne.

Daraufhin hat die Spezialkommission ihren Bericht abgegeben, aus welchem hervorgeht, dass die Mehrheit der Kommission Delsberg empfiehlt. Der Regierungsrat hat einen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen, er hat sämtliche in Betracht kommenden Güter angeschaut und das Aktenmaterial bei allen Mitgliedern in Zirkulation gesetzt. Auch der Regierungsrat schlägt als Sitz der landwirtschaftlichen Schule Delsberg vor. Diesen Antrag habe ich noch etwas näher zu begründen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass von den verschiedenen Gütern, die genannt worden sind, zwei in Frage kommen, das Areal von Grandfin in Pruntrut und das Areal von Communance, das der Burgergemeinde Delsberg gehört. Die andern Güter sind von der Spezialkommission als nicht besonders vorteilhaft ausgeschieden worden. Die beiden Gemeinden sind eingeladen worden, ihre Offerten nach dem Entscheid der Kommission nochmals zu prüfen. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass das nicht deshalb geschehen ist, um einen Wettlauf zwischen den beiden Ortschaften herbeizuführen, sondern deshalb, weil die Offerten der beiden Gemeinden in gewissen Punkten sehr unbestimmt waren. Die Gemeinde Delsberg hat ihre ursprüngliche Offerte von 250,000 Fr. für die 43 ha Land aufrecht erhalten. Sie hat ferner 500 m³ Holz kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso die Steine aus dem Steinbruch. Die Offerte von Pruntrut hat ursprünglich für 32 ha auf 243,000 Fr. gelautet, sie ist nachher auf 198.000 reduziert worden. Dieselbe umfasst nicht ein einzelnes Gut, sondern eine sehr grosse Anzahl von Parzellen, die verschiedenen Besitzern angehören. Es muss hier lobend anerkannt werden, dass man sich in Pruntrut grosse Mühe gegeben hat, eine so grosse Zahl von Besitzern zusammenzubringen und sie dazu zu bewegen, dieses Land zu einem anständigen Preis zu offerieren. Im Fernern ist von der Gemeinde Pruntrut und von der Einwohnergemeinde Courtedoux Wald offeriert worden, mit einer Grundsteuerschatzung von rund 14,000 Fr., dessen Wert von den Verkäufern auf 30,000 Fr., von unseren Forstorganen auf 27,000 Fr. geschätzt worden ist. Dieser Wald wurde zum Preis von 17,000 Fr. offeriert. Ferner wurde von der Einwohnergemeinde Pruntrut ein einmaliger Beitrag von 20,000 Fr. und die unentgeltliche Zuleitung von Wasser, Gas, Elektrizität versprochen, ebenso der Unterhalt der Wege. Von den Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut sind Barsubventionen von rund 30,000 Fr. offeriert worden. Wenn man nun, wie dies im Bericht geschehen ist, diese Offerten zusammenstellt, so zeigt sich, dass die Offerte von Pruntrut finanziell günstiger ist.

Wenn der Regierungsrat nach reiflicher Ueberlegung dennoch dazu gekommen ist, dem Platz Delsberg den Vorzug zu geben, so geschah das aus folgenden Erwägungen. Man hat sich gesagt, dass die bisherige Erfahrung gezeigt habe, dass die Schule wegen ihrer exzentrischen Lage kaum je eine Frequenz aufweisen werde, wie sie wahrscheinlich eintreten werde, wenn die Schule im Zentrum des Jura liegt. Ich wiederhole, dass wir die volle Ueberzeugung haben, es sei von Seite der Direktion der landwirtschaftlichen Schule Pruntrut nichts versäumt worden, um die Frequenz zu heben. Delsberg liegt im Zentrum des Jura. Es ist von allen Seiten leicht erreichbar. Wenn eine Schule mit Gutsbetrieb errichtet wird, so soll diese nicht nur dazu dienen, junge Leute landwirtschaftlich zu unterrichten, sondern sie soll auch einen Musterbetrieb darstellen in kaufmännischer und namentlich in technischer Hinsicht. Die Folge wird und soll die sein, dass dieser Musterbetrieb auch von praktizierenden Landwirten reichlich besucht wird. Es ist Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Schulen Rütti, Schwand, ja sogar schon Langenthal und die Gartenbauschule in Oeschberg Sommer und Winter tagtäglich von Landwirten besucht werden, die irgendwie Auskunft haben wollen. Das spielt nun für die Entwicklung und auch für die Wirkung, die eine landwirtschaftliche Schule haben kann und muss, eine ausschlaggebende Rolle. Wenn nun aber eine Schule abgelegen ist, so scheuen die Leute die Kosten und die Folge ist die, dass ein derartiges Institut nicht in dem Umfange im Interesse der Landwirtschaft arbeiten kann, wie das mit Rücksicht auf die Mittel, die man dazu verwenden will, verlangt werden muss.

Die Ausrüstung dieser Schule im Jura mit einem Gutsbetrieb wird viel Geld kosten. Der Ankauf der 43 ha erfordert schon ungefähr 200,000 Fr., die Erstellung der Oekonomiegebäude muss nach heutigen Preisansätzen auf mindestens 250 bis 300,000 Fr.

geschätzt werden, nach den Erfahrungen in Langenthal eher mehr. Die Erstellung eines Lehrgebäudes, das für zwei volle Klassen mit 80 Mann Platz bieten soll, eventuell auch für die Errichtung einer Haushaltungsschule im Sommer müssen wir nach den heutigen Erfahrungen mit ungefähr 700,000 Fr. in Rechnung stellen. Die Schule kann also kaum unter 1,5 Millionen fix und fertig erstellt werden. Diese Summe ist ausserordentlich hoch, wenn man bedenkt, mit welchen Kosten zeinerzeit Schwand mit seinem grossen Gutsbetrieb errichtet werden konnte. Der Gutsbetrieb konnte zum Preise von 450,000 Fr. erworben werden, wobei noch 70 Jucharten Wald inbegriffen waren. Die grossen Lehrgebäude konnten um eine halbe Million erstellt werden.

Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der jurassischen Landwirtschaft halten wir dafür, dass die Erstellung einer Schule für ungefähr 70 bis 80 Winterschüler, in welche im Sommer Praktikanten aufgenommen werden, und wo eventuelle Haushaltungskurse eingerichtet werden können, um die Lokalitäten richtig auszunützen, notwendig und zweckentsprechend sei. Man kann die Schule nicht wohl kleiner machen und wir hoffen auch bestimmt, dass die Frequenz sich ungefähr verdoppeln wird. Wenn die Herren vom Jura hie und da das Gefühl gehabt haben, man tue im alten Kantonsteil in diesen Dingen mehr, so war dieses Gefühl nicht berechtigt, weil wir im alten Kantonsteil gezwungen waren, Jahr für Jahr eine grosse Zahl von Schülern zurückzuweisen, was im Jura bisher nicht der Fall war. Wenn wir nun für den Jura eine so grosse Schule errichten, so tun wir es in der bestimmten Erwartung, dass die Frequenz nachher grösser sei. Der Regierungsrat hat die Ueberzeugung, dass dieser Fall eintrete, namentlich mit Rücksicht auf die industrielle Krise, die die grosse Bedeutung einer Landwirtschaft wieder zum Bewusstsein gebracht hat, und namentlich mit Rücksicht darauf, dass der Jura in bezug auf die landwirtschaftliche Technik noch einer grossen Verbesserung fähig ist, und dass eine Schule dort berufen ist, ausserordentlich wertvoll für die jurassische Landwirtschaft zu wirken. Diese Erwartungen können sich aber nur erfüllen, wenn die Schule zentral gelegt wird, leicht erreichbar ist. Dann wird die Frequenz und die Wirkung der Schule auf die jurassische Landwirtschaft wesentlich grösser sein als das von Pruntrut aus der Fall sein könnte. Es sind nicht irgendwie Sympathien oder Antipathien, die den Regierungsrat veranlasst haben, diesen Antrag zu stellen, sondern der Antrag ist nach reiflicher Ueberlegung gestellt worden von der Erwägung ausgehend, die Schule dort zu plazieren, wo man hoffen kann, dass sie am besten frequentiert wird und am intensivsten auf die jurassische Landwirtschaft einzuwirken vermag. Ich begreife sehr wohl, dass es schmerzt, wenn man einer Gegend ein Institut wegnimmt. Allein, so wie die Verhältnisse liegen, konnte der Regierungsrat, wenn er die Gesamtinteressen im Auge behalten wollte, keine andere Stellung einnehmen.

Nachdem man sich entschlossen hat, Delsberg den Vorzug zu geben, hat der Regierungsrat die Bedingungen festgesetzt, die von Delsberg erfüllt werden müssen. Sie lehnen sich an diejenigen an, die seinerzeit Münsingen und Langenthal erfüllen mussten, sind aber, wie ich feststellen möchte, wesentlich milder als diejenigen von Langenthal.

Vorerst fanden wir, dass der Kaufpreis des Landes, ungefähr 5000 Fr. pro ha übersetzt ist. Wir beantragen deshalb, dass die 43 ha uns zu einem Preis von 200,000 Fr. übergeben werden sollen. Die Burgergemeinde Delsberg macht dabei noch kein schlechtes Geschäft, denn Bund und Kanton haben für die Entsumpfung dieser Fläche, die vorher nicht sehr wertvoll war, schöne Subventionen bewilligt. Nachdem die Fläche drainiert ist, hat allerdings die Burgergemeinde Delsberg einen verhältnismässig sehr hohen Pachtzins gelöst; für die Jahre 1918 und 1919 sind es, wie sie behauptet, 16,000 Fr. Das wird nicht bestritten, allein, diese Pachtzinse entsprechen den Verhältnissen der Kriegszeit. Inzwischen sind sie zurückgegangen und werden mit Rücksicht auf den starken Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion noch mehr zurückgehen.

Bei ihrer Besichtigung der beiden Güter in Delsberg und Pruntrut wünschte die Staatswirtschaftskommission auch das Gut Courtemelon des Herrn Dodin zu besichtigen. Man hat gefunden, dass dieses Gut sich durchaus eignen würde, günstig gelegen ist und dass es vorteilhaft wäre, weil ein Oekonomiegebäude und auch ein Wohnstock bereits vorhanden ist. Aus diesem Grunde ist beschlossen worden, den Beschlussesentwurf so zu halten, dass entweder die Communance oder aber das Gut Courtemelon erworben werden kann, dass in beiden Fällen die Leistungen der Gemeinde Delsberg gleich sein müssten.

Unmittelbar vor Schluss der Anmeldung ist von Pruntrut eine weitere Offerte gekommen, die sich auf das Gut Beaupré unmittelbar am Fuss der Stadt Pruntrut bezieht. Es ist dabei erklärt worden, dass mit der Erwerbung des Gutes die ganze Schule wesentlich billiger erstellt werden könnte, indem man die bisherigen Schullokalitäten im Schloss benützen könnte. Die Frage ist auch eingehend geprüft worden, allein, man ist zu der Auffassung gelangt, dass eine derartige Lösung entschieden nicht zu befürworten sei. Das Schloss ist doch von Beaupré ungefähr 10 bis 15 Minuten entfernt. Es müssten neue Oekonomiegebäude erstellt werden, weil die bestehenden einfach baufällig sind. Einzig der Wohnstock könnte verwendet werden. In administrativer und disziplinarischer Hinsicht würde eine derartige Organisation zu den grössten Bedenken Anlass geben. Der Direktor wäre im Schloss, die Oekonomie eine Viertelstunde entfernt; er wäre nicht hier und nicht dort, so dass der ganze Betrieb schwer leiden würde. Als früherer Direktor einer landwirtschaftlichen Schule kann ich mir gar nicht denken, dass das eine einigermassen befriedigende Lösung gäbe, ganz abgesehen davon, dass es gar nicht wünschbar ist, eine grosse landwirtschaftliche Schule in unmittelbarer Nähe der Stadt zu haben. Unsere Schulen Rütti, Schwand, Bettenhölzli sind ideal gelegen, ungefähr eine halbe bis ganze Stunde von den Dörfern bezw. den Städten entfernt. Das ist viel besser mit Rücksicht auf das Internat, das sich leichter beaufsichtigen lässt als unmittelbar vor den Toren einer Stadt. Hier würde die Sache noch erschwert, weil Praktikanten und Schüler täglich mehrmals diesen Weg vom Schloss zum Gut und zurück zu machen hätten. Es muss zugegeben werden, dass die Lösung etwas billiger wäre. So bestechend sie ist, so ist sie doch nicht annehmbar. Die Schullokalitäten im Schloss Pruntrut gehen an, wenn sie schon nicht ideal sind, weil speziell die Beleuchtung sehr zu wünschen übrig

lässt. Diese Lösung kann daher nicht in Frage kommen, während in Delsberg neben der Communance auch noch das Gut des Herrn Dodin in Frage kommt.

Eine weitere Bedingung gegenüber Delsberg ist die, dass mit dem Abschluss des Kaufvertrages das offerierte Holz, 500 m³, im Walde angenommen, zur Verfügung gestellt werde, dass im weitern die Burgergemeinde Delsberg sich verpflichtet, zu billigem Zins eine Viehweide zur Verfügung zu stellen. Für eine derartige Schule ist auch eine Viehweide nötig. Im fernern haben wir gefunden, dass die Einwohnergemeinde Delsberg einen Beitrag von 20,000 Fr. in bar leisten solle, wie sie das übrigens offeriert hat, ebenso die Zuleitung von Wasser, Gas und Elektrizität auf ihre Kosten, ganz gleich wie Münsingen und Langenthal. Langenthal hat übrigens einen Bar beitrag von 30,000 Fr. geleistet. Die Lieferung der elektrischen Energie muss zu gleichen Bedingungen erfolgen, wie sie von den Bernischen Kraftwerken den staatlichen Anstalten gestellt werden. Die Gemeinde Delsberg hat ferner einen Beitrag von 50 %, im Maximum 10,000 Fr. an die Strassenanlage zu leisten, Langenthal hat seinerzeit 20,000 Fr. bezahlen müssen.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass wir die Gemeinde Delsberg nicht angefragt haben, ob sie die Bedingungen erfüllen wolle oder nicht. Diese Bedingungen sind der Gemeinde bekannt, der Grosse Rat wird, wenn er über die Sitzfrage entschieden hat, auch über die Bedingungen diskutieren und sein Beschluss wird der Gemeinde Delsberg eröffnet werden müssen. Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Schule wird aber die Gemeinde Delsberg die etwas hohen Opfer nach meiner Ueberzeugung annehmen. Dieselben stehen durchaus im Verhältnis zu den Opfern, die andere Ortschaften geleistet haben, sie sind im Gegenteil milder, als diejenigen von Langenthal und Münsingen.

Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten Mit der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit Gutsbetrieb kommen wir einem Postulat der jurassischen Landwirtschaft entgegen. Ich spreche die Erwartung aus, dass die neue Schule den gleichen Segen verbreiten möchte in der jurassischen Landwirtschaft, wie das bei den Schulen im alten Kantonsteil glücklicherweise der Fall gewesen ist, was wir ruhig bekennen dürfen. Ich beantrage also Eintreten und Genehmigung der Anträge des Regierungsrates.

Gnägi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist unserer Kommission eine besondere Freude, dass nun auch der Zeitpunkt gekommen ist, wo wir auch für den Jura eine landwirtschaftliche Schule mit Gutsbetrieb schaffen können. Ueber die Nützlichkeit des landwirtschaftlichen Bildungswesens herrscht Uebereinstimmung. Für den Jura kommen neben den allgemeinen Gründen, die im alten Kantonsteil zur Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen geführt haben, noch besondere Gründe zur Geltung. Der Jura hat landwirtschaftlich seine Eigenart, er hat Weidebetrieb und Pferdezucht. Es darf wohl, ohne dass wir unsern Freunden im Jura zu nahe treten, behauptet werden, dass die Landwirtschaft, auch wenn wir verschiedene ungünstige Faktoren in Rechnung stellen, im Jura gegenüber dem alten Kantonsteil etwas rückständig ist. Nun hat der Krieg die Bedeutung der Landwirtschaft im allgemeinen, aber auch der jurassischen Landwirtschaft im besonderen zur Geltung gebracht. Auch die gegenwärtige grosse industrielle Krise, die gerade im Jura sehr stark wütet, wird der jurassischen Landwirtschaft ganz zweifellos einen neuen Impuls verleihen. Wir sind überzeugt, dass dort auf landwirtschaftlichem Gebiet noch eine grosse Entwicklung möglich ist. Aus der heutigen ungeheuren Katastrophe wollen wir doch wenigstens die Lehre für die Zukunft ziehen, dass wir diejenigen Güter, die die Natur uns zur Verfügung gestellt hat, Grund und Boden, zum richtigen Ertrag bringen wollen.

Als vornehmstes Hülfsmittel zur Erreichung dieses Zieles betrachten wir das wissenschaftliche und technische Bildungswesen. Auch im Jura sollen die Absolventen der landwirtschaftlichen Schule als Pioniere des landwirtschaftlichen Fortschrittes dienen. Das ist dort mindestens so nötig, wie im deutschen Kantonsteil.

Ueber die Schaffung einer landwirtschaftlichen Schule im Jura ist man also grundsätzlich einig; auch darin ist man einig, dass dieser Schule aus finanziellen und andern Gründen ein Gutsbetrieb angegliedert werden soll. Um den Sitz dieser Lehranstalt mit Gutsbetrieb bewerben sich Pruntrut und Delsberg. Beide Gemeinden suchen ihr Projekt zum Siege zu bringen. Unsere Kommission hat die Projekte, die hier präsentiert werden, besichtigt und hernach Beschluss gefasst. Dabei haben wir uns von verschiedenen Gesichtspunkten leiten lassen. Die oberste Frage ist die, wie man mit ungefähr gleichen finanziellen Aufwendungen die beste Entwicklungsmöglichkeit für diese Anstalt schaffen kann. In der Gemeinde Pruntrut kommt in erster Linie in Betracht die Liegenschaft Grandfin, ein aus 72 Grundstücken bestehender arrondierter Landkomplex, wozu ein Waldstück von etwas über 8 ha kommt. Kultur- und Düngungszustand dieser Liegenschaft haben einen guten Eindruck gemacht. Der Kaufpreis ist annehmbar. Ich muss Ihnen gestehen, wenn ich als Landwirt einen von diesen Betrieben übernehmen sollte, würde ich zweifellos den Betrieb in Pruntrut vorziehen. Ueberdies ist ja Tatsache, dass Pruntrut bisher die landwirtschaftliche Winterschule besessen hat. Wir geben ohne weiteres zu, dass es immer bitter ist, wenn man einer Gemeinde ohne ihr Verschulden etwas wegnehmen muss, das sie gepflegt hat. Man muss auch feststellen, dass die Behörden von Pruntrut, und vorab Herr Regierungsstatthalter Choquard, sich alle Mühe gegeben haben, und man muss den Dank dafür aussprechen, dass es ihnen gelungen ist, diese 35 Grundbesitzer alle unter einen Hut zu bringen. Das erfordert ein besonderes Geschick, das wahrscheinlich nicht mancher von unsern Regierungsstatthaltern im Kanton Bern hätte an den Tag legen können. Auch die finanziellen Leistungen von Pruntrut und weiterer Gemeinden des Amtsbezirkes lassen sich sehen. Auf der Besitzung in Pruntrut wie auf derjenigen in Delsberg sind weder Gebäude noch Obstbäume zu finden. Bezüglich der Liegenschaft Beaupré pflichten wir den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors zu. Wir haben nicht glauben können, dass es rationell wäre, diese Lösung zu wählen.

Das Gut in Delsberg ist sehr günstig gelegen, ein ebenes und arrondiertes Landstück, das der Burgergemeinde gehört. Das ganze Gebiet ist drainiert. Kultur- und Düngungszustand lassen, wie man schon gestehen muss, heute noch etwas zu wünschen übrig.

Dagegen haben wir die feste Ueberzeugung, dass bei richtiger Bewirtschaftung der Boden dort sehr dankbar sein wird. Als Beweis können wir anführen, dass einige Parzellen, die richtig bewirtschaftet worden sind, sehr gute Erträgnisse aufweisen. Das Gut ist mit 43 ha reichlich gross genug, und ich wenigstens habe die Auffassung, dass es nicht ratsam ist, wenn die Schule von Anfang an den ganzen Gutsbetrieb in Bewirtschaftung nimmt, da eben der Kultur- und Düngungszustand schlecht ist. Würde sich Gelegenheit bieten, einen Teil dieses Gutes zu verpachten, so könnte man umso besser diesen Rest in einen richtigen Zustand bringen. Diese Frage bedarf noch näherer Abklärung.

Die Forderung, die von der Burgergemeinde Delsberg gestellt wird, ist höher, als diejenige von Pruntrut, Aber Sie haben im Beschlussesentwurf der Regierung gesehen, dass der Burgergemeinde 50,000 Fr. weniger offeriert werden soll, als sie verlangt hat, und dass der Burgergemeinde ferner die Verpflichtung auferlegt wird, der Schule zu billigen Bedingungen eine Weide zu verpachten. Ein richtiger jurassischer Betrieb ist ohne Weidegelegenheit nicht denkbar. Im weitern kann darauf hingewiesen werden, dass der Absatz für die landwirtschaftlichen Produkte in Delsberg gesichert ist. Den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors über das Gut Dodin pflichten wir ebenfalls bei.

Wir erklären also ausdrücklich, dass die Erledigung dieser Sitzfrage vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus nicht so leicht ist. Wenn man nicht andere Faktoren berücksichtigen müsste, so müsste der Entscheid zugunsten von Pruntrut ausfallen. Auch ein moralisches Moment spricht zugunsten von Pruntrut, das nämlich, dass Pruntrut diese Schule bereits besessen hat.

Wenn unsere Kommission, wie die Regierung und die Spezialkommission, mehrheitlich zu der Auffassung gekommen ist, es sei dennoch Delsberg der Vorzug zu geben, so sind dafür wichtige Momente ausschlaggebend gewesen. Wir müssen feststellen, dass es sich hier darum handelt, dem ganzen Jura eine landwirtschaftliche Bildungsgelegenheit zu verschaffen, und wir halten dafür, dass man eine solche nicht ans eine Ende des Jura stellen kann, sondern an einer möglichst zentralen Stelle errichten soll, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Sie ist nicht nur Lehranstalt, sondern soll auch ein Musterbetrieb werden, und diesen Musterbetrieb sollen möglichst viele jurassische Landwirte besichtigen. Es ist klar, dass das in Delsberg viel eher möglich ist, als in Pruntrut. Ausschlaggebend ist also für uns die zentrale Lage von Delsberg. Es kommt nicht von ungefähr, dass beispielsweise in dem Memorial von Pruntrut darauf hingewiesen wird, dass die Schüler der Winterschule sich bisher in der Hauptsache aus dem Amt Pruntrut rekrutierten. Entferntere Bezirke konnten für diese Schule nicht das Interesse zeigen, wie das erwünscht gewesen wäre, eben gerade wegen der grossen Entfernung. Auch das Argument, dass die Landwirtschaft im Amt Pruntrut auf einer höheren Stufe stehe, als sonst im Jura, spricht gerade für Delsberg. Wir wollen doch dafür sorgen, dass in erster Linie in den Gebieten ein Fortschritt erzielt werden kann, wo die Landwirtschaft noch rückständig ist.

Ich darf Ihnen versichern, dass wir diese Angelegenheit neutral und nach bestem Wissen geprüft haben. Wir schlagen Ihnen mehrheitlich vor — Herr Nicol hat die Minderheit gebildet und Herr Schneeberger hat sich der Stimme enthalten —, diese Schule nach Delsberg zu verlegen. Nach unserer Ueberzeugung ist das der Ort, wo die Faktoren für eine günstige Entwicklung vorhanden sind, besser als in Pruntrut. Auch hier muss man sagen: Das Bessere ist des Guten Feind. Die Angelegenheit ist eine solche des ganzen Kantons, und wir müssen hier so entscheiden, dass wir unsern Entscheid in aller Ruhe überall vertreten können. Wir hoffen, dass die Burgergemeinde Delsberg diesen Beschlussesentwurf, wie er vorliegt, annehmen und mit Freuden die ihr zugemuteten Opfer bringen wird. Wir hoffen auch, dass es dazu kommen werde, dass Delsberg und der Bezirk Delsberg die landwirtschaftliche Schule als ein Kleinod beschützen wird und ihr alle diejenige Pflege zuteil werden lasse, die möglich ist. Aber auch darauf hoffen wir dass man sich im Amt Pruntrut der Einsicht nicht werde verschliessen können, dass in der Erledigung der Sitzfrage nicht örtliche, sondern höhere Interessen massgebend gewesen sind. Man soll sich deswegen in Pruntrut nicht in den Schmollwinkel setzen. Die Tatsache, dass der Kanton Bern trotz der Schwere der Zeit hier diese Schule schaffen will, unter grossen Opfern schaffen will, soll nicht der Anlass sein, dass sich die Brüder im Jura streiten, sondern man soll dieses Opfer dankbar anerkennen. Im Namen der Mehrheit der Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, auf diesen Beschlussesentwurf einzutreten.

M. Nicol, rapporteur de la minorité de la commission. Comme représentant de la minorité de la commission d'économie publique vous me permettrez de vous exposer notre point de vue au sujet de la question qui nous occupe tout spécialement, et qui a scindé la commission en deux parties; il s'agit du siège définitif de l'école d'agriculture cantonale du Jura.

Je laisse à des personnes plus compétentes le soin de répéter une fois de plus que la terre d'Ajoie est de meilleure qualité que celle de Delémont. Je m'en réfère d'ailleurs, sur ce point, au rapport de M. le conseiller d'état Moser et à celui de la commission spéciale.

Les débuts de l'école de Porrentruy en 1867 furent plutôt pénibles; ils n'ont pas été couronnés de succès. En 1897 cependant elle fut réorganisée; les bases sur lesquelles elle reposait étaient meilleures: elle subit des hauts et des bas comme toutes les institutions débutantes ou connues insuffisamment; en somme, elle a vécu cahin-caha jusqu'à ce jour. Jamais, Delémont, avant 1918, n'a fait de démarches pour installer une école de ce genre chez elle. Ce ne fut qu'après de longues années de labeur et de persévérance, M. le directeur Moser l'a reconnu, qu'en regard de Porrentruy la ville de Delémont se mit sur les rangs et tenta de ravir l'école d'agriculture à Porrentruy, juste au moment où le gouvernement décidait d'affecter un terrain et une école moderne à l'école d'agriculture modèle de la Rütti. Jamais avant ce moment Delémont n'y songeait, je le répète. Je ne veux pas ici agiter une question de clocher, provoquer une dispute entre deux districts rivaux. Il n'en est pas moins vrai cependant que Porrentruy a un droit de priorité acquis, qu'on ne peut pas lui enlever sans commettre une grande injustice. Ceux qui ont eu les peines du début

doivent être récompensés de leurs efforts faits en faveur de l'agriculture. On ne pourrait faire litière de toutes ces considérations.

On a promis à Langenthal une école, qui aujourd'hui existe — je passe sur les frais qu'elle occasionne à l'Etat — lorsque fut décidée la construction de l'école de Schwand-Münsingen. On a aussi promis à Porrentruy une même école à la même occasion. Delémont n'était pas présent non plus pour revendiquer à ce moment-là une école d'agriculture à créer dans ses murs. J'ai entendu plusieurs de mes collègues du Grand Conseil, notamment M. Meyer, de Langenthal, le 26 janvier 1920, dire que cette localité avait hébergé l'école d'agriculture d'hiver pendant huit ans. Dès lors, que penseraient les citoyens de Oeschberg ou Herzogenbuchsee ou de Delémont en l'occurence s'ils avaient dû s'occuper de cette école pendant ce laps de temps et que tout à coup on la leur retirât! Ce serait une injustice, pour ne pas dire un scandale, avait dit M. Meyer.

A Porrentruy ce n'est pas seulement huit années, c'est depuis vingt-cinq ans que l'école existe.

Et le Grand Conseil, dans cette même séance du 26 janvier 1920, récompensa des services rendus la ville de Langenthal, et dota cette localité de l'école d'agriculture. Tout le monde était convaincu que ceux qui avaient été les ouvriers de la première heure aux périodes difficiles ne devraient pas être frustrés au profit d'autres qui n'avaient pas fait leurs preuves.

Je n'ai aucune antipathie contre Delémont, loin de là, mais cependant je suis forcé de reconnaître, comme ce sera le cas pour plusieurs de mes collègues, qu'on veut établir un privilège pour Delémont au détriment de Porrentruy. Je ne suis pas paysan, je n'ai pas seulement un lapin (Rires); cependant je dois comme membre de la commission d'économie publique relever quelques faits qui dénotent une préférence non motivée pour Delémont.

Tout d'abord, les terrains sont de meilleure qualité à Porrentruy qu'à Delémont, de l'aveu même de la commission spéciale et de M. le directeur Moser, conseiller d'état; ensuite l'appui financier des communes du district de Porrentruy est plus important que celui offert par Delémont. En outre, le gouvernement, dans son rapport de ce printemps, exige une forêt attenante au domaine. Or, Porrentruy en a une magnifique, alors que Delémont n'en a point.

Il est prouvé que les considérations climatériques sont absolument favorables à Porrentruy. Chacun a pu voir encore ce printemps, dans la vallée de Delémont, depuis Glovelier à Delémont, les ravages qu'a fait la gelée aux produits du sol, aux pommes de terre, aux haricots, à l'herbe ainsi qu'aux arbres, fruitiers, alors qu'en Ajoie rien de pareil n'existait. Ceci dit en passant, ne voulant pas redire encore une fois de plus que le terrain est de première qualité, alors qu'il est de deuxième, de troisième à Delémont.

Je laisse ici parler les experts officiels et M. le conseiller d'état Moser.

On a systématiquement mis de côté le rapport absolument exact et impartial de M. l'ingénieur agricole Steiger qui attribuait toute valeur supérieure du sol à celui de Porrentruy.

M. le conseiller d'état Moser, dans son rapport, ne retient qu'une seule observation défavorable à Porrentruy, c'est que l'école d'agriculture d'hiver ne s'est pas développée à Porrentruy suffisamment. Qui nous dit qu'à Delémont ce sera mieux! Les paysans du Jura comme ailleurs ne sont pas novateurs, ils hésitent avant de se lancer dans une entreprise; appuyons-les, accordons-leur ce qu'ils réclament à Porrentruy et vous verrez, Messieurs, l'école d'agriculture de Porrentruy devenir un satellite de la Rütti, de Münsingen ou encore de Langenthal.

On ne peut exiger d'un enfant qu'il produise le maximum de ses capacités intellectuelles, c'est lorsqu'il sort de l'adolescence que l'on peut exiger de lui des preuves de rendement. La même comparaison doit être établie avec Porrentruy et son école. Donnons-lui un terrain susceptible de développer ses aptitudes et ses connaissances et vous serez satisfaits.

M. le Dr Moser, conseiller d'Etat, estime que Porrentruy n'a pas fourni et ne fournira jamais le maximum de développement demandé. C'est beaucoup dire. Et cependant nous voyons par les statistiques officielles établies que Porrentruy a fourni quatre fois plus d'élèves que Delémont, 161 pour 45, ou si l'on veut mieux Porrentruy 47 %, Delémont 11 % seulement et le reste du Jura et la Suisse 48 %.

Pendant plusieurs années, Delémont n'envoya aucun élève à l'école d'agriculture, c'est à dire qu'il s'en désintéressait complètement, alors que les autres districts plus éloignés en envoyaient. On n'a pas trouvé à cette époque que Porrentruy était trop éloigné, aucun district ne s'occupa d'héberger l'école d'agriculture.

On voit par là que l'argument fourni par les détracteurs de Porrentruy, à savoir que cet endroit était trop éloigné, ne repose sur aucune base sérieuse. M. le conseiller d'Etat Moser abandonne lui-même cet argument. Nos lignes ferroviaires ayant supprimé les distances, les jeunes gens peuvent rentrer chez eux, de Porrentruy et Delémont, par le même train. Il ne s'agit pas, Messieurs, d'installer à la frontière, à Porrentruy, un dépôt de munitions, auquel cas nous serions d'accord avec vous, il s'agit d'une œuvre purement pacifique et économique. Constatez la marche toujours ascendante de nos écoles cantonale et normale! Périclitent-elles du fait qu'elles sont à Porrentruy? Non. Donc, Messieurs, cet argument ne tient pas debout.

Ecoutez encore.

Les terrains offerts sont de toute première qualité; les terres forment un superbe mas d'un seul tenant et d'une forme très régulière. La forêt cédée par la bourgeoisie de Porrentruy et la commune de Courtedoux est en pleine production.

L'ensemble de la terre est de 32 hectares, 18 ares et 83 centiares, dont le prix demandé est de 243,378 fr. La forêt de 8 hectares, 67 ares et 32 centiares, dont 4 hectares, 83 ares, 20 centiares sur Porrentruy et 3 hectares, 84 ares, 12 centiares sur Courtedoux, sera cédée au prix de 17,000 fr. Cette forêt est en plein développement de l'avis d'un expert, il est possible d'y exploiter actuellement pour 20,000 fr. de bois. Elle est évaluée à 43,000 fr. Au total, le domaine comprendra ainsi 40 hectares, 86 ares et 15 centiares dont le prix de vente est de 250,000 fr. susceptible d'être encore réduit si l'on consent à laisser à Porrentruy ce qui lui appartient depuis vingt-cinq ans.

Dans son assemblée municipale du 18 avril 1920, la ville de Porrentruy a voté une subvention à fonds perdus de 20,000 fr. Elle s'est prononcée à l'unani-

mité et avec enthousiasme. Puis elle interviendra sans doute encore dans l'exécution de certains aménagements nécessaires.

La Bourgeoisie de Porrentruy cède pour 12,000 fr. la forêt indiquée, évaluée par experts à 30,000 fr., ce qui représente un don de 18,000 fr.

La commune de Courtedoux aliène sa forêt aux mêmes conditions de base que la bourgeoisie de Porrentruy, soit à 5000 fr., et comme ce bois se trouve à peu près dans la même situation de développement que l'autre avec lequel il forme un tout, Courtedoux octroie également par cela même une subvention de 8000 fr.

D'autre part cette commune qui possède une carrière de pierres à bâtir, distante d'un kilomètre environ du domaine, octroie gratuitement le droit de prélever là tous les matériaux de construction nécessaires.

Toutes les autres communes du district de Porrentruy sont sollicitées de subventionner également l'extension projetée de l'école d'agriculture. Etant données les assurances et la grande attention dont leurs autorités ont toutes fait preuve, on peut compter de leur part sur une allocation de 50,000 à 60,000 fr.

Il est enfin une considération à relever, c'est le fait que les ressources d'enseignement des écoles supérieures de Porrentruy sont à la disposition de l'école d'agriculture. Actuellement déjà, l'école cantonale reçoit les élèves et les fait bénéficier de ses laboratoires pour certains enseignements.

Si nous additionnons les avantages matériels dont nous venons de faire une sommaire analyse, nous trouvons que le district de Porrentruy offre ainsi à l'école une subvention globale en espèces de 100,000 fr.

C'est le district de Porrentruy tout entier qui intervient, comme le dit très justement M. le Dr Moser dans son rapport.

En effet, l'offre n'émane pas aujourd'hui de la ville et de la bourgeoisie de Porrentruy seulement. Elle est présentée par les 36 communes du district unanime, pour demander le maintien de cette maison d'enseignement dans le milieu où l'ont placée l'intervention des agriculteurs de notre région et la bienveillance de l'Etat.

C'est une revendication du pays dans son ensemble qu'appuient et justifient les considérations relevées dans cette modeste étude. Elles disent que l'école cantonale d'agriculture du Jura doit rester en ce milieu rural privilégié qui l'abrite depuis près d'un quart de siècle et qui lui donne d'ailleurs une première émanation, il y a cinquante ans déjà.

Dois-je vous rappeler, Messieurs, que le district de Porrentruy a fourni, de toutes les parties du Jura, le plus grand nombre d'élèves à l'école d'agriculture? L'Ajoie est la terre jurassienne cultivable la plus étendue, la plus riche, la plus donnante, la plus productive par la qualité de son sol, par son altitude, par son climat. Pendant la guerre elle donna à la Confédération plus de blé et de pommes de terre que tout le restant du Jura.

Son économie agricole tient aussi la tête, son syndicat d'élevage du cheval est le plus important de ceux de la Suisse entière.

En ce qui concerne le district de Delémont: 1734 possesseurs de bétail, 1607 chevaux, 8817 têtes de bétail bovin, 4630 porcs, 1699 moutons et chèvres. Celui de Porrentruy: 2590 possesseurs de bétail, 3111 chevaux, 11,376 têtes de bétail bovin, 6785 porcs, 2384 moutons et chèvres.

Ces chiffres sont parlants. Neuf cantons de la Suisse n'ont pas un contingent de bétail comparable à celui du district de Porrentruy.

Messieurs, je résume: 1° indépendamment de la question de justice qui commande à tout esprit non prévenu que l'école d'agriculture doit rester là où elle est venue au monde, et pour récompenser la volonté tenace de ses fondateurs, c'est le devoir de l'Etat de laisser à Porrentruy l'école d'agriculture qui s'y est créée; 2° parceque le terrain est de meilleure qualité, à l'abri des gelées tardives, exempt de drainages très coûteux comme c'est encore actuellement pour Delémont le cas aux Communances; 3° parceque la dépense à faire ne sera pas aussi forte à Porrentruy qu'à Delémont; 4° parceque des promesses ont été faites à Porrentruy et jamais à Delémont avant 1918, et enfin parceque les subventions des communes ajoulotes (36) sont plus avantageuses pour l'Etat.

Pour ces motifs, et en toute conscience, je vous le répète encore une fois, je ne suis pas cultivateur, mais je me place au point de vue de la justice et de l'équité et en même temps au point de vue financier qui, semble-t-il, doit jouer un rôle prépondérant dans cette affaire, justement uu moment, où la caisse de l'Etat crie famine, je vous propose, au nom de la justice et de l'équité, le maintien de l'école à Porrentruy où elle a vu le jour il y a 50 ans déjà.

M. **Comment.** Je serai très bref. Mon prédécesseur a bien simplifié ma mission. La question que nous discutons se divise en deux parties: la création d'une école d'agriculture dans le Jura; le choix du siège de cette école.

En ce qui concerne la première partie j'ai le plaisir de constater que nous sommes unanimes. J'en témoigne ici toute ma reconnaissance, au nom de nos populations jurassiennes tout entières à M. le directeur de l'agriculture, et à son suppléant, qui a aussi joué un rôle dans cette question, au gouvernement in globo, et enfin aux deux commissions spéciales, — la commission d'économie publique et la commission technique. De part et d'autre on a reconnu l'utilité, la nécessité, l'opportunité d'organiser dans la partie française du canton une école d'agriculture. Nous sommes, en matière de progrès sur la manière de cultiver le sol en retard d'un demi-siècle sur la partie allemande du canton. Quand je parcours l'Emmenthal, le Seeland, c'est avec une grande satisfaction que je contemple leurs magnifiques campagnes. J'attribue les progrès remarquables réalisés dans ces contrées à l'école d'agriculture de la Rütti, qui a formé des éléments capables, qui ont enseigné la théorie et la pratique dans leurs milieux. De fil en aiguille on a ainsi obtenu des résultats remarquables dont bénéficie actuellement la population de la partie allemande du canton. J'espère qu'il en sera de même chez nous. C'est le vœu que je forme; surtout en présence de la crise industrielle que nous traversons, nous devons tendre de tous nos efforts au développement de l'agriculture qui sera une source de revenus et un bienfait pour notre pays.

Messieurs, reste la question du siège: voilà la pomme de discorde; c'est là que nous nous séparons.

Quand les journaux ont renseigné nos populations sur la décision prise par le gouvernement d'accorder

la préférence à Delémont la commission d'économie publique et la commission technique ont approuvé son argumentation. Cela a provoqué du mécontentement chez nos populations ajoulotes. On s'est dit: mais enfin, ces messieurs prennent le chemin qui les conduit à l'aventure, car enfin seule une question géographique paraît être retenue: l'école d'agriculture du Jura serait mieux placée à Delémont, qui n'est pas aussi décentré que Porrentruy. C'est une théorie que je crois fausse. Le coût d'un billet de chemin de fer ne peut avoir grande influence sur la fréquentation d'une école. Vous avez, dit-on à Porrentruy, l'école cantonale et l'école normale. Oui, c'est vrai, mais le coût du billet de chemin de fer ne cause aucun préjudice quelconque à ces établissements. Il en sera de même de cette école d'agriculture si vous nous accordez la préférence. J'habite, — ceux qui me connaissent le savent — une commune située entre les deux localités. Je pourrais donc me placer parmi les neutres. Nous reconnaissons en effet que Delémont est mieux situé, au point de vue central, que Porrentruy, mais c'est tout. Delémont obtient donc un point. Mais nous, Porrentruy, nous avons la qualité du terrain, et c'est quelque chose, nous offrons à l'Etat un terrain de premier choix inaliénable, un sol d'une rentabilité incontestable et incontestée, comme celui de ces belles campagnes bernoises auxquelles j'ai fait allusion il y a un instant.

En outre, on l'a dit, la dépense à faire en faveur de cette école, serait moins grande à Porrentruy qu'à Delémont — argument de valeur surtout en présence de l'état actuel des finances de notre canton.

Donc, au point de vue de la qualité du terrain, au point de vue de la dépense à faire de la part de l'Etat, voilà deux points en notre faveur. Il en est encore un autre, et c'est une question de sentiment, de justice, de bon sens. Quand nous avons discuté la question de l'école d'agriculture de la Haute-Argovie-Emmenthal, ces messieurs se sont mis en rapport avec nous. Nous avons répondu: vous avez l'école à Langenthal, elle doit rester à Langenthal. Nous avons pris immédiatement position en faveur de cette localité; nous possédons cette école depuis un quart de siècle. Si la commune de Delémont possédait une école depuis un quart de siècle, la commune de Porrentruy n'aurait eu aucunement l'idée de lui faire ce qu'on appelle une concurrence déloyale, nous aurions laissé cette école à Delémont, et aujourd'hui la question serait tranchée.

D'autres orateurs attendent leur tour. J'abrège.

Ne faites pas cette blessure à nos populations ajoulotes. N'allez pas, par une décision irréfléchie, nous enlever cette école. J'ai l'impression que ce serait une blessure qui ne se cicatriserait jamais. Ce qu'on ne dit pas, et ce qui joue un grand rôle, c'est le bâtiment destiné aux syndicats agricoles; on estime que c'est une question connexe. Or, un bâtiment spécialement consacré à l'exploitation agricole faciliterait l'enseignement. Mais, à Porrentruy, il y a aussi un syndicat agricole. Tout ce qui, dans ce domaine, se fait à Delémont peut être enseigné à Porrentruy.

Ainsi donc, sous tous les rapports, financier, rentabilité, qualité du terrain, surtout au point de vue moral, je vous recommande l'entrée en matière tout d'abord sur le projet et de voter ensuite une proposition que je vais avoir l'honneur de vous soumettre et qui ne ferme pas complètement la porte, mais permettra à l'Etat de négocier avec les organes de Porrentruy pour obtenir des conditions encore plus avantageuses.

Voici ma proposition, que je vous recommande:

Les directions de l'agriculture et des domaines sont autorisées à passer avec la Municipalité de Porrentruy, sous réserve d'approbation, un acte portant acquisition du domaine de la Grand'Fin aux conditions les plus avantageuses.

M. **Ramseyer.** Au risque de déplaire à nos amis de Porrentruy qui, probablement, m'en voudront un peu, je me permets de vous expliquer un peu de quelle façon nous considérons les choses dans le Jura sud et le vallon de St-Imier en particulier. Nos amis de Porrentruy disent que pour se rendre chez eux il faut aller à Delémont, puis remonter la vallée de Delémont et traverser les Rangiers. Pour nous, Delémont est beaucoup plus central que Porrentruy. Depuis chez nous on ne se rend à Porrentruy que lorsque cela est absolument nécessaire. La question du terrain n'est pas capitale pour nos agriculteurs. Si les terrains sont mauvais l'école d'agriculture, par ses expériences, arrivera à les améliorer et à faire profiter les paysans de ces expériences. Encore une fois, pour nous Jurassiens du Vallon nous préférons aller à Delémont plutôt qu'à Porrentruy, car c'est un grand voyage de moins. J'ai dit.

M. **Schlappach.** Dans une assemblée tenue, il y a quelque temps à Tavannes, Monsieur le Conseiller d'Etat Stauffer alors président du Gouvernement, déclarait ce qui suit:

«Si nos populations jurassiennes se trouvent actuellement dans une période difficile provoquée par la situation politique et industrielle, c'est pour une bonne part à raison du fait que depuis la guerre on a dans le Jura beaucoup trop industrialisé.»

De ces mots nous avons conservé en quelque sorte un souvenir ardent, et ils nous ont conduits souvent à examiner de plus près cette question, soit que nous nous réunissions pour discuter des intérêts du pays dans nos localités respectives, soit que nous nous rendions dans nos campagnes pour dire à nos agriculteurs: Restez simples, labourez votre terre, regardez partout ce blé qui lève, enseignez tout cela à vos filles et à vos fils, afin qu'ils sentent eux aussi l'appel du sol, et qu'ils ne viennent plus grossir dans nos cités industrielles, les rangs déjà trop serrés de ceux qui jour après jour se rendent dans nos usines.

D'un autre côté cependant, il va de soi que nous n'avons pu détruire ces usines qui pendant la guerre ont surgi de toutes parts dans notre contrée, et nous espérons toujours que bientôt elles redeviendront des ruches actives et laborieuses. Il n'en reste pas moins que l'avertissement que nous donnait naguère M. le Conseiller d'Etat Stauffer, a, de par la situation actuelle surtout, une signification tout à fait raisonnée. Il nous fait comprendre aussi que la situation de notre industrie à un moment si prospère, rompait au point de vue des moyens et des perfectionnements, l'équilibre avec cette autre branche de l'activité nationale, l'agriculture. Il faut donc donner à notre agriculture jurassienne un essor nouveau, un développement intelligent et rationnel, car sans fausse honte, nous pouvons déclarer qu'à cet égard l'ancienne partie du canton nous a été jusqu'ici supérieure. Si donc la

création de l'école d'agriculture dont on nous parle aujourd'hui doit provoquer cet épanouissement et en quelque sorte cette source de richesse nouvelle dont on a causé, nous devons tous saluer une initiative aussi heureuse et aussi profitable.

Aujourd'hui le débat semble se limiter uniquement à la question du siège de cette école. A se placer sur le terrain sentimental comme l'a fait tout à l'heure M. Comment, ou à s'essayer à raisonner la difficulté, on arrive nécessairement à donner une solution qui peut satisfaire dans l'un ou l'autre cas.

Comme représentant du Jura-Sud, on pourrait peut-être dire que ce débat ne doit pas nous intéresser ou tout au moins que nous devons conserver une stricte neutralité. Je pense que la question doit se poser autrement, et puisqu'elle est avant tout jurassienne, elle justifie d'elle-même notre intervention. Nous aurions pu certes aussi revendiquer pour nous cette école d'agriculture, nous qui sommes privés de tous établissements d'instruction supérieure, puisque nous voyons déjà l'école cantonale et l'école normale pour instituteurs à Porrentruy et l'école normale pour institutrices à Delémont. Nous savons aussi qu'à Porrentruy on croit un peu trop que le Jura s'il n'est pas Porrentruy est surtout Porrentruy. Ce n'est pas là un sentiment blâmable, mais c'est un peu un exclusivisme qui n'est pas sans faire quelque tort à cette ville. J'ai passé pour mon compte de très belles années d'études à Porrentruy, mais je me souviens aussi que nous n'étions à ce moment-là que deux ou trois élèves du Jura-Sud. Chez nous les jeunes gens qui fréquentent les gymnases en particulier vont très souvent à Bienne, à Chaux-de-Fonds ou à Neuchâtel. Il semble que seule la situation éloignée de Porrentruy doive jouer un rôle dans cette détermination, et qu'on préfère se rendre dans des localités d'où il sera facile de rentrer chaque semaine, si ce n'est chaque jour.

N'est-il pas de notre devoir aujourd'hui de chercher à parer à cet inconvénient, et de regretter pour Porrentruy, que la force même des choses nous oblige à donner la préférence à Delémont?

M. Nicol disait tout à l'heure en rappelant les origines de l'Ecole d'agriculture fondée à Porrentruy, que les élèves de celle-ci venaient surtout de la terre d'Ajoie. Ceci me paraît précisément ne pas être un argument en faveur de la thèse soutenue par M. Nicol, puisqu'il nous fait constater lui-même qu'à part Porrentruy, on n'a presque pas vu d'élèves d'autres parties du Jura à l'école d'hiver de cette ville. Elle n'avait donc pas ce caractère largement jurassien, faute d'élèves venant d'ailleurs. A cet égard, la cause en est toujours la même, et ce serait rendre un mauvais service au pays que de vouloir la perpétuer.

Le Gouvernement a certainement lui aussi prévu toutes ces conséquences, et son choix doit certainement être ratifié. C'est là certainement aussi le vœu de nos populations et celui des habitants de nos campagnes en particulier. Comme on cherche aujourd'hui à faciliter les études, cherchons aussi à en faciliter les moyens. Un de ces moyens est de donner aussi à l'ensemble d'une population la possibilité de se rendre dans ce but au plus près, et d'équilibrer en quelque sorte les avantages et les désavantages accordés ou provoqués à chacun.

Nous voyons pour l'Ecole d'agriculture du Jura s'installant à Delémont, une prospérité plus immédiate et mieux conditionnée. Cette seule pensée doit dicter notre attitude, si nous avons constamment comme but, la prospérité et la vitalité ininterrompue de notre petite partie jurassienne.

M. Gobat. Vous ne serez pas surpris si, en ma qualité de maire de Delémont et de député au Grand Conseil du cercle de Delémont, je prends la parole dans cette question. Je voudrais pouvoir le faire mieux: malheureusement une extinction de voix partielle m'empêche de me faire comprendre comme je le voudrais.

Je tiens tout d'abord à réfuter la manière de voir de notre collègue M. Nicol, qui trouve surprenant qu'aujourd'hui Delémont revendique le siège de l'Ecole d'agriculture du Jura, alors qu'elle ne l'a pas fait avant 1918. A ce sujet, il a déclaré que, dès 1918, Delémont a tenté de ravir à Porrentruy son école d'agriculture et que le gouvernement cherchait à établir un privilège pour Delémont. Ce sont là les propres termes de M. Nicol. Je dois lui faire observer que, contrairement à ce qu'il insinue, l'attitude de Delémont a toujours été des plus correctes. Personne, pas même M. le député Nicol, ne pourrait prouver le contraire. Delémont n'a pas cherché à ravir quoi que ce soit à Porrentruy. Delémont n'a jamais prétendu à une situation privilégiée ou à un traitement de faveur. Si Delémont s'est mise sur les rangs lorsqu'il a été question d'adjoindre un domaine rural à l'Ecole d'agriculture du Jura, c'est ensuite des ouvertures dont elle a été l'objet de la part du gouvernement. Ce dernier a en effet invité les localités intéressées à formuler leurs offres pour la vente d'un domaine à l'Etat, domaine à adjoindre à l'Ecole d'agriculture du Jura. La Bourgeoisie de Delémont a décidé alors de vendre la Communance à l'Etat au prix de 250,000 fr. et la Municipalité de Delémont a voté un subside de 20,000 fr. en faveur de l'Etat, si celui-ci achetait la Communance aux conditions fixées par la Bourgeoisie.

On ne peut donc faire de reproches à la ville de Delémont. Celle-ci a agi correctement et n'a fait qu'exercer un droit légitime. Chaque localité possédait le droit de se mettre sur les rangs pour obtenir si possible le siège de l'école réorganisée. Il convient donc de repousser l'allégation tendancieuse de M. Nicol selon laquelle Delémont aurait voulu faire du tort à Porrentruy. Du reste la presse delémontaine n'a fait aucune réclame en faveur de notre ville. Elle n'a pas même répondu aux articles mordants des journaux pruntrutains, voulant éviter une polémique de presse et l'excitation des esprits.

Je fais encore remarquer que les offres de Delémont n'ont, au contraire de ce qui s'est fait à Porrentruy, jamais été modifiées. Dès le début on a ainsi voulu éviter entre Delémont et Porrentruy une surenchère dont l'Etat seul eût tiré profit.

Je comprends fort bien que M. Nicol et ses collègues de Porrentruy remplissent leur devoir en défendant leur ville. Nous ne leur en voulons pas pour tout autant, car il ne nous échappe pas, à Delémont comme ailleurs, que la députation ajoulote tout entière a l'obligation de prendre, dans cette enceinte parlementaire, la défense des intérêts menacés de Porrentruy. Tout en la félicitant de la manière distinguée avec laquelle elle s'emploie à cette tâche difficile, nous nous permettons de rendre le Grand Conseil attentif au fait que nos collègues de Porren-

truy ayant rempli dignement leur mission, il n'est cependant pas tenu de les suivre dans leurs propositions. Au contraire, il doit se placer, non pas au point de vue de l'intérêt d'une ville ou d'un district mais au point de vue de l'intérêt du Jura et du canton tout entier. Or il est incontestable et incontesté — cela résulte avec force du judicieux exposé de M. le directeur de l'agriculture — que si l'on envisage la question au point de vue de l'intérêt de l'ensemble du pays, l'Ecole d'agriculture sera mieux placée à Delémont que dans une autre localité jurassienne. C'est à Delémont qu'elle prospèrera le mieux et rendra le plus de services aux agriculteurs, attendu que Delémont est au centre des districts jurassiens et bénéficie des meilleures conditions de communication. Nous remercions, à ce sujet, le Conseil-exécutif d'avoir envisagé la question du siège de l'Ecole non pas au point de vue sentimental, mais au point de vue pratique, au point de vue de l'intérêt jurassien et de l'utilité de l'Ecole. Le gouvernement, au risque de s'aliéner les sympathies ajoulotes, a eu le courage de placer la question sur le vrai terrain et s'il a agi ainsi, c'est parce qu'il était conscient de la nécessité de créer une école jurassienne qui fût viable et prît rapidement un essort réjouissant. C'est aussi à ce point de vue que la Bourgeoisie s'est placée, à Delémont, en offrant la Communance. Elle l'a offert en vente à l'Etat à des conditions raisonnables non pas pour faire une affaire, mais pour rendre service au Jura et au canton tout entier, en mettant à sa disposition un terrain de première qualité et merveilleusement situé.

Voilà ce que je tenais à dire et je répète que nous n'avons pas voulu, à Delémont, faire de surenchère avec la ville de Porrentruy. Nous n'avons pas voulu non plus lui faire tort. Nous ne nous sommes placés qu'au point de vue de l'intérêt supérieur du pays. C'est pourquoi nous eussions préféré que M. Nicol fît abstraction d'insinuations malveillantes à l'égard d'une cité lourdement frappée par le chômage et qui n'a fait qu'exercer un droit légitime. Il n'est pas raisonnable de reprocher à quelqu'un l'exercice d'un droit, car pareil exercice ne lèse personne.

En terminant, je prie le Grand Conseil de bien vouloir, dans cette question, se placer au-dessus des intérêts régionaux et de n'avoir en vue que les intérêts généraux du Jura et du canton de Berne.

C'est la raison pour laquelle, sans vouloir être plus long pour le moment, je vous engage à voter les propositions du gouvernement et à repousser par contre celles de M. Comment.

M. **Boinay.** Ce débat est profondément douloureux pour les Jurassiens. Il est émotionnant de voir les citoyens du même pays, de la même région, venir dans cette enceinte discuter une question de ce genre. Et pour les citoyens de l'ancienne partie du canton, si ce n'est pas douloureux c'est renouveler le reproche fait aux Jurassiens de ne pouvoir s'entendre, de vivre en frères ennemis.

Il y a déjà environ 30 ans que j'entendis ici un jour l'ancien Conseiller fédéral Muller parler des frères ennemis du Jura, c'est ainsi que l'on désignait alors la partie protestante te la partie catholique du Jura. Aujourd'hui, c'est, me semble-t-il, une troisième division qu'il conviendrait de faire. D'un côté, le Jura-Sud compact, nous l'avons vu par les discours de MM. Schlappach et Ramseyer, d'autre part le Jura-Nord séparé: Porrentruy contre Delémont, et peut-être aussi Laufon.

Ce n'est pas encourageant. Certes, ce n'est pas pour le plaisir de batailler que nous venons revendiquer ici nos droits. Nous avons des droits acquis que nous devons défendre. Je voudrais bien voir qu'on allât enlever à une localité de l'ancien canton une institution y existant depuis trente à quarante ans. Il doit y avoir dans l'ancien canton une école sur bois à Brienz. Accepterait-on qu'elle fût transférée à Berne ou à Berthoud? Que diraient les représentants de cette partie du canton? Je voudrais bien voir que l'on transportât au Jura une école de la Haute-Argovie ou du Seeland. On protesterait avec énergie. Or, l'école d'agriculture de Porrentruy — cela a été dit, existe depuis 1867. C'est la population du district de Porrentruy qui l'a créée, entretenue, qui l'a faite ce qu'elle est aujourd'hui. L'enfant est né et a été élevé chez nous. Maintenant qu'il a atteint sa majorité, que l'Etat peut s'en occuper, c'est Delémont qui veut s'en emparer. C'est à Delémont qu'on veut la confier.

A M. Schlappach je dirais que si nous avons à Porrentruy l'école normale, l'école cantonale, cela n'a pas dépendu de l'Etat, qui n'a pas déboursé un centime pour construire ces établissements. Porrentruy a fourni les locaux; nous en sommes le propriétaire, l'Etat n'est que locataire des bâtiments construits par les princes évêques, dont on dit tant de mal dans certains milieux.

Ces magnifiques immeubles devenus bien nationaux par la révolution ont été par dotation de Napoléon cédés à la ville de Porrentruy. Ainsi M. Schlappach, tout cela n'a pas coûté cher à l'Etat. Il est vrai que celui-ci subventionne largement l'école normale de Porrentruy, mais il subventionne également celle de Delémont.

A l'occasion du centenaire de la réunion du Jura au canton de Berne le gouvernement a eu la louable intention de faire une agréable surprise au Jura. Il a construit à de grands frais une magnifique école normale pour les filles à Delémont. On pensait l'inaugurer en 1915 et l'on projetait de grandes réjouissances à cette occasion. Mais l'homme propose et Dieu dispose; au lieu de tirer du canon à Delémont nous avons entendu son fracas à la frontière où la guerre faisait rage.

M. Nicol vous a expliqué, et d'une façon très claire, les arguments qui militent en faveur de Porrentruy, même sans tenir compte du fait que cette école a été créée dans cette ville. On vous a dit les avantages de Porrentruy en se basant sur un rapport émanant non pas de Jurassiens, mais d'un ingénieur. Ce rapport dit qu'il n'y a pas d'hésitation possible, que le terrain de Porrentruy est supérieur à celui offert par Delémont. Mais, chose curieuse, dans un rapport ultérieur le signataire, un M. de Steiger, sauf erreur, déclare que les terrains de Delémont valent ceux de Porrentruy.

Je ne sais pas en vertu de quel miracle ces terrains excellents de Porrentruy, supérieurs sous tous les rapports à ceux de Delémont se sont tout à coup transformés en terrains à peine équivalents. Cette particularité n'a pas échappé à certains membres de la commission qui nous en ont fait part et qui ont été surpris de cette étrange faculté de transformation.

On a dit: «les terrains de Delémont sont excellents». Cela paraît suffire.

Avant tout il importe de se placer au point de vue des faits. Je ne fais pas un reproche à M. le maire de Delémont de revendiquer cette école, mais je dis que c'est une véritable injure que vous faites à Porrentruy en la lui enlevant. Nous la ressentons profondément, sachant que notre district est essentiellement agricole.

Pour faire quelque chose de pratique je voudrais demander au gouvernement si nous sommes en présence d'une proposition bien ferme et définitive et si nous ne nageons pas un peu dans l'inconnu. Est-ce que les propositions du gouvernement que M. le directeur de l'agriculture nous a développées longuement sont acceptées? Est-ce que Delémont est d'accord? Vous parlez d'un prix de 200,000 fr. pour le terrain des Communances, alors que la Bourgeoisie de Delémont en demande 250,000 fr., vous parlez encore du domaine de Courtemelon. Allons-nous voter pour 200,000 ou 250,000 fr.? Nous l'ignorons. Delémont a-t-il fait des propositions fermes? Avant de voter n'y aurait-il pas lieu d'examiner cette question et de nous renseigner plus exactement sur la portée de la double proposition qui nous est faite?

M. Ramseyer a fait valoir la grande distance qui, selon lui, sépare le vallon de Porrentruy. Pensez donc! il faut 3/4 d'heure de plus en chemin de fer pour aller à Porrentruy plutôt qu'à Delémont. Delémont, c'est le centre de la patrie, Porrentruy, c'est l'étranger, c'est la France. Pensez donc: 3/4 d'heure de chemin de fer de plus pour ces braves Jurassiens du Sud, 1/2 heure en exprès! C'est l'abomination de la désolation. Voilà les arguments que l'on fait valoir pour justifier le choix de Delémont. De tels arguments ne devraient pas être apportés dans cette enceinte.

Pendant la guerre, les 2/3 des soldats suisses mobilisés ont séjourné dans nos murs, et la population a fait son devoir en les accueillant fraternellement. Il ne faut pourtant pas nous placer en dehors des frontières de la Suisse, à moins de donner raison à ce général français qui, il y a quelques mois, disait que Porrentruy doit revenir à la France. Nous avons protesté énergiquement contre une pareille prétention. Cependant on est ime que nous ne sommes plus dans le canton de Berne, il faut le dire. Nous croyons y être encore.

J'en reviens donc à ma proposition, et je demande si nous sommes en présence d'une proposition définitive. Je ne le crois pas. Ce qui le prouve, c'est que la direction des domaines est autorisée à passer un acte portant acquisition du domaine de Courtemelon si on n'achète pas la Communance. La dite direction est autorisée à entamer des pourparlers plus précis. Donc il n'y a rien d'arrêté, rien de définitif. Il serait cependant bon que ces messieurs du Vallon sachent exactement quelle distance ils devront parcourir pour aller à l'école d'agriculture. C'est un point important. Songeons-y sérieusement!

M. Bueche. Je ne veux pas m'étendre longuement sur cette question de l'école d'agriculture du Jura. Cependant, une voix de plus du Jura-Sud ne sera pas de trop dans ce débat.

Je voudrais placer celui-ci sur un autre terrain que la lutte entre Porrentruy et Delémont.

M. le directeur de l'agriculture a parlé des sommes nécessaires pour la création de l'école d'agriculture. Ces sommes sont très élevées.

Nous devons examiner si ces dépenses sont bien placées et si nous avons le maximum des conditions favorables, indispensables pour assurer la rentabilité et la vie de l'institution projetée.

Il est certain qu'en se plaçant à ce point de vue-là Delémont réalise mieux que Porrentruy les conditions requises. Je ne parle pas des qualités du terrain. Je ne suis pas assez connaisseur dans ce domaine-là. J'estime que Porrentruy doit valoir Delémont et que si Delémont ne vaut pas Porrentruy cela pourra s'améliorer par la suite. Il n'est pas nécessaire que le terrain destiné à l'école d'agriculture soit de première qualité. En général, le terrain du Jura-Sud n'est pas de première qualité; ce serait donc un mauvais calcul que de livrer à nos élèves les meilleurs terrains pour que rentrés chez eux, sur nos coteaux, nos montagnes, ils se trouvent aux prises avec les difficultés que leur offrirait d'autres terrains situés dans des conditions climatériques différentes. Sachons leur éviter cette déception. Je ne sais si je suis dans l'erreur, mais je crois qu'il n'est pas nécessaire qu'une école d'agriculture ait à sa disposition les meilleurs terrains. A un autre point de vue on ne pourra contester que la situation de Delémont ne soit préférable à celle de Porrentruy. Bénéficiant d'une situation plus centrale, à proximité d'une gare très fréquentée, à distance égale de toutes les régions du Jura, l'Ecole, bien en vue, facilement accessible, sera visitée plus aisément par les agriculteurs qui viendront demander conseil ou suivre des expériences intéressantes, ou par les élèves, leurs parents et amis. On a dit que la fréquentation actuelle de l'école d'agriculture était trop restreinte, qu'elle devait être plus forte, qu'elle n'avait jamais atteint jusqu'ici des proportions comme dans l'ancienne partie du canton. Il faut donc exciter l'intérêt des cercles agraires restés jusqu'ici réfractaires, faire en sorte que les agriculteurs envoient davantage leurs enfants à l'école d'agriculture, c'est-à-dire dans un institut qui réalisera toutes les conditions pour que les élèves en sortent munis de connaissances solides et pratiques.

Examinant donc la question objectivement, et si nous voulons vraiment que l'école d'agriculture du Jura puisse donner au pays tous les résultats désirables je n'hésite pas à donner la préférence à Delémont. Cela ne veut pas dire que Porrentruy n'ait pas des droits, et si nous nous en tenions à la question de sentiment peut-être arriverions-nous à d'autres résultats. Porrentruy a bien fait d'émettre ses vœux et de défendre son école, de faire ressortir toute la peine qu'elle s'est donnée pour maintenir et assurer son existence jusqu'à aujourd'hui. Personne ne le lui contestera et ne lui fera de reproches de ce côté-là. Nous voterions certainement pour Porrentruy en nous plaçant sur le terrain du sentiment. Nous comprenons qu'il soit douloureux, pénible, pour une localité, de se voir enlever une école qui lui tenait à cœur et pour laquelle elle s'était dévouée. Mais si nous nous laissons conduire par des considérations objectives nous ne voyons pas quels reproches on pourrait adresser à ceux qui voteront pour Delémont. Il faut choisir.

Je tenais à faire cette constatation et je prie nos amis de Porrentruy de croire que nous ne nourrissons aucun sentiment hostile à leur égard, que c'est même à regret que je me vois forcé de recommander le

projet du gouvernement, ceci uniquement dans l'intérêt général du pays et toute préoccupation locale, au sujet de Delémont et Porrentruy, écartée.

M. **Choulat.** Après tout ce qui a été dit sur le siège de l'école d'agriculture du Jura, je ne veux pas chercher à vous convaincre. Votre siège est probablement fait depuis longtemps, et c'est depuis longtemps aussi qu'il n'est pires sourds que ceux qui ne veulent pas entendre. Néanmoins certaines considérations doivent être relevées ici.

Loin de moi l'idée de faire primer les intérêts particuliers de la ville de Porrentruy au détriment de l'intérêt général du Jura, mais dans toute cette question d'intérêt général le Jura est aussi bien sauvegardé si l'on place, si l'on garde l'école d'agriculture à Porrentruy plutôt que de construire pour elle un bâtiment à Delémont. Si vous vous placez au point de vue de l'intérêt général, il faut examiner la situation au point de vue du présent et au point de vue de l'avenir.

Au point de vue du présent entrent en considération la question du terrain et la question financière. Je ne m'étendrai pas sur ces deux chapitres. On les a longuement discutés et je serai bref à cet égard.

Par le rapport d'expertise nous savons qu'en ce qui concerne le terrain le choix de Porrentruy s'imposerait. L'établissement agricole du Lieberfeld s'est prononcé en faveur de Porrentruy. Toutes les autres considérations sont accessoires, elles passent en tout cas au second plan. On a parlé des gelées auxquelles le terrain de Porrentruy était exposé. Y en aurait-il moins à Delémont? C'est possible. Moins de brouillards? C'est possible encore. On n'en doit pas moins retenir les conclusions du rapport d'expertise.

M. Bueche a dit que le terrain du Jura-Sud étant de seconde qualité, les élèves s'y feraient la main et acquerraient plus de savoir que s'ils travaillaient sur un terrain de première qualité. Mais, M. Bueche, il n'y a pas chez nous, que des terrains de première qualité, mais, comme dans toutes les agglomérations, des terrains de qualités différentes. Sans doute, le sol de l'Ajoie est presque partout de première qualité. Il n'en est pas moins certain qu'entre Porrentruy et Courtedoux il y a des terrains qui conviendraient parfaitement au but et répondraient au vœu de M. Bueche, et où les jeunes gens pourraient développer facilement leurs connaissances.

Au point de vue financier également, la situation est en faveur de Porrentruy. Les offres du district de Porrentruy sont supérieures à celles de Delémont. Et c'est un argument péremptoire en face de la crise qui atteint surtout en ce moment les finances bernoises. S'il peut économiser à l'Etat 200,000 à 300,000 fr., le Grand Conseil n'a pas seulement le droit, mais le devoir impérieux de ne pas hésiter.

Et quels sont donc les arguments du gouvernement à l'appui de sa proposition? La situation excentrique de la ville de Porrentruy. Les mauvaises communications de cette ville. Et c'est parce que la ville de Porrentruy est située à l'extrême frontière que ses communications pourraient être plus mauvaises que pour les autres villes du canton. Je vous démontrerai tout à l'heure que ces communications ne sont pas du tout plus mauvaises à Porrentruy qu'à Delémont, que l'on peut partir de n'importe quel endroit du Jura le matin pour arriver à Porrentruy à 9 heures et à 1¼ heure, en partant dans le courant de la matinée, pour rentrer chez soi le soir à 6¼ heures.

Je ne sais pas si vous pouvez exiger, en ce moment du moins, de meilleures communications que celles-là.

Voilà tout ce que le gouvernement a trouvé pour ravir à Porrentruy le bénéfice des efforts qu'il accomplis depuis 25 ans en faisant vivre l'école d'agriculture qui est dans ses murs. Sous ce rapport il faut se placer au point de vue de l'avenir et se demander si c'est à Delémont ou à Porrentruy que l'école d'agriculture rendra les meilleurs services. J'estime, à ce point de vue, que l'école serait tout aussi bien placée à Porrentruy qu'à Delémont. Tout d'abord, la situation de l'agriculture n'est pas du tout la même dans le district de Delémont que dans celui de Porrentruy, qui est, on peut le dire, le district agricole par excellence du Jura. M. Nicol a donné des statistiques le démontrant. Au point de vue des productions du sol des diverses espèces de culture c'est également Porrentruy qui vient en tête. C'est à peu près le seul du canton de Berne, je dirai même de toute la Suisse, qui puisse se subvenir à lui seul sans avoir recours aux Etats voisins ou étrangers. Il faut placer les écoles d'agriculture dans les cercles agricoles, de même que l'on comprend que des écoles industrielles soient placées dans les contrées industrielles.

Reste la question de la fréquentation de l'école. C'est la condition de son développement. Il est évident que si 100 élèves suivent les cours d'une école, celle-ci prospérera bien davantage que si elle n'en reçoit que 30 à 40. On prétend que cette fréquentation sera plus mauvaise à Porrentruy, parce que ce n'est pas un lieu central, que Delémont l'est davantage. Est-ce vrai? Prenez la carte. Vous verrez que la frontière n'est pas plus éloignée de Porrentruy que de Delémont, qui est de ¾ d'heure plus rapproché de la capitale. Voilà tout. On peut parfaitement passer une demi-journée à Porrentruy et rentrer chez soi le même jour.

On vous a lu une statistique montrant que jusqu'à présent la fréquentation de l'école d'agriculture de Porrentruy laissait malheureusement à désirer. Mais il ne faut pas en voir la cause dans l'excentricité de notre situation géographique. Cette cause est ailleurs. Tout d'abord l'indifférence de la part des paysans jurassiens, qui en sont restés à leur routine, qui ont persisté dans leurs errements, qui ont voulu continuer à travailler d'après les méthodes suivies par leurs pères et qui, jusqu'à ces dernières années, n'ont pas compris qu'il fallait autre chose, que le moment était venu de tenir compte des progrès réalisés par la science agricole, des enseignements donnés par des hommes compétents, que la terre devait produire davantage.

D'autre part, les populations jurassiennes se sont vouées à l'industrie plutôt qu'à l'agriculture. Les autorités communales, même l'Etat à un certain moment donné, ont favorisé le développement industriel plutôt que le développement agricole.

Voilà où il faut chercher la cause de la mauvaise fréquentation de l'école d'agriculture du Jura.

Les raisons qui militent en faveur de Porrentruy sont en tout cas aussi péremptoires, aussi bonnes que celles militant en faveur de Delémont.

A conditions égales il faut donner la préférence à ceux qui ont des droits acquis, à ceux qui ont créé l'école d'agriculture de Porrentruy.

Sinon, vous tuez dans l'œuf tout esprit d'initiative. Personne ne voudra plus se dévouer pour son pays, pour sa ville, pour son village, s'il sait que finalement ce sont des autres qui recueilleront le bénéfice de son dévouement. Et nous savons pourtant combien la communauté a besoin, surtout en ce moment, de l'aide et du dévouement de ses membres.

Porrentruy a créé cette école, il y a près de vingt-cinq ans, en 1897. Elle doit par conséquent avoir la préférence. Lui enlever cette école en ce moment où ses enfants, par suite de la crise industrielle, sont obligés de tourner leurs regards à nouveau vers l'agriculture, la lui enlever à un moment où son industrie disparaît en compromettant gravement sa situation financière, c'est vouloir, par parti-pris ou non, la ruine de cette ville, c'est commettre à son égard une iniquité, et c'est en même temps faire preuve d'un sens politique petit et mesquin où l'esprit de clocher a la prépondérance.

J'appuie dès lors la proposition de la minorité de la commission et de M. Comment.

Burger. Ich werde kurz sein. In erster Linie muss ich der Regierung und vor allem unserm Herrn Landwirtschaftsdirektor unsern Dank aussprechen, dass man nun endlich an die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit Gutsbetrieb im Jura denken kann. Das hat lange gedauert und ich selbst habe mehrmals unsern Herrn Landwirtschaftsdirektor darüber interpelliert. Heute sind wir also soweit, und nun sehen wir, dass sich eine Diskussion darüber entspinnt, welche Ortschaft als Sitz der Schule bezeichnet werden soll. Nach der Diskussion, die sich bis jetzt entsponnen hat, könnte man wirklich meinen, es handle sich nur um die Bezirke Pruntrut und Delsberg. Es handelt sich aber um eine Schule für den gesamten Jura. Ich glaube, dass die Regierung in dieser Sache nichts vernachlässigt hat. Sie hat eine Spezialkommission ernannt, welche sich mit 4 gegen 2 Stimmen für Delsberg als Sitz dieser Schule aussprach, wie nachher die Regierung und die Staatswirtschaftskommission. Der Aufsichtskommission für die bisherige landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut habe ich auch die Ehre anzugehören. Von dieser Kommission hat Herr Regierungsrat Moser gesagt, sie habe sich trotz Aufforderung über diese Frage nicht ausgesprochen, was angesichts der Doppelstellung des Herrn Regierungsstatthalter Choquard als Statthalter von Pruntrut und zugleich als Präsident dieser Aufsichtskommission nicht verwunderlich sei. Ich kann darüber etwas mehr berichten. Die andern Mitglieder der Kommission haben sich untereinander über diese Frage unterhalten. In dieser Kommission sind mit Ausnahme des kleinen Bezirkes Neuenstadt alle jurassischen Bezirke vertreten. Alle Mitglieder mit Ausnahme derjenigen von Pruntrut stehen für Delsberg ein. Wenn man alles das weiss, so wird auch dem Grossen Rat der Entscheid leicht sein.

Es handelt sich nicht darum, ein Unrecht gegenüber Pruntrut zu begehen. Man hat in den beiden letzten Jahrzehnten in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Schulen mit Mustergütern eingerichtet. Das ist etwas ganz anderes als eine landwirtschaftliche Winterschule. Wenn man nun für den Jura auch eine solche Schule mit Gutsbetrieb erstellen will, was mit grossen Kosten verbunden ist, so soll man sie an einen Ort stellen, wo sie ihren Zweck erfüllen kann, ins Zentrum des Jura und nicht ganz draussen an der Grenze. Wenn diese Sitzfrage einmal gelöst ist, werden wir Delsberger hoffentlich weiter mit Pruntrut gute Freundschaft halten können. In Delsberg wird die Frequenz auch eine ganz andere sein können, als es bisher zu konstatieren war. Man kann lang sagen, die Reise nach Pruntrut beanspruche nur ¾ Stunden Eisenbahnfahrt. Das stimmt, aber wenn man in Delsberg auf den Anschluss schon eine Stunde warten muss, so geht eben zu viel Zeit verloren. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich zum Rückweisungsantrag sprechen soll, so ist kaum zu vermeiden, dass ich auch zu den andern Einwendungen einige Worte sagen muss. Es ist in der Diskussion sehr viel von der Minderwertigkeit des Bodens in Delsberg gesprochen worden. Wenn Sie den Bericht von Herrn Dr. Liechti nachlesen, so geht daraus mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Differenz sehr klein ist. Das zeigt sich auch, wenn Sie die Versuche genauer betrachten, die Herr Dr. Liechti angestellt hat. Herr Dr. Liechti gibt zum Schluss folgendes Urteil über den Boden von Delsberg ab: « Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse gestatten einstweilen noch nicht ein absolut sicheres Urteil über die Anbaufähigkeit des Bodens für die verschiedenen Kulturgewächse, da sich die Wirkung der Drainage noch nicht in allen Teilen des Grundstückes geltend gemacht hat. Es ist jedenfalls nicht daran zu zweifeln, dass in kurzer Zeit auch dieser Boden bei vollständiger Auswirkung der Drainage für alle Kulturen als geeignet sich erweisen wird. » Sie wissen alle, dass Boden, der erst kürzlich drainiert worden ist, sehr bald die schönsten Erträgnisse liefert. Sie brauchen nur ins Seeland oder ins Gürbetal zu gehen, um diese Aussage bestätigt zu finden.

Damit hängt auch die Rentabilität zusammen, auf die man ebenfalls grosses Gewicht gelegt hat. Diese hängt aber vielmehr von der Geschicklichkeit der Leitung ab, als davon, ob der Boden um ein geringes besser oder schlechter ist. Gestatten Sie mir nun einige Worte über den Einfluss der Angliederung eines Gutsbetriebes an die landwirtschaftlichen Schulen. Aus dem Budget für 1922 werden Sie feststellen können, dass die Gesamtkosten der landwirtschaftlichen Schule Rütti, also der Jahresschule, für den Staat Bern ungefähr 30,000 Fr. betragen, für die Winterschule ungefähr 60,000. Beide zusammen haben ungefähr 200 Schüler. Beim Schwand ist es ähnlich. Ich darf hier feststellen, dass kein Kanton seine landwirtschaftlichen Schulen so billig betreiben kann, wie der Kanton Bern. Er kann das nur, weil diese Schulen einen richtigen Gutsbetrieb haben. Wir wollen hoffen, dass das auch im Jura eintreten werde. Das ist die Vorbedingung für eine finanziell günstige Durchführung und darum hat es mich auch nicht erschreckt, dass das Gut in Delsberg 43 ha halten soll.

Aehnlich wie Herr Dr. Liechti hat sich auch die Spezialkommission über diesen Boden ausgesprochen. Gestatten Sie mir nun, auf die Ausführungen des

Herrn Dr. Boinay zu antworten. Er hat gesagt, die Schule sei schon in den Sechzigerjahren in Pruntrut gegründet worden. Das stimmt, aber es handelte sich um eine private Schule; die eigentliche Gründung, an die ich mich noch sehr gut erinnere, fällt in das Jahr 1897. Als damaliger Direktor der Rütti habe ich dem Regierungsrat die Errichtung dieser Schule wärmstens befürwortet. Herr Dr. Boinay hat nun eine Note in die Diskussion gebracht, die ich persönlich bedaure, indem er sagte, das Vaterland höre auf in Delsberg, was darüber hinausgehe, sei nicht mehr Vaterland, sondern Etranger. Das ist nicht richtig; ich muss feststellen, dass die vorberatenden Behörden diese Sache mit aller Unvoreingenommenheit geprüft haben.

Nun wird gefragt, ob Delsberg einverstanden sei. Diese Frage haben wir einer Gemeinde noch nie gestellt, sondern wir haben eine definitive Offerte eingeholt und dann unsern Beschluss gefasst und es darauf ankommen lassen, ob er angenommen wird oder nicht. Wenn die Gemeinde Delsberg nicht will, so soll sie es bleiben lassen. Man hat für sie die Bedingungen gestellt, dass sie einigermassen übereinstimmen mit den Bedingungen, die man Langenthal und Münsingen früher gestellt hat. Wir haben im Regierungsrat gefunden, dass man mit der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde nicht weiter markten solle, sondern dass einfach der Grosse Rat zu beschliessen habe, unter welchen Bedingungen die Schule in Delsberg errichtet werde. Dieser Beschluss wird der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Delsberg eröffnet, er wird von ihnen angenommen oder nicht. Weiter können wir da nicht unterhandeln. Wir haben allerdings noch die Möglichkeit, wenn die Communance nicht passt, eventuell das Gut des Herrn Dodin zu erwerben, sofern dasselbe günstig offeriert wird. Eine grosse Differenz besteht hier nicht. Die endgültige Entscheidung wird dem Grossen Rat vorgelegt, wie ihm ja auch die Kaufverträge für die Güter in Langenthal und Münsingen vorgelegt worden sind. Heute handelt es sich nur darum, den Sitz zu bestimmen, und die Bedingungen zu fixieren, unter denen die Schule in Delsberg errichtet werden kann.

Aus diesen Gründen bitte ich um Ablehnung des Rückweisungsantrages. Wenn Delsberg wider Erwarten die Bedingungen ablehnt, dann werden wir weiter sehen. Weitere Unterhandlungen mit Delsberg würde der Regierungsrat wohl nicht mehr pflegen. Das sind die Bemerkungen, die ich hier anzuführen hatte. Die Ausführungen des Herrn Choulat über Kirchturmspolitik, die von den vorberatenden Behörden getrieben worden sein soll, sind doch etwas stark. Wir haben die Frage vom allgemeinen Gesichtspunkt aus erörtert. Gewiss ist es unangenehm, einer Ortschaft, die seit langem eine Schule gehabt hat, eine solche wegnehmen zu müssen, allein einzig die Ueberzeugung, dass die Prosperität der Schule im Zentrum des Jura besser gesichert ist, veranlasst uns, unsern Antrag zu stellen, gestützt auf die Berichte der Experten.

Luterbacher. Der Antrag Choulat veranlasst mich auch meine Meinung zu sagen. Im Jura verlangt man seit Jahren eine landwirtschaftliche Schule mit Gutsbetrieb; ich selbst habe mich dafür mehrmals bemüht. Heute, wo das Geschäft endlich behandelt werden kann, müssen wir uns entschliessen. Ich will dabei gar nicht über die Frage des Sitzes sprechen, sondern nur prinzipiell erklären, dass heute ein Beschluss gefasst werden soll. Daher bin ich für Ablehnung des Rückweisungsantrages Choulat.

Gnägi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube im Namen der Staatswirtschaftskommission reden zu können, wenn ich diesem Antrag Choulat opponiere. Wir müssen diese Frage einmal erledigen und dürfen im Interesse der Sache keine weitere Zeit verlieren. Man stellt nun die Frage, ob Delsberg annehmen wird. Wir wissen das nicht, wir hoffen es. Aber auch wenn es nicht annehmen würde, könnte Pruntrut nicht in Frage kommen. Die Gründe sind nicht zu wiederholen, sie sind genügend dargelegt worden. Es ist sicher von grosser Bedeutung, dass diese Schule an einen Ort kommt, wo man die Garantie hat, dass sie frequentiert werden kann. Die Errichtung derselben erfordert einen Aufwand von über einer Million. Ein solcher ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die Schule richtig gedeihen kann. Da bin ich fest überzeugt, dass das in Pruntrut nicht der Fall ist. Man kann uns nicht sagen, das sei eine Schule für den Jura, eine interne Angelegenheit des Jura, in die wir nicht hineinzureden hätten. Als Steuerzahler und als Landwirte haben wir das Recht, zu verlangen, dass die Schule an einen Ort komme, wo sie sich entwickeln kann. Nimmt Delsberg nicht an, werden wir einen andern Ort suchen. Wir möchten aber die jurassischen Kollegen ersuchen, keine Schwierigkeiten zu machen, das Anerbieten nicht zurückzuweisen, sondern zuzugreifen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Choulat . Minderheit.

M. **Jobin.** Le rapport de M. le directeur de l'agriculture, ainsi que les débats auxquels nous venons d'assister établissent d'une façon catégorique le droit de priorité morale indiscutable de l'Ajoie à la conservation de l'école d'agriculture du Jura. Ils établissent également que les conditions matérielles offertes par le pays de Porrentruy, — conditions matérielles de toutes catégories — ne le cèdent en rien à celles présentées par Delémont. Il est manifeste en outre qu'au point de vue du droit actuel de possession, dont on disait volontiers: Beati possedentes, au point de vue de l'équité, des convenances, de la fréquentation, etc., etc., on pourrait, sans inconvénient aucun, laisser l'école d'agriculture dans le pays d'Ajoie où elle a eu son berceau, où elle a surmonté la crise toujours délicate et redoutable de l'adolescence. Si donc la commission et le gouvernement demandent aujourd'hui de faire litière de ce passé honorable et de passer outre à ces graves considérations, c'est qu'à défaut de raisons raisonnantes elles se sont laissé guider, je le crains, par quelqu'un de ces motifs avouables ou secrets dont Pascal a pu dire que «le cœur a des raisons que la raison ne connaît pas». Dans ces conditions il nous est impossible de ne pas voir un parti-pris dans l'attitude adoptée par les autorités. Ce parti-pris constitue une véritable tentative d'expropriation morale, arbitraire et violente, en dépit de toutes les apparences de bonhomie dont on s'efforce

de l'entourer et qui remet tout naturellement en mémoire les vers du poète:

«Sic vos non vobis mellificate apes.»

Abeilles gentilles, vous confectionnez un miel délicieux, mais ce n'est pas vous qui le consommerez, — formule que le réaliste du théâtre contemporain a traduit en ces termes cyniques: «Les affaires, c'est l'argent, la situation des autres, qu'il s'agit de leur subtiliser.» Et c'est cette formule qu'on vous demande de faire vôtre ni plus ni moins. Le transfert à Delémont de l'école d'agriculture du Jura serait un acte odieux et brutal, il est de notre devoir de le déclarer à notre tour. Je voudrais espérer encore que vous hésiterez à commettre cette vilaine action, et qu'ayant hésité, vous ne la commettrez pas; vous souvenant qu'au-dessus de menus intérêts, par ailleurs discutables, il importe de maintenir avant tout le respect des droits acquis, légitimement acquis par 50 ans d'études suivies et par 25 ans d'efforts persévérants enfin couronnés de succès.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziff. 1.

M. **Nicol.** Il est bien naturel que je me rallie à la proposition de M. Comment.

M. **Boinay.** M. Comment propose Porrentruy, le gouvernement Delémont, tout est là. Il suffit donc de choisir entre ces deux propositions.

M. **Comment.** Je ne suis pas tout à fait d'accord. Ma proposition généralise, donne des pouvoirs à l'Etat. La rédaction de l'article fondamental n'est pas la même que celle du gouvernement.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	77 Stimmen.
Für den Antrag Comment	34 »

Beschluss:

1. Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ermächtigt, mit der Burgergemeinde Delsberg für das Areal der «Communance» einen Kaufvertrag unter Genehmigungsvorbehalt abzuschliessen. Der Kaufpreis darf 200,000 Fr. nicht übersteigen.

Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ferner ermächtigt, mit dem Eigentümer der Domäne Courtemelon bei Delsberg nähere Unterhandlungen anzuknüpfen und eventuell dieses Landgut unter günstigen Bedingungen für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule zu erwerben.

Ziff. 2—6.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bedingungen sind im Vortrag der Landwirtschaftsdirektion enthallen und sind heute auch bekannt gegeben worden. Sie stimmen mit denjenigen, die wir Langenthal gestellt haben, überein. Ich empfehle unveränderte Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

2. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet sich die Burgergemeinde zur unentgeltlichen Lieferung von 500 m³ Sag- und Bauholz, im Walde angenommen, im Werte von zirka 15,000 Fr. Ebenso werden die für die Bauten erforderlichen Bausteine aus den der Burgergemeinde gehörenden Steinbrüchen dem Staate gratis überlassen.

3. Die Burgergemeinde Delsberg verpflichtet sich, von ihrem Weideareal der neuen Lehranstalt so viel als erforderlich zu günstigen Bedingungen zu verpachten.

4. Die Einwohnergemeinde Delsberg verpflichtet sich, an die Errichtung der landwirtschaftlichen Lehranstalt einen Barbeitrag von 20,000 Fr. zu leisten und ferner die Kosten der Wasserzuleitung inkl. Hydrantenanlage, sowie die Kosten der Zuleitung des Gases und der elektrischen Energie bis zu den Gebäuden auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich ferner, die eventuell notwendigen Durchleitungsrechte für eine Abwasserleitung der neuen Lehranstalt dem Staate Bern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich im weitern, der neuen Lehranstalt (inklusive Oekonomiegebäude) die elektrische Energie zu gleichen Bedingungen zu liefern, wie dies von Seite der Bernischen Kraftwerke an die bernischen Staatsanstalten geschieht.

5. Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich ferner, an die Kosten der Erstellung einer Zufahrtsstrasse von den bestehenden Strassenverbindungen zum Hauptgebäude der Lehranstalt einen Beitrag von 50 % der Kosten, im Maximum 10,000 Fr., zu leisten.

6. Nach Genehmigung des Kaufvertrages und nach Annahme vorstehender Bedingungen durch die Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Delsberg hat die Direktion der Bauten umgehend eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung eines Lehrgebäudes, sowie der nötigen Dependenzen zur Unterbringung von zirka 80 Winterschülern und eventuell 20 bis 30 Schülerinnen einer Haushaltungsschule, welch letztere gegebenenfalls während der Sommerzeit im Betrieb stehen würde.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs . Mehrheit.

Zur Vorberatung folgender Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz betreffend die Viehversicherung:

Herr Grossrat Aeschlimann, Präsident,
» » Glur, Vizepräsident,
» » Burkhalter,
» » Cattin,
» » Hofer (Utzensdorf),
» » Müller (Aeschi),
» » Lanz (Roggwil),
» » Paratte,
» » Salchli,
» » Stähli,
» » Zingg.

Dekrete betreffend Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise, sowie betreffend Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise:

Herr Grossrat v. Fischer, Präsident,
» » Freiburghaus, Vizepräsident,
» » Bösiger,
» » Bucher,
» » Gobat,
» » Grimm,
» » Jenny,
» » Chobin,
» » Kilchenmann,
» » Monnier,
» » Morgenthaler,
» » Müller (Aeschi),
» » Nyffeler,
» » Strahm,
» » Stucki.

Dekret betreffend die Besoldungen des Staatspersonals:

Herr Grossrat Aebi, Präsident,
» » Bueche, Vizepräsident,
» » Aeschlimann,
» » Binggeli,
» » Boinay,
» » Chopard,
» » Girod,
» » Glaser,
» » Glur,
» » Gnägi,
» » Siegenthaler,
» » Stettler,
» » Thomet.

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 17. November 1921,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Binggeli, Bohner, Dürr, Egger, Engel, Gerber (Signau), Girod, Hadorn, Hagen, Hänni, Hofer (Biel), König, Laubscher, Leuenberger, Luterbacher, Müller (Bargen), Neuenschwander (Bowil), Neuenschwander (Oberdiessbach), Reichenbach, Roth (Interlaken), Rufener, Schlumpf (Jacques), Schlup, Weibel, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss (Sigriswil), Glur, Hiltbrunner, Jenny, Ilg, Merguin, Meusy, Meyer (Langenthal), Michel, Moor, Périat, Pfister, Rothen, Schenk, Siegfried, Stoller, Wenger, Zbinden.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Woker und Bütikofer betreffend die Zustände im Gefangenenwesen.

(Siehe Seite 568 hievor.)

Woker. In der letzten Session habe ich folgende Interpellation eingereicht: «Sind dem Regierungsrat die im bernischen Gefangenenwesen sowohl in bezug auf Behandlung als auch auf die Unterbringung von Gefangenen bestehenden Misstände bekannt? Was gedenkt der Regierungsrat zur Verbesserung dieser Missstände anzuordnen?»

Wenn man von Berufs wegen alle Wochen einige Male in die Gefängnisse kommt und mit den Gefangenen zu reden hat, so sieht man, dass man heute im Staate Bern Verhältnisse hat, die nicht mehr weiter bestehen dürfen, die vielleicht im grauen Altertum oder im Mittelalter angehen konnten, aber eines Staatswesens, wie der Kanton Bern es sein will, unwürdig sind. Es handelt sich nicht um eine parteipolitische Frage, sondern um eine Frage, die alle politischen Parteien und das ganze Volk interessieren muss. Wenn das Bernervolk einmal über diese Zustände aufgeklärt ist, wird es sich wie ein Mann erheben und erklären, dass es so nicht weiter gehen könne.

Schon seit langer Zeit kann man in allen Staatsverwaltungsberichten lesen, dass hier Misstände bestehen. Im Bericht für 1920 sagt Herr Generalprokurator Langhans am Schlusse:

«Was die Arbeit der Untersuchungsrichter von Bern sehr erschwert, sind die üblen Zustände, die fortwährend im Untersuchungsgefängnis von Bern herrschen und den Verkehr der Untersuchungsgefangenen unter sich so sehr begünstigen. Schlimmer aber noch als das sind die auch den bescheidensten hygienischen Anforderungen hohnsprechenden Einrichtungen. Ich habe seit Jahren auf sie hingewiesen. Allerdings stets ohne Erfolg. Die Beschwerden über Unreinlichkeit und Ungezieferplage in diesem Gefängnis sind nicht nur Beschwerden, die die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft führen, es sind auch die Klagen von hunderten schuldiger, aber auch unschuldiger Untersuchungsgefangener. Sie werden nicht verstummen, bis ihnen endlich abgeholfen wird.»

Der Generalprokurator hat sich also auch dieses Jahr wieder verpflichtet gesehen, auf diese Misstände hinzuweisen, wie er das schon seit Jahren getan hat. Er erklärt, dass diese Klagen nicht verstummen werden, bis Abhilfe geschaffen wird.

Ganz gleich tönt es, wenn man mit Bezirksbeamten redet, die tagtäglich mit den Untersuchungsgefangenen zu verkehren haben. Ich habe mir die Mühe genommen, mit verschiedenen Untersuchungsrichtern über die Wahrnehmungen zu reden, die sie in Ausübung ihrer täglichen Pflichten gemacht haben. Die Herren sind allerdings etwas entmutigt und haben alle erklärt, sie können mir anhand ihrer Jahresberichte beweisen, dass sie seit 10 Jahren mindestens immer wieder auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht haben, dass sie aber bei der Regierung, besonders bei der Polizeidirektion, immer taube Ohren gefunden haben.

Worin bestehen diese Klagen? Einmal steht fest, dass unser Bezirksgefängnis von einem Kantonsbaumeister erstellt worden ist, der mit denjenigen Funktionären, die nachher in dem Gebäude arbeiten mussten, niemals einen Zusammenhang gesucht hat. Es ist eine bekannte Tatsache, dass das Bezirksgefängnis von Bern ein absolut verfehlter Bau ist. Die Kollusionsgefahr unter den Gefangenen ist sehr gross, weil es eben so eingerichtet ist, dass sie miteinander reden können durch die Fenster, durch die Ventilation usw. Viel schlimmer aber ist, dass dieses Gefängnis in gesundheitspolizeilicher Hinsicht die schwersten Mängel aufweist. Bei der Errichtung des Gefängnisses hat man offenbar aus Sparsamkeit alles, was irgendwie möglich war, aus dem alten Käfigturm einfach in das neue Amtshaus gezügelt. Mit den Möbeln ist auch das Ungeziefer übergesiedelt. Die Klagen über Ungeziefer ertönen von allen Seiten. Eine zweite Klage besteht darin, dass keine genügenden Aborteinrichtungen vorhanden sind. In jeder Zelle steht einfach ein Kübel mit Deckel, der dann stundenlang stehen bleibt und jeden Morgen vom Gefangenen selbst entleert werden muss. Die Leute haben auch nicht die Möglichkeit, wenn sie dringend Hilfe benötigen, sich der Gefängnisverwaltung bemerkbar zu machen. Es sind keine Sonnerien da, sondern es bleibt den Leuten nichts anderes übrig, als an die Türen zu poltern. Sobald aber in einer Zelle an die Türe gepoltert wird, fängt dieses Gepolter in den Nebenzellen auch an, weil die Leute meinen, es handle sich um ein Verständigungszeichen. Wenn dann an 10 bis 15 Türen gleichzeitig geklopft wird, so weiss das Personal natürlich nicht, wo es in erster Linie schauen muss.

Nun stelle man sich vor, welche Luft in diesen Zellen entstehen muss. Eine richtige Lüftungseinrichtung besteht nicht mehr, man hat dieselbe vermauert, weil die Gefangenen auf diesem Wege unerlaubten Verkehr herstellten. Es ist schon so, dass ein normal veranlagter Mensch sich die Nase zuhalten muss, wenn er in eine solche Zelle zu gehen hat. Untersuchungsrichter und Staatsanwälte werden das bestätigen können. Es fehlt auch an Licht. Die Leute, die schuldiger- oder unschuldigerweise wochen- und monatelang in diesen Zellen sind, erhalten eine Erschwerung und Verschärfung ihrer Gefangenschaft, indem man sie im Dunkeln lässt, so dass sie nicht die Möglichkeit haben, zu lesen oder sich irgendwie zu betätigen. Das ist ein Mangel, der namentlich von intellektuell höher stehenden Gefangenen ausserordentlich schwer empfunden wird.

Als Beweis möchte ich ein Aktenstück verlesen, das mir gestern von einem in Bern funktionierenden Gerichtsbeamten ausgehändigt worden ist. Es stammt aus dem August dieses Jahres und ist geschrieben von einem Untersuchungsgefangenen, der sich während vollen 10 Wochen hier in Haft befunden hat. Es handelt sich um einen eidgenössisch patentierten Arzt, der der Missgunst einzelner seiner Kollegen zum Opfer gefallen ist, die ihn auf die Angaben einer hysterischen früheren Patientin denunziert haben, er habe diese Patientin notzüchtigen wollen. Auf diese Denunziation hin wurde er ohne weiteres verhaftet und 10 volle Wochen im Untersuchungsgefängnis in Bern eingesperrt. Noch heute ist er nicht zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen, weil die in Frage stehenden Behörden noch keine Klarheit darüber haben, ob genügende Beweise vorhanden sind. Faktum ist, dass dieser Arzt 10 Wochen im Untersuchungsgefängnis Bern gewesen ist und Gelegenheit gehabt hat, sich

die dort herrschenden Verhältnisse vom rein medizinischen Standpunkt aus anzusehen. Dieser Mann schreibt in dem Brief an seine Verwandten:

«Könnt Ihr Euch in mein Unglück hineinfühlen? Mit grinsendem Gesicht weidet man sich hier an den ins Unglück Gestürzten. Die hier fortgehen, kann ich Euch sagen, gehen mit unauslöschlichem Groll, Hass und Rache im Herzen. Jetzt verstehe ich die Unabhängigen und die Kommunisten und vor allem die Russen besser. Ich kann mir denken, dass sich die radikalsten Parteien aus solch Verwundeten zusammensetzen. Ich weiss jetzt zu würdigen, warum in jedem Volksaufstand zuerst die Gefangenen befreit, die Gerichtsakten auf dem Gefängnishof verbrannt und die Köpfe der Urheber dieser Akten in ihren Flammen geröstet werden.

Könnt Ihr Euch eine Gefängniszelle, ja ich muss sagen ein Berner-Gefängnis vorstellen? Das Hundehaus für unsern Rino war dem eine wohnlichere Stätte, wie eine solche Zelle für den Menschen des 20. Jahrhunderts. Dass die Berner überhaupt den Mut haben, ihr Bezirksgefängnis einem schwedischen Gefängnisinspektoren zu zeigen. Kein Licht — wisst Ihr, was das für den heutigen Menschen bedeutet?

Keinerlei Beschäftigung — könnt Ihr Euch in ein monatelanges Nichtstun hineinversetzen?

Der Abort in Form eines Kastens mit Kübel — riecht Ihr die Miasmen, wenn der Deckel geöffnet wird? Könnt Ihr Euch eine grössere Schweinerei (verzeiht den Ausdruck) denken??? Und so etwas monatelang. Ich will aufhören mit der Liste, um Euch das Herz nicht zu schwer zu machen.»

Interessant ist, dass der Untersuchungsrichter, der mit dieser Sache zu tun gehabt hat, zunächst erklärt hat, weil in dem Schreiben verschiedene Ausfälle gegen die Behörden enthalten seien, könne er den Brief nicht weitergeben, sondern lege ihn zu den Akten. Am Rande schreibt dieser Untersuchungsrichter: «Durchaus mit dieser Kritik einverstanden. Es ist einfach menschenunwürdig und mittelalterlich; und nichts geschieht trotz zahlreicher Reklamationen der Behörden seit der Eingabe von 1916, die im Aktenstaub erstickt ist.» Er hat ferner am Schluss ein Verbal aufgenommen, welches lautet: «Dieser Brief geht wegen seines beleidigenden Inhaltes gegenüber Behörden nicht ab, sondern wird zu den Akten erkannt; letzteres auch im Hinblick auf die durchaus nicht zu scharfe Kritik an den unwürdigen Zuständen im Bezirksgefängnis, an denen aber nicht etwa der Gefängniswärter und sein Personal, sondern die Einrichtungen in diesem ganz unsinnig und unpraktisch konstruierten Gebäude schuld sind, das sich zu nichts weniger eignet, als gerade zu einem Untersuchungsgefängnis.»

So sind die Verhältnisse in diesen Bezirksgefängnissen. Ich habe mich begnügt, auf das hinzuweisen, was die Beamten über diese Frage sagen. Gestern hat mir ein Untersuchungsrichter einen ganzen Stoss von Jahresberichten vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass Jahr für Jahr am Schluss immer wieder der Satz zu lesen steht, dass die Verhältnisse im Bezirksgefängnis Bern unhaltbar seien und nicht weiter geduldet werden dürfen. Der betreffende Herr sagte mir, er klage nun nicht mehr, da diese Klagen doch nichts nützen. Er hat ausdrücklich der Polizeidirektion erklärt, da seit 10 Jahren nichts verbessert worden sei, verzichte er darauf, in den nächsten Jahren überhaupt etwas über diese Sache zu sagen. Damit ist es aber nicht getan, sondern ich halte dafür, es sei nicht nur Pflicht der Sozialdemokraten, sondern Pflicht aller politischen Parteien und des Bernervolkes, nun einmal aufzustehen, und der Polizeidirektion zu erklären, dass es so nicht weiter gehen dürfe. Der frühere Staatsanwalt Raaflaub hat gemeinsam mit den bernischen Untersuchungsrichtern im Jahre 1916 eine Eingabe an die Polizeidirektion gemacht, die aber offenbar im Aktenstaub erstickt ist, wie sich der vorhin erwähnte Untersuchungsrichter ausspricht. Kein Mensch interessiert sich darum, wie die Verhältnisse eigentlich liegen. Nun sollte man aber endlich diese Sache in die Hand nehmen. Wer sind denn die Gefangenen, um die wir uns hier interessieren? Das sind auch Leute wie wir und ich behaupte, es kann jedem von uns irgend einmal, verschuldeter- oder unverschuldeterweise passieren, dass wir eine zeitlang an den Schatten kommen. Ich verweise auf diesen Arzt, der auf eine blosse Denunziation hin 10 Wochen lang in Untersuchungshaft gewesen ist und von dem man heute noch nicht weiss, ob er schuldig oder unschuldig ist. Es ist ein Unrecht, wenn man einen schuldigen Menschen in dieser Art einsperrt und die Strafe unnötigerweise verschärft; vollends unmenschlich ist es aber, wenn ein Unschuldiger davon betroffen wird. Allein der Gedanke, dass auch Unschuldige in diese Lage kommen können, sollte dazu führen, dass der Rat erklärt, es dürfe so nicht weitergehen.

Aber auch eine zweite Seite unseres Gefangenenwesens möchte ich noch kurz streifen: Die rohe Art der Behandlung, die den Gefangenen durch verschiedene Polizeiorgane zuteil wird. Ich will hier nicht behaupten, dass alle unsere Polizeiorgane durch die Bank weg räudige Schafe seien; ich gebe sogar ohne weiteres zu, dass wir jedenfalls sehr viele anständige Menschen darunter haben. Es gibt aber doch Leute im Polizeikorps, die tatsächlich meinen, sie seien nichts anderes als Prügelknechte und ihre vornehmste Aufgabe bestehe darin, dass sie die Gefangenen körperlich misshandeln, obschon sich diese vollständig ergeben haben. Ich will auch hier einige Beispiele aus der Praxis vorführen. Vor einigen Tagen hat mir ein Polizeibeamter erklärt, er habe persönlich Kenntnis davon, dass ein Gefangener, der aus dem Bezirksgefängnis ausgebrochen sei, von den Polizeiorganen, die ihn wieder eingefangen haben, dem Gefangenenwärter abgeliefert worden sei, und von diesem beim Eintritt in das Bezirksgefängnis mit dem Schlüsselbund empfangen worden sei und dass dieser Gefängniswärter sofort Anstalten getroffen habe, um den Schlüsselbund dem vollständig geknickten Gefangenen über den Schädel zu schlagen. Es sei lediglich dem Dazwischentreten des Polizisten, der ihn einlieferte, zu verdanken gewesen, dass diese Misshandlung nicht sofort stattgefunden habe. Was nachher mit dem Mann geschehen sei, wisse man heute nicht.

Es ist mir ferner von verschiedenen Seiten, namentlich von Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten, bestätigt worden, dass die Gefangenen sich sehr oft beklagen, sie seien in den Bezirksgefängnissen in brutalster Weise mit Fusstritten und Ohrfeigen misshandelt worden, dass man die Wunden noch tagelang nachher feststellen konnte.

Und nun noch ein Wort über die Art, wie sich gewisse Polizeiorgane — ich wiederhole, dass ich nicht verallgemeinern möchte — tagtäglich auch auf der

Strasse unwürdig benehmen. Ich habe gegenwärtig nur drei Strafanzeigen gegen Polizisten wegen Misshandlung anhängig. In einem Fall handelt es sich um einen halben Krüppel, der seinerzeit bei den S.B.B. ein Bein verloren hat. Dieser wird in der Nacht vom 1. August von den betreffenden Polizeiorganen, die über den Durst getrunken hatten, auf der Strasse überfallen und in schmählichster Art geprügelt, so dass man nach ärztlichem Zeugnis eine Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen konstatieren musste. Die Strafanzeige ist leider noch nicht erledigt; zweifellos wird sie aber das volle Verschulden dieser Polizeiorgane ergeben.

Einen andern Fall habe ich anhängig aus einer grossen Landgemeinde. Es handelt sich da um einen Verdingknaben, der bei einem Bauer untergebracht war und der seinen Dienstherrn ständig anflehte, ihn doch den Wagnerberuf erlernen zu lassen. Dieser Bauer hat ihm gesagt, er müsse zuerst seine Kleider abverdienen. Daraufhin ist der Knabe von seinem Meister fortgelaufen. Das war unzulässig. Ich gebe es zu. Er wird wieder eingebracht, läuft aber ein zweites Mal fort. Als man ihn wieder erwischte, wurde er dem Ortspolizisten übergeben und dieser Landjäger hat den Burschen mit einem fünffachen Lederriemen derart traktiert, und die ganze Nacht im Arrest gehalten, dass er nachher tagelang schwer gelitten hat. Die Misshandlungen konnten noch 5 Tage später vom Arzt festgestellt werden. Ich habe auch in diesem Fall Strafanzeige gegen den fehlbaren Landjäger gemacht.

Ein dritter Fall hat sich in der letzten Woche ereignet. Ein Radfahrer fuhr abends, als es schon dunkel war, auf einem Weg, der für den Veloverkehr abgesperrt ist. Er konnte das nicht wissen, weil keine Verbottafel zu sehen war, da sie im Dunkeln stand. Unterwegs wird er angerufen und im Moment, als er bremsen wollte, stand auch schon der Polizeikorporal bei ihm und hat ihn mit dem Velo zu Fall gebracht. Der Mann ist infolge dieses Sturzes derart schwer verletzt worden, dass er noch heute vollständig arbeitsunfähig ist.

In allen diesen Fällen ist jeweilen der vorgesetzten Behörde eine Beschwerde eingereicht worden. Die Behörde hat erklärt, sie werde einschreiten. Es ist festgestellt, dass der Polizeikorporal, von dem ich eben sprach, seine Tat in betrunkenem Zustande begangen hat. Für den Misshandelten ist aber damit nichts gebessert, wenn man einfach sagt, der Polizeikorporal sei ein Süffel. Die Polizeidirektion sollte sich zur Pflicht machen, strenge Weisungen herauszugeben, dass derartige Elemente entfernt werden und zwar rasch und rücksichtslos. Es sollten alle Behörden angewiesen werden, den Polizeiorganen ins Gewissen zu reden, dass sie keinen Gefangenen misshandeln dürfen, dass sie nur im Falle schwerer Provokation oder im Falle der Notwehr tätlich werden dürfen. In diesen beiden Fällen will ich es verstehen, wenn hie und da auch auf Seite der Polizei Gewalt angewendet wird. Gewalt soll man aber nicht anwenden gegen Wehrlose, gegen Leute, die sich vollständig ergeben haben.

Ich will den Fall Maurer, der leider zu einer furchtbaren Geschichte aufgebauscht worden ist, hier nicht erörtern. Dieser Fall hat gerade deswegen soviel zu reden gegeben, weil eben doch etwas daran faul war. Maurer wurde schwer misshandelt, bevor er ins Bezirksgefängnis eingeliefert wurde. Die Beispiele liessen sich noch vermehren; ich will Sie aber nicht länger aufhalten, sondern nur nochmals feststellen, dass es tatsächlich höchste Zeit ist, einmal diesem Profossentum, das unter einem Teil unserer Landjägerschaft sich breit macht, einen Riegel zu stecken, und den Landjägern zu erklären, dass sie erbarmungslos die Entlassung zu gewärtigen haben, wenn sie sich gegenüber dem Publikum vergehen. Meine Ausführungen werden sicher auch vom Grossteil der Polizeiangestellten gebilligt. Es ist mir von vielen bestätigt worden, dass es unter ihren Kollegen eben Leute gebe, die auf Ermahnungen gar nicht hören und dass deshalb hier einmal gesäubert werden sollte. Es sei ihnen sehr unangenehm, wenn sie mit solchen Leuten auf den gleichen Tiegel geworfen werden.

Ich schliesse mit dem Wunsche, es möchte die Polizeidirektion uns klipp und klar Auskunft geben, wie sie sich diese Abhülfe vorstellt. Wenn diese Erklärung nicht genügen sollte, muss ich mir heute schon vorbehalten, eine Motion einzureichen, um feststellen zu lassen, ob nicht der Grosse Rat sich wie ein Mann hinter dieses Postulat stellen wird, dass endlich eine Besserung im Gefangenenwesen herbeigeführt werden soll.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A entendre M. le député Woker, on pourrait croire que nos prisons portent encore toutes l'empreinte de la barbarie du moyen-âge. Sa critique nous paraît exagérée et nous allons essayer de vous prouver que l'aménagement et le régime des prisons du canton de Berne est loin d'être aussi défectueux qu'il vient de les décrire.

La surveillance générale des prisons incombe à la Direction de police, mais effectivement la surveillance directe des prisons de district doit être exercée et faite par les procureurs d'arrondissement, les préfets et les juges d'instruction. Il appartient donc en première ligne à ces organes d'inspecter le plus souvent possible les géôles et de faire cesser ou de dénoncer à qui de droit les abus et défauts constatés. Nous ajoutons de suite qu'à l'exception des prisons de la ville de Berne nous ne recevons que très peu de réclamations de la part des autorités chargées de la surveillance. Il est vrai qu'il est difficile de vous donner une statistique sur le nombre des visites faites par les fonctionnaires dans les prisons, il est même probable que l'un ou l'autre n'y aura plus pensé, mais ce que nous tenons à affirmer c'est que les officiers du corps de la police, commandant et capitaine, font régulièrement leurs inspections. Nous savons par leurs rapports qu'ils ne sont pas toujours les bienvenus avec leurs observations au sujet du régime des prisons auprès de MM. les fonctionnaires de district qui leur répondent volontiers que la surveillance est de leur ressort et qu'au point de vue des compétences du commandant dans ce domaine les géôliers ne relèvent qu'en matière disciplinaire de lui.

Nous savons très bien que tout n'est pas pour le mieux dans le meilleur des mondes dans nos prisons. Pourquoi? Parce que la plupart sont aménagées dans de vieux bâtiments historiques ou préfectures. Ces bâtiments étant de construction très ancienne, il est très difficile, sinon impossible, d'y construire des cellules confortables. Du reste les détenus ne peuvent

pas exiger qu'on les incarcère dans des locaux munis de tout le confort moderne, comme les appartements du « Bernerhof » ou de l'hôtel Bellevue — je n'en parle que par ouï dire, puisque je ne les ai jamais vus, (Rires.) Mais plaisanterie à part on s'efforce d'une manière générale de rendre la vie aux prisonniers aussi supportable que possible et surtout n'oublions pas qu'il n'est jamais agréable d'être emprisonné même dans une belle cage dorée et que tout le confort ne vaudra jamais la liberté.

Lorsqu'il s'agit de faire des réparations aux prisons ou des transformations, nous devons nous adresser à la Direction des travaux publics chargée de l'entretien des bâtiments de l'Etat. Quelque temps après mon entrée au Conseil-exécutif, j'ai fait procéder à une enquête sur l'état des prisons de district, ainsi que sur le régime des détenus. Cette enquête a démontré que dans beaucoup de bâtiments dans lesquels des transformations avaient été faites, celles-ci furent mal comprises, une grande partie des cellules n'offrant aucune garantie ni de sécurité contre les évasions qui, de ce fait, sont assez nombreuses. D'autres laissaient à désirer au point de vue des installations ou des facilités pour la surveillance, parce que isolés de la Préfecture ou du Château. Je me suis donné la peine de visiter l'une ou l'autre prison avec l'architecte cantonal pour me rendre compte de visu des réparations à faire et des reconstructions les plus urgentes qui seraient à effectuer. Les prisons de Courtelary sont parmi celles qui auraient le plus besoin d'être transformées. Notre direction a fait des propositions à ce sujet à la Direction des travaux publics, mais le Conseil d'Etat est tellement harcelé de demandes de subventions pour des œuvres et entreprises de toute nature, surtout ces dernières années, ayant un caractère plus urgent et que forcément nos propositions ont été reléguées un peu à l'arrière-plan. Il faut reconnaître qu'à part les prix de construction très élevés qui constituent un empêchement à la réalisation de nos projets, il y a surtout les surprises que réservent les réfections et transformations dans de vieux bâtiments: on sait comme cela commence, mais rarement comme cela finit. Pour certains d'entre eux il y aurait avantage à les laisser en l'état actuel ou d'en construire de nouveaux' — ce serait plus pratique et moins cher.

Quant au régime, à part quelques rares exceptions, qu'on ne vienne pas nous dire que les prisonniers ont lieu de se plaindre dans le canton de Berne. Les géôliers doivent traiter tous les prisonniers avec impartialité et avec les égards qui leur sont dus et non avec faveur ou malveillance ou selon leurs commodités. Tout châtiment corporel est interdit. Quand un prisonnier tombe malade, le géôlier en avise sans délai le médecin de la prison et il est tenu de suivre consciencieusement les ordres de celui-ci. Si M. le député Woker prétend que des prisonniers abusent de leurs fonctions, qu'il nous cite des faits précis au lieu de vagues accusations et nous ne manquerons pas d'intervenir très énergiquement. Ayant appris pendant le courant de l'année passée que le géôlier des prisons de Berne se permettait de châtier les prisonniers, nous l'avons immédiatement remplacé. Or, quand on sait comme ces places sont convoitées la mise à pied d'un géôlier constitue une forte punition. De plaintes nous étant aussi parvenues à l'égard de celui de Bienne, nous avons après enquête également procédé à son remplacement. Mais il arrive aussi plus fréquemment qu'on ne croit que c'est le détenu qui attaque le géôlier. Je me souviens qu'un jour ici au Grand Conseil, alors qu'on parlait de châtiments corporels infligés aux hospitalisés des maisons pour pauvres, M. le député Pulfer ici présent, qui est directeur de l'établissement de Kühlewil, nous a dit en parlant de ses pensionnaires: « Ich schlage sie nicht, aber ich lasse mich auch nicht schlagen. » Ce principe peut aussi s'appliquer à nos prisons, les détenus ne sont pas tous des anges et maint géôlier a pu faire connaissance déjà avec leurs poings et n'est pas sorti indemne de la bataille. La fonction de géôlier est donc loin d'être sans danger comme du reste celle d'agent de police: ces fonctionnaires doivent très souvent exposer leur vie. Dans le cas M., ce jeune homme qui a mis fin à ses jours l'enquête a démontré que non seulement ce détenu n'a pas été maltraité, mais que le géôlier actuel des prisons de Berne, un homme de cœur, l'a consolé, lui a même promis de le mettre le lendemain de son entrée avec un autre prisonnier pour qu'ils puissent jouer aux cartes et ainsi passer le temps plus agréablement. Si des agents de la police de la ville de Berne ont maltraité M., il appartenait à leurs supérieurs de leur appliquer des sanctions et non pas à nous. Quant à la subsistance des prisonniers, ce n'est pas le régime d'un hôtel de premier rang, mais la nourriture qu'ils reçoivent est substantielle et surtout suffisante. Ils reçoivent trois repas par jour, à savoir le matin à 7 heures, un demi-litre de lait — beaucoup de familles n'en ont pas autant par tête — ou 7 décilitres et demi de café au lait; à 11 heures un litre et demi soit mille cinq cent grammes de soupe. Enfin une ration journalière de cinq cents grammes de pain, sans celui mis dans la soupe. Chaque jour la soupe change et la même ne peut pas être servie plus de deux fois la semaine. Si nous ajoutons que les prisonniers reçoivent encore deux fois par jour de l'eau fraîche, vous serez édifié en ce qui concerne leur subsistance. A part cela, les détenus qui sont en prison préventive, peuvent, avec la permission du juge d'instruction, se procurer à leurs frais des aliments supplémentaires. MM. les juges d'instruction se montrent en général très larges pour les prévenus et il n'est pas rare de voir ceux-ci recevoir des dîners plantureux des bons restaurants de la ville de Berne.

M. l'interpellant a eu garde de le dire, mais nous connaissons aussi tel détenu qui, à part une pension extra, est abonné à plusieurs journaux et parce que, un peu douillet, s'était fait apporter un excellent matelas que le géôlier s'est empressé avec beaucoup de raison de retourner à l'expéditeur. Vous voyez que le régime des prisons bernoises n'est pas aussi détestable qu'on le décrit. Que parfois un innocent soit mis en préventive c'est possible, mais c'est une très rare exception due très souvent à des circonstances malheureuses. Mais pour autant nous ne pouvons pas mettre à la disposition de tous les détenus un confort avec cabinet hygiénique que la plupart d'entre eux n'ont jamais connu. Dans ce domaine et comme du reste dans beaucoup d'autres on peut exagérer et si le régime de nos prisons était tel qu'on vient de le décrire elles seraient certainement moins fréquentées et peuplées qu'elles le sont aujourd'hui.

Néanmoins nous devons reconnaître qu'une partie des critiques sont justifiées, surtout en ce qui con-

cerne les prisons de la ville de Berne. Ces critiques ne peuvent pas s'adresser aux organes de la police et les causes doivent être recherchées ailleurs. L'interpellation de MM. les députés Woker et consorts a la teneur suivante: «Le gouvernement connaît-il les défectuosités qui existent dans le régime des prisons bernoises, tant en ce qui concerne la manière de traiter les détenus que la façon dont ceux-ci sont logés?» Le texte a donc une portée générale, alors que l'interpellant a eu surtout en vue les prisons de la ville de Berne. Or, ces prisons se trouvent installées dans un bâtiment relativement neuf, puisqu'il a été construit en 1898. Nous reconnaissons sans ambages que la construction aussi bien que l'aménagement sont défectueux. On a commis la faute avant de le construire de ne pas consulter les organes de la police, on a chargé le bureau de l'architecte cantonal d'élaborer des plans et surtout d'établir des devis afin de dépenser le moins d'argent possible, sans tenir suffisamment compte de la destination de l'immeuble et surtout qu'il s'agissait des prisons de la capitale du canton et du chef-lieu du district le plus populeux. Ce qui caractérise les prisons de Berne à côté de leurs nombreuses défectuosités, c'est leur merveilleuse acoustique. — Dommage que la salle du Conseil national n'en ait pas une pareille. Les détenus se comprennent beaucoup mieux d'une aile à l'autre que ce n'est le cas pour les auditeurs des orateurs du parlement fédéral. Aussi lorsqu'on est obligé de mettre deux détenus au secret il faut en incarcérer un au rez de chaussée et l'autre dans une cellule sous le toit et il est déjà arrivé que celui qui était en haut a réussi à sortir par la fenêtre et par un saut périlleux arriver sur le toit, entrer ensuite par une lucarne dans la maison, descendre les escaliers et aller se balader. (Rires.)

On a commis aussi la faute de vendre ces terrains, c'est-à-dire ce qu'on appelle les aisances qui étaient autour du bâtiment de prisons. Il est impossible aujourd'hui d'entrer dans la cour avec une voiture quelconque. Par cette vente toute transformation est devenue une demi mesure, sans compter qu'elle coûterait énormément d'argent. La meilleure solution serait de pouvoir donner une autre destination à cet immeuble pour en construire un nouveau à un endroit mieux approprié.

Nous savons aussi que l'ordre laisse parfois à désirer dans le bâtiment de la préfecture et des prisons. Seulement, c'est difficile d'y remédier en raison de certains frottements qui se produisent très souvent entre le pouvoir administratif et le pouvoir judiciaire. Et quand la direction de police veut intervenir par l'organe des officiers du corps de la gendarmerie on leur fait comprendre qu'ils sont des intrus. Dans ces conditions on ne sait jamais à qui incombe la surveillance générale, ainsi que celle des différents services. Nous avons visité les prisons de Berne avec votre commission de justice. Ces messieurs ont pu se rendre compte des défectuosités du bâtiment, mais ils ont aussi fait la constatation que beaucoup de cellules avaient été restaurées et blanchies, que la propreté de la partie du bâtiment qui était à la charge du géôlier ne laissait rien à désirer.

La meilleure solution pour avoir en matière d'ordre quelquechose d'uniforme dans ces bâtiments serait de nommer un fonctionnaire spécial qui aurait à s'occuper de leur entretien et surtout de toutes les questions d'hygiène et de transformations éventuelles qui pourraient se présenter. Mais on nous répondra que ce n'est pas le moment de créer de nouvelles fonctions à l'instant même où l'on parle de simplifier l'administration. Cela ne nous empêchera pas de faire des propositions pour la création d'un nouveau poste dont le titulaire serait surtout chargé de tout le service d'intérieur de la maison.

La situation au point de vue hygiénique en général du régime est donc loin d'être aussi tragique dans les prisons de Berne que vient de le décrire l'interpellant. Il arrive parfois des transports d'individus remplis de vermine, mais ils ne sont jamais conduits plus loin avant d'être complètement nettoyés et mis au propre. Les détenus peuvent aussi prendre un bain. Nous savons parfaitement bien que ces installations ne sont pas fameuses, mais ici comme ailleurs toutes les fois qu'on veut faire des transformations on se heurte aux difficultés qui sont inhérentes au bâtiment lui-même.

Nous invitons encore une fois M. le député Woker à nous citer des cas précis où des géôliers ou des agents du corps de la gendarmerie ont gravement manqué à leurs devoirs et nous ne manquerons pas de sévir énergiquement.

Ce n'est pas au moment où le pays passe par une crise terrible, où tout le monde éprouve des difficultés que nous pouvons songer à vous proposer de grandes dépenses pour la reconstruction et la transformation des prisons de district. Le devoir primordial de l'Etat est ailleurs.

Mais nous pouvons vous assurer que nous ne perdrons pas la question de vue, que peu à peu nous arriverons, comme c'est déjà le cas pour plusieurs, à mettre toutes les prisons de district dans un état convenable. Nous n'ignorons pas que les détenus ont droit à certains égards et qu'il y a dans le régime des prisons encore des progrès à réaliser, mais surtout ne faisons pas d'exagération, car on ne comprendra jamais dans la grande majorité de nos populations que la détention doit être une sinécure.

Woker. Ich erkläre mich als nicht befriedigt und behalte mir vor, auf dem Weg der Motion vorzugehen.

Interpellationen der Herren Grossräte Dr. Boinay und Hurni betreffend Wahrung der Rechte der Gemeinden bei Lehrerwahlen und betreffend Schutz der Lehrerschaft gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl.

(Siehe Seite 689 hievor.)

Hurni. Herr Dr. Boinay hat sich mit der Frage beschäftigt, was die Regierung zu tun gedenke, um die Gemeinden gegen die Uebergriffe des Bernischen Lehrervereins zu schützen. Ich stelle die Gegenfrage: «Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Lehrerschaft gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl zu schützen». Meine Interpellation ist somit eine ausgesprochene Gegeninterpellation. Wenn Herr Dr. Boinay das Recht hat, den Bernischen Lehrerverein anzugreifen, so möchte ich das Recht haben,

ihn zu verteidigen und ich hoffe, man werde mich ebenso ruhig anhören, wie man Herrn Dr. Boinay angehört hat, von dem ich übrigens gerne anerkenne, dass er sich ruhig ausgedrückt hat, was mir ermöglicht, meine Sache ebenfalls ruhig vorzubringen.

Es wird angezeigt sein, zunächst festzustellen, wer dieser angerufene Bernische Lehrerverein ist. Wir können wohl sagen, dass es die Gesamtheit der bernischen Lehrerschaft ist, denn der Lehrerverein zählt 98 Prozent der gesamten Lehrerschaft zu seinen Mitgliedern. Wer ist nicht dabei? Ein paar Lehrer, die der Lehrerverein nicht mehr brauchen kann, weil sie Verrat geübt haben oder ein paar junge Lehrkräfte, die noch stellenlos sind, dem Verein also aus ökonomischen Gründen fernbleiben. Der Verein hat auch bereits ein ziemliches Alter erreicht, denn er ist 1892 gegründet worden und er hat sich im Verkehr mit Behörden und Gemeinden eine gewisse Routine angeeignet, er weiss, was geht und was nicht, so dass man sich wohl hüten muss, ihn anzugreifen.

Was ist der Zweck dieses Bernischen Lehrervereins? Herr Dr. Boinay hat richtigerweise gerade die Statuten zur Hand genommen und hat Ihnen einiges französisch vorgelesen. Ich will es auf deutsch tun. In § 1 steht: «Der Bernische Lehrerverein hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Hebung des Lehrerstandes und Pflege des Schulwesens.» Das ist der allgemeine Zweck, den wohl niemand anfechten wird. In den Spezialbestimmungen ist unter B. gesagt, dass er unter anderm den Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl bezweckt und zwar nach Vorschrift eines Regulativs. Dieses Recht bestreitet nun Herr Dr. Boinay dem Lehrerverein. Da wird es schon angezeigt sein, sich zu vergegenwärtigen, wie der Lehrerverein dieses Stück seiner Aufgabe auffasst. Aus den Ausführungen des Herrn Dr. Boinay hätte man die Ansicht mitnehmen können, es werde ungeheuer viel in Sprengungen gemacht und der Boykott der Gemeinden sei deshalb sehr häufig. Das ist nicht der Fall. Wenn man die Zahl der Fälle prozentual auf die Lehrstellen verteilt, haben wir keinen Grund, uns zu beklagen, dass das Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Gemeinden im Kanton Bern nicht gut sei. Der Lehrerverein übt eine sorgfältige Kontrolle und er hat ausgerechnet, dass wir von 1893—1915, also während 22 Jahren, im ganzen bloss 101 Sprengungsfälle im Kanton Bern gehabt haben. Dabei handelte es sich um 8000 bis 10,000 Wiederwahlen. Wir können also wohl sagen, dass es in dieser Beziehung nicht schlecht steht. Es muss im fernern festgestellt werden, dass von diesen 101 Sprengungen nur ungefähr ein Drittel zur Sperre geführt hat.

Wie geht nun der Lehrerverein im einzelnen Fall vor. Es gibt Fälle, wo der Lehrer tatsächlich schuld ist. Diese will ich vorannehmen, und ich denke, Herr Dr. Boinay wird darin mit mir einverstanden sein. In solchen Fällen ist nicht viel zu machen. Gewiss wird der Lehrerverein intervenieren, er wird auch ein gutes Wort für den Lehrer einlegen, aber es ist selbstverständlich ausgeschlossen, dass es zu einer Sperre kommt, in einem Fall, wo sich die Organe des Lehrervereins sagen müssen, dass die Schuld tatsächlich beim Lehrer ist. Die Organe des Lehrervereins werden in einem solchen Fall feststellen, und dem Lehrer bekannt geben, dass sie ihn nicht schützen können. Der Lehrerverein handelt immer nur auf Grund sorgfältiger Erkundigungen. Er holt in erster Linie einen Bericht des Gefährdeten, in zweiter Linie einen Bericht der Schulkommission und drittens einen solchen des Schulinspektors ein. Zuletzt verlangt er auch noch einen Bericht der Organe des Lehrervereins, die in der betreffenden Gegend wirken. Man sucht sich ein Bild zu machen und versucht nachher, mit der Schulkommission der betreffenden Gemeinde zu reden. Ich denke, man werde zugeben müssen, dass dieses Vorgehen richtig sei und Missgriffe so gut wie ausschliesse.

Und nun der Fall, auf den Herr Dr. Boinay in der Hauptsache angespielt hat. Es handelt sich um einen Fall aus der Ajoie, die schon oft ein politischer Wetterwinkel war. Sehr oft kommt gerade deshalb, weil das politische Moment eine Rolle spielt, der Lehrer in eine schwierige Situation. Es liegt mir daran, festzustellen, dass es sich nicht um einen sozialdemokratischen Lehrer handelt, der gesprengt worden wäre, wie man etwa aus der Tatsache schliessen könnte, dass gerade ich diese Sache zu vertreten habe, sondern es handelt sich um einen sehr gut freisinnigen Lehrer. Sozialdemokraten gibt es meines Wissens in der betreffenden Ortschaft gar nicht, wie sie ja im Jura noch ziemlich selten sind und unter der Lehrerschaft erst recht.

In dieser Gemeinde ist in den Jahren 1912 und 1913 der Wunsch nach Errichtung einer erweiterten Oberschule laut geworden. Dieser Wunsch ist an und für sich sehr erfreulich. Man hat dem in Frage stehenden Lehrer das Versprechen abgenommen, er werde dafür sorgen, dass er in den Stand gesetzt werde, eine solche Schule zu führen. Man hat ihm das Versprechen abgenommen, dass er das Examen in deutscher Sprache nachhole, um den Deutschunterricht geben zu können. Aber diese Angelegenheit ist, wie vieles andere, über die Kriegszeit in Vergessenheit geraten und zwar bei der Gemeinde, wie beim Lehrer. Der Lehrer hat sich der Sache nicht angenommen, wie er es hätte tun sollen; als Entschuldigung für ihn mag dienen, dass er von der Gemeinde selbst während der Kriegszeit für andere Sachen in Anspruch genommen worden ist, indem er z. B. als Rationierungsbeamter wirken musste. Zudem war es ihm wegen der Teuerung nicht möglich, das nötige Geld und die Zeit aufzubringen, um diesen Deutschkurs nachholen zu können. Wir wollen eingestehen, dass das nicht absolut entschuldbar ist, dass er immerhin der Gemeinde in dieser Richtung hin hätte Rechnung tragen sollen. Ich lege Wert darauf, zu konstatieren, dass damals kein Mensch daran gedacht hat, diesen Lehrer zu sprengen, sondern dass die Absicht bestand, ihn an die betreffende Stelle zu wählen.

Die Situation hat sich aber inzwischen geändert. Im August 1920 kam der betreffende Lehrer in Wiederwahl. Gegen alle Erwartungen wird Ausschreibung der Lehrstelle beschlossen. Wir haben also plötzlich eine ganz andere Situation. Es handelt sich nicht mehr um die Errichtung einer erweiterten Oberschule, sondern es handelt sich nun plötzlich darum, den betreffenden Lehrer brotlos zu machen. Die Organe des Lehrervereins waren darüber sehr verwundert, weil bis dahin keine Klagen über die Schulführung dieses Lehrers laut geworden waren. Sie haben interveniert, aber es zeigte sich die eigentümliche Erscheinung, dass die Gemeinde von dieser Intervention auch nicht das geringste wissen wollte. Sie weigerte

sich, Informationen abzugeben, jeder Verkehr war ausgeschlossen. So blieb dem Lehrerverein nichts anderes übrig, als zur Selbsthilfe zu greifen. Er hat über die Gemeinde die Sperre verhängt, was die Wirkung hatte, dass es der Gemeinde tatsächlich nicht möglich war, die Stelle anderweitig zu besetzen. Der Lehrer amtete daher während zwei Semestern provisorisch.

Im Februar 1921 erinnerte sich die Gemeinde plötzlich, dass sie in den Jahren 1912 und 1913 einmal die Absicht gehabt habe, eine erweiterte Oberschule zu gründen. Nun wird diese Frage in aller Form wiederum der Gemeinde vorgelegt und die Gemeinde hat den entsprechenden Antrag der Schulbehörde entschieden abgelehnt. Das ist einigermassen begreiflich, denn im allgemeinen müssen wir feststellen, dass im Jura während der Kriegszeit die Vorliebe für die deutsche Sprache nicht etwa zugenommen, sondern abgenommen hat. Die Behörden wollten aber diesen Beschluss nicht anerkennen, sie haben sofort eine neue Gemeindeversammlung einberufen und ihr die Frage nochmals vorgelegt. Diesmal ist die Gründung der erweiterten Oberschule beschlossen worden, aber sage und schreibe mit einer Stimme Mehrheit. Und da will man sagen, es sei der entschiedene Wille der Gemeinde, dass eine erweiterte Oberschule gegründet werde, und der Lehrerverein hindere die Gemeinde, diesen wichtigen Beschluss auszuführen.

Was ist der Hintergrund des ganzen Handels? Der betreffende Lehrer hat sich in seiner Funktion als Rationierungsbeamter mit einigen Bauern der betreffenden Gemeinde überworfen. Dazu kommt, dass die freisinnige und die konservative Partei sich in der betreffenden Gemeinde ungefähr die Wage halten, so dass alle Beschlüsse gewissermassen Zufallsbeschlüsse sind. So ist der Lehrer zwischen Stuhl und Bank gefallen.

Gestützt auf diesen Beschluss, der formell zu Recht besteht, ist die Ausschreibung einer Lehrstelle an der erweiterten Oberschule erfolgt. Weil sich aber der Lehrerverein sagen musste, dass das nur Mittel zum Zweck sei, hat er zum Boykott gegriffen. Damit hat er zuerst Erfolg gehabt; es haben sich zwar bei der ersten Ausschreibung einige Kandidaten gemeldet, sie sind aber zurückgetreten, als man ihnen die Situation klar gelegt hatte. Damit war es der betreffenden Gemeinde möglich, den Lehrer, um den es sich hier handelt, weiter zu beschäftigen. Sehr wichtig ist, dass die Schulführung des betreffenden Lehrers zu keinen Klagen Anlass gegeben hat. Herr Dr. Boinay war denn auch schlau genug, dem Lehrer keine Vorwürfe nach dieser Richtung hin zu machen.

Die Freunde des Lehrers in der Gemeinde haben sich geregt und haben vom Recht der Initiative Gebrauch gemacht und eine ausserordentliche Gemeindeversammlung verlangt, damit die Sache nochmals besprochen werden könne, um eine Vermittlung herbeizuführen. Es sollte erreicht werden, dass der Beschluss für den betreffenden Lehrer nicht so schroff wirkte, damit er nicht von heute auf morgen brotlos werde. Diese Gemeindeversammlung ist aber nicht einberufen worden, entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen im Gemeindereglement. Die Initianten haben vor dem Statthalter Beschwerde geführt; dieser hat aber die Klage nicht geschützt, indem er die Sache so drehte, dass er sagte, es handle sich nicht um eine Gemeindeversammlung, sondern um die Vorbringung eines besonderen Geschäftes. Darüber findet sich auch eine Bestimmung im Gemeindereglement. Während dort vorgeschrieben ist, dass eine verlangte Gemeindeversammlung einberufen werden müsse «dans le plus bref délai possible», so heisst es bezüglich der andern Angelegenheit, dass ein solcher Gegenstand nur behandelt werden könne, wenn er 30 Tage vor der betreffenden Versammlung eingereicht werde. Die Initianten berufen sich auf den Art. 7 des Gemeindereglementes, während sich der Statthalter interessanterweise auf einen ganz andern Artikel beruft. Das Begehren wurde also aus formellen Gründen abgewiesen. In der Begründung heisst es aber interessanterweise, überdies sei die Sache gegenstandslos, weil die betreffende Gemeindebehörde erklärt habe, dass sie sowieso im Laufe des Monats Oktober eine Gemeindeversammlung einberufen werde. Heute haben wir schon lange nicht mehr Oktober, aber die Gemeindeversammlung hat noch nicht stattgefunden. So hat man die Gemeindebürger um ihr Recht betrogen. Daraus geht hervor, wie die Stimmung in der betreffenden Gemeinde ist und wie korrekt die Gemeindeorgane hier vorgehen.

Unterdessen hat eine zweite Ausschreibung stattgefunden und, um den Effekt derselben abwarten zu können, hat man diese Gemeindeversammlung hinausgeschoben. Auf die zweite Ausschreibung hin hat sich ein Bewerber gemeldet, und zwar, wie Herr Dr. Boinay mit Vergnügen festgestellt hat, ein Sekundarlehrer. Diesen Herrn muss man nun etwas anschauen. In Pruntrut konnte man ihn als Schüler nicht brauchen, er musste anderswo Aufnahme suchen, ist dann Lehrer geworden und hat an der Hochschule Bern das Sekundarlehrerpatent erworben, aber nicht ein solches sprachlicher Richtung, sondern naturwissenschaftlicher. Er besitzt keinen Ausweis für den Unterricht in deutscher Sprache, also so wenig, wie der Lehrer, den man um dieser Sprache willen abgesetzt hat. Der Vorschlag der Schulkommission, diesen Bewerber zur Wahl zu empfehlen, kam mit 3 gegen 2 Stimmen zustande, bei einer Enthaltung. Die beiden Stimmen haben sich für den bisherigen Lehrer ausgesprochen. So sieht es mit dem Willen der Gemeinde aus. Ich will Herrn Dr. Boinay die Freude über den Gewinn, den die betreffende Gemeinde gemacht hat, gerne lassen, und will hoffen, die Gemeinde mache nachher nicht die gleiche Erfahrung, wie eine andere Gemeinde des Kantons, die sich einen solchen Sperrebrecher zu sichern wusste, der nichts Besseres tun konnte, als sich sofort nach der Wahl überall im Dorfe als Kind Gottes vorzustellen. Es hat sich herausgestellt, dass er wohl ein Kind ist, aber keineswegs ein Kind Gottes. Auf jeden Fall hatte die betreffende Gemeinde nach sehr kurzer Zeit genug und hat den Lehrer fortgeschickt.

Herr Dr. Boinay reklamiert in aller Form das Recht der Gemeinden, ihre Lehrer zu wählen und wiederzuwählen. Der Form nach kann ihm das unbestritten bleiben. Das wird sich bei der Beantwortung durch die Regierung auch herausstellen, dass man den Gemeinden dieses Recht nicht kürzen kann. Ich möchte aber Herrn Dr. Boinay aufmerksam machen, dass wir im Kanton Bern nicht nur die freie Lehrerwahl, sondern auch die freie Pfarrwahl kennen, dass wir nicht nur ein Schulgesetz haben, sondern auch ein Kirchengesetz, welches den Gemeinden das Recht gibt, ihren Pfarrer zu wählen. Wo ist eine Ge-

meinde im Jura, wo man von diesem Recht der Wahl und Wiederwahl eines Pfarrers Gebrauch macht, wo ist die Gemeinde, in welcher man diesen Wahlakt anders als nur rein formell vollzieht? Dort wählt nicht die Gemeinde, sondern ein gewisser Herr, der, wie man sagt, über allen Pfarrern steht. Wo ist die Gemeinde, die sich gegen diese Art der Wahl auflehnt? Die Gemeinden haben nicht nur auf das Recht verzichtet, ihre Pfarrer wiederzuwählen, sondern sie haben in Tat und Wahrheit überhaupt auf jede Wahl verzichtet. Wenn sich Anstände zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarrer ergeben, so kennt man einen ungeheuer menschlichen Weg; man wählt eine Delegation, die zum Bischof geht, und diesem in aller Manierlichkeit die Gründe darlegt. Der Bischof kann dem Begehren Rechnung tragen oder nicht. In keiner einzigen Gemeinde des Jura würde man so schroff vorgehen, dass man von heute auf morgen einen Pfarrer brotlos machen würde. Wenn es vorkommen sollte, dass eine Gemeinde ihres Pfarrers überdrüssig ist, so wird dieser Pfarrer schlimmstenfalls versetzt. Das haben wir bei der Lehrerschaft nicht. Wenn der Lehrer nicht wiedergewählt wird, dann verliert er sein Brot und verliert die Möglichkeit, in einer andern Gemeinde sofort wieder Anstellung zu finden. Hier handelt es sich nicht um die Anwendung eines Rechtes, das den Gemeinden von Gesetzes wegen zusteht, sondern hier handelt es sich um den Missbrauch eines Rechtes. In den Fällen, wo die Schuld ausschliesslich beim Lehrer liegt, ist klar, dass man sich dagegen nicht auflehnt. Es ist aber wichtig, hier festzustellen, dass das nicht die Fälle sind, die am meisten zu reden geben. Die Gemeinden beklagen sich im allgemeinen nicht über den Lehrerverein, sie anerkennen, dass man mit ihm sehr gut verhandeln kann. In den weitaus meisten Fällen ist es aber so, dass die Schuld auf beiden Seiten liegt, und gerade da ist es angezeigt, dass man das tut, was der Lehrerverein machen will, nämlich dass man miteinander spricht. Es handelt sich beim Lehrerverein niemals darum, die Gemeinden in ihren Rechten zu verkürzen, er wendet sich nur gegen die rigorose Anwendung des betreffenden Gesetzesartikels.

In dem Fall, den wir heute behandeln, handelt es sich nicht um die Errichtung einer erweiterten Oberschule, sondern ganz einfach um die Sprengung des betreffenden Lehrers. Diese kann sich der Lehrerverein nicht gefallen lassen. Charakteristisch ist ferner, dass die Politik stark mitspielt. Wenn man gewisse leitende Persönlichkeiten des betreffenden Ortes ausschalten könnte, würde die Willensäusserung der Gemeinde wahrscheinlich ganz anders lauten. Wir haben Fälle, wo der Lehrer nicht mit sich reden lassen will. Da wissen wir, was wir zu tun haben. Genau das Gleiche kann man aber auch von den Gemeinden sagen. Sobald man weiss, dass eine Gemeinde jede Vermittlung ablehnt, darf man füglich annehmen, dass auch ein Verschulden der Gemeinde vorliegt. Da hat man Grund zum Misstrauen.

So liegt es auch im Fall von St. Ursanne und darum war es etwas ungeschickt von Herrn Dr. Boinay, dass er gerade auf diesen Fall hin Beschwerde geführt hat. Auf seine Ausführungen möchte ich im weitern nicht eingehen; sie sind zu alten Datums. Schon im Jahre 1915 hat er eine ähnliche Interpellation eingereicht. Man sieht daraus, wie er, der früher selbst Lehrer war, ein ganz besonderer Freund der Lehrerschaft ist. Die Angelegenheit ist nun klargelegt und jeder kann die Situation heute beurteilen.

Nun gestatten Sie mir, noch ein wenig in Prophezeiung zu machen. Ich habe mir Rechenschaft gegeben über die Antwort, die meiner Interpellation zuteil wird. Herr Unterrichtsdirektor Merz wird erklären müssen, er könne in aller Form den Lehrer vor ungerechtfertigter Nichtwiederwahl nicht schützen, es handle sich um ein ausgesprochenes Recht der Gemeinden, da nirgends geschrieben stehe, dass die Gemeinden den Lehrer nur dann nicht wieder wählen sollen, wenn ein Verschulden vorliegt. Diese Tatsache muss anerkannt werden, so hart sie einem vorkommt.

Im weitern wird er erklären müssen, dass er nur in einem Fall einschreiten kann, nämlich dann, wenn die Gemeinde das in aller Form verlangt. Das kommt auch vor. In diesem Falle tut die Unterrichtsdirektion genau das gleiche, was der Lehrerverein auch tut. Sie wird die Gemeinde einladen, etwas sachte zu verfahren, damit der betreffende Lehrer eine Anstellung findet. Ein Lehrer ist in gewissem Sinne ein wertvolles Objekt für den Staat, denn der Staat muss gewisse Aufwendungen für seine Ausbildung machen. Der Staat kann daher nicht zugeben, dass nun eine Gemeinde einen Lehrer von heute auf morgen auf die Gasse stellt und damit für den Schuldienst unbrauchbar macht. Im Militärwesen verwendet man den Hauptmann auch nicht nur bis zum 32. Lebensjahre im Auszug, sondern bis zum 38., weil man sich sagt, man müsse die Ausbildung, die sehr viel gekostet hat, ausnützen. Das gleiche gilt für die Lehrer. Der Herr Unterrichtsdirektor wird aber hoffentlich auch erklären müssen, dass ein Eingreifen zum Schutze der Gemeinde nur nötig ist, wenn der Lehrerverein die Intervention missbraucht, und er wird hoffentlich feststellen müssen, dass bis heute ein Missbrauch nach dieser Richtung von Seite des Lehrervereins nicht vorgekommen ist. Wenn der Lehrerverein eingeschritten ist, so ist es nur geschehen, um beiden Teilen zu dienen. Er wird aber auch feststellen müssen, dass der gleiche Lehrerverein nicht nur zum Zwecke solcher Interventionen gegründet worden ist, sondern dass sich seine Tätigkeit zum Wohle der Schule über das ganze Schulwesen erstreckt, so dass die Unterrichtsdirektion allen Grund hat, dem Lehrerverein für diese Tätigkeit dankbar zu sein. Nehmen wir an, der Verein existiere nicht, so würde der Unterrichtsdirektion in solchen Fällen nichts anderes übrig bleiben, als gerade eine ähnliche Institution zu schaffen, damit sie die Möglichkeit hat, mit den Leuten zu reden. Die Aufgabe des Unterrichtsdirektors ist keineswegs leicht; wir konstatieren, dass sich unsere Regierungsräte nicht ungern von diesem Posten drücken. Es ist für jeden, der nicht Fachmann ist, sehr schwer, sich hier einzuarbeiten. Ohne Mithilfe der Fachleute kann man hier ganz unmöglich durchkommen. So ungefähr wird die Antwort des Unterrichtsdirektors lauten. Sie wird auf eine ablehnende Haltung hinausgehen. Wenn sie in beiden Fällen ablehnend ist, werde ich mich trotzdem befriedigt erklären können.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellationen der Herren Dr. Boinay und Hurni betreffen einen und denselben Gegenstand, nur greifen sie ihn von zwei verschiedenen

Seiten an. Herr Dr. Boinay beleuchtet ihn vom Standpunkt der Gemeinden, Herr Hurni vom Standpunkt des Lehrers aus. Es ist deshalb möglich und zweckmässig, die beiden Interpellationen mit einem und demselben Votum zu beantworten.

Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass genau dieselbe Frage, wie sie uns heute beschäftigt, im Jahre 1915 bereits vom Grossen Rat diskutiert worden ist und zwar ebenfalls aus Anlass einer Interpellation des Herrn Dr. Boinay. Die damalige Interpellation deckte sich inhaltlich genau mit der heutigen und ich könnte mir deshalb die Aufgabe leicht machen und den Grossen Rat auf jene Verhandlungen verweisen und erklären, dass Unterrichtsdirektion und Regierung die damals eingenommene Haltung in dieser Frage nicht zu ändern haben. Mein Amtsvorgänger, Herr Lohner, hat im Jahre 1915 die Interpellation des Herrn Dr. Boinay einlässlich beantwortet. Ich habe die Antwort genau geprüft und habe gefunden, dass ich meinerseits in der Hauptsache und dem Grundsatze nach keine andere Antwort geben könnte. Immerhin will ich aber rasch nach meiner Façon diese Meinung, wie sie damals vertreten worden ist, rekapitulieren.

Es ist durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die auch von Herrn Dr. Boinay angezogen worden ist, anerkannt, dass an sich der Boykott oder die Sperre, solange sie keinen widerrechtlichen Zweck verfolgt, nicht unzulässig ist. Sie ist keine unerlaubte Schutzmassnahme eines Vereins oder einer Organisation. Wir dürfen nun wohl sagen, dass der Boykott, den der Lehrerverein unter gewissen Verhältnissen gegenüber einer Gemeinde ausspricht, die ungerechterweise einen Lehrer sprengt, an sich nicht widerrechtlich ist. Es ist richtig, der Lehrer hat nach Ablauf seiner Amtsdauer von 6 Jahren kein Anrecht auf Wiederwahl; juristisch ist das Anstellungsverhältnis nach Ablauf einer sechsjährigen Amtsperiode erloschen und muss in gesetzlicher Form wieder erneuert werden, wenn die Anstellung weiter dauern soll. Wird das Verhältnis nicht erneuert, so besteht jedenfalls kein rechtlicher Anspruch des Lehrers auf Wiederwahl. Aber auf der andern Seite werden wir sagen dürfen, dass ein moralischer Anspruch darauf besteht, wenn der Lehrer sein Amt pflichtgemäss geführt hat, wenn ihm kein begründeter Vorwurf gemacht werden kann. Wenn er trotzdem, aus Gründen, die nicht in seiner Amtsführung, nicht in seinem Charakter, nicht in seiner Person liegen, also ohne Grund gesprengt wird, auf die Gasse gestellt wird, so ist der Schutz, der ihm seitens seiner Organisation in diesem Falle zuteil wird, keine widerrechtliche Massnahme.

Das ist die eine Seite der Sache. Auf der andern Seite sind die Schulbehörden, ist insbesondere die Unterrichtsdirektion, wenn eine Schulklasse, die gesetzlich besteht, erledigt wird, und wenn keine Anwärter für die Lehrstelle vorhanden sind, gezwungen und pflichtgemäss genötigt, für die Führung dieser Schulklasse zu sorgen. Die Unterrichtsdirektion wird deshalb in einem Falle, wo eine Schulklasse infolge Sperre, die vom Lehrerverein ausgesprochen worden ist, sei sie nun gerechtfertigt oder nicht, verwaist ist, die Gemeindebehörden, die in erster Linie für die Führung der Schulklassen sorgen müssen, in ihren Bemühungen, einen Lehrer für die Fortführung des Schulbetriebes zu finden, unterstützen müssen. Das führt unter Umständen dazu, dass man sich behelfen muss, wie man kann, dass man auch mit Lehrkräften sich behelfen muss, die vielleicht nicht erster Qualität sind. Es bleibt aber den Behörden unter diesen Umständen keine andere Wahl, als dafür zu sorgen, dass die Schule schlecht und recht weiter geführt werden kann.

Ueberdies wird sich die Unterrichtsdirektion in den Fällen, wo ihre Vermittlung angerufen wird, angelegen sein lassen, zwischen der Gemeindebehörde und dem Lehrer, gegebenenfalls auch zwischen Gemeinde und Lehrerverein, wenn dieser am Platz des Lehrers auftritt, eine Verständigung herbeizuführen. Die Verständigung wird häufig auf dem Boden gefunden, dass die Gemeinde den Lehrer, dem sie vielleicht einige begründete Vorwürfe zu machen hat, noch eine zeitlang provisorisch oder auch definitiv wählt, dass aber der Lehrer das Versprechen abgibt, er werde nach einiger Zeit die Stelle freiwillig quittieren. Das sind jeweilen Arrangements von Fall zu Fall, die den Verhältnissen Rechnung zu tragen suchen und die Beziehungen zwischen Gemeinde und Lehrer, wenn sie wirklich unhaltbar geworden sind, durch Auflösung des Anstellungsverhältnisses in absehbarer Zeit zu lösen suchen, während man doch anderseits die Existenz des Lehrers so weit als möglich schont. Wir haben durch unsere Vermittlung schon wiederholt solche Arrangements zustande gebracht.

Wenn trotz der Bemühungen der Schulbehörden und der Unterrichtsdirektion die Einigung nicht zustandekommt, und wenn der Lehrer endgültig, ich will nun einmal annehmen, ungerechterweise von seiner Stelle weggesprengt wird, so wird die Unterrichtsdirektion sich bemühen, für einen solchen Lehrer, der tüchtig ist, der seine Pflicht getan hat, der ohne Grund und ohne Schuld gesprengt worden ist, an einem andern Ort eine Lehrstelle zu finden. Wir haben im ganzen Kanton gegen 2800 Primarschulstellen und 700 Sekundarschulklassen. Da müsste es merkwürdig zugehen, wenn man für einen derartigen tadellosen Lehrer, gegen den vielleicht nur politische oder konfessionelle Gründe haben geltend gemacht werden können, nicht an einem andern Ort eine Stelle finden würde.

Das ist in kurzen Zügen dasjenige, was die Unterrichtsdirektion als Oberaufsichtsbehörde über die Schulen in solchen Fällen machen kann, und was sie anderseits nicht machen kann. Es ist von Herrn Hurni mit Recht betont worden, dass die Gemeinden das volle Wahlrecht haben, juristisch die volle Freiheit besitzen, den Lehrer nach sechs Jahren wieder zu wählen oder abzuberufen. Juristisch gesprochen, ist daran gar nichts zu rütteln. Aber auf der andern Seite wissen wir ganz genau, dass unsere Gemeinden und unsere Bevölkerung nicht so sind, dass sie leichten Herzens und ohne Grund einen Lehrer, der seine Pflicht tut, wegwählen würden. Solche Fälle von durchaus ungerechtfertigter Sprengung sind, ich darf das mit Herrn Grossrat Hurni bestätigen, ausserordentlich selten. Es ist mir in meiner vierjährigen Amtstätigkeit als Unterrichtsdirektor ein einziger solcher Fall unter die Augen gekommen, wo ich habe sagen müssen, dass hier wirklich nichts anderes massgebend ist, als reine Voreingenommenheit und politische Leidenschaft. In diesem Falle habe ich mich auch dafür verwendet, dass die Gemeinde bei ruhigerer besonnener Stimmung auf die Sache zurückgekommen ist. Der Lehrer ist heute noch in seinem Amt, er ist wiedergewählt worden. In den mei-

sten Fällen ist es so, dass sich halt die Misstimmung nach und nach macht, dass gewisse Vorwürfe gegen den Lehrer erhoben werden können und dass sich die Sache schliesslich summiert und bei der Wiederwahl eben zur Explosion kommt.

Hier darf ich nun den Organen des Lehrervereins das Zeugnis ausstellen, dass in den Jahren, wo ich der Unterrichtsdirektion vorstehe und in den ziemlich zahlreichen Fällen, über die ich mit dem Lehrerverein verhandeln musste, die Beurteilung des einzelnen Falles ungefähr übereingestimmt hat. Es waren da unter Umständen gewisse Nuancen, die sich aus der Interessenwahrung von Seite der Organisation der Lehrerschaft ergaben, aber im grossen und ganzen darf ich sagen, dass ich gefunden habe, dass auch die Organe des Lehrervereins eine vernünftige und gerechte Würdigung der Verhältnisse haben walten lassen. Wir haben uns auch in den Fällen, die wir in den letzten Jahren zu behandeln hatten, jeweilen auf ein Arrangement verständigen können, bei dem sowohl die Gemeinde als der Lehrer in gerechter Weise ihre Berücksichtigung finden konnten.

Bei diesem Anlass möchte ich eine allgemeine Ueberlegung anschliessen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Stellung des Lehrers eine Vertrauensstellung ist. Er soll als Erzieher funktionieren und gleichzeitig nach Charakter und Persönlichkeit als Vorbild der Kinder gelten können. Wenn er seine Aufgabe in tadelloser Weise erfüllen will, muss er nicht nur das Vertrauen der Kinder besitzen, die er heranzubilden hat, sondern auch das Vertrauen der Eltern. So ist die Stellung des Lehrers auch besonders delikat. Er kann dieses Vertrauen aufs Spiel setzen, wenn er in seiner Lebensweise irgendwelche Blössen zeigt, Blössen, die vielleicht bei andern Berufen unbeanstandet hingehen, beim Lehrer aber unangenehm auffallen und ihm einen Teil des Respektes und schliesslich des Vertrauens der Eltern entziehen. So fängt halt oft die Zerrüttung solcher Verhältnisse zwischen Gemeinde und Lehrer an.

Es gibt auch Fälle, wo der Lehrer durch leidenschaftliche und für andere Parteien kränkende und verletzende Art seiner politischen Betätigung sich Misstimmung zuzieht. Der Lehrer ist in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte frei, wie jeder andere Staatsbürger; darüber ist kein Zweifel, er kann sich ausserhalb der Schule politisch und agitatorisch leidenschaftlich, meinetwegen auch in der Form provozierend gegenüber andern Parteien aufführen, das ist sein bürgerliches Recht, aber er muss bedenken, dass er sich exponiert, wenn er das tut, dass er einen grossen Teil der Bevölkerung vor den Kopf stösst und dass er damit nach und nach das Vertrauen wenigstens eines Teils der Eltern der ihm anvertrauten Kinder erschüttern kann. Das muss er sich vor Augen halten und wenn sich später die Früchte dieser Saat einmal zeigen, so darf er sich nicht zu sehr beklagen, denn er muss sich sagen, dass er auch ein Risiko auf sich genommen hat, indem er sich exponiert hat.

Das ist das, was ich allgemein zu den beiden Interpellationen zu sagen habe. Ich glaube die Hoffnung aussprechen zu dürfen, dass Fälle von ungerechter Sprengung von Lehrern bei uns nach wie vor eine ausserordentliche Seltenheit bleiben werden, wie sie es bisher gewesen sind. Ich bin der bestimmten Ueberzeugung, dass es uns gelingen wird, in den Fällen, wie sie durchschnittlich immer vorkommen, wo ein Missverhältnis zwischen Gemeinde und Lehrer sich herausgestellt hat, wobei auch der Lehrer seine Schuld mitträgt und wo vielleicht auch auf Seite der Gemeinde nicht alles gegangen ist, wie es hätte gehen sollen, unter Mithilfe der Organisation des Lehrervereins einen gerechten und billigen Ausgleich zu finden, und ich gebe der Erwartung Ausdruck, dass die Lehrerschaft sich der grossen, aber auch schwierigen und delikaten Aufgabe bewusst bleiben wird, die sie mit der Erziehung der Jugend übernommen hat und dass sie in ihrer Amtsführung und in ihrer sonstigen Lebensweise sich dieser Aufgabe würdig zeigen wird.

Was den speziellen Fall anbelangt, der zu den beiden Interpellationen Veranlassung gegeben hat, so möchte ich daran anschliessend kurz folgende Mitteilung machen. Wie bereits von den beiden Herren Interpellanten gesagt worden ist, hat die Gemeinde St. Ursanne im Jahre 1920 den Primarlehrer Piquerez nicht definitiv wiedergewählt, sondern Ausschreibung der Lehrstelle beschlossen. Als sich niemand für diese Lehrstelle meldete, hat die Gemeinde Herrn Piquerez provisorisch wiedergewählt. Im Frühjahr 1921 hat die Gemeindeversammlung, allerdings mit sehr geringer Mehrheit, wie bereits gesagt worden ist, die Umwandlung der Primarschulklasse, die Herr Piquerez geführt hat, in eine erweiterte Oberschule beschlossen. Herr Piquerez besitzt den Ausweis für den Deutschunterricht, der für die Führung der erweiterten Oberklasse nötig wäre, nicht, und er wäre deshalb von dieser Stelle gekommen, wenn dieser Beschluss hätte durchgeführt werden sollen und wenn er nicht allfällig provisorisch an die Stelle hätte gewählt werden können, mit der Verpflichtung, das Deutschexamen noch nachzuholen. Herr Piquerez hat in diesem Vorgehen der Ausschreibung der Lehrstelle und der nachherigen Umwandlung seiner Primarklasse in eine erweiterte Oberschule den Fall der Sprengung und der ungerechtfertigten Nichtwiederwahl gesehen und hat die Hilfe des Lehrervereins nachgesucht und gefunden. Der Lehrerverein hat die Sperre über die Gemeinde St. Ursanne verhängt und die Folge war die, dass sich auf die erste Ausschreibung für die Lehrstelle an der erweiterten Oberschule niemand gemeldet hat, während sich auf die zweite Ausschreibung Herr Piquerez einerseits und anderseits ein bernischer Sekundarlehrer mit freiburgischem Primarlehrerpatent gemeldet haben, welch letzterer aber in der Tat den Fachausweis für den Deutschunterricht, der für die Führung einer erweiterten Oberklasse nötig wäre, auch nicht besitzt, so wenig wie Herr Piquerez. Die Schulkommission von St. Ursanne hat darauf diesen Sekundarlehrer mit dem freiburgischen Primarlehrerpatent provisorisch an die Stelle berufen. Diese provisorische Wahl liegt heute noch zur Bestätigung auf der Unterrichtsdirektion. Ich habe die Bestätigung dieser provisorischen Wahl, die nach Gewohnheit und Tradition in solchen Fällen an sich stattfinden könnte, indem man jeweilen dem provisorisch Gewählten die Bedingung auferlegt, dass er innert einer bestimmten Frist die fehlenden Examina nachholt, vorläufig nicht vorgenommen, weil inzwischen in der Gemeinde St. Ursanne eine Initiative auf Wiedererwägung des Beschlusses betreffend Errichtung einer Oberschule lanciert worden ist. Die im Gemeindereglement vorgesehene Anzahl von Bürgern hat die Zusammenberufung einer ausserordentlichen

Gemeindeversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung in diesem Sinne verlangt. Der Gemeinderat hat sich geweigert, dieser Initiative Folge zu geben, indem er sich auf eine andere Reglementsbestimmung stützt. Die Initianten haben Beschwerde beim Statthalteramt eingereicht; der Statthalter hat die Beschwerde abgewiesen, aber allerdings gleichzeitig erklärt, es sei ihm von den Gemeindebehörden von St. Ursanne zugesichert worden, der Gemeinderat werde diese nachgesuchte ausserordentliche Gemeindeversammlung noch im Laufe des Monats Oktober einberufen. Mit Rücksicht darauf glaubte ich, dass die Gemeinde selbst den Handel neuerdings prüfen und so oder anders definitiv erledigen werde. Deshalb habe ich bis zur Stunde die Genehmigung der provisorischen Wahl des gegenwärtigen Inhabers der Stelle noch nicht vorgenommen. Ich habe auch soeben erst vernommen, dass gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters an die Regierung rekurriert worden ist. Die bezüglichen Akten mit der Rekurserklärung sind erst in den allerletzten Tagen bei der Regierung eingelaufen. Ich werde dafür sorgen, dass dieser Rekurs so rasch als möglich erledigt wird, damit wenigstens diese präjudizielle Frage entschieden werden kann, ob die Gemeinde sich nochmals in ausserordentlicher Versammlung mit dieser Frage befassen muss oder ob das nicht möglich ist. Sobald diese Frage entschieden ist, werde ich zu der provisorischen Wahl Stellung nehmen, die von der Gemeindebehörde getroffen worden ist.

Die Sache ist dadurch noch etwas komplizierter geworden, dass inzwischen Herr Piquerez krank geworden ist, also gegenwärtig die Stelle wegen Krankheit nicht führen könnte, dass er sogar um seine Pensionierung eingekommen ist, welches Gesuch aber noch hängig ist.

So steht der Handel. Wir werden ihn unparteiisch und vorurteilslos prüfen und in der Sache verfügen, soweit das in unserer Kompetenz liegt. Der Fall ist in der Tat heikel und unangenehm; ich hoffe aber immer noch, dass er sich in einer Art und Weise erledigen lässt, wie andere ähnliche Fälle, auf die ich schon hingewiesen habe, in einer Art, durch die die Gemeinde in ihrem Wahlrecht nicht beengt wird und anderseits der Lehrer nicht ungerechterweise stellenlos wird. Das sind die paar Daten, die ich über den Spezialfall noch habe geben wollen. Er ist, wie die Herren sehen, noch in suspenso und harrt der Erledigung.

M. **Boinay.** Je puis me déclarer satisfait de la réponse de M. le directeur de l'Instruction publique, qui me donne l'assurance que dans des cas de ce genre des enquêtes sérieuses seront faites et que l'on établira ainsi le bien ou le mal fondés des plaintes ou accusations. Jusqu'à aujourd'hui le comité des instituteurs ne fait pas d'enquêtes, il se borne à n'écouter qu'une des deux parties; il a toujours raison et jamais tort. Je suis certain que si M. Hurni était à la tête d'une autorité communale, il penserait autrement.

Präsident. Eine weitere Diskussion ist nicht zulässig; der Interpellant hat nur das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er befriedigt sei oder nicht.

M. **Boinay.** Pardon, M. le président, c'est un cas exceptionnel. On a joint mon interpellation à celle de M. Hurni; j'aurais pu demander qu'une réponse me soit faite directement. Si M. Hurni a pu pendant une demi-heure, me dire, non pas des méchancetés, il a été poli, mais des choses qui ne me paraissent pas exactes, je puis bien déclarer qu'il a été mal renseigné sur plusieurs points, et je le lui prouverai encore, de même en ce qui concerne les ecclésiastiques.

Hurni. Ich erkläre mich für meinen Teil befriedigt, muss aber feststellen, dass Herr Dr. Boinay mehr gesagt hat, als er hätte sagen dürfen. Ich weise in aller Form den Vorwurf der schlechten Berichterstattung zurück und möchte beifügen, dass wenn Herr Piquerez heute krank ist, nichts anderes als das rigorose Vorgehen der Gemeinde daran schuld ist.

Motion des Herrn Grossrat Meier betreffend Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse.

(Siehe Seite 548 hievor.)

Meier. Im Mai dieses Jahres hat sich der Sprechende erlaubt, an die Regierung die Anfrage zu stellen, ob es möglich sei, dass die Haushaltungslehrerinnen des Kantons Bern in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen werden können. Die Unterrichtsdirektion hat auf diese Anfrage hin nicht verneinend geantwortet, sondern nur erklärt, dass sie zurzeit nicht in der Lage sei, auf diese Sache einzutreten. Die Begründung lautet folgendermassen:

«Das Lehrerbesoldungsgesetz stellt den obligatorischen Beitritt zur Lehrerversicherungskasse fest für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, für die Mittellehrer und Mittellehrerinnen, für die Arbeitslehrerinnen sowie für Seminarlehrer und Schulinspektoren. Gleichzeitig bestimmt es, dass der Staat für diese Lehrkräfte 5 % der versicherbaren Besoldung als Jahresbeitrag bezahlt. Die Hauswirtschaftslehrerinnen sind im Lehrerbesoldungsgesetz nicht erwähnt, und es ist daher weder hinsichtlich ihrer Besoldung noch ihrer Pension darin etwas bestimmt. Dieselben sind daher auch nicht verpflichtet, der Lehrerversicherungskasse beizutreten und es würde der Regierung die gesetzliche Grundlage fehlen, für sie die 5 % zu zahlen.

Es ist weiter zu bedenken, dass der Kanton Bern keine Bildungsanstalt für Hauswirtschaftslehrerinnen besitzt und kein staatliches Patent für diesen Beruf ausstellt. Im Kanton Bern besteht zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen nur das Haushaltungsseminar des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, das eine private Anstalt ist. Ueberdies werden auch in Freiburg, Zürich und anderswo Haushaltungslehrerinnen ausgebildet. Die Ausbildungszeit in diesen verschiedenen Anstalten ist sehr ungleich und auch die ausgestellten Patente haben nicht durchwegs den gleichen Wert. Es fehlt somit nicht nur an einem staatlichen Ausweis, sondern auch an der Einheitlichkeit der von den verschiedenen Anstalten ausgestellten Patente. Sodann ist die Ausstellungsart und die Besoldung der Hauswirtschaftslehrerinnen, sowie die Einordnung des hauswirtschaftlichen Unter-

richts in den Schulen den Gemeinden überlassen und es herrscht darin grosse Mannigfaltigkeit. Während an einzelnen Orten ganze Stellen geschaffen sind, welche mit vollbeschäftigten Lehrkräften versehen werden, wird an andern Orten der Unterricht stundenweise von nur teilweise beschäftigten Lehrkräften gegeben. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Aufnahme der Hauswirtschaftslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse nur gleichzeitig mit dem Erlass gesetzlicher Bestimmungen über den hauswirtschaftlichen Unterricht und insbesondere über die Patentierung und Anstellung von Hauswirtschaftslehrerinnen an den öffentlichen Schulen erfolgen kann. Er ist deshalb zurzeit nicht in der Lage, die Anfrage des Herrn Grossrat Meier zu bejahen.»

Wenn der Regierungsrat durch die Unterrichtsdirektion im Mai diesen Standpunkt eingenommen hat, so wird man normalerweise annehmen müssen, dass sich seine Haltung nach wenigen Monaten nicht geändert hat. Wenn ich mir erlaubt habe, die Anfrage in eine Motion umzuwandeln, so geschieht es aus folgenden Gründen: Der Kanton Bern hat im gegenwärtigen Moment nur drei vollbeschäftigte Hauswirtschaftslehrerinnen, für die eine Aufnahme als vollberechtigte Mitglieder in die Lehrerversicherungskasse in Frage käme. Eine von diesen drei Lehrerinnen, diejenige, die in Biel domiziliert ist, hat sich privatim mit der Regierung in Verbindung gesetzt und hat bereits im April dieses Jahres, also vor meiner Anfrage, von der Direktion des Unterrichtswesens eine andere Antwort bekommen, als sie mir auf meine Anfrage zuteil wurde. Der Herr Unterrichtsdirektor hat im April dieser Lehrerin mitgeteilt, dass er den Antrag gestellt habe, diese Frage zu prüfen, dass aber die Finanzdirektion den gegenteiligen Standpunkt eingenommen habe und dass es aus diesem Grunde nicht möglich sei, die Sache weiter zu verfolgen. Daher habe ich mir erlaubt, die Frage vor den Grossen Rat zu bringen, in der Hoffnung, der Regierungsrat werde sich damit befassen können und in Anbetracht der Tatsache, dass die finanzielle Tragweite im Vergleiche zu der Bedeutung, die diese Frage für die drei Lehrerinnen hat, wohl in den Hintergrund treten dürfte. Es ist festzustellen, dass der Haushaltungsunterricht im Kanton Bern eine brauchbare und wohltätige Institution ist. Es wird auch vom Herrn Unterrichtsdirektor anerkannt, dass die Wirksamkeit der Haushaltungslehrerinnen überall segensreich ist und vom pädagogischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus hoch eingeschätzt werden muss. Wenn das richtig ist, so sollte diese Frage doch nicht einzig und allein vom finanziellen Standpunkte aus erledigt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich nur um drei volle Stellen handelt, während eine sehr grosse Anzahl von Lehrerinnen im Nebenamt beschäftigt sind. Da ist es wohl nicht richtig, wenn der Regierungsrat sagt, diese Haushaltungslehrerinnen möchten warten, bis gesetzliche Bestimmungen erlassen seien über den hauswirtschaftlichen Unterricht einerseits und über die Patentierung und Anstellung der Haushaltungslehrerinnen anderseits. Das kann noch sehr lange gehen, bis der Regierungsrat es für notwendig findet, diese Regelung zu treffen.

Unter allen Umständen möchte ich mir in Erweiterung der Motion erlauben, den Regierungsrat einzuladen, sofern er heute die gleiche Haltung einnimmt, wie im Mai, sich auch darüber zu äussern, in welchem Zeitpunkte es ihm möglich sei, diese ganze Materie in dem Sinn zu ordnen, wie er es in Aussicht stellt. Man weiss dann auch für den Fall, dass die Motion abgelehnt wird, wann die Möglichkeit des Eintrittes dieser Haushaltungslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse besteht.

Ich halte es nicht für richtig, solange zu warten und damit den Haushaltungslehrerinnen tatsächlich die Möglichkeit zu nehmen, für ihren Lebensabend zu sorgen. Die Bezahlung dieser Haushaltungslehrerinnen ist nicht derart, dass es ihnen möglich ist, allein die Verpflichtungen gegenüber der Lehrerversicherungskasse zu erfüllen. Wenn der Staat die Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges anerkennt, so darf er sich anderseits nicht auf den formalistischen Standpunkt stellen, dass diese Lehrerinnen doch nicht eigentlich von ihm patentiert seien und er daher keine Veranlassung habe, ihnen zu helfen. Eine solche Haltung wäre unverständlich gegenüber diesen finanziell schwachen Lehrerinnen, die ihre ganze Tätigkeit dem Staat widmen. Die finanzielle Tragweite ist so gering, dass der Regierungsrat die Frage wirklich vom ideellen Standpunkte aus nochmals prüfen sollte. Ich empfehle Ihnen die Annahme meiner Motion.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat mit Recht die Vermutung ausgesprochen, dass die Regierung zu der Motion kaum eine andere Haltung einnehmen werde, als sie in Beantwortung der kleinen Anfrage, die der Herr Motionär vor ungefähr einem halben Jahr über den gleichen Gegenstand eingereicht hat, eingenommen hat. Die Regierung hat damals geantwortet, dass eine Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse zurzeit deshalb noch nicht möglich sei, weil diese Haushaltungslehrerinnen noch kein bernisches Patent haben, weil der ganze Haushaltungsunterricht in dem Organismus unserer Schule noch nicht derart eingeordnet ist, dass die Haushaltungslehrerin dort einen gesicherten Platz einnimmt. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat dafür, dass zur Stunde wenigstens von der Einbeziehung dieser Haushaltungslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse abgesehen werden soll. In der Tat ist die Situation heute noch keine andere, als vor einem halben Jahr. Es gibt allerdings Haushaltungslehrerinnen mit voller Pflichtstundenzahl, bei denen man in der Tat sagen könnte, dass es vom Standpunkt der Beschäftigung aus gerechtfertigt sei, sie gleich zu behandeln, wie die Primarlehrerinnen. Es gibt aber daneben zahlreiche andere Fälle, wo die Haushaltungslehrerin nicht voll beschäftigt ist, wo sie nur gelegentlich Fachunterricht erteilt. Es gibt zahlreiche Fälle, wo die Lehrerin verschiedene Gemeinden bedienen muss. Bei der Fülle dieser verschiedenen Anstellungsverhältnisse ist es für uns noch ausserordentlich schwer, diese Haushaltungslehrerinnen organisatorisch mit den Primarlehrerinnen gleich zu behandeln.

Der Haushaltungsunterricht ist bei uns im Kanton Bern in rascher und wie man wohl sagen darf, vielversprechender Entwicklung begriffen. Der Staat hat sich der Sache eigentlich erst im letzten Jahre intensiv angenommen und wir sind über die schliessliche Ausgestaltung des Unterrichtes und seine Einordnung in unser Schulwesen, wie auch über die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen im Kanton Bern noch durchaus nicht im Klaren. Wir machen noch unsere

Erfahrungen und haben vorläufig als richtig erachtet, den Gemeinden möglichste Freiheit zu lassen. Wir haben uns begnügt, lediglich Richtlinien, Normalien aufzustellen, die wir den Gemeinden an die Hand geben. Wir erwarten aus den Versuchen, die nun überall gemacht werden, wir erwarten aus der Erfahrung, die in den Gemeinden gesammelt wird, eine allmähliche Abklärung der zahlreichen noch streitigen Punkte und wir werden zu gegebener Zeit weitere Vorschläge machen. Dannzumal wird auch der Anlass sein, die Frage der Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen näher zu regeln. Heute werden diese Lehrerinnen noch in privaten Instituten ausgebildet, wie wir ein solches in Bern haben, das vom Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein gegründet worden ist und unterhalten wird, das unter sehr guter Leitung steht und gute Resultate aufweist. Wir unterstützen diese Schule durch staatliche Subventionen und interessieren uns auch für die Patentierung dieser Hauswirtschaftslehrerinnen, indem wir das von der betreffenden Kommission ausgestellte Patent bestätigen. Die Schule ist aber immer noch eine private Institution. Anderseits kommen Hauswirtschaftslehrerinnen, die an der Anstalt in Freiburg mit nur einjährigem Kurs ausgebildet werden, auch in unsern Kanton und finden hier Anstellung. Ebenso verhält es sich mit dem Haushaltungsseminar in Zürich. Wenn wir diesen Unterrichtszweig definitiv organisieren wollen, werden wir daran gehen müssen, auch die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen im Kanton Bern zu ordnen. Dann wird der Zeitpunkt da sein, wo man diese Lehrerinnen mit Fug und Recht in die Lehrerversicherungskasse aufnehmen kann. Ob das vorher möglich sein wird, kann ich nicht versprechen. Ich habe selbst für das Hauswirtschaftswesen das allergrösste Interesse und Wohlwollen und wenn es möglich sein sollte, ohne unangenehme Konsequenzen befürchten zu müssen, schon vor der definitiven Organisation eine Aufnahme der Hauswirtschaftslehrerinnen in die Lehrerversicherungskasse oder wenigstens in die Kasse der Arbeitslehrerinnen durchzusetzen, so werde ich der erste sein, der den Antrag stellen wird.

Ich kann deshalb dem Herrn Motionär zusichern, dass die Unterrichtsdirektion diese Frage weiterhin wohlwollend prüfen wird. Wir können aber nicht die Zusicherung geben, dass wir auf einen bestimmten Termin einen Vorschlag machen können. Den Herrn Motionär möchte ich bitten, sich mit dieser dilatorischen Behandlung der Sache zunächst einmal abfinden zu wollen. Es nützt im Moment nichts, mehr zu verlangen. Was den vom Herrn Motionär angeführten Fall von Biel betrifft, so handelt es sich wahrscheinlich um einen von den drei Fällen, wo Hauswirtschaftslehrerinnen bisher schon in der Arbeitslehrerinnenkasse waren und dort zu bleiben wünschen, obschon nach der neuen Organisation dieser Kasse diese Hauswirtschaftslehrerinnen dort nicht mehr bleiben können. Wir haben uns damals bemüht, in diesen drei Fällen eine Ausnahme herbeizuführen. Es ist uns nicht gelungen, weil man uns sagte, man müsse konsequent sein. Wir haben eine zeitlang erwogen, ob es möglich wäre, für diejenigen Hauswirtschaftslehrerinnen, die in fester und vollbeschäftigter Stellung sind, eine Ausnahme zu machen, aber wir haben uns auch da überzeugen müssen, dass die Konsequenzen zu scheuen sind und dass wir nicht wüssten, wo die Grenze zu ziehen wäre. Ich muss deshalb den Grossen Rat bitten, die Motion des Herrn Dr. Meier zur Stunde noch abzulehnen, indem ich gleichzeitig die Erklärung wiederhole, dass die Unterrichtsdirektion trotzdem von Amtes wegen die Frage wohlwollender und aufmerksamer Weise im Auge behalten wird.

Hurni. Ich habe die Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors aufmerksam angehört und habe mit Freude vernommen, wie er diesem Hauswirtschaftsunterricht sehr viel Sympathie entgegenbringt. Da war ich nun stark überrascht, dass er zum Schluss Ablehnung beantragt. Ich möchte den Rat doch ersuchen, diese Motion erheblich zu erklären. Es ist weiter nichts als eine Einladung, die Sache weiter zu prüfen. Dass das geschehen soll, hat der Herr Unterrichtsdirektor in aller Form versprochen. Ich sehe also nicht ein, warum man diese Motion ablehnen soll. Das wäre eine Unfreundlichkeit gegenüber den betreffenden Haushaltungslehrerinnen und eine Verleugnung der Haltung, die die Regierung bis dahin eingenommen hat. Man hat allerdings über die Frage gestritten, ob es den Gemeinden überhaupt möglich sei, den Haushaltungsunterricht auf ihrem Gebiete obligatorisch zu erklären. Diese Frage ist nach langem Suchen bejaht worden. Nun liegt es durchaus in der Linie der Entwicklung, dass man dieses Fach zu konsolidieren sucht. Die Annahme der Motion liegt im Sinne der Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors selbst.

Mosimann. Ich möchte ebenfalls beantragen, die Motion erheblich zu erklären. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes habe ich mir schon mehrmals erlaubt, an die Unterrichtsdirektion die Frage zu richten, wie sich eigentlich der Staat zu diesen Bestrebungen verhalte. Jedesmal hat die Unterrichtsdirektion die Antwort gegeben, die Einrichtung des Unterrichtes sei im ganzen Kanton so verschieden, dass es noch nicht möglich sei, alles unter einen Hut zu bringen. Man werde zu geeigneter Zeit die nötigen gesetzlichen Vorkehren zu treffen wissen. Wenn man nun die Motion des Herrn Dr. Meier erheblich erklärt, so führt man damit nur den Behörden neuerdings zu Gemüte, dass sie der Sache die nötige Aufmerksamkeit schenken mögen. Ich zweifle gar nicht daran, dass der Herr Unterrichtsdirektor das auch sonst tun wird. Es scheint mir doch, dass die Sache nun soweit reif sein sollte, dass eine Ordnung der Verhältnisse gefunden werden kann, namentlich da, wo man das Obligatorium durchführt, und wo die Lehrerinnen ihre ganze Tätigkeit diesem Unterricht widmen. Diese Lehrerinnen sollte man in die Versicherungskasse aufnehmen. Wenn für das Lehrpersonal an den Primar- und Sekundarschulen die Stellvertretung und Altersversorgung gesetzlich geordnet ist, so sollte das auch für Hauswirtschaftslehrerinnen, die ihre ganze Tätigkeit dem Amte widmen, möglich sein. Diese Lehrerinnen leiten einen ausserordentlich wichtigen Teil der Erziehung der Töchter. Sie sind aber so schlecht bezahlt, dass es ihnen nicht möglich ist, Ersparnisse zu machen. Wenn sie krank werden, müssen sie die Stellvertretung noch selber bezahlen. Es mag sein, dass das in städtischen Verhältnissen da und dort anders ist und dass man dort das Budget so einrichten kann, dass man ihnen erhöhte Besoldungen geben kann, um sich eine gewisse Altersversor-

gung zu sichern. Man sollte diesen Lehrerinnen ihre Aufgabe soviel als möglich erleichtern und ihnen ermöglichen, mit ihrem Gehalt durchzukommen. Wenn die Motion erheblich erklärt wird, so ist das eine neuerliche Dokumentierung des Willens des Grossen Rates, dass dieser Frage die nötige Aufmerksamkeit ehestens geschenkt werde.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden für Strassenbespritzung.

Mosimann. Die Angelegenheit, die ich kurz zur Sprache bringen möchte, ist nicht von ausserordentlicher Wichtigkeit, aber doch von einiger finanzieller und gesundheitspolizeilicher Bedeutung, namentlich für städtische Gemeinwesen. Mit 23 Mitunterzeichnern, die sich aus städtischen und ländlichen Kreisen rekrutieren, habe ich eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat einladen möchte, auf eine Aenderung seines Beschlusses vom 17. August 1920 einzutreten. Dieser Beschluss lautet: «Auf den Antrag der Baudirektion wird grundsätzlich beschlossen, denjenigen ausserordentlich stark von Automobilen befahrenen Gemeinden in ländlichen Verhältnissen, welche zur Bekämpfung der Staubplage auf den Staatsstrassen Bespritzungen vornehmen oder andere geeignete Mittel zur Staubbekämpfung vorkehren, einen Staatsbeitrag von 50 % der ausgewiesenen Fuhrkosten, exklusive Wasserlieferung, Geschirranschaffungskosten etc. zu verabfolgen, im Maximum 15 Rp. pro lfm Staatsstrasse.

Die Gemeinden, welche auf einen solchen Beitrag Anspruch erheben, haben über die ausgeführten Bespritzungen eine genaue Kontrolle zu führen und der Baudirektion mit gestempeltem Gesuch richtig belegte Rechnungen einzureichen.

Diese Beiträge an die Gemeinden sind aus dem Ertrag der Automobilsteuer zu bestreiten.

Dieser Beschluss gilt vorderhand für die Jahre 1919 und 1920.»

Es wird damit festgelegt, dass der Beitrag für die Staubbekämpfung auf den Staatsstrassen nur den ländlichen Gemeinden ausgerichtet werde, während die städtischen Gemeinden desselben nicht mehr teilhaftig werden sollen. Diese Art der Verteilung schafft eine gewisse Ungleichheit und sie hat in den Städten peinlich berührt. Man hat sich sogar aufgeregt und gesagt, das sei eine zu arge Ungleichheit. Abgeordnete der verschiedenen Städte haben sich versammelt und in diesen Versammlungen herrschte eine erregte Stimmung, die vielleicht der Bedeutung der Angelegenheit nicht angemessen war, die aber doch zeigte, dass die Gemeinden im Ernste glauben, es sei ihnen unrecht geschehen. An dieser Versammlung waren nicht nur Gemeindevertreter anwesend, sondern auch Staatsfunktionäre, die erklärten, dass aus diesem Beschluss doch gewisse Unzukömmlichkeiten entstehen könnten. Es ist nicht billig, dass man gerade die Städte verkürzt, die für diese Staubbekämpfung grosse Mittel aufzuwenden haben, während ein Grossteil der Landgemeinden dafür keine Auslagen haben. Man muss doch sagen, dass die Staubbekämpfung in den Städten ausserordentlich wichtig ist, weil man eng beieinander wohnt und weil der Autoverkehr, namentlich der Lastautoverkehr, ausserordentlich rege ist. Die Staubentwicklung ist zu einer eigentlichen Plage geworden. Man weiss, dass im Staub Millionen von Keimen enthalten sind, die Krankheiten verursachen können. In einer rationellen Staubbekämpfung liegt auch ein grosses Stück Tuberkulosebekämpfung.

Wir waren über diesen Beschluss umsomehr verwundert, als wir uns sagen mussten, dass die städtischen Gemeinden die grössten Erträgnisse für die Automobilsteuer lieferten. Bern trägt an die Automobilsteuer rund 250,000 Fr.. bei, Biel 46,000 Fr., Burgdorf 29,000 Fr., St. Immer 11,000 Fr., Pruntrut 32,000 Fr., Thun 25,000 Fr. Es geschieht also den Städten ein Unrecht, wenn ihnen dieser Betrag entzogen wird. Diese städtischen Gemeinden haben grosse Auslagen für die Staubbekämpfung, so Bern 75,000 Fr., Thun 15,000 Fr., Biel 19,000 Fr., Burgdorf 6000 Fr. Man sieht daraus, dass die Städte sich das Geld nicht reuen lassen, im Interesse der Gesundheit der Einwohner.

Gerade in diesem Moment werden nun diese Gemeinden vom Regierungsrat verkürzt. Man soll aber Stadt und Land nicht ungleich behandeln, da man mehr als je aufeinander angewiesen ist. Die städtischen Gemeinden sind schon ausserordentlich belastet durch die Verpflichtungen, die sie gegenwärtig zu erfüllen haben. Die Gemeindevertreter haben in ihrer Versammlung gefunden, es sei nicht nur notwendig, dass der Staat wenigstens die Hälfte der Auslagen trage, sondern höher gehe, weil die Kosten immer grösser werden und weil es Pflicht des Staates ist, für die Staubbekämpfung zu sorgen, nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt.

Ich möchte ersuchen, diese Motion erheblich zu erklären, die nur dahin geht, den Regierungsrat zum Bericht und Antrag einzuladen. Es liegt im allgemeinen Interesse, dass nicht zweierlei Recht geschaffen wird.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Unmut, den der Regierungsratsbeschluss vom letzten Jahre ausgelöst hat, begreife ich offen gestanden ganz gut. Dieser Beschluss war nicht sehr glücklich abgefasst und er hat Folgen ausgelöst, die der Regierungsrat gar nicht beabsichtigt hat. Er hatte jedenfalls nicht die Meinung, dass nun Stadt und Land ungleich behandelt werden sollen. Wir wollten mit diesem Beschluss nur erreichen, dass wir da helfen können, wo die Automobile hauptsächlich verkehren und wo die Staubentwicklung am grössten ist. Gewiss wird der Grossteil der Automobilsteuer in den Städten bezahlt. Aber die Automobile rollen hauptsächlich durch das Land und machen sich dort sehr unangenehm fühlbar. Speziell hier in Bern ist, das darf man ruhig sagen, dank des vorzüglichen Strassenunterhaltes der Gemeinde Bern, die Staubplage jedenfalls weniger fühlbar, als an vielen

Orten auf dem Land. Immerhin wollen wir die Motion im Sinne des Herrn Motionärs entgegennehmen.

Gestatten Sie mir, ganz kurz den Standpunkt unserer Techniker auseinanderzusetzen. Wir haben verschiedene Arten von Staubbekämpfung. Die schlechteste Art ist diejenige durch Wasser, die mit Sprengwagen und manchmal sogar mit Hydranten vollzogen wird. Letztere ist die allerperfideste Art, wenn die Strasse nicht gepflastert ist, indem sie die Strasse viel mehr schädigt, als wenn man oberflächlich den Staub wegwischt. Sogar die Sprengwagen haben keinen guten Einfluss auf die Strassen. Sie weichen die Fahrbahn auf, wir bekommen daher viel leichter und schneller abgenützte Strassen. Der Strassenunterhalt ist gegenwärtig so teuer, dass man sehen muss, mit wenig Geld Grosses zu erreichen. Wir geben uns die grösste Mühe, dem Ideal möglichst nahe zu kommen, aber wir können auch nicht alles machen. Gegenwärtig wird die Muristrasse geflickt und wir hoffen, dass man dort dann ein Muster haben wird. Wir wenden auf dem Teilstück vom Burgernziel bis Muri drei verschiedene Systeme an: Pflästerung, Makadam, Oberflächenteerung. Ich habe vorhin gesagt, dass ich die Behandlung mit Wasser nicht gern sehe. Ich begreife schon, dass diejenigen, die mit dem Unterhalt nichts zu tun haben, sagen, der Staub sei wenigstens weg. Wenn die Sonne scheint, dauert es keine zwei Stunden, so kommt er schon wieder, aber das Geld ist dann ausgegeben. Eine bessere Lösung ist die Staubbekämpfung mit Sulfitlauge, die von der Papierfabrik Attisholz stammt. Daran zahlen wir, obschon dieser angefochtene Regierungsratsbeschluss existiert, 50 % der Anschaffungs- und der Fuhrkosten. Im Oberaargau wird diese Art der Staubbekämpfung ziemlich viel angewendet, mit besserem Erfolg, als die Staubbekämpfung mit Wasser. Es kostet natürlich mehr, aber es hält auch länger. Leider sind die Eisenbahnfrachten zu teuer, als dass man diese Lauge weit transportieren könnte. Im Oberaargau wird sie direkt mit dem Auto transportiert. Wir haben auch daran gedacht, die Bern-Thunstrasse so behandeln zu lassen. Aber für das, was man damit erreicht, kostet es einfach zu viel. Die dritte Art ist die Oberflächenteerung, die im Jura ziemlich verbreitet ist. Während des Krieges war das nicht möglich, weil man Teer fast nicht bekam. Noch letztes Jahr musste man für den Quadratmeter mehr als einen Franken rechnen; heute kostet es nur noch 60 Rp. Ich hoffe, es werde noch billiger. Um diese Oberflächenteerung wirklich dauerhaft machen zu können, muss die Strasse zuerst gewalzt werden. Die Teerung muss womöglich wiederholt werden, aber dann genügt sie für längere Zeit. Wir haben das System da angewendet, wo die Gemeinden die Hälfte der Teerungskosten übernehmen. Das ist eine erfolgreiche Staubbekämpfung. Dabei stelle ich mir vor, dass man zuerst die Dörfer teert und die offenen Strecken vorläufig mit Wasser behandelt oder auch gar nicht. Wenn wir die Dörfer so behandelt haben, so ist schon viel erreicht. Dazu wird der Ertrag der Automobilsteuer verwendet werden, den wir ja nur für den ausserordentlichen Strassenunterhalt ausgeben dürfen. Das habe ich getreulich durchgeführt und so werden wir weiter fahren.

Ein teureres Staubbekämpfungsmittel ist der Belag der Strasse mit Aeberli-Makadam, was wir schon vor dem Krieg in Oberhofen, Hilterfingen und zum Teil in Thun gemacht haben. Wir werden nächstes Jahr ein Stück in Muri so behandeln, damit die Bevölkerung von Bern und Umgebung sich ein Bild machen kann. Dabei möchte ich die Vertreter der übrigen Gemeinden ersuchen, nicht etwa eifersüchtig werden zu wollen. Ich möchte die Herren bitten, mithelfen zu wollen, dass man soviel als möglich in den Dörfern diese Oberflächenteerung durchführen kann, die eine viel intensivere Staubbekämpfung ermöglicht. Namens des Regierungsrates kann ich erklären, dass wir die Motion zu Bericht und Antrag im Sinne des Herrn Motionärs entgegennehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Verlegung der Einnahmenkontrolle der S. B. B.

(Siehe Seite 692 hievor.)

Freiburghaus. Es ist Ihnen allen bekannt, dass schon seit einigen Jahren im Parlament und Volk das Verlangen nach Revision der Bundesbahnorganisation gestellt wird. Diese Stimmen sind um so lauter geworden, je ungünstiger sich die Betriebsergebnisse der S. B. B. gestaltet haben. Man hat sich gesagt, dass diese ungünstigen Betriebsergebnisse nicht nur auf die wirtschaftliche Krise, auf die starke Konkurrenz durch Personen- und Lastautomobile, sondern auch darauf zurückzuführen seien, dass der Apparat viel zu schwerfällig sei. Bei der gegenwärtigen Organisation ist der Geschäftsgang schleppend, viel Arbeit muss doppelt und dreifach gemacht werden, so dass eine Vereinfachung absolut notwendig ist. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass oft wenig wichtige Angelegenheiten einen ganz unnötig langen Instanzengang durchlaufen müssen. Eine Reformation an Haupt und Gliedern wurde als notwendig erklärt, wenn nicht die Schuldenlast beständig anwachsen sollte. Dieser Betrieb muss zu einem wirtschaftlichen Betrieb ausgestaltet werden.

Auf Veranlassung des Eisenbahndepartementes hat die Generaldirektion der S.B.B. Vorschläge gemacht, die die ständige Kommission des Verwaltungsrates der S.B.B. passiert haben. Dieser Entwurf ist nicht radikal und das Eisenbahndepartement hat gefunden, dass er nicht eine Grundlage für die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten bilden kann. Es hat deshalb eine Expertenkommission bestellt, die nun ihre Vorschläge unterbreitet hat. Der Bundesrat hat diese Vorschläge gutgeheissen und an die eidgenössischen Räte weitergeleitet. Die nationalrätliche Kommission hat die Frage bereits behandelt.

Der Hauptpunkt der Revision besteht darin, dass der Verwaltungsrat, der bis dato aus nicht weniger als 55 Mitgliedern bestanden hat, ganz bedeutend herabgesetzt werden soll, nämlich auf 11 Mitglieder. Die Generaldirektoren sollen von 5 auf 3 Mitglieder reduziert werden, ebenso die Zahl der Kreise von 5

auf 3, diejenige der Kreisdirektoren von 3 auf einen in jedem Kreis. Die Kreiseisenbahnräte, die man im Volk vielfach als überflüssig betrachtet, will man beibehalten, und zwar ungefähr in der bisherigen Art.

Die Tendenz der ganzen Vorlage geht dahin, die Kompetenzen für die untern Organe auszudehnen, um eine Entlastung der obern Organe herbeizuführen. Die Ersparnisse werden auf 5 Millionen veranschlagt. Ich bemerke ausdrücklich, dass ich als Mitglied der nationalrätlichen Kommission allen diesen Vorschlägen zugestimmt habe. Nur in bezug auf die Einnahmenkontrolle habe ich eine Ausnahme gemacht. Diese Einnahmenkontrolle war bisher als integrierender Bestandteil der Generaldirektion in Bern. Sie soll nun kompensationsweise nach St. Gallen verlegt werden, weil die dortige Kreisdirektion aufgehoben werden soll. Die Einnahmenkontrolle beschäftigt 200 Beamte mit einem Durchschnittsalter von über 40 Jahren und einer Gesamtbesoldung von 1,85 Millionen Franken. Nun wird der stärkste Mann nicht behaupten können, wenn man diese Einnahmenkontrolle von Bern nach St. Gallen verlege, so werden damit Ersparnisse erzielt werden können. Das Gegenteil ist der Fall. Wir haben schon mit grossen Umzugskosten zu rechnen.

Nun ist allerdings zugesichert worden, man werde mit grösster Schonung vorgehen. Ich habe diese Ausführungen des Vorstehers des Eisenbahndepartementes dahin interpretiert, dass man vielleicht ältere Beamte nicht mehr aus diesen Verhältnissen herausreisst, sondern pensioniert. Ersparnisse lassen sich da nicht erzielen. Auch die Abwicklung des Dienstes wird sehr erschwert und es werden grosse Kosten für Telephon und Telegraph notwendig sein. Es trägt tatsächlich zur Vereinfachung des Dienstes bei, wenn die Sache in Bern bleibt. Man hat während des Krieges viel von Kompensationen geredet. Ich meine aber doch, dass man das Personal im allgemeinen, im besondern aber das Personal der Einnahmenkontrolle, nicht als Kompensationsware gelten lassen kann. Das sind Menschen, die sich in Bern wohnlich eingerichtet haben und die man nicht plötzlich von Bern wegziehen kann. Wenn man glaubt, dass eine Vereinfachung der Bundesbahnverwaltung eintreten soll, so soll man nicht zu einem solchen Mittel greifen. Wir haben in erster Linie das Interesse der Bahn wahrzunehmen und erst in zweiter Linie das Interesse einzelner Städte, die einen gewissen Verlust erleiden werden. Bei der Verstaatlichung hat man gerade diese Einnahmenkontrolle zentralisiert und nun soll man sie wieder an einen andern Ort verlegen? Ich halte das für unzweckmässig und möchte den Regierungsrat ersuchen, die nötigen Schritte zu tun, damit diese Massnahme unterbleibt.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist fatal, dass die Bundesstadt und der Kanton Bern wegen der Reorganisation der Bundesbahnen einen gewissen Teil der Beamten und Angestellten verlieren müssen. Der Kanton Bern ist aber nie derjenige gewesen, der einer Behörde in die Zügel gefallen ist, die etwas Besseres schaffen wollte. Die Reorganisation der S.B.B. ist eine absolute Notwendigkeit und wird vom Volke landauf landab verlangt. Jetzt, wo sich die Behörden damit beschäftigen, soll man sie ruhig zu einem Entschluss kommen lassen und ihnen nicht in den Arm fallen. Es ist zu hoffen, dass das Projekt, wie es aus den Beratungen der nationalrätlichen Kommission hervorgegangen ist, auch vom Rate akzeptiert werde. Es wird sich dann immer noch zeigen, ob es vom Volke geschluckt wird. Wenigstens der erste Anfang der Vereinfachung sollte die Billigung des Volkes finden. Persönlich hätte ich es viel lieber gesehen, wenn man mit allen 5 Kreisdirektionen abgefahren wäre und nicht nur mit zweien. Dann hätte Bern auch die Einnahmenkontrolle behalten.

Aber der Vorschlag ist nun da, wie der Herr Interpellant gesagt hat. Es soll den beiden Städten, deren Kreisdirektionen verschwinden, noch ein Stück Zukker gereicht werden. Der Herr Interpellant hat sehr richtig ausgeführt, dass da keine wesentliche Ersparnis erzielt werde. Das ist auch meine Ansicht. Wir haben uns aber nicht in die internen Angelegenheiten der Bundesbahnen zu mischen. Ich weiss, dass der Vorsteher des Eisenbahndepartementes, Herr Bundesrat Haab, sich die allergrösste Mühe gibt, um etwas zu erreichen. Hoffentlich können wir später noch etwas weiter gehen. Referendumspolitisch ist es aber jedenfalls klug, wenn man nicht grosse Kreise des Schweizervolkes zu den Neinsagern treibt, sonst bekommen wir gar nichts.

Im weitern möchte ich den Rat ersuchen, den Regierungsrat nicht zu beauftragen, Schritte für die Beibehaltung der Einnahmenkontrolle in Bern zu tun. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass für die Familien, die versetzt werden sollen, sehr viele Unannehmlichkeiten entstehen. Aber ich glaube doch, man werde der Generaldirektion zutrauen können, dass sie diese Härten zu vermeiden sucht, wo sie es kann.

Ich komme deshalb zum Schluss, und antworte dem Herrn Interpellanten, dass die Regierung sich hier nicht einmischen will, weil das keine kantonale, sondern eine eidgenössische Angelegenheit ist. Unsere Abordnung in der Bundesversammlung kann bei der Beratung der Vorlage ein massgebendes Wort einlegen. Das ist ganz sicher der falsche Weg, wenn die Regierung hier vorstellig würde.

Freiburghaus. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Eisenbahndirektors kann ich mich vorläufig befriedigt erklären, muss mir aber vorbehalten, später auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Interpellation der Herren Grossräte Christen und Mitunterzeichner betreffend die Durchführung der Grundsteuerschatzungen für die Kriegssteuer.

(Siehe Seite 470 hievor.)

Christen. Die Veranlassung zur Interpellation gab die grosse Verschiedenartigkeit in der Auffassung, die bei den Ausfüllungen der Schatzungserklärungen für die eidgenössische Kriegssteuer herrschte. Von der einten Seite wurde die neue, das heisst pro 1919

durchgeführte Grundsteuerschatzung als Norm erklärt, von anderer Seite die alte, also die der Neuschatzung von 1919 vorangehende, von dritter Seite eine um einen gewissen Prozentsatz verminderte Schatzung gegenüber der neuen Grundsteuerschatzung. Dazu kommt als fernerer Umstand dazu, dass in einigen Aemtern die neue Grundsteuerschatzung für Gebäude bereits der durch die Revision der Brandversicherungen erhöhten Brandversicherung angepasst ist, während in andern Aemtern diese Brandversicherungsrevision erst jetzt durchgeführt wird oder noch gar nicht in Angriff genommen ist. Durch alle diese Umstände entstand ein Wirrwar; niemand weiss klar, wie sich eigentlich die Sache verhält. Art. 29, Abs. 2 des Bundesbeschlusses betreffend die ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920, schreibt nun ausdrücklich vor, dass Grundstücke, die vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung dienen, zum Ertragswert, den sie im Mittel einer dem Beginn der Steuerpflicht vorangehenden angemessenen Periode gehabt haben, einzuschätzen sind.

Unterm 7. Dezember 1920 erliess das eidgenössische Finanzdepartement eine Anleitung betreffend die erstmalige Schätzung der Grundstücke für die eidgenössische Kriegssteuer. In den Art. 5, 6 und 7 dieser Anleitung ist bestimmt, dass der Ertragswert der Grundstücke sich auf das Mittel der Erträgnisse aus den Jahren 1911 bis 1920 zu stützen habe, also ein mittlerer Ertragswert aus diesen 10 Jahren die Norm darstelle. Der Art. 16 der nämlichen Anleitung teilt nun sämtliche Schweizerkantone in drei Gruppen ein. Gruppe A umfasst Kantone mit Liegenschafts- oder Grundschätzungen, die den Grundsätzen der eidgenössischen Kriegssteuer entsprechen, die also mit diesem mittleren Ertragswert der Jahre 1911 bis 1920 übereinstimmen. Gruppe B umfasst Kantone, die zwar Liegenschaftsschätzungen haben, die aber für die Kriegssteuer entweder zu hoch oder zu niedrig sind und daher abgeändert werden müssen. Die Gruppe C umfasst Kantone, die keine Liegenschaftsschätzungen haben oder nur solche, die für die Kriegssteuer nicht verwendbar sind.

Im Bericht des bernischen Regierungsrates an die eidgenössische Steuerverwaltung zuhanden des Finanzdepartements vom 22. Januar 1921 kommt nun die Auffassung zum Ausdruck, der Kanton Bern könne mit geringen Ausnahmen in Gruppe A eingereiht werden, mit andern Worten, die zur Zeit bestehende Grundsteuerschatzung im Kanton Bern entspreche dem mittleren Ertragswert der Jahre 1911 bis 1920. Nun ist noch in guter Erinnerung, wie vor zwei Jahren bei der Beratung des Dekrets zur Veranlagung der Vermögenssteuer im bernischen Grossen Rat ein Antrag Flückiger-Jenny, es sei der neuen Grundsteuerschatzung der mittlere Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke als Norm zugrunde zu legen, sowohl von der Regierung, wie von anderer Seite bekämpft wurde und in der Abstimmung unterlag und der Verkehrswert als Grundlage bestimmt wurde. Die heutige Auffassung der Regierung in dieser Frage berührt daher etwas sonderbar. — Was vor zwei Jahren nicht gelten durfte, trifft doch wohl heute kaum zu.

Und nun die Frage: Was ist Ertragswert? Ist damit der Rohertragswert oder der Reinertragswert gemeint? Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen gibt darüber keinen erschöpfenden Aufschluss. Nach dem ganzen Sinn der Vorlage ist aber doch wohl nur der Reinertragswert gemeint, d. h. der Wert, der nach Abzug aller Betriebsunkosten, worin auch die eigene Arbeit, nicht aber Passivzinse, abgezogen sind. Dieser Ertragswert entspricht also bei einem Zins von 5 %, dem zwanzigfachen Betrag des Reinertrages. Zur Feststellung des Rohertrages müssen alle Erträgnisse, also auch das, was die Familie des Bewirtschafters selbst ab dem Gut oder dem Grundstück verbraucht, sowie dasjenige, was veräussert wird, richtig bewertet werden. Von diesem Rohertrag müssen nun alle Gewinnungskosten und Unkosten, also auch der Wert der eigenen Arbeit, abgezogen werden. Erst der kapitalisierte, so bereinigte Reinertrag stellt nun den Ertragswert nach dem Sinn des Art. 29 der Bundesverordnung dar. Eine genaue Reinertragswertberechnung ohne eine richtige Buchführung ist nun ausgeschlossen.

Diese liegt nun leider in den seltensten Fällen vor. Die Bewertung seines Gutes oder seiner Grundstücke durch den Landwirt beruht in den weitaus meisten Fällen auf Schätzung. Wie leicht aber Schätzungen zu Trugschlüssen führen, dafür geben uns die Schatzungen der Bezirkssteuerkommissionen treffliche Beispiele. Der weitaus grösste Teil der Landwirte schätzt den Ertrag zu hoch, weil er die eigene Arbeit zu wenig bewertet. Dass die Unkosten viel zu tief eingeschätzt werden, dafür liefern die Pächterrekurse sprechende Beispiele. Das führt zum weiteren Trugschluss, dass auch der Rohertrag zu gering eingeschätzt wird. Der Konsument, der das Produkt kauft, sieht nun seinerseits wieder nur den Roherlös und schätzt den Reinertrag der Bauern zu hoch ein. Das führt dann zu Trugschlüssen nach allen Richtungen. Die Gewinnungskosten machen im Mittel bei mässiger Bewertung der eigenen Arbeit 80 bis 85 % des Rohertrages aus, den Kapitalzins abgerechnet 75 bis 80 %.

Diese Unsicherheit der Bewertung des wirklichen Reinertrages ist es nun, die in den weitaus meisten Fällen den Landwirt beim Ankauf von Gütern oder Grundstücken zu verhältnismässig viel zu hohen Anlagepreisen verführen. Oft auch wird nun ein einzelnes Stück gekauft, für das ein Liebhaberpreis bezahlt wird, indem es zur Abrundung des Ganzen dient oder auch um bestehende, zum Gut gehörende Gebäude besser ausnützen zu können. Ein so angelegter Preis darf unmöglich als Basis für das Ganze in Betracht gezogen werden. Hier wird das einte gegen das andere gerechnet. Wenn mitten in einem Areal ein Grundstück einen besonders hohen Preis gilt, ist das noch lange kein Beweis, dass nun auf dem ganzen Areal ein solcher Preis gelöst werden könnte, noch weit weniger jedoch, dass dabei eine Rendite erzielt werden könnte. Auch der Bauer ist oft gezwungen, nur des Geldumsatzes willen Produkte zu verkaufen. Er verkauft z. B. Kartoffeln, um nachher Mais zu kaufen zur Schweinemast oder der Erlös aus Nutzvieh muss herhalten, um anderes Nutzvieh zu kaufen. Der eigentliche Profit des Landwirts ist lange nicht so gross, wie er in der Regel von Nichtbauern oder auch von den Steuerbehörden eingeschätzt wird und das trotz der hohen bezahlten Bodenpreise oder vielmehr gerade wegen denselben. — Die hohen oft bezahlten Bodenpreise bieten absolut keine Grundlage dafür, dass auch der Ertragswert ein dementsprechender ist.

Die neuen Grundsteuerschatzungen stützen sich nun beinahe überall auf die erfolgten Landverkäufe der letzten Jahre. — Dabei wurden besonders Steigerungs- oder andere besonders hohe Preise zur Grundlage genommen. In allen solchen Fällen entspricht die Grundsteuerschatzung dem Ertragswert keineswegs. Die einzige, einigermassen sichere Grundlage für den Ertragswert anhand von erfolgten Käufen bilden die freiwilligen Käufe vom Vater auf den Sohn oder die Schätzungen der amtlichen Schätzungskommissionen. Gerade diese letzteren Käufe wurden nicht zur Grundlage der neuen Grundsteuerschatzungen genommen. Will man die Arbeit des Bauern und seiner Familie, die im bäuerlichen Betrieb mitarbeitet, so bewerten, wie die Arbeit in andern Erwerbsgruppen bewertet wird, so stellt sich der Ertragswert weit unter die heute gewöhnlich angelegten Bodenpreise und auch die Grundsteuerschatzungen. Erst der auf kaufmännisch berechneter Grundlage ermittelte wirkliche mittlere Ertragswert aus einer längeren Reihe von Jahren stellt den wahren Wert eines Gutes dar.

Die Grundlagen, die in der Anleitung vom 7. Dezember 1920 in Art. 7 festgelegt sind, wonach das Mittel aus zehn aufeinanderfolgenden Jahren massgebend ist, ist durchaus gerecht. Der Ertragswert ist von Jahr zu Jahr gewaltigen Schwankungen unterworfen. Witterung, Pflanzungsverhältnisse, besonders aber auch Glück oder Unglück im Stall und auf dem Felde, beeinflussen den Ertragswert gewaltig. Nur das Mittel aus mindestens zehn Jahren ist für Kulturland massgebend, für Wald 30 bis 60 Jahre. Beim gut situierten Käufer eines Gutes oder Grundstückes spielt der Kaufpreis nicht die erste Rolle; andere Faktoren wirken oft ausschlaggebend; z. B. das seinem Wunsch entsprechende Objekt. Der weniger Bemittelte, oft Unüberlegte, ist sich der vollen Tragweite seiner Handlungsweise im entscheidenden Moment oft gar nicht bewusst.

Wenn bei einer richtigen, den jeweiligen Verhältnissen angepassten Arbeitsbewertung nur die Ertragswerte als Kaufpreise in Betracht gekommen wären, der Grossteil unserer Bauernsame müsste sich bei gleichgebliebener Sparsamkeit, Enthaltsamkeit und Einschränkung in nicht absolut notwendigen Ausgaben, heute finanziell weit besser stellen, als das tatsächlich der Fall ist. Wenn gewisse andere Erwerbsgruppen seit Jahren darnach getrachtet hätten, so gut zu leben, wie der Grossteil des Bauernstandes, die heutige Krise wäre weniger spürbar.

Soweit es sich nun um die Grundsteuerschatzungen für landwirtschaftliche Grundstücke um Städte oder industrielle Ortschaften herum handelt, die als Bauterrain in Frage kommen, die aber vielleicht noch auf Jahre hinaus landwirtschaftlich benutzt werden können, kann von einem Uebereinstimmen der Grundsteuerschatzung mit dem Ertragswert vollends nicht die Rede sein. Um nur einige Beispiele anzuführen, bestehen Schatzungen in der Gemeinde Bern von 800 Fr. bis auf 150 Fr. per Are; Zollikofen 200 Fr. bis 100 Fr.; Köniz 300 Fr. bis 200 Fr.; Burgdorf 225 Fr. bis 105 Fr.; in Muri landwirtschaftlich benutzte Anlagen 800 Fr. In Biel, Thun, Nidau und anderwärts sieht es ähnlich aus. Es ist dies eine Vorausbesteuerung eines Eventualwertes, der möglicherweise noch zwanzig Jahre und länger auf sich warten lässt.

Die eidgenössische Kriegssteuer umfasst nun Vermögens- und Erwerbssteuer; schon aus diesem Grunde soll der Sinn, dass nur der Ertragswert bei der Vermögenssteuerfestsetzung, der für landwirtschaftliche Grundstücke in Betracht kommt, nicht umgangen werden.

Nach eingezogenen Erkundigungen geht der Vorschlag der Regierung dahin, für die Aemter Büren, Nidau, Aarberg und Erlach, sowie für das rechte Aareufer des Amtes Thun, d. h. die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen, eine Reduktion von 15 %, und für das übrige Oberland eine solche von 10 % auf der neuen Grundsteuerschatzung eintreten zu lassen; im ganzen übrigen Kanton soll die Grundsteuerschatzung als dem Ertragswert entsprechend betrachtet werden.

Eine Reduktion ist nun durchaus am Platz und muss eintreten, wenn dem Sinn der Bundesverordnung nachgelebt werden soll; sie soll aber für den ganzen Kanton angewendet und von Fall zu Fall festgestellt werden. Nach dem bisherigen Usus werden nun Steuerpflichtige für den Betrag ihrer Selbstschatzung behaftet, auch wenn sich bei der Untersuchung des Falles herausstellt, dass die Selbstschatzung irrtümlich zu hoch angesetzt wurde. In Rücksicht auf den Umstand der zur Zeit der Ausfüllung der Schatzungserklärungen herrschenden Unklarheit in der ganzen Angelegenheit, soll diese Praxis bei der eidgenössischen Kriegssteuer nicht angewendet werden, sondern das wirkliche sich aus der Untersuchung durch die Taxationskommission ergebende Resultat als massgebend behandelt werden. Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, die Taxationskommission im Sinne meiner Ausführungen anzuweisen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Tatsache, dass wir mit diesen Grundsteuerschatzungen bei der Kriegssteuereinschätzung die grössten Schwierigkeiten haben. Bei der ersten Kriegssteuer war die Sache einfach, denn da wurde die Grundsteuerschatzung als massgebend erklärt. Diesmal besteht die Schwierigkeit darin, dass bei der kantonalen Grundsteuerschatzung der Verkehrswert gilt, bei der Kriegssteuer hingegen der Ertragswert. Dazu kam, dass der Kanton Bern zufälligerweise gerade in der Grundsteuerschatzungsrevision begriffen war, die erst zu einem Teil durchgeführt ist, so dass wir innerhalb des Kantons noch verschiedene Ungleichheiten haben. Die Sachlage ist so verworren wie nur möglich; daran sind aber nicht Personen schuld, sondern die Verhältnisse.

Nun sind wir vom Bund angefragt worden, nach welchem System wir die Sache im Kanton Bern durchführen wollen. Es sind drei Systeme vorhanden. Nach dem ersten werden die Grundsteuerschatzungen einfach ohne weiteres anerkannt, nämlich da, wo der Kanton nach dem Ertragswert schätzt. Im zweiten Fall, in den Kantonen, wo man die Grundsteuerschatzung nicht brauchen kann, wird neu geschätzt, im dritten Fall, den wir auf uns angewendet wissen möchten, werden die kantonalen Grundsteuerschatzungen wohl angewendet, aber es werden gewisse Abstriche gemacht. Für dieses System haben wir uns entschieden. Das war in einem Zeitpunkt, wo wir die Gebäudeschatzungen noch nicht hatten, die eine ziemliche Rolle spielen. Man war sich wohl bewusst, dass dieses System eigentlich nicht das richtige sei, aber man hat sich gesagt, wenn man damit irgendwie

durchkommen könne, ohne dass man den ganzen Kanton neu durchschätzen müsse, so wäre das ein grosses Glück, weil diese Neuschätzung eine Unmasse von Arbeit und einen Haufen Kosten zur Folge hat. Die Sache ist dem eidgenössischen Experten übermittelt worden, der erklärt hat, dass die Grundsteuerschatzungen im Kanton Bern allerdings nicht den eidgenössischen Vorschriften entsprechen, weil für sie der Verkehrswert massgebend sei, während nach den eidgenössischen Vorschriften der Ertragswert berechnet werden müsse. Das war nicht gerade ein angenehmer Bescheid. Später hat eine Bewegung eingesetzt, die die Sache vereinfachen wollte und glaubte, die alte Grundsteuerschatzung könnte ungefähr dem Ertragswert entsprechen. Dann wäre eine Neuschätzung im Kanton nicht nötig. Nun ist aber zu sagen, dass die Gebäude nach der Brandassekuranz eingeschätzt sind. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass Brandassekuranz und Ertragswert sehr weit auseinandergehen. Das hätte also die Situation wieder verschlimmert. Dazu kommt, dass die Gebäude an vielen Orten noch nicht nachgeschätzt sind.

Nun kam neuerdings eine Anfrage der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung, wie man sich angesichts der Aeusserung des eidgenössischen Experten verhalten wolle. Man hat die Sache nochmals untersucht und hat sich auf den Boden gestellt, dass man auch die alte Grundsteuerschatzung nicht einfach schablonenhaft anwenden könne, weil sie sehr ungleich ist und weil an verschiedenen Orten Zwischenschatzungen stattgefunden haben. So wären wir vom Regen in die Traufe gekommen. Man musste sich schliesslich sagen, es werde nichts anderes übrig bleiben, als dass man die Geschichte neu durchschätzt, wobei die alte Grundsteuerschatzung als unterste und die neue als oberste Linie zu betrachten wäre. So lautete die Antwort, die wir zuletzt gegeben haben. Der eidgenössische Experte hat sich wieder mit der Sache befasst. Inzwischen ist die im Kanton Waadt eingeführte Ordnung bekannt geworden, wo man ähnliche Verhältnisse hat, wie bei uns. Dort ist man von der neuen Grundsteuerschatzung ausgegangen und hat gewisse prozentuale Abzüge gemacht. Es haben neue Verhandlungen mit der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung stattgefunden, die wohl beendet wären, wenn die Grossratssession nicht dazwischen gekommen wäre. Die Kriegssteuerverwaltung hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Jedenfalls wird man aber auch diese Abzüge nicht schablonenhaft vornehmen können. Gerade das Beispiel, das Herr Christen vorhin erwähnt hat, beweist, dass da wieder nicht alles klappt. Im Kanton hat man Grundstücke, die entweder schon Bauland bilden oder als solches in Zukunft in Frage kommen, höher geschätzt, als rein landwirtschaftliche Grundstücke. Die eidgenössische Vorschrift lautet aber dahin, dass der Ertragswert zu nehmen ist. Bauland, das noch nicht überbaut ist, sondern noch als Kulturland benützt wird, muss also nach dem effektiven Ertrag eingeschätzt werden. Sie sehen, dass in diesen Fällen die Bestimmungen ganz individuell angewendet werden müssen. Man wird also, wie im Kanton Waadt, die neue Grundsteuerschatzung annehmen, dabei aber Abzüge machen, wie im Kanton Waadt, und wird sich so gut als möglich an das Gesetz zu halten suchen. In gewissen Fällen wird man eine spezielle Schätzung durchführen müssen. Das ist nicht angenehm, weil das sehr viel zu tun gibt und weil man von vornherein weiss, dass es unmöglich sein wird, überall haargenau das Richtige zu treffen. Davon bin ich vollständig überzeugt und habe deshalb auch der Kriegssteuerkommission gesagt, sie solle die Sache so gut als möglich zu machen suchen, damit man ihr keine Vorwürfe machen könne. Herr Christen hat schon angeführt, dass man noch wenig Erfahrungen über die Ertragswertschätzung besitzt und dass die Buchhaltung auch noch nicht allgemein verbreitet ist. So wird man da und dort mit dem besten Willen nicht das Richtige treffen können. Einen gewissen Anhaltspunkt haben wir allerdings, den man wird benützen können, nämlich die Schätzungen der Gültschatzungskommission, die ohne irgendwelchen Einfluss der Steuerorgane und nur nach den Vorschriften des Z. G. B. handelt. Wir wissen, dass im Zivilgesetzbuch steht, dass in dem Fall, wo die Erben sich nicht einigen können, derjenige Erbe, der die Liegenschaft übernimmt, diese zum Ertragswert übernehmen kann. Man wird also diese Schatzungsprotokolle nachsehen, um gewisse Anhaltspunkte zu bekommen.

Wir sind also gewillt, das eidgenössische Gesetz zu halten, wozu wir übrigens verpflichtet sind und wir werden sehen, wie im Kanton Waadt, auf eine Durchschnittsschätzung zu kommen und uns vorbehalten, in gewissen Spezialfällen neu zu schätzen. Ich glaube, das seien Richtlinien, über die sich niemand beklagen kann, weder der Bürger, noch der Staat. Man hat nun gesagt, dass bei den Grundsteuerschatzungserklärungen da und dort ein Irrtum obgewaltet hat, weil die Anleitung zu wenig gründlich gelesen worden sei. Wenn Sie die Anleitung lesen, werden Sie finden, dass nirgends gesagt worden ist, die neue Grundsteuerschatzung sei massgebend. Wir wussten, dass wir das nicht sagen dürfen, weil es im Gegensatz zu den eidgenössischen Vorschriften stünde. Man wollte die Angabe der Grundsteuerschatzung, um eine Richtlinie zu haben. In der Anleitung ist aber selbstverständlich als Grundsatz proklamiert worden, dass die eidgenössischen Vorschriften gelten sollen. Wir konnten ja wissen, dass die Kriegssteuerverwaltung eine Abweichung nicht dulden würde. Es handelt sich da um eine einfache Ordnungsvorschrift und wir werden dafür sorgen, dass das Gesetz richtig gehandhabt wird. So hat man die Kommissionen instruiert.

Das ist, was theoretisch über die Sache zu sagen ist. Praktisch wird sich die Lösung schon finden lassen, weil die Kommissionen angewiesen worden sind, mit den Leuten zu reden und sie aufzuklären. Bei der ersten Kriegssteuer hatte man auch ganz wenige Rekurse und auch diesmal hoffe ich, dass dem so sein wird. Es ist auch zu sagen, dass der Steuerbetrag nicht gerade sehr gross ist und sich auf 4 Jahre verteilt. Die Differenzen werden sich also praktisch nicht als sehr gross herausstellen. Man sollte sich nicht in eine Schablone hineinzwängen, sondern die Richtlinien verständig anwenden. Die Leute, die in der Kommission sind, haben gesunden Menschenverstand genug, um die einzelnen Fälle richtig behandeln zu können, besonders, wenn sie Material bekommen, das ihnen über den Ertragswert Aufschluss gibt.

Christen. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors haben mich persönlich voll befriedigt. Wenn

die Taxationskommissionen in dieser Weise vorgehen, so wird die Sache gut kommen.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Direktion der Irrenanstalt Münsingen die beiden Organisationen des Personals ungleich behandelt, d. h. die eine vor der andern bevorzugt?

Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Direktion zu veranlassen, dem gesamten Personal gleiches Recht und gleiche Behandlung zuzusichern?

Unterzeichner: Bütikofer.

II.

Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat darüber Auskunft zu erhalten, welche finanzielle Einbusse der Staat Bern durch den von der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft angestrebten Nachlassvertrag erleidet.

Woker
und 29 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 3/4 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 17. November 1921.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat beschlossen, die ordentliche Wintersession **Montag, den 21. November** 1921, fortzusetzen. Demgemäss werden Sie ersucht, sich am genannten Tage, nachmittags 2¼ Uhr, im Rathause zu Bern einzufinden.

Die Verhandlungsliste der Sitzung vom 21. dies weist folgende Geschäfte auf:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Interpellation Zingg.
3. Winterzulagen an die Arbeitslosen.
4. Interpellation Balmer.
5. Motion Dr. Meier betreffend Nothilfe für Biel.
6. Voranschlag 1922.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Bühlmann.

Sechste Sitzung.

Montag den 21. November 1921,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Choulat, Cueni, Egger, Laubscher, Leuenberger, Lory, Maurer, Müller (Bargen), Pfister, Roth (Interlaken), Vuille; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Brügger, Gobat, Hamberger, Ilg, Ingold, Lanz (Rohrbach), Lardon, Merguin, Meusy, Moor, Müller (Muri), Périat, Rothen, Ruch (Diessbach), Scholer, Schwarz, Siegfried, Zürcher.

Eingelangt ist eine

Eingabe

der Kommission für Gemeinnützigkeit, betr. Steuerbefreiung.

Geht an die Regierung zur Berichterstattung.

Tagesordnung:

Resultat der kantonalen Volksabstimmung vom 6. November 1921.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. November 1921, beurkundet:

Der Beschluss betreffend die Aufnahme eines Staatsanleihens von 25 Millionen Franken ist mit 24,866 gegen 16,416, also mit einem Mehr von 8450 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel betrug 385.

Die Zahl der in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug am 6. November 1921 = 172,336.

Gegen dieses Ergebnis sind keine Einsprachen eingelangt. Es wird davon in Ausführung des Dekretes vom 22. November 1904 dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Ergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	4,847	804	521	12
Aarwangen	7,189	1,058	833	19
Bern	35,294	4,454	1,249	30
Biel	9,110	1,929	563	87
Büren	3,355	460	304	12
Burgdorf	8,301	1,299	1,053	14
Courtelary	6,766	886	278	9
Delsberg	4,543	507	419	10
Erlach	1,867	393	269	10
Fraubrunnen	3,846	805	542	4
Freibergen	2,478	228	245	8
Frutigen	3,264	697	453	44
Interlaken	7,365	1,362	558	7
Konolfingen	7,987	962	922	10
Laufen	2,172	158	403	6
Laupen	2,534	499	377	7
Münster	5,587	802	495	8
Neuenstadt	1,091	163	94	—
Nidau	3,791	589	325	1
Oberhasli	1,738	381	237	3
Pruntrut	6,420	712	853	10
Saanen	1,467	145	81	3
Schwarzenburg	2,712	317	267	—
Seftigen	5,372	690	682	2
Signau	6,250	551	711	8
Ob.-Simmenthal	2,089	399	288	1
Nd.-Simmenthal	3,428	633	317	11
Thun	10,467	1,396	1,614	15
Trachselwald	6,351	776	827	13
Wangen	4,655	736	544	16
Militär	—	75	92	5
Zusammen	172,336	24,866	16,416	385

Staatsbeitrag an Neu- und Umbauten der Armenverpflegungsanstalt Riggisberg.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mittelländische Armenverpflegungsanstalt Riggisberg hat in der Zeit vom Frühjahr 1917 bis Januar 1919 wesentliche Umbauten durchgeführt, die ich nach ihrer Vollendung im Frühjahr 1919 besichtigt habe. Ich habe konstatieren können, dass sehr viel geändert worden ist, und dass die Zustände in der Anstalt infolge dieser Umbauten wesentlich ver-

bessert worden sind. Dabei hatte man ökonomische und armenpflegerische Zwecke im Auge. Man wollte das Los der Pfleglinge durch geeignete Einrichtungen verbessern und hat dabei den Ratschlägen des kantonalen Anstaltsinspektors weitgehend Rechnung getragen. Diese Ratschläge gingen unter anderm dahin, dass man sehen möchte, möglichst viel kleinere Schlafzimmer zu schaffen, um mit der Alleinherrschaft der grossen Schlafsäle aufzuräumen. Das ist soviel als möglich gemacht worden. Ferner pflegt der kantonale Anstaltsinspektor bei seinen Besuchen viel Gewicht darauf zu legen, dass Badeeinrichtungen geschaffen werden. Auch diesem Wunsche ist Rechnung getragen worden. Es würde zu weit führen, alle Punkte des Bauprogramms hier aufzuzählen. Es sei nur erwähnt, dass eine vollständig neue Kanalisation geschaffen worden ist, dass der Dachstock ausgebaut worden ist, wodurch man 6 sonnige Zimmer gewonnen hat, die für weibliche Pfleglinge bestimmt sind. In den Gängen sind Sitzplätze angebracht worden, in denen sich die Leute tagsüber aufhalten können. Auch die Wäschereieinrichtungen sind neu geschaffen worden, die Korberei ist ausgebaut worden, die Abortanlagen haben eine Verbesserung erfahren, ebenso die Waschtröge. Man hat ferner einen Molkereianbau erstellt und im Erdgeschoss einen grossen Raum für Pfleglinge geschaffen, im ersten Stock einen Krankensaal für Frauen. Die neue Molkereianlage wurde mit Motorbetrieb versehen. Ferner wurde ein offener Hof geschaffen und mit Bäumen bepflanzt, so dass sich die Pfleglinge im Sommer auch bei Regenwetter unter dem grossen Vordach aufhalten können. Für die ganze Anstalt wurde eine neue Blitzschutzanlage erstellt.

Die Gesamtkosten betragen 184,555 Fr. 50. Daneben wurden verschiedene Renovationen vorgenommen im alten und im neuen Schloss. Die Ofenanlage im Frauen- und Männerflügel wurde erneuert. Für diese Renovationen sind weitere 35,000 Fr. aufgewendet worden. Der Verwaltungsrat der Anstalt hat uns am 15. Juli 1919, also in einem Zeitpunkt, wo die Arbeiten vollendet waren, Pläne und Devise eingereicht. Man ist also da nicht richtig vorgegangen, sondern hat uns vor eine vollendete Tatsache gestellt, so dass wir erst nachträglich dazu kamen, diese Pläne zu genehmigen.

Die Baudirektion hat die durchgeführten Arbeiten prüfen lassen und ist zum Schluss gekommen, dass sie ganz wesentliche Verbesserungen bedeuten und in jeder Beziehung die Ausrichtung eines Staatsbeitrages rechtfertigen, dass die Ausführung zu keinen technischen Aussetzungen Anlass gebe. Die Baudirektion hat aber darauf hingewiesen, dass Renovationen nicht subventioniert werden können. Die Aufwendungen hiefür belaufen sich auf 35,000 Fr.

Im Dekret vom 20. November 1901 über den kantonalen Anstaltsfonds haben wir die Bestimmung, dass der Fonds zur Unterstützung von dauernden Einrichtungen im Kranken- und Armenanstaltswesen von Staat, Gemeinden und privater Wohltätigkeit dienen solle. Der Regierungsrat hat in wiederholten Beschlüssen diese Dekretsbestimmung dahin interpretiert, dass nur Neubauten und wesentliche Umbauten subventioniert werden sollen, hingegen nicht blosse Renovationen oder Reparaturen. Gestützt darauf haben wir 35,000 Franken für Renovationen und Reparaturen ausscheiden müssen. Es bleibt uns zur Subventionierung eine Summe von 184,555 Fr. 50. Wir haben die Unterlassung des Verwaltungsrates, dass er uns nicht rechtzeitig begrüsst hat, gerügt. Im übrigen aber haben wir gefunden, das dürfe kein Grund sein, um der Anstalt den üblichen Beitrag an ihre Neubauten zu verweigern, um so weniger, als ja diese Neubauten durchaus zweckentsprechend ausgeführt worden sind.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher eine Subvention von 20 % oder 36,911 Fr. Ich beantrage Ihnen, diese Summe nach oben aufzurunden und 37,000 Fr. zu bewilligen. Es ist nun allerdings richtig, dass ich, als die Herren von der Anstalt nach der Vollendung der Bauten zu mir kamen, gesagt habe, man könnte vielleicht auf 25 % gehen. Ich habe mich aber seither belehren lassen müssen, dass ich etwas vergessen habe, nämlich die Tatsache, dass die vorberatenden Behörden im Jahre 1914 bei einem Projekt der Anstalt Kühlewil beantragt haben, nicht höher als auf 20 % zu gehen. So ist damals beschlossen worden und die Staatswirtschaftskommission hat ausdrücklich erklärt, das bilde die Norm für die Zukunft; man werde also über 20 % nicht mehr hinausgehen können. Nun habe ich den Ansatz von 25 % im Schosse des Regierungsrates noch vertreten, bin aber dort in der Minderheit geblieben und habe heute einfach den Antrag des Regierungsrates zu verfechten, der auf Bewilligung einer Subvention von 20 % lautet. Wir glauben, dass wir Riggisberg nicht anders behandeln können, als Kühlewil im Jahre 1914 behandelt worden ist. Die Anstalt hat seitdem noch die alte Anstaltsküche, die seit 10 Jahren ausser Gebrauch gesetzt war, vollständig neu installiert und dafür weitere 26,000 Fr. Kosten gehabt. Hiefür hat ihr der Regierungsrat innerhalb seiner Kompetenz einen Beitrag von 5200 Fr. bewilligt, so dass sich der Grosse Rat heute einzig mit den grossen in den Jahren 1917—1919 geschaffenen Umbauten zu befassen hat. Wir beantragen Ihnen die Bewilligung einer Summe von 37,000 Fr.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 37,000 Fr. Sie verweist dabei auf den grundsätzlichen Beschluss des Grossen Rates, der am 16. November 1914 gefasst worden ist, als es sich darum handelte, die Höhe des Staatsbeitrages an Neu- und Umbauten der Armenverpflegungsanstalt Kühlewil zu bestimmen. Früher wurde ein Staatsbeitrag von 25 % derjenigen Kosten bewilligt, die auf Neu- und Umbauten zur Verbesserung des Loses der Insassen entfallen. Dagegen hat man immer die Aufwendungen für Oekonomiegebäude ausgeschieden. Dafür wurde nie ein Staatsbeitrag bezahlt, das konnte nach den bestehenden Dekretsbestimmungen auch gar nicht in Frage kommen. Nun hat man bereits im Jahre 1914 grundsätzlich entschieden, dass man mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und auf den Stand des Anstaltsfonds auf 20 % zurückgehen müsse. Dieser Fonds betrug im Jahre 1901 rund 1,2 Millionen, seither ist er um mehr als die Hälfte gesunken und wenn er seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden soll, so muss man in der Ausrichtung von Staatssubventionen sehr zurückhaltend sein. Dieser Grundsatz ist im Jahre 1914 vom Regierungsrat und vom Grossen Rat anerkannt worden. Es geht nun nicht an, heute darüber hinauszugehen, obschon man die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit der Bauten in Riggisberg anerkennt. Wir empfehlen daher die Bewilligung der Summe von

37,000 Fr. unter Festhaltung der Praxis, die in den letzten Jahren immer gehandhabt worden ist. Das geschieht auch aus dem Grunde, weil die Finanzlage des Staates seit dem Jahre 1914, wo dieser grundsätzliche Beschluss gefasst worden ist, nicht etwa besser, sondern viel ungünstiger geworden ist. Wir haben auf Ende des Jahres 1920 ein ungedecktes Staatsrechnungsdefizit von rund 17 Millionen. Im Jahre 1914 hatten wir nicht einmal eine Million. Wenn man sich nur diese beiden Zahlen vor Augen hält, wird man nicht dazu kommen können, heute einen höheren Beitrag zu bewilligen. Damit soll gegenüber der Anstalt keine Kritik verbunden sein. Wir wollen diese lediglich gleich halten wie andere Anstalten.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Armenverpflegungsanstalt Riggisberg wird in Entsprechung ihres Gesuches vom 15. Juli 1919, an die in der Zeit vom Frühjahr 1917 bis Januar 1919 vorgenommenen umfassenden Neu- und Umbauten aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 37,000 Fr. bewilligt, zahlbar in Raten, mit Beginn sobald der Stand des Fonds es gestattet. Der Beitrag bezieht sich auf eine für die Ausrichtung des Staatsbeitrages in Betracht fallende Kostensumme von 184,555 Fr. 50. Die Baupläne werden nachträglich genehmigt, gestützt auf den Befund der Baudirektion.

Präsident. Es sind mir verschiedene Beschwerden zugekommen, dass die Unruhe so gross sei, dass man die Redner nicht mehr verstehen könne. Es wäre mir sehr unangenehm, wenn ich öfters den Rat um Ruhe bitten müsste.

Aebi. Im Anschluss an diese Ausführungen des Herrn Präsidenten möchte ich die Anregung machen, die Baudirektion möchte untersuchen, ob man nicht hinten im Saal eine Glaswand anbringen kann, damit man sich im Gang unterhalten kann, ohne den Rat zu stören.

Präsident. Ich nehme an, dass die Baudirektion diese Anregung zu Handen nehme.

Lösch- und Feuerwehrwesen; Auszahlung der Beiträge.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 30. Oktober 1881 ist das Brandversicherungsgesetz angenommen worden, in welchem festgelegt war, dass auf 1000 Fr. Versicherungskapital 5 Rp. für Beiträge an das Feuerlöschwesen bezogen werden sollen, für die Ausrichtung von Subventionen an Hydrantenanlagen, Feuerspritzen, Feuerweiher, Löschgeräte. Diese 5 Rp. ergaben keine grosse Summe, denn das Versicherungskapital betrug damals nur 714 Millionen. Der Gesamtbetrag erreichte die Höhe von 35,700 Fr., womit man in der Tat nicht viel anfangen konnte. Am 20. November 1892 wurden durch eine Gesetzesnovelle diese Beiträge von 5 auf 10 Rp. erhöht. Dazu müssen bekanntlich auch die privaten Feuerversicherungsgesellschaften einen Beitrag an das Feuerlöschwesen leisten, der damals 2 Rp. vom Tausend Versicherungskapital betrug. Damit konnte man in etwas höherem Masse den Wünschen Rechnung tragen und zu jener Zeit haben die Feuerlöscheinrichtungen eine erfreuliche Ausdehnung erfahren. Es wäre vollständig falsch gewesen, diesen schönen Eifer zu hemmen. Allein er hatte zur Folge, dass die Brandversicherungsanstalt in eine schwierige Lage kam, weil auch diese 10 Rp. plus Beiträge der privaten Versicherungen nicht genügten. Es mussten gewaltige Subventionen bezahlt werden, ohne dass dafür die nötige Deckung vorhanden gewesen wäre. Die Brandversicherungsanstalt ist darum an den Grossen Rat gelangt und dieser hat am 3. Juni 1902 einen Beschluss gefasst, durch welchen er der Brandversicherungsanstalt die nötigen Mittel zur Verfügung stellte. Dieser Beschluss lautet: «Gemäss dem Vorschlage der Direktion des Innern wird dem Grossen Rat die Annahme folgenden Antrages empfohlen: 1. Alle von den staatlichen Oberbehörden bewilligten Beiträge an das Lösch- und Feuerwehrwesen, deren Auszahlung nichts mehr im Wege steht, sind sofort auszurichten, auch wenn der hiefür bewilligte Jahreskredit bereits erschöpft ist. Die hiezu notwendigen Vorschüsse werden dem Konto-Korrent bei der Staatskasse entnommen. 2. Die über den Kredit hinaus bezahlten Summen werden als Guthaben der Anstalt gegenüber dem Konto Lösch- und Feuerwehrwesen in die Vermögensbilanz eingestellt und später aus den Ueberschüssen auf den Kredit für das Löschwesen amortisiert. 3. Für den daraus entstehenden Zinsausfall wird die Zentralbrandkasse belastet. 4. Dieser Beschluss ist rückwirkend auf alle bereits bewilligten fälligen Beiträge, die wegen Erschöpfung des Kredites nicht haben ausbezahlt werden können.»

Die Kompetenzfrage spielte damals keine Rolle, weil es sich darum handelt, einen Vorschuss zu bewilligen, der im Laufe der Zeit durch Amortisation vollständig abgetragen werden musste. Bis 1915 belief sich dieser Vorschuss auf 1,130,911 Fr. 25. Inzwischen kam das Gesetz von 1914, welches die Beiträge an das Feuerlöschwesen auf 15 Rp. vom Tausend Versicherungskapital erhöhte, von welchen 5 Rp. zur Amortisation der vorhin genannten Summe benützt werden sollte. Bis Ende 1920 war dieser Vorschuss bis auf 284,285 Fr. 65 aus der Rechnung verschwunden. Eine Aufhebung des Beschlusses von 1902 ist eigentlich im Grossen Rate nie erfolgt, allein man muss annehmen, dieser Beschluss sei hinfällig geworden, weil die Sache durch das Gesetz von 1914 ausdrücklich anders geordnet worden ist.

Heute steht die Brandversicherungsanstalt vor der gleichen Situation wie 1902, nur ist sie noch etwas verschärft. Das Dekret vom 14. Oktober 1920 hat die Subventionen an das Feuerlöschwesen fast auf der ganzen Linie erhöht, so dass diese Subventionen nun ganz andere Summen erfordern. Dazu kommt die Tatsache, dass man allüberall Wasserversorgungen als

Notstandsarbeiten durchführt. Die im Jahre 1920 zur Verfügung gestellte Summe von 651,000 Fr. reichte nicht hin, um alle Subventionsansprüche zu befriedigen.

Es ist nun sehr interessant, zu erfahren, wieviele Notstandsarbeiten im Kanton ausgeführt werden. Daraus kann man auch ersehen, dass der Vorwurf, die Subventionen fliessen in der Hauptsache in die Städte, nicht stichhaltig ist. Fast sämtliche grossen Beiträge, die von Kanton und Bund, namentlich aber von der Brandversicherungsanstalt, geleistet werden, gehen bis auf einen verschwindend kleinen Teil ins Land hinaus. Im Jahre 1920/1921 haben folgende Gemeinden grössere Werke ausgeführt: Schüpfen 300,000 Fr.; Biel 100,000 Fr.; Bourrignon 110,000 Fr.; Burgdorf 175,000 Fr.; Muriaux-Les Breuleux 1,3 Millionen; Mühleberg 105,000 Fr.; Bern 80,000 Fr.; Ostermundigen 100,000 Fr.; Adelboden 50,000 Fr.; Blattenheid 1, 3 Millionen Franken; Köniz-Schliern 300,000 Fr.; Ersigen 15,000 Fr.; Oberburg 220,000 Fr.; Siselen-Brüttelen 1 Million; total 5,7 Millionen Franken sind in diesen hauptsächlich ländlichen Gegenden für Wasserversorgungen angelegt worden. Diese sind durchschnittlich mit 22—23 % subventioniert worden. Die daherige Ausgabe der Brandversicherungsanstalt beläuft sich auf 912,800 Fr. Die zur Verfügung stehende Summe ist also wesentlich überschritten.

Nun sind weitere Projekte von sehr grossem Umfang in Ausführung begriffen und sollen im Jahre 1922 subventioniert werden. Der Aufwand für Subventionen wird sehr gross sein. So ist die Situation gegenwärtig und wir müssen natürlich vom Grossen Rat die Ermächtigung haben, diese Subventionsbeiträge auszuzahlen, denn die Gemeinden würden in eine schwierige Lage kommen, wenn sie die von der Brandversicherungsanstalt versprochenen, übrigens durch Dekret festgelegten, Subventionen nicht bekämen. Man hätte dieser Situation auch durch eine Revision des Brandversicherungsgesetzes in seinen Artikeln 8, 20, 21 und 22 Rechnung tragen können. Allein eine solche Revision kommt noch etwas zu früh, denn es werden sich mit der Zeit noch andere revisionsbedürftige Punkte zeigen, so dass man vielleicht in wenigen Jahren daran denken kann, alle diese Punkte in einer Revisionsvorlage zusammenzufassen.

Es wäre im jetzigen Moment geradezu ein Schildbürgerstreich, wenn man die Subventionen sperren wollte. Damit würde man die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verhindern und den Gemeinden, die ihre Arbeitslosen durch Arbeit beschäftigen wollen, in den Arm fallen. Wir müssen daher die nötigen Vorschüsse haben, um diese Subventionen ausrichten zu können.

Es erhebt sich die Frage, ob man vom Grossen Rat wieder eine bestimmte Summe fordern wolle, die man dann auf 2 Millionen bemessen könnte. Eine Million hätte kaum genügt. Wir sind aber davon abgekommen, weil wir glauben, es sei viel besser, man gebe der Brandversicherungsanstalt die Ermächtigung, die gemäss Dekret fällig werdenden Subventionen auszubezahlen und überlasse es der Zukunft, wie diese Vorschüsse amortisiert werden sollen. Die Kompetenzfrage braucht deshalb nicht aufgerollt zu werden, weil es sich um eine reine Finanztransaktion handelt, und weil das, was an Vorschüssen ausgerichtet wird, gemäss Gesetz und Dekret wieder amortisiert werden muss. Aus diesen Gründen legen wir Ihnen den Beschlussesentwurf vor, den Sie unter den Direktionsgeschäften finden. Dieser Beschluss ist notwendig, wenn die Brandversicherungsanstalt nicht in eine schlimme Lage kommen soll, wenn sie nicht in die Notwendigkeit versetzt werden soll, die Subventionen von einem Tag auf den andern sperren zu müssen. Die verhängnisvollen Folgen einer solchen Sperre liegen auf der Hand.

Es ist zu betonen, dass diese Aufwendungen sich auch für die Brandversicherungsanstalt lohnen. Ueberall da, wo man ausgebaute Hydrantennetze hat, kann man konstatieren, dass die Brandschäden viel geringer sind, als da, wo solche Hydrantennetze noch fehlen. Was wir hier aufwenden, werden wir auf der andern Seite für Brandschäden weniger ausgeben müssen. 1921 ist zwar mit Bezug auf die Brandschäden ein sehr schlimmes Jahr. Während wir beispielsweise im Jahre 1919 mit 1,5 Millionen ausgekommen sind, werden die Aufwendungen dieses Jahr viel höher sein und wahrscheinlich auf 4 Millionen ansteigen. Darum ist es gut, wenn man diesen Eifer, der sich in der Ausgestaltung der Löscheinrichtungen zeigt, nicht eindämmt, sondern die Gemeinden unterstützt, indem man ihnen rechtzeitig die dekretsgemässen Subventionen zuwendet. Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag zur Annahme.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im September 1914 ist hier beantragt worden, man möchte anstatt 15 Rp. 20 Rp. vom Tausend für diese Zwecke ausgeben. Dieser Antrag ist in Minderheit geblieben. Schon damals ist darauf hingewiesen worden, dass dieses Defizit von fast 300,000 Fr. nicht vorhanden wäre, wenn man schon früher etwas höhere Beiträge bewilligt hätte. Auf Einzelheiten will ich nicht eintreten; ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Tschumi. Er hat dabei in seiner Aufzählung allerdings ein Werk vergessen, nämlich die Gruppenwasserversorgung der Aemter Burgdorf und Fraubrunnen, die ebenfalls angemeldet ist. Für das Geld, das hier aufgewendet wird, erhalten wir einen Gegenwert. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden, dass nicht eine bestimmte Summe fixiert wird. Sie haben gehört, dass die Brandschäden in diesem Jahr schon 4 Millionen betragen. Die Werte, die durch das Feuer zerstört werden, können nicht wieder ersetzt werden. Es ist deshalb angezeigt, dass man alles tut, um das Feuerlöschwesen auf die Höhe zu bringen. Da, wo Hydrantennetze bestehen, sind die Brandschäden viel geringer. Das beweist, dass die Ausgabe sehr gut angewendet ist. Wir empfehlen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates:

Genehmigt.

Beschluss:

Gemäss den Vorschlägen des Verwaltungsrates der Kantonalen Brandversicherungsanstalt und des Regierungsrates wird beschlossen:

1. Alle von den zuständigen staatlichen Instanzen zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden bewilligten, von der Kantonalen Brandversicherungsanstalt zu leistenden Beiträge, deren

Auszahlung nichts mehr im Wege steht, sind sofort auszurichten, auch wenn der hiefür ausgesetzte Jahreskredit bereits erschöpft ist. Die erforderlichen Vorschüsse werden dem Kontokorrent bei der Staatskasse entnommen. Die über den Kredit hinaus bezahlten Summen sind als Guthaben der Anstalt am Konto «Feuerwehrwesen» in die Vermögensbilanz einzustellen und sollen sobald wie möglich amortisiert werden. Für den Zinsausfall ist der Konto «Feuerwehrwesen» zu belasten.

Dieser Beschluss gilt rückwirkend auf alle bewilligten Beiträge, die seit der Erschöpfung des Kredites pro 1921 zur Ausrichtung gelangt sein sollten.

Strafanstalt Witzwil; Landankauf.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen der Anstalt Tschugg und der Strafanstalt Witzwil schweben schon lange Verhandlungen wegen eines Grundstückes, das, nachdem die Torfausbeutung aufhört, in den Besitz der Strafanstalt Witzwil übergehen soll. Der Kaufvertrag ist nun abgeschlossen worden, der Kaufpreis beträgt für das unausgebeutete Land 2500 Fr. pro Jucharte, für das ausgebeutete 1250 Fr. Die ganze Kaufsumme beläuft sich auf 38,204 Fr. Die Anstalt Witzwil bedarf dieses Landes, um ihre Insassen beschäftigen zu können. Ich empfehle Genehmigung des Vertrages.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1921, Nr. 4957, zwischen dem Staate Bern und der Anstalt Bethesda für Epileptische in Tschugg bei Erlach abgeschlossenen Kaufvertrag vom 2. September 1921 wird die Genehmigung erteilt. Nach diesem Vertrag kauft der Staat Bern von der Anstalt Bethesda das an das Areal der Strafanstalt Witzwil nordöstlich des Nusshofes anstossende Moosland im Halte von 462,68 unausgebeuteten und 174,95 ausgebeuteten Aren. Der Kaufpreis beträgt für die unausgebeutete Jucharte 2500 Fr. und für die ausgebeutete Jucharte 1250 Fr., insgesamt also 38,204 Franken.

Belp, Pfrundlandverkauf; Genehmigung.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist im allgemeinen beim Staat nicht üblich, dass er Liegenschaften verkauft. Allein da und dort kann es vorkommen, dass Liegenschaften entbehrlich werden. Hier handelt es sich um Pfrundland in Belp. Wir haben eine ganze Reihe von Kaufverträgen abgeschlossen, die nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fallen. Der vorliegende Kaufvertrag überschreitet die Kompetenzsumme des Regierungsrates um einige hundert Franken. Das Land ist entbehrlich; der Kaufpreis ist angemessen, aber nicht übertrieben; wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Genehmigung des Antrages. Es handelt sich im Grunde genommen um vier Kaufverträge, die da abgeschlossen worden sind, von denen aber nur einer in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, während die übrigen vom Regierungsrate genehmigt werden konnten. Wir glauben, dass sich der Verkauf eines Teils des Pfrundgutes Belp nach Lage der Dinge empfehle und beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf den Antrag der Finanzdirektion wird beschlossen:

Dem zwischen dem Staate Bern und Alfred Christen, Malermeister in Belp, unterm 14. September 1921 abgeschlossenen Kaufvertrag wird die Genehmigung erteilt.

Nach diesem Vertrag tritt der Staat Bern dem Christen von seinem Pfrundgut zu Belp einen Terrainabschnitt von 11 a 32 m² zu 9 Fr. per m², somit zu einem Gesamtpreis von 10,188 Fr. ab.

Teuerungszulagen für das Staatspersonal pro 1921.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich auch da möglichst kurz fassen. Der Grosse Rat hat die Angelegenheit der Teuerungszulagen bereits in der Maisession behandelt. Das bezügliche Dekret ist Ihnen allen bekannt. Nun sind in der letzten Zeit zwei Eingaben gekommen, wovon eine, diejenige des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, im Grossen Rat verlesen worden ist. Dieser Verband beantragt, dass eine Winterzulage von 600 Fr. für Bern, 500 Fr. für Biel und Thun und 300 Fr. für die übrigen Ortschaften ausgerichtet werden. Kurz vor dem Zusammentreten des Grossen Rates kam eine zweite Eingabe vom Verband der Beamten und Angestellten des Kantons Bern, welche eine Nachteuerungszulage von 600 Fr. und zwar durchgehend verlangte.

Der Regierungsrat hat die Sache behandelt und kommt einstimmig zum Antrag, es seien beide Begehren abzuweisen. Einmal ist zu sagen, dass die Frage der Teuerungszulagen vom Grossen Rat in der Maisession behandelt worden ist, dass schon damals weitergehende Anträge vorlagen, welche aber mit grossem Mehr abgewiesen wurden. Der Rat hat für dieses Jahr über das Mass der Teuerungszulagen be-

schlossen und zwar im Bewusstsein, dass weitergehende Anträge vorlagen, die auch hier im Rat vertreten worden sind. Man konnte annehmen, dass damit eigentlich die Geschichte klar und für dieses Jahr erledigt sei. Es ist damals gesagt worden, dass jedenfalls die Teuerung im Jahr 1920 nicht grösser sei als im Jahre 1920, dass also der Grosse Rat keinen Anlass habe, weiter zu gehen, als das für 1920 geschehen war.

Es fragt sich nun, ob sich die Verhältnisse seit dem Grossratsbeschluss vom Mai geändert, ob sich die Lage für die Staatsbeamten verschlimmert habe oder nicht. Da muss nun konstatiert werden, dass jedenfalls seit dem Mai 1921 eine neue Teuerung nicht eingetreten ist, sondern dass im Gegenteil glücklicherweise, wie die Indexziffern des V. S. K. beweisen und wie man überhaupt sehen kann, wenn man selbst in einen Laden geht, der Preisabbau ein wenig begonnen hat. Namentlich in den letzten Monaten ist die Indexziffer nach den Publikationen des V. S. K. ziemlich erheblich zurückgegangen. Es liegt also kein Grund vor, ein anderes Urteil zu fällen, als es der Grosse Rat im Mai dieses Jahres getan hat, weil sich im Gegenteil die Situation für das Staatspersonal etwas gebessert hat.

Dazu kommt aber noch ein anderes Moment. Wir haben die Vorbereitungen für die Besoldungsreform ziemlich ernsthaft an die Hand genommen. Morgen kann die Vorlage dem Regierungsrat verteilt werden, der Regierungsrat kann also mit der Beratung beginnen und der Grosse Rat hat die ausserparlamentarische Kommission, die zur Behandlung dieser Angelegenheit eingesetzt war, in eine parlamentarische umgewandelt, so dass also der Weiterbehandlung dieses Geschäftes keine Hindernisse entgegenstehen. Nun halten wir schon dafür, dass es in diesem Stadium nicht richtig sei, durch diese schablonenhaften Teuerungszulagen die ungleichen Verhältnisse, die schon geschaffen worden sind, noch zu verschlimmern, sondern dass es besser sei, einmal Halt zu machen und die Besoldungsreform, die nicht in dieser schablonenhaften Weise vorgehen kann, weiter zu fördern.

Ich resumiere dahin, dass der Grosse Rat die Sache eigentlich erledigt hat, dass eine Verschlimmerung der Verhältnisse tatsächlich seither nicht eingetreten ist, dass also ein äusserer Anlass nicht besteht, weiter zu gehen, als im Mai beschlossen worden ist. Dazu kommt, dass sich die Finanzlage des Staates nicht etwa verbessert, sondern verschlimmert hat. Wir werden bei Anlass der Budgetberatung sehen, dass die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit offenbar der Lösung noch nicht nahegebracht worden ist. Ich sehe mit grosser Sorge voraus, dass diese Arbeitslosigkeit noch längere Zeit dauern wird. Wenn wir die Arbeitslosenfürsorge überhaupt noch durchführen wollen, und wir müssen das, so werden wir finanziell ganz andere Massnahmen ergreifen müssen, als das bisher geschehen ist, damit der Staat die Opfer, die er hier zu bringen hat, auch tragen kann. Man kann also jedenfalls sagen, dass sich die Finanzlage des Staates seit letzten Mai in keiner Weise verbessert hat, während seit dem Jahre 1920 doch in der Situation der Staatsbeamten eine gewisse Besserung eingetreten ist. Ich darf auch darauf hinweisen, dass man im Jahre 1919 unter der früheren Finanzdirektion mit den Teuerungszulagen wesentlich weniger weit gegangen ist, als 1920 und 1921. Man hat auch die Schaffung der Hülfskasse mit aller Energie gefördert, so dass diese Kasse in Funktion treten konnte. Dieselbe belastet den Staat nicht, wie es im Budget infolge eines Druckfehlers heisst, mit etwas über 600,000 Franken, sondern mit 907,000 Franken. Also auch hier ist eine Erleichterung für die Staatsfunktionäre eingetreten. Dazu muss man sich immer wieder vergegenwärtigen, dass der Preisabbau begonnen hat, so dass es in dem Moment, wo man sich mit der Besoldungsreform befasst, nicht angebracht ist, nun plötzlich mit neuen Teuerungszulagen oder Nachteuerungszulagen zu kommen. Wir beantragen deshalb, es seien diese beiden Gesuche abzulehnen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat beide Eingaben, deren wesentlichen Inhalt Sie in dem Beschlussesentwurf Nr. 8376 sehen, einlässlich behandelt, und ist mehrheitlich zu der Auffassung gekommen, dass den beiden Eingaben nicht entsprochen werden könne. Sie beantragt Ihnen auch, den Beschlussesentwurf wie folgt zu fassen: «Den Eingaben .... wird nicht entsprochen.» Das ist die formelle Aenderung, die sich daraus ergibt, dass man nicht etwa von vornherein auf die Eingaben nicht eingetreten ist; sondern man hat dieselben geprüft und nach Prüfung der Sachlage gefunden, dass man materiell nicht entsprechen könne.

Diese Auffassung der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission basiert einmal auf der Ueberlegung, dass wir die Teuerungszulagen für das Jahr 1921 im Mai 1921 fixiert haben, und zwar unter Würdigung aller damals massgebenden Verhältnisse, und dass diese Verhältnisse sich nicht verschärft haben, dass man mit einer weiteren Teuerungszulage oder Winterzulage nachhelfen müsste. Die Ueberlegung der Staatswirtschaftskommission beruht im fernern auf der Erwägung, dass die Verbände, die diese Zulage verlangen, die Neuordnung des Besoldungswesens durch die Begehren um Ausrichtung von Teuerungszulagen, die der Natur der Sache nach rein schablonenhaft sein müssen, gefährden. Der eine Verband verlangt für alle Staatsbeamten und Angestellten Nachteuerungszulagen in der Höhe von 600, 500 oder 300 Franken, je nach dem Beschäftigungsort, der andere eine Nachteuerungszulage von 600 Fr. in jedem Fall. Damit würde nach unserem Dafürhalten eine Unbilligkeit verschärft, die bereits mit dem System der Teuerungszulagen naturnotwendig verknüpft ist, die Unbilligkeit, dass man nicht das Entgelt für die Arbeitsleistung nach dem Masse dieser Arbeitsleistung und nach dem Grad der Verantwortlichkeit des einzelnen Beamten und Angestellten abstuft, sondern dass man durch die Bank weg schablonenhaft allen Staatsfunktionären gleiche Nachteuerungszulagen ausrichtet. Wir halten das nicht für billig und gerecht, und können von diesem Gesichtspunkte aus die Begehren nicht berücksichtigen. Wir glauben aber auch, wie schon angedeutet, dass in diesen Begehren eine Gefährdung einer durchgreifenden Besoldungsrevision liegt, welche die bestehenden Ungleichheiten beheben soll. Wenn man durch die Ausrichtung von Nachteuerungszulagen einzelnen Kategorien gewisse Gehälter verschafft, so wäre es nachher schwer, wenn nicht unmöglich, bei einer Ueberprüfung der ganzen Angelegenheit einzelne Gehälter zu reduzieren. Man würde also eine vollendete Tatsache schaffen, welche die

grundlegende Besoldungsrevision sehr stark erschweren würde.

Dazu kommt als durchschlagendes Argument die allgemeine Krise, die weite Kreise unserer Bevölkerung erfasst hat und die namentlich dem Staat und den Gemeinden grosse Opfer auferlegt. Es ist besonders auch von Vertretern aus den am meisten betroffenen Gegenden gesagt worden, dass man es bei ihnen nicht verstehen würde, wenn man den Staat mit weiteren Nachteuerungszulagen belasten würde, in dem Moment, wo dieser Staat bei der Budgetberatung erklären muss, dass er für wichtige Aufgaben keine Mittel hat, weil sonst das Gleichgewicht des Staatshaushaltes gefährdet würde. Man darf wohl an die Beamten und Angestellten des Staates appellieren und ihnen zu bedenken geben, dass es in einem Moment, wo weite Kreise der Bevölkerung Mühe haben, überhaupt einen Erwerb zu finden, nicht verstanden würde, wenn man denjenigen, die noch in gesicherter Position sind, durch die Bank weg Nachteuerungszulagen ausrichten würde, in einer Zeit, wo sie nicht etwa geltend machen können, dass die Lebensbedingungen sich verschlimmert haben. Es ist ferner erklärt worden, dass man es nicht verstehen würde, wenn gerade das Staatspersonal, das dieses feste Einkommen hat, solche Begehren stellen würde, nachdem die Hülfs- und Pensionskasse eingerichtet ist, die für die Staatsbeamten und Angestellten und ihre Angehörigen doch eine wesentliche Förderung bedeutet. Unter diesen Umständen sollte von der Ausrichtung von Nachteuerungszulagen Umgang genommen werden.

So die Auffassung der Kommissionsmehrheit. Eine Minderheit hat allerdings den Standpunkt vertreten, man sollte, wenn auch nicht in dieser schablonenhaften Weise, wie es verlangt wird, Entgegenkommen beweisen. Bestimmte Vorschläge sind in der Staatswirtschaftskommission nicht gefallen, sondern es ist lediglich der Grundsatz vertreten worden, dass Nachteuerungszulagen auszurichten seien. Der Rat wird entscheiden. Persönlich gehöre ich zu denjenigen — ich betone, dass das eine persönliche Ansicht ist —, die die Auffassung haben, dass man die Besoldungsreform in der allernächsten Zeit durchführen sollte, und zwar noch vor Abschluss der laufenden Legislaturperiode. Es müsste eine Besoldungsrevision sein, die ausgleichend wirken würde, die all den Anforderungen, welche ein Amt an seinen Inhaber stellt, gerecht zu werden sucht. Es müssen Besoldungen festgesetzt werden, die den Mann ernähren und den Leistungen der einzelnen Kategorien entsprechen.

Es sind aber in der Staatswirtschaftskommission auch andere Ansichten vertreten worden. Es ist gesagt worden, man sollte mit dieser Besoldungsrevision zuwarten, bis etwas stabilere Verhältnisse eingetreten seien. Möge sich der Rat der einen oder andern Auffassung zuwenden, jedenfalls werden alle diejenigen, die wünschen, dass eine gerechte, den Leistungen und der Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten entsprechende Entlöhnung so rasch wie möglich festgesetzt werde, sagen müssen, dass es diese Neuordnung der Dinge geradezu stören würde, wenn nun eine Teuerungszulage nach einer dieser Formeln ausgerichtet würde.

Der Herr Finanzdirektor hat uns erklärt, und er hat diese Erklärung soeben im Rate wiederholt, dass die Besoldungsordnung in ihren Grundzügen vorliege, dass die grundsätzlichen Punkte schon morgen in Behandlung gezogen werden können, während über die einzelnen Besoldungsansätze später Beschluss zu fassen sein wird. Wenn das geschehen ist, dann wird die Kommission, deren Einsetzung Sie letzte Woche beschlossen haben, sich mit dem Gegenstand befassen können, und es wird nach meinem Dafürhalten möglich sein, in einer ausserordentlichen Session im Januar oder Februar die Frage der Neuordnung des Besoldungswesens grundsätzlich abzuklären. Ich halte das für dringlicher und möchte persönlich Ihnen empfehlen, diesen Standpunkt anzunehmen.

Gestatten Sie mir noch, auf eine Tatsache hinzuweisen, die zugunsten der Auffassung spricht, welche ich soeben vertreten habe. Wir haben vor Jahresfrist das Hülfskassendekret behandelt. Bei diesem Anlass habe ich den Antrag gestellt, es seien auch die Teuerungszulagen bei der Berechnung der Pensionen in Betracht zu ziehen, entgegen dem Vorschlag der vorberatenden Behörden. Man hat damals diesem Vorschlag entgegengehalten, dass das nicht wohl angehe, weil die Teuerungszulagen eben ein schwankender und unsicherer Faktor seien. Damals ist auch von unserem heutigen Ratspräsidenten, der in jenem Moment Präsident der Kommission für das Hülfskassendekret war, gesagt worden, es werde nächstes Jahr entweder keine Teuerung mehr geben, oder dann werden wir feste Besoldungen neu einführen müssen. Ich habe mir schon letztes Jahr erlaubt, diese Auffassung zu bekämpfen und ich glaube, die Ereignisse haben mir recht gegeben. Es ist meine vollendete Ueberzeugung, dass man auch mit Rücksicht auf die Zwecke, denen die Hülfskasse dient, dazu wird kommen müssen, die Besoldungsordnung zu stabilisieren, die Teuerungszulagen, soweit sie als gerechtfertigt erscheinen, in feste Besoldungen überzuführen, damit auch die Pensionen von dieser neuen festen Besoldung gerechnet werden können. Dadurch erreicht man die Verjüngung des Personals, welche man mit der Einführung der Pensionskasse herbeiführen wollte. Wenn man aber diese immerhin schwankenden Teuerungszulagen auf Jahre hinaus beibehalten wollte, würde man dieses Ziel nicht oder wenigstens nicht gleich vollkommen erreichen. Das ist eine weitere persönliche Erwägung, die mich veranlasst, Ihnen die Zustimmung zum modifizierten Antrag der Staatswirtschaftskommission zu empfehlen.

Präsident. Ich möchte dem Rat vorschlagen, die allgemeine Diskussion damit zu beginnen, dass wir nun die Interpellation Zingg anhören. Der Vertreter des Regierungsrates kann zugleich die Interpellation Zingg und allfällige andere Aeusserungen aus der Mitte des Rates beantworten. (Zustimmung.)

Zingg. Ich möchte die eigentümliche Tatsache konstatieren, dass eine Interpellation beantwortet wird, bevor sie begründet ist. Wir haben letzten Montag folgende Interpellation eingereicht: «Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um der allgemeinen Notlage namentlich der untern Besoldungskategorien des Staatspersonals rasch und wirksam entgegenzutreten?» Es war mir von vornherein klar, dass man dabei den bürgerlichen Parteien wahrscheinlich tauben Ohren predigen wird.

Am 22. September hat in Bern eine Versammlung des Staatspersonals stattgefunden, die folgende Eingabe beschlossen hat:

«Die Donnerstag den 22. September 1921 im Volkshaus in Bern stattgehabte, von der Sektion Bern des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes einberufene und von Beamten, Angestellten und Arbeitern der verschiedenen Verwaltungen und Betriebe des Kantons Bern überaus stark besuchte öffentliche Versammlung, in Erwägung:

1. dass die vom Staatspersonal seit Jahren geforderte Besoldungsreform dieses Jahr nicht mehr zur Auswirkung kommen wird;
2. dass die im laufenden Jahre ausgerichteten Teuerungszulagen auch nach den Aussagen von Regierungs- und Grossratsmitgliedern ein durchaus ungenügendes Minimum waren;
3. dass die Teuerung durch die erneuten Zollerhöhungen und angeblich anormalen Witterungsverhältnisse in steigender Linie sich bewegt und die Staatsfunktionäre nicht in der Lage sind, die Lasten dieser Teuerung weiter ertragen zu können, und
4. dass die Jahresrechnung pro 1920 für die laufende Verwaltung des Kantons Bern um 12,204,917 Fr. 89 günstiger abgeschlossen hat, als vorgesehen war, beschliesst:

Der Grosse Rat wird ersucht, die Beschlüsse zu fassen, welche den Regierungsrat bevollmächtigen, dem kantonalen Staatspersonal Anfang Dezember 1921 eine Winterzulage ausrichten zu wollen, und zwar in der Höhe von 600 Fr. für Bern, 500 Fr. für Biel und Thun, und 300 Fr. für die übrigen Orte des Kantons.

Die ausserordentliche Winterzulage soll sowohl den Verheirateten als auch den Ledigen und den seit wenigstens 6 Monaten angestellten Aushilfskräften ausgerichtet werden.

Das Personal der staatlichen Anstalten soll diese Zulage ohne jegliche Kürzung erhalten; denn es geht nicht wohl an, dass bei jeder Zulage gerade dieses Personal und die Aushilfsangestellten, welche ihre Arbeit ebenso gewissenhaft ausführen wie die Fixbesoldeten, immer gekürzt werden.

Zur nähern Begründung dieser Forderung führt das Staatspersonal aus:

Der Grosse Rat hat in der Einsicht der grossen Not der Arbeitslosen Unterstützungsmassnahmen in Aussicht gestellt, die trotz ihrer Unzulänglichkeit bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen immerhin anzuerkennen sind. Vergleichen wir heute die untersten Schichten des Staatspersonals mit den unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, so ist festzustellen, dass diese sich in Anbetracht der jahrelang dauernden Zeit des Darbens und der Not in beinahe ebenso bedrängter Lage befinden.

Das Staatspersonal ist heute bis zu den mittleren Besoldungsstufen nicht in der Lage, auch nur das Geringste einkellern zu können. Obst und Gemüse sind dieses Jahr mit ihren horrenden Preisen für die Staatsangestellten unerschwinglich. Die ordentliche Teuerungszulage ist durch Steuern und die allernotwendigsten Anschaffungen aufgezehrt worden. Den verheirateten Staatsangestellten fehlt es auf den Winter nicht nur an der notwendigen Nahrung und an Brennmaterialien für sich und ihre Familien, sondern vor allem auch an Kleidern, Leib- und Bettwäsche. Mit der Anschaffung dieser Sachen haben sie immer zuwarten müssen im Troste auf eine bessere Einsicht ihres Arbeitgebers.

Die Ledigen leiden unter den gleichen Verhältnissen. Auch sie sind in der Anschaffung von warmer Winterwäsche und Kleidern in Rückstand gekommen. Wenn gesagt wird, es solle gespart werden, so antwortet das Staatspersonal, dass der letzte Spargroschen schon während der Kriegszeit draufgegangen ist. Seither hat der Staat sein Personal so bezahlt, dass es den Staatsangestellten, die ohnehin von der Hand in den Mund leben müssen, nicht möglich war, um das Borgen herumzukommen.

Die Staatsbehörden haben die Pflicht, ohne Knauserigkeit die Schäden, die hier in den letzten Jahren angestellt wurden, wieder auszubessern. Geben Sie heute den Staatsangestellten, was den Staatsangestellten gehört, einen auskömmlichen Lohn, der zu einem menschenwürdigen Leben verlangt werden muss.

In diesem Sinne richten wir diese Eingabe an den Grossen Rat, in der Meinung, dass er den schlimmen Verhältnissen der Staatsfunktionäre Rechnung zu tragen gewillt sei.»

Sie sehen, dass diese Eingabe nicht für sämtliche Orte die gleichen Teuerungszulagen verlangt hat. Wir haben nun aus den in den Zeitungen erschienenen Berichten über die Fraktionssitzungen ersehen können, dass in den bürgerlichen Fraktionen eine gewisse Misstimmung herrscht und man allgemein geneigt ist, diese Eingaben abzulehnen. Herr Dr. Brand soll in seiner Fraktion, allerdings im Hinblick auf die Besoldungsreform, erklärt haben: «Wir sind dem Personal Entgegenkommen schuldig.» Etwas gewundener, diplomatischer hat sich Herr Justizdirektor Lohner ausgedrückt, indem er sagte, es herrsche gar kein Zweifel, dass im Besoldungswesen etwas gehen müsse, da unser Kanton im Rückstande sei. Er sagt dann aber weiter, dass übersetzte Forderungen des Personals abzulehnen seien, während hingegen ein Ausgleich mit den neuen Verhältnissen stattfinden müsse. Nach der Auffassung des Herrn Lohner haben wir ein Interesse daran, das Staatspersonal zufrieden zu erhalten. Das werde einen bedeutenden Akt der Gesetzgebung bedeuten. Es sei zu vermeiden, dass das Geschäft auf den neuen Grossen Rat übergewälzt werde, da dem Personal diese Reform zugesagt sei. Der Regierungsrat sei gewillt, dieser Auffassung zum Durchbruch zu verhelfen. Herr Lohner fährt wörtlich fort: «Wir müssen in dieser Frage offene und ehrliche Politik treiben; mit den schablonenhaften Teuerungszulagen können wir uns nicht mehr behelfen.» Man hat also, wie es scheint, sonst nicht immer offene und ehrliche Politik getrieben. Das ist immerhin ein wertvolles Zugeständnis.

Auch der Beschluss der Bauern- und Bürgerfraktion ist der Presse mitgeteilt worden. Es heisst da: «In bezug auf die Besoldungsreform für das Staatspersonal wurde beschlossen, dass die Regierung einen Entwurf ausarbeiten solle, der nicht über den Rahmen der Tragfähigkeit der Staatsfinanzen hinausgeht. Die Ansätze des Personalverbandes seien nicht diskutierbar, auf die Entrichtung einer Winterzulage über die ordentliche Teuerungszulage hinaus könne nicht eingetreten werden.»

Nun ist meine Interpellation eigentlich schon am letzten Dienstag beantwortet worden, indem an jenem Tage der gedruckte Antrag der Finanzdirektion ausgeteilt wurde. Das enthebt mich aber nicht der Pflicht, unsere Interpellation zu begründen und zu fragen, wie es mit dem Personal steht. Da möchte ich Ihnen

Kenntnis geben von einer Einsendung eines gutbürgerlichen Staatsbeamten, die in der «Neuen Berner Zeitung» erschienen ist, von der man schon annehmen darf, dass sie nicht etwa revolutionären Ideen Vorschub leistet. Der Artikel ist erschienen in der Nummer vom 1. Oktober 1921; er ist so vielsagend und zeigt das Elend des Personals so deutlich, dass ich nicht unterlassen kann, Ihnen ein paar Abschnitte daraus vorzulesen. Der Mann schreibt da: «Als Sohn eines in ärmlichen Verhältnissen lebenden Landwirtes erblickte ich am 16. Januar 1895 in meinem Heimatort N. das Licht der Welt. Daselbst besuchte ich die Primar- und Sekundarschule. Nach dem Schulaustritt verbrachte ich ein Jahr in der französischen Schweiz und trat dann am 1. März 1911 bei der Gerichtsschreiberei W. eine zweijährige Lehrzeit an. Die Lehrlingsprüfung habe ich mit gutem Erfolg bestanden. Am 5. Mai 1913 trat ich meine erste Stelle als Angestellter des Untersuchungsrichteramtes B. an, mit einem Monatsgehalt von 165 Fr., allein nach kurzer Zeit kam ich zur Einsicht, dass die zu leistende Arbeit in keinem Verhältnis zum damaligen Lohn stand. Von Jugend auf an ein einfaches Leben gewöhnt, musste ich mich bei diesem Lohn so einschränken und zurückziehen, dass von einem menschenwürdigen Dasein keine Rede war. Mein Entschluss war gefasst: Am 14. Oktober gleichen Jahres segelte ich nach Amerika.» Dann schreibt der Mann, wie er im Jahre 1918 mit erspartem Geld wieder zurückgekommen ist: «Mit meinem durch harte Arbeit ersparten Gelde im Betrage von ungefähr 8000 Fr., betrat ich am 14. März 1918 den Schweizerboden. Auf 1. März 1919 fand ich eine Anstellung als Angestellter der Gerichtsschreiberei B., in der dritten Besoldungsklasse, mit 277 Fr. pro Monat. Nun fing der Kampf ums Dasein wieder an. Kurz vor Eintritt in meine neue Stelle musste ich von meinem Ersparten, wovon ich einen Teil, 3480 Fr., bei der Spar- und Leihkasse angelegt hatte, 500 Fr. abheben zum Ankauf von Kleidern und Schuhen. Der Rest musste zur Bestreitung von Kost und Logis bis nach Erhalt meines ersten Lohnes hinreichen. Allein dieser kleine Lohn reichte zur Bestreitung der notwendigen Lebenskosten nicht hin, ich war gezwungen, am 30. Juli 1919 80 Fr. 55 abzuheben, da ich damals keinen Rappen mehr hatte. Durch grosse Sparsamkeit und Zurückgezogenheit konnte ich mich elendiglich durchschlagen bis im September. Im Oktober 1919 verheiratete ich mich. Bei der damaligen Wohnungsnot hatten wir grosse Mühe, ein Zweizimmerlogis zu finden. Schliesslich fand ich ein Dreizimmerlogis, das einen jährlichen Mietzins von 1026 Fr. erforderte. Die andere Hälfte meines Ersparten verwendete ich zur Ausstattung unseres neuen Heims. Allein bei der damaligen grossen Teuerung konnte ich mit diesem Gelde bloss zwei Zimmer möblieren und musste dann am 25. September 1919 neuerdings 1000 Fr. abheben, um das dritte Zimmer wohnbar zu machen, das wir dann, um einen kleinen Beitrag an den Mietzins zu erhalten, ausmieteten.

Ich resümiere meine finanziellen Verhältnisse in nachfolgender Zusammenstellung: An Lohn beziehe ich 4000 Fr., davon gehen ab 5 % in die Hülfskasse, 200 Fr. = 3800 Fr., Teuerungs- und Kinderzulage 1160 Fr., effektives Einkommen 4960 Fr. Als hauptsächlichste Ausgabeposten ausser Bekleidung und Nahrungsmitteln und event. Arztkosten, bringe ich folgende an: Mietzins 1026 Fr., Heizung 240 Fr., Steuern 290 Fr., Versicherungen 85 Fr., total 1641 Fr.; verbleiben zur Bestreitung der Haushaltungskosten, Bekleidung usw. für drei Personen 3319 Fr. oder rund 275 Fr. per Monat. Wer mit einem solchen Lohn in städtischen Verhältnissen ehrlich auskommen kann, ist gewiss ein grosser Lebenskünstler. Dass wir in grosser Zurückgezogenheit und ganz bescheidenen Verhältnissen leben, kann durch unsere Hausgenossen nötigenfalls bewiesen werden.

Die zweite Hälfte der noch zu erwartenden Teuerungszulage im Oktober 1922 wird nach Bezahlung von Steuern, Versicherungen, Anschaffung von Brennstoff, Einkellern usw., um 100 Fr. überschritten. Ich bin diesen Herbst gezwungen, auch noch den Rest des Ersparten abzuheben. Als Familienhaupt ist es meine erste Pflicht, für die Familie in richtiger Weise zu sorgen. Meine Ersparnisse habe ich im Dienste des Staates aufgebraucht. Ich bin auf dem Punkte angelangt, Schulden machen zu müssen, falls die Regierung nicht zur Einsicht kommt, ihren Funktionären einen Lohn auszurichten, bei dem man ein menschenwürdiges Dasein fristen kann. Meine ganze Arbeitskraft habe ich in den Dienst des Staates gestellt. Tag für Tag angestrengte Arbeit. Was das Konkursrichteramt und korrektionelle Gericht bei der gegenwärtigen Zeit für Arbeit zu bewältigen hat, dürfte auch an kompetenter Stelle bekannt sein. Wo soll man bei solch traurigen Lohnverhältnissen den Mut zu freudiger Arbeit finden, wenn man für den Staat nebst der Kraft noch sein Erspartes opfern muss? Ich bin nun gezwungen, einen lohnenden Nebenverdienst zu suchen, um meine Familie nicht zu Grunde gehen zu lassen.»

Das ist die Publikation eines gutbürgerlichen Beamten in einer bürgerlichen Zeitung. Der Fall ist nicht etwa vereinzelt, sondern er bildet die Regel in den untern Kategorien. Es ist mir in dieser Zeit, und es wäre nicht recht, wenn ich das nicht anführen würde, auch von Wegmeistern aus allen Kantonsteilen geklagt worden, dass bei ihnen sogar eine Reduktion der Teuerungszulagen stattgefunden habe. Einzelne haben reklamiert, dass ihnen die Alterszulage nicht ausgerichtet worden sei. Also überall spart der Staat bei den ärmeren Kategorien. Er sollte sich aber nicht bei den untersten Angestellten erholen, sondern sich ein anderes Ziel setzen.

Welches sind nun die Gründe der Ablehnung? Sie sind bekanntgegeben worden. Einerseits Geldknappheit und anderseits der angebliche Preisabbau, der nun so stark eingetreten sei, dass man wohl billiger leben könne. Die Leute berufen sich gewöhnlich auf die Indexziffern des V. S. K. Es gibt aber noch andere solche Indexziffern, z. B. diejenige der Herren vor mir. (Heiterkeit.) Nach diesen Indexziffern wäre tatsächlich ein Rückgang eingetreten, aber ich möchte nun auch erklären, woher er kommt. Wir hatten im Januar einen Index von 2591 Fr. 70, der im Oktober auf 2132 Fr. 78 zurückgegangen ist. Nun können wir ja das gelten lassen. Was sagt aber dieser Index? Bei Kriegsausbruch sind in erster Linie die hauptsächlichsten Lebensmittel gestiegen und nachher, wenn die Preise derselben hoch genug waren, sind auch andere Waren nachgefolgt. Heute können wir umgekehrt konstatieren, dass diejenigen Lebensmittel, die man hauptsächlich braucht, nicht gesunken sind, sondern hauptsächlich Artikel, die man im Jahr vielleicht einmal braucht. Die Preissenkung auf diesen Artikeln hat den Index gesenkt. Ich kann in meinem eigenen

Haushalt konstatieren, dass die hauptsächlichsten Lebensmittel, Milch und Brot, auf die man in den Arbeiterfamilien abstellen muss, nicht billiger geworden sind. Auch die Kartoffeln nicht, ebensowenig Fleisch, Käse, Butter, Obst, Schweinefett und Speck. Die Milch kostete im Jahre 1914 18—21 Rp., heute 49 Rp., also immer noch eine Erhöhung von 140 %. Brot kostete 1914 30 Rp., heute 65 Rp., macht immer noch eine Erhöhung von 115 %. Beim Fleisch beträgt die Erhöhung 200 %, bei den Kartoffeln 100 %, beim Käse 200 %, Butter 140 %. Vor dem Krieg kosteten 100 kg Obst 15 Fr., heute 35—45 Fr. Schweinefett, das früher 1 Fr. 60 kostete, kostet heute 3 Fr. 50. Auch beim Speck haben wir eine Erhöhung um 200 %. Bei allen diesen hauptsächlichsten Lebensmitteln kommen wir auf eine Erhöhung von 157 %.

Wenn Sie verfolgt haben, was der «Bund» über die Marktverhältnisse schreibt, so haben Sie auch konstatieren können, wie eine gutbürgerliche Zeitung über den Preisabbau denkt. Es heisst in einer Einsendung im «Bund»: «Die Märkte der Stadt Bern sind gegenwärtig gut befahren; leider aber hält die Kauflust mit dem Angebot nicht richtig Schritt, denn die Frauen finden, dass noch kein Jahr Gemüse und Obst so teuer war, wie heuer, selbst nicht in Kriegszeiten. Die Hauptursache liegt zweifellos in der langandauernden Trockenheit.» Es ist auch hier wieder konstatiert, dass noch nie, auch während der Kriegszeit nicht, Gemüse und Obst so teuer verkauft wurden, wie heute. Und da konstatiert man einmal ums andere einen Preisabbau und behauptet, die Beamten können mit dem, was sie haben, gut leben, daher brauche man keine Winterzulage zu geben. Man habe ja doch im Frühling Teuerungszulagen beschlossen. Auch damals hat man uns vordeklamiert, es werde ein Preisabbau stattfinden und man hat damit die Beamten einschläfern können. Jetzt sehen wir, dass das ganze Gerede von diesem Preisabbau gar nicht wahr ist, sondern dass die Geschichte im Gegenteil noch nie so teuer war, wie dieses Jahr. Daneben muss man auch die Verteuerung der Mietzinse immer berücksichtigen. Ich will gar nicht sagen, wieviel diese prozentual beträgt. Beim einen, der vielleicht in der alten Wohnung hat bleiben können, macht das nicht soviel aus, wie bei einem andern, der eine neue Wohnung hat beziehen müssen. Neue Wohnungen bekam man nicht unter 500 Fr. pro Zimmer.

Es wäre daher eine grosse Ungerechtigkeit, wenn man lediglich mit Rücksicht auf diesen behaupteten Preisabbau den Beamten nicht entgegenkommen wollte. Wenn man ehrlich sein will, muss man sagen, dass die Beamten diese Winterzulage dringend nötig haben. Wir können allerdings konstatieren, dass ein Preisabbau stattgefunden hat, wie der Index zeigt, aber das sind alles Artikel, die man wenig braucht. Das, was man hauptsächlich braucht, ist im Preise nicht wesentlich gefallen, sondern es ist eher eine Steigerung zu konstatieren, hauptsächlich bei den Mietzinsen.

Wie stehen nun gegenwärtig die Löhne und Gehälter unserer Staatsbeamten. Die Herren werden sich erinnern, dass schon vor dem Krieg ein Begehren der Staatsbeamten um Besoldungserhöhung vorlag, und zwar wurden damals 20—30 % verlangt. Damals wurde erklärt, das Begehren sei berechtigt, aber man könne ihm nicht willfahren, weil die Staatsfinanzen es nicht erlauben. Bei der Besoldungsreform von 1919 haben wir dann, wie wiederholt gesagt worden ist, den Lohn um 50 % aufgebessert. Man kann also sagen, dass man eigentlich nur 20—30 % erhöht habe. Dazu kommen die Teuerungszulagen, die in den unteren Kategorien ebenfalls noch 20—30 % ausmachen. Dem gegenüber können wir konstatieren, dass die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel um 157 % gestiegen sind. Da will man behaupten, eine Nachteuerungszulage sei nicht nötig. Ich halte es nicht für richtig, dass die Beamten so behandelt werden. Wir können den Verdacht nicht los werden, dass die ganze Sache bis nach den Wahlen hinausgeschoben werden soll, wobei dann die Beamten erst recht das Nachsehen haben. Wenn man ehrliche Politik treiben will, gibt es nur eines: wir müssen erklären, die Forderungen des Personals seien berechtigt, sie müssen erfüllt werden und zwar heute und nicht bis nach den Wahlen hinausgeschoben werden. Ich stelle den Antrag, die Forderung des Beamtenverbandes sei zu bewilligen.

Siegenthaler. Es handelt sich hier in erster Linie um die Gewährung einer Nachteuerungszulage, die in zwei verschiedenen Eingaben verlangt worden ist. Dabei werden aber andere Punkte in die Diskussion einbezogen. Ich möchte mich vorerst über den Gegenstand der Winterzulage äussern. Da möchte ich Gesagtes nicht wiederholen, sondern nur konstatieren, dass, wenn man die Tatsachen betrachtet, wie sie sind, doch anerkannt werden muss, dass auf den verschiedensten Gebieten gegenüber den Verhältnissen, wie wir sie im Mai dieses Jahres hatten, ein Rückgang der Teuerung zu konstatieren ist. Da kann man es nicht begreifen, wenn man im selben Moment kommt und sagt, es sei noch eine Winterzulage zu gewähren. Ich möchte mich durchaus nicht darüber verbreiten, welche Artikel im Preise zurückgegangen sind und welche nicht. Die Tatsache besteht, auch wenn man nicht auf das Detail eingeht, ist sie ganz offenkundig, dass die Entspannung in den Preisen für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände seit dem letzten Mai stattgefunden hat. Ich sage offen, dass ich diese Forderung von Nachteuerungszulagen nicht recht begreifen kann. Wenn ich bis dahin den Eingaben des Staatspersonals alle Aufmerksamkeit geschenkt habe, weil ich annahm, diese Leute reden einzig aus ihrer Bedrängnis heraus, so muss ich nun sagen, dass hier grosse Zweifel erlaubt sind. Es ist sehr fraglich, ob dieses Begehren von Nachteuerungszulagen wirklich aus der Bedrängnis entstanden ist. Ich habe für mich die Idee, es könnten da vielleicht gewisse Herren Sekretäre, heissen sie Meyerhofer oder Seelhofer usw., wesentlich beigetragen haben. Gestützt auf diese Erfahrung werde ich mir spätere Eingaben, die von dieser Seite kommen — und da wir vor der Besoldungsrevision stehen, werden wir solche gewiss erhalten — mit aller Objektivität ansehen, aber die Forderungen des Personals vielleicht etwas weniger gutgläubig betrachten, als bis dahin.

Nun haben wir aus der Interpellationsbegründung des Herrn Zingg vernommen, dass es verschiedene Indexziffern gibt, diejenigen des Herrn Zingg, diejenigen des V. S. K., diejenigen von den Herren, die vor ihm sitzen, wie sich Herr Zingg ausgedrückt hat, aber sicher auch solche von den Herren hinter uns. Wem soll man da glauben? Wir wollen annehmen, die objektivste Stelle sei der V. S. K.. Aus dessen Berech-

nungen geht nun doch hervor, dass noch in jüngster Zeit eine Herabsetzung stattgefunden hat. Da spielt es keine Rolle, ob diejenigen Lebensmittel in Frage kommen, die man am meisten braucht, oder diejenigen, deren Bedarf am geringsten ist. Soviel ich von den Indexziffern verstehe, ist die Meinung die, dass man darin den ganzen Unterhalt aufnimmt. Folglich sind die Argumentationen des Herrn Zingg nicht stichhaltig.

Ueber die Besoldungsreform will ich mich nicht äussern. Ich bin nur überzeugt, dass man in allernächster Zeit dieser Frage nähertreten wird. Das ist bereits beschlossen und die Vorbereitungen gehen ihrem Abschlusse entgegen. In der Kommission wird sich zeigen, auf welche Verhältnisse man abstellen muss und in der Zwischenzeit wird sich vielleicht auch beim Index des Herrn Zingg eine gewisse Abklärung einstellen. Ich nehme also an, wir werden eine sichere Grundlage bekommen, auf welcher wir diese Besoldungsreform beraten können. Ich empfehle den Antrag der vorberatenden Behörden zur Annahme.

Hartmann. Wenn ich zu dieser Angelegenheit das Wort verlange, so geschieht es absolut nicht deswegen, weil ich vom Glauben besessen wäre, ich könne die Mehrheit belehren, sondern ich habe das Wort verlangt, weil mich Herr Siegenthaler herausgefordert hat. Er hat behauptet, dass die Forderungen nicht deswegen gestellt werden, weil das Personal das verlange, sondern dass sie von den Sekretären, den Herren Meyerhofer oder Seelhofer, erhoben werden. Ich bin nicht Sekretär und damit nicht etwa der Verdacht aufkommt, diese Forderungen werden nur von Sekretären vertreten, so möchte ich als gewöhnlicher Angestellter, allerdings als städtischer Angestellter, erklären, dass das keine Erfindung der Herren Meyerhofer oder Seelhofer ist, sondern dass das Personal selbst diese Forderungen stellt. An Ihnen liegt es, dass das Personal seine Forderungen nicht selbst vertreten kann. Räumen Sie ihm das passive Wahlrecht ein, sorgen Sie dafür, dass die Leute selbst ins Parlament kommen, dann sind Sie der Unannehmlichkeit enthoben, Sekretäre anhören zu müssen.

Noch ein Wort zu den Indexziffern. Ich bezweifle absolut nicht, dass die Indexziffern des V. S. K. richtig sind. Aber ich behaupte und das kann jederzeit bewiesen werden, dass die Löhne und Gehälter niemals so erhöht worden sind, wie es eigentlich hätte geschehen müssen. Das ist auch eine Indexziffer, Herr Siegenthaler. Damit habe ich geschlossen.

Stettler. Ich habe zuerst gemeint, ich wolle nichts sagen, da ich mich letztes Frühjahr ausgesprochen habe. Die Aeusserungen des Herrn Siegenthaler zwingen mich aber, das Wort zu ergreifen. Die Sache hat wenigstens den Nutzen gehabt, dass Herr Siegenthaler, entgegen seiner etwas zweifelhaften Haltung in der ausserparlamentarischen Kommission, heute erklärt, dass die Besoldungsrevision in nächster Zeit kommen werde. Das ist immerhin etwas, was uns sehr gefreut hat. Bei den Besoldungen des Staatspersonals müssen wir doch immer und immer wieder feststellen, dass die Festsetzung der Besoldungen, der Teuerungszulagen und der Nachteuerungszulagen des Staatspersonals nie in freier Vereinbarung zwischen Behörden und Personal stattgefunden hat, wie das etwa beim Bund oder bei der Stadt Bern geschieht. Der Grosse Rat hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, das Personal bekomme so und soviel, und nicht mehr. Eine Verständigung ist nie gefunden worden. Inwiefern das Staatspersonal selbst daran schuld ist, will ich nicht untersuchen. Dem Staatspersonal ist von der Verbandsleitung letztes Jahr gesagt worden, die Besoldungsrevision komme pro 1921. Der Verband hat die Inkraftsetzung auf 1. Januar 1921 verlangt. Wenn das gekommen wäre, so glaube ich nicht, dass das Staatspersonal eine Nachteuerungszulage hätte verlangen müssen. Nun kann man in guten Treuen nach meiner Ansicht über die Notwendigkeit der Nachteuerungszulage verschiedener Meinung sein. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass das Personal schon im letzten Mai bedeutend höhere Teuerungszulagen verlangt hat, dass noch viele Angestellte des Staates, die eine Familie zu erhalten haben, inklusive Teuerungszulagen mit 350—400 Fr. im Monat entlöhnt werden. Da können sich auch die Herren vom Lande vorstellen, dass es unmöglich ist, sich damit durchzuschlagen. Dann aber müssen Sie sagen, dass der Staat die Teuerungszulagen, die er bis jetzt entrichtet hat, zu klein bemessen hat.

Klening. Gewiss ist jeder Arbeiter seines Lohnes wert und auch wir wollen den Staatsangestellten einen richtigen Lohn zubilligen. Anderseits wollen wir aber auch sagen, dass nicht nur die Staatsangestellten einen richtigen Lohn verdienen, sondern auch andere Berufsarten. Ich habe in der letzten Session bei der Begründung meiner Interpellation darauf hingewiesen, wie sich die Gemüsebauern, im Seeland namentlich, auf der ganzen Linie in schlechten Verhältnissen befinden, wie sie suchen müssen, mit dem geringen Verdienst, den sie gegenwärtig haben, auszukommen. Ich glaube, es sei vielfach ein Fehler der heutigen Zeit, dass man an das Leben allzugrosse Anforderungen stellt. Wenn man vom Lande kommt, wenn man mit den kleinbäuerlichen Verhältnissen durch und durch vertraut ist und nun in der Stadt Bern einmal übernachtet und das Leben und Treiben hier verfolgt, so muss man schon sagen, wenn wir auf dem Land das so machen würden, würden wir nie auf einen grünen Zweig kommen. Ich will damit nicht sagen, dass die Beamten und Angestellten allzugrosse Ansprüche an das Leben stellen. Ich begreife, dass auch sie mit der Teuerung rechnen müssen. Das trifft aber auch bei uns zu und dabei müssen wir unsere Produkte gegenwärtig viel billiger absetzen. Wenn man heute hier behauptet hat, ein allgemeiner Preisabbau auf Lebensmittel habe nicht stattgefunden, so müssen wir eben sagen, dass der Zwischenhandel schuld ist, weil er viel zu viel einsackt und viel zu viel profitiert. Auf der andern Seite aber soll man sich mit einfacheren Verhältnissen wiederum vertraut machen und weniger Ansprüche an das Leben stellen, dann wird es auch viel besser gehen. Es wird dann gehen, wie es vielfach heute auf dem Lande gehen muss. Wenn die Landwirtschaft auch schwierige Zeiten überstanden hat, so hat sie das ihrer Einfachheit, Zurückgezogenheit und Bescheidenheit zu verdanken. Wenn auch die Beamten und Angestellten, überhaupt alle Fixbesoldeten, sich diesem Grundsatz zuwenden, wird es auf der ganzen Linie besser kommen.

Aebi. Es macht sich vielleicht gut, wenn ich als Präsident der Kommission zur Vorberatung des Besoldungsdekretes auch ein Wort sage. Ich möchte den Antrag der Regierung unterstützen. Es ist Tatsache, dass die sogenannte Indexziffer, mit der immer gefochten wird, bedeutend zurückgegangen ist. Es ist ferner Tatsache, dass sich unsere Staatsfinanzen in einem erbärmlichen Zustande befinden. Schon mit Rücksicht darauf, könnte ich diesen Nachteuerungszulagen, die gefordert werden, unter keinen Umständen zustimmen. Man wird in der Kommission bestrebt sein, die Begehren des Staatspersonals so gut als möglich zu berücksichtigen. Es wird dann Sache des Grossen Rates sein, das Elaborat zu sanktionieren. Dabei wird es sich schon sehr fragen, ob der abtretende Grosse Rat dem neuen die Verantwortung dafür aufladen will, Deckung für die grossen Forderungen zu suchen, die da gestellt werden, oder ob man nicht findet, man müsse sich vorläufig mit Teuerungszulagen weiter behelfen.

Jakob. Herr Klening hat vorhin ein Moment in die Diskussion hineingezogen, das sehr beachtenswert ist. Es ist von uns stets behauptet worden, dass im Zwischenhandel viel zu grosse Gewinne gemacht werden. Um dagegen anzukämpfen, sind die Konsumgenossenschaften gegründet worden. Es ist nun interessant, dass heute ein Vertreter der Bauern diese Behauptung unterstreicht, und zugibt, dass die Konsumenten von den billigeren Preisen der landwirtschaftlichen Produkte wenig gemerkt haben, weil eben der Zwischenhandel grosse Gewinne macht. Wir kennen den Kampf in dieser Angelegenheit, aber wir wissen auch, wie schliesslich Bauern und Händler vom Konsumenten ihren Tribut fordern und bekommen. Die Bauern behaupten durchwegs, die Metzger machen viel zu grosse Gewinne. Wenn man mit einem Metzger spricht, erklärt er, das sei unrichtig, die Metzger können sich kaum durchschlagen. Nun weiss ich nicht, wer da recht hat, und wie man es machen soll, damit unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder auf seine Rechnung kommt. Solange sich die Bauernschaft politisch mit Handel und Gewerbe verbindet, um die Arbeiterschaft darniederzuhalten, sind wir auch nicht davon überzeugt, dass die Bauernschaft es mit der Arbeiterschaft ehrlich meint. Die Behauptung des Herrn Klening stimmt also mit der politischen Haltung seiner Fraktion gar nicht überein.

Tschumi, Direktor des Innern. Ich begrüsse es, dass ich gerade anwesend bin, um einmal einem Missverständnis und Vorurteil entgegenzutreten, das hier im Rate schon verschiedentlich aufgetaucht ist, und auch im Nationalrat sich geltend gemacht hat. Es ist das Vorurteil, dass der Zwischenhandel im allgemeinen übersetzte Gewinne realisiere. Das ist nicht wahr. Ich will den Beweis dafür leisten. Vergessen Sie nicht, dass die allgemeinen Unkosten für den Handel in die Höhe gegangen sind, die Kosten für Mieten, Arbeitslöhne. Ich rede vom Handelsstand, nicht von den allergrössten Grossisten. Dieser Stand ist in seiner wirtschaftlichen Kraft zurückgegangen. Das ist eine Tatsache. Gestern vor acht Tagen habe ich extra eine Versammlung schweizerischer Detaillisten in Zürich besucht. Dort haben die Leute bekanntgegeben, wie sie stehen, und haben geklagt, dass sie dem Ruin entgegengehen, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse weiter andauern sollten. Nun wird behauptet, im Preisabbau sei nichts geschehen. An jener Versammlung lag eine gewaltige Liste von allen möglichen Geschäften vor. Ich will nur hervorheben, dass sich daraus ergab, dass auf Stoffen und Tüchern ein Preisabbau von 42,1 %, bei andern sogar von 54,1 % stattgefunden hat. Dabei hat man wohlverstanden von oben gerechnet, so dass also im zweiten Falle der Vorkriegspreis bereits nicht mehr bezahlt wird. Dort habe ich konstatieren müssen, ob man mir nun das glaube oder nicht, dass viele Leute, von denen man annahm, die seien in guten Verhältnissen, tatsächlich in äusserst schwierigen Verhältnissen stehen und, wenn sich die Zeiten nicht ändern, ganz sicher dem Ruin entgegengehen. Ich möchte deshalb nicht, dass man einer Berufskategorie, die ihre Berechtigung nachgewiesen hat, immer und immer wieder die gleichen Vorwürfe gemacht werden. Wir wollen ruhig zugeben, dass während der Kriegszeit gewisse Grossisten in der Lebensmittelbranche da und dort wenig bescheiden gewesen sind, wir wollen zugeben, dass es Fabrikanten gegeben hat, die die Kriegskonjunktur ausgenützt haben, und zwar in einer Weise, die unsern Beifall nicht finden konnte. Allein im allgemeinen geht der mittlere Handelsstand in seiner wirtschaftlichen Kraft zurück. Die Leute haben zu hohen Preisen kaufen müssen und müssen nun infolge des Preisabbaues Monat für Monat auf den Lagern abschreiben. So sieht es in Wirklichkeit aus und ich glaube, man dürfe einem Mann, der mit diesen Leuten lebt, und ihre Verhältnisse seit dreissig Jahren kennt, Glauben schenken, dass es so ist. Man soll nicht Behauptungen aufstellen, die in keiner Weise bewiesen werden können, und einmal diesen Stand in Ruhe lassen. Wenn diese Behauptungen wahr wären, so müssten die Leute in ganz andern finanziellen Verhältnissen stehen, als es in Tat und Wahrheit der Fall ist. Die Leute führen ein kümmerliches und armseliges Leben. Sie sind zu stolz, Arbeitslosenunterstützung entgegenzunehmen. Mancher von diesen Leuten belastet sein Haus und seine Ware, damit er weiter leben kann. Seien wir froh, wenn sich diese Erwerbskategorie durchbringt und durchkämpft und belasten wir sie nicht mit ungerechten Vorwürfen.

Christen. Es ist interessant, diese grundverschiedenen Behauptungen anzuhören. Herr Klening behauptet, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte seien allgemein gefallen. Herr Zingg behauptet das Gegenteil. Da ist der Schluss leicht, dass der Zwischenhandel zu grosse Gewinne nimmt. Ich glaube nicht recht daran. Es spielt da ein anderer Umstand eine Rolle, die Qualität. Wenn eben die Beamten und Angestellten nur erste Qualität kaufen wollen, dann müssen sie auch entsprechende Preise anlegen. Man soll sich in diesen Kreisen mit dem begnügen, womit man sich auf dem Lande begnügt. Gewiss spielt der Zwischenhandel eine Rolle, ganz besonders bei der Milch. Der Produzent bekommt dafür gegenwärtig 35 Rp., der Konsument muss 49 Rp. bezahlen. Die Konsumvereine sollen dafür sorgen, dass die Milch billiger wird. Für Obst bekommt der Bauer 10—15 Fr., während Herr Zingg behauptet, der Konsument müsse dafür 35—45 Fr. bezahlen. Wenn das richtig ist, so kann es sich nur um erstklassiges Obst han-

deln. Wer aber solches will, soll es auch recht bezahlen. Ich begreife ganz gut, dass das Gemüse so hoch im Preise steht. Man will ja nicht in allererster Linie Schweizergemüse, sondern solches aus Italien und Spanien. Wenn die hiesigen Kirschen kommen, will man schon keine mehr. Die Konsumenten sollten sich hier eben den Verhältnissen etwas mehr anpassen.

Nun die Notlage des Beamtenstandes. Ich glaube tatsächlich, dass man von einer eigentlichen Notlage heutzutage kaum mit Recht reden kann. Mit diesem Wort wird Missbrauch getrieben. Bereits im Jahre 1913 und 1914 hat man von einer kolossalen Teuerung gesprochen, die nicht mehr zu ertragen sei. Ich habe damals viel mit städtischen Kreisen verkehrt und muss sagen, dass mir dabei der kalte Schweiss über den Rücken gelaufen ist. Ich habe mir gedacht, dass noch einmal eine Teuerung kommen werde, wo die Leute dann erfahren können, was eigentlich Teuerung ist. Sie ist gekommen, früher, als ich es erwartet habe. Damals hat man eine Notlage behauptet, wir haben davon nichts gesehen. Ich nehme mir auch die Mühe, in Arbeitsverhältnisse hineinzusehen. Ich kann nicht sagen, dass in diesen Verhältnissen eine grosse Notlage besteht. Die Not auf dem Lande ist doch grösser. Kommen Sie einmal in ein abgelegenes Heimwesen auf dem Land und schauen Sie sich die Wohnungsverhältnisse an, dann werden Sie nicht mehr sagen, in der Stadt herrsche allgemeine Not. Es sind viele Häuser auf dem Land viel schlimmer, als in der Matte. Wenn die Beamten nicht auskommen können, so sollen sie sich entsprechend einschränken; auf dem Lande gibt es Tausende von kleinen Existenzen, wie Herr Regierungsrat Tschumi richtig gesagt hat, denen der Staat nicht beispringen kann.

Gaudard. Herrn Christen möchte ich nur sagen, dass er unsere Stadt nicht kennt. Ich will ihm gewisse Wohnungen in der Matte und anderswo zeigen, wo 11 Personen in einem kleinen Raum logieren. Ich will ihm Stadtwohnungen zeigen, die ich gern gegen einen Saustall auf dem Land vertauschen wollte. Man spricht von Indexziffern und vom Zwischenhandel. Herr Regierungsrat Tschumi behauptet, der Zwischenhandel verdiene zu wenig, er habe schon lange Opfer gebracht. Ich konstatiere nur, dass der Arbeiter immer der Geschorene ist. Uns mutet man zu, uns einzuschränken. Das sind wir schon lange gewohnt. Ich habe manchen Bauern gesehen, der an einem Markttag hier in Bern zum «Znüni» mehr Fleisch konsumiert, als eine ganze Beamtenfamilie zum Mittagessen. Gehen Sie einmal zu Steffen und schauen Sie nach, wie da gegessen wird. Wir wollen ehrlich sein, wir wollen einander sagen, wie die Sache ist. Wenn die Bauern mit dem Geld auskommen müssten, das man nun den Beamten und Arbeitern geben will, sie könnten nicht einmal Stumpen und «Znüni» bestreiten. Wenn Herr Regierungsrat Tschumi sagt, der Handelsstand gehe dem Ruin entgegen, so muss ich offen gestehen, dass das nicht schade ist. Ich denke da an die Art, wie sich dieser Handelsstand während des Krieges benommen hat. Die Leute sollen lernen, zu arbeiten, wie der Arbeiter und der Bauer. Wenn die Beamten und Arbeiter des Staates eine Nachteuerungszulage verlangen, so verlangen sie das mit Recht. Es ist nicht möglich, dass sie mit den gegenwärtigen Löhnen auskommen. Geben Sie den Leuten, die treu für den Staat gearbeitet haben, was sie verdienen.

Bieri. Herr Tschumi hat uns ein Märchen vom Mittelstand und vom Zwischenhandel erzählt. Er wird selbst nicht glauben, dass er uns damit überzeugen konnte. Ich will nur an eine kleine Episode erinnern, die ich letzthin erlebt habe. Ich war in einem Laden, im Moment, als ein gewisser Metzgermeister vor diesem Laden vorbeiging. Der Ladeninhaber sagte mir, es sei doch schade, wenn man die Leute gegen sich aufbringe, weil sie dann nicht mehr kommen. Auf die Frage, warum er das sage, erklärte mir der Mann, dieser Metzger sei einmal gekommen mit einem ganzen Haufen Banknoten und habe erklärt, das sei der Verdienst dieses Jahres, der werde nun für die Anschaffung eines Autos verwendet. Da habe er dem Metzger gesagt, er verdiene zu viel. Dabei sei es erst im August gewesen. Da will man sagen, diese Leute gehen dem Ruin entgegen. Der Arbeiter muss sein Leben lang schuften und kann sich nicht einmal recht kleiden und ein solcher Herr vermag innert 6 bis 7 Monaten ein Auto zu kaufen. So steht es mit dem Zwischenhandel, der nichts verdient.

Gnägi. Nachdem eine allgemeine Diskussion über die Lebenshaltung eingesetzt hat, ist es am Platze, dass auch ich einige Worte sage, da ich immer in diesen Sachen gekämpft habe. Da muss ich schon sagen, dass ich mit Herrn Tschumi einig gehe. Man hat dem Zwischenhandel unbedingt Unrecht getan, als man erklärte, dass er der alleinige Sündenbock sei. Wir verweisen auf die Konsumvereine und die Bell-Geschäfte. Diese sind als Konkurrenz zum Zwischenhandel eingeführt worden, und sie würden sicher billigere Preise gewähren, wenn sie es tun könnten. Ich habe nun zufälligerweise auch gewisse Kenntnisse bezüglich des Milchhandels im Konsumverein Biel. Da muss ich sagen, dass der Konsumverein Biel immer derjenige gewesen ist, der die höchsten Preise verlangte, weil die Verwaltung immer erklärte, sie verliere sowieso Geld beim Milchhandel. Als die Bell-Geschäfte ihre Pforten öffneten, da erinnere ich mich, dass die Metzger grosse Angst hatten, während die Konsumenten auf diese Konkurrenz grosse Hoffnungen setzten. Was ist nachher eingetreten? Gerade Bell hat die Preise gemacht, und zwar Preise, bei denen die privaten Metzger sehr gut bestehen konnten. Nun sind die Bell A.-G. und der V. S. K. fusioniert und da muss man nun wohl sagen, dass die Preise, die von Bell verlangt werden, die Preise sind, die der Handel haben muss. Sie sind nicht niedriger, als beim privaten Metzger. Man kann daher den Konsumenten nur den Rat geben: Schafft dort Ordnung, erklärt der Bell A.-G., sie müsse die Preise erniedrigen. Wenn man den Herren, die so reklamieren, dann die Bilanz zeigen würde, so würden sie ihre Auffassung korrigieren müssen. Als die Verwaltung des V. S. K. erklärte, die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe des V.S.K. kommen auf die und die Produktionskosten für die Milch, da ist dieser Verwaltung von politischer Seite aus widersprochen worden. Man hat erklärt, diese Behauptung der Leiter der Landwirtschaftsbetriebe könne nicht stimmen und hat eine nähere Untersuchung verlangt. Diese hat stattgefunden und die Herren Politiker haben nichts anderes machen können, als sagen, sie glauben nicht daran,

obschon man es ihnen schwarz auf weiss bewiesen hat. Wenn man natürlich mit solchen Argumenten kämpft, nützt alles nichts. Nun hat Herr Zingg gesagt, es sei kein Preisabbau auf den Lebensmitteln eingetreten. Von seinem Standpunkte aus mag er recht haben. Er greift eben auf das Jahr 1914 zurück, wo die Lebensmittelpreise einen Tiefstand erreicht hatten. Wenn man die damalige Rentabilität der Landwirtschaft bekannt geben wollte, so könnte man da mit verschiedenen Reminiszenzen aufwarten. Wir wollen das nicht tun, sondern wir wollen nur auf den Preisstand der Kriegszeit zurückgreifen. Damals hatten wir Fleischpreise von 6—7 Fr., heute sind die Richtpreise des Volkswirtschaftsdepartementes 3—4 Fr. Für 1 Fr. 20 kann man in Biel gutes Kuhfleisch haben. Da wird man doch nicht sagen können, dass die Preise nicht zurückgegangen seien. Die Herren wissen auch, dass Schweinefett im Momente des höchsten Preisstandes 12 Fr. gekostet hat; heute kauft man es für 2 Fr. 80. Da wird man nicht behaupten können, dass die Preise nicht zurückgegangen seien. Bei den Kartoffeln ist es ebenso. Wir wissen aber, dass gerade der Konsumverein Biel z. B. Kartoffeln aus Norwegen bezieht, weil die Qualität der einheimischen Kartoffeln den Herren nicht gut genug ist. Für dieses Jahr trifft es nun zufälligerweise zu, dass die Qualität unserer Kartoffeln miserabel ist. Aber diese norwegischen Kartoffeln werden 4 Fr. teurer verkauft, als die einheimischen. Gekauft werden sie aber doch, und zwar doch wohl von Arbeitern und Angestellten. Wir sind jedenfalls nicht schuld, wenn die Kartoffeln nicht besser geraten sind, wir haben uns Mühe gegeben wie sonst. Auch beim Obst haben wir eine Fehlernte. Obst ist nun nicht ein absolut notwendiges Nahrungsmittel. Man soll eben in gewissen Kreisen das kaufen, was absolut nötig ist.

Auch bei den Mietzinsen wird kolossal übertrieben. Der Kanton Bern hat erklärt, er wolle den Beamten, die mehr als 20 % ihres Einkommens für den Mietzins ausgeben müssen, einen Beitrag gewähren. Ich habe auf diesem Titel mit einer Ausgabe von 200,000 Franken gerechnet. Wie hoch war die Ausgabe tatsächlich? 5000 Fr. Also auch hier wird masslos übertrieben. So kommen wir nicht zum Ziel. Im Momente der hohen Lebensmittelpreise hat die Staatswirtschaftskommission einmal eine Abordnung des Personals empfangen. Da war einer darunter, der mindestens seine 100 Kilogramm wog und in einer Zeit der höchsten Lebensmittelnot sehr wohlgenährt aussah, blühender und runder noch als Herr Zingg, der auch nicht gerade den Eindruck eines Unterernährten macht. (Heiterkeit). Nicht einmal seine Wegmeister waren so unterernährt, wie er es ab und zu behauptet hat. Man muss also die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, und wenn man das tut, so kann man erklären, dass auch im Augenblick der höchsten Not, als die Lebensmittelpreise am höchsten standen, man unsern Leuten keinen grossen Mangel angesehen hat. Auch die Preise der Brennmaterialien sind sehr stark zurückgegangen.

Ich halte es auch nicht für angebracht, dass man nun dem Zwischenhandel eine besondere Schuld beimisst. Als Regulatoren haben wir ja da die Konsumvereine; auch diese können nicht billiger liefern. Ueber die Qualität will ich mich nicht weiter äussern, da sollen die Konsumenten urteilen. Man hat also die Garantie, dass nach dieser Richtung die Sache reguliert werden kann und dann soll man nicht den Zwischenhandel zum Sündenbock machen. Der Zwischenhandel arbeitet eben auch mit erhöhten Unkosten infolge der Verkürzung der Arbeitszeit und der sonstigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Auch die Eisenbahnfrachten sind erhöht worden, was alles die Produkte verteuert. Darunter müssen nun alle leiden, sogar die Beamten und Angestellten des Staates.

Präsident. Ich möchte die folgenden Redner bitten, sich doch etwas mehr an die Sache zu halten, die uns beschäftigt. (Rufe: Schluss!)

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste . . . . . Mehrheit.

Thomet. Die Ausführungen des Herrn Gnägi veranlassen mich doch, das Thema, das er angesponnen hat, etwas weiter zu spinnen. Der Auffassung, als ob die Konsumgenossenschaften nicht preisregulierend gewirkt hätten, möchte ich entgegentreten. Als langjähriger Verwalter einer Konsumgenossenschaft kann ich konstatieren, dass wir sehr oft bei unserer Konkurrenz die Preise kontrolliert haben. Leider habe ich das statistische Material nicht bei mir, weil ich auf diese Diskussion nicht gefasst war. Wäre dieses Material hier, so hätte ich Herrn Gnägi nachweisen mögen, dass die Konsumgenossenschaften je und je billiger gewesen sind, als die privaten Läden. Wenn Herr Gnägi speziell die Konsummolkerei Biel herausgreift und erklärt, es sei diejenige Milchverteilungsstelle gewesen, die den höchsten Zwischengewinn beansprucht habe, so muss demgegenüber festgestellt werden, dass die Anstellungsverhältnisse bei den privaten Molkereien eben ganz andere sind, wesentlich ungünstiger, als bei den Konsummolkereien. Wir haben in Bern grosse private Milchhandlungen, die ihrem Personal eine sehr lange Arbeitszeit zumuten. Dann können sie natürlich mit weniger Unkosten liefern, als die Konsumgenossenschaft. Die Genossenschaften können eben die Menschen, die bei ihnen angestellt sind, nicht als Arbeitstiere behandeln, die sie ausbeuten. Die Konsumangestellten haben den achtstündigen Arbeitstag, sie sind nach Möglichkeit gegen alle Unbilden des Lebens versichert. Das sind Tatsachen, die man hier feststellen muss und diese Leistungen veranlassen die Konsumgenossenschaften auch, einen Preis zu fordern, den ich nicht als hoch, sondern als gerecht bezeichnen möchte. Uebrigens wird dasjenige, was die Konsumgenossenschaften im Laufe des Jahres zuviel einnehmen, am Jahresende als Rückvergütung zurückbezahlt. Das ist auch eine Tatsache, die man hier feststellen muss. Der private Handel steckt den Gewinn in den Sack, den Konsumvereinsmitgliedern fliesst er hingegen als Rückvergütung zu.

Herrn Regierungsrat Tschumi möchte ich nur fragen: Wenn der Handel so schlecht steht, warum vermehren sich diese kleinen Ladengeschäfte viel stärker als die Bevölkerung? Es muss da doch noch etwas zu verdienen sein. Man müsste eben verhindern, dass diese kleinen Läden wie Pilze aus dem Boden schiessen. Die Konsumgenossenschaft versorgt mit 30 Läden eine Mitgliederzahl von 15,000, also kommen auf den

Laden 500 Mitglieder oder 2500 Personen. Bei einem privaten Laden trifft es viel weniger und doch sind die Spesen für Miete, Beheizung usw. ebensohoch.

Nun noch einige Bemerkungen über die Notwendigkeit einer Nachteuerungszulage. Der Mietzins ist allgemein sehr stark gesteigert worden, wie ich am eigenen Leibe erfahren habe. Wenn man im Jahre zwei- oder dreimal eine Mietzinserhöhung erleben musste, dann kann man nicht zugeben, dass Herr Gnägi die Verhältnisse richtig geschildert hat. Das kommt aber in der Indexziffer nicht zum Ausdruck, die im übrigen sehr genau berechnet wird, was ich hier feststellen wollte.

Zingg. Ein ländlicher Kollege hat angeführt, er glaube, dass die Menschen heute zu grosse Anforderungen ans Leben stellen. Das halte ich für gut, es ist ein Beweis für den Aufstieg des Volkes, wenn es grössere Anforderungen stellt. Auch Herr Klening möchte wahrscheinlich nicht zu den Zeiten zurückkehren, von denen man liest: «Die alten Deutschen lagen auf Bärenhäuten und tranken immer noch eins.» Wenn man etwas mehr Anforderungen ans Leben stellt, so ist das ein gutes Zeugnis.

Aber die Beamten und Angestellten können das gar nicht. Es muss festgehalten werden, dass die Gehälter lange nicht in dem Masse gestiegen sind, wie die Lebensmittelpreise. Uebrigens muss noch gesagt werden, dass auch unsere Bauernvertreter da vor mir rund und blühend aussehen und nicht von Uebermüdung und Not reden können.

Salchli. Herr Gnägi hat ein grosses Geschrei darüber erhoben, dass die landwirtschaftlichen Betriebe der Konsumgenossenschaften nicht rentieren. Damit hat er jedenfalls beweisen wollen, dass auch die Bauern arme Teufel sind. Nun ist schon zu sagen, dass es absolut nicht das Gleiche ist, ob der Bauer auf seinem eigenen Betriebe arbeitet oder ob die Konsumgenossenschaft mit fremden Arbeitskräften sich behelfen muss. Wenn Herr Gnägi eine Leimsiederei betreiben wollte, müsste er auch fremde Leute haben und eine Rendite wäre nicht wahrscheinlich. Dann glaubt Herr Gnägi, er müsse Herrn Regierungsrat Tschumi in der Verteidigung des Zwischenhandels unterstützen. Man soll diesen Leuten doch einfach sagen, sie sollen aufhören, bevor sie ganz ruiniert sind. In Bözingen gab es einen Metzgermeister, der immer behauptet hat, bei jedem Stück Vieh, das er auswäge, verliere er 20—30 Fr. Sein Kollege, ein Spenglermeister, war ein guter Kunde von ihm, hat dann aber aufgehört. Als ihn der Metzger zur Rede stellte, antwortete er, er komme nicht mehr in die «Metzg», weil er nicht wolle, dass jemand an ihm Geld verliere. Herr Tschumi soll das seinen Leuten auch sagen.

Bezüglich der Konsummolkerei Biel ist in erster Linie zu sagen, dass der Milchhändlerverband die Preise festsetzt, an die auch die Konsummolkerei gebunden ist. Vor dem Krieg hatten wir jeweilen grosse Mühe, Milch zu bekommen. Wir haben uns schriftlich, unter grossen Konventionalstrafen, verpflichten müssen, ja keinen Liter Milch in den Handel zu bringen, sondern nur frische Butter zu machen und Magerkäse. Wir sind im ganzen Amt Nidau herumgelaufen, sogar nach Schwadernau, nirgends konnten wir Milch bekommen, weil eben damals die Milchhändler mit den Produzentenverbänden unter einer Decke steckten. Die Bauernverbände haben verboten, uns Milch zu liefern. Heute, nachdem die Konsumvereine doch Milch bekommen haben, kommt Herr Gnägi und wirft ihnen vor, sie können die Milch nicht billiger liefern, als andere. Herr Thomet hat Ihnen nun erklärt, weshalb das geschehen ist. Was die Kartoffeln anbelangt, so kann ich sagen, dass der Konsumverein von Biel die Kartoffeln zum grössten Teil in Schwadernau und Umgebung kauft.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht im Sinne, auf alle Voten einzutreten. Nur das muss ich sagen, etwa einmal im kühlen Wald auf der Bärenhaut zu liegen und einen guten Trunk dazu zu nehmen, wäre gewiss bequemer und kurzweiliger, als bernischer Finanzdirektor zu sein.

Im übrigen möchte ich auf den Kern der Sache aufmerksam machen. In Diskussion steht die Frage, ob Nachteuerungszulagen auszurichten sind. Wir haben uns zu fragen, ob diese Sache damit erledigt ist, dass Teuerungszulagen im Mai bewilligt worden sind. Da muss ich nun erklären, dass man auch nach dem Votum des Herrn Zingg feststellen kann, dass die Teuerung jedenfalls nicht zugenommen hat. Mit den Indexziffern ist es eine eigentümliche Sache. Als sie stiegen, hat man immer erklärt, diese Indexziffern des V. S. K. seien massgebend für die Begründung der Teuerungszulagen. Wenn sie aber zurückgehen, kritisiert man sie und sagt, das sei nicht so genau zu nehmen. Entweder, oder. Entweder sind sie beim Anstieg massgebend, dann aber auch beim Abstieg, oder überhaupt nie. Es ist zuzugeben, dass die Besoldungen nicht um 100 % höher sind, als 1913, aber gerade bei denjenigen Kategorien, die am meisten ausmachen, ist das der Fall. Man kann also sagen, Indexziffern und Besoldungserhöhungen plus Teuerungszulagen pro 1921 decken sich ungefähr. Die Angestellten I. Klasse der Zentralverwaltung sind am schlechtesten weggekommen. Sie haben eine Aufbesserung von 77,5 % erhalten, die Angestellten der III. Klasse 90 %, der IV. 99,5 %, der V. 112 %. Bei den Landjägern ist das Verhältnis so, dass der Kommandant samt Teuerungszulage eine Aufbesserung gegenüber 1913 von 76,6 % erhalten hat, der Adjunkt 72 %, der Feldweibel 113,3 %, der Fourier 113,3 %, der Wachtmeister 125,8 %, der Korporal 140,7 %, der Gefreite 120 %, der Landjäger 135 % und der Rekrut 121 %. Die Oberwegmeister I. Klasse sind um 96,4 % gesteigert worden. Diejenigen II. Kl. um 94 %, in der II. Kl. um 125 %, in der IV. Kl. um 124 %, in der V. Kl. um 122 %, die Wegmeister I. Kl. um 208 %, II. Kl. um 202 %, III. Kl. um 201 %, IV. Kl. um 198 % und in der V. Kl. um 195 %.

Das sind diejenigen Positionen, in denen die meisten Leute enthalten sind. Da ist ein innerer Grund absolut nicht einzusehen, dass man weiter gehen soll als letztes Jahr. Wenn diese Postulate erfüllt werden sollten, würde das 1,5 Millionen kosten. Ich will die Finanzlage des Staates nicht schildern, wir wollen das bei der Budgetberatung machen. Nur das will ich sagen, dass die Unzufriedenheit über die hohen Steuern schon jetzt gross genug ist und dass im Volke eine grosse Not herrscht. Schliesslich besteht das Volk nicht nur aus Staatsbeamten, sondern auch aus andern Leuten. Was die sagen, wenn sie zahlen müssen, das

kann man sich ungefähr denken. Wenn wir also die Sache vom allgemeinen Gesichtspunkt aus anschauen, so können wir zu keinem anderen Schlusse kommen. Die Mehrheit des Volkes wäre damit auch nicht einverstanden und zwar bis weit in die Arbeiterkreise hinein. Ich kenne die Arbeiter auch und verkehre mit ihnen, ich weiss, was sie sagen. Ich kann auf eine positive Abstimmung verweisen in einer Gemeinde, wo die Arbeiterschaft stark vertreten ist, und nun bei diesen Dingen nicht mehr mitgemacht hat. Das ist in Interlaken und in Bolligen geschehen. Es musste ein Kompromiss geschlossen werden, um die nötige Mehrheit zusammenzubringen. Das beweist doch, dass die Sache verschieden angeschaut wird. Ich sehe es als einen Schaden für die Besoldungsreform an, wenn man ihr diesen Bengel zwischen die Beine wirft. Wenn man die prozentuale Erhöhung durch eine so schablonenhafte Teuerungszulage ausrechnet, so kommt man zu ganz enormen Ungleichheiten. Mit dieser Nachteuerungszulage kämen z.B. die Assistenten an der Hochschule, die früher allerdings sehr minim bezahlt waren, auf eine Erhöhung von 400 bis 500 %. Nachher hat man die grösste Mühe, alle diese Ungerechtigkeiten auszugleichen. Die ganze Besoldungsrevision würde also wesentlich erschwert oder fast vollständig verunmöglicht. Deshalb müssen wir an unserem Ablehnungsantrag festhalten.

Es ist ein Zeitungsartikel zitiert worden. Es kann ganz gut sein, dass dieser oder jener Beamte in Not ist. Ich bestreite das nicht, erkläre aber, dass ich schon manchem geholfen habe, und zwar durch Anrechnung von fiktiven Dienstjahren. Nun ist schon zu sagen, wenn der Mann früher beim Staat, bei diesem «elenden Racker», angestellt war, wenn er nach Amerika gegangen ist, wo es ihm gut ging, so kann man zur Not begreifen, dass er zurückgekommen ist, dass er aber, nachdem er glücklich draussen war, wieder in den verwünschten Staatswagen eingestiegen ist, das kann ich nicht begreifen. Ich wäre nicht nochmals hineingegangen, wenn mir die Sache so schlecht gefallen hätte. Der Mann hat sicher nicht gut operiert. Auf den Streit über die Indexziffer will ich mich nicht einlassen; sicher ist, dass wir im Abstieg begriffen sind, und in nächster Zeit darin Fortschritte machen werden. Wir halten an unserem Antrage fest, schliessen uns jedoch der Fassung der Staatswirtschaftskommission an.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte doch den Rat in aller Kürze daran erinnern, dass sich für uns die Frage ganz einfach so gestellt hat: Sind seit dem Mai 1921, wo der Rat die Frage der Teuerungszulage entschieden hat, die wirtschaftlichen Verhältnisse so anders geworden, dass wir auf den Beschluss vom Mai zurückkommen und mehr geben müssen, um den Verhältnissen gerecht zu werden? Wenn sich jeder Staatsbeamte die Frage so vorlegt, und sie kann allein so gestellt werden, so wird er gleich wie wir sagen müssen, dass sich die Verhältnisse nicht zu seinen Ungunsten verschlimmert haben. Das Gesuch ist daher nicht anzunehmen.

Eine andere Frage ist die Besoldungsrevision. Die meisten Herren haben eigentlich darüber gesprochen. Hierüber könnten wir stundenlang reden. Allein das steht gar nicht in Diskussion und deshalb ist es durchaus müssig, alle diese Erwägungen anzustellen, von bäuerlicher und von Konsumentenseite. Durchschlagend ist die Beantwortung der Frage, ob die Lebenshaltung seit dem Mai teurer geworden ist oder nicht. Diese Frage kann man im Ernst nicht bejahen, daher ist auch die Staatswirtschaftskommission zu dem Schluss gekommen, es könne keinem der beiden Gesuche entsprochen werden.

Sodann erlaubte ich mir persönlich, darauf hinzuweisen, dass die Besoldungsreform eine dringende Notwendigkeit sei, dass aber gerade diese Gesuche das denkbar ungeeignetste Mittel seien, um diese zu fördern, weil dadurch die Ungleichheiten, die schon bestehen, verschärft und vertieft und die Verbitterung vergrössert wird.

Man hat wiederum von enormen Mietzinssteigerungen gesprochen. Gewiss haben einzelne Beamte darunter schwer gelitten. Allein man sagt nichts von den Beamten und Angestellten, die heute noch schöne Dienstwohnungen haben zu einem ganz bescheidenen Zins. Die Ungleichheit, die da schon besteht, will man dadurch verschärfen, dass man für jeden 600 Fr. verlangt, ob er eine Dienstwohnung habe oder nicht, freie Station oder nicht, ob er in der Stadt wohne oder auf dem Land. Das muss einmal neu angepackt werden. Diejenigen, die sich damit zu befassen haben, möchte ich dringend ersuchen, die Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse und der Verantwortlichkeit in Betracht zu ziehen. Persönlich habe ich die Auffassung, dass unser Besoldungsdekret vom Jahre 1919 hauptsächlich daran krankt, dass sich eine Koalition der ländlichen Mitglieder gegen die Stadt und gegen die Zentralverwaltung gebildet hat. Man hat gesagt, auf dem Lande habe man das gleiche Recht, gute Beamte und Angestellte zu haben, wie in der Stadt, und daher hat man die Gehälter auf dem Lande erhöht. Das Personal hat den Fehler gemacht, dass es diese Forderung unterstützte. Das war ein vollständiger Irrtum. Das Personal der Zentralverwaltung hat den grösseren Aufgabenkreis und die grössere Verantwortung, ein Unterschied muss daher bestehen. Die Abschaffung dieses Unterschiedes hat sich als ein Uebelstand entpuppt, der so rasch als möglich beendet werden soll.

Nichts anderes hat, um einen Abwesenden in Schutz zu nehmen, Herr Regierungsrat Lohner gesagt, als er in der Fraktion, der ich anzugehören die Ehre habe, über diese Situation Auskunft gab. Er hat nicht gesagt, man wolle einmal ehrliche Politik treiben, sondern er hat gesagt, man wolle, wie immer, offen und ehrlich zu der Frage Stellung nehmen, und erklären, die Besoldungsreform müsse durchgeführt werden, die bestehenden Ungleichheiten müssen beseitigt werden. Er hat nicht gesagt, man wolle ausnahmsweise einmal ehrlich sein. Das ist eine Unterschiebung, die man mit aller Schärfe zurückweisen muss.

Herr Zingg hat erklärt, es sei geradezu erfreulich, dass die Ansprüche an die Lebenshaltung gewachsen seien, das zeige, dass das Volk im Aufstieg begriffen sei. Die Geschichte lehrt, dass immer dann, wenn die Ansprüche an die Lebenshaltung übertrieben worden sind, das Volk degeneriert ist. Diese historische Wahrheit dürfen wir uns nach dem Weltkrieg auch wieder merken und wir dürfen bei uns und bei andern für Vereinfachung eintreten.

Zum Schluss möchte ich an das Staatspersonal selbst appellieren. Es hat ein Interesse an der Lei-

stungsfähigkeit des Staates, ein Interesse daran, dass Staat und Volksgesamtheit die schwere Krise überwinden, in der wir stehen. Es soll sich hüten, angesichts des ungedeckten Defizites von 17 Millionen Ende 1920, wozu neue Millionen kommen pro 1921, angesichts des Budgetdefizites von 10 Millionen von 1922, zu hohe Forderungen zu stellen. Es hat ein Interesse daran, dass der Staat seinen Verpflichtungen nachkommen kann, aber auch daran, dass andere Bevölkerungskreise, die jetzt schwer leiden, nicht mit Neid auf das Personal schauen und erklären, das Personal kümmere sich um ihre Not nicht; es schaue nur für sich, erhebe den krassen Egoismus zum Prinzip. Das soll das Personal nicht tun, und wenn es gut beraten ist, wird es das auch nicht tun, sondern begreifen, dass es diese Begehren heute nicht aufrechterhalten kann, im Interesse des Staates und der Mitbürger, die heute schwer Not leiden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Den Eingaben
a) einer öffentlichen Versammlung vom 22. September 1921 um Ausrichtung einer Winterzulage von 600 Fr. für Bern, 500 Fr. für Biel und Thun und 300 Fr. für die übrigen Orte,
b) des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern vom 7. November 1921 um Ausrichtung einer Nachteuerungszulage von 600 Fr.,

wird nicht entsprochen.

Präsident. Ich möchte pro forma Herrn Zingg anfragen, ob er eine Erklärung abgeben will.

Zingg. Gerade weil ich keine Erklärung abgeben wollte, habe ich gewünscht, dass die Interpellation im Zusammenhang mit diesem Geschäft behandelt werde.

Zinggengraben-Verbauung; Gemeinde Trub.

Volmar, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einiger Zeit ist der Trubbach verbaut worden. Nun sollte auch der Zinggengraben, ein Seitenbach, der oft Ueberschwemmungen verursacht, noch korrigiert werden. Aus den bisherigen Krediten sind einige Ueberfälle aus Zement hergestellt worden. Wenn aber Ueberschwemmungen definitiv verunmöglicht werden sollen, ist es notwendig, 22 weitere Ueberfälle in Beton zu erstellen. Es handelt sich also um die Fertigstellung einer begonnenen Arbeit; die Kosten sind auf 70,000 Fr. veranschlagt worden. Der Bundesrat hat die übliche Subvention bewilligt, und wir beantragen Ihnen, das Projekt zu subventionieren mit 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 21,000 Fr. unter den üblichen Bedingungen. Die Durchführung dieses Werkes hilft wiederum zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wenn auch in Trub selbst nicht viele Arbeitslose vorhanden sind, so sind doch deren in Langnau und diese werden dort arbeiten können. Wir empfehlen Genehmigung des Subventionsgesuches.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Siegenthaler. Wenn ich ein sehr guter Vertreter meines Wahlkreises wäre, würde ich selbstverständlich den Antrag stellen müssen, es möchte eine etwas höhere Subvention bewilligt werden. Da aber vorhin mein kleines Votum eine sehr lange Diskussion provoziert hat, will ich Busse tun, und kein Begehren um Erhöhung der Beiträge stellen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Trub wird an die auf 70,000 Fr. veranschlagte, vom schweizerischen Bundesrat am 6. September 1921 mit 40 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von 28,000 Fr. subventionierte Verbauung des Zinggengrabens ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 21,000 Fr., auf Rubrik X G bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Subventionsbeschlüssen und Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Trub haftet dem Staate gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Schwellenkommission anzuordnen.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 6. September 1921 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresraten von höchstens 6000 Fr. auf Vorlage geprüfter Situationsetats hin, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Arbeiten und geprüfter Abrechnung, in welche die wirklichen Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Kantons eingestellt werden dürfen.

Die Gemeinde Trub hat namens der Schwellenpflichtigen innerhalb 2 Monaten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Bern, Amthaus; Neuerstellung der Verteilungsanlage.

Volmar, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zentralheizungsanlage im Amthaus Bern genügt schon lange nicht

mehr, was jeder konstatieren kann, der dort verkehren muss. Die Beamten und Angestellten haben sich über diesen Zustand immer wieder beklagt. Als das Geschäft der Finanzdirektion vorgelegt wurde, hat diese die Bemerkung daran geknüpft, es wäre sehr wahrscheinlich gut gewesen, wenn man vor Ablauf der Garantiefrist reklamiert hätte, damit die liefernde Firma die Anlage hätte instandstellen müssen. Die Finanzdirektion hat daran den Wunsch geknüpft, dass man in Zukunft bei derartigen Arbeiten besser kontrollieren möchte. Das sind fromme Wünsche; heute muss Abhilfe geschaffen werden, deshalb empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Kredites.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden zur Umänderung resp. Neuerstellung der Verteilungsanlage der Zentralheizung 17,600 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Heimwehfluh; Wasserversorgung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einigen Jahren hat der Staat die Heimwehfluhbesitzung angekauft. Es ist seinerzeit die Bewilligung erteilt worden, auf diesem Areal ein Wirtschaftsgebäude zu errichten. Das war nicht gerade klug. Später ist es zur Liquidation gekommen, die dazu führte, dass der Staat dieses Wirtschaftsgebäude übernahm und weiter verpachtete. Das Geschäft ist nicht gerade glänzend; immerhin ergibt sich eine Verzinsung von 4 %.

Die Wasserversorgung der Heimwehfluh-Besitzung wurde bisher mit einer Motorpumpe bewerkstelligt. Das Wasser wurde aus den etwas tiefer liegenden Reservoirs der Wasserversorgung Interlaken gepumpt. Diese Pumpenanlage wurde von der Heimwehfluhbahn erstellt und sollte dem Zweck dienen, die Wagen zu füllen. Später wurde sie wegen Einführung des elektrischen Betriebes für diesen Zweck überflüssig. Die Wasserversorgung ist defekt; die Bahn wird sie nicht renovieren lassen, weil das sehr viel Geld kostet. Anderseits haben wir auf dieser Besitzung kein Wasser. Wir haben nun ein Projekt einer direkten Wasserversorgung von den höher liegenden Staatswaldungen her studiert. Es zeigt sich, dass eine solche möglich ist. Die Kosten für die Rohrleitung betragen ungefähr 14,000 Fr. Der Pächter der Heimwehfluh-Besitzung hat sich bereit erklärt, dieses Kapital zu 5 % zu verzinsen, er hat also eine Pachtzinserhöhung um 700 Fr. bewilligt. Der Staat bekommt daher eine bescheidene, aber immerhin anständige Verzinsung, die sich bei besseren Verhältnissen steigern kann. Allerdings wären wir froh, wenn wir diese Besitzung liquidieren könnten. Eine Liquidation wird besser möglich sein, wenn eine Wasserversorgung besteht. Aus allen diesen Gründen ist man dazu gekommen, auf die Reparatur des Pumpwerkes zu verzichten und dafür eine Quelle, die zwar klein ist, aber immerhin konstant fliesst, zu fassen und abzuleiten. Ich möchte beantragen, den Kredit zu bewilligen. Das ermöglicht uns auch, dort oben 20 Mann während einiger Zeit zu beschäftigen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, dass die Versorgung der Heimwehfluh-Besitzung mit Trinkwasser eine Notwendigkeit ist, um so mehr, als das Etablissement in Zukunft Sommer und Winter betrieben werden soll. Sie hofft, dass die Gutachten der technischen Organe, die dahin lauten, es lohne sich, diese Quelle in die Heimwehfluh-Besitzung abzuleiten, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und die Ausgabe von 14,000 Fr. sich rechtfertige.

Im übrigen teilen wir auch die Auffassung, dass es nicht Pflicht des Staates sein könne, auf Zeit und Ewigkeit diese Wirtschaft auf der Heimwehfluh unter seinen Domänen zu behalten. Es wird sich wohl etwa Gelegenheit geben, diese Besitzung abzustossen, die der Staat wegen der ganz besonderen Eigentumsverhältnisse erwerben musste, welche dort bestanden haben. Vor mehr als 50 Jahren hat man einmal gestattet, auf Staatsboden zu bauen. Im Laufe der Zeit ist dann immer mehr dazu gekommen, und schliesslich ist die unklare Situation entstanden, deren Liquidation am zweckmässigsten durch die Erwerbung der Besitzung durch den Staat geschehen konnte. Die Besitzung kostet den Staat heute 50,000 Fr., mit der Wasserleitung kommen wir auf 65,000 Fr., wobei allerdings anzuerkennen ist, dass diese Wasserleitung auch vom Forstpersonal benützt werden kann. Wenn es gelingt, einen annehmbaren Käufer für diese Besitzung zu finden, wobei der Staat alle seine Rechte als Waldeigentümer wahren kann, so wird sich Gelegenheit bieten, die Rechtsverhältnisse so zu ordnen, dass Zweifel in Zukunft nicht mehr auftauchen können. Wir empfehlen Zustimmung zum Kreditgesuch.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Erstellung einer Trinkwasserleitung zum Restaurant Heimwehfluh bei Interlaken wird der Forstdirektion ein Kredit bis zu 14,000 Fr. in Rubrik A n 1 a (Forstreserve) eröffnet.

Bodenverbesserung; Entsumpfung der Flurgenossenschaft Sutz-Nidau-Aegerten.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um eine verhältnismässig sehr grosse Entsumpfung. Das Projekt ist bereits vor drei Jahren der Landwirtschaftsdirektion eingereicht worden. Es haben sich ungefähr 230 Besitzer in den Ortschaften Aegerten und Sutz-Lattrigen zusammengetan für die Entsumpfung des Areals am rechten Bielerseeufer. Die Interessenten

haben später selbst um Zurückstellung des Projektes ersucht, weil sie fanden, die Kosten seien viel zu hoch, das aufgewendete Kapital werde wahrscheinlich niemals angemessen verzinst werden können.

Das Projekt ist nun in jüngster Zeit wieder aufgegriffen worden, aber weniger von Seite der Interessenten, als mit Rücksicht auf die grosse Arbeitslosigkeit in der Stadt Biel. Man war der Auffassung, dass man durch die Ausführung dieses Projektes einige hundert Mann längere Zeit beschäftigen könne und dass es richtiger wäre, wenn die Leute eine Beschäftigung haben, für die sie einen angemessenen Taglohn bekommen, als Arbeitslosenunterstützung zu beziehen.

Das Projekt umfasst ein Areal von 250 ha und gehört 236 Besitzern. Daraus sehen Sie, dass dort der Kleinbesitz vorherrscht. Der Kostenvoranschlag beziffert sich nach durchgeführter Revision auf 1,223,000 Fr. Früher lautete der Kostenvoranschlag auf 1,3 Millionen. Es hat eine Besichtigung durch die kantonalen und eidgenössischen Organe stattgefunden, bei welchem Anlass auf einzelnen Positionen kleine Abstriche vorgenommen worden sind. Das Projekt wird wesentlich verteuert durch die Pumpenanlage, die hier nötig ist, gleich wie seinerzeit im Belp-Kehrsatzmoos, weil das Wasser in den untern Partien nicht mehr in den See geleitet werden kann, da die nötige Vorflut fehlt. Anderseits kann man sagen, dass das Areal unmittelbar vor den Toren der Stadt Biel liegt, dass der Boden von Natur aus gut ist und, wenn er vor Versumpfung geschützt wird, speziell für die Gemüsekultur vorteilhaft verwendet werden kann.

Die Finanzierung ist etwas schwierig, die Belastung für die Grundeigentümer und für die Gemeinden ist gross. Man hat daher versucht, diese Belastung etwas zu ermässigen. Vom eidgenössischen Arbeitsamt ist bereits, gestützt auf Bundesratsbeschluss, ein Beitrag von 10 % zugesichert worden, unter dem Vorbehalt, dass der Kanton einen ausserordentlichen Beitrag von 5 % und die Gemeinden ebenfalls einen solchen von 5 % geben. Nach der bezüglichen Vorschrift dürfen Subventionen bis auf 70 % ausgerichtet werden. Wenn man alles rechnet, würden wir hier auf 65 % kommen, denn ausser der bereits erwähnten Subvention des Bundes können noch Beiträge an die Arbeitslöhne derjenigen Arbeiter gegeben werden, die arbeitslos waren. Für die Grundbesitzer bleibt also noch eine Belastung von ungefähr 35 %. Die Landwirtschaftsdirektion hat die Absicht, sofort nach Bewilligung des Kredites die Interessenten zusammenzuberufen, um die baldige Inangriffnahme dieses Werkes zu ermöglichen, was sowohl im Interesse der Grundbesitzer als der Arbeitslosen liegt. Sämtliche Gemeinden haben beschlossen, eine Subvention zu leisten; nur eine Gemeinde hat sich bis dahin geweigert, einen Beitrag zu geben, was zur Folge hätte, dass die Grundbesitzer der betreffenden Gemeinde auch den entsprechenden ausserordentlichen Bundesbeitrag nicht bekämen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Projektes für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit möchte ich beantragen, den Kredit von 20 % zu bewilligen. Ich weiss sehr wohl, dass damit das Konto Bodenverbesserungen wiederum erheblich belastet wird. Wir finden aber, es sei besser, das Geld hiefür aufzuwenden, als Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben uns sowohl durch Studium der Akten und Pläne als durch Augenschein von der Subventionswürdigkeit des Projektes überzeugt und halten dafür, dass es überaus wünschbar wäre, wenn dieses grosse Areal von rund 250 ha in unmittelbarer Nähe der Stadt Biel einer intensiven Kultur erschlossen werden könnte. Es handelt sich um eine grosse Fläche wenig abträglichen Landes, das vermöge der Lage und Bodenbeschaffenheit nach durchgeführter Melioration ohne weiteres zu gutem Kulturland werden könnte. Die Kosten schwanken, je nach der Lage der einzelnen Komplexe, zwischen 3180 und 5850 Fr.. pro Hektare. Allein man glaubt, dass mit Rücksicht auf die ausserordentlich hohen Subventionen, die gegenwärtig geleistet werden können, und mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit des Landes die Ausgabe sich lohnen dürfte, so dass die Gemeinden und die Eigentümer gut tun würden, die Gelegenheit zur Ausführung dieses Projektes wahrzunehmen. Dabei darf wohl der Wunsch geäussert werden, es möchte bei der Ausführung des Projektes möglichst auf Ersparnisse hingewirkt werden. Bei der Besichtigung durch die Staatswirtschaftskommission sind von einzelnen Mitgliedern derselben Ideen geäussert worden, denen die ausführenden Organe Rechnung tragen sollten. Man hat erklärt, dass man da und dort vielleicht bloss einige Hauptstränge zunächst ausführen könnte, deren Wirkung man abwarten würde, bevor man das ganze Netz, wie es vorgesehen und theoretisch wohl richtig ist, ausführt. Wir wollen hoffen, dass sich die einzige Gemeinde, die sich bis dahin nicht zu einer Subvention hat entschliessen können, doch noch anders besinnt und sich sagt, dass sie durch ihre ablehnende Haltung das Projekt nicht verunmöglichen wolle. An dem Projekt sind eine ganze Reihe von Gemeinden interessiert und zahlreiche Grundeigentümer. Die überwiegende Mehrheit ist für die Ausführung der Bodenverbesserung. Die Gemeindevertreter haben uns erklärt, wenn die in Frage kommende Gemeinde ihren Widerstand aufrechterhalte, werden sie versuchen, das Projekt unter Ausschaltung dieser Gemeinde bloss auf ihrem Territorium durchzuführen. Persönlich habe ich die Auffassung, dass es schade wäre, wenn zwischenhinein ein Stück Land bleiben würde, das ebenso dringend der Melioration bedürfte, wie das andere Land. Es sollte alles zusammen wirken.

Nun noch eine persönliche Bemerkung, ohne irgendwelchen Vorwurf, zu der ich mich veranlasst sehe mit Rücksicht auf die enormen Kosten für Projektierung und Bauleitung. Ich habe schon in der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen, welch gewaltige Summen auf diese grossen Projekte verwendet worden sind, und ich habe mir erlaubt, anzudeuten, dass die Projekt- und Bauleitungskosten in sehr hohe Beträge hineingehen. Das ist auch hier der Fall. Nur ist im vorliegenden Projekt in diesem Posten auch noch der Posten Unvorhergesehenes untergebracht worden, damit man nicht mehr so genau nachrechnen kann. Man hat bei diesem Projekt neuerdings eine Summe von 162,233 Fr. 60 für Projekt- und Bauleitungskosten. Jeder soll für seine Arbeit den richtigen Lohn bekommen. Allein auch da könnte man vielleicht das Projekt noch genauer ansehen und sich fragen, ob nicht Ersparnisse zu erzielen sind. Es ist früher von einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission der Gedanke ventiliert worden, ob man nicht

die Projektverfasser und Bauleiter an den Ersparnissen interessieren könnte, womit eine Reduktion zu erzielen wäre und zwar nicht nur der Projektkosten, sondern der gesamten Baukosten. Es wäre auf diesem Wege wahrscheinlich noch einiges zu holen. Jedenfalls möchte ich die Flurgenossenschaft ermuntern, diese Ansichtsäusserung zu beherzigen, um zu sehen, ohne die Qualität der Arbeit irgendwie zu gefährden, gewisse Ersparnisse zu machen, weil die Ausgaben doch derartige Summen erreichen, dass man zu Ersparnissen einfach genötigt wird. Der Staat allein muss nur für dieses Projekt 244,600 Fr. aufwenden. Das lässt es als angezeigt erscheinen, auf möglichste Ersparnisse zu dringen. Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen Genehmigung des Kredites.

Gnägi. Das Projekt konnte bei sämtlichen Beteiligten nur mit den grössten Schwierigkeiten zur Annahme gebracht werden. Die Ausführungskosten sind, wie die Herren selbst konstatieren können, sehr hoch und es fragt sich wirklich, ob für gewisse Gebiete eine Wirtschaftlichkeit noch vorhanden ist. Gewisse Grundbesitzer haben daher sehr lebhaft opponiert, weil sie die hohen Kosten angesichts der Ungewissheit der Zeitverhältnisse und des Sinkens der Produktenpreise nicht wagen wollten. Auch die Gemeinden machen zum Teil der Sache Opposition. Wenn man die Verhältnisse näher kennt, begreift man ihre Stellungnahme. Man mutet einer Gemeinde zu, sie solle 10 % Subvention sprechen. Das verursacht ihr eine Ausgabe von ungefähr 45,000 Fr., bei einem jährlichen Steuereingang von 10,000 Fr. Diese Gemeinde müsste also für 5 Jahre ihren ganzen Steuerertrag für diese Subvention festlegen. Sie hat aber noch andere Aufgaben zu lösen. Wir meinen daher, es sollte ein Weg gefunden werden, um die Gemeinden zu entlasten. Wenn wir das nicht tun, ist das Projekt in gewissem Sinne gefährdet. Wir würden nicht gut tun, wenn wir die Leute zwingen wollten, die Sache auszuführen, sondern wir müssen, in Anbetracht der ausserordentlichen Verhältnisse, die Durchführung der Arbeit durch Gewährung ausserordentlicher Beiträge ermöglichen. Die Gründe dazu sind Ihnen so gut bekannt, wie mir. Wir haben in Biel eine ungeheure Arbeitslosigkeit, die wir nur durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit bekämpfen können. Die Durchführung dieses Projektes ist also nur mit ausserordentlichen Beiträgen möglich, welche den am meisten belasteten Gemeinden gewährt werden sollen. Die Ausführung verteuert sich, weil ungeübte Arbeiter verwendet werden müssen. Man wird dafür sorgen müssen, dass man für diese verminderte Arbeitsleistung ausserordentliche Zuwendungen machen kann, damit die Arbeit im Rahmen des Voranschlages vollendet werden kann. Wenn der Rat das Projekt besichtigen könnte, wie es uns möglich war, so würde er ohne weiteres erklären, dass man den Beteiligten möglichst weit entgegenkommen soll.

Jakob. Der richtige Zeitpunkt für die Durchführung dieser Arbeit ist leider verpasst worden. Die Arbeit hätte in dem Moment vollendet werden sollen, wo die Produktenpreise am höchsten standen. Damals hätte die Opposition in den Gemeinden nicht so grossen Umfang angenommen, wie heute, nachdem die Preise für einen Teil der Produkte, die aus dieser Gegend stammen, gefallen sind. Die Opposition ist zum Teil begreiflich. Die Gemeinden stossen sich hauptsächlich an diesem Pumpwerk, für welches die Subvention an die Betriebskosten später festgelegt werden soll. Sie fürchten von diesem Pumpwerk jährlich wiederkehrende hohe Ausgaben. Herr Dr. Brand hat gesagt, dass bei der Besichtigung durch die Staatswirtschaftskommission die Meinung vertreten worden sei, dass man das Projekt möglichst einfach ausführen sollte. Diese Meinung wird auch von den Bauern geteilt, welche dieses Land kennen.

Die Melioration dieses Gebietes, wenigstens des unteren Teils, hat noch einen andern Zweck, als bloss die Entsumpfung. Ich habe vor einiger Zeit eine Motion betreffend Uferverbauungen am rechten Kanalufer begründet, und dabei auf die ständig vorkommenden Rutschungen hingewiesen. Diese Rutschungen sind zum Teil der Tatsache zuzuschreiben, dass dieses versumpfte Gebiet immer noch existiert, zum andern Teil aber dem ständigen Wechsel des Wasserstandes im Aarekanal. Der Staat hat schon mehrmals bedeutende Landstücke kaufen müssen, um den Weg zu verlegen, der dem Kanal entlang führt. Es wäre daher angebracht, wenn gleichzeitig mit der Entsumpfung auch eine richtige Uferverbauung vorgenommen würde. Diese Auffassung wird von allen Anwohnern geteilt. Ich habe gehofft, dass diese Verbauungsarbeiten gleichzeitig vorgenommen werden. Der Herr Baudirektor hat seinerzeit in Beantwortung meiner Motion erklärt, wenn die Pläne da seien, werde mit den Arbeiten begonnen werden. Heute wissen wir, dass mit der Uferverbauung noch die grosse Frage der Weiterführung der Juragewässerkorrektion verbunden wird, die Verbreiterung des Kanals, die Ausbaggerung desselben und die Verwendung der drei Juraseen als Staubecken für die weiter unten liegenden Kraftwerke. Das wird Millionen verschlingen, Summen, die wir heute nicht haben. Da sollte die Baudirektion die Frage ernstlich prüfen, ob man nicht die Uferverbauung im Zusammenhang mit der Entsumpfung durchführen könnte. Wir werden selbstverständlich diese Frage im Auge behalten und immer wieder mit dieser Forderung aufrücken.

Was nun die Beschäftigung der Arbeitslosen anbelangt, so bedauern wir, dass dieses Werk so lang verschleppt worden ist. In den Gemeinden, die heute zur Subvention herangezogen werden wollen, sind ziemlich viel Arbeitslose vorhanden, die schon lange haben unterstützt werden müssen. In einer Gemeinde belaufen sich diese Unterstützungen bereits auf 60,000 Franken. Diese Gemeinde hat von Anfang an darauf gedrängt, dass diese Arbeit möglichst rasch ausgeführt werde. Auch Biel hätte während des Sommers, wo man solche Arbeiten billiger aber auch besser machen kann, gern mitgeholfen. Leider ist der Zeitpunkt verpasst worden. Wir hoffen nun, dass die Regierung neben den hier festgelegten Subventionen doch noch etwas mehr geben wird, wenn man die beiden in Frage stehenden Gemeinden nicht dazu bringen kann, die nötigen Mittel herbeizuschaffen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, auf die Anregung des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission zu antworten, die sich auf die Bauleitungskosten bezog. Wir haben solche Verträge mehrfach so legen können, wie es Herr Dr. Brand im Auge hat. Aber man kann das nicht immer machen, weil die Flur-

genossenschaften hie und da voreilig sind und ohne nähere Befragung Verträge auf der gewöhnlichen Basis, gemäss den Bedingungen, wie sie vom Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein vorgesehen sind, abschliessen. Ich will die Anregung gern entgegennehmen und diesen Standpunkt bei der Festlegung der Verträge zur Geltung bringen.

Herrn Jakob möchte ich noch auf einen Punkt antworten. Er hat erklärt, der Zeitpunkt sei verpasst. Da bin ich durchaus einverstanden. Aber vor zwei Jahren, als die Produktenpreise hoch waren, hatte man keine Arbeitslosen, man hätte also gar keine Leute bekommen, um diese Arbeit durchzuführen. Seither ist die Angelegenheit leider verzögert worden, weil die Gemeinden nicht mehr bereit sind, Beiträge zu leisten. Wir sind nicht der Meinung, dass die Staatsbehörden einen Druck ausüben sollen, um solche Projekte zur Ausführung zu bringen. Wenn die Einsicht nicht vorhanden ist, so macht es einen schlechten Eindruck, wenn man den Leuten die Subvention aufdrängt, besonders in einem Zeitpunkt, wo die Staatsfinanzen nicht weniger als rosig sind. Das Projekt ist eben auf Wunsch der Beteiligten längere Zeit zurückgestellt worden. Sie werden begreifen, dass wir nicht pressiert haben, da wir eine ganze Anzahl von Projekten hatten, und fast nicht wissen, wie wir des Andranges Herr werden sollen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Sutz-Nidau-Aegerten sucht nach um einen Beitrag für eine in den Gemeinden Aegerten, Bellmund, Ipsach, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen geplante Entsumpfung über ein Gebiet von 247 ha; die Kosten des Unternehmens setzen sich zusammen aus:

1.	den wirklichen Ausführungskosten	Fr. 1,137,000
2.	den kapitalisierten Betriebskosten	» 86,000
	im Ganzen	Fr. 1,223,000

Auf den Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Gesuch unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Der Beitrag wird auf 20 % der wirklichen Kosten, höchstens aber auf 244,600 Fr. festgesetzt; er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Der Beitrag an die Betriebskosten des Pumpwerks wird erst endgültig festgesetzt, nachdem auf Grund einer fünfjährigen Betriebsdauer bestimmte Anhaltspunkte über die Betriebskosten vorliegen.

3. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Die Genossenschaft hat genaue Ausführungspläne über die vollendete Entwässerung erstellen zu lassen und davon der Landwirtschaftsdirektion vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages zwei Doppel zuzustellen.

4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist rationell anzubauen, es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeutung, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

5. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.

6. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete der Entwässerung liegen, ist der Staat berechtigt, die Anlagen zur Strassenentwässerung ohne besonderes Entgelt an die Drainage der Genossenschaft anzuschliessen. Die Unterführung der Drainstränge bei den vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

7. Eine Nachsubvention an eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages leistet der Staat unter keinen Umständen.

8. Die Genossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Schnottwil-Oberwil.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Gemeinden Schnottwil und Oberwil haben sich die Grundbesitzer zur Ausführung eines Entsumpfungsprojektes zusammengeschlossen. Das Gesamtareal umfasst 49 ha, wovon 30 ha im Kanton Solothurn und 19 im Kanton Bern liegen. Die Gesamtkosten betragen rund 150,000 Fr.; auf die bernischen Interessenten entfallen 58,000 Fr. Hier haben wir ein Beispiel, wo sich zwei Gemeinden aus verschiedenen Kantonen sehr rasch haben einigen können. Wir haben Gegenbeispiele genug, wo Gemeinden desselben Kantons jahrelang verhandelt haben, ohne einig zu werden. Regierung und Kantonsrat von Solothurn haben die Subvention bereits beschlossen, ebenso hat der Bund einen entsprechenden Beitrag zugesichert. Da der Staatsbeitrag des Kantons Bern die Summe von 10,000 Fr. etwas übersteigt, ist die Genehmigung des Grossen Rates nötig. Die Bedingungen sind die üblichen; ich empfehle Ihnen die Subvention von 11,600 Fr. bewilligen zu wollen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Schnottwil-Oberwil sucht nach um einen Beitrag für eine in den Gemeinden Schnottwil und Oberwil geplante Entwässerung, die eine Gesamtfläche von 49 ha umfasst und 150,000 Fr. kosten soll. Von dem Entwässerungsgebiet liegen 19 ha im Kanton Bern; die diese Fläche betreffenden Kosten sind veranschlagt auf 58,000 Fr.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Gesuche unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Der Staatsbeitrag wird auf 20 % der wirklichen Kosten, höchstens aber auf 11,600 Fr. festgesetzt. Er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen, namentlich auch hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitslosen bei Ausführung des Projektes.

Die Beteiligten haben genaue Ausführungspläne über die vollendete Bodenverbesserung erstellen zu lassen und davon der Landwirtschaftsdirektion vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages ein Doppel zuzustellen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist rationell anzubauen, es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeutung, Bauten, Anpflanzung von Wald oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

4. Insofern und insoweit Staatsstrassen das Entwässerungsgebiet berühren, steht dem Staate das Recht zu, die Strassenentwässerung ohne weiteres Entgelt an die Hauptleitungen der Drainage anzuschliessen. Die hiezu nötigen Vorkehren werden unter der Aufsicht der Behörden der Strassenverwaltung vorgenommen.

5. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.

6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

7. Der Beginn der Arbeiten wird, die Genehmigung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vorbehalten, gestattet.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1923.

9. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Weganlage Gurnigelbad, Schwefelberg.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Weganlage hat den Grossen Rat bereits beschäftigt. An die Kosten, die seinerzeit auf 430,000 Fr. devisiert worden sind, wurde ein Staatsbeitrag von 25 % bewilligt. Das Projekt hat eine Länge von zirka 10 km. Die Strasse kann nächstes Frühjahr befahren werden. Sie konnte aber nicht überall so gebaut werden, wie vorgesehen war. Die Abänderung findet sich bei der Einmündung im Gurnigelbad. Ursprünglich glaubte man, dass der mitten durch die Besitzung führende Weg benützt werden könne. Der Verwaltungsrat des Gurnigelbades hat sich nach näherer Prüfung aber dagegen gewehrt, weil er der Meinung ist, wenn die Strasse mitten durch die Besitzung führe, so werde das während der Saison unliebsame Störungen geben, besonders da der Weg ziemlich schmal projektiert ist. Infolgedessen sieht man sich genötigt, den Weg auf der rechten Seite anzulegen, wo sich ein steiler Hang befindet. Der Weg muss also eingegraben werden, was verhältnismässig grosse Kosten verursacht. In dem Mehrkostenbetrag von 30,000 Fr. sind einige andere Verbauungen und unvorhergesehene Arbeiten inbegriffen. Wir möchten beantragen, einen Staatsbeitrag von 7800 Fr., im Maximum oder von 25 % der wirklichen Kosten zu bewilligen. Wir hoffen, Sie in Zukunft mit einer Nachsubvention nicht belästigen zu müssen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um eine Abänderung des ursprünglichen Projektes, die sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Gurnigel als wünschenswert erwiesen hat. Wir haben vor etwa 6 Wochen Gelegenheit gehabt, das Tracé zu begehen und haben konstatiert, dass dieses Wegprojekt eine sehr glückliche Erschliessung eines weiten Wald- und Weidegebietes bedeutet. Wir glauben die Mehrsubvention empfehlen zu können.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Selibühl-Nünenen-Gantrisch sucht nach um einen Beitrag an die Ausführungskosten ihres Nachprojektes zum Gurnigel-Schwefelbergweg. Dasselbe wird 200 m lang werden und ist zu 31,200 Fr. veranschlagt.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rate vorgeschlagen, an die Ausführung des betreffenden Nachprojektes einen Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten, höchstens aber 7800 Fr. zu bewilligen unter den anlässlich der Subventionierung des Hauptprojektes d. h. im Grossratsbeschluss vom 17. November 1919 formulierten Bedingungen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Das Bureau des Grossen Rates wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen,

1. ob Geschäfte gemäss § 52, Absatz 4, der Geschäftsordnung nicht Postulate seien und deshalb fürderhin auch nicht in aller Form so heissen sollen;

2. ob zufolge dieser kleinen Aenderung eine Revision der Geschäftsordnung notwendig sei, oder ob eine protokollarisch festgelegte Interpretation nicht genüge.

Hurni
und 28 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um jegliche parteipolitische Propaganda von unsern Irrenanstalten fernzuhalten?

Gnägi
und 6 Mitunterzeichner.

II.

Ist der Regierung bekannt, dass die vorgesetzte Behörde des kantonalen Landjägerkorps, trotz einstimmiger Einsprache von Gemeinde, Gerichtsbehörden und Privaten, Versetzungen von Landjägern ohne jede Begründung und ohne Anhören der Partei verfügt, überhaupt gegen ihre Untergebenen und deren Familien in rücksichtsloser und brutaler Weise vorgeht?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um diesen Uebelständen abzuhelfen und ist sie gewillt, dagegen energisch einzuschreiten?

Unterzeichner: Biehly.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 22. November 1921,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Choulat, Egger, Leuenberger, Pfister, Roth (Interlaken), Schlup, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Gobat, Lanz (Rohrbach), Merguin, Moor, Mosimann, Müller (Bargen), Périat, Rothen, Ruch (Diessbach), Scholer, Sigfried, Wenger, Zürcher.

Der Vorsitzende gibt Kenntnis von einem

Schreiben,

das eingelangt ist vom Bureau einer Versammlung demokratischer Wähler des Amtes Pruntrut vom 21. November 1921, welche gegen die Verlegung der landwirtschaftlichen Schule des Jura nach Delsberg Protest einlegen. Das Schreiben wird zu den Akten gelegt.

Tagesordnung:

Bericht und Antrag der Direktion des Innern über die Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen.)

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, einen Blick rückwärts zu werfen und in aller Kürze zu zeigen, wie die Arbeitslosenunterstützungen entstanden sind. Der Versailler Friede machte bekanntlich dem Waffenkampf ein Ende, inaugurierte dafür aber den wirtschaftlichen Kampf, bei dem man von Anfang an für die Schweiz eine unheilvolle Wirkung voraussehen konnte. Diese trat zunächst ein in den Krisen, von denen die Textilindustriellen in der Schweiz betroffen

wurden. Von dort aus gelangte eine Eingabe an den Bundesrat, man möchte dafür sorgen, dass die Arbeitslosen auf dem Gebiet der Textilindustrie nicht Not leiden müssten, sondern dass von Bundes wegen, in Verbindung mit den Kantonen und Arbeitnehmern, eine Unterstützung einsetze. Demgemäss kam ein St. Galler an die Spitze der Kommission, die diese Arbeitslosenunterstützungsfrage besprechen musste, und es kam im August 1918 der erste Beschluss mit Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung zustande.

Damals war im Kanton Bern noch keine wesentliche Arbeitslosigkeit zu konstatieren, im Gegenteil. Man hatte da und dort sogar Mühe, Arbeiter zu finden. Erst im Laufe der Zeit hat sich diese unheilvolle Situation für den Kanton Bern ausgewirkt. Das war auch der Grund, warum damals in bernischen Landen kein Mensch von Seiten der Arbeitgeber etwas dagegen einzuwenden hatte, dass man ihnen in bezug auf diese Arbeitslosenunterstützungen bedeutende Lasten auferlegte. Kein Mensch dachte damals, dass diese Unterstützungen so lange werden ausgerichtet werden müssen. Man glaubte, es handle sich um einen vorübergehenden Zustand, dem durch Bundes- und Kantonsmittel rasch abgeholfen sein werde. Nun dauert die Geschichte aber viel länger, als man damals denken konnte. Wenn man vorausgesehen hätte, dass die Ausrichtung dieser Unterstützungen jahrelang dauern würde, so wäre wahrscheinlich die Frage aufgetaucht, ob die Unterstützungen wirklich in dem Masse ausgerichtet werden sollen, wie sie festgelegt wurden in den Beschlüssen vom August 1918. Darüber wollen wir heute nicht mehr reden, ob diese Unterstützungen zu gross oder zu klein bemessen sind. An vielen Orten behaupten die Arbeitslosen, sie genügen nicht zu einem anständigen Leben; an andern Orten hört man wieder Stimmen, die Arbeitslust würde gefördert und die Arbeitsleistungen bessere werden, wenn die Unterstützungen geringer bemessen wären. Tatsache ist, dass kein Land so hohe Arbeitslosenunterstützungen ausbezahlt, wie die Schweiz. Immerhin konnte ich im Laufe der Durchführung dieser Unterstützungen feststellen, dass unsere Arbeitslosenunterstützungen genügen, um von der Hand in den Mund leben zu können, um die täglichen Bedürfnisse zu bestreiten.

Allein nach und nach tritt ein Zustand ein, der sicher eine Gefahr, namentlich für die Familien, in sich schliesst. Gewisse Dinge, die naturgemäss leiden und sich abnützen, können aus den Unterstützungen nicht mehr bestritten werden, so Wäsche, Kleider, Küchengerätschaften usw., weil hiezu die Unterstützungen nicht hinreichen. So konnte ich bemerken, dass im Laufe einer längern Arbeitslosigkiet notwendigerweise eine gewisse Verarmung der Familien eintreten muss. Das war auch der Grund, warum ich letzten Sommer, nachdem die vielen Eingaben der Arbeitslosen um besondere Zulagen an die Regierung gekommen waren, eine Vorlage ausarbeitete und sie dem Regierungsrat unterbreitete, der sich einstimmig der Auffassung der Direktion des Innern anschloss; die Vorlage kam dann bekanntlich im Herbst vor den Grossen Rat. Sie hatte zur Voraussetzung, dass der Bund bei diesen Zulagen an die Arbeitslosen die Hälfte übernehme, wie er es bei den ordentlichen Arbeitslosenunterstützungen immer tut. Wir konnten damals nur eventuell einen Beschluss fassen, weil die Zusage des Bundes noch ausstand. Zur gleichen Zeit, wo im Kanton Bern dem Grossen Rat diese Vorlage unterbreitet wurde, entstanden auch in andern Kantonen Bewegungen, dahingehend, den Arbeitslosen eine besondere Zuwendung zukommen zu lassen. In Basel wurde eine Extrazulage bewilligt, ohne dass meines Wissens eine eigene Vorlage dafür ausgearbeitet worden wäre; in Zürich ging man ähnlich vor und auch in andern Kantonen. Vielfach verlangte man von dort aus von der bernischen Regierung Auskunft über die Art und Weise, wie sie diese besondere Zulage einzurichten gedenke. In der Herbstsession nahm der Grosse Rat auf Antrag der Staatswirtschaftskommission Kenntnis von der damaligen Vorlage, ohne materiell darauf einzutreten, beschloss aber die notwendigen Kredite von einer halben Million, um eine derartige Extrazulage auszurichten.

Heute ist die Frage nun die: Muss der Grosse Rat nun einen höhern Kredit beschliessen, oder genügt diese halbe Million für das, was jetzt dem Grossen Rat unterbreitet wird? Da möchte ich mich dahin aussprechen, dass ich glaube, dass diese halbe Million nicht einmal erschöpft werden wird durch die Art und Weise, wie jetzt die Winterzulagen eingerichtet sind. Während die bernische Regierung in ihrer Vorlage an alle diejenigen Extrazulagen ausrichten wollte, die 30, 60 und 90 Tage arbeitslos waren, allerdings in etwas anderer Form als jetzt vorgesehen ist, kommt nun die Bundesvorlage und sagt: Es dürfen Extrazulagen nur solchen gewährt werden, die am 30. November, rückwärts gerechnet, innerhalb 6 Monaten während 90 Tagen arbeitslos waren. Damit verengert sich also der Kreis derjenigen, die auf diese Extrazulage Anspruch erheben können. In Bern stellte Herr Gemeinderat Steiger eine Berechnung an, wie sich nun die Belastung für die Stadt Bern gestalten werde, und er kam zu dem Ergebnis, dass die Stadt Bern, um den daherigen Auslagen zu genügen, nicht über 40,000 Fr. zu zahlen haben werde; er rechnet mit einem Betrag zwischen 30,000 und 40,000 Franken. Wenn wir annehmen, dass die Stadt Bern einen Sechstel des ganzen Kantons ausmacht, würde das auf den Kanton, alles ineinander gerechnet, ungefähr 240,000 bis 250,000 Fr. ausmachen, so dass also der Kredit von einer halben Million genügend ist. Die Vorlage, die Ihnen im Herbst ausgeteilt wurde, sah keine Zulagen an die Ledigen vor. Ich habe Ihnen damals kurz entwickelt, warum ich an diese lieber keine Zulagen gegeben hätte. Sie haben in viel höherem Masse Bewegungsfreiheit, als ein Familienvater. Ein Lediger, der in Bern keine Arbeit findet, kann vielleicht solche bekommen in Burgdorf oder sonstwo im Kanton herum, und ein Lediger kann seine Lebenshaltung eher nach dem einrichten, was ihm zur Verfügung steht. Bei gutem Willen ist es einem Ledigen durchaus möglich, dass er mit 5 Fr. pro Tag leben kann. Er muss sich allerdings danach einrichten; er kann damit kein Herrenleben führen, das gebe ich zu; aber es ist doch möglich, damit auszukommen. Es wurde namentlich auch von Arbeitgeberseite, von den Meister-Berufsorganisationen, darauf hingewiesen, dass die Arbeitslust im grossen und ganzen bei den Verheirateten wesentlich grösser sei, als bei den Ledigen, und dass namentlich bei den jüngsten Arbeitern ein gewisses «laisser aller» zu bemerken sei, während die Familienväter ihre Arbeitskraft voll ausnützen. Eine erfreuliche Erscheinung möchte ich allerdings bei diesem Anlass auch bekannt

geben: Von allen Seiten wird bemerkt, dass die Auswirkung der im einzelnen Arbeiter vorhandenen Arbeitskraft in letzter Zeit wesentlich gestiegen ist, so dass in der Tat angenommen werden darf, dass auch in den breiten Schichten der Arbeiterschaft der Wille vorhanden ist, aus dieser schwierigen Zeit herauszukommen, die Arbeitskraft dazu zu benützen, um billiger produzieren zu können. Ich sage das mit Genugtuung deshalb, weil auch Beispiele dafür vorhanden sind, dass man etwa seine Arbeitslosenunterstützung nicht richtig verwendet — ich könnte hiefür geradezu krasse Beispiele anführen — oder dass an andern Orten wesentlich verminderte Arbeitslust an den Tag gelegt wird; dass einer Arbeit bekommen könnte, wenn er wollte. Aber man muss sich hüten, solche Einzelfälle zu generalisieren. Das ist der Fehler, der auf dem Land vielfach gemacht wird: Man reisst zwei, drei Beispiele hervor und sagt: Die Leute geben sich keine Mühe. Im allgemeinen möchte ich also konstatieren, dass es auf diesem Gebiet gebessert hat. Ich habe das Gefühl, dass der Zustand der Arbeitslosigkeit einen Arbeiter, der etwas auf sich hält, moralisch niederdrückt, so dass es geboten ist, ihn nicht etwa auf den Weg der Armenunterstützung zu verweisen, sondern auf den Weg der Arbeitslosenunterstützung, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen. Den Ledigen beabsichtigten wir also im Herbst nichts zu geben. In dieser Hinsicht weicht nun die Bundesvorlage von der damaligen etwas ab. Sie sieht für die Ledigen 40 Fr. vor, die aber nicht in bar ausgerichtet werden müssen, sondern die man ihnen in Naturalien geben kann. Das ist unbedingt zu empfehlen, damit einem Missbrauch dieses Betrages, wenn er auch nicht gross ist, vorgebeugt wird. Man kann einem ein Paar Schuhe kaufen, wenn er solche nötig hat, und den Rest in bar geben; oder man kauft ihm einige Hemden usw. So ist es möglich, einem Ledigen beizuspringen, ohne ihm gerade den vollen Betrag in bar auszuhändigen. Wir müssen es den Gemeinden überlassen, die Sache so vorzukehren, wie sie es für gut finden; sie müssen dabei den Einzelfall etwas in Berücksichtigung ziehen.

Im weitern wollten wir den Familien etwas mehr zuwenden, als es nun der Bundesbeschluss bestimmt, den Sie in unserer Vorlage vollinhaltlich wiedergegeben finden. Der Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1921 sagt nämlich: Wenn einer unterstützungspflichtig wird gegenüber einer Person, erhält er eine Winterzulage von 70 Fr.; gegenüber zwei Personen 90 Fr.; gegenüber drei Personen 100 Fr.; gegenüber vier Personen 110 Fr. und gegenüber fünf und mehr Personen 120 Fr. Mit diesen Ansätzen ist das, was der Bund im Oktober festlegte, erschöpft. Ueber diese Leistungen können wir nicht hinausgehen. Der Bundesbeschluss stellt genau fest, dass er die Uebernahme der 50 % an die weitergehenden Unterstützungen ablehnt, oder dass dafür dann eine besondere Bewilligung des Bundes vorliegen müsse, wenn der Konkurs weitergehen wolle. Es ist nun auch möglich, dass in der nämlichen Familie mehrere Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung beziehen. Für diesen Fall bestimmt der Bundesbeschluss, dass die Beiträge angemessen herabzusetzen seien. Was wir im Herbst auch schon verlangten, nämlich die hälftige Teilung der Kosten zwischen Bund und Kanton und wiederum die hälftige Teilung der Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde, das enthält nun der Bundesbeschluss.

Was wir Ihnen hier vorlegen, ist nichts anderes als die Ausführung des Bundesbeschlusses. Ziffer 1 der jetzigen Vorlage erfüllt den Abschnitt I des Bundesbeschlusses vom Oktober. Wir geben also Unterstützungen an alle Arbeitslosen, die am 30. November, rückwärts gerechnet, innerhalb 6 Monaten 90 Tage arbeitslos waren. In der Staatswirtschaftskommission wurde angefragt, ob die halbe Million genügen werde, weil jetzt noch die Saisonarbeitslosigkeit zur andern hinzukomme. Ich entgegnete, dass diese nicht in Frage kommen kann, indem wir es in diesem Beschluss mit denjenigen zu tun haben, die am 30. November bereits 90 Tage Arbeitslosigkeit hinter sich haben. Was noch vor uns liegt, wird durch diesen Beschluss nicht berührt. Dazu kommt nun noch, dass die Leute sich auch in bedürftiger Lage befinden müssen. Das sind die Voraussetzungen für die Unterstützung der gänzlich Arbeitslosen.

Nun sieht der Bundesbeschluss auch Unterstützungen an teilweise Arbeitslose vor; die entsprechenden Bestimmungen finden Sie in Ziff. 2 unserer Vorlage. Die ausserordentliche Zulage wird auf Antrag der betreffenden Wohngemeinde — wir müssen hier den Wohngemeinden überhaupt gewisse Verpflichtungen überbinden — und mit Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes ausgerichtet, aber immerhin nur ausnahmsweise; was der Betreffende an Unterstützung und Lohn bezieht, darf nicht mehr ausmachen, als er erhalten würde, wenn er gänzlich arbeitslos gewesen wäre. Dann ist noch ein Punkt zu regeln. Es gibt auch solche, die ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet haben. In diesem Falle bestimmt das Einigungsamt, ob eine Unterstützung gewährt werden soll oder nicht. Wenn aber das Einigungsamt des betreffenden Assisenbezirkes eine Unterstützung ablehnt, so kann nach Art. 10 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom Oktober 1919 der Regierungsrat beschliessen, ob die Arbeitslosenunterstützung gleichwohl gewährt werden soll oder nicht. Da mache ich Sie nun auf ein besonderes Moment aufmerksam. Es gibt Familien, die durch Selbstverschulden in Arbeitslosigkeit und damit in Not geraten sind und die nun auf den Notarmenetat gesetzt werden müssten, wenn man ihnen die Arbeitslosenunterstützung nicht ausrichten würde. Nun ist diese Auftragung auf die Notarmenliste für jeden Arbeiter etwas Demoralisierendes; zum andern ist materiell gerechnet die Arbeitslosenunterstützung für den Kanton immer noch die geringere Leistung, als wenn die Familie auf den Notarmenetat gesetzt werden müsste. Der Kanton hat keinen innern Grund, einen von der Arbeitslosenliste zu streichen und auf den Notarmenetat zu setzen. Nach Bundesratsbeschluss kann also der Regierungsrat bestimmen, ob einem solchen die Winterzulage gewährt werden soll oder nicht. Solche Fälle wird es im Laufe des Winters nicht wenige geben. Da glaubte nun die ausserparlamentarische Arbeitslosenkommission, die vom Regierungsrat eingesetzt wurde, es wäre einfacher und in der Durchführung bequemer, wenn nicht der Regierungsrat, sondern die Direktion des Innern in solchen Fällen bestimmen würde, ob einer diese Winterzulage bekommen soll oder nicht. Ich schloss mich dieser Auffassung an, indem ein Regierungsbeschluss mit den Druckkosten immer auf über 10 Fr. zu stehen kommt, so dass dieses Verfahren auch vom Standpunkt der billigern Administration aus vorzuziehen ist. Allein wenn dann einer mit dem Entscheid der Direktion des Innern nicht einverstanden ist, so kann er immer

noch den Rekurs an den Regierungsrat ergreifen, der dann das endgültige Urteil fällt.

In bezug auf das Mass der Unterstützung sehen wir nichts anderes vor als der Bundesbeschluss; nicht weniger, und mehr können wir auch nicht geben, weil der Bund seine Leistungen hieran versagen würde. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass zwischen den Ziffern 4 und 7 unseres Antrages ein Zusammenhang besteht, indem in Ziffer 7 gesagt wird, dass die Gemeinden ermächtigt seien, die in Ziffer 4, litera b, festgesetzten Zulagen in Naturalien zu verabfolgen. Es ist also ungefähr derselbe Gedanke aufgenommen worden wie schon in der Herbstvorlage. Hier fallen vornehmlich Reis, Mais, Teigwaren, Kartoffeln, Kleider und Brennmaterialien in Betracht. Um den Gemeinden die Durchführung dieser Lieferungen zu erleichtern, gestatten wir ihnen, diese Leistungen in Form von Gutscheinen vorzunehmen. Die Gemeinden können mit gewissen Geschäften Abschlüsse treffen, damit diese die Gutscheine entgegennehmen und alsdann mit der Gemeinde verrechnen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich namentlich für Reis, Mais und Teigwaren, wo die Lieferungen nicht auf einmal, sondern im Laufe des Winters nach und nach gemacht werden. Den Gemeinden fällt damit eine bedeutende Aufgabe zu; es ist aber eine schöne Aufgabe, und wenn sie dieselbe richtig lösen, tun sie mit bezug auf die Lebenshaltung der Arbeitslosen sicher etwas Gutes.

Nun kann es auch Gemeinden geben, die nicht in der Lage sind, grössere Beiträge aufzuwenden für die Arbeitslosenunterstützungen. In diesen Fällen muss man unbedingt dafür sorgen, dass die Gemeinden das nötige Geld möglichst rasch bekommen; es muss ihnen wie bis jetzt durch Vorschüsse geholfen werden. Seit der Herbstsession kamen aus keiner einzigen Gemeinde mehr irgendwelche Reklamationen über verspätete Zustellung des Geldes, weil wir das System der Bevorschussung durchführten, wonach den Gemeinden beim Eintreffen ihrer Rechnungen, auch wenn dieselben noch nicht geprüft waren, 80 % derselben ausbezahlt werden. Es gibt gewisse Gemeinden, die eigentlich heute schon am Ende ihrer finanziellen Kraft angelangt sind; ich nenne da Biel, das in schwierige Verhältnisse geraten ist; ich nenne St. Immer, das, wie man mir mitteilte, schon Schulden im Betrage von 4 bis 5 Millionen hat, was für diese kleine Gemeinde über alles Mass hinausgeht; ich nenne weiter Münster, Tramelan, Reconvilier, Sonvilier usw. Alle diese Gemeinden könnten in die Lage kommen, diese Winterzulagen nicht aus eigenen Mitteln ausrichten zu können, und daher die Hülfe des Staates suchen zu müssen. Für diesen Fall hat die ausserparlamentarische Arbeitslosenkommission im Art. 5 ein zweites Alinea aufgenommen, dass der Regierungsrat ermächtigt sei, die Aufwendungen, die eine Gemeinde nicht mehr machen könnte, derselben zum Teil abzunehmen. Im Regierungsrat beliebte diese starre Form der Vorschrift nicht, sondern es wurde die Fassung gesucht, die Sie nun in Alinea 2 der Ziffer 5 finden. Der Regierungsrat will nicht die Verpflichtung übernehmen, einen Teil zu bezahlen, sondern er will den Gemeinden die Beschaffung der Mittel erleichtern. Das kann in der Weise geschehen, dass man ihnen etwas von der Schuld abnimmt, aber auch so, dass man den Gemeinden mit Darlehen aushilft, und ich glaube, es müsste namentlich auch der Bund beigezogen werden, wenn die Kraft einer Gemeinde nicht mehr ausreicht; das ist auch ein wesentlicher Grund, warum diese Form gewählt wurde. Es wird ja nicht anders gehen, als dass man die Möglichkeit schafft, dass auch die Gemeinden, die finanziell nicht mehr gut gestellt sind, diese Winterzulagen an die Arbeitslosen durchführen.

Ich mache noch aufmerksam auf Ziffer 8. Man behauptet etwa und macht mir davon Mitteilung, dass die Arbeitslosenunterstützungen nicht immer ganz sinngemäss und vernunftgemäss verwendet werden. Die Leute sollten sie hauptsächlich für eine richtige Ernährung verwenden. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, sagen wir in Ziffer 8, dass die Gemeinden Volksküchen errichten sollen. In den grössern Gemeinden ist das bereits geschehen; Bern und Biel haben bereits solche Volksküchen und man sagt mir, dass auch Münster und St. Immer die Möglichkeit des Bezuges von Nahrungsmitteln aus derartigen Volksküchen geschaffen haben. Jedenfalls ist der Gedanke empfehlenswert, dass überall, wo Arbeitslose in grösserer Anzahl sind, Volksküchen eingerichtet werden, um ihnen eine richtige und zweckmässige Ernährung zu ermöglichen.

Nun müssen wir natürlich auf der Direktion des Innern und im Regierungsrat auch wissen, ob und wie die Gemeinden den Beschluss, den wir Ihnen zur Behandlung vorlegen, sofort an die Hand nehmen. Deshalb verlangen wir von den Gemeinden eine Berichterstattung. Nun ist im Entwurf ein kleiner Fehler unterlaufen, auf den die ausserparlamentarische Kommission schon aufmerksam machte, indem sie sagte, es sei nicht möglich, bis zum 30. November Bericht zu erstatten, wohl aber bis zum 15 Dezember. In diesem Sinne hat nun auch die Staatswirtschaftskommission beschlossen, weshalb ich Sie bitte, das Datum abzuändern in 15. Dezember 1921.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu diesem Projekt zu machen habe. In der Herbstsession verlangte der Grosse Rat, dass ihm die Durchführung dieser Angelegenheit noch speziell unterbreitet werde. Wir glauben nun, die Vorlage enthalte alles, was nötig ist, um die Winterzulage in zweckmässiger und für die Arbeitslosen richtiger Form durchzuführen, und zwar in einer Weise, dass Bund, Kanton und Gemeinden nicht in übermässiger Weise belastet werden. Die Kunst in der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge liegt heute darin, mit den Finanzen, die Bund, Kanton und Gemeinden beitragen, möglichst viel zu leisten, mit wenig Mitteln die Leute diese schlimme Zeit durchhalten zu lassen. Wenn die Mittel unerschöpflich wären, könnten wir mit ganz andern Beträgen rechnen, aber die Mittel sind eben beim Bund wie bei den Kantonen, wie bei den Gemeinden knapp und werden immer knapper, und man wird jedenfalls nicht auf Jahre hinaus diese Belastung auf sich nehmen können, ohne dass in den genannten Gemeinwesen eine Gefahr für das finanzielle Gleichgewicht eintritt. Aber eines ist zu sagen, dass jedenfalls der gute Wille vorhanden ist, soweit die finanziellen Kräfte es erlauben, den Arbeitslosen entgegenzukommen und es ihnen zu ermöglichen, diese schwierige Winterszeit zu überdauern, ohne Not zu leiden. Im Hinblick auf die finanzielle Krise all der genannten Instanzen ist es nicht möglich, weiterzugehen. Ich möchte dem Rate empfehlen, dieses Projekt in zustimmendem Sinne zu behandeln.

Präsident. Ich teile dem Rate noch mit, dass das jetzige Geschäft behandelt wird auf Grundlage des Entwurfes II des Regierungsrates.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat fasste am 28. September auf Antrag der Staatswirtschaftskommission grundsätzlich den Beschluss, es seien an die arbeitslos gewordenen Familien, die nach dem Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1919 unterstützungsberechtigt sind, ausserordentliche Hülfeleistungen zu bewilligen, und es sei dafür ein Staatskredit von maximal 500,000 Fr. zu eröffnen; der Regierungsrat wurde eingeladen, für die nächste Session, also die ordentliche Novembersession, dem Grossen Rate eine Vorlage über die Verwendung dieses Kredites zu unterbreiten. Man musste in dieser Weise vorgehen, nämlich den grundsätzlichen Beschluss über die Gewährung einer ausserordentlichen Winterzulage fassen und dann die Behandlung der Detailvorlage über die Verwendung des nachgesuchten Kredites verschieben, weil im Augenblick, als der Grosse Rat im September versammelt war, noch niemand wusste, welche ausserordentlichen Zuwendungen der Bundesrat bezw. die eidgenössischen Räte bewilligen werden. Die Vorlage vom September war bereits an den Vorbehalt geknüpft, dass der Bund die Hälfte der Kosten zu seinen Lasten nehme; man sagte sich aber, es habe keinen Sinn, die Vorlage in einer vielleicht ergiebigen Debatte zu behandeln, da man gar nicht wisse, ob der Bund dann die Leistungen, die ihm zugemutet wurden, tatsächlich übernehmen werde. Diese Art des Vorgehens war umsomehr geboten, als man auf persönliche Erkundigungen hin vernahm, dass der Bund nicht so weit gehen werde, wie es im Vorschlag des bernischen Regierungsrates vorgesehen war.

Inzwischen wurde nun der Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1921 gefasst; Sie finden ihn im vollen Wortlaut im Bericht und Antrag der Direktion des Innern vom 7. November 1921. Dieser Beschlussesentwurf erweitert den Kreis der Berechtigten gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag vom September, verengert ihn dafür nach einer andern Seite hin. Eine Erweiterung findet insofern statt, als die ausserordentliche Zulage nicht bloss den Verheirateten zukommen soll, sondern auch den Ledigen; ferner in dem Sinne, dass unter gewissen Voraussetzungen auch vorübergehend Arbeitslose dieser ausserordentlichen Hülfeleistung teilhaftig werden können. Auf der andern Seite werden die Schranken enger gezogen, indem die Winterzulagen nur an solche Personen ausgerichtet werden sollen, die in der Zeit von Ende Mai bis Ende November dieses Jahres während wenigstens 90 Tagen gänzlich arbeitslos waren, oder aber teilweise arbeitslos, aber ineinandergerechnet ebenfalls während 90 Tagen. Nach diesem Bundesbeschluss wurde nun die Ihnen zur Genehmigung unterbreitete regierungsrätliche Vorlage vom 16. November ausgearbeitet; sie ist nichts anderes als eine Anwendung des Bundesbeschlusses für den Kanton Bern.

Es kann darauf hingewiesen werden, dass eine Verpflichtung der Kantone zur Ausrichtung von Herbst- und Winterzulagen an Arbeitslose vom Bund aus nicht statuiert wurde und verfassungsrechtlich auch nicht statuiert werden konnte. Dagegen erklärt der Bund in seinem Beschluss, er ermächtige die Kantone, die in seinem Beschluss vorgesehene Winterzulage auszurichten, und er werde an diese ausserordentlichen Hülfeleistungen die Hälfte der Kosten übernehmen, für welchen Zweck er eine Summe von 2½ Millionen in Aussicht nahm. Es erhob sich nun die Frage, ob der Kredit von einer halben Million, den wir im September für ausserordentliche Zuwendungen an die Arbeitslosen beschlossen, genügen werde. Nach den Aufklärungen der Direktion des Innern, die sich insbesondere auch auf statistische Nachweise der Gemeinde Bern stützte, glaubten wir annehmen zu dürfen, diese Summe werde mehr als genügend sein, der Kredit werde vielleicht nicht einmal erschöpft werden. Dass insgesamt für die Arbeitslosen Aufwendungen in viel grössern Beträgen gemacht werden müssen und ja auch schon verausgabt sind, konnten Sie aus den drei Berichten der Direktion des Innern entnehmen, die Ihnen letzter Tage verteilt wurden. Sie erinnern sich übrigens, dass wir schon mehrmals Kredite von einer halben Million nachsuchten, um die nötigen Mittel für Hülfeleistungen an Arbeitslose, sei es durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, sei es durch Ausrichtung von Unterstützungen, bereitzustellen. Nachdem wir feststellten, dass der Kredit genügen werde, erklärten wir uns auch einverstanden damit, dass der Kanton an die obere Grenze der Leistungen, für die der Bund die Subvention übernimmt, geht. Darüber hinaus kann er nicht gehen, weil er sonst die Kosten allein tragen müsste. Bei der angespannten Finanzlage nicht bloss des Staates, sondern auch der Gemeinden, in denen die Arbeitslosigkeit ganz besonders wütet, ist nicht wohl daran zu denken, dass Staat und Gemeinden im heutigen Zeitpunkt grössere Aufwendungen für diese ausserordentlichen Hülfeleistungen machen können, als sie im Bundesbeschluss vorgesehen sind.

Mit Rücksicht auf die durch den Bundesbeschluss vorgezeichnete Grundlage des Ihnen heute zur Genehmigung unterbreiteten Antrages einerseits, mit Rücksicht auf den grundsätzlichen Beschluss des Grossen Rates vom September anderseits glauben wir, es sollte möglich sein, den Beschlussesentwurf in globo zu genehmigen. Jedenfalls haben wir keinen Anlass, auf Einzelheiten einzutreten, nachdem Sie in der gedruckten und der mündlichen Berichterstattung über alles orientiert wurden. Ich möchte Sie lediglich darauf verweisen, dass in Ziffer 9 das Datum abgeändert werden muss in «15. Dezember 1921», indem die Gemeinden begreiflicherweise bei der vorgerückten Zeit nicht in der Lage wären, bis Ende dieses Monats der Direktion des Innern alle Massnahmen, die sie in Aussicht nehmen, zur Kenntnis zu bringen. Ferner möchte ich Sie darauf hinweisen, dass durch den vorliegenden Beschlussesentwurf der Beschluss des Grossen Rates vom 28. September etwas modifiziert wird, indem wir damals einen Kredit von einer halben Million zur Verfügung stellten für ausserordentliche Massnahmen zugunsten arbeitsloser Familien, die nach dem Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1919 unterstützungsberechtigt sind. Nun ist, wie ich eingangs bemerkte, der Bundesbeschluss eben etwas anders aufgebaut, als man damals voraussah. Immerhin ist die Meinung die, dass der gesprochene Kredit für die ausserordentlichen Winterzulagen verwendet werden soll, und zwar im Rahmen und Sinn dieses Bundesbeschlusses und der Anträge, die Ihnen hier unterbreitet werden. Damit empfehle ich Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission die Annahme dieser Anträge in globo.

M. Nicol. Au nom de la minorité de la commission d'économie publique j'aurais une adjonction à faire à l'art. 1. du projet d'arrêté. Je propose de dire:

« Les chômeurs mariés occupés aux chantiers communaux sont également mis au bénéfice d'allocations d'hiver. »

Cette adjonction est nécessaire, voici pourquoi: Ceux qui voisinent les chômeurs doivent savoir que le plus souvent ils reçoivent presque le même salaire que les chômeurs qui travaillent aux chantiers municipaux. Il arrive souvent que le même chômeur travaillant aux chantiers municipaux a subi un ou deux jours de pluie dans la semaine; son salaire en est d'autant plus réduit, ce qui fait que l'ouvrier chômeur, qui ne travaille pas aux chantiers, reçoit moins que celui qui est au bénéfice d'allocations d'hiver proprement dites, sans quitter la chambre, sans avoir à subir les intempéries, comme les chômeurs occupés aux chantiers communaux, qui consomment davantage de nourriture et usent énormément plus d'habits.

Je vous recommande mon adjonction.

Nyffeler. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission möchte ich mir auch noch einige Worte gestatten. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission war einig darin, Ihnen die unveränderte Annahme der Vorlage im Sinne der Ausführung des Bundesbeschlusses zu empfehlen. Wir berieten längere Zeit und in aller Gründlichkeit Artikel für Artikel durch und fanden, sie seien alle wohlerwogen. Was die Ansätze anbetrifft, kann nichts geändert werden; wir müssen uns da auf den Bundesbeschluss stützen. Dass die Zulagen nötig sind, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren; deren Notwendigkeit wurde uns gründlich und einlässlich dargetan. Wir erachten es als einen grossen Fortschritt, dass in Zukunft nicht mehr nur Unterstützungen in bar verabfolgt werden, sondern auch solche durch Gutscheine. Ferner konstatieren wir als einen grossen Fortschritt, dass solche, die wohl arbeiten könnten, es aber nicht wollen, von dieser Unterstützung ausgeschlossen sind, und nehmen mit Befriedigung wahr, dass die vorgesehene halbe Million genügen wird. Die Arbeitslosigkeit ist gross, hauptsächlich im Jura, während sie z. B. im Emmental und im Oberaargau kleinere Dimensionen angenommen hat. Es erwies sich als unmöglich, von den Gemeinden zu verlangen, dass sie bis Ende dieses Monates ihre Berichte einsenden, weshalb das Datum des 15. Dezember festgesetzt wurde.

Bucher. Ich bin selbstverständlich auch für Eintreten auf diese Vorlage und möchte mir nur einige allgemeine Bemerkungen erlauben. Dagegen bin ich nicht einverstanden damit, dass über diese Vorlage in globo abgestimmt wird, sondern ich bin der Ansicht, dass zu den einzelnen Artikeln auch noch etwas zu sagen ist; ich beantrage also artikelweise Beratung. Herr Regierungsrat Tschumi sagte am Schluss seines einleitenden Referates, man möchte doch anerkennen, was Bund, Staat und Gemeinden in bezug auf die Unterstützung der Arbeitslosen geleistet haben. Diese Anerkennung soll durchaus nicht versagt werden; das ist nie geschehen, und wir anerkennen diese Leistungen auch heute. Dagegen kann man sich darüber streiten, ob eben diese Leistungen genügen. Wenn auf der einen Seite gesagt wird, die Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden seien grosse, so ist auf der andern Seite zuzugeben, dass eben die Notlage der Arbeitslosen eine ausserordentliche ist. Man wird diese Notlage von Seiten der Rechten kaum bestreiten wollen, wie es gestern bei den Staatsangestellten geschah; sie ist namentlich gross, wo es sich um eine längere Arbeitslosigkeit oder eine zu verschiedenen Malen eingetretene Arbeitslosigkeit handelt.

In bezug auf die Anspruchsberechtigung und die Ansätze der Leistungen wurde erklärt, es könne da nichts mehr geändert werden. Es ist durchaus richtig, dass die Vorlage auf dem Bundesbeschluss fusst, der sowohl die Höhe der Zulagen wie die Berechtigung auf Unterstützung festsetzt. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gleichwohl die Möglichkeit vorhanden ist, noch etwas weiter zu gehen; Art. 5 gibt diese Möglichkeit, und wir müssten dann ein bezügliches Gesuch an den Bundesrat machen; der Bundesrat hat es dann in der Hand, weitergehende Leistungen zu genehmigen oder nicht. Jedermann wird zugeben müssen, dass die Anspruchsberechtigung zu eng gefasst ist. Nur wer vom 1. Juni an innerhalb 6 Monaten mindestens 90 Tage arbeitslos war, bekommt diese ausserordentliche Winterzulage, alle andern nicht. Nach meiner Ansicht ist es absolut notwendig, dass wir diese Zulage auch ausdehnen auf alle diejenigen, die innerhalb des halben Jahres während 60 Tagen arbeitslos waren. Art. 1 sollte in diesem Sinne erweitert werden, umso mehr, als wir hören, dass der Kredit von einer halben Million durch die Leistungen, wie sie in dieser Vorlage stehen, nicht aufgebraucht wird; ich bin überzeugt, dass auch der Einbezug derjenigen mit über 60 Tagen Arbeitslosigkeit noch vollständig im Rahmen des bewilligten Kredites möglich ist.

Ich bin auch einverstanden damit, dass die Ledigen etwas anders behandelt werden als die Verheirateten, speziell als Verheiratete mit Unterstützungspflicht. Dagegen kann ich dem Art. 4 nicht zustimmen, wonach die 40 Fr. — es ist ja nur eine kleine Summe — den Ledigen vornehmlich in Naturalien ausgerichtet werden sollen. Was will man eigentlich damit anfangen? Herr Tschumi sagte, man könne einem ein Paar Schuhe kaufen. Wenn er nun aber gerade nicht Schuhe nötig hat? Dann greift man zu etwas anderem. So wird man unter Umständen in den Gemeinden draussen die Ledigen zwingen, Waren anzunehmen, die sie gar nicht brauchen. Ich bin der Ansicht, es wäre viel besser, ihnen die 40 Fr. auszuzahlen, denn jeder weiss am besten, was er damit anfangen muss.

Es wird in der Vorlage auch Rücksicht genommen auf die Gemeinden, die durch diese ausserordentlichen Leistungen für die Arbeitslosen an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind. Herr Regierungsrat Tschumi hat aufgeführt, in welcher Weise man diesen Gemeinden entgegenkommen will. Wir hörten, dass die ausserparlamentarische Kommission für Arbeitslosigkeit einen Antrag stellte, der von der Regierung, allerdings in sehr abgeschwächter Form, entgegengenommen wurde und der sich in der Vorlage nun vorfindet. Wenn es in Ziffer 5 nun heisst « so bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Weise die Beschaffung der nötigen Mittel erleichtert werden kann », so finde ich, man hätte diese Bestimmung schon etwas präziser fassen dürfen. Ich bin der Ansicht, der Kanton dürfte ganz gut so weit gehen, dort, wo es den Gemeinden unmöglich ist, diese Lei-

stungen aufzubringen, dieselben einfach zu übernehmen.

Herr Tschumi konstatierte, es sei erfreulich, dass die Arbeitslust in der letzten Zeit bei den Arbeitslosen, speziell bei den Verheirateten, zugenommen habe, und er führte weiter aus, die Kunst in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und in der Unterstützung der Arbeitslosen bestehe darin, mit möglichst wenig Mitteln möglichst viel zu leisten. Durchaus einverstanden. Nun konnten wir von Anfang an erfahren, und es wird sich auch in Zukunft immer wieder zeigen, dass die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Beschaffung von Arbeit ist. Wie Herr Regierungsrat Volmar gestern ausführte, wird die Krise nicht so schnell verschwinden, wird nicht etwa nur bis zum nächsten Frühling dauern, sondern wir werden uns noch längere Zeit damit zu befassen haben. Da sind wir denn der Ansicht, dass man sich nicht nur mit dieser Unterstützungsfrage zu befassen hat, sondern auch damit, wie Arbeit beschafft werden muss. Wir sahen, dass der Bund ein eigentliches Arbeitsprogramm ausarbeitete; es wird von einer Kommission ein spezielles Programm festgelegt. Wir wissen auch, dass einzelne Gemeinden in dieser Beziehung vorgegangen sind und für eine gewisse Zeit festsetzten, was für Arbeiten zu unternehmen sind. Nun sollte auch der Kanton nach einem bestimmten Programm vorgehen. Etwas derartiges besitzen wir aber überhaupt noch nicht. Es wurde jeweilen gesagt, man wolle sehen, ob dieses oder jenes gemacht werden könne; aber zu einem positiven Programm kam die Regierung nie. Ich stelle Ihnen deshalb folgendes Postulat: « Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Programm über die in den nächsten Monaten auszuführenden Notstandsarbeiten dem Grossen Rat in der nächsten Session zu unterbreiten. » Ich möchte Ihnen die Annahme dieses Postulates bestens empfehlen. Es liegt das im Interesse des Staates, und auch die Regierung kann damit einverstanden sein, wenn man für eine gewisse Zeit festlegt, was geschaffen werden soll, damit sie weiss, was sie zu tun hat, und damit Volk und Grosser Rat wissen, was in der Sache gehen soll.

M. **Strahm.** Je regrette infiniment de ne pas pouvoir suivre le Conseil-exécutif et M. le président de la commission d'économie publique quand ils recommandent d'accepter in globo, sans aucune discussion, le projet d'arrêté soumis pour des secours extraordinaires d'automne et d'hiver aux chômeurs.

Le principal motif qui me fait intervenir dans la discussion est le fait que dans la répartition des charges entre la Confédération, le canton et la commune, on a conservé la manière de faire prescrite et déjà indiquée par les arrêtés pour les secours ordinaires de chômage. La Confédération versera 50 % de ces secours, le canton 25 % et la commune intéressée également le 25 %. Cette répartition paraît équitable, elle est assez adéquate aux circonstances. Cependant les 25 % mis à la charge des communes dépassent de beaucoup la capacité financière d'une très grande partie d'entre elles. J'ai tout à l'heure fait cette objection à M. le directeur de l'Intérieur. Il m'a répondu que dans le canton de Berne les communes riches pouvaient facilement payer ce 25 %. Mais les communes municipales riches, dans le canton de Berne, sont très rares. Voilà des années que je suis avec intérêt la politique bernoise. Je n'ai jamais vu dans les débats des organes de nos communes bernoises des indices permettant de supposer qu'il y en ait de véritablement riches. Je puis même me dispenser de dire qu'une grande partie des communes industrielles sont au bout de leurs ressources. M. le directeur de l'Intérieur et M. Brand ont relevé ce point dans leur exposé et cité un nombre assez considérable de communes qui ont épuisé leurs ressources et leur crédit en banque. Il n'est donc pas nécessaire de faire la démonstration qu'un nombre considérable de communes sont à court. En septembre, à l'occasion des mesures prises contre le chômage, je vous avais rendu attentifs, en particulier M. le directeur de l'Intérieur, sur le fait qu'il y avait lieu maintenant de prendre de toutes nouvelles mesures, l'explication faite jusqu'ici des arrêtés fédéraux sur la matière ne pouvant pas se perpétuer. Or, avec l'arrêté soumis à nos délibérations on fait précisément cela. Je voudrais donc vous faire une proposition que je vous prie d'examiner avec bienveillance. Je prie ceux d'entre vous qui sont ressortissants des communes campagnardes, qui sont paysans, de vouer toute leur attention à cette proposition.

Car le propriétaire foncier ne peut pas défalquer ses dettes hypothécaires quand il s'agit d'établir sa cote de contribuable sur le terrain communal, tandis qu'il peut le faire au cantonal. En donnant aux communes de nouvelles charges, on rend la situation dans celles-ci presque intenable, non seulement pour le contribuable en général, mais ainsi pour le propriétaire foncier en particulier.

Voici ma proposition:

« La Confédération assume le 50 %, le canton également le 50 % des dépenses résultant de l'octroi des allocations d'automne et d'hiver aux chômeurs. »

Le chiffre 5 du dernier alinéa serait à supprimer.

Je voudrais aussi, à propos de ce dernier alinéa, dire quelques mots. Il est dit sous cette lettre que pour les communes à bout de ressources le gouvernement pourra intervenir pour leur faciliter l'obtention de crédit et de l'argent dont elles auraient besoin.

Si je comprends bien le français, cela veut dire que, dans ces cas-là, le gouvernement pourrait donner aux établissements financiers l'autorisation d'ouvrir des crédits à ces communes. Or, quel en sera le résultat? Ces communes, déjà endettées, le seront encore davantage. Les communes peuvent en définitive trouver chez elles les garanties nécessaires pour ouvertures de crédit. Je connais des conseils municipaux de certaines communes jurassiennes qui ont eux-mêmes, par des cautionnements individuels, garanti des crédits aux communes. Si ce n'est que cela que l'on veut offrir aux communes à bout de ressources il ne vaut pas la peine d'en parler, et de présenter un texte aussi vague que celui que l'on nous demande de voter. Je vous prie plutôt de voter ma proposition.

M. **Chopard.** Je voudrais vous proposer d'ajouter à l'article 10 l'alinéa suivant: « Le temps passé par les hommes mariés aux travaux de secours dans les 6 mois qui précédent... »

Le motif qui ne fait faire cette proposition est le suivant: Pour bien faire comprendre le caractère de ma proposition, je citerai un exemple. D'après l'arrêté fédéral sur le chômage un homme marié qui a droit à l'assistance pour une personne a droit au secours également pour une personne. Or, je suppose qu'un

ouvrier qui a aussi une obligation légale d'assistance à l'égard d'une personne et était occupé aux travaux de chômage, cela ferait en moyenne 1 fr. 25 à l'heure, soit 48 heures par semaine = 60 fr., l'ouvrier qui a été au chômage au total a gagné 54 fr. par semaine. Et s'il arrive qu'il y ait un jour de mauvais temps dans la semaine, celui occupé aux travaux de chômage perd 10 fr., de sorte qu'il ne touche plus que 50 fr. Dans la pratique, avec l'arrêté cantonal, tel qu'il est prévu, il arrivera que l'ouvrier occupé aux travaux de chômage ne percevra pas d'allocation d'hiver, tandis que celui qui aura chômé constamment obtiendra l'allocation. C'est là une injustice que l'on doit faire disparaître. Le devoir des autorités devrait être au contraire de favoriser le travail et les travailleurs. J'ai déjà eu l'occasion de soulever cette question au sein de la commission. Monsieur le directeur de l'Intérieur m'a répondu que cette question là serait examinée avec bienveillance par les autorités cantonales, par le Conseil-exécutif lorsque les communes présenteraient des demandes. Messieurs, je trouve que c'est une complication qu'on pouvait éviter, parce que personne ne pourrait contester qu'il serait absolument injuste de retirer cette allocation aux ouvriers occupés aux travaux de chômage, étant donné que d'une manière générale ils ont peut-être moins touché que les chômeurs non occupés à ces travaux.

Je voudrais profiter de la même occasion pour demander au gouvernement bernois, qui est au courant de la manière d'agir des autorités genevoises vis-à-vis des chômeurs ressortissants d'autres cantons, quelles mesures il compte prendre pour réagir contre cette attitude malveillante envers les chômeurs des autres cantons. Nous avons eu l'occasion depuis un certain temps de constater de quelle manière pitoyable les autorités genevoises les traitaient; on ne leur paie pas plus que 60 jours. Quelle est la conséquence de cette situation? C'est que des ressortissants d'autres cantons installés à Genève sont obligés, après 60 jours, de revenir dans leur canton d'origine. Il y a là une injustice criante. A Bienne nous n'avons fait aucune différence entre les chômeurs genevois, zurichois, bernois, nous avons payé à tous jusqu'à 240, voire même 300 jours de chômage, sans distinction. Ces gens chassés de Genève nous reviennent naturellement affaiblis, appauvris et doivent faire chez nous un stage de trois mois avant d'avoir droit à une indemnité de chômage. C'est un scandale et les autorités bernoises devraient intervenir auprès du Conseil fédéral pour prendre des mesures propres à remédier à une situation aussi déplorable.

Mais on ne se contente pas seulement à Genève de refuser les secours après 60 jours. Nous avons vu des chômeurs qui étaient occupés à Genève, et un beau jour, la police de Genève leur dit: «Nous vous donnons 24 heures pour partir»; ces gens ont protesté avec raison, ils travaillaient, ils n'avaient pas même fait appel à l'assistance chômage et immédiatement on voulait les faire partir. Toutes leurs protestations ne leur on servi à rien, on leur a donné 24 heures, au bout desquelles s'ils ne partaient pas la police s'en emparait et les expédiait à la frontière. Si l'on veut mettre un terme au chômage, si l'on veut favoriser le travail on ne doit pas permettre des pratiques aussi égoïstes et réactionnaires que celles qui se font à Genève. Si l'on veut permettre aux gens de se placer ailleurs il faut leur permettre de travailler. On me répondra peut-être que les communes de Berne devraient tout simplement user de représailles envers les citoyens genevois qui sont dans le canton; ce ne serait pas une solution, et c'est un devoir des autorités cantonales d'intervenir pour mettre un terme à cette situation. Je demande que le Conseil-exécutif veuille bien s'occuper de la chose et fasse pour cela le nécessaire.

M. Bechler. Lorsque la commission de chômage a examiné la semaine dernière ce projet, nous avons demandé l'insertion dans cet arrêté d'un alinéa de l'art. 5, ceci pour permettre à l'Etat de venir en aide aux communes pas trop obérées. Notre proposition a été altérée sensiblement par le Conseil-exécutif, qui lui a donné une rédaction détruisant complètement l'effet cherché. Nous avions demandé qu'au cas où une commune ne pourrait pas faire face à ses engagements, l'Etat prît tous les frais à sa charge. Or, l'Etat dit qu'il viendra en aide.....

Ce n'est plus ce que nous demandions.

Au sein de la commission je m'étais déjà permis de demander à M. le directeur de l'Intérieur de recevoir la proposition que vient de faire M. Strahm, proposition consistant à décharger les communes de la part pouvant leur incomber aux termes de cet article. Je ne veux pas répéter ce que j'ai dit au cours de la dernière session concernant le chômage, mais je voudrais répéter ici qu'il s'agit d'une question de solidarité, que toutes les communes doivent s'entr'aider et que l'Etat devrait payer ce 25 %, non seulement aux communes obérées, mais à toutes les autres communes.

Je maintiens donc ma manière de voir et appuie la proposition de M. Strahm. Cependant, comme je suis un peu sceptique quant au résultat de vote qui interviendra à ce sujet, je fais une seconde proposition éventuelle, au cas où celle de M. Strahm ne serait pas votée. Elle consisterait simplement dans un changement de l'art. 5, 2e alinéa: S'il est établi qu'une commune dans laquelle le chômage a pris des proportions tout à fait extraordinaires n'était pas à même de faire face aux dépenses incombant par le présent arrêté le Conseil-exécutif peut décider que l'Etat prend à sa charge tout ou partie de quote-part incombant aux communes.

Lehner. Art. 1 sagt: «An Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorangegangenen sechs Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind....» Nun kennen wir Fälle, in denen einer über 200 Tage lang arbeitslos war, in letzter Zeit aber wieder Arbeit bekam und am 30. November nun nicht arbeitslos ist. Nach der Bestimmung dieses Artikels sollte ein solcher also keine Zulage bekommen. Das finde ich nicht richtig und beantrage deshalb, das Wort «Arbeitslose» zu ersetzen durch «Arbeiter». Ich habe das schon in der Kommission vorgebracht, weil es dort hiess, diejenigen, die seit einigen Tagen wieder Arbeit haben, seien nicht mehr als Arbeitslose zu betrachten.

M. Bueche. Vous serez peut-être étonnés que dans nos rangs les uns après les autres nous prenions la parole au sujet de cet arrêté. Vous avez entendu mon collègue M. Strahm faire la proposition tendant à décharger les communes de la part qui leur in-

combe selon le projet gouvernemental, et M. Bechler appuyer cette proposition. Si je prends la parole dans le même sens cela doit être un indice pour vous que décidément il y a quelque chose de changé, quelque chose qui ne marche plus du tout régulièrement chez nous. Cette chose que j'ai indiquée déjà dans la précédente session, c'est que nos communes sont arrivées complètement à bout de leurs moyens financiers. Cette situation est intenable, et M. Strahm l'a soulignée en rappelant que les communes avaient à leur charge la moitié des prestations du canton. Or, elles sont les plus faibles et nulle part il n'est dit qu'elles *doivent* les supporter! Si nous pouvions faire une distinction entre les communes municipales qui possèdent quelque chose et celles qui ne possèdent rien, il serait facile de frapper les unes et de décharger les autres, mais comme cela ne se peut pas, j'insiste pour que les communes soient déchargées de l'*obligation* qu'on veut leur imposer, parce que véritablement elles sont dans l'impossibilité absolue de payer. A titre d'indication, voici quelques chiffres. A St-Imier, les charges de la commune, qui étaient de 3 millions en dettes consolidées avant la guerre subissent une augmentation de 1,800,000 fr. en chiffres ronds, par suite de la rentrée insuffisante des impôts, et par suite surtout des charges que les arrêtés cantonaux et fédéraux ont mis sur le dos des communes. De cette somme devront être déduites, il est vrai, les subventions cantonales et fédérales, se chiffrant par une somme de 500,000 fr. à ce jour pour indemnités de chômage.

Il n'en reste pas moins qu'une somme de 1,300,000 fr. a été mise à la charge d'une commune de 7000 habitants. Comment voulez-vous que nous puissions accepter des obligations nouvelles et prêter la main à un décret qui augmente ces charges? C'est impossible. Qu'on nous indique, dans un projet du gouvernement comment on viendra en aide aux communes, et quelle partie de leurs dettes on leur enlèvera après coup; car il ne s'agit pas seulement de les aider à trouver des fonds, à s'endetter davantage! Si on les aide à s'endetter plus avant, sans leur ouvrir une porte de sortie en leur disant: «nous vous ferons remise d'une partie de votre dette et de vos intérêts», alors elles ne pourront plus aller de l'avant, c'est impossible. Les communes seront grevées d'impôts tellement lourds que les propriétaires fonciers ne pourront plus y résider. Les revenus étant diminués par suite des charges de guerre et de chômage, les rentrées de l'impôt sur le revenu diminueront également et toute la charge grèvera la propriété foncière!

Si nous continuons ce système, ce sera la ruine de toute une partie du canton, de sa partie industrielle très digue d'intérêts cependant, et c'est certainement ce que dans l'intérêt général du pays, nous devons éviter à tout prix! Des mesures précises doivent être prises maintenant. J'avais déjà insisté dans la dernière session pour qu'on indiquât comment on prévoyait répartir cet excédent de charges des communes, soit au moyen d'impôts qui répartiraient tout l'ensemble des frais de chômage sur l'ensemble des cantons et des communes, soit par tout autre moyen. On n'a rien fait jusqu'à présent. On ne nous a pas indiqué de quelle manière ces charges seraient réparties. Il est urgent cependant de le dire, ne serait-ce que pour calmer les esprits. Lors de l'élaboration du nouveau budget n'avons-nous pas vu dans une de nos communes lourdement chargées une majorité socialiste refuser toute augmentation d'impôts? Qu'en résultera-t-il? Ces déficits budgétaires renouvelés, qui devra les combler pour finir? Je voudrais bien que d'ici à la prochaine session des propositions fermes fussent faites, des éclaircissements donnés.

Ceci dit j'en reviens à la proposition de M. Strahm qui demandait que ces allocations d'hiver soient entièrement à la charge de la Confédération et des cantons. M. le directeur de l'Intérieur a fait ressortir ce matin que d'après ses calculs la part afférente aux cantons était de 240,000 fr. Or, nous avons voté 500,000 fr. de crédits pour la direction de l'Intérieur, à la dernière session, pour faire face à ces charges d'hiver et aux allocations supplémentaires. Si le canton prévoit déjà maintenant que sa part sera de 240,000 fr., il en restera donc 260,000 fr. à disposition. En acceptant la proposition de M. Strahm, il n'y aura pas de crédit supplémentaire à voter par le Conseil, les 500,000 fr. accordés dans la dernière session étant suffisants pour prendre à la charge du canton le 50 % des frais de ces allocations d'hiver. C'est un point que je voulais également faire ressortir. C'est pourquoi, encore une fois, j'appuie la proposition de M. Strahm, en regard de la situation obérée des communes industrielles.

Siegenthaler. Ich hätte zu der ganzen Angelegenheit das Wort nicht verlangt, wenn nun nicht von allen Seiten her weitgehende Ansprüche gestellt würden, als sie in der Vorlage enthalten sind. Wer nicht schon im Herbst bei der Gewährung des Kredites von 500,000 Fr. die Auffassung bekam, die Beschlussfassung sei etwas voreilig, muss nun aus der heutigen Debatte zu dieser Einsicht kommen. Es wurde gesagt, es werde sich wahrscheinlich heute niemand dahin aussprechen, dass diese Zulagen nicht etwa gerechtfertigt seien. Ich will mich nun sofort melden, um doch auch diesen Standpunkt einigermassen klarzulegen.

Die Teuerungsverhältnisse sind natürlich für die Staatsbeamten wie für die Arbeitslosen genau dieselben, und wenn Sie bei den Staatsbeamten geltend machten, dass die Teuerung nicht schlimmer geworden sei, sondern abgenommen habe, so trifft das ebenfalls zu bei den Arbeitslosen. Mir scheint nun, dass man in der heutigen Debatte etwas verwechselt: Das grosse Problem der Arbeitslosenunterstützung in seiner Wichtigkeit und Bedeutung, und die Frage der Winterzulagen an die Arbeitslosen. Ich will mich nun damit zu befreunden suchen, dass man den Arbeitslosen eine Zulage gewährt; aber ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, dass man nun nach allen Ecken und Enden hin weitgehende Ansprüche machen will. Das zeigt schon, dass man wahrscheinlich im Herbst besser getan hätte, nicht gleich diese halbe Million zu bewilligen, denn es zeigt sich nun, wie die Gemeinden kommen und sagen, sie seien am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und der Staat solle alles übernehmen, was ihnen dieser Entwurf an weitern Lasten auferlegen will. Da liegt der Hase im Pfeffer, und wir sehen, wohin man uns führen will. Es ist klar, dass einzelne Gemeinden ausserordentlich stark belastet sind und sehr wahrscheinlich der Moment kommt, wo man mit Staatshülfe beispringen und sich zur Hülfe des Staates vielleicht auch noch die des Bundes gesellen muss, wenn der Bund überhaupt derjenige ist, der noch weitere

Hülfe gewähren kann. Darum wäre es zweckmässig gewesen, mit diesen Zulagen nicht zu eilen.

Die Vorlage normiert nun die Zulagen entsprechend dem Bundesbeschluss, und da dürfen wir nicht zu weit gehen, sondern haben uns zu beschränken auf die Arbeitslosen, welche im letzten Sommer während mindestens 90 Tagen arbeitslos waren. Ich frage mich nun aber: Sind gerade das die Leute, denen man so rasch mit ausserordentlichen Zulagen helfen muss, die also, welche im letzten Sommer, wo man bei gutem Willen doch wahrscheinlich Arbeitsgelegenheit hätte finden können, (Oho!) während 90 Tagen diese Arbeitsgelegenheit nicht fanden, während es andere Leute gibt, die sich in dieser Zeit Mühe gaben, etwas zu finden und hier nun leer ausgehen sollen? Mir scheint, diese Zulagen fallen nun manchem zu, der sie im Grunde weniger gut verdiente als andere, denen sie nun nicht zugute kommen. Zugunsten dieser andern kann ich mich schliesslich befreunden mit den Art. 2 und 3 der Vorlage. Allerdings möchte ich bemerken: Wenn man auf der einen Seite annehmen kann, die 500,000 Fr. werden vielleicht nicht vollständig aufgebraucht, so ist anderseits in den Art. 2 und 3 Gelegenheit gegeben, viel weiter zu gehen und die halbe Million zu überschreiten. Die Instanzen, die die Auswirkung dieser beiden Ziffern in der Hand haben, möchten dann doch darauf bedacht sein, dass die 500,000 Fr. genügen sollten, indem wir für Nachkredite in dieser Sache dann nicht zu haben wären. Wir vernahmen nun, dass die Forderungen der Gemeinden weit gehen; wir hörten auch, dass noch andere Begehren zugunsten der Arbeitslosen gestellt wurden. Da komme ich zum Schluss, es seien alle Anträge, die weiter gehen als die regierungsrätliche Vorlage, abzulehnen. Sollte man aber schon jetzt dazu kommen, weitergehende Anträge anzunehmen, so behalte ich mir vor, zu beantragen, es sei auf die ganze Sache überhaupt nicht einzutreten, sondern die Vorlage abzulehnen und die bewilligten 500,000 Fr. seien zum Zwecke der Beschaffung von Arbeit zu verwenden. Es wurde ja auch bereits von einem Vorredner gesagt, man solle das Möglichste tun, um Arbeit zu beschaffen, das sei wertvoller als die Arbeitslosen zu unterstützen.

Meier. Ich möchte mir erlauben, die Anträge der Kollegen aus dem Jura zu unterstützen. Sie gehen dahin, die zweiten 50 % in Ziffer 5 seien vom Kanton zu übernehmen, weil der Kanton nicht das Recht habe, die Hälfte davon noch auf die Gemeinden abzuladen. Wird dieser Antrag angenommen, so fällt natürlich Absatz 2 dieser Ziffer dahin. Aus den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Tschumi konnte man entnehmen, dass vorerst die Meinung bestand, diese ausserordentlichen Leistungen an Herbst- und Winterszulagen sollen von Bund und Kanton übernommen und die Gemeinden damit verschont werden. Denn das trifft gerade die Gemeinden am schwersten, die ja ohnehin am meisten belastet sind und an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit anlangen. Wenn Sie die Verhandlungen im Nationalrat und die ganze übrige Bewegung verfolgen, so werden Sie zugeben, dass solche ausserordentliche Zulagen nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden sollen, sondern dass der Staat die Pflicht hat, sie selber zu tragen. Es ist dies eine moralische Pflicht; denn die Verhältnisse mancher Gemeinden gestatten ihnen tatsächlich nicht mehr, diese Leistungen zu übernehmen. Ich glaube deshalb, die Anträge aus dem Jura, die wir von Biel aus unterstützen müssen, weil wir deren Notwendigkeit einsehen, sollten zum Beschluss erhoben werden. Offen und ehrlich, wie es Herr Tschumi wünschte, wollen wir nun einmal sagen, dass der Kanton diese ausserordentlichen Zulagen tragen soll, weil die Gemeinden dazu nicht mehr imstande sind. Dieser Antrag rechtfertigt sich. Es ist nicht ein weitergehender Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Siegenthaler, sondern einfach die sinngemässe Anwendung des Bundesbeschlusses.

Luterbacher. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag Strahm. Wir haben es, wie ein Vorredner sagte, mit einer ausserordentlichen Zulage zu tun. Da ist es nichts als recht und billig, dass Bund und Kanton sie selber tragen. Wir wissen, wie es in einigen Gemeinden aussieht; dass wir da viele kleine Grundbesitzer aus dem alten Kantonsteil haben, denen es schwer fällt, eine höhere Grundsteuer zu bezahlen, damit die Gemeinden die Zulagen leisten können. Diese Schuldenbauern sagen: Eine Mehrbelastung halten wir nicht mehr aus, sondern verlassen lieber den Jura und kehren in den alten Kanton zurück. Verschiedene Kleinbauern, die vor einigen Jahren in den Jura herüber kamen und ein kleines Gütlein kauften, sind in diesem Falle. Nun fragt es sich, ob dem alten Kantonsteil gedient wäre, wenn viele solche wieder zurückkehren würden; ich denke kaum. Man sagt heute immer, was für die Gemeinden im Jura getan werde. Aber niemand spricht davon, was man in den vorhergehenden Jahren an Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer aus dem Jura bezog; denn aus dem Jura kamen diese Steuern, und sie mussten sehr oft noch bezahlt werden, wo es eigentlich nicht mehr am Platze gewesen wäre. Mit den Herren Bucher und Siegenthaler bin ich einverstanden, dass besser Arbeitsgelegenheit beschafft, statt Unterstützungen ausgerichtet würden. Diesen Gedanken begrüsste ich schon lange und möchte den gestellten Antrag erweitern in dem Sinne, dass man möglichst danach trachten soll, Arbeit zu beschaffen. Ich unterstütze also den Antrag Strahm, der die ganze Geschichte regelt; er ist klar und deutlich.

M. **Ramseyer.** On n'a pas parlé dans ce débat des charges écrasantes que le Jura a du supporter de 1914 à 1918. Nous en sommes exténués. Puis nous avons le chômage. C'est le moment d'aider les populations jurassiennes: elles sont à bout de souffle. Ce sera un véritable désastre si vous ne nous donnez la main.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind eine ganze Reihe von Anträgen gefallen, die ich hier besprechen muss; ich werde es aber in aller Kürze tun. Zunächst stellt Herr Nicol den Antrag, es seien auch die Gemeindearbeiter zu unterstützen, sofern sie nicht mehr Lohn beziehen als diejenigen, die die Arbeitslosenunterstützung erhalten. Dieser Antrag kann unmöglich angenommen werden, weil der Bund in diesem Falle seine 50 % nicht bezahlen würde. Man soll doch hier nicht den Eindruck erwecken, jeder Mensch habe ein Anrecht aufs Nichtarbeiten; es ist vielmehr des Menschen Pflicht, zu arbeiten, auch wenn es zu einem Lohne geschehen muss, der nicht wesentlich über die Arbeitslosenunterstützung hinausgeht.

Der Antrag Bucher, auf 60 statt auf 90 Tage zu gehen, ist ebenfalls unmöglich, weil der Bundesbeschluss eine 90tägige Arbeitslosigkeit zur Voraussetzung hat. Den zweiten Antrag des Herrn Bucher, die 40 Fr. seien in bar auszurichten, möchte ich ebenfalls ablehnen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gegenwärtig der Bund in den grössern Arbeitslosenzentren Militärkleider umarbeiten lässt, Stoffe, die fast nicht unterzubringen sind, so dass für diese 40 Fr. solche umgearbeitete Militärkleider gekauft werden könnten und einer auf diese Weise zu einem Kleid kommt, in dem er vielleicht jahrelang arbeiten kann. Ich möchte Sie ganz besonders aufmerksam machen auf diese Gelegenheit, denn diese Militärkleider sind schön und ungemein dauerhaft und den Arbeitslosen ist damit ein Dienst erwiesen, indem sie wieder bei diesen Umänderungen beschäftigt werden können. Den weitern Antrag Bucher, es sei ein Programm auszuarbeiten darüber, was an Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden könnte, möchte ich für heute ablehnen. Wir können ihn dann behandeln, wenn wir die Genehmigung des Kredites nachsuchen für die Arbeiten, die bislang vom Kanton ausgeführt wurden, und da werden Sie dann sehen, dass es eine grosse Anzahl ist. Stellen wir ein Programm auf, so sind wir unter Umständen gebunden, wenn wir aber keines machen, besitzen wir eine gewisse Freiheit, da einzusetzen, wo die Hülfe am allernotwendigsten ist. Einverstanden bin ich mit den Herren Bucher und Luterbacher, dass möglichst viel Arbeit beschafft werden soll und dies jedenfalls besser ist als die Arbeitslosenunterstützungen. Allein, Sie möchten nicht vergessen, dass diese Subventionen den Staat immer viel mehr in Anspruch nehmen als die Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung, bei der der Bund immer die Hälfte trägt. Herr Bucher möge also sein Postulat dann stellen, wenn wir die Frage der Subventionen behandeln.

Den Antrag Strahm möchte ich ablehnen, und zwar deshalb, weil von dem Augenblick an, wo Bund und Kanton die ganze Unterstützung allein tragen, in der Gemeinde die Pflicht einer genügenden Kontrolle nicht mehr im gleichen Masse empfunden würde. Wir müssen die Gemeinden in der Geschichte implizieren; sie müssen ein Interesse daran haben, dass diese Unterstützungen nicht ausgerichtet werden, wenn es nicht notwendig ist. Wenn man aber die Wohltätigkeit üben kann aus den Taschen von Bund und Kanton, dann werden die Gemeinden sofort large und lassen fünfe gerade sein. Schon aus Gründen der Kontrolle muss dieser Antrag Strahm, unterstützt von den Herren Meier, Luterbacher und Ramseyer, abgelehnt werden. Herr Dr. Meier behauptet etwas ganz Falsches, wenn er sagt, ich hätte in meinem Votum den Antrag durchblicken lassen, dass der Kanton die ganze Last übernehmen solle. Er sieht, wie sehr er neben das Ziel schiesst, wenn ich ihm sage, dass Ziffer 7 in der Septembervorlage ebenfalls vom Sprechenden redigiert wurde und folgenden Wortlaut hatte: «unter der Voraussetzung, dass der Bund 50 % der Kosten übernimmt und den Kanton ermächtigt, den betreffenden Gemeinden 25 % derselben zu überbinden». Sie sehen daraus, dass ich immer den Standpunkt einnahm, die Gemeinden sollten 25 % übernehmen. Allein, die Herren vom Jura scheinen mir eine kleine Befürchtung zu haben, dass nämlich Absatz 2 der Ziffer 5 für sie bedeutungslos sei, weil es heisst «ob und in welcher Weise die Beschaffung der nötigen Mittel erleichtert werden kann». Damit Sie sehen, dass ich durchaus der Meinung bin, man habe den Gemeinden beizuspringen, wenn es nicht mehr anders geht, will ich Ihnen einen neuen Antrag stellen, der sich aber in der Ausführung dem Antrag Bechler nähert. Ich beantrage, den Schluss des Satzes so zu formulieren: «ob und in welcher Weise ihr im Rahmen desselben zu Hülfe zu kommen sei». Das ist eine ganz kleine Abänderung, die aber geeignet sein wird, Ihre Bedenken zu zerstreuen. Sollte dieser Antrag nicht belieben, dann würde ich am regierungsrätlichen Antrag festhalten und ihn dem Antrag des Herrn Strahm gegenüberstellen.

Was Herr Chopard anführte, kann ganz unmöglich in diesen Beschluss aufgenommen werden, weil auch hiefür die Bundessubvention nicht erhältlich wäre. Ich bemerke bloss, wenn einer in Genf 60 Tage arbeitslos war und in Biel dann noch 30 Tage, dass seine Arbeitslosigkeit insgesamt 90 Tage betrug und ihm infolgedessen die Winterzulage gewährt werden muss. Das ist für mich gar keine Frage. Auch der Antrag des Herrn Lehner muss abgelehnt werden, denn auch der Bundesbeschluss spricht von «Arbeitslosen». Wenn wir sagen «Arbeitslose, die 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind», so ist damit nicht verlangt, dass sie auch am 30. November noch arbeitslos sein müssen. Die Ziffer hat keinen andern Sinn, als dass alle die, welche vom 30. November an rückwärts gerechnet innert 6 Monaten zusammen wenigstens 90 Tage arbeitslos waren, die Unterstützung erhalten, auch wenn sie am 30. November nun Arbeit haben.

Ich kann also keine andere Auffassung vertreten, als dass alle gefallenen Anträge abzulehnen sind. Entweder ändern sie die Sache nicht wesentlich oder sie sind nicht durchführbar. Die einzige Abänderung wäre, dass ich für den zweiten Absatz der Ziffer 5 eine etwas andere Redaktion vorschlage, um den Herren zu zeigen, dass wenn es hart auf hart geht, der Kanton gewillt ist, den Gemeinden entgegenzukommen. Aber das muss ich bemerken: Es wäre absolut verfehlt, zu glauben, der Kanton werde diese 25 % den Gemeinden generell abnehmen. Ich will, um nur eine Gemeinde zu nennen, auf Langenthal verweisen, das auch Arbeitslose hat. Ich bin überzeugt, dass diese Gemeinde finanziell wesentlich besser dasteht als der Kanton, und da wäre es ungerecht, der Gemeinde diese Last abzunehmen. Die Gemeinde Langenthal ist im glücklichen Besitz von Millionären, während sie sonst im Kanton Bern nicht allzu dicht gesät sind. Man kann also da nicht etwa generalisieren.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei der Behandlung dieser Vorlage in den vorberatenden Instanzen wurde erklärt, die Sache werde nicht viel zu reden geben, indem sie nichts anderes bedeute, als die Ausführung eines Bundesbeschlusses, an den wir uns zu halten haben. Ich traute der Botschaft von Anfang an nicht ganz und die heutige Debatte beweist, dass ich recht hatte. Man kann durch gesetzliche Vorschriften noch so sehr eingeengt sein, diese Probleme werden doch immer wieder plädiert. Wir erfuhren das schon im September, als wir die Geschichte schön teilen wollten in je einen Bericht über die ordentlichen und die ausserordentlichen Massnahmen. Da kamen halt die Herren mit ihren vorbereiteten Reden her und wir mussten die generelle Debatte

zweimal über uns ergehen lassen. Heute sagt man wieder: Gewiss, es liegt ein Bundesbeschluss vor, aber wir können ganz machen, wie es uns passt und darüber hinausgehen. Ich möchte Sie nun doch daran erinnern, dass, als im September für ausserordentliche Hülfeleistungen ein Kredit eröffnet wurde, man gleichzeitig hinwies auf die Notwendigkeit, die Bundesbeschlüsse abzuwarten, weil schon die Septembervorlage an die Voraussetzung geknüpft war, dass der Bund die Hälfte der Leistungen des Kantons übernehme. Nun liegt der Bundesbeschluss vor und wir haben heute noch das zu tun, was im September eben nicht getan werden konnte: Wir fügen noch die Ansätze bei, und zwar im Rahmen des Bundesbeschlusses. Darüber hinaus können Sie nicht gehen, sonst sagt der Bundesrat: Das ist ja schön und recht, was ihr da beschlossen habt — aber wir akzeptieren das nicht. Und dann werden wir eine dritte Debatte haben, nämlich darüber, ob wir eine Herbstzulage ausrichten wollen — wenn es inzwischen Januar geworden ist. Ich glaube, wir sollten jetzt beschliessen, sonst könnte noch dieser oder jener den Verleider bekommen und sagen: Wenn das so viel zu reden gibt, ist offenbar die Notlage nicht so dringend und wir wollen noch zuwarten bis im Frühling und sehen, ob die Herbstzulage da noch nötig sein wird. Die Herren sind schlecht beraten, wenn Sie immer wieder etwas hineinnehmen wollen, das hier schlechterdings nicht einbezogen werden kann, ohne dass wir sofort an den Bundesvorschriften anstossen.

Der Antrag des Herrn Nicol wurde schon in der Staatswirtschaftskommission gestellt. Herr Nicol blieb aber allein damit, weil man ihm sagen musste, dass das im Widerspruch steht mit dem Bundesbeschluss. Wir können nicht diejenigen, die bei Notstandsarbeiten oder Gemeindearbeiten beschäftigt sind, auch noch dieser Winterzulage teilhaftig werden lassen, weil wir sofort die Antwort vom Bund haben würden, dass er daran die 50 % nicht bezahlen werde. Wer zahlt dann für ihn? Kanton und Gemeinde zusammen oder der Kanton allein? Das ist eine Frage, die sofort wieder neuen Erörterungen ruft und das rasche Inkrafttreten dieses Beschlusses direkt verunmöglicht. Was Herr Chopard über die Verhältnisse in Genf sagte, ist uns auch bekannt. Allein, ich möchte darauf hinweisen, dass es dem Grossen Rate des Kantons Bern nicht möglich ist, nicht einmal der Bundesversammlung oder dem Bundesrate, den Genfern vorzuschreiben: Ihr müsst die Unterstützung erst für 90 Tage Arbeitslosigkeit geben und nicht schon für 60 Tage. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass der Bund diese Kompetenz nicht hat. So bedauerlich auch die Verhältnisse sind, können wir doch in unserm Kreise daran nichts ändern und die Bundesversammlung auch nicht, weil nach den geltenden Vorschriften der Kanton frei ist, die Sache so oder anders zu machen. Durchaus unrichtig ist die Auffassung des Herrn Chopard, dass nach dem vorliegenden Beschlussesentwurf derjenige, der in Frage kommen soll, im Kanton Bern 90 Tage arbeitslos gewesen sein muss; wo er diese Ansicht her hat, ist mir unerfindlich, im Beschlussesentwurf steht nichts derartiges. War einer in Genf 60 Tage arbeitslos und wird dort dann nicht mehr unterstützt, wird er weiter, wenn er Berner ist, nach dem Kanton Bern abgeschoben und bleibt hier weitere 30 Tage arbeitslos, dann ist es selbstverständlich, dass er dieser ausserordentlichen Winterzulage teilhaftig wird.

Nun noch ein spezielles Wort an die Herren, die sich dafür verwenden, dass der Art. 5, Absatz 2, entweder gestrichen oder dadurch in anderer Weise eine Erleichterung für die Gemeinden geschaffen wird. Der Herr Finanzdirektor wies bei der Budgetberatung in der Staatswirtschaftskommission auf dieses Problem der Finanzierung der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im weitesten Sinne, also sowohl der Mittel zur Beschaffung von Arbeit, wie zur Unterstützung der Arbeitslosen, hin und sagte, es sei bei den enormen Aufwendungen, die der Kanton und auch einzelne Gemeinden machen müssen, nicht mehr angängig, dass all diese Summen im ordentlichen Budget stehen bleiben, weil dadurch der Kredit und die normale Finanzgebahrung von Staat und Gemeinden gefährdet würden. Er setzte uns auseinander, dass er an die Schaffung einer Kreditorganisation öffentlich-rechtlichen Charakters denke, die Kanton und Gemeinden umfassen würde und den Zweck haben sollte, dem Kanton und den Gemeinden für diesen Zweck langfristige und möglichst billige Gelder zu beschaffen, die nach und nach amortisiert werden könnten. Dabei ist in Aussicht genommen eine Amortisationsquote von 1—1½ %, sagen wir im Durchschnitt 1½ %, so dass diese Kreditorganisation einen Bestand von über 60 Jahren aufweisen und allmählich diese ausserordentlichen Aufwendungen abzutragen trachten würde. Der Herr Finanzdirektor ermächtigte mich, Ihnen hievon Kenntnis zu geben, nachdem ich Ihnen bereits auseinandersetzte, dass Befürchtungen bestehen über die Tragfähigkeit der Gemeinden. Er wird Ihnen Einzelheiten hierüber in der Eintretensdebatte zur Budgetberatung vortragen, weshalb wir glauben, die Herren könnten sich dann damit zufrieden geben. Wenn Sie in Ziffer 5 das Alinea 2 wegbringen, wie es Herr Strahm und andere beantragen, so ist damit für die Gemeinden herzlich wenig gewonnen. Diese Winterzulagen machen im Verhältnis zu dem, was die Gemeinden, die speziell von der Krise heimgesucht sind, bereits geleistet haben und noch leisten müssen, eine verhältnismässig ganz bescheidene Summe aus, und es ist ihnen nicht geholfen, wenn man den Herren hier die Zusicherung gibt, dass wir ihnen die 25 % abnehmen werden, sondern es wird ihnen erst geholfen sein, wenn eine Kreditorganisation, wie angedeutet, geschaffen werden kann, damit die sämtlichen Aufwendungen, die für die Arbeitslosen gemacht werden mussten, aus dem ordentlichen Budget herausgenommen, einer besondern Amortisation unterstellt und nach und nach getilgt werden können. Ich glaube, Sie sollten sich für heute mit dieser Auskunft zufrieden geben; es wird Ihnen schon heute — ich hoffe wenigstens, wir werden noch dazu kommen — Näheres darüber mitgeteilt werden können, und man wird dann unmittelbar nach der Genehmigung der Grundsätze an die Schaffung dieser Kreditorganisation öffentlich-rechtlichen Charakters herangetreten werden können, und damit ist dann den Gemeinden wie dem Kanton wirksame Hülfe geleistet.

Ich möchte nur davor warnen, dass man hier wieder die Auffassung kundgibt, der Staat könne alles ertragen, er müsse den Gemeinden die Lasten abnehmen. Er ist ebenso belastet, prozentual noch mehr als viele der Gemeinden, und er muss auch sehen, wie er aus diesen schwierigen Verhältnissen herauskommt. Ich glaube, der Ausweg, den der Finanzdirektor in Aus-

sicht genommen hat, ist gangbar; er sollte betreten werden und dann werden wir zu dem Ziel kommen, das die Herren aus dem Jura wünschen. Der persönliche Antrag des Herrn Tschumi konnte der Staatswirtschaftskommission nicht mehr unterbreitet werden; ich kann also nicht in ihrem Namen Stellung nehmen, glaube aber persönlich, er werde die Verhältnisse in richtiger Weise treffen und es könne zur Beruhigung dienen, wenn Sie ihn in dieser Fassung akzeptieren.

M. Chopard. M. le Dr Brand a fait allusion à l'organisation défectueuse des secours de chômage à Bienne. Je lui demande de bien vouloir préciser. Nous avons reçu dernièrement une lettre de M. Simonin, parlant au nom du gouvernement et demandant s'il était vrai que la commune de Bienne avait souscrit 100,000 fr. en faveur des Russes. Nous remédierons là où il y a des manques, s'il nous est prouvé qu'il y en a.

Bucher. Ich muss offen bekennen, dass der Antrag Strahm mir zu weit zu gehen scheint, weil er verlangt, dass sämtliche Gemeinden von diesen ausserordentlichen Zulagen entlastet werden; es gibt Gemeinden, die das ganz gut leisten können und es auch gerne leisten; da sollte man es ihnen gestatten. Aber wenn ich auch der Meinung bin, dass die Gemeinden nicht gerade alles ablehnen können, so sollte man denn doch die Sache besser machen, als Herr Regierungsrat Tschumi es vorschlägt in seinem Abänderungsantrag. In der Vorlage heisst es ausdrücklich, wenn eine Gemeinde nachweisbar nicht mehr in der Lage sei, die aus dem Beschluss entstehenden Kosten zu bezahlen, dann wolle der Regierungsrat sehen, ob er etwas tun könne. Ich meine, die logische Konsequenz dieser Feststellung, dass die betreffende Gemeinde nachweisbar nicht mehr in der Lage ist, die Kosten zu übernehmen, führt doch dazu, dass eben der Kanton die Sache auf sich nimmt. Ich beantrage daher, den Schluss des Abschnittes «... so bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Weise ....» zu ersetzen durch die Worte: «so werden sie vom Kanton übernommen». Nun hat der Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt, wenn wir eine derartige Debatte beginnen und auf diese Weise Anträge stellen, so sei eventuell zu befürchten, dass der Grosse Rat schliesslich sage, wenn das so viel zu reden gebe, so wolle man die ganze Geschichte lieber ablehnen. Es ist ja in diesem Saale auch etwas derartiges zum Ausdruck gekommen. Diesen Antrag der Regierung werden Sie aber wohl kaum ablehnen, denn ich habe die Ueberzeugung, dass sie die Situation erfasst hat, wenn ich auch das Gefühl habe, dass einzelne Herren sich der Tragweite nicht ganz bewusst sind. Sie wissen aber sicher, was kommen würde, wenn man die ganze Vorlage ablehnen wollte.

Ich habe noch etwas zu bemerken zu den Ausführungen des Herrn Tschumi gegenüber meinem Postulat. Er lehnt es ab und gibt mir den Rat, ich solle es bei Anlass der Behandlung der Subvention stellen. Ich halte daran fest, um der Regierung heute Gelegenheit zu geben, ein solches Programm auszuarbeiten, solange es noch Zeit ist. Wenn wir erst nächstes Jahr dieses Postulat stellen und ein bezügliches Programm ausarbeiten sollen, dann ist es zu spät und nützt nichts mehr. Die Befürchtung des Herrn Tschumi, die Regierung sei dann unbedingt daran gebunden, ist nicht stichhaltig. Abänderungen kann man ja immer treffen, und wenn sich etwas davon als unausführbar erweisen sollte, dann lässt man es einfach weg. Ich möchte den Grossen Rat wirklich bitten, zum allermindesten dieses Postulat anzunehmen und die Regierung zu veranlassen, ein Arbeitsprogramm auszuarbeiten, wie es der Bund und einzelne Gemeinden bereits getan haben.

Lehner. Mit der Interpretation, die Herr Tschumi dem Art. 1 gibt, ist erfüllt, was ich mit meinem Antrag bezweckte, so dass ich denselben zurückziehen kann.

Präsident. Wir werden nun Ziffer für Ziffer bereinigen. Sollten dann noch Abänderungsanträge kommen, so müssten wir auch Herrn Siegenthaler noch Gelegenheit geben, einen andern Antrag zu stellen.

Ziffer 1.

Für den Zusatzantrag Nicol . . . . . Minderheit.
» » » Chopard . . . . »
» » Antrag Bucher . . . . . »

Ziffer 4.

Für den Antrag Bucher . . . . . Minderheit.

Ziffer 5.

Präsident. Der Abänderungsantrag des Herrn Regierungsrat Tschumi ist nicht bestritten. Wir haben ferner zwei Anträge ähnlicher Art von den Herren Bucher und Bechler; ich frage die Herren an, ob sie sich nicht verständigen könnten.

Bucher. Herr Bechler braucht nur seinen Antrag zurückzuziehen. (Heiterkeit.)

M. Bechler. Je ne suis pas d'accord. Ma proposition était la première. Il me semble que, par courtoisie, M. Bucher devrait retirer la sienne.

Präsident. Dann beantrage ich Ihnen, in eventueller Abstimmung die Anträge Bucher und Bechler einander gegenüberzustellen; was herauskommt, wird in weiterer eventueller Abstimmung dem Antrag der vorberatenden Behörden gegenübergestellt. Das Ergebnis würde dann in der Hauptabstimmung gegenübergestellt dem Antrag Strahm.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Bechler . . . . . Mehrheit.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 94 Stimmen
» » » Bechler . . . . . 61 »

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Präsident. Die Abänderung des Datums in Ziffer 9 ist nicht bestritten. Da auch die ganze Vorlage von keiner Seite bestritten ist, erkläre ich dieselbe als angenommen. — Beim Postulat Bucher beantragt der Regierungsrat vorläufig Ablehnung.

Abstimmung.

Für das Postulat Bucher . . . . . Minderheit.

Beschluss:

1. An Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorangegangenen sechs Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich unverschuldeter Weise in bedrängter Lage befinden, wird eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage ausgerichtet.

2. Diese ausserordentliche Zulage wird auf den Antrag der betreffenden Wohngemeinde und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes ausnahmsweise auch an teilweise Arbeitslose ausgerichtet, sofern sie im gleichen Zeitraume ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

3. Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bestimmt die Direktion des Innern, ob einem gänzlich oder teilweise Arbeitslosen die Herbst- und Winterzulage auszurichten sei.

Gegen ihren Entscheid kann innerhalb 10 Tagen — von der Eröffnung an gerechnet — der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

4. Es wird ausgerichtet:

a) An Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 40 Fr.

Die Zulage soll vornehmlich in natura in Form von Kleidern, Wäsche oder Schuhen und nur ausnahmsweise in bar erfolgen.

b) An Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht:

a. für eine Person . . . . . Fr. 70.—
b. für zwei Personen . . . . . » 90.—
c. für drei Personen . . . . . » 100.—
d. für vier Personen . . . . . » 110.—
e. für fünf und mehr Personen . » 120.—

Mehr als 120 Fr. werden nicht ausgerichtet. Treffen die Voraussetzungen zum Bezuge der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalte lebenden Personen zu, so ist sie für jede zweite Person auf 50 % und jede weitere auf 25 % herabzusetzen.

5. Die Kosten für die Herbst- und Winterzulage übernimmt zu 50 % der Bund und zu je 25 % der Kanton und die betreffende Gemeinde.

Wenn eine Gemeinde, in welcher die Arbeitslosigkeit ganz ausserordentlichen Umfang angenommen hat, nachweisbar nicht in der Lage ist, die ihr aus diesem Beschlusse entstehenden Kosten zu bezahlen, so bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Weise ihr im Rahmen desselben zu Hülfe zu kommen sei.

6. Mit der Ausrichtung der Herbst- und Winterzulage werden die Gemeinden betraut. Sie haben strenge darüber zu wachen, dass die Unterstützungen nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden auf Grund der eingereichten Abrechnungen ausgerichtet. Wo grössere Beträge in Frage kommen, können den Gemeinden Vorschüsse gewährt werden.

7. Die Gemeinden werden ermächtigt, die in Ziffer 4, lit. b, festgesetzten Zulagen in Naturalien zu verabfolgen. Es fallen hiefür vornehmlich Kartoffeln, Reis, Mais, Teigwaren, Kleider und Brennmaterialien in Betracht. Die Leistung kann von der Gemeinde direkt oder durch Verabfolgung von Gutscheinen gemacht werden.

Die Lieferung an die berechtigten Familien kann im Laufe des Winters 1921/1922 nach und nach erfolgen.

8. In Ortschaften, die eine grössere Anzahl lediger Arbeitsloser zu verzeichnen haben, sind zur Verbilligung der Lebenshaltung « Volksküchen » einzurichten. Die bezüglichen Verpflegungskosten sind jedem einzelnen auf dem ordentlichen Fürsorgebeitrag zu verrechnen.

9. Die Gemeinden haben der Direktion des Innern bis zum 15. Dezember 1921 Bericht zu erstatten, welche Massnahmen sie in Ausführung dieses Beschlusses getroffen haben.

10. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Interpellation des Herrn Grossrat Balmer betreffend Durchführung der Arbeitslosenfürsorge.

(Siehe Seite 626 hievor.)

Balmer. Ich habe über die Vorkommnisse, die mich veranlassten, meine Interpellation zu stellen, nämlich Vorkommnisse in der Vermittlung von Arbeitsgelegenheit durch Private, mit dem Herrn Direktor des Innern Rücksprache genommen. Gestützt auf diese Rücksprache, ferner auf die Akten, die mir dort unterbreitet wurden, und die mir gemachte Zusicherung bin ich in der Lage, meine Interpellation in aller Form zurückzuziehen. Ich kann das umso eher tun, als in dieser Sache bereits das Einigungsamt gesprochen hat, und zwar in dem Sinne, wie ich es in meiner Interpellation verlangen wollte.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich möchte den Rat kurz orientieren über die Geschäfte, die noch zu erledigen sind. In der Hauptsache bleibt uns noch der Voranschlag zu behandeln. Ausserdem sind die Wahlen zu treffen,

die Einbürgerungs- und Strafnachlassgesuche zu behandeln und dann liegen noch ein paar kleinere Geschäfte, einige Interpellationen und Motionen vor. Ich glaube, wenn die Behandlung des Budgets nicht gar zu viel Zeit in Anspruch nimmt und wenn nicht noch weitere Interpellationen in grosser Zahl eingereicht werden, sollte es möglich sein, diese Geschäfte bis Donnerstag Mittag, eventuell noch in einer Nachmittagssitzung zu erledigen. Sollte aber die Budgetberatung viel länger dauern, als man es vorderhand vorsieht, dann fragt es sich, ob wir nicht nächste Woche auch noch tagen müssen. Meinerseits möchte ich in Aussicht nehmen, morgen auch eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Meer. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir am Donnerstag Nachmittag keine Sitzung abhalten können, da der Saal meines Wissens bereits durch den Stadtrat besetzt ist.

Präsident. Wir werden vorläufig sehen, wie sich die Geschäfte erledigen, und uns dann schlüssig machen.

Voranschlag für 1922.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag wurde Ihnen etwas spät ausgeteilt. Das hatte seine besondern Gründe. Sie sehen, dass er wiederum mit einem Defizit von rund 10 Millionen abschliesst. Nun fanden wir, es sei für die nichteingeweihten Kreise, die über die Finanzlage des Kantons Bern nicht näher orientiert sind, nicht sehr zweckmässig, wenn ein solches Defizit zur Kenntnis der Presse und einer weitern Oeffentlichkeit gelange, gerade in den Tagen, wo unser Anleihen zur Zeichnung auflag. Die Herren mögen es also entschuldigen, wenn der Voranschlag etwas später als sonst in Ihre Hände gelangte.

Es ist üblich, bei der Beratung des Voranschlages eine allgemeine Uebersicht über die Lage der Staatsfinanzen und einen Ausblick auf die Zukunft zu geben. Das soll auch heute wieder geschehen. Ich glaube, es ist mehr denn je nötig, dass man sich über die Lage des Staates und über die verschiedenen Faktoren, die die künftige Finanzlage beeinflussen können, Rechenschaft gibt, um, gestützt auf diesen allgemeinen Ueberblick, bei der Detailberatung die Beschlüsse besser fassen zu können. Der Voranschlag für 1921 sieht ein Defizit vor von 10,284,884 Fr. Wenn das in vollem Masse eintritt, wird es wieder eine ziemlich beträchtliche Vermögensverminderung zur Folge haben, und wir müssen uns mit dem Gedanken vertraut machen, dass im Jahre 1922 zu den bereits bestehenden Defiziten ein neues hinzutritt. Daher wird es klug sein, abzuwägen, was der Voranschlag noch ertragen kann und was nicht. Zurückblickend müssen wir sagen — und das ist auch geschehen in der Botschaft zur Anleihensabstimmung — dass die Defizite, die wir aus der Kriegszeit und weiter aus den Jahren 1919 und 1920 haben, soweit sie nicht gedeckt sind durch die Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer, rund 17 Millionen betragen. Da müssen wir die Frage aufwerfen, wie diese 17 Millionen gedeckt werden sollen. Wir rechnen nun damit, — das wurde dem Grossen Rat schon mehrmals mitgeteilt, ohne dass er dagegen Opposition erhoben hätte, die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden, und es wurde wiederum gesagt in der Botschaft zur Anleihensabstimmung, — dass man den Ertrag der neuen Kriegssteuer in erster Linie verwenden soll zur Tilgung der bisherigen Defizite. Es wird damit gerechnet, dass die neue Kriegssteuer im Kanton insgesamt ungefähr 16 Millionen abwerfen wird, so dass dieser Betrag an den bisherigen Defiziten auf diesem Weg gedeckt werden könnte. Es würde also von den Defiziten aus der Zeit von 1914 bis 1920 noch eine Million ungedeckt bleiben, für die man später irgend eine Deckung suchen müsste. Dazu kommt dann das Defizit von 1921. Wir sind heute nicht in der Lage, Ihnen mitzuteilen, wie gross dasselbe sein wird, allein sicher ist, dass wir eines haben werden; denn infolge des Unglückes der Arbeitslosigkeit werden an Staat und Gemeinden so grosse Anforderungen gestellt, dass wir leider mit einem ganz bedeutenden Ausfall rechnen müssen. Der Ausfall wird auch deshalb ein grosser sein, weil die Krise teilweise schon 1920 einsetzte und die Steuereinschatzungen sich jeweilen auf das Vorjahr stützen, so dass wir also bei den Steuererträgnissen von 1921 diese Krise schon zu spüren bekommen werden. Dieser Faktor wirkt mit, den Rechnungsabschluss im Kanton Bern — wie übrigens anderwärts auch — für das Jahr 1921 zu einem ungünstigen zu gestalten. Wir haben aber auch damit zu rechnen, dass die Jahre 1922 und 1923 uns weitere Defizite bringen werden. Wenn auch wider Erwarten im Jahre 1922 die Krise sich zum bessern wenden sollte, so wissen wir, dass hinsichtlich des Steuerertrages diese Wendung im Jahre 1923 noch nicht zum Ausdruck kommen wird, sondern erst später, weil die Einschatzungen bekanntlich auf das Vorjahr abstellen. Wir können also schon heute sagen, dass das Jahr 1923, in welchem steuerpolitisch die Krise voll zum Ausdruck kommen wird, für den Staat ein sehr schweres sein wird.

Es gibt aber noch andere Probleme, die die Staatsfinanzen aus dem Gleichgewicht bringen. Es ist hier nicht der Anlass, sie zu besprechen, aber im Zusammenhang muss doch darauf verwiesen werden. Sie wissen, dass es einmal das Postulat betreffend die Besoldungen der Staatsangestellten ist, das naturgemäss grössere Aufwendungen von Seiten des Staates verlangt. Weiter erwähne ich das Postulat der Steuerreform. Dasselbe ist im Studium, und wenn es verwirklicht wird, kann es auch nicht am Staate vorbeigehen, ohne dessen Einnahmen zu verringern. Sie sehen also, dass wir vor Fragen stehen, die, je nachdem sie gelöst werden, wiederum dazu beitragen werden, die Finanzlage des Staates ungünstig zu beeinflussen. So müssen wir uns sagen, dass aller Anlass vorhanden ist, die Sachlage mit allem Ernst, aber auch mit aller Ruhe zu prüfen. Wir werden bei diesem und jenem Punkt Anlass haben, uns zu fragen, ob es zeitgemäss ist, Anforderungen an den Staat zu stellen. Wir haben wohl abzuwägen, was der Staat ertragen kann, was das Dringendste ist, was den Staatsfinanzen jetzt zugemutet werden muss und darf, und was angesichts der Notwendigkeit, die Staatsfinanzen nicht aus dem Gleichgewicht zu bringen, auf fernere Zeiten verschoben werden soll.

Wenn wir nun die verschiedenen wichtigen Punkte betrachten, die den Staatshaushalt beeinflussen, so möchte ich anfangen mit einem der ständigen und der wichtigsten Kapitel im bernischen Staatshaushalt, das enorme Kapitalien umfasst, mit der Frage unserer Eisenbahnpolitik. Die wichtigste Frage darunter ist die der Lötschbergbahn. Ich glaube, mich über diesen Gegenstand kurz fassen zu können. Wir haben eine Interpellation zu behandeln, die sich mit dieser Bahn befasst, und im weitern kann ich Ihnen sagen, dass der Sprechende, sobald die Grossratssession vorüber ist und er Zeit hat, eine Vorlage ausarbeiten wird, um in aller Eile dem Grossen Rat Auskunft zu geben über die Lage der Lötschbergbahn und die Neuerungen, die hier eintreten sollen. Weil die Sache eilt, wird es notwendig sein, dass der Grosse Rat sich in einer speziellen Session mit der Angelegenheit befasst. Ich will mich darauf beschränken, Ihnen zu sagen, dass den ganzen Sommer hindurch — eigentlich schon vorher, aber namentlich diesen Sommer nun in intensiver Weise — an der Sanierung der Lötschbergbahn gearbeitet wurde. Umfangreiche Verhandlungen mussten stattfinden einmal mit einer Finanzgruppe, die hier in der Schweiz an der Bahn interessiert ist, aber auch mit Finanz- und Interessengruppen in Frankreich, nicht weniger als 5 an der Zahl. Diese Verhandlungen wurden in Paris geführt und konnten dort zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden, nämlich so, dass wir befriedigt sein können, dass aber auch die andern Beteiligten keinen Anlass haben, den Gang und Abschluss der Verhandlungen zu beklagen. Verhandlungen waren ferner notwendig mit dem Bund, der ebenfalls mitwirken musste, um das weit umfassende Sanierungsprogramm zum Durchbruch zu bringen. Es ist ein Akt der Höflichkeit, dass der Inhalt des Vertrages, der in sehr weitläufigen Verhandlungen abgeschlossen wurde zwischen der Lötschbergbahn und dem Kanton Bern einerseits und mit dem Bundesrat anderseits, in diesem Momente hier noch nicht zur Kenntnis gebracht wird, indem der Bundesrat erklärte, er wolle ein offizielles Communiqué ausarbeiten und es der Presse mitteilen. Soweit wir orientiert sind, soll der Text zu diesem Communiqué diesen Vormittag festgelegt werden; er kann also heute oder morgen der Presse zugehen, so dass wir vielleicht am Schluss der Budgetberatung in summarischer Weise noch nähere Mitteilungen machen können. Ich kann Ihnen immerhin sagen, dass die Situation die ist: Wenn die Lötschbergbahnsanierung durchgeführt werden kann, — und ich nehme an, das werde der Fall sein, indem der erste Schritt dazu getan ist — dann ist der Betrieb der Lötschbergbahn jedenfalls für die nächste Zeit gesichert, und zwar ohne dass der Kanton weitere Zuschüsse daran wird machen müssen. Ihre verfügbaren Mittel und die Betriebseinnahmen dieses Jahres werden dann auf jeden Fall genügen, um für anderthalb Jahre den Zinsendienst befriedigen zu können, und wenn der Betrieb so weiter geht, wie es dieses Jahr der Fall war, und anderseits der Zinsendienst entlastet wird und die weitere Neuordnung der Dinge dazukommt, so dürfen wir hoffen, dass dieses Sorgenkind dann weiter marschieren kann. Sollte die wirtschaftliche Lage in Deutschland und Italien sich so gestalten, dass eine Unterbrechung in den gegenseitigen Beziehungen stattfinden würde, dann müsste allerdings die Sachlage eine andere werden; aber das sind unvorhergesehene Zwischenfälle. Geht die Entwicklung in normaler Weise weiter, dann kann man annehmen, dass wir vorläufig aus den grössten Sorgen um die Lötschbergbahn heraus sind.

Eine weitere Angelegenheit, die das Staatsbudget mehr oder weniger berühren kann, ist die Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen. Es wurde dann und wann über diese Elektrifikation Auskunft gegeben. Allein wenn man hier nun das Budget berät, das die bezüglichen Posten des nächsten Jahres enthalten soll, dann ist es notwendig, auch über das, was in dieser Richtung beabsichtigt ist, einmal in zusammenhängender Weise Bescheid zu geben. Die Frage dieser Elektrifikation muss notgedrungen in ein anderes Stadium gerückt werden als bisher. Seinerzeit beschloss der Grosse Rat mit Begeisterung, auf die Elektrifikation einzutreten. Es lagen zwingende Verhältnisse vor. Man glaubte, es werde nicht mehr möglich sein, Kohlen aus dem Auslande zu erhalten, und die Kohlenpreise werden eine Höhe erreichen, die es nicht mehr erlauben würde, die bernischen Dekretsbahnen weiter zu betreiben, ohne sie zu elektrifizieren. So trat man prinzipiell auf diese Frage ein. Man stellte darauf ab, dass der Kanton und die beteiligten Gegenden 50 % an die Kosten der Elektrifikation zahlen werden, und weiter wären mit Hülfe des bekannten Bundesgesetzes über die Elektrifikation dem Bunde 50 % der daherigen Kosten überbunden worden, und zwar vorschussweise. Die ganze Finanzordnung ist bekanntlich die, dass an die betreffenden Bahnen Vorschüsse geleistet werden. Die ersten Bahnen wurden in Angriff genommen und ziemlich rasch elektrifiziert. Als man dann weitere Bahnen in Angriff nehmen wollte, trat gerade der Wechsel in der Finanzdirektion ein, und als der Sprechende sich in sein neues Tätigkeitsgebiet einarbeitete und sich in diese Frage der Elektrifikation vertiefte, kam er zu der Ueberzeugung, dass damit nicht weitergefahren werden durfte. Allerdings nicht etwa deshalb, weil ich ein prinzipieller Gegner dieses Betriebes wäre, oder verkannt hätte, dass diese Betriebsweise uns volkswirtschaftlich unabhängiger macht, indem wir nicht mehr auf die Kohlenimporte angewiesen sind, sondern deshalb, weil es sich, als man einmal einen Ueberblick über die Kosten hatte, herausstellte, dass die Elektrifikation nicht das finanzielle Resultat brachte, das man davon erhofft hatte. Die Erklärung liegt darin, dass die elektrischen Lokomotiven im Preise viel zu hoch zu stehen kommen. Wenn man für eine solche samt Ausrüstungsgegenständen 740,000 Fr. bezahlen muss, wenn man dann eine bestimmte Linie nimmt, die dafür nötigen Maschinen berechnet und die Summe auf die betreffenden Kilometer verteilt, so sieht man, dass es ganz unmöglich ist, dass die Bahnen nur die Zinsen und die Amortisation der Elektrifikation herausschlagen. Deshalb informierte man die Verwaltungen derjenigen Linien, die noch weiter in Frage gekommen wären, über die Sachlage und sagte ihnen, sie möchten nicht darauf dringen, dass in der Sache weitergefahren werde, bis man positive Zahlen und Anhaltspunkte habe.

Diese Anhaltspunkte sind nun da. Wenn Sie die Betriebsbulletins der elektrischen Bahnen zur Hand nehmen und Einnahmen und Ausgaben miteinander vergleichen und dazu dann auch noch die Verzinsung der Elektrifikation berechnen, so sehen Sie, dass mit Ausnahme der Bern-Schwarzenburg-Bahn auch keine

einzige imstande ist, nur die Zinsen des Elektrifikationskapitals herauszuschlagen. Daher ist es absolut notwendig, dass wir damit Schluss machen, denn es handelt sich hiebei um Millionen und Millionen, die unverzinst bleiben. Man wollte die Elektrifikation doch durchführen als einen Akt der Wirtschaftlichkeit, und sieht nun, dass das nicht zutrifft. Es ist richtig, dass ein Teil dieser Ungunst für die Elektrifikation, verglichen mit dem Dampfbetrieb, auf das Sinken der Kohlenpreise zurückzuführen ist. Allein wir können nicht so absolut vergleichen, sondern müssen sehen, ob die elektrifizierte Bahn mindestens den Zins des Elektrifikationskapitals herausschlägt. Im gegenwärtigen Moment ist das nicht der Fall, weil einmal das Material zu teuer ist und anderseits ein grosser Verkehrsrückgang zu verzeichnen ist. Es muss also vorsichtig abgewartet werden, bis die Verhältnisse wieder besser geworden sind. Wir müssen diese Arbeiten aber auch deshalb einstellen, weil der Bund, der den Bahnen die Hälfte des Elektrifikationskapitals vorzuschiessen hat, selbstverständlich die Betriebsbulletins auch anschaute und zu dem Schlusse kam, nicht weiterhin Bundesgelder in die Elektrifikation werfen zu können, wenn nicht der Kanton Bern für die ausgelegten Gelder die Zinsengarantie übernimmt. Wollte man also weiter elektrifizieren, so müsste der Kanton den Bahnen einmal die betreffenden Summen vorschiessen und den Vorschüssen des Bundes gegenüber die Zinsengarantie leisten. Dafür haben wir aber keine gesetzliche Grundlage. Unser Eisenbahngesetz bestimmt deutlich, dass der Kanton mit den beteiligten Gegenden vorschussweise die Hälfte den Bahnen zu leisten hat; aber von der Zinsengarantie für die Leistungen des Bundes ist nicht die Rede. Wir müssten, um in dieser Beziehung weitergehen zu können, eine neue Volksabstimmung vornehmen; ich glaube aber kaum, dass das Volk damit einverstanden wäre.

Sie sehen also, dass es nicht allein die Meinung der bernischen Regierung ist, sondern dass diese sich in Uebereinstimmung mit dem Bund auf dem Boden befindet, dass man, so wie die Verhältnisse heute sind, mit der Elektrifikation nicht mehr weiterfahren kann, weil sie sich nicht als wirtschaftlich herausstellt. Man wollte auch hinsichtlich der Bahnen, die bereits elektrifiziert sind, den Standpunkt einnehmen, der Kanton sollte die Zinsengarantie für die Bundesgelder übernehmen. Wir sagten uns jedoch, dass das nicht angängig ist, weil das ganze Geschäft zurückdatiert werden müsste auf den Zeitpunkt, wo die Elektrifikation beschlossen wurde. Damals war die Situation so, dass man sich sagte, es komme vielleicht gar keine Kohle mehr in die Schweiz herein oder doch nur zu einem solchen Preis, dass die Dampfbahnen gar nicht mehr betrieben werden könnten. Wir hoffen, dass der Bund diese Ansicht teilen und den Kanton in dieser Beziehung nicht im Stiche lassen werde.

Zu erwähnen ist hier noch die Bern-Neuenburg-Bahn. Seinerzeit, als man die Zukunft noch nicht klar sah, wurde das Material für die Elektrifikation bestellt. Die Rechnung ist nun eine sehr einfache. Es fragt sich nur, ob der Zinsausfall für das bestellte Material vorläufig grösser ist, als der Zinsausfall, der sich ergeben würde, wenn die Bern-Neuenburg-Bahn vollständig elektrisch betrieben würde. Die Sache ist so, dass man mit dem Zuwarten jedenfalls um mindestens eine halbe Million besser wegkommt, als wenn man die Elektrifikation durchführen wollte. Abgesehen davon, würde der Bund im gegenwärtigen Moment unter keinen Umständen helfen, die Linie zu elektrifizieren, das kann ich hier ganz kategorisch und positiv erklären; so würde die ganze Geschichte einfach auf den Kanton Bern fallen; denn dass Neuenburg und Freiburg dabei mitmachen würden, glaube ich kaum. Weiter ist noch zu sagen, dass die Bern-Neuenburg-Bahn vorerst noch saniert werden müsste, indem ihre Verhältnisse derart sind, dass man nicht neuerdings 11 oder noch mehr Millionen Franken hineinstecken kann, ohne dass die Bahn auf eine wesentlich andere Basis gestellt wird.

Man muss also für die nächsten Jahre damit rechnen, dass die Elektrifikation nicht fortgesetzt werden kann, indem der Kanton und die beteiligten Gebiete schwer zu Schaden kämen. Man sagt nun, diese Arbeiten sollten vom Standpunkt der Arbeitslosigkeit aus doch durchgeführt werden. Auch das ist nicht stichhaltig; denn es kann dabei sehr wenig Arbeit im Kanton Bern vergeben werden; das einzige ist das Aufstellen der Stangen und das Montieren der Drähte und Isolatoren. Die hauptsächlichsten Auslagen aber würden die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern nicht lindern, weil die Lokomotiven aus der Ostschweiz bezogen werden und die grossen Materiallieferungen, soweit sie nicht schon ausgeführt sind, vom Ausland herkommen. Es könnten also für die ganz enormen Summen, die aufzuwenden wären, nur eine ganz kleine Anzahl Arbeitsloser beschäftigt werden, und der Aufwand stände in gar keinem Verhältnis zum Nutzen. Also können wir auch von diesem Gesichtspunkt aus in der Arbeit nicht fortfahren.

Der Oberaargau-Seeland-Bahn wurde durch Grossratsbeschluss bereits eine grössere Summe zugesichert, 2 oder 2½ Millionen. Wir wissen, dass ausserdem noch eine ganze Reihe von Dekretsbahnen im Eisenbahngesetz stehen, die nun von Staates wegen mit grossen Mitteln unterstützt werden sollten. Man sprach auch darüber, kam aber zur Ansicht, im gegenwärtigen Zeitpunkt könne von der Erstellung neuer Eisenbahnlinien, vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus gesehen, gar keine Rede sein. Wenn Sie die Ergebnisse der bernischen Dekretsbahnen ansehen, so nehmen Sie wahr, dass ein grosser Teil davon gegenwärtig nicht einmal mehr die Betriebskosten herausschlägt, so dass schon hier der Staat und die beteiligten Gegenden helfend eingreifen müssen. Der Staat wird mit Zuschüssen an das Betriebsdefizit der betreffenden Linien belastet, wenn der Betrieb nicht ganz eingestellt werden soll. Es liegt nun auf der Hand, dass unter diesen Umständen von der Neuerstellung von Bahnen, von denen man zum voraus weiss, dass sie nicht einmal die Betriebskosten einbringen werden, keine Rede sein kann. Der Regierungsrat müsste gegenüber allfälligen Begehren in dieser Richtung eine ablehnende Haltung einnehmen, indem wir vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus eine weitere Erstellung derartiger Defizitbahnen nicht mehr verantworten könnten.

Bemerkenswert ist weiter im bernischen Staatsbudget die Zunahme des Zinsendienstes für Anleihen. Es ist begreiflich, dass infolge der Geldaufnahmen, die namentlich seit Kriegsausbruch stattgefunden haben, die Ansprüche des Zinsendienstes wesentlich gewachsen sind. Allerdings ist zu sagen, dass viele dieser Geldaufwendungen produktiver Natur waren; so die Kapitalerhöhung für die Kantonalbank um 10

Millionen, die Kapitalerhöhung für die Bernischen Kraftwerke usw. Allein wir dürfen uns nicht verhehlen, dass auch Geld aufgenommen werden musste zu unproduktiven Zwecken. Wir müssen bedenken, dass gerade in die Elektrifikationsarbeiten vom Staate Geld gesteckt wurde, das nicht ganz verzinst werden kann, so dass wir hier einen Ausfall zu verzeichnen haben. Die Zunahme des Zinsendienstes, wie sie auch im Budget für das Jahr 1922 zum Ausdruck kommt, erfordert alle Aufmerksamkeit nicht nur von Seiten der Finanzdirektion und des Regierungsrates, sondern namentlich auch des Grossen Rates. Wir haben allen Anlass, uns zu fragen — und jeder möchte das tun! —, wie weit unsere Anleihen noch vermehrt werden dürfen, ohne dass man sagen kann, es trete ein ungesunder Zustand, eine Ueberlastung, ein. Diese Frage ist ernsthaft zu prüfen. Je nachdem sie beantwortet wird, wird man sich zu verhalten haben und auch in den Ausgaben danach richten müssen. Jede Vermehrung des Zinsendienstes, jede weitere Belastung des Amortisationsdienstes bewirkt, dass uns aus den Steuereinnahmen und den übrigen Quellen des Staates weniger Mittel zur Verfügung stehen können. Wenn das bis zu einem ungesunden Punkt weitergetrieben wird, kommen wir schliesslich dazu, die Staatsausgaben einzuschränken oder die Steuerlasten zu vermehren, unter denen das Volk ohnehin schon zu leiden hat. Dieser Weg wäre kaum gangbar, so dass wir zu prüfen haben, wie weit wir mit den Ausgaben noch gehen können, ohne das Bernervolk in eine ungelegene Situation zu bringen. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Herren auf diesen Punkt lenken.

Eine weitere Frage: In welcher Weise gedenkt man die Schulden, die der Staat in den letzten Jahren kontrahiert hat, abzutragen? Wenn Sie die Anleihensvorlagen seit 1919 zur Hand nehmen, sehen Sie, dass immer nur von der Aufnahme von Anleihen gesprochen wurde, aber kein Wort vom Zurückzahlen. So können wir nicht weiterfahren, sondern müssen uns fragen: Ist es möglich, die Verbindlichkeiten, die wir da eingegangen haben, wiederum abzutragen? Die Beantwortung dieser Frage gehört auch zu einer seriösen Finanzpolitik. Der Kanton Bern hatte bisher einen guten Kredit, das zeigte sich bei der letzten Anleihensaufnahme wiederum. Es ist natürlich die erste Aufgabe des Finanzdirektors, alle Kräfte einzusetzen, um dem Staat diesen guten Kredit zu erhalten, alles einzusetzen, um das Vertrauen der Leute, die Geld im Kanton Bern anlegen, behalten zu können, damit es dem Kanton vielleicht auch gerade in schwierigen Zeiten entgegengebracht wird. Die Finanzdirektion prüfte nun die Frage: Wie kann ein grosser Teil dieser Schulden wiederum abgetragen werden? Sie wissen, dass bei den letzten Anleihen das Amortisationssystem nicht mehr vorgesehen ist. Die Banken wollen darauf nicht mehr eintreten; es hiess, man wolle die Anleihen nur noch auf kurze Dauer abschliessen. Zu diesen kurzfristigen Anleihen passt aber das Amortisationssystem nicht, indem die Quoten viel zu gross geworden wären. Man könnte vielleicht sagen: Wir warten jetzt, bis die Anleihen von 1915 und 1919 fällig werden und konvertieren sie dann in ein langfristiges Anleihen, das wir dann zu amortisieren beginnen. Ich glaube, wir können nicht so vorgehen, sondern haben allen Anlass, zu sehen, ob nicht eine Rückzahlung in anderer Weise möglich ist. Auf Antrag der Finanzdirektion beschloss der Regierungsrat bereits, es sei ein sogenannter Schuldenamortisationsfonds anzulegen. Es ist beabsichtigt, demselben in der Hauptsache folgende Posten zuzuweisen, die es dann ermöglichen, wenn die Kassenscheine fällig werden, einen Teil derselben abzutragen: den Ertrag der Kriegssteuer, der zur Amortisation von Defiziten dienen soll, würde diesem Fonds 16 Millionen zuführen. Weiter kämen hinzu die Obligationen, die wir zurückgekauft haben, wenn sie ausgelost werden. Wir bezahlten dafür 7,5 Millionen, besitzen aber tatsächlich Obligationen für mehr als 16 Millionen, die alle nach und nach herausgelost werden. Weiter gedenken wir diesem Schuldenamortisationsfonds zuzuführen den Erlös von Aktien und andern Papieren, die man gelegentlich abstossen kann, den Erlös von Liegenschaften, die ja auch solche Kapitalanlagen bedeuten, für die man seinerzeit Geld aufgenommen hat. Ich meine nicht etwa, dass wir nun alle Domänen verkaufen wollen; aber was gelegentlich etwa eingeht, käme in diesen Fonds; ebenso rückfliessende Vorschüsse; so z. B. der Vorschuss von über 2 Millionen an die Stadt Bern, der amortisabel ist; Vorschüsse an unsere Eisenbahnen; die Berner Oberlandbahn wird hoffentlich in der Lage sein, etwas abzuzahlen. So könnten nach und nach weitere 4—6 Millionen in den Schuldenamortisationsfonds gelegt werden. Auf diese Weise erhalten wir im Laufe von 10 oder 15 Jahren einen Fonds von 30—36 Millionen, die zur Schuldenabtragung flüssig gemacht werden können. Das muss unser erstes Ziel sein, um dem Staat den Kredit zu erhalten. Die Schulden, die wir kontrahieren mussten, um uns über die schwierige Zeit hinwegzuhelfen, Vorschüsse zu leisten usw., können abgetragen werden, wenn wir den festen Willen dazu haben. Wenn dann einmal die elektrifizierten Bahnen besser marschieren, können ungefähr 10 Millionen, die der Staat dazu beigetragen hat und für die er Obligationen besitzt, nach längerer Zeit realisiert werden und würden dann zur Verfügung stehen für die Tilgung von Schulden, die wir zu diesem Zwecke machen mussten. Wenn also der gute Wille vorhanden ist, werden wir schliesslich mit dem, was bisher geschehen ist, fertig werden und können etwas trostvoller in die Zukunft blicken. Die Zukunft wird uns infolge des Unglücks der Arbeitslosigkeit noch schwere Sorgen und finanzielle Lasten bringen, und wir werden auch da noch sehen müssen, wie wir damit fertig werden. Soweit der allgemeine Ueberblick über das, was nach Ansicht der Finanzdirektion und des Regierungsrates im Interesse des Kantons in finanzieller Richtung vorgesehen werden sollte.

Wenn wir nun die allgemeinen Gesichtspunkte betrachten, unter denen das Budget dieses Jahr aufgestellt wurde, so ist zu sagen, dass wir mit den Gelegenheitsausgaben nicht weitergehen dürfen, als absolut notwendig ist. Wir müssen unsere ganze Kraft auf diejenigen Faktoren konzentrieren, die uns die wichtigsten und die nächstliegenden sind, und müssen es vermeiden, durch unüberlegte Beschlüsse, oder indem wir lokale Interessen befriedigen wollen, die genau besehen gar nicht so wichtig sind, das Staatsbudget unnötigerweise noch stärker zu belasten. Man sollte nun von dem Grundsatz ausgehen, dass wir mit den Ausgaben, abgesehen von ausserordentlichen Verhältnissen, bei denen wir machtlos sind, auf dem Gipfel angelangt sind. Wie man gestern sagte, es sei eher ein Abbau im Gang, so muss man sich auch

im Staatshaushalt daran halten. Auf die Weise, wie es in den letzten Jahren mit den allgemeinen Ausgaben ging, können wir, wenn wir den Kanton Bern nicht den grössten Gefahren aussetzen und nicht die Kritik des ganzen Volkes herausfordern wollen, nicht mehr zufahren. 1914 hatten wir ein Budget von 24 Millionen, und mit der Rechnung von 1920 haben wir es glücklich auf 56 Millionen gebracht, also mehr als auf das Doppelte. Gerade in den letzten Jahren ging es gewaltig in die Höhe, und es liegt auf der Hand, dass wir nicht mehr in diesem Marschtempo weitergehen können; dieser Stechschritt muss aufhören, da kommen wir nicht mehr nach, denn wir werden die Mittel nicht mehr finden, um die daraus entstehenden Defizite zu decken. Dem Volke darf nicht mehr zugemutet werden als bisher. Umgekehrt müssen wir aber auch das Volk belehren und müssen zurückschrauben, wenn hier noch eine Subvention verlangt wird und dort noch eine. Da werden die merkwürdigsten Dinge subventioniert. Alle Tage erfindet einer einen neuen Sport, der subventioniert werden soll. Auf alle Arten wird gesungen und geturnt und getrompetet, und jede Melodie soll durch den Staat unterstützt werden. Eine wahre Krankheit ist da eingerissen. Was irgendwie erstellt wird, soll vom Staat subventioniert werden, demnächst vielleicht sogar die Pissoirs! Diese Tendenz muss unbedingt bekämpft werden. Wir sagten uns also, dass unser Grundsatz sein müsse, mit den Ausgaben im Staatsbudget nicht mehr höher zu gehen. Daher ist es auch notwendig, bei den Subventionen einmal Schluss zu machen.

Es ist ferner notwendig, dass bei den allgemeinen Auslagen, Bureaukosten und ähnlichem, keine weitern Budgetkredite eröffnet werden; man soll auskommen mit dem, was 1920 eingesetzt war. Ferner dürfen auch bei den Anstaltsbetrieben aller Art die Ausgaben nicht mehr steigen. Wir haben ja einen Rückgang zu verzeichnen beim Brennmaterial und den Lebensmittelpreisen, und nun muss eine feste Hand da sein, die sagt, man dürfe einfach nicht mehr grössere Ausgaben machen, ungeachtet aller Kritik. Wir haben Beweise dafür, was es nützt, wenn man richtig zugreift. Die Budgets der Irrenanstalten stehen um 800,000 Fr. hinter der Rechnung von 1920 zurück, und es ist nicht die Finanzdirektion, die diese Budgets derart in die Finger nahm — ich habe den Budgets der drei Anstalten keine 20,000 Fr. abgestrichen — es sind die Anstalten selber, die ihre Budgets so einreichten und sagten, damit werden sie auskommen. Man hat in diesen Anstalten eine Expertise durchführen lassen, und dieser Umstand hat Gutes bewirkt. Zum Teil ist der Rückgang auf die Brennmaterialien und Lebensmittel zurückzuführen; aber anderseits ist doch auch zu sagen, dass man sich dort nun wirklich Mühe gibt, zu sparen. Wenn wir vorher kritisierten, so dürfen wir jetzt auch rühmen und sagen: Hier sind die Leute auf dem richtigen Weg. Das ist schon ein Erfolg, dass in den drei Irrenanstalten das Budget derart hinter der Rechnung von 1920 zurückbleibt. Ueberall muss man trachten, auf ein Mass der Ausgaben zu kommen, das verantwortet werden kann. Es ist ja ganz sicher, dass unter der Psychologie des Krieges und seiner Folgeerscheinungen, der riesigen Steigerung der Ausgaben und der Geldentwertung, die Leute da und dort — ich will niemandem einen Vorwurf machen, er trifft mich vielleicht so gut wie jemand anders — die Fränklein nicht mehr so ansahen, dass bei ihnen ein Fünffränkler keine Rolle mehr spielte und hundert und tausend Franken keine grosse Rolle. Diese Mentalität muss verschwinden. Wir müssen anfangen, auch beim Staat mit dem Kleinen und Kleinsten zu rechnen. Dann werden wir auf einen bessern Boden kommen, und das Volk wird uns dafür danken, wenn wir auch beim Steigen der Steuerlasten endlich ein Halt gebieten oder vielleicht sogar eine Reduktion darin bringen können. Wenn einmal das gute Resultat da ist, wird auch der Dank des Volkes nicht ausbleiben. Auf der ganzen Linie muss man ernsthaft daran denken, dass der Gipfel erreicht ist und dass es jetzt wieder heisst, die Leiter hinabzusteigen.

Aus diesem Grunde sind im vorliegenden Budget nirgends Erhöhungen wesentlicher Natur vorgekommen. Sie sehen, dass der Voranschlag ungefähr auf der Höhe desjenigen des letzten Jahres bleibt. Das war die leitende Idee bei der Aufstellung des neuen Budgets. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, in Anbetracht unserer schwierigen Lage, der ausserordentlichen Ausgaben und der Anstrengungen, die wir machen müssen, um uns auf die wichtigsten Punkte zu konzentrieren, abzusehen von allen kleinen Sachen, von den lokalen Wünschen oder den Freundschaftswünschen gegenüber diesem oder jenem Verein, nur das grosse Ganze im Auge zu behalten und mitzuhelfen, das Gleichgewicht der bernischen Finanzen so viel als möglich herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

Und nun die grosse, schwere Frage, die schon einige Male angedeutet wurde: die finanzielle Seite der Arbeitslosenfürsorge. Dabei meine ich nicht bloss die Unterstützung, sondern, was noch wichtiger ist, die Arbeitsbeschaffung. Wenn man mit offenem Auge in die Zukunft blickt, so muss man zur Ueberzeugung kommen, dass wir über das Schwerste noch nicht hinaus sind, sondern dass es uns erst noch bevorsteht. Da ist es Pflicht der Finanzdirektion und des Regierungsrates und des Grossen Rates, sich zu rüsten, damit, wenn das Schwerste an uns herantritt, wir mit der nötigen Kraft versehen die Krise überstehen und durchhalten können. Wir haben für die Arbeitslosen schon grosse Aufwendungen gemacht. Wenn vielleicht auch da und dort die Kritik einsetzte, es werde zu wenig getan, nehme ich das niemandem übel auf, weil man eigentlich nie zusammenstellte, was für die Arbeitslosenfürsorge geleistet wurde. Aber eins ist zu sagen: dass der Kanton Bern schwer betroffen ist von der Arbeitslosigkeit. Ich weiss genau, dass unsere Freunde im Jura Schweres tragen, und wenn vorhin vielleicht nicht ganz alles nach ihrem Wunsche ging, so ist damit nicht gesagt, dass der alte Kantonsteil den Jura im Stiche lassen will; im Gegenteil: Gerade im Bewusstsein, dass viele jurassische Gemeinden am Ende ihrer Kraft angelangt sind, sind wir entschlossen, eine Lösung zu suchen, die es ermöglichen soll, dass auch der Jura von diesem Unglück nicht erdrückt werde. Es muss also Solidarität herrschen zwischen dem alten und dem neuen Kanton, um dieses Unglück zu überwinden. Die Sache wird nun schwerer deshalb, weil als neuer Umstand dazu kommt, dass manche Gemeinden ihre Leistungen nicht mehr vollständig oder gar nicht mehr aufbringen können.

Vorerst möchte ich nun in grossen Zügen zeigen, was diese Arbeitslosenangelegenheit kostet. Die reinen Kosten des Kantons, d. h. der Viertel, den er leisten

muss an die Arbeitslosenunterstützungen, inklusive diese Winterzulage, kommen auf ungefähr 4 Millionen. Wenn es dabei bliebe, so könnten wir das schliesslich noch überwinden. Allein, nun kommen weiter die Beiträge für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wenn wir alle diese Subventionen zusammenfassen: solche für Wohnungsbauten, Bodenverbesserungen, Kanalisationen, Wasserversorgungen, Flusskorrektionen usw., so kommen wir auf einen Betrag von 8 Millionen, auf die der Kanton verpflichtet ist. Anderes steht noch bevor, so dass wir bis Ende des Jahres insgesamt auf vielleicht 12 bis 13 Millionen gelangen werden. Ein Teil dieses Geldes ist ausgelegt, ein anderer Teil fällt insofern in Betracht, als die betreffenden Arbeiten im Gange sind. Andere Arbeiten sind noch nicht in Angriff genommen, allein, wenn sie angepackt werden, ist der Kanton sofort wieder verpflichtet. Dauert die Arbeitslosigkeit weiter, so haben wir es mit neuen solchen Aufwendungen zu tun, so dass man auf eine ganz gewaltige Summe kommt, die wir im ordentlichen Budget nicht mehr unterbringen können, weil wir sonst zu einem riesigen Defizit kämen. Das legt uns nahe, die Sache finanziell auf einen andern Boden zu stellen und nach einem andern System zu bewältigen. Dazu kommen aber noch die Gemeindeleistungen. Die Gemeinden haben sich aufs äusserste angestrengt und namentlich die jurassischen Gemeinden haben schwere Opfer gebracht. Es ist noch zu sagen, dass im Jura mancherorts auch die Burgergemeinden sich in vorbildlicher Weise an den Wagen spannten, Arbeiten durchführten und den Einwohnergemeinden für aufzunehmende Anleihen ihre Burgergüter als Pfand zur Verfügung stellten. Das sind Kraftanstrengungen, die aller Ehren wert sind. Aber wir wissen, dass es Gemeinden gibt, die nicht mehr alles ertragen können und die bei den Banken nicht mehr den nötigen Kredit haben, um ihre Aufgaben zu bewältigen. Im weitern ist zu sagen, dass auch bei den Banken die Krediteröffnungen gegenüber Gemeinden sich häufen, so dass vielleicht ein Moment kommen kann, wo die Banken sagen: Wir können in dieser Richtung auch nicht mehr weiter gehen.

So machte sich denn die Finanzdirektion an die Ausarbeitung eines Projektes, das dem Grossen Rat raschestens vorgelegt werden soll. Ich will heute nicht auf die Details dieser Sache eintreten, sondern Ihnen nur die drei Grundgedanken darlegen. Vorerst ist zu sagen, dass die Gegenwart mit dieser Last unmöglich fertig wird. Es muss also ein System gesucht werden, so dass auch die Zukunft an der Sache tragen muss. Ein derartiges Landesunglück wird sich wohl nicht alle Augenblicke einstellen und es kann daher etwas auf die Zukunft verteilt werden, aber in vernünftigem Masse. Die Lasten der Arbeitslosenfürsorge dieses Jahres, des nächsten und vielleicht noch späterer Jahre müssen auf eine längere Periode verteilt werden, aber in systematischer Weise. Diejenigen, die uns Kredite zur Verfügung stellen, müssen wissen, dass Vorsorge getroffen ist, damit sie ihr Geld wieder zurückbekommen. Der zweite Grundsatz ist, dass diese Mittel zu möglichst billigem Zinsfuss zu beschaffen sind. Der dritte Gedanke ist der, dass das Budget des Staates wie auch der Gemeinden durch die Kapitalschulden infolge der Aufwendungen für die Arbeitslosen nicht in dem Masse belastet werden kann, dass ihr Kredit gestört wird.

Ich habe das System ausgearbeitet und mit Bankleuten darüber gesprochen, die mir erklärten, es sei gut und sie wollen mithelfen. Wenn wir zu der Lösung kommen, die demnächst also dem Grossen Rat zu unterbreiten ist, dann glaube ich, es kann den Leuten geholfen und die ganze Frage auf eine vernünftige Art und Weise gelöst werden. Sie sehen daher im Voranschlag, dass unter «Unvorhergesehenem» für die Arbeitslosenfürsorge und was drum und dran hängt, ein Posten von 1½ Millionen aufgenommen ist. Wir wissen ganz genau, dass es mehr kosten wird. Aber es wurde deshalb nicht mehr eingesetzt, weil man der Sache eben nach einem neuen System begegnen will, nach welchem Staat und Gemeinden in Zukunft nur noch mit der Annuität belastet werden. Diese 1½ Millionen bedeuten also nicht das, was der Staat jetzt tun wird, sondern was etwa der Annuität entsprechen würde. Aehnlich ist die Sache bei den Gemeinden vorgesehen. Die ausserordentliche Hülfe an Gemeinden, die die Lasten nicht mehr zu tragen vermögen, würde darin bestehen, dass Bund und Kanton an diese Annuitäten, die sich auf ungefähr 67 Jahre verteilen würden, eine Hülfe leisten, solange die Gemeinde die Sache nicht allein aufbringt. Sie sehen, dass das unerträgliche Unglück durch eine systematische, richtige Behandlung so verteilt wird, dass man schliesslich damit doch fertig wird. Diese Punkte wollte ich Ihnen bei der heutigen Gelegenheit vor Augen führen.

Im Budget ist eine halbe Million aufgenommen für die Insel. Ich will jetzt nicht die Inselfrage von A bis Z aufrollen, sondern nur ein paar Bemerkungen anbringen, um vielleicht den Strom der Beredsamkeit etwas einzudämmen, damit nicht Dinge, die ja doch zur Sprache kommen werden, zwei- und dreimal gesagt und dadurch unnötig Druckkosten und Papierauslagen verursacht werden. Mit der Insel steht es schlecht. Es wird da eine Sanierung und Reformierung kommen müssen. Vielleicht hatte man von dieser oder jener Seite her im Sinn, uns das in Erinnerung zu bringen. Die Sache ist im Gang. Der Regierungsrat befasste sich bereits in einer Extrasitzung mit der Angelegenheit und wird nächsten Samstag wieder eine Sitzung abhalten. Die Frage der Inselsanierung ist also in vollem Studium, und der Grosse Rat wird sich im Laufe des Jahres 1922 ebenfalls damit befassen müssen. Vorläufig hat die Finanzdirektion, in der Erkenntnis, dass geholfen werden muss, eine halbe Million in den Voranschlag eingesetzt, um wenigstens dort zu helfen, wo es am dringendsten ist. Das weitere wird dann in gründlicher Weise vorbereitet werden. Die Insel-Diskussion, die zu erwarten war, könnte man also stark einschränken oder ganz beiseite lassen.

Sodann ist noch zu bemerken, dass bei den Steuererträgnissen Herabsetzungen stattfanden. Sie gingen aus der Erwägung hervor, dass die Krise herrscht und wir im Jahr 1922 deren Auswirkung in gewaltiger Weise spüren werden. Es wäre also ein Selbstbetrug gewesen, den Steuerertrag höher ansetzen zu wollen. Kommt die Sache günstiger heraus, so wollen wir ja nur dankbar sein. Allein wir hielten es für besser, vorsichtig zu sein und uns nach dieser Richtung hin keinen Illusionen hinzugeben. Ich will nicht näher in die wirtschaftliche Debatte eintreten, die sich gestern hier entsponnen hat, sondern mich ganz objektiv verhalten und keinen Stand gegen den andern ausspielen, will nicht das Unglück des einen und das Glück des andern «ausbeineln», sondern nur sagen:

Aus den Bücheruntersuchungen, aus den Verhandlungen, bei denen die Finanzdirektion mehrfach beteiligt war, und überall, wo man hineinsehen kann, zeigt sich, dass die Geschäfte und die Industrie tatsächlich eine schwere Krise durchmachen; es hiesse die Verhältnisse verkennen, wenn man das nicht zugeben wollte. Wenn die Krise lange andauert, kann es dazu kommen, dass ein Teil unserer Handelsgeschäfte, aber mehr noch der Industrie rettungslos zusammenstürzt. Das ist nicht im Interesse des Volkes, auch nicht unserer Volkswirtschaft, indem sich dann die Arbeitslosigkeit und derartige Erscheinungen immer weiter fortsetzen würden. Wir dürfen den Ernst der Situation nicht verkennen und haben ihm dadurch Ausdruck gegeben, dass wir den Steuerertrag in ganz erheblicher Weise reduzierten, was natürlich auch eine Erhöhung des Defizites zur Folge hat. Wenn sich das Defizit wiederum um die Summe von 10 Millionen herum bewegt, so rührt das nach all dem Gesagten nicht daher, dass in der Steigerung der Ausgaben das bisherige Tempo weiterhin befolgt wurde, sondern dass man aus triftigen Gründen die Einnahmen glaubte reduzieren zu müssen. Sie finden auch an andern Stellen Einnahmenverminderungen, z. B. bei den Gebühren. Diese werden herabgesetzt, weil nach den Zahlen, die wir vom letzten Quartal her besitzen, namentlich die Handänderungen in enormer Weise zurückgegangen sind. Ich greife das nur deshalb heraus, um Ihnen zu zeigen: Wo die Finanzdirektion die Einnahmen reduzierte, geschah es nicht etwa, um künstlich ein grosses Defizit herauszubringen; wir haben gegenwärtig gar kein Interesse an grossen Defiziten, wo wir ja so auf den Kredit angewiesen sind. Es geschah das vielmehr in Erwägung der Umstände, in denen wir leben, und namentlich gestützt auf die Quartalsberichte der verschiedenen Einnahmsquellen.

Das sind die allgemeinen einleitenden Bemerkungen zum Budget. Sie gipfeln darin, dass man jedenfalls an ein Steigen der Ausgaben nicht mehr denken kann, weil von einer Erhöhung der Steuererträgnisse keine Rede sein kann und wir auf diese Weise nur den Kredit auf einen ungesunden Zustand anspannen würden. Deshalb müssen alle kleinen Dinge, alle Spezialwünsche auf die Seite gestellt werden. Was uns jetzt finanziell am meisten bedrückt, ist die Arbeitslosenfürsorge, und da lege ich das Hauptgewicht darauf, dass dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ich glaube, man hat bei Aufstellung des Voranschlages an alles einigermassen gedacht, weshalb ich mit der Bitte an den Grossen Rat schliessen möchte, der Finanzdirektion und dem Regierungsrat mitzuhelfen, durch diese schlimme Zeit hindurchzukommen, und dabei persönliche Wünsche oder parteipolitische Erwägungen etwas einzudämmen. Bedenken Sie, dass wenn je, so heute der Moment gekommen ist, wo wir in verständnisvoller Weise zusammenspannen müssen, um die schwere Situation mit Erfolg, mit der nötigen Konzentration der Kräfte, mit der nötigen Weisheit, mit der nötigen Zurückdämmung aller Leidenschaften oder persönlicher Liebhabereien zu überstehen zu suchen. Tun wir das, dann glaube ich, dass trotz aller Gefahr und allem Unheil, das uns droht, der Kanton Bern, wie er auch in früheren Gefahren sich oft als stark genug erwies, auch diesmal kräftig genug sein wird, das zu überwinden. (Bravo.)

Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Antwort auf die Verantwortlichkeitsbeschwerde der Gemeinde Biel hier auf dem Tisch aufliegt.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1921,

morgens 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bucher, Egger, Hagen, Leuenberger, Pfister, Roth (Interlaken), Schlup, Weibel, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aellig, Aeschlimann, von Allmen, Cortat, Gobat, Merguin, Messerli, Moor, Periat, Peter, Rothen, Scholer.

Zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte werden die Herren Glaser und Ramseyer als ausserordentliche Stimmenzähler ernannt. (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

1. Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, welche Massnahmen er in Aussicht nimmt, um dem zu befürchtenden finanziellen Zusammenbruch des Inselspitals vorzubeugen.

2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage der Einbeziehung des Personals des Inselspitals in die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung? v. Fischer

und 14 Mitunterzeichner.

II.

Wie gedenkt der Regierungsrat dafür zu sorgen, dass bei den Steuereinschatzungen den Entscheidungen der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes besser Rechnung getragen wird?

v. Steiger

und 60 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion Choulat betreffend Aufhebung der Vorschriften über den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehr.

(Siehe Seite 427 hievor.)

M. Choulat. Au cours de la session de septembre, nous avons jugé à propos, quelque collègues et moi, de déposer la motion suivante:

« Le gouvernement est invité à examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de supprimer sans délai l'application dans le canton de Berne de l'arrêté du Conseil fédéral du 23 septembre 1918 concernant les opérations immobilières relatives aux biens ruraux et aux forêts. »

Notre motion tend donc à la suppression pure et simple de cet arrêté, qui stipule à son article premier:

« Il est interdit d'aliéner totalement ou partiellement, avant l'écoulement de 6 ans à partir du transfert de propriété, toute exploitation agricole ou tout bien fonds rural dont l'acquisition résultant de vente, d'échange, d'enchères ou de donation, est postérieur au premier août 1918 ou à l'entrée en vigueur du présent arrêté.

Sont assimilés aux modes d'acquisition prévus au paragraphe 1 la cession sur le compte d'un héritage futur, le partage en cas de succession, de même que d'autres opérations juridiques entre héritiers. »

C'est somme toute la disposition principale de cet arrêté, les autres n'en sont que le corrolaire ou les dispositions d'application.

J'ai été déjà dans le courant de l'année dernière et cette année-ci, à maintes reprises, adversaire des pleins pouvoirs. Je n'avais pas jugé à propos jusqu'ici de saisir de Grand Conseil de cette question, soit de la suppression de l'arrêté fédéral du 23 septembre, parce que j'estimais que le Conseil fédéral avait eu raison d'intervenir pour empêcher la spéculation sur les immeubles qui, somme toute, il y a quelque temps, faisait beaucoup de ravages dans notre contrée. Les immeubles étaient alors à des prix exorbitants.

La situation a complètement changé aujourd'hui et il est temps de rentrer dans la légalité. J'ai dit « rentrer dans la légalité », parce que à mon avis le régime des pleins pouvoirs était absolument illégal. Nous ne devons pas rester sous un régime semblable plus longtemps qu'il n'est nécessaire.

Une interpellation de MM. Boinay et consorts, développée déjà, a signalé au gouvernement une foule d'abus relatifs à cet arrêté et demandé qu'il lui soit donné une interprétation juste, équitable et surtout moins bureaucratique.

Mais les tracasseries dans ce domaine continuent de plus belle; aussi nous nous voyons obligés d'aller plus loin que M. Boinay. Nous demandons la suppression pure et simple de l'application de cet arrêté dans le canton de Berne. Pour les raisons que je vais vous exposer succinctement, le fonctionnaire chargé de cette branche d'administration continue à faire preuve de l'esprit étroit et tracassier qui le caractérise. M. Boinay vous a cité déjà un grand nombre de cas qui montrent l'état d'esprit dans lequel le dit arrêté est appliqué dans le canton de Berne. Il a cité les cas de: 1° M. Pierola, Français, qui avait vendu ses immeubles à un citoyen suisse; la ratification de cette vente a été refusée. 2° Maria Gigon qui n'est pas cultivatrice elle-même et qui a vendu à un voisin un terrain pour lui permettre d'agrandir son domaine. Encore là la ratification a été refusée. 3° Un ouvrier de Buix qui travaillait à la fabrique et qui avait un champ beaucoup trop éloigné de sa maison pour pouvoir en jouir avec fruit, l'avait vendu à un habitant de Boncourt. De nouveau refus de ratification. 4° Le cas du Leufonnais habitant à l'étranger et qui avait acquis un immeuble par suite de partage et ne fut pas autorisé à le vendre. 5° Le cas analogue d'un avocat. 6° Le cas Baumann.

Je ne veux pas allonger la liste de ces cas typiques, étranges. Nous ne comprenons vraiment pas l'attitude prise, je ne dirais pas par le gouvernement, parce que je démontrerai tout à l'heure que le gouvernement ne sait pas toujours ce qui se passe, mais l'attitude prise par le fonctionnaire chargé de l'application de l'arrêté. Voici un autre cas signalé par un notaire de Delémont. En mai dernier, j'ai été appelé par le sieur Dominique Munk, père à Ederswiler, à procéder au partage entre vifs d'une partie de ses immeubles qu'il se démettait en faveur de ses enfants. Munk père avait en conséquence fait établir 5 lots égaux que ses enfants avaient tirés au sort.

Un fils de Munk habite à Röschenz près de Laufon, et comme tous les immeubles qui lui étaient échus en partage ne lui étaient d'aucune utilité, il les a vendus pour le prix de 14,000 fr. pour pouvoir en acheter d'autres à Röschung. Il ne s'agissait donc dans le cas particulier nullement d'une affaire spéculative, le but de Munk étant uniquement d'avoir du terrain à cultiver à l'endroit où il habite.

Comme il n'était propriétaire des immeubles vendus que depuis quelques mois, la vente tombait sous le coup de l'ordonnance fédérale et devait dès lors être autorisée par le Conseil-exécutif. Une requête motivée a donc été adressée à cette autorité et je vous remets inclus le réponse qui n'est parvenue deux

ou trois jours après cet envoi. Vous remarquerez que cette requête n'a pas été transmise aux autorités compétentes, que le préposé au bureau des transactions immobilières l'a mise de son chef ad acta. Ce fait constitue donc une violation grave des devoirs d'un employé subalterne qui n'a aucune compétence pour liquider des affaires qui sont du ressort seul du gouvernement. J'ai transmis le cas à la direction de justice qui l'a simplement retournée à la direction de l'agriculture où il est encore pendant.

Alors que dans d'autres cantons, principalement Vaud, Neuchâtel, Fribourg, Bâle-Campagne, pour ne citer que celles que je connais, on applique d'une façon très libérale l'ordonnance du 23 septembre 1918, ou on ne l'observe même pas du tout, nous sommes en butte dans le canton de Berne à des tracasseries, à des démarches sans nombre pour des ventes de parcelles de terrains de valeur tout-à-fait insignifiante, cependant que l'ordonnance en question qui était destinée à prévenir la spéculation sur les immeubles ruraux a perdu aujourd'hui toute son utilité. Il y aurait lieu de demander la modification de l'arrêté du Conseil-exécutif introduit dans le canton, l'ordonnance fédérale et le mettre en harmonie avec les exigences actuelles. Il y aurait lieu également d'examiner les agissements du sieur Heiniger dont l'activité est vivement critiquée non seulement dans le Jura, mais aussi dans l'ancienne partie du canton.

Voici encore un autre cas. Il s'agit de l'affaire Girard, c'est-à-dire de la vente d'un corps de biens que le sieur Girard avait acquis lui-même suivant acte du 12 avril 1920. Le sieur Girard songeait tellement peu au moment de l'acquisition à la revente de sa propriété qu'il a fait au bâtiment des travaux importants lui ayant coûté au moins 10,000 fr. Il a revendu cet immeuble au sieur Baumgartner, parce qu'il avait des difficultés de paiement et parce que aussi sa dame désirait vivement retourner au Locle où elle avait habité et où se trouvait sa parenté. Girard a été l'objet de poursuites au Locle et une saisie a été faite de tout son bétail pour obtenir paiement de 11,903 fr. 35 qu'il redoit à la famille Vital Noirjean.

Je ne veux pas abuser davantage de vos instants. Je pense que ces faits suffiront à convaincre le Grand Conseil de la nécessité de porter remède à la situation.

Le cas le plus fréquent où l'on refuse la ratification est le cas d'immeubles acquis par succession et qui doivent être partagés entre des enfants dont les uns désirent garder leur terrain et les autres, fixés à l'étranger, veulent s'en défaire et qui s'adressent généralement au notaire ayant fait le partage. On cherche amateur. Le gouvernement refuse carrément l'autorisation en disant que le dit partage est une opération qui tombe sous le coup des prescriptions de l'arrêté fédéral, par conséquent avant de revendre ces immeubles acquis par partage, il faut attendre 6 ans. Or, c'est une théorie absolument erronée. Le préposé aux transactions immobilières paraît oublier que le tribunal peut faire les lots, si les parties ne s'entendent pas elles-mêmes, et que l'on peut procéder par voie de vente aux enchères. Il faut que tous les héritiers soient d'accord. Ce n'est que lorsque les immeubles ont été acquis par succession qu'on peut les revendre. Voilà comment le code suisse prévoit le partage des immeubles. Pour procéder légalement, il n'y a pas d'autres moyens que celui employé par les notaires du Jura, c'est-à-dire de procéder à la vente des parcelles de ceux qui ne veulent pas garder leur terrain. Je ne comprends pas les raisons qui obligent le gouvernement à refuser des autorisations dans des cas semblables. Qu'est-ce que cela peut bien faire au gouvernement que l'on procède d'abord au partage ou que l'on vende directement? Au point de vue spéculatif le résultat est le même.

Dans un autre ordre d'idées il semble aussi que M. Heiniger en prend trop à son aise dans son bureau et qu'il s'arroge de temps à autre des compétences qui n'appartiennent qu'au Conseil-exécutif.

Voici la lettre adressée au notaire de Delémont dont je parlais:

«En possession de la requête en faveur de Charles Munk à Röschenz, nous vous faisons savoir que le Conseil-exécutif refuse catégoriquement de prendre en considération de telles demandes. Les faits énoncés ne sont pas importants au sens de l'arrêté et étaient déjà connus par Munk lors du partage.

Veuillez donc aviser votre client qu'il ne sera pas donné suite à sa demande.»

D'autre part, et dans un autre ordre d'idées, les demandes d'autorisation traînent des mois dans le bureau avant qu'il y soit donné réponse. Avant de donner l'autorisation on exige une expertise et l'avance de frais considérables, ce qui permet à ce M. Heiniger de faire une petite balade dans le Jura, où se trouvent des gens aussi qualifiés que lui pour faire des expertises. On pourrait donc épargner des frais inutiles aux propriétaires.

Tout danger de spéculation sur les immeubles a disparu. Depuis 6 mois il a baissé dans de telles proportions que certaines communes se trouvent vis-à-vis de la Caisse hypothécaire dans une situation extrêmement délicate. Des immeubles ont été vendus très cher, des estimations cadastrales ont été faites très haut, on a emprunté à peu près les $^2/_3$ de leur valeur. Aujourd'hui la commune n'est plus couverte vis-à-vis de la Caisse hypothécaire, parce qu'il est impossible de vendre les immeubles, non pas pour le prix estimé au cadastre, mais pour un prix bien inférieur. Une vente forcée serait onéreuse sous tous les rapports. Voilà la situation créée par la baisse du prix des immeubles, des valeurs immobilières, dans certaines communes du Jura.

D'autre part, nous commençons à constater, notamment dans le district de Porrentruy, que passablement de débiteurs ne peuvent plus payer leurs intérêts sur des immeubles qu'ils ont achetés très cher durant la guerre, qu'ils sont sur le point d'être poursuivis.

L'unique but de l'arrêté de 1918 étant d'arrêter la spéculation sur la vente des immeubles, celle-ci ayant cessé de fait, nous demandons avec les cosignataires de la motion l'abrogation de cet arrêté, qui est un vieux reste du régime des pleins pouvoirs qu'il est temps de faire disparaître.

M. Comment. C'est en ma qualité de signataire de la motion que je tiens à dire les raisons pour lesquelles j'ai appuyé celle-ci. Je ne développerai pas le côté théorique. Vous comprendrez mieux si je précise par des faits et des actes l'opportunité du but que nous poursuivons. Je vous citerai certains cas. Voici une famille; le père est âgé de 86 ans, veuf, il a 5 enfants dont 3 exploitent un petit domaine rural; une fille est actuellement à la Waldau; un frère est parti au moment où la crise industrielle com-

mençait à sévir pour aller s'établir à l'étranger, y pratiquer sa profession d'horloger et en même temps créer un petit commerce en horlogerie. Des faits de ce genre sont louables et doivent être approuvés. Le père a fait le partage entre ses enfants. Les 3 qui exploitent un domaine rural sont entrés en possession de leur immeuble; celui qui se trouve à l'étranger demande l'autorisation de vendre des parcelles de terrain disséminées dans les diverses parties du territoire pour faciliter son exploitation commerciale, pour pouvoir jouir de la contre-valeur de l'immeuble. A sa demande on répond: contractez un emprunt hypothécaire. Mais cela coûte très cher. Celui qui connaît l'exploitation rurale dans nos villages sait très bien que le fermier qui exploite ces terrains les exploite à son profit et qu'à l'expiration du délai ces pièces de terrain auront diminué de valeur, que la vente sera inférieure au prix d'aujourd'hui, qu'il y aura un gros intérêt à payer. On ne comprend réellement pas une pareille théorie, et ce jeune homme m'écrit: je regrette que notre pays ait une telle législation, et il se propose de venir depuis Sfax, en Tunisie, pour exposer ici à l'autorité l'opportunité de sa requête. Je lui réponds qu'il ne doit pas faire les frais du voyage, que je m'occupe de la question, que je prie les autorités compétentes de régler cette question.

Quant à l'enfant qui est à la Waldau il faut payer sa pension. Naturellement, la commune étant gérante, le Conseil communal estime qu'il doit réaliser les immeubles. Il ne s'agit pas de spéculation, mais l'Etat répond: il faut faire intervenir l'Office des poursuites. Mais nous savons tous, surtout ceux qui habitent les villages, que les immeubles vendus par l'Office des poursuites atteignent des prix bien inférieurs à ceux atteints dans les ventes faites par le ministère d'un notaire. L'Office des poursuites exige le paiement comptant, tandis que l'acquéreur ayant un délai pour le paiement peut s'organiser de telle façon que, à l'expiration du terme, il puisse s'acquitter de ses obligations.

C'est donc mal comprendre les intérêts de l'Etat et des communes que de s'opposer à la réalisation de ces immeubles.

Un tel système provoque le mécontentement général dans notre canton. Je sais très bien que le gouvernement a eu la main heureuse en appliquant l'arrêté fédéral dans une période aussi troublée que celle que nous avons traversée, où tous les moyens étaient bons pour courir après la fortune et atteindre le but proposé. Mais ces temps sont passés. Il a suffi de quelques exemples de malheureux qui ont englouti dans des spéculations leur fortune ou du moins une forte partie de celle-ci, pour assainir la situation. Je ne crois pas actuellement que la situation soit telle qu'on puisse maintenir cet arrêté du Conseil-exécutif. Cependant, il est possible, — nous entendrons tout à l'heure le gouvernement, et peut-être des raisons, que nous ignorons encore. Si le gouvernement nous donne des explications suffisantes, — je suis très ministériel, mais si les organes compétents réfléchissent et prêtent toute leur attention aux demandes qui lui parviennent, qu'ils veillent à ce que des cas du genre de ceux dont j'ai parlé ne se reproduisent plus, alors je me déclarerai satisfait. Personnellement, du moins, je crois que l'arrêté du Conseil fédéral aura rendu de précieux services, mais à partir de ce jour il peut être classé dans les archives de l'Etat comme un vieux souvenir de ces temps malheureux. Si ce n'est pas le cas, si le directeur de l'agriculture dit que nous devons patienter encore quelque temps, que nous devons ménager une époque de transition, je prie alors le chef du département de se renseigner et d'autoriser ces ventes lorsqu'elles ne présentent pas le caractère de la spéculation.

En attendant je vous prie de bien vouloir accepter la motion que nous avons présentée.

M. **Boinay.** Les cas cités par M. Choulat sont caractéristiques et bien de nature à prouver qu'il est temps de mettre fin à un état de choses réellement abusif dans le canton de Berne. Je ne crois pas que jamais un fonctionnaire bernois se soit permis des abus de pouvoir comme ceux commis par M. Heiniger, qui est le type du bureaucrate par excellence. Ce jeune homme s'imagine détenir un 10e dicastère dans le canton de Berne. Il agit en tout cas tout à fait cavalièrement. Vous lui adressez un recours. Il répondra: «je juge à propos de ne pas soumettre votre cas au gouvernement». J'ai ici deux ou trois lettres auxquelles il a répondu dans ce sens. Sommes-nous donc en démocratie? Il faudrait pourtant le savoir. Je ne veux pas reprendre les cas signalés par M. Choulat. M. Comment, lui, de son côté, vous en a cité un caractéristique. Permettez-moi d'en ajouter un autre. Il existe dans le district de Porrentruy une immense ferme appelée: Valbert. Le canton en a acheté une partie en forêt. Le Grand Conseil n'a pas eu à demander pour cet achat d'autorisation à M. Heiniger. Plus tard, les propriétaires, qui ne sont pas des Jurassiens, mais des ressortissants de l'ancien canton, ont trouvé bon de vendre encore une partie de ce domaine, qui facilement peut se diviser en deux fermes. On demande la ratification à Berne. M. Heiniger accuse réception de la demande en expliquant que le cas tombe d'une part sous les prescriptions de l'arrêté fédéral et d'autre part sous celle de la loi introductive. Les requérants sont alors informés qu'avant de soumettre la demande aux autorités compétentes, des experts de l'ancien canton doivent se rendre à Valbert, et que les frais résultant de cette expertise seront à la charge des vendeurs, lesquels sont invités à faire une avance de 200 fr. On a envoyé cette somme. N'est-ce pas se moquer du Jura que d'envoyer des experts depuis Berne pour un domaine situé à Porrentruy? Est-ce que le Jura manque donc d'hommes compétents, d'agriculteurs capables de faire une expertise? Si les Jurassiens sont trop sots pour cela, nous avons chez nous beaucoup d'émigrés de l'ancien canton. Qu'on les désigne.

Pourquoi nous imposer de pareils frais? C'est abusif! J'ai la conviction intime que si M. le directeur de l'agriculture avait été consulté il n'aurait jamais autorisé une pareille dilapidation. Seulement, il n'est pas au courant de ce qui s'est passé, il a eu confiance en son chef de bureau, en ce petit potentat, comme a dit avec raison M. Choulat.

Ecoutez le cas suivant qui s'est passé dans l'ancien canton: « Im Juli 1920 verlangte das Bureau Heiniger für einen Augenschein 20 km von Bern entfernt einen Kostenvorschuss von 100 fr.

Der Augenschein wurde von 2 Staatsbeamten vorgenommen; diese hatten 15 fr. Auslagen. Bis heute also nach mehr als 1 Jahr erfolgte noch keine Abrechnung. Werden die übersetzten Taggelder zugunsten des Staates verrechnet? In einem andern Geschäft in

der Nähe von Bern, machte Herr Heiniger, ohne Wissen der Parteien eine Informationstour, fragte verschiedene Leute aus und verschwand wieder. Für diese Polizeispitzelreise, die 2 Stunden in Anspruch nahm und im Maximum 5 fr. Auslagen erforderte, verrechnete Herr Heiniger 16 fr. Auslagen und 15 fr. Taggeld.

Wenn sind wohl die zu viel verlangten 11 fr. Auslagen zu Güte gekommen? Wird das Taggeld dem Staate verrechnet?»

Il importe de mettre un terme à cette situation qui pour nous constitue un vrai scandale. La manière dont on exploite cette affaire ne peut pas durer plus longtemps. Il y a des abus qu'il faut faire disparaître. Chez nous la misère s'accentue. Des cultivateurs commencent à faire faillite. Si l'on continue sur ce pied le Jura devra supporter des frais considérables.

Il y a quinze jours arriva chez moi un monsieur qui avait acheté un immeuble pour environ 2000 fr.; mais l'autorisation n'avait pas été accordée. Le notaire qui avait dressé l'acte lui conseillait de patienter, le gouvernement devant s'occuper de l'affaire. Seulement, entre temps les immeubles ont diminué de valeur. Ce qu'il a payé 2000 fr. ne vaut plus que 1500 fr. Il venait donc me demander si, étant donné la mauvaise affaire qu'il avait faite il pourrait se délier de l'obligation contractée. Je n'ai pas à vous faire part de ma réponse, mais en terminant je dis que de telles situations devraient être évitées. En effet, il est triste de mettre ainsi les citoyens entre la parole donnée et leurs intérêts. Il est temps que ce scandale prenne fin!

M. **Meusy.** Si je prends la parole c'est pour appuyer les signataires de la motion. Je pourrai aussi citer des cas parvenus à ma connaissance dans une localité, celui par exemple d'un ouvrier qui a hérité d'une pièce de terrain dans un village voisin, à un moment où le terrain se vendait très cher; il se proposait d'en profiter pour payer une partie de ses dettes. Or, la vente n'a pas encore été ratifiée. Il est sur le point de faire une perte.

Je me suis trouvé il y a quelque temps avec ce Monsieur Heiniger. Il n'est pas au courant, du moins il ne l'était pas du tout alors, de nos usages en matière de partage dans le Jura. Je regrette beaucoup qu'il y ait dans son bureau des personnes qui ne se renseignent pas suffisamment avant de répondre. Dans le pays d'Ajoie, si trois enfants doivent se partager l'héritage paternel on fait trois lots et l'on tire au sort ces lots, sans procéder à une vente; en tout cas on ne recourt à celle-ci que très rarement.

Je prie donc le Grand Conseil de bien vouloir prendre en considération la motion de MM. Boinay et consorts et de mettre fin à des pratiques qui causent chez nous de graves préjudices.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bundesratsbeschluss vom September 1918 gab hier im Rate schon mehrfach Anlass zu Diskussionen. Anfangs brachte man den Beschluss auch im Kanton Bern in der vollen Schärfe zur Anwendung. Später liess man dann mit Rücksicht auf eine Interpellation und die gemachten Erfahrungen eine Milderung eintreten, indem man sich in der Hauptsache auf die Forderung beschränkte, dass die Grundstücke oder Heimwesen, die gekauft wurden, gemäss Bundesratsbeschluss mindestens 6 Jahre im Besitze des Käufers bleiben müssen. Das Grundlegende dieses Beschlusses ist also, dass man einen, der ein Heimwesen oder ein Grundstück kauft, verpflichten will, es einige Jahre zu behalten, bevor er es wieder verkaufen darf. Dadurch will man die Spekulation etwas hintanhalten. Es ist nun sehr interessant, folgendes festzustellen: In der ersten Zeit der Wirksamkeit dieses Bundesratsbeschlusses kamen sehr häufig Verkäufe zustande, wo der Käufer, der einen übereilten Kauf abgeschlossen, zu uns kam und uns ersuchte, wir möchten den Verkauf nicht genehmigen, und heute, wo natürlich die Preise sinken, geht es wieder ganz gleich; es kommt immer derjenige, der glaubt, die Sache sei zu seinem Nachteil.

Bezüglich der Reklamationen, die besonders vom Vertreter des Bezirkes Pruntrut gemacht werden, möchte ich auf folgendes aufmerksam machen: Herr Heiniger bekam Auftrag von der Landwirtschaftsdirektion, die Leute in denjenigen Fällen, wo von vornherein eine Genehmigung durch den Regierungsrat ganz zweifelhaft erschien, hierauf aufmerksam zu machen. Er bekam nie die Weisung, den Leuten mitzuteilen, der Fall werde überhaupt nicht vorgebracht, sondern nur mitzuteilen, dass der Handel wahrscheinlich vom Regierungsrat nicht genehmigt werde. Bei der grossen Zahl der Geschäfte, ungefähr 2000 im Jahr, wird der grösste Teil ohne weitere Beanstandung genehmigt, und nur ein verhältnismässig kleiner Teil gibt Anlass zu nähern Untersuchungen. Wenn da nun Einzelfälle genannt wurden, so möchte ich ein wenig darauf eintreten.

Der hauptsächlichste Anstand, den wir bei den Notaren des Amtes Pruntrut hatten, besteht darin, dass diese der Ansicht sind, wenn eine Erbschaftsteilung stattfinde, solle zuerst diese vorgenommen werden können, und erst nachher solle der einzelne Erbe seinen Anteil weiter verkaufen können. Es kamen verschiedene Fälle vor, wo am gleichen Tage im Notariatsbureau zuerst der Erbteilungsvertrag unterschrieben wurde und eine Stunde später der einzelne Erbe seine Sache wieder verkaufte oder eine Steigerung darüber abhalten liess. Wir stellen uns auf den Boden, dass dies gemäss Bundesratsbeschluss nicht angängig ist und dass es doch viel einfacher wäre, wenn gerade von der Erbschaft aus die Sache verkauft würde. Wir sehen nicht ein, warum hier die Gebühren zweimal entrichtet werden und die Spesen so unverhältnismässig erhöht werden sollen. Was den Fall Planchard anbetrifft, so war uns nicht bekannt, dass in jenem Zeitpunkt der Erbteilung eine Person, nämlich Fräulein Planchard, in der Waldau war. Davon sagte man uns nichts, sondern fragte nur an, ob Herr Planchard, der wieder nach Frankreich verreiste, seine Sache verkaufen könnte; wir antworteten, das gehe nicht an, er solle die Sache behalten. Nachdem uns dann der Fall der Fräulein Planchard bekannt wurde, gaben wir auch sofort die Bewilligung, und der Fall konnte erledigt werden. Ich wäre den Herren Choulat, Boinay usw. ausserordentlich dankbar, wenn sie mir die einzelnen Fälle unterbreiten wollten. Ich stelle hier nochmals fest, dass jährlich ungefähr 2000 Fälle vorkommen, und dass es mir bei den vielen Vorkommnissen der einzelnen Abteilungen in der Landwirtschaft und im Forstwesen absolut unmöglich ist, mich mit jedem einzelnen Falle zu beschäftigen. Wir befassen uns nur mit denjenigen Fällen, die zweifelhaft erscheinen. In jeder Regierungsratssitzung werden eine

Anzahl solcher Fälle bewilligt; diejenigen aber, bei denen die Landwirtschaftsdirektion nicht einverstanden ist, gehen an die Justizdirektion. Ich stelle weiter fest, dass in keinem einzigen Falle eine Ablehnung von Seiten des Regierungsrates erfolgte, ehe die Sache von der Justizdirektion und der Landwirtschaftsdirektion behandelt worden wäre.

Bezüglich der Expertisen möchte ich feststellen, dass Herr Heiniger den Auftrag hatte, in Fällen, wo man nicht klar sah — es wird nämlich durchaus nicht immer wahrheitsgemäss berichtet — die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. Dafür schickten wir aber nicht nur Leute vom alten Kantonsteil hin, sondern direkt aus der Gegend selber; von Pruntrut aus mussten in einzelnen Fällen solche Expertisen gemacht werden. Doch kommen die Fälle, in denen eine Expertise unternommen wird, nur selten vor. Dabei bekam das Liegenschaftsbureau den Auftrag, einen Betrag von 100 bis höchstens 200 Fr. zu verlangen. Der betreffende Funktionär darf hiebei nur die reglementarischen Taggelder, nämlich 10 Fr., und ein Billet zweiter Klasse verrechnen. Ich wäre Herrn Boinay dankbar, wenn er mir nachweisen könnte, dass Herr Heiniger 15 Fr. Taggeld verlangte; das ist unstatthaft.

Zur Frage selber möchte ich noch bemerken, dass es nach Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch verboten ist, ein Heimwesen, das man gekauft hat, vor Ablauf von 4 Jahren zu zerstückeln, und im Bundesratsbeschluss von 1918 steht das Verbot, es vor Ablauf von 6 Jahren ohne die Bewilligung des Regierungsrates wieder zu verkaufen. Dabei muss ich noch feststellen, dass wir bei diesen Bewilligungen durchaus large handeln und nicht derart auf Kleinigkeiten abstellen. In Fällen aber, wo man sah, dass einer eine Liegenschaft nur aus Spekulation kaufte und sie dann wieder verkaufen wollte, sagten wir uns, dass das durchaus nicht im Interesse der Volkswirtschaft und der Landwirtschaft liege. Wenn sich nun im Jura die Fälle plötzlich mehren, wo die Leute ihr Eigentum verkaufen wollen, so rührt das offenbar daher, weil die Käufer von Heimwesen oder Grundstücken, die nicht die Absicht hatten, die Sache dann zu behalten, nun Befürchtungen hegen wegen der sinkenden Preise und deshalb jetzt die Heimwesen so rasch wie möglich verkaufen möchten. Das ist begreiflich, weil die Leute sehen, dass sie ihr Geld verlieren, wenn sie die Liegenschaft noch weiterhin behalten, und weil sie es lieber sehen, dass jemand anders sein Geld verliert. Wir finden aber, wenn einer ein Heimwesen gekauft hat, soll er es 6 Jahre lang behalten. Im grossen und ganzen kauft der Landwirt ja nicht Grundstücke, um sie andern Tags wieder zu verkaufen. Wenn der ansässige Landwirt etwas kauft, dann geschieht es, um es zu bewirtschaften, und er sucht es nur wieder zu verkaufen, wenn Familienereignisse eintreten, die ihn dazu zwingen: Tod des Besitzers oder der Frau, Auflösung der Familie usw. In all diesen Fällen haben wir immer in weitherziger Weise entsprochen. Ich will hier nur beifügen, dass auch das Verbot der Güterzerstückelung gemäss Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bis zum Jahre 1918 im Jura sehr large interpretiert wurde, und dass uns die nähern Untersuchungen zeigten, dass dieses Verbot an vielen Orten überhaupt nicht gehalten wurde. Daher rührt denn auch die kolossale Zerstückelung der Liegenschaft im Ajoie. Auf der Landwirtschaftsdirektion begreift man heute nun sehr gut, warum dort am meisten Beanstandungen vorkamen; es wird eben dort auch am meisten das Land zerstückelt. Interessant ist auch ein Fall in . . . . . , wo man mit grossem Kostenaufwand durch Kanton und Bund eine Güterzusammenlegung vornahm und heute nun vernehmen muss, dass ein grösseres Grundstück schon wieder in 3 oder 4 Teile zerlegt wurde. Es wird notwendig sein, in das Gesetz über die Bodenverbesserungen die Bestimmung aufzunehmen, dass ein zusammengelegtes Grundstück nicht ohne weiteres wieder geteilt werden darf. Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass nicht nur der Kanton Bern diesen Bundesratsbeschluss anwendet; eine ganze Reihe anderer Kantone tut das auch, so Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, St. Gallen, Thurgau und andere. Ueberall dort wird der Bundesratsbeschluss noch heute angewendet. Dieser Beschluss wird nun aber mit Ende 1922 ohne weiteres aufgehoben, und da fragt es sich, was man dann tun will. Die Landwirtschaftsdirektion ist der Ansicht, man sollte Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ergänzen in dem Sinne, dass, wie schon das Verbot des Zerstückelns vorgesehen ist, man dann auch das Verbot des Verkaufes innert 4 oder 6 Jahren aufnimmt. Das liegt ganz entschieden im Interesse der Landwirtschaft, um der Spekulation entgegenzuarbeiten. Anderseits gebe ich gerne zu, dass die Anwendung des Bundesratsbeschlusses sehr unangenehme Folgen haben kann, nicht nur für die Notariate, die Verkäufer und Käufer, sondern auch für die Landwirtschaftsdirektion, und wir sind ganz froh, wenn man auch mit diesen Massnahmen abbauen kann. In diesem Sinne hat der Regierungsrat beschlossen, die Motion entgegenzunehmen. Wir wollen prüfen, was wir möglichst rasch abbauen können, und untersuchen, ob wir nicht den Bundesratsbeschluss ersetzen sollten durch ein ganz einfaches Gesetz, bezw. durch eine Ergänzung zu Art. 135 des Einführungsgesetzes in dem Sinne, dass innerhalb einer gewissen Zeit ein Verbot des Weiterverkaufes bestehen soll. Im Namen des Regierungsrates erkläre ich, die Motion ohne Präjudiz zur Prüfung entgegenzunehmen.

Für Erheblicherklärung der Motion: Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen,)

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La liste des recours en grâce de cette session n'est pas très chargée. Il n'y en a que trois, pour lesquels nous proposons le rejet.

Alle Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Präsident. Nach Rücksprache mit der Finanzdirektion, sowie dən Herren Dr. Meier und Dr. Woker, würde man die Motion Meier und die Interpellation

Woker bei Anlass der Budgetberatung behandeln, weil sie dazu gehören. Ich würde, nachdem die vorberatenden Behörden sich zur Eintretensfrage ausgesprochen, zunächst dann diesen beiden Herren das Wort erteilen.

Voranschlag für das Jahr 1922.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 788 hievor.)

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Finanzdirektor sprach sich gestern in einem eingehenden Votum über die allgemeine Finanzlage des Kantons Bern aus. Ich möchte diesen interessanten Ausführungen, die Ihnen ja ein vollständiges und abgerundetes Bild gaben, nur wenig beifügen.

Zunächst scheint mir wichtig zu sein, die Herren vor der Detailberatung des Budgets auf die Entwicklung aufmerksam zu machen, die die Einnahmen und Ausgaben seit 1913 in unserem Staatshaushalt durchgemacht haben. Dabei werde ich mir erlauben, auch ganz kurz auf die Zunahme der Haupteinnahmsquelle, der Steuern, einzutreten. Die Verhältnisse gestalteten sich, was die Nettoeinnahmen- und -ausgabensummen anbetrifft, in den Jahren 1913 bis 1920 folgendermassen: Nach der Staatsrechnung von 1913 hatten wir eine Gesamteinnahmensumme von 24,387,000 Fr. und eine Gesamtausgabensumme von 24,462,000 Fr. Es war damals das heute ganz bescheiden anmutende Defizit von 74,741 Fr. zu verzeichnen. Im Jahre 1918, dem letzten Kriegsjahre, stiegen die Einnahmen auf 31,262,000 Fr., was also für die Zeit von Ende 1913 bis Ende 1918 eine Vermehrung von rund 7 Millionen bedeutet. Demgegenüber vermehrten sich die Ausgaben im nämlichen Zeitraum um rund 13 Millionen; die Ausgaben waren also bis zu diesem Zeitpunkt fast doppelt so stark gewachsen wie die Einnahmen. Seit 1918 blieb dieses Verhältnis ungefähr dasselbe, indem wir Jahr für Jahr ein Defizit zu verzeichnen hatten; 1919 betrug dasselbe 6,6 Millionen, 1920 = 3,3 Millionen; durchschnittlich kamen also pro Jahr weitere 5 Millionen an Mehrausgaben dazu. Die absoluten Zahlen für 1919 sind folgende: Gesamteinnahmen 39,204,000 Fr. und Gesamtausgaben 45,831,000 Fr.; für 1920 betrugen die Gesamteinnahmen 52,993,000 Fr. und die Gesamtausgaben 56,321,000 Fr. Daraus ersehen Sie, dass die Einnahmen im Septennium von 1913 bis 1920 von 24,4 Millionen Fr. auf 53 Millionen Fr. stiegen und die Ausgaben im nämlichen Zeitraum von 24,5 Millionen Fr. auf 56,3 Millionen Fr. Die Gesamtausgaben betrugen also 1920 $2^1/_3$ mal soviel als im Jahr 1913. Mit dieser Ausgabenvermehrung hat die Vermehrung der Einnahmen nicht Schritt gehalten, trotzdem — und das ist überaus interessant — die Steuern, also die Haupteinnahmsquelle, sich mehr als verdreifacht haben.

Die Steuereinnahmen betrugen 1913, unter Abrechnung der Bezugskosten, der Verwaltungskosten usw. 10,740,000 Fr. Damals hielten sich die Einkommens- und die Vermögenssteuer ungefähr die Wage; es war bloss ein Plus von 7000 Fr. bei der Einkommenssteuer gegenüber der Vermögenssteuer zu verzeichnen. Bis zum Jahre 1913 hatte die Vermögenssteuer immer mehr eingebracht als die Einkommenssteuer, während von 1913 an das Verhältnis umgekehrt ist. 1913 war also bloss eine Differenz von 7000 Fr.; im Laufe der letzten 7 Jahre aber wuchs die Einkommensteuer im Vergleich zur Vermögenssteuer in enormer Weise an. Von 1913 bis 1918, also bis zum letzten Jahre des alten Steuergesetzes, sehen wir eine Zunahme der Steuereinnahmen von rund 4,7 Millionen, wovon nicht weniger als $4^1/_2$ Millionen auf die Einkommensteuer entfallen, während die Vermögenssteuer nur um rund 300,000 Fr. zunahm. Am besten wird dieses Auseinandergehen veranschaulicht, wenn wir es in Prozenten ausdrücken. Danach hat die Vermögenssteuer von 1913 bis 1918 eine Zunahme von zirka 6 % erfahren, die Einkommensteuer aller drei Klassen zusammen aber eine Zunahme von ca. 80 %. Von 1918 auf 1919, dem ersten Jahr des neuen Steuergesetzes, ergab sich eine Zunahme an Reinerträgnissen der Steuern von 7,3 Millionen; dieser Sprung ist also grösser als von 1913 bis 1918. Von dieser Zunahme entfallen 4,8 Millionen auf die Einkommensteuer. Vom Jahr 1919 weg kann nun die Parallele nicht mehr in gleicher Weise gezogen werden, weil in der Zuschlagssteuer Vermögen- und Einkommensteuer beieinander sind; diese Zuschlagssteuer betrug im Jahre 1919 2,155,000 Fr. Noch stärker und über alles Erwarten hinaus zeigt sich das Anwachsen der Steuereinnahmen von 1919 auf 1920. Das Reinerträgnis betrug im letztern Jahr $34^1/_4$ Millionen Fr., bedeutet also ein Anwachsen um $11^3/_4$ Millionen. In diesem Plus figurieren nun zum erstenmal mit einem sehr erheblichen Betrage auch die Vermögenssteuern, nämlich mit 4 Millionen. Darin kommt die Revision der Grundsteuerschatzungen auf der ganzen Linie zum Ausdruck. Von 1918 auf 1919 betrug die Zunahme der Vermögenssteuer eine Million, im folgenden Jahr 4 Millionen, so dass die Vermögenssteuer im Jahr 1920, ohne die Zuschlagssteuer, die man eben nicht detaillieren kann, 10,968,000 Fr. betrug, während sie im Jahr 1913 nur 5,598,000 Fr. ausmachte. Noch grösser ist aber der Sprung bei der Einkommensteuer, nämlich von 5,605,000 Fr. im Jahr 1913 auf 20,308,000 Fr. im Jahr 1920. Die Gesamtsteuereinnahmen haben sich also in dieser Zeit mehr als verdreifacht, während die gesamten Staatsausgaben 1920 nur $2^1/_3$ mal soviel betrugen wie 1913. Trotzdem haben wir in den Kriegsjahren und Nachkriegsjahren Staatsrechnungsdefizite von zusammen 17 Millionen. Eigentlich betragen sie über 24 Millionen. Allein aus den Anteilen des Staates an der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer, die vom Bund erhoben wurde, und aus einer kleinen Defizitreserve von nicht ganz $^3/_4$ Millionen, die schon bestanden hatte, konnten insgesamt etwas über 7 Millionen abgetragen werden.

Das führt uns nun zu der Frage: Können die Staatseinnahmen vermehrt werden? Kann ein besserer Einklang hergestellt werden zwischen Einnahmen und Ausgaben? Da müssen wir Ihnen erklären, dass das nicht möglich sein wird, jedenfalls nicht in einem wesentlichen Umfange. Was die Steuern anbetrifft, kann nicht erwartet werden, dass dieselben eine weitere nennenswerte Zunahme erfahren werden, ganz abgesehen von der Krise, die jetzt viele von den stärksten Steuerzahlern trifft. Wenn eine Steuerreform an die Hand genommen wird — und ich bin der Meinung, dass das geschehen soll — so wird es sich nicht

um eine wesentliche Vermehrung der Steuereinnahmen handeln können, sondern eher um Schaffung von Ausgleichen, damit diejenigen Steuerzahler, die den Steuerdruck nicht mehr länger aushalten können, entlastet und dafür die etwas tragfähigeren Schultern mehr belastet werden. Es ist auch nicht daran zu denken, dass auf absehbare Zeit hinaus das Staatsvermögen wesentliche Mehrerträgnisse liefern wird. Der Finanzdirektor hat Ihnen gestern über die Engagements des Staates in den Eisenbahnkapitalien Aufschluss gegeben. Es wird bei Anlass der Behandlung der Lötschbergbahnsanierung noch über Einzelheiten zu reden sein. Wir wiesen aber auch schon bei der Behandlung der Staatsrechnung darauf hin, dass bei der heutigen Krise nicht daran zu denken sei, dass die Bahnen einen wesentlichen Mehrertrag liefern könnten, so dass wir mit der Tatsache rechnen müssen, dass die Staatskapitalien, die in den bernischen Dekretsbahnen investiert sind, nicht zu einer bessern Verzinsung als in den letzten Nachkriegsjahren gelangen werden, und zwar noch auf absehbare Zeit hinaus. Leider haben wir auch die Tatsache zu verzeichnen, dass die elektrifizierten Bahnen, mit Ausnahme der Bern-Schwarzenburg Bahn, heute nicht die Rendite aufweisen, wie wir sie in dem Moment erhofften, als wir die Elektrifikation beschlossen.

Erfreulicher steht es mit dem Staatsvermögen, das investiert ist in den beiden Staatsbanken und den Bernischen Kraftwerken. Dieses Kapital wird in angemessener Weise verzinst; allein wir dürfen kaum nennenswerte Mehrerträgnisse über die bisherige Verzinsung hinaus erwarten. Die übrigen Staatsbeteiligungen spielen keine wesentliche Rolle, so dass ich auf diese Einzelheiten nicht einzugehen brauche.

Bei dieser Sachlage sagte sich die Staatswirtschaftskommission: Es muss erneut der Ruf an die Verwaltung und die sämtlichen Staatsbehörden ergehen, sich möglichst in den Ausgaben einzuschränken. Wir müssen alle, die im Staatsdienst stehen oder in dieser oder jener Stellung am Staatshaushalt mitarbeiten, ermahnen, die heutige Situation zu erfassen, ihr Rechnung zu tragen in ihrem Finanzgebahren, und alle Ausgaben, die nicht im Interesse der Volksgesundheit oder der richtigen Staatsverwaltung liegen, zurückzustellen. Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass eine Reihe wichtiger Aufgaben, die uns am Herzen liegen, nicht gelöst werden können. Allein ich glaube, die Verschuldung des Staates ist eine derart grosse, dass wir es nicht verantworten könnten, der heutigen und künftigen Generation noch weitere Amortisationen aufzuerlegen, Amortisationen, die über die Leistungsfähigkeit des Einzelnen und ganzer Gemeinden hinausgehen.

Auf diese Situation musste auch Bedacht genommen werden, als man in der Staatswirtschaftskommission erneut über die Frage der Besoldungsreform debattierte. Da wurde auf der einen Seite die Auffassung vertreten, dass diese Besoldungsreform noch im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode durchzuführen sei; ich gehöre zu denjenigen, die trotz aller schweren Bedenken dieser Auffassung Ausdruck verliehen haben. Auf der andern Seite wurde aber geltend gemacht, bei der gegenwärtigen Unsicherheit und der starken Anspannung des Staatskredites sei es nicht wohl denkbar, dass man weitere bleibende Ausgaben beschliessen könne, für die keine Deckung vorhanden sei. Wir glauben aber doch, dass es der Regierung gelingen sollte, einen Entwurf auszuarbeiten und dem Grossen Rat in absehbarer Zeit zu unterbreiten, der bei aller Rücksichtnahme auf das Staatsbudget und die steuerzahlenden Bürger die Ausgleiche schafft, die nach meinem Dafürhalten notwendig sind.

Das schwerste Problem, über das der Herr Finanzdirektor Sie gestern orientierte, bildet die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Er hat Ihnen Zahlen genannt, die die Leistungen des Staates für die Arbeitslosenunterstützungen und insbesondere für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit repräsentieren. Da und dort ist schon gesagt worden, der Staat habe für dieses Landesunglück nicht das aufgewendet, was in seinen Kräften gewesen wäre. Allein wenn Sie erfahren, dass die Aufwendungen, die bereits beschlossen sind oder für die die Vorlagen unterwegs sind, zusammen über 12 Millionen ausmachen, so wird man sich wohl sagen müssen, dass das laufende Budget mit einer solchen Summe unmöglich belastet werden kann. In gleicher oder ähnlicher Lage befinden sich eine Reihe von Gemeinden. Gestern hörten wir speziell von den Vertretern des Jura und von Biel, dass ihre Gemeinden die Last nicht mehr zu tragen vermögen, die die Schaffung von Arbeitsgelegenheit ihnen verursacht. Man hat sie dann verwiesen auf die neue Kreditorganisation, die im Entstehen begriffen ist. Ich möchte auch heute erklären, dass die Staatswirtschaftskommission dieser ganzen Hülfsaktion sehr sympathisch gegenübersteht; sie glaubt, es bleibe wirklich nichts anderes übrig, als dass Staats- und Gemeindebudgets von diesen ausserordentlichen Leistungen entlastet werden. Ich teile durchaus die Auffassung des Finanzdirektors, der gestern sagte, wir hätten den Gipfel in diesen Aufwendungen noch nicht erklommen, es werde noch weiter bergauf gehen. Angesichts dieser Situation glaube ich, es bleibt uns nichts anderes, als zu einer Kreditaktion grossen Stiles überzugehen und diese Aufwendungen dann im Laufe der nächsten 60 oder 70 Jahre abzutragen, sonst wird ja jedes Staats- und Gemeindebudget ein so unfreundliches Gesicht machen, dass der Kredit von Staat und Gemeinden auf Jahre hinaus gefährdet ist. Die Meinung ist die, ins laufende Budget nur die Zins- und Amortisationsquote hineinzustellen, die rechnerisch auf jedes der in Aussicht genommenen 66 Jahre entfällt.

Zum Schluss will ich noch auf ein finanzielles und wirtschaftliches Problem hinweisen, das uns letztes Jahr schon bei der Behandlung des Staatsbudgets beschäftigte und das in der Staatswirtschaftskommission erneut eingehend diskutiert wurde. Es ist das Problem des Inselspitals. Sie können dem Budget entnehmen, dass im Abschnitt Gesundheitswesen neuerdings eine halbe Million eingesetzt wurde als Hülfeleistung an die Insel. Sie hatten diesen Posten letztes Jahr zum erstenmal im Staatsbudget und wir erklärten ferner, es handle sich dabei nur um eine provisorische Massnahme; wir erwarteten, dass das ganze Problem der Insel uns im Laufe der nächsten Monate unterbreitet werde, so dass wir Ihnen dann einlässlich über die ganze Angelegenheit Bericht erstatten könnten. Seither ist nun ein Jahr verstrichen; diese Berichterstattung konnte aber noch nicht vor sich gehen, weil wir unserseits die Berichte der Verwaltungsbehörden der Inselkorporation noch nicht erhielten. Wir fragten

uns deswegen im Schosse der Staatswirtschaftskommission ernstlich, ob man diesen Posten überhaupt einsetzen wolle oder nicht. Wir sagten uns, man könne nicht Hand dazu bieten, auf eine allgemeine Bemerkung hin, dass es mit der Insel schlecht stehe, eine Summe ins Budget zu setzen, über deren Zulänglichkeit wir keine Unterlagen besitzen. Man sagt uns allerdings, die halbe Million, wie sie der Staat letztes Jahr leistete, lange nicht, es sei ein viel grösseres Defizit vorhanden. Allein, man wird da schon sagen dürfen, es genüge nicht, wenn man einem nur ein paar Zahlen nennt und dann gleichzeitig beifügt, das Korporationsvermögen der Insel, das über 10 Millionen Fr. betrug, sei heute schon nahezu zu $^2/_3$ aufgebraucht. Da sagten wir uns, es müsse nun gründlich Remedur geschaffen und uns einmal auseinandergesetzt werden, woher diese Defizite kommen, damit man ihnen begegnen kann. Der Herr Finanzdirektor erklärte uns, ein umfassender Bericht sei nun in Arbeit genommen, der Verwaltungsrat der Inselkorporation habe Auftrag erteilt, einen Bericht zu erstatten, der uns noch im Laufe der nächsten Monate, jedenfalls im Laufe dieser Legislaturperiode zugehen könnte. Es wurde uns ferner gesagt, es stehe ausser Frage, dass der Staat seine bisherigen Leistungen noch in ganz erheblichem Masse erhöhen müsse, so dass es richtig sei, wenn wir, gleich wie letztes Jahr, wieder einen Posten ins Budget aufnehmen, sonst werden wir mit ganz ansehnlichen Nachkreditbegehren zu rechnen haben. In der Erwartung, dass uns diese Vorlage über die Sanierung der Insel in nächster Zeit unterbreitet werde, erklärte sich die Staatswirtschaftskommission schliesslich damit einverstanden, die halbe Million auch dieses Jahr nochmals als ausserordentliche Hülfeleistung an die Insel ins Budget einzusetzen. Ich möchte diesen Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne an die Herren Gemeindevertreter, insbesondere an die Herren Gemeindepräsidenten, einen warmen Appell zu richten, sie möchten in der Ausstellung von Gutscheinen für die Insel etwas vorsichtiger sein. Ich will hier keine Namen nennen. Es wurde uns aber in der Staatswirtschaftskommission in drastischer Weise erklärt, das sei halt so Usus landauf, landab, und man mache nirgends eine Ausnahme, dass man die Gutscheine sorglos ausstelle; allen, die kommen und erklären, sie möchten möglichst billig oder gratis in der Insel verpflegt werden, gebe man diesen Schein, indem man der Meinung sei, die Insel sei dafür da, dass jedermann gratis verpflegt werde. Da darf man schon sagen, dass dies nicht die Meinung der Stiftungsurkunde ist. Es würde sicher auch zur Sanierung der Insel beitragen, wenn sich die Gemeinden einmal sagen wollten: Wir stellen von jetzt an die Gutsprachen nur aus für diejenigen, die sie verdienen, und wollen nicht jedem, der zahlen kann, es ermöglichen, in der Insel gratis verpflegt zu werden. Man erklärte uns, bis dahin habe eben jede Gemeinde gesagt: Die andern stellen einem jeden eine Gutsprache aus, da muss ich in meinem eigenen Interesse ebenso large sein. Daher kam es, dass Patienten in die Insel aufgenommen und gratis verpflegt wurden, die wohl in der Lage gewesen wären, ein Pflegegeld zu entrichten

Soviel über die Insel und ihre bevorstehende Sanierung. Wir betonen nochmals: Es liegt uns daran, dass man möglichst rasch zu einem klaren Ueberblick kommt, wo geholfen werden muss und kann. Nur in der Voraussetzung, dass diese Erwartung erfüllt werde, haben wir diese halbe Million in den Voranschlag eingesetzt. Die Insel ist nicht eigentlich eine Staatsanstalt, sondern eine Korporation, eine Stiftung, eine eigene Persönlichkeit, und weist insofern eine etwas andere Struktur auf als die Staatsanstalten. Mit bezug auf die Staatsanstalten nun haben wir die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, dass darauf hingearbeitet wird, dass sie, wenigstens die grössern, einen Betrag in die Staatskasse abliefern sollen, während die andern mit etwas weniger Staatszuschuss als bis dahin auskommen sollten. Daraus erklären sich einige Differenzen, insbesondere beim Abschnitt Polizeidirektion. Sie werden sehen, dass man gegenüber dem letztjährigen Voranschlag eine etwas andere Disposition getroffen hat und bei den Irrenanstalten eine Ersparnis zu machen sucht. Der Herr Finanzdirektor erklärte uns schon, diese Ersparnis stehe nicht etwa nur auf dem Papier, sondern entspreche im wesentlichen den Vorschlägen der Anstalten selber. Wir wollen hoffen, dass es ihnen möglich sein werde, diese Ersparnisse zu realisieren. Mit Genugtuung können wir feststellen, dass eine Amtsstelle, das Treuhandbureau, das geschaffen wurde zur Untersuchung von Etablissementen des Staates oder solchen Unternehmungen, bei denen der Staat wesentlich beteiligt ist, bereits gute Dienste geleistet hat, und wir hoffen, es werde seine erspriessliche Tätigkeit fortsetzen und behülflich sein, da und dort einen sparsamern Betrieb durchzuführen.

Ich schliesse meine allgemeinen Bemerkungen mit dem Wunsche, Sie möchten es verstehen, dass die Staatswirtschaftskommission eine Reihe von Begehren, deren Berechtigung sie mit dem Finanzdirektor und der Regierung ohne weiteres anerkannt hätte, nicht in der Weise konnte verwirklichen helfen, dass sie dafür höhere Budgetposten einsetzte. Ich hoffe, alle Mitglieder des Rates werden angesichts der ausserordentlichen Schwere der Zeit sich diese Zurückhaltung ebenfalls auferlegen, wenn sie dazu kommen sollten, zu einzelnen Budgetposten Stellung zu nehmen und Wünsche zu äussern. Wir haben alles berücksichtigt, wovon wir glaubten, dass es noch im Voranschlag untergebracht werden sollte. Die Abänderungsanträge die wir stellen, machen insgesamt nicht mehr als 45,000 Fr. aus, wovon 35,000 Fr. reine Rechnungsposten sind, so dass die effektive Erhöhung der Ausgabensumme, wie die Staatswirtschaftskommission sie beschlossen hat, bloss 10,000 Fr. ausmacht. Ich glaube, angesichts der Finanzlage und der Einnahmenverhältnisse des Staates braucht sich die Staatswirtschaftskommission nicht zu entschuldigen, dass sie nicht weiter gegangen ist. Sie hat pflichtgemäss alles das zurückgelegt, was nach ihrem Dafürhalten warten kann oder — notgedrungen — warten muss.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen Eintreten auf den Voranschlag mit einem Defizit von 10,166,210 Fr. oder, wie es sich aus der Annahme der Anträge der Staatswirtschaftskommission ergeben würde, von 10,211,210 Fr.

Nyffeler. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat in ausführlicher Weise den Standpunkt klargelegt, den die Staatswirtschaftskommission zum Budget einnahm. Er berührte unter anderem auch die Elektrifikation. Wir stellten da mit Genugtuung fest, dass der Finanzdirektor im richtigen Moment diese Sache zum Stillstand brachte. Er erklärte uns,

wohin es führen würde, wenn man mit der Elektrifikation weiterfahren wollte. Auf einen Punkt, den der Präsident nicht erwähnte, möchte ich noch kurz zurückkommen. Der Sprechende machte in der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam, dass im Lande herum noch eine ganze Anzahl konzessionierter Eisenbahnprojekte hängig sind. Nun sind aber die Staatsfinanzen, wie schon mehrfach erwähnt wurde, derart in Anspruch genommen, dass man unmöglich daran denken kann, noch irgendwelche Eisenbahnprojekte zu subventionieren, trotzdem da und dort noch sehr starke Anstrengungen gemacht werden, um noch eine Subvention zu erlangen. Die Staatswirtschaftskommission nahm einstimmig Stellung zu dieser Frage, indem sie sagte, es sei in den nächsten Jahren dem Staat unmöglich, noch Eisenbahnen zu subventionieren.

Meier. Es ist etwas ganz Ungewöhnliches, wenn im Kanton Bern ein städtisches Gemeinwesen vor die bernischen Behörden treten muss mit einem Begehren, wie es heute der Fall ist. Aber die Verhältnisse sind stärker als wir und Biel konnte keinen andern Weg mehr beschreiten. Biel ist ein uhrenindustrieller Ort; die Uhrenindustrie hat dort ein Zentrum gefunden, so dass Biel als einer der wichtigsten Fabrikations- und Handelsplätze gelten kann. Ich kann darauf aufmerksam machen, dass der Fabrikationsverband der Uhrenindustriellen vor mehreren Jahren seinen Sitz von Chaux-de-Fonds nach Biel verlegte und dass auch die kantonalen Behörden durch die Schaffung eines Sekretariates der Handels- und Gewerbekammer, das sich speziell mit der Uhrenindustrie befasst, dokumentierten, dass Biel seine Wichtigkeit hat in der Uhrenindustrie. Es ging dann Biel wie allen andern Städten. Die Lasten, die Biel während des Krieges zu tragen hatte, waren ausserordentliche, so dass es nicht möglich war, sie aus eigenen Kräften aufzubringen. Ich betone, dass Biel hoffte und ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, die schweren Kriegslasten, die es als städtisches Gemeinwesen zu tragen hatte, aus eigener Kraft zu amortisieren — wenn die Krise nicht gekommen wäre. Leider kam es anders. 1921 trat die Krise mit einer derartigen Wucht ein, dass die Sanierungspläne vollständig vereitelt wurden.

Ich will Sie nicht lange hinhalten, denn Sie kennen die Situation, speziell auch die der Stadt Biel. Aber eines möchte ich mir erlauben, Ihnen die Finanzlage Biels in ganz kurzen Zügen vorzuführen, zum Beweis dafür, dass sie eine durchaus geordnete und gesunde ist und Biel einzig deshalb die Kriegsfolgen nicht aus eigener Kraft tilgen konnte, weil die grosse Krise eintraf. Ende 1920 wies Biel folgenden Vermögensbestand auf: Aktiven 18½ Millionen, Passiven 20½ Millionen, Passivvermögen zirka 2 Millionen. Zählt man aber die unabträglichen Vermögensbestandteile wie Administrativvermögen, Stiftungsgüter und Schulgüter dazu, was ja in einem Vermögensbestand ohne weiteres gestattet ist, so hatte Biel auf Ende 1920 einen Gesamtvermögensbestand von zirka 2 Millionen zu verzeichnen. Seit 1916 war Biel genötigt, Schulden zu machen, um die Kriegsanforderungen decken zu können. Diese Schulden in einem Betrag von ungefähr 5,7 Millionen suchte Biel zu konsolidieren. Die Gemeinde unternahm bereits im Sommer 1918 einen derartigen Schritt, der aber durch die Wirren vom November 1918 unterbrochen wurde. Aber bereits in der Gemeindeabstimmung von 1918 beschloss Biel, zur Konsolidierung der Schulden ein Anleihen von 5 Millionen aufzunehmen; die bezüglichen Beratungen kamen im Februar 1919 zum Abschluss. Die Bedingungen waren aber derart drückende, dass Biel das Anleihen zu einem Kurs von netto 92 hätte übernehmen müssen. So fand man, es sei eine bessere Gelegenheit abzupassen. In jenem Zeitpunkt hatte man die Hoffnung, dass die Geldverhältnisse günstigere werden und wir durch ein festes Obligationenanleihen unsere Situation verbessern könnten. Das trat leider nicht ein. Anfangs 1920 versuchte Biel, ein Kassenobligationenanleihen zu 5½ % auf 5 Jahre fest aufzunehmen, und zwar zu einem Uebernahmekurs von 97½. Es wurden jedoch infolge der bereits eingetretenen Verhältnisse nur 470,000 Fr. gezeichnet. Die Gemeinde Biel unternahm im Frühling 1921 neuerdings Schritte zur Sanierung der Finanzen und versuchte, bei der Kantonalbank, d. h. beim Kartell der Banken, bei dem die Kantonalbank das Präsidium führt, ein Obligationenanleihen im Betrage von zirka 3 Millionen aufzunehmen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und endeten schliesslich damit, dass die Kantonalbank den Antrag stellte, das Obligationenanleihen sei nicht zu übernehmen. Infolgedessen musste sich Biel provisorisch dadurch behelfen, dass es Werttitel aus seinem Portefeuille verpfändete. Mit dieser Operation scheiterten dann die Versuche, die Biel zur Sanierung seiner Finanzen unternahm, vollends, denn es ist klar, dass nach dieser Massnahme keine Aussichten auf irgendwelchen Erfolg mehr bestanden. Die Plazierung eines Obligationenanleihens ist nun für Biel vollständig ausgeschlossen, ebenso der Gedanke, zu versuchen, amerikanisches Geld zu bekommen; das ist für eine Stadt von der Grösse Biels unmöglich. Der geld- und kreditlose Zustand, in welchem Biel sich jetzt befindet, ist ein Notstand, und in diesen Notstand ist Biel ohne irgendwelches Verschulden geraten.

Ich möchte Ihnen noch kurz den Nachweis leisten, dass Biel ohne weiteres im Falle gewesen wäre, die Kriegsfolgen zu überwinden, wenn nicht die Krise eingetreten wäre. Seit 1913 schliessen die Gemeinderechnungen ab wie folgt: 1913 mit einem Aktivsaldo, 1915 und 1916 ebenfalls; Passivsaldi waren vorhanden 1914 und dann in den Jahren 1917 bis 1920. Währenddem der Passivsaldo 1917 zirka eine halbe Million betrug, stieg er infolge des Krieges 1918 auf über eine Million, 1919 ebenfalls, während er dann 1920 wieder auf eine halbe Million zurückging. Aus dieser Darstellung geht hervor, dass die Finanzen sich wieder langsam verbesserten. Ich mache Sie weiter darauf aufmerksam, dass die konsolidierten Anleihen auf Ende September 1921 zirka 18½ Millionen betrugen, gegenüber einer Schuld von 9,5 Millionen im Jahre 1914. Es ergibt sich also für diese 7 Jahre eine Erhöhung der Schulden um 9 Millionen. Ich will Sie nicht hinhalten mit Mitteilungen darüber, wie diese Beträge verwendet wurden. Von diesen 9 Millionen wurden an ausserordentlichen Ausgaben durch den Krieg bedingt 7 Millionen, also eine ganz gewaltige Summe für ein Gemeinwesen wie Biel.

Die Arbeitslosenfürsorge, die 1921 eintrat, kostete Biel bis Ende dieses Jahres zirka 1,400,000 Fr. Ich möchte Sie auch hier nicht mit Details der Rechnungen behelligen, aber feststellen, dass diese Summe im Vergleich zum Budget als eine ganz gewaltige bezeichnet werden muss. Die Steuererträgnisse betrugen in der

Gemeinde Biel bis 1913 860,000 Fr., im Jahre 1914 etwas mehr, im Jahre 1915 890,000 Fr., 1916 950,000 Fr., 1917 dann eine Million, 1918 1,200,000 Fr., 1919 1,680,000 Fr. und infolge des neuen Steuergesetzes im Jahre 1920 2,750,000 Fr. Es ist zu sagen, dass bei diesen Ziffern Mett und Madretsch einbezogen sind; aber die Vermehrung von anderthalb Millionen in einem einzigen Jahre, die zum allergrössten Teil auf die Rückwirkung des neuen Steuergesetzes zurückzuführen ist, zeigt, dass die Gemeinde Biel mit Leichtigkeit die Kriegsfolgen hätte überwinden können, und das Budget für 1921 wies bei sehr vorsichtiger Einstellung ein ganz bescheidenes Defizit auf, das sich bei normalen Verhältnissen zweifellos in einen Aktivüberschuss umgewandelt hätte. In diesen kurzen Zügen wollte ich Ihnen zeigen, dass die Gemeinde Biel in jeder Beziehung eine gesunde Finanzverwaltung hatte, dass die Verhältnisse geordnete waren und es jetzt noch sind, und dass einzig infolge des ausserordentlichen Krisenzustandes die Tatsache eintrat, dass die Gemeinde Biel die Kriegsfolgen nicht überwinden konnte.

Bereits am 3. November 1921 machte die Gemeinde Biel eine Eingabe an die Regierung und am 8. November fanden Verhandlungen im Beisein des Finanzdirektors statt. Dort wurden von der Gemeinde Biel die laufenden Geldbedürfnisse genau umschrieben und dem Regierungsrat mitgeteilt, dass bis Ende dieses Jahres die Gemeinde eine Million notwendig habe zur Befriedigung der allernotwendigsten Bedürfnisse. In diesen Verhandlungen gab der Finanzdirektor von Biel das gleiche Exposé, das ich heute, allerdings in sehr verkürzter Form, dem Grossen Rat zur Kenntnis bringe. Herr Finanzdirektor Volmar sagte, er sehe die Notlage ein und gebe ohne weiteres zu, dass der Gemeinde Biel geholfen werden müsse und er werde dafür sorgen, dass die Million, deren die Gemeinde Biel absolut bedarf, ihr zugewiesen werde. Ich möchte Sie bitten, von diesen Tatsachen Kenntnis zu nehmen und appelliere an die Solidarität des Kantons. Ich glaube, der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, auch namens der schwer mitgenommenen Gemeinden im Jura, dass der Kanton den ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen und hier, wie es nach unserer Auffassung seine moralische Pflicht ist, einspringen wird.

Grimm. Namens unserer Fraktion habe ich einige Bemerkungen formeller Natur zur Beratung des Voranschlages anzubringen. Das Budget sieht ein Defizit von 10,1 Millionen vor. Es wurde, wenn wir richtig orientiert sind, der Staatswirtschaftskommission am Freitag vor 8 Tagen zugestellt. Am Samstag darauf arbeitete sich die Staatswirtschaftskommission dann schon in aller Gründlichkeit und mit aller Umsicht durch dieses ganze Zahlenmaterial hindurch, so dass sie dann die Geschichte mit dieser grossartigen Sachkenntnis beurteilen konnte, wie es uns heute vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission geschildert wurde. Der Grosse Rat erhielt es letzten Freitag; am Dienstag figurierte es bereits auf der Tagesordnung und wurde gestern in Angriff genommen. Es ist ja ohne weiteres anzunehmen, dass die Herren, als sie letzten Donnerstag nach Hause kamen, nur noch darauf warteten, dass man ihnen das Budget zustellte, um am Samstag, Sonntag und Montag Morgen ihre ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit dem Studium dieses Voranschlages zu widmen. Ich zweifle nicht daran, dass an diesen drei Tagen all unsere Kollegen im Schweisse ihres Angesichtes sich ein Bild zu machen bemühten über die Tragweite und Begründetheit der einzelnen Budgetzahlen. Auch wenn ich das voraussetze, schon aus Höflichkeit und Kollegialität, so muss ich doch beifügen, dass es demjenigen, der sich das Budget sogar in dieser kurzen Frist gründlich ansehen wollte, ganz einfach deshalb nicht möglich war, weil man auch nicht ein einziges begleitendes Wort zu diesem Voranschlag besitzt. Währenddem man über Bagatellsachen lange Vorträge der Regierung gedruckt zugesandt bekommt, haben wir zum Budget auch nicht ein Wort, sondern man stellt einem diese 60 bis 70 Seiten zu und mutet einem zu, in ein paar Tagen dazu Stellung zu nehmen; die Fraktionen hatten überhaupt nicht Gelegenheit, die Sache gründlich zu behandeln. Wenn man in einer städtischen Gemeinde so vorgehen würde, hiesse es, das sei eine Zumutung an den Stadtrat, sei ein liederliches Vorgehen, das man sich nicht gefallen lasse. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass man auch beim Budget das Reglement des Grossen Rates zu respektieren hat. Art. 41 unserer Geschäftsordnung, die erst unlängst revidiert wurde, schreibt vor: «Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, dass ihnen eine gründliche Prüfung möglich ist». Nun wird kein Mensch behaupten wollen, dass eine gründliche Prüfung möglich ist, wenn man den Voranschlag am Freitag bekommt und er am Dienstag behandelt wird und man keinen begleitenden Bericht und keine Begründung einzelner Zahlen erhält. Sie werden es begreiflich finden, wenn unsere Fraktion mit Nachdruck verlangt, dass hier Wandel geschaffen wird und man künftig einen Bericht beilegt, in dem wenigstens die Hauptposten begründet werden und aus dem hervorgeht, warum das Budget so und nicht anders veranlagt ist. Man kann einwenden, dass wir ein Referat des Regierungsvertreters und ein ebenso ausführliches Referat des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission anhören konnten. Aber wenn ich gut unterrichtet bin — und sollte dies falsch sein, so möge man mich korrigieren — so hat auch die Staatswirtschaftskommission nur die trockenen Zahlen in die Hände bekommen und nicht irgendwie ein Dossier zu jeder Direktion, wie es sich eigentlich gehörte, keine Aktensammlung oder etwas anderes, woraus hervorginge, wo Abweichungen vorhanden sind und aus welchen Gründen. Das ist kein Verfahren! Wir glauben, der Grosse Rat ist es sich selber schuldig, die Budgetberatung etwas anders vorzubereiten als bis dahin, damit es dem Einzelnen möglich ist, sich ein Bild zu machen über die verschiedenen Posten. Wir halten dieses Begehren um so mehr für gerechtfertigt, als es sich um einen Voranschlag handelt, der mit einem Defizit von 10 Millionen abschliesst. Wir wünschen deshalb, dass der Regierungsrat uns einen begleitenden Bericht zum Budget mitteilt und stellen folgendes Postulat: «Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, den Voranschlag des Kantons Bern von 1922 hinweg mit einem erläuternden Bericht an die Mitglieder des Grossen Rates zu leiten». Wir wollten ursprünglich sogar weitergehen und einen Antrag auf Rückweisung der Vorlage stellen in dem Sinne, dass man uns zuerst eine schriftliche Begründung wenigstens der Hauptposten vorlege. Nachdem nun aber die Vorschrift besteht, dass der Voranschlag

in der ordentlichen Wintersession erledigt werden soll, besteht keine Möglichkeit mehr, einem derartigen Begehren Rücksicht zu tragen. Wir erwarten aber des bestimmtesten, dass nächstes Jahr dem Grossen Rat nicht nur diese Zahlen serviert werden, sondern eine Begründung beigegeben wird, woraus hervorgeht, warum das Budget auf dieser Grundlage aufgebaut werden musste.

Jakob. Gestern konnten wir aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors vernehmen, dass mit der Elektrifikation der Dekretsbahnen nicht mehr weitergefahren werden soll. Bereits in den letzten Monaten konnten wir die Tatsache konstatieren, dass man mit diesen Arbeiten aufgehört hatte, trotzdem das Material, das wenigstens für die Bern-Neuenburg-Bahn nötig wäre, gekauft und bereits zum Zwecke des Montierens auf die Stationen gebracht ist. Als vor zirka zweieinhalb Jahren der Grosse Rat den Beschluss fasste, es sei nun mit aller Intensität die Elektrifikation dieser Linien in Angriff zu nehmen, wollte unsere Fraktion diesen Galopp nicht mitmachen; nicht weil wir grundsätzlich gegen die Elektrifikation wären, sondern weil wir nicht billigen konnten, dass man so Hals über Kopf sich auf eine solche Aufgabe stürzt. Damals wollte man auf bürgerlicher Seite unser Haltung nicht recht begreifen. Man begründete damals die Sache auch damit, die Elektrifikation sei notwendig, um nicht in bezug auf die Kohlenlieferungen vom Ausland abhängig zu sein. Aber schon dazumal konnte man rechnen, dass die Kohlenpreise nicht immer auf dieser Höhe stehen bleiben, sondern von dem Augenblick an, wo der Krieg zu Ende war und die Konkurrenz zwischen den einzelnen Lieferanten wieder einsetzen konnte, die Preise zurückgehen würden. Aber gerade um sich unabhängig zu machen vom Ausland und um den Schwierigkeiten im Falle eines künftigen Krieges vorzubeugen erklärte man, die Elektrifikation müsse unbedingt durchgeführt werden. Man erklärte auch, dass man das Kupfer im günstigsten Zeitpunkt habe kaufen können, nämlich in Amerika, wo es am billigsten war. Heute sollen nun alle diese Gründe, die für die Elektrifikation sprachen, nicht mehr vorhanden sein; weil die Kohlen billiger geworden sind, rentiert nach den Ausführungen des Herrn Volmar die Elektrifikation nicht mehr. Wir wissen, dass in letzter Zeit auch Bedenken auftauchten wegen der Elektrifikation der Bundesbahnen. Ich erinnere an die Debatte, die im Nationalrat darüber geführt wurde und die hervorgerufen worden war durch die Motion Gelpke. Ich möchte nun betonen, dass trotz des nun billiger gewordenen Betriebes mit Kohle der Vorsteher des schweizerischen Eisenbahndepartementes sich mit aller Schärfe für die Fortsetzung der Elektrifikation aussprach und dieselbe dort weitergeführt wird, trotzdem das Material, das man braucht, heute noch gar nicht vorhanden ist wie bei den bernischen Dekretsbahnen.

Es wurde in den letzten Tagen darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, statt Arbeitslosenunterstützungen auszuzahlen, Arbeit zu beschaffen. Wenn man das von den Gemeinden und Privaten verlangt, so sollte dann nicht der Staat mit dem schlechten Beispiel vorangehen und die bereits begonnenen Arbeiten einstellen, nur weil die Sache zu teuer kommt. Wenn wir von diesem Standpunkt aus die Krise beheben wollen, dann kommt eigentlich alles zu teuer. Wenn heute ein Privater bauen lässt, kommt er teurer weg, und wenn die Gemeinden Notstandsarbeiten ausführen lassen, so greift das hart an ihre Finanzen. Um so unverständlicher ist es dann, wenn der Staat das schlechte Beispiel gibt. Nicht nur die Arbeiter begreifen das nicht, sondern auch die Unternehmer, namentlich diejenigen für elektrische Installationen und diejenigen, die die elektrischen Lokomotiven herstellen. Ich glaube deshalb, dass die Regierung sich nicht von einem guten Geiste leiten liess, als sie die Arbeiten einstellte. Man kann freilich sagen, dass speziell das Rohmaterial und die Lokomotiven teuer zu stehen kommen; der Herr Finanzdirektor sprach von 700,000 Fr. Aber dabei sind doch wieder Arbeitslöhne inbegriffen, und wenn man nun doch immer behauptet, es wäre Arbeit vorhanden, wenn die Leute solche suchen wollten, so möge in erster Linie der Staat dafür sorgen, dort Arbeit zu beschaffen, wo es ihm möglich ist. Das Argument, das vor 2 ½ Jahren für die Bewilligung der Kredite massgebend war, ging dahin, dass man, wenn wieder ein Krieg ausbrechen sollte, nicht mehr auf die ausländischen Kohlen angewiesen sei. Nach dem Verhalten des Regierungsrates in dieser Sache wäre heute ein Krieg also ausgeschlossen, künftige Verwicklungen wären angesichts des Völkerbundes nicht mehr möglich. Aber dann sollte man auch konsequent sein und auf der andern Seite sagen, dass dann auch mit dem Militärbudget abzufahren sei, nicht nur hier im Staat, sondern überhaupt in der Eidgenossenschaft. Aber die gleichen Leute, die dieses Argument gegen die Elektrifikation brauchen, lassen es auf der andern Seite nicht gelten, wenn es sich um die Militärausgaben handelt.

Dann wird geltend gemacht, wir könnten mit der Elektrifikation zuwarten, bis die Sache etwas billiger zu stehen kommt, woran aber in guten Treuen eben nicht alle hier im Saale glauben. Es ist doch anzunehmen, dass mit der Verbilligung der Kohle nun auch die übrigen Materialien wie Eisen und Kupfer billiger werden. Die Kupferpreise sind bereits bedeutend gesunken, teilweise sogar auf und unter die Vorkriegspreise. Gerade dieses Moment sollte die Regierung bewegen, neuerdings die Frage zu prüfen, ob nicht mit der Elektrifikation zuzufahren sei. Wenn auch der Betrieb mit Kohle noch etwas billiger kommt, so sind doch anderseits beim elektrischen Betrieb gewaltige Ersparnisse zu machen. Ich erinnere an die viel raschere Zugsförderung, an die Ersparnis an Personal, indem eine elektrische Lokomotive viel rascher fahrbereit ist; es braucht da nicht eine oder zwei Stunden zur Dampfentwicklung, die Kraft ist sofort vorhanden; man braucht keine besondern Anlagen für Depots, für die Wasserfassung usw. All diese Ersparnisse werden letzten Endes den Betrieb auch lohnender gestalten, auch wenn im Augenblick die Lokomotiven etwas kostspieliger sind. Ich möchte deshalb den Regierungsrat ersuchen, neuerdings an die Frage heranzutreten, ob nicht zum mindesten diejenigen Linien elektrifiziert werden sollen, für die das Material bereits vorhanden ist, und zwar im Interesse der Arbeitsbeschaffung. Ich erlaube mir deshalb, persönlich eine Motion in diesem Sinne zu stellen.

Woker. Gemeinsam mit 29 andern Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion reichte der Sprechende letzten Mittwoch folgende Interpellation ein: «Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat darüber

Auskunft zu erhalten, welche finanzielle Einbusse der Staat Bern durch den von der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft angestrebten Nachlassvertrag erleidet.» Diese Interpellation stützt sich darauf, dass letzten Dienstag vor 8 Tagen in einem Teil der schweizerischen Presse Artikel erschienen über die Anstrebung eines Nachlassvertrages und einer sog. Sanierung bei der Lötschbergbahn. Wir wissen alle, wie schwer der Kanton Bern bei diesem Unternehmen beteiligt ist, und es ist daher als selbstverständlich anzunehmen, dass alle Mitglieder des Grossen Rates sich dafür interessieren, was da gehen soll und inwiefern der Staat Bern und seine finanziellen Kräfte bei diesem Sanierungsprojekt in Anspruch genommen werden sollen. Nachdem die Presse in der Lage war, ganz bestimmte Erklärungen zu publizieren, hielten wir dafür, es sei in erster Linie die Pflicht des Grossen Rates, anzufragen, wie es sich eigentlich mit dieser Sanierung verhält. Ich bin fest überzeugt, dass es der Finanzdirektion sehr angenehm sein wird, hier ohne weiteres über diese Frage Auskunft erteilen zu können. Der Kürze halber möchte ich Sie nur kurz verweisen auf einen Zeitungsbericht, der uns zu dieser Interpellation veranlasste. Die «Neue Berner Zeitung» meldete unterm 15. November:

«Wie wir bereits früher gemeldet haben, ist eine Sanierung der finanziellen Grundlagen der Lötschbergbahn im Gange. Der Bundesrat wird sich über einen Vertrag mit dem Kanton Bern entscheiden, der ihm kürzlich nach langen Verhandlungen des bernischen Regierungsrates mit dem eidg. Finanzdepartement unterbreitet worden ist. Die Eidgenossenschaft hat vor einiger Zeit unter Ausnützung der günstigen Kursdifferenz zwischen dem schweizerischen und französischen Franken rund 90,000 Obligationentitel im Nominalbetrage von ca. 45 Mill. franz. Franken erworben. Durch diese Transaktion hat der Bund 20 Mill. Fr. eingespart. Die Lötschberggesellschaft ersucht den Bund um Ueberlassung dieses Kursgewinnes von ca. 20 Mill. Fr., wie auch einen Teil der aufgelaufenen Zinsen, um die finanzielle Lage sanieren zu können, in dem Sinne, dass die zurückgekauften Obligationen auf 25 Millionen Schweizerfranken reduziert werden sollen, bei etwas erhöhtem Zinsfuss. Die Differenz in den Verhandlungen zwischen Kanton und Bund drehte sich um den Zinsfuss, wofür das Finanzdepartement 6% verlangt, die B. L. S. aber 5% offeriert. Nach dem Vertragsabschluss wird die Geschäftsleitung zur Beschlussfassung über die Reduktion des Prioritätsaktienkapitals um 20% und der Stamm-Aktien um 50% zusammentreten, um diese Anträge einer für den Monat Dezember vorgesehenen Generalversammlung zu unterbreiten.»

Diese Meldung der «Neuen Berner Zeitung» wurde bestätigt durch Meldungen im Handelsteil verschiedener grosser schweizerischer Tageszeitungen. So hatte die «Neue Zürcher Zeitung» unterm 15. November bereits Gelegenheit, detaillierte Angaben über das geplante Sanierungsprojekt zu machen. Die Interpellanten ersuchen daher die Finanzdirektion um genau detaillierte Angaben, wie es sich mit dieser Sanierung verhält.

Mosimann. Wenn wir das Budget durchsehen, so werden wir uns sagen müssen, dass das Postulat des Herrn Grimm wohl wert ist, angenommen zu werden. Es war kaum Zeit vorhanden, sich den Voranschlag richtig anzusehen. So finden wir Posten, die gleich geblieben sind, beim klinischen Institut in der Insel, und finden die nämliche ausserordentliche Hülfeleistung des Staates an die Insel. Ich habe nicht die Absicht, heute bei diesen Posten eine Aenderung zu beantragen, möchte mir aber doch erlauben, nachdem ich bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes den Rat kurz über die Verhältnisse in den vergangenen Jahren orientierte, heute nachzuholen, was der Jahresbericht für 1920 nun ergab, und Ihnen die Dringlichkeit einer gründlichen Sanierung der Verhältnisse in der Insel vor Augen zu führen.

Wir wissen, dass schon seit Jahren eine Defizitwirtschaft in der Insel besteht und diese Defizite bis Ende 1919 eine Summe von 3,359,000 Fr. erreichten. Das Betriebsdefizit für 1920 beträgt 920,000 Fr., so dass die Defizite sich nun auf rund 4,280,000 Fr. belaufen. Wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission bereits erwähnte, ist das Vermögen der Insel bereits um zirka $^2/_5$ zusammengeschrumpft. Ja, noch viel mehr. Der Jahresbericht für 1920 sagt darüber, dass die Inselkorporation auf Ende 1920 nur mehr ein Kapitalvermögen von 1,720,000 Fr. besitze, während ursprünglich ein Gesamtvermögen von 10 Millionen da war. So stehen die Dinge jetzt schon. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Insel als Krankeninstitut, als Wohltätigkeitsanstalt des Kantons Bern, nur um Geld zu bekommen und ihren Betrieb aufrechtzuerhalten, bei der Hypothekarkasse Wertschriften im Betrage von rund 2,400,000 Fr. deponieren musste, so ist das jedenfalls ausserordentlich bezeichnend für die Misere, die in der Finanzlage der Insel besteht. Es heisst darüber im Jahresbericht: «Als grosser Tag in der Geschichte unseres Spitals muss der 12. November 1920 bezeichnet werden, an dem die Inselkorporation für 2,432,046 Fr. 60 Korporationswertschriften an die Hypothekarkasse verpfänden musste, um weiterhin Kredit resp. Geld zur Deckung der täglichen Bedürfnisse zu erhalten. Auf den 12. November 1920 betrug unsere Kontokorrentschuld bei der Hypothekarkasse nahezu 2,000,000 Fr.» Diese Verhältnisse werden durch den Jahresbericht für 1920 ausgewiesen, und im Jahre 1921 ging es ganz gleich. Es besteht für die Insel nachgerade nur noch die Wahl, entweder ihre Tore zu schliessen oder den Staat zu ersuchen, ihr die nötigen Mittel zu bewilligen, um den Betrieb aufrechterhalten zu können. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission richtete vorhin einen Appell an die Gemeindepräsidenten, sie möchten es mit den Gutsprachen für das Kostgeld der Inselpatienten etwas genauer nehmen, sich die Leute etwas ansehen und nicht einfach einem jeden, auch wenn er zahlen könnte, eine Gutsprache für unentgeltliche Behandlung in der Insel ausstellen. Dass es so geht, wusste die Insel schon lange und zog es auch in Berücksichtigung. Sie erhöhte die Kostgelder, die von rund 200,000 Fr. hinaufgingen auf 315,000 Fr. Das ist eine beträchtliche Erhöhung. Aber der Bericht, der im Jahre 1918 von den Inselbehörden an die Sanitätsdirektion und den Regierungsrat eingereicht wurde, gibt auch Aufschluss hierüber, indem er ausführt: «Wir sind bei dem Eintreiben der Kostgelder mit äusserster Strenge vorgegangen, weit über den Stiftungszweck und die normalen Grenzen des für eine «Wohltätigkeitsanstalt» Zulässigen hinaus; das beweisen die vielen nutzlosen Betreibungen und der Stoss von Klageschreiben, die wir Ihrer Prüfung zur Ver-

fügung stellen.» Das ist dann die Kehrseite der Medaille, wenn man die Kostgelder erhöhen will. Es ist eben zu berücksichtigen, dass man bei der Insel nicht wie bei andern Spitälern mit dem Kostgeld ganz nach Belieben in die Höhe gehen kann. Die Insel ist nicht nur Kranken-, sondern auch Lehranstalt, und hat als solche die Pflicht, die jungen Mediziner zu tüchtigen Aerzten auszubilden. Das setzt voraus, dass den Studenten die nötigen Krankheitsfälle vorgezeigt werden können, und so muss die Insel gewissermassen dafür sorgen, dass sie einen grossen und mannigfaltigen Krankenbestand bekommt; nur so ist es möglich, tüchtige Aerzte auszubilden. Wenn man diesen Gesichtspunkt berücksichtigt, so darf man eben mit den Kostgeldern nicht derart in die Höhe gehen, wie unter Umständen bei Bezirksspitälern. Ich wollte diese Bemerkungen nur anbringen, um nochmals auf die Dringlichkeit der ganzen Angelegenheit hinzuweisen. Diese finanzielle Sanierung wurde übrigens schon letztes Jahr versprochen, es ist aber noch nichts darüber erschienen.

Wenn man nun vom Regierungstisch aus sagt, die Inselbehörden hätten noch keine Eingabe gemacht, so möchte ich darauf verweisen, dass auf Veranlassung des Regierungsrates 1919 eine Expertise stattfand, die in bezug auf die Kostgeldfrage, die Verwaltungsangelegenheit und das gesamte Rechnungswesen der Insel in jeder Beziehung hinreichenden Aufschluss gibt. Hätte man den Schlüssen, zu denen diese Expertise gelangte, nur einigermassen Beachtung geschenkt, so müssten wir heute nicht mit einem gewissen Gefühl der Beschämung der Insel gegenüber empfinden, dass wir mit der Sanierung der ausserordentlich bedenklichen finanziellen Verhältnisse der Insel noch nicht weiter gekommen sind. Ich stelle kein Postulat, sondern richte nur an den Grossen Rat die Aufforderung, die Regierung nun zu veranlassen, mit aller Beförderlichkeit an diese Vorlage zu gehen, in kürzester Zeit — unbeachtet der Defizitwirtschaft, in der auch wir uns befinden — Vorschläge zu machen für die zu treffenden Massnahmen, um dieses dringende Problem endlich zu erledigen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurden in der Eintretensdebatte verschiedene Fragen aufgeworfen und Motionen und Interpellationen damit verbunden. Ich will nun einen Punkt nach dem andern vornehmen. In erster Linie will ich die Interpellation des Herrn Dr. Woker, die sich auf die Lötschbergangelegenheit bezieht, beantworten und Ihnen folgendes sagen. Ich habe dabei nicht im Sinne, die ganze Frage von A bis Z historisch und auch sonst nach allen Seiten hin eingehend zu behandeln, sondern nur soweit, dass der Interpellant genauen Aufschluss besitzt. Ich kann mich deshalb kurz fassen, weil der Sprechende, sobald die Grossratssession vorbei ist und er wieder dazu kommt, aktiv zu arbeiten, so schnell wie möglich einen schriftlichen Bericht an den Grossen Rat ausarbeiten wird, um hernach den Grossen Rat zu einer Extrasession einzuberufen, damit er die ganze Lötschbergangelegenheit in aller Gründlichkeit besprechen kann.

Was die heute aufgeworfene Frage anbetrifft, ist kurz folgendes zu sagen: Die Betriebsergebnisse der Lötschbergbahn waren bis zum Ausbruch des Weltkrieges im Verhältnis zu der kurzen vorherigen Betriebsdauer befriedigende. Man sah den Zeitpunkt nahen, da die Lötschbergbahn im Falle gewesen wäre, das Obligationenkapital zu verzinsen, eventuell, wenn sich der Verkehr günstig weiter entwickelte, vielleicht auch das Prioritätsaktienkapital zum Teil zu verzinsen. Ich verweise auf die Jahresberichte und die dort enthaltenen nähern Zahlenangaben und werde dann, wie gesagt, in meinem schriftlichen Vortrag das Nähere auseinandersetzen. Als der Weltkrieg ausbrach, war der Verkehr jäh abgeschnitten. Es liessen sich sehr trübe Zeiten voraussehen. Nicht nur, dass die Einnahmen zurückgingen; wie bei allen Bahnen, nahmen infolge der Mehraufwendungen für Betriebsmittel aller Art, Belöhnungen usw. die Ausgaben der Bahn zu. Aber immerhin kann gesagt werden, dass auch in den schlimmsten Zeiten die Lötschbergbahn mindestens in der Lage war, die Betriebsausgaben zu decken, so dass also ein eigentliches Betriebsausgabendefizit nicht entstand. Dagegen war es der Bahn vom Jahre 1915 an nicht mehr möglich, das Obligationenkapital zu verzinsen; es musste daher eine Stundung nachgesucht werden, die bis zum heutigen Tage dauert. Diese Unmöglichkeit, die Obligationenzinse auszuzahlen, verursachte ein Defizit in der Bilanz, das immer stieg bis zum letzten Jahr, wo es ziemlich stabil blieb. Auf diese Weise erreichten die Defizite eine Gesamtsumme von 22 Millionen Fr. Es lag auf der Hand, dass die Lötschbergbahn mit einem bilanzmässigen Defizit von 22 Millionen nicht mehr weiter marschieren konnte. Ebenso klar ist, dass mit den Obligationengläubigern irgendwie ein Arrangement getroffen werden musste. So drängte sich die Notwendigkeit auf, eine Sanierung der Lötschbergbahn an die Hand zu nehmen. Ich will Ihnen heute nicht alle Details über die historische Entwicklung dieser Sanierung vorführen, sondern bloss sagen, dass gegenwärtig der 9. oder 10. Sanierungsentwurf vorliegt, der offenbar nun definitive Gestalt annehmen wird. Es boten sich unendliche Schwierigkeiten, um in dieser Sache den richtigen Weg zu finden. Die Sanierung musste von dem Gesichtspunkt ausgehen, dass nicht nur einerseits das Bilanzdefizit von 22 Millionen verschwinden müsse, sondern man musste auch darauf sehen, dass die künftige Betriebsrechnung nicht allzustark belastet würde, damit man doch die Sicherheit haben konnte, dass die Bahn dann weiter kutschieren konnte, ohne dass nach einigen Jahren abermals zu einer Sanierung gegriffen werden müsste. Es galt also, die jährlichen Ausgaben zu reduzieren. Diese Möglichkeit ergab sich einmal in der Richtung der Verringerung der Obligationenschuld, was zur Folge hat, dass der Zinsendienst nicht mehr so viele Gelder in Anspruch nimmt wie bisher. Ferner war daran zu denken, dass in der Bilanz noch ein Posten «Zu amortisierende Verwendungen» von ungefähr 12½ Millionen steht, der nach und nach amortisiert werden muss; es musste also versucht werden, auch diesen Posten irgendwie aus der Bilanz herauszubringen. Das waren die drei Gesichtspunkte, nach denen man vorgehen musste.

Es ergab sich nun eine grosse Schwierigkeit, wie es sich gleich bei den ersten Sanierungsvorschlägen zeigte, nämlich die Frage der Aktienabschreibung. Die ersten Vorschläge sahen vor, das Stammaktienkapital, das hauptsächlich im Besitze des Kantons Bern ist, auf 50 % abzuschreiben und auf den Prioritätsaktien eine Abschreibung von 20 % vorzunehmen. Zu bemerken ist, dass die Stammaktien diejenigen sind, die zuhinterst kommen, ähnlich wie eine letzte Hypo-

thek bei einem Gebäude auch zuerst leiden muss, wenn es schief geht. Wäre man nun nach diesem gewöhnlichen Usus vorgegangen, so hätte sich als Folge ergeben, dass der Kanton Bern den Einfluss, den er bei der Lötschbergbahn besass, verloren hätte, indem durch die Reduktion der Stammaktien auf diesen Betrag die Mehrheit, die der Kanton Bern bisher bei den Aktionärversammlungen hatte, verschwunden wäre. Anlässlich der Sanierung der Gornergratbahn wurde vom Bundesgericht festgestellt, dass die Ausübung des Stimmrechts nur noch nach dem Verhältnis des reduzierten Kapitals stattfinden dürfe. Die Finanzdirektion nahm nun den Standpunkt ein, das sei unmöglich, es müsse eine Lösung nach einer andern Richtung hin gesucht werden, die dem Kanton Bern das Stimmrecht, das er bisher besass, wahre. Das brachte uns auf den Gedanken, ob nicht die Valuta, die uns sonst so schweren Schaden zufügt, auch einmal zu unserem Vorteil ausgenützt werden könnte. Die Lötschbergbahn machte in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat die Anregung, so viel als möglich von den Obligationen der Lötschbergbahn, die sich in Frankreich befinden, zurückzukaufen. Man meinte zuerst, der Rückkauf sollte durch den Kanton Bern erfolgen. Allein als man mit den Bundesbehörden davon sprach und der Kanton Bern einen entsprechenden Vorschuss verlangte, fand man aus verschiedenen Gründen, es sei besser, wenn der Bund die Operation selber ausführe. Es wurde aber abgemacht, dass der Bund dabei nichts profitieren wolle, sondern was dabei herausschaue, solle dem Kanton Bern resp. der Lötschbergsanierung zur Verfügung gestellt werden. Die Operation konnte übrigens ohne Mitwirkung der bernischen Organe nicht stattfinden, weil diese die Verbindung und persönliche Beziehungen in Paris hatten, weshalb der Rückkauf äusserlich durch uns erfolgte. Die beteiligten französischen Gruppen boten sich an, die Sache durchzuführen. Das Resultat dieser Verhandlungen, die sehr lange dauerten und grosse Mühe verursachten, weil man mit allen möglichen Gruppen verhandeln musste, ist nun in grossen Zügen das folgende:

Es konnten ungefähr 90,000 Stück Obligationen zurückgekauft werden. Der Aufwand dafür, samt verschiedenen Nebenposten — es bestand auch noch eine Forderung der Bauunternehmung, die nun mit hineinbezogen wurde — betrug 25 Millionen, während für 45 Millionen Obligationen gekauft wurden. Die 20 Millionen, die daraus resultieren, wurden der Sanierung der B. L. S. zur Verfügung gestellt. Im weitern resultiert aus der Abschreibung der Stammaktien um 50 % und der Prioritätsaktien um 20 % beim Vergleich ein verfügbarer Betrag von zirka 22 Millionen, sodass im Ganzen ein Betrag von 42 Millionen aus der Bilanz der B. L. S. verschwinden wird. Auf diese Weise wird einmal das Bilanzdefizit von 22 Millionen beseitigt werden können; ferner kommen vollständig zur Abschreibung die 12½ Millionen zu amortisierende Verwendungen, und es entsteht noch ein Reservefonds von 6 Millionen; der der B. L. S. verbleiben wird. Ich glaube also sagen zu dürfen, dass die Sanierung eine gründliche ist und man hoffen darf, mit der B. L. S. vorläufig nichts mehr zu tun zu haben. Das ist die Sanierung, soweit sie das Aktienkapital anbelangt.

Der Bund verlangt für die 25 Millionen, die er in der Operation investiert hat, einen Zins von 5 %. Wenn wir denselben in Berücksichtigung ziehen und ferner bedenken, dass 90,000 Stück Obligationen zurückgekauft wurden, so ersehen wir daraus, dass wir mit Einschluss der andern Reduktionen am Zinsendienst in Zukunft eine Ersparnis von ungefähr 1,200,000 Fr. machen, was natürlich eine grosse Erleichterung darstellt. Wir wissen, dass zweierlei Lötschbergobligationen bestehen, solche mit und ohne Staatsgarantie. Der Rückkauf machte sich nun so, dass teils staatsgarantierte und teils nichtstaatsgarantierte gekauft wurden. Der Bund behält nun selbstverständlich von den staatsgarantierten. Das bedeutet aber für den Kanton Bern gar keine neue Last, indem die Staatsgarantie nicht etwa auf 5 % ausgedehnt wird, sondern wie früher bei 4 % bleibt; auf diese Weise sind beim Bund nun lauter Obligationen erster Hypothek. Der Bund wünschte ferner, dass die Obligationen zweiter Hypothek, die er hatte, auf solche erster Hypothek übertragen werden. Wir sind damit einverstanden, indem dadurch eine Mehrbelastung des Kantons Bern nicht eintritt. Die bisherige Garantie auf den Obligationen zweiter Hypothek wird losgelöst und übertragen auf solche erster Hypothek. Das ist keine Verschlechterung unserer Situation, indem man lieber auf eine erste als auf eine zweite Hypothek Bürge ist. Weiter bleibt noch die Frage des Zinsenvorschusses des Kantons Bern, der bis auf den heutigen Tag ungefähr 13 Millionen ausmacht. Da wurde man einig, dass der Kanton Bern für diese 13 Millionen von den zurückgekauften Obligationen bekommen soll. Diese Vorschüsse sind bekanntlich gegenwärtig hypothekarisch nicht sichergestellt; es sind Vorschüsse in laufender Rechnung, die, sobald es die Betriebsrechnung der B. L. S. gestatten würde, zurückbezahlt und zu 4 % verzinst werden müssten. Durch die vorgenommene Operation wird es nun möglich, diese 13 Millionen zu konsolidieren und hypothekarisch sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass sie in Uebereinstimmung mit dem Gesetz zu 4 % verzinst werden.

Es bleibt noch über die rückständigen Zinse zu reden. Der Bund konnte die Obligationen zum Kurse von 40 bis 44 zurückkaufen, und zwar samt den Coupons von 5 Jahren, die daran hängen und im Kaufpreis inbegriffen sind. Nun soll der Bund für diese Coupons Prioritäten allerersten Ranges erhalten, nämlich in einem Betrage von 7 Millionen. Ferner war noch ein Nachsubventionsgesuch hängig, das die bernische Regierung beim Bund gemacht hatte zum Zwecke der Sanierung der Bahn, in Verbindung mit einigen Bauarbeiten, die noch zu machen gewesen wären. Der Bund war ersucht worden, eine Nachsubvention von 8 Millionen zu leisten. Dieses Gesuch wäre im eidgenössischen Parlament offenbar auf Schwierigkeiten gestossen und ist nun auch nicht mehr so dringend, weil ja die Sanierung auf anderem Wege stattfinden konnte. Der Regierungsrat hat deshalb auf dieses Nachsubventionsgesuch verzichtet.

Was noch die Bauangelegenheit anbetrifft, wird viel von der Südrampe gesprochen. Da ist zu sagen, dass die wichtigsten Arbeiten dort erledigt sind durch die Erstellung von Galerien. Sodann hat die B. L. S. dem Eisenbahndepartement ein Bauprojekt eingereicht zur übrigen Sicherung der Südrampe. Es wurde behauptet, dass da noch ein Tunnel gemacht werden müsse. Das hat sich aber als nicht zutreffend herausgestellt; es wäre im Gegenteil gar nicht klug, und die Arbeiten können in anderer Weise zu Ende geführt

werden. Das Programm wurde vom Eisenbahndepartement geprüft und mit einigen unwesentlichen Abänderungen genehmigt. Um der Sache auf alle Fälle sicher zu sein, fand schon eine Expertise statt und ist eine zweite im Gang. Aber allgemein hat man sich dahin ausgesprochen, dass die Sicherungen in vollkommen ausreichender Weise möglich sind. Ueberdies ist ja in letzter Zeit nichts mehr vorgekommen. Die noch vorgesehenen Sicherheitsarbeiten werden nicht alle auf einmal durchgeführt und kommen auf etwa 600,000 Fr., die nach und nach aus der Betriebsrechnung bestritten werden können. Das ist in grossen Zügen der Ueberblick über diesen Sanierungsplan, wie er dann den Grossen Rat beschäftigen wird.

Es wird nun eine Generalversammlung stattfinden müssen. Dieselbe ist in folgender Weise vorbereitet: Der Sprechende und andere Herren haben 8 Tage in Paris verhandelt mit den 6 oder 7 Finanzgruppen, die in Betracht kommen, und es gelang uns nach langwierigen Verhandlungen, von diesen Finanzgruppen, die noch den Rest der Obligationen besitzen, namentlich Prioritätsaktien, die schriftliche Erklärung zu erlangen, dass sie in der Generalversammlung diesem Sanierungsprogramm zustimmen werden. Anderseits kommt der Staat Bern und sodann die Eidgenossenschaft in Betracht, so dass gar kein Zweifel bestehen kann, dass die in diesen drei Gruppen vereinigten Aktionäre und Obligationäre eine erdrückende Mehrheit zustande bringen werden, um die ganze Geschichte durchzubringen. Selbstverständlich ist das alles unter Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rates geschehen, von dem nun die weitere Zustimmung abhängt. Sofern also der Grosse Rat zustimmt — und es müsste schon merkwürdig zugehen, wenn er nicht einverstanden sein sollte — wird auch diese Etappe sich vollziehen. Dann bleibt nur noch das Bundesgericht übrig. Wir müssen dasselbe in Anspruch nehmen, weil es unmöglich ist, den letzten Aktionär und Obligationär ausfindig zu machen. Infolge der Kriegsereignisse wurden Aktien und Obligationen verschleppt und zerstört; man weiss nicht, wo sie sich befinden. Es kann daher nicht auf freiwilligem Wege eine Einstimmigkeit zustande kommen, und das Bundesgericht wird sich also noch mit der Sache zu befassen haben. Es ist möglich, dass da oder dort kleine Aenderungen verlangt werden, aber ich glaube kaum, dass das Bundesgericht Ursache haben würde, die Geschichte nicht zu genehmigen.

Nun ist gesagt worden, der bernische Regierungsrat habe in der Lötschbergangelegenheit Geheimpolitik getrieben. Man kann das ja als ein Kompliment auffassen. Jedenfalls wird niemand, der so weitverzweigte geschäftliche Transaktionen durchzuführen und dabei mit einer solchen Menge von Interessenten zu verhandeln und sie alle unter einen Hut zu bringen hat, dies in der Presse und der grossen Oeffentlichkeit tun wollen. Das ist ja klar, und wir sind stolz darauf, dass die Sache geheim blieb, bis sie geglückt war. Es wäre ein Unglück gewesen, wenn sie nicht zustande gekommen wäre. Wenn die N. Z. Z. schon schrieb, aus den Beteiligten sei nichts herauszubringen — wir nehmen für diesmal das Kompliment gerne entgegen und sind froh, dass wir die Geschichte zustande brachten. Richtig ist schon, dass wir von Journalisten belagert wurden; es wurde ein förmlicher Ueberwachungsdienst ausgeübt. Jedesmal, wenn man mich mit einem Köfferlein nach der Bahn gehen sah, kam schon bald darauf eine telephonische Anfrage an meine Frau, ob ich wieder nach Paris verreise usw. Heute ist kein Grund mehr, irgend etwas geheim zu halten, und wir können zu allem stehen, was unternommen wurde.

Und nun die eigentliche Frage des Herrn Interpellanten, wie sich der Kanton Bern bei der ganzen Angelegenheit stellt. Da ist folgendes zu sagen: Der Kanton Bern ist in erster Linie Besitzer von Prioritätsaktien im Betrage von 4,713,0 0 Fr.; ich verweise Sie da auf Seite 152 der Staatsrechnung für 1920. Wir müssen also auf diesem Betrag 20 % abschreiben, das macht 942,600 Fr., so dass diese Aktien in Zukunft 3,770,400 Fr. nominal betragen werden. In der Staatsrechnung haben wir aber diese Prioritätsaktien mit 3,648,481 Fr. eingesetzt, also sogar unter dem künftigen reduzierten Nominalwert, so dass die Reduktion der Prioritäten an der bernischen Staatsrechnung nichts ändert und wir rechnungsgemäss keine Vermögensverminderung aufzuweisen haben werden. Weiter ist der Kanton Bern beteiligt mit 19,480,000 Fr. nominal Stammaktien. Das ist ersichtlich aus Seite 148 der Staatsrechnung, wo die Eisenbahnpapiere aufgezählt sind und sich eine Sektion Spiez-Frutigen mit 1,980,000 Fr. und nachher eine Sektion Frutigen-Brig mit 17,500,000 Fr. vorfindet. Die Aktien der Linie Spiez-Frutigen sind umgewandelt in Stammaktien der B. L. S., woraus es sich erklärt, wieso wir nominal 19,480,000 Fr. von diesen Stammaktien besitzen. Diese Stammaktien müssen nun auf die Hälfte abgeschrieben werden, verbleiben uns also noch 9,740,000 Fr. Allein ich glaube, diese Tatsache wird niemanden überraschen; es wird nicht mancher hier sein, der daran dachte, dass diese Stammaktien in absehbarer Zeit einmal ihren Wert aufweisen würden; vielleicht in 30, 40 Jahren einmal, aber gegenwärtig und in der nächsten Zukunft jedenfalls nicht. Diese 9,740,000 Fr. können wir nun kompensieren mit dem Betrag, den wir im Eisenbahnamortisationsfonds haben. Wir wissen, dass dieser Eisenbahnamortisationsfonds gerade im Hinblick auf die kommenden Eisenbahnverluste geäufnet wurde. Wir wissen genau, dass die Lötschbergbahn nicht die einzige ist, wir wollen da ganz offen reden. Dieser Fonds wurde erhöht auf ungefähr 22 Millionen. Die Sache wird sich nun so machen, dass wir auf der Aktivseite diese 9,740,000 Fr. Stammaktien der B. L. S. abschreiben und auf der Passivseite den Eisenbahnamortisationsfonds um diese Summe reduzieren. Rechnungsgemäss wird da also nichts geändert. Wir haben den Verlust erwartet und wissen nun, dass wir diesen Betrag verlieren; geschlagen sind wir, das ist nicht in Abrede zu stellen. Aber wenn man alles in Berücksichtigung zieht, muss man sagen, dass wir bei der ganzen Geschichte doch noch gut weggekommen sind; es hätte schlimmer gehen können, namentlich wenn der Konkurs ausgebrochen wäre. Die 9,740,000 Fr. in Stammaktien, die noch restieren, besitzen wir vorläufig noch; es muss nun abgewartet werden, wie sich die Zukunft gestalten wird. Als die Obligationen so tief standen, kaufte der Kanton Bern auch solche zurück für ungefähr eine Million, bei denen auf die Zinse zu verzichten ist. Ich vergass das vorhin zu sagen: Nicht alle rückständigen Zinse werden in Prioritätsaktien umgewandelt; es ist ein Jahreszins, auf den verzichtet werden muss. Auf diesen zurückgekauften Obligationen wird nun der Kanton

Bern noch rund 74,000 Fr. verlieren. Aber diese waren auch nicht mehr als Ausstände in die Rechnung aufgenommen, so dass das in der Staatsrechnung nichts ändern wird. Man sah das ja voraus und nahm die nötigen Abschreibungen und Reservierungen vor. Richtig ist, dass nun der schmerzliche Zeitpunkt eingetroffen ist, dass wir uns sagen müssen: Diese Reservierungen sind nicht bloss theoretische, sondern die Verluste sind nun da; wären sie nicht eingetroffen, so hätten wir diese Summen mehr.

Das sind die Auskünfte, die ich dem Interpellanten über die Sanierung der Lötschbergbahn geben kann. Weitere Einzelheiten und namentlich die historischen Zusammenhänge würden wir dann also dem Grossen Rat in einer Extravorlage unterbreiten, in der er die formellen Vorschläge findet und dazu Stellung nehmen kann. Es wird uns also gar nichts anderes übrig bleiben, als die Sache, bei der man sich die allergrösste Mühe gab, um unsere Interessen zu wahren, in globo gutzuheissen oder zu verwerfen; in den Details werden wir nichts mehr abändern können. Das ganze Geschäft war so kompliziert und es mussten die verschiedenen Interessen, die dabei in Betracht fallen, in vernünftiger Weise vereinigt zu werden suchen, dass natürlich das Werk keine Abänderungen mehr erleiden mag. Es heisst da nur noch entweder — oder.

Weiter will ich nun den Punkt erörtern, der am wenigsten zu tun gibt, das Postulat des Herrn Grimm. Ich weiss ganz genau, dass dieses Jahr die Staatsrechnung zu spät ausgeteilt wurde, und ich setzte gestern auch die Gründe auseinander. Ich will das heute nicht wiederholen, sondern nur beifügen, dass diese Gründe jedenfalls nächstes Jahr nicht mehr vorliegen werden, so dass der Voranschlag rechtzeitig in Ihre Hände gelangen wird; diese Zusicherung kann ich mit aller Bestimmtheit geben. Was weiter den Bericht anbelangt, der dazu verlangt wurde, kann ich den schon machen, glaube aber, man sollte sich dabei möglichst kurz fassen. Ich sagte mir, dass schon zu verschiedenen Malen und mit Recht gerügt worden ist, dass zu viel gedruckt werde, und auch heute hiess es wieder, dass für kleinere Vorlagen ausführliche regierungsrätliche Berichte hergestellt werden. Sieht man die ältern Jahrgänge des Tagblattes des Grossen Rates nach, so bemerkt man, dass diese schriftlichen Berichte früher nur ganz ausnahmsweise gemacht wurden. Ich glaube, wenn hier jeweilen mündlich referiert wird, könnte mancher schriftliche Bericht zu solchen Geschäften unterbleiben. Ich wollte mich nun möglichster Kürze befleissen und arbeitete keinen Bericht aus. Ich glaubte, von einem schriftlichen Bericht umsomehr absehen zu können, als das Budget keine umstürzenden Neuerungen bringt, indem ich — und ich glaube, nicht mit Unrecht — annahm, unsere Grossratsmitglieder seien in diesen Geschäften, die sich alljährlich wiederholen, so gewandt und eingeschossen, dass man diese Kosten sparen könnte; deswegen habe ich ja auch eingehend über die allgemeine Lage und die Richtlinien des Budgets referiert. Ich gebe zu, dass das Budget ja wichtig ist, und werde nächstes Jahr wiederum einen Bericht dazu machen. Ich nehme aber an, Herr Grimm werde mit mir einverstanden sein, dass derselbe möglichst kurz gehalten sei, im Interesse der jetzt erwähnten Punkte. In diesem Sinne bin ich ohne weiteres bereit, das Postulat entgegenzunehmen, möchte aber, dass man anderseits verlangt, mit diesen Berichten möchte es nicht bis ins Unendliche getrieben werden.

Zum Postulat des Herrn Jakob übergehend, frage ich mich, ob Herr Jakob gestern anwesend war. (**Jakob:** Jawohl.) Ich kann nicht begreifen, dass man in diesem Zeitpunkt auf die Elektrifikation zurückkommen will. Einmal glaube ich nicht, dass man in Form eines Postulates zum Budget verlangen kann, dass weiter elektrifiziert wird; das müsste in Form einer Motion geschehen, die dann besonders zu besprechen wäre. Wir können nicht im Handumdrehen im Budget die x Millionen für die Elektrifikation beschliessen. Ich muss halt nun einiges von dem, was ich gestern sagte, wiederholen. Herr Jakob ist der Meinung, man sollte die Elektrifikation weiterführen mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit. Da ist zu sagen, dass schliesslich Finanzkraft und Kredit des Staates gewisse Grenzen haben und dass wir für die Arbeitslosigkeit sonst schon grosse Aufwendungen zu machen haben. Wenn wir nun auch noch mit der Elektrifikation einsetzen sollen, geht das sofort in die 10 und mehr Millionen, und damit ist die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern doch nicht oder nur zu einem kleinen Teil bekämpft. Da muss man sich wirklich fragen, ob es nicht gescheiter ist, diese Millionen nach einer andern Richtung hin auszugeben, wo dann wirklich Arbeit beschafft und die Arbeitslosigkeit unserer Leute bekämpft werden kann. Die Hauptkosten der Elektrifikation kommen in Betracht für die Lokomotiven. Diese werden nicht im Kanton Bern, sondern auswärts hergestellt; das Stück samt Ausrüstungsgegenständen kommt auf 740,000 Fr.; damit ist also den bernischen Arbeitslosen nicht gedient. Der zweite Hauptposten besteht im Material, und die Arbeit, die dann noch zu machen ist, ist ganz minim; es sind verhältnismässig ganz wenig Leute, die man beschäftigen kann mit dem Setzen der Stangen, dem Aufmachen der Isolatoren und dem Spannen der Drähte. Wenn wir die Arbeitslosigkeit bekämpfen wollen, so müssen wir zu andern Projekten greifen, bei denen nicht 4/5 der Ausgaben in den Kanton Zürich gehen für Arbeit oder ins Ausland für Material. Ich muss schon sagen: Es mutet mich etwas sonderbar an, dass gerade Herr Jakob verlangt, es sei mit dieser Elektrifikation zuzufahren; denn die sozialdemokratische Fraktion war es, die seinerzeit in der Sache am hellsten sah. (Sehr richtig!) Gustav Müller war es, der sagte: Es kommt nicht gut heraus! Und Ihr habt Euch damals der Stimme enthalten und habt recht gehabt, das muss ich heute zugeben. Aber dann könnt Ihr heute nicht den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. (Bravo.) Herr Jakob sagt, man könnte Ersparnisse machen. Sehen Sie doch einmal die Betriebsbulletins nach und vergleichen Sie die Monatsergebnisse von 1920 und 1921 bei denjenigen Bahnen, die vorher mit Dampf fuhren und jetzt elektrisch. Sehen Sie, welcher Unterschied da ist, und bedenken Sie, dass der Strompreis und der Zins der Elektrifikation noch gar nicht dabei sind. Ich muss noch heute dem toten Gustav Müller das Kompliment machen, dass er in der Sache am hellsten gesehen hat. Aber nun stütze ich mich auf diese Erkenntnis und gehe nicht davon ab. (Lachen bei den Sozialdemokraten.)

Herr Jakob erwähnt die Bundesbahnen. Ich habe auch mit Herrn Bundesrat Haab gesprochen darüber, als man uns wegen der Elektrifikation Schwierig-

keiten machte und sagte, sie sei nicht wirtschaftlich usw. Er sagte mir: Wenn ihr damit weiterfahrt, so tut ihr es auf eure Rechnung, mit andern Worten: Nehmt euch in acht! Wir haben die grösste Mühe, die Beiträge zu erhalten für das, was schon elektrifiziert ist, und ohne dass der Staat für die zukünftigen Zuschüsse garantiert, hilft uns der Bund nicht weiter. Mit dieser Tatsache müssen wir uns abfinden. Wären wir mit der Elektrifikation fortgefahren, so hätte es vorkommen können — und wir hätten nichts dagegen einwenden dürfen — dass die Fraktion, die heute meint, man sollte weiterfahren, gerufen hätte: Was fällt euch denn ein! Ihr wisst, dass ihr dem Bunde die Zinsengarantie leisten müsst, und fahrt gleichwohl weiter! Da muss das Volk sich zuerst darüber aussprechen; wir müssen vorsichtig sein und dürfen nicht in die Lage kommen, dass das Volk uns Vorwürfe macht. Ich will die Bundesbahnen wegen ihres elektrischen Betriebes nicht angreifen; aber es kommt da noch manches vor, was wir nicht nachahmen dürfen. Tag für Tag sieht man diese Züge auf der Thunerlinie; voran eine elektrische Lokomotive mit 2000—3000 Pferdekräften, dass es eine wahre Freude ist; dann eine abgetakelte Lokomotive, 5454, mit der man früher Lokalzüge führte und die sich nun im Zuge befindet zum Heizen. So kutschiert man Bern-Thun und Thun-Bern, elektrisch und mit Dampf — dass das profitlich sein soll, verstehe ich nicht. Ich würde die elektrische Lokomotive abspannen und in den Stall stellen und mit Dampf weiter fahren, wie früher auch. So kutschierten wir letztes Jahr auch ins Simmental hinauf: eine elektrische Lokomotive voran, eine Dampfmaschine qualmend hintennach — weil sie nicht daran gedacht hatten, dass man im Winter heizen muss. (Heiterkeit.)

— Ich bin nicht prinzipiell gegen die Elektrifikation, bin auch dafür, dass man damit fortfährt; aber die Geschichte muss nach allen Seiten hin gut überlegt werden. Was die Bern-Neuenburg-Bahn anbetrifft, ist es schon eine Blamage. Da liegt Material für 2 Millionen oder da herum der Linie entlang. Das ist richtig. Das Material wurde bestellt, als die Elektrifikation so recht in Gang kam. Wie käme es aber heraus, wenn wir nun weiterfahren wollten? Ich will da ganz offen reden, wie man es verlangt hat. Erstens würden die Lokomotiven und alles, was drum und dran hängt, 11 bis 12 Millionen kosten. Die Bern-Neuenburg-Bahn wird dieses Jahr vielleicht gerade in den Betriebseinnahmen und Ausgaben balancieren; sicher ist das noch nicht einmal, aber doch möglich. Wenn wir die Linie elektrifizieren, dann hat die B. N. inklusive Verzinsung ein Betriebsdefizit von einer halben Million pro Jahr. Wer will das bezahlen? Die B. N. steckt gegenwärtig in den Schulden wie ein Hund in den Flöhen. (Heiterkeit.) Wir sind gegenwärtig am Sanieren, um die Bahn flott zu machen. Aber ich weiss noch nicht, was Sie dann dazu sagen werden. Der Staat Bern muss mindestens 500,000 Fr. hergeben, Freiburg und Neuenburg müssen auch beispringen und die Bundesbahnen müssen zustimmen, müssen helfen und neu Geld auf den Laden legen. Dann kommt noch die grosse Frage, ob wir das ohne Volksabstimmung tun dürfen, weil nach Gesetz unsere Hülfe an die B. N. erschöpft ist. Wenn wir nun die B. N. doch elektrifizieren, Stangen aufstellen und Maschinen bestellen und die Bahn dann gleichwohl nicht mehr bestehen kann und in Konkurs gerät, so sind 10 Millionen hineingeworfen, wovon von Seiten des Staates Bern 5 Millionen, die in die Masse kommen. Das wäre nicht mehr zu verantworten. Ich mache Herrn Jakob keinen Vorwurf, indem er die Verhältnisse nicht so genau kennt. Aber wir haben die Pflicht, zu überlegen, was wir tun, und dürfen da nicht blindlings dreinfahren. Mit dieser Bahn müssen wir absolut zuwarten.

Was die Elektrifikation anderer Bahnen anbelangt, wie der Solothurn-Münster-Bahn — denen habe ich schon gesagt: Reisst sie ab, mauert das Loch zu und macht eine Automobilstrasse über den Berg, das wäre gescheiter! (Heiterkeit.) Das kommt dort sowieso nie gut. Da kommen dann die Herren, die die erste Hypothek haben, Alioth oder Buss oder wie sie heissen, und verlangen, dass der Kanton Bern eine Zinsengarantie leiste. Es ist ausgeschlossen, dass das dort jemals gut kommen kann. Was die andern Linien anbetrifft: Emmenthalbahn, Ramsei-Sumiswald-Huttwil usw., so sitzen hier Vertreter im Saale, die die Sache prüften. Ich glaube, nach den gemachten Erfahrungen würden die sich höflichst bedanken, zu elektrifizieren, oder sie würden dann verlangen, dass irgend jemand ihnen Garantie leiste, weil ja die Gegenden helfen müssten. Man kann sich da absolut nicht durch Schlagworte leiten lassen. Falls Herr Jakob nicht befriedigt wäre, müsste er sein Verlangen in Form einer Motion bringen. Ich möchte ihn dann aber ersuchen, im Nationalrat ebenfalls eine zu stellen, dahingehend, dass man dem Kanton Bern die weitern Bundesgelder gibt zu der Geschichte, sonst hat es keinen Sinn, dass wir beschliessen. In unserem Bundesgesetz heisst es, dass elektrifiziert werden kann, sofern der Bund vorschussweise die Hälfte gibt. Nun sagt heute der Bund: Ich gebe nichts mehr. Wenn Herr Jakob an seinem Postulat festhält, so müsste ich Ablehnung desselben beantragen.

Was die Motion Meier anbetrifft, will ich mich mit der Finanzlage der Stadt Biel in normalen Zeiten nicht befassen. Es wurde behauptet, sie sei ganz gesund usw.; das wird dann noch untersucht werden müssen. Bevor das geschehen ist, will ich mir da kein Urteil und keine Kritik erlauben. Immerhin möchte ich sagen: Ganz unschuldig ist Biel auch nicht, dass es so gekommen ist. Einmal befinden sie sich in dieser Situation, weil sie ein Anleihen nicht rechtzeitig tätigen konnten. Von kompetenter Seite wurde ihnen dazumal geraten, es abzuschliessen, aber sie wollten nicht. Da war die Stadt Bern viel gescheiter, und wenn die Bedingungen schon schwer waren, so haben der frühere und der gegenwärtige Finanzdirektor die Sachlage doch richtig erkannt und eingesehen, dass es halt Verhältnisse gibt, in die man sich fügen muss, wenn sie einem schon nicht angenehm sind. Biel war aber etwas stolz und wollte das nicht und damit kamen sie nun in Nachteil. Weiter glaube ich, dass Biel zu rasch Grosstadt werden wollte. Auch da war die stadtbernische Politik, ob nun diese oder jene Partei in der Mehrheit war, vorsichtiger. Als ich noch Gemeindepräsident von Bolligen war, habe ich oft mit den Zähnen geknirscht, weil man da nicht besser entgegenkommen wollte Ich musste immer sagen: Was man in Bern zu zurückhaltend war, war man in Biel zu stolz und vornehm und wollte nach allen Richtungen hin ausstrahlen und schluckte die Gemeinden nur so wie die kleinen Bierlein. Bern sagte immer, es sei eine teure Geschichte, Gemeinden aufzusaugen,

während man in Biel drüben nicht daran dachte; diese Gemeinden hätten verhältnismässig billiger verwaltet werden können, aber nun sind sie in der Bureaukratie aufgegangen und verursachen dort grosse Kosten. Was am einen Ort vielleicht zu langsam vor sich ging, ging am andern Ort im Sturmschritt.

Abgesehen von dem allem ist es richtig, dass Biel durch die Arbeitslosigkeit in ausserordentlicher Weise belastet wird und es auf die Dauer nicht mehr aushalten kann. Auf Einzelheiten in der Organisation will ich nicht eintreten; es ist wahr, dass das Arbeitsamt mit Biel, verglichen mit andern Gemeinden, am meisten zu tun hatte; ich glaube, die Sache hat nun gebessert. Aber Biel hat eben viele Leute zu unterstützen, das ist eine schwere Aufgabe. Es wird da vielleicht etwas gehen müssen, ich will aber nicht aufs Einzelne eintreten, weil das dann die Direktion des Innern beschäftigen wird. Was die finanziellen Lasten anbetrifft, muss ich da zu einem guten Teil wiederholen, was ich gestern sagte. Biel steht nicht allein da; mehrere jurassische Gemeinden, namentlich Moutier und St-Imier, wie auch andere kleinere Gemeinden, haben auch schwer zu tragen. Wir sind uns dessen bewusst, dass diese Gemeinden mit der Zeit die Lasten, die die Arbeitslosigkeit mit sich bringt, nicht mehr werden tragen können. Es ist sicher, dass da etwas geschehen muss, dass man Biel und den Jura nicht im Stiche lassen kann. Allein wenn man die Sache richtig betrachtet, ist zu sagen, dass auch der Staat schwer belastet ist. Ich glaube daher, dass man diesen ganzen Aufgabenkomplex unter einem einheitlichen Gesichtspunkt betrachten muss. Wir können nicht von Fall zu Fall beschliessen, für diese Gemeinde sei soviel ins Budget aufzunehmen und für jene soviel, weil wir ja gar nicht wissen, wie lange die Geschichte noch anhält. Es wird Aufgabe des Grossen Rates und des Regierungsrates sein, diese ganze finanzielle Angelegenheit auf einen selbständigen Boden zu stellen und ein passendes System zu suchen. Man ist an der Ausarbeitung eines solchen, das nach drei Gesichtspunkten hin wirkt, und der Grosse Rat wird sich dann damit zu befassen haben. Einmal handelt es sich um die Verteilung der Lasten. Die Gegenwart kann sie nicht allein tragen, wir müssen die Sache auf eine längere Zukunft verteilen, aber so, dass sie auch für die Zukunft erträglich ist. Zweitens sollen Staats- wie Gemeindebudgets nicht mehr mit diesen grossen Schuldsummen belastet werden, die in den Passiven erscheinen und den Kredit viel zu stark in Anspruch nehmen und untergraben, so dass diese Gemeinwesen ihren gewöhnlichen Aufgaben nicht mehr gerecht werden können. Drittens muss das Geld für die Arbeitslosenfürsorge und die Beschaffung von Arbeit zu möglichst billigem Zinsfuss aufgenommen werden können. Es handelt sich also darum, diese Auslagen in ein System zu bringen, das nach vernünftigen Gesichtspunkten geordnet wird, und zwar für Staat und Gemeinden zusammenfassend. Das Ganze läuft darauf hinaus, die künftigen Budgets nur noch mit festen Annuitäten zu belasten, die erträglich sind und bei denen man weiss, wie lange die Geschichte dauern wird. Wenn wir das System einmal ausgearbeitet haben und wissen, wie hoch diese Annuitäten sind, wird es sich zeigen, ob die schwer belasteten Gemeinden sie zu tragen vermögen oder nicht. Wenn nicht, so wird man dann festzustellen haben, wieviel der Bund, der auch mithelfen muss, zuzuschiessen hat und wieviel der Kanton, und auf diese Weise die Sache erleichtern, solange es nötig ist, eventuell bis man damit fertig ist. Ich glaube daher, die Motion Meier sollte im Zusammenhang mit dem ganzen Fragenkomplex behandelt werden. Wir können in der Arbeitslosengeschichte, soweit sie finanzieller Natur ist, nicht mehr länger von der Hand in den Mund leben, sondern müssen ein System aufstellen, mit dem man sich in der Gegenwart behelfen kann und das auch für alle Zukunft zeigt, wie man mit den ausserordentlichen Lasten fertig wird, damit die Kreditgeber, die bei diesem System helfen, auch wissen, wie sie wieder zu ihrer Sache kommen werden und zustimmen können. Ich möchte dahin schliessen, die Motion Meier sei ohne Präjudiz im Sinne meiner Erörterungen erheblich zu erklären. Die Sache wäre ohnehin, auch ohne die Motion, gekommen, weil demnächst dem Grossen Rat über die ganze Angelegenheit ein Bericht unterbreitet werden wird.

Herr Dr. Mosimann sprach von der Insel. Ich will nicht wiederholen, was ich gestern darüber sagte; ich weiss nicht, ob er am Ende gestern auch nicht hier war. Der Regierungsrat hat sich bereits in einer Extrasitzung einen ganzen Vormittag mit der Insel befasst, wo die ungefähren Richtlinien der Sanierung gezogen wurden; nächsten Samstag findet wieder eine Konferenz mit dem Verwaltungsrat der Insel statt. Die Sache ist also im Gang, so dass man vorläufig beruhigt sein kann. Die Finanzdirektion nahm deshalb nur eine halbe Million in den Voranschlag auf, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Es wurde uns eine Stelle aus dem Jahresbericht vorgelesen. Eines können wir auf jeden Fall sagen: dass die Kosten der Insel abnehmen werden, indem beim Heizmaterial und anderem ein Rückgang zu verzeichnen ist und somit das Defizit von selber etwas zurückgehen wird.

Jakob. Mit Genugtuung können wir feststellen, dass unsere Fraktion bei der Kreditbewilligung für die Elektrifikation richtig gehandelt hat. Was mich heute veranlasste, mein Postulat zu stellen, ist gerade das gestrige Votum des Herrn Finanzdirektors, dem ich sehr aufmerksam gefolgt bin; einmal die Tatsache der Einstellung der Elektrifikation und dann die für die Arbeitslosenunterstützungen ausgegebenen Summen; der Herr Finanzdirektor sprach von 4 Millionen, es sind aber zirka 8 Millionen mit den Subventionen an Notstandsarbeiten. Wenn man es merkwürdig findet, dass wir heute die Elektrifikation verlangen, nachdem wir sie früher ablehnten, so ist zu sagen, dass damals noch kein Material gekauft war; das lag noch jenseits des grossen Wassers. Heute aber liegt es dem Bahndamm entlang, und da ist es uns nicht erklärlich, was man damit will, ob man es als altes Eisen und Kupfer zu verkaufen wünscht. Ich gebe zu, dass die Betriebsbulletins ungünstig lauten, aber sie sind heute auch für die Dampfbahnen ungünstig, und nicht nur im Kanton Bern und in der Schweiz, sondern überall im Ausland. Auch in Amerika heisst es, die Bahnen weisen gewaltige Rückschläge gegenüber der Vorkriegszeit auf. Wenn nun die elektrische Traktion im Winter kompliziert ist, indem man Heizwagen mitführen muss, so ist daran nicht die Elektrifikation als solche schuld, sondern die Natur bringt das mit sich. Wenn man dieses Moment brauchen will, um

die Elektrifikation zu bekämpfen, so müsste man dann auch auf der Lötschberglinie mit Dampf fahren, denn auch dort kommt diese Kombination vor, weil die elektrische Heizung nicht durchgehend eingeführt werden kann und man da noch internationale Wagen mitführen muss. Ich begreife, warum man heute mein Postulat ablehnt, wie gestern dasjenige des Herrn Bucher, ein Programm aufzustellen für die Durchführung der Arbeitsbeschaffung: man will überhaupt kein Programm aufstellen, wie man der Krise in Zukunft begegnen will. Das ist aber keine vorübergehende Erscheinung; wir werden auch das nächste Jahr wieder damit zu tun haben und es fragt sich, ob wir auf der Basis, die die Behörden heute vertreten, um die Krise zu beheben, überhaupt je daraus herauskommen werden. Es fragt sich, ob überhaupt die Industrie wieder aufkommen wird; wenn nicht, so würde dann auch die Landwirtschaft hineingezogen. Ich bin deshalb nicht in der Lage, mein Postulat zurückziehen zu können. Der Rat möge darüber entscheiden, ob nicht die Regierung neuerdings prüfen soll, ob mindestens diejenigen Linien zu elektrifizieren seien, für die das Material vorhanden ist.

Balmer. Nur einige Bemerkungen zur Beantwortung der Motion Meier durch den Finanzdirektor. Er sagte unter anderem, Biel habe in allzu raschem Galopp Grosstadt werden wollen. Das trifft nun nicht in dem Sinne zu, wie es hier gesagt wurde. Biel hat sich entwickelt gemäss den vorhandenen Verhältnissen, und wenn Biel einmal grosse Zukunftspläne hatte, so ist das schon lange her; das war in den 70er- und 80er-Jahren, wo die Uhrenindustrie den ersten grossen Aufschwung machte. Damals sprach man ja im ganzen Land herum von der Zukunftsstadt Biel. Aber diese Zukunftsträume nahmen ein rasches Ende, indem die periodischen Krisen einsetzten, aus denen sich die Industrie immer schwieriger erholte. Sodann glaubte der Herr Finanzdirektor, Biel sei durch die Eingemeindung in diese Notlage geraten. Es ist sicher und muss zugestanden werden, dass die Eingemeindungen, namentlich die der letzten Jahre von Mett und Madretsch, der Stadt Biel grosse Ausgaben verursachten und von ihr grosse Opfer verlangten. Allein die andere Bemerkung, dass diese Gemeinden sich gut und billig selbst hätten verwalten können, ist unrichtig. Gerade die Vereinigung von Mett mit Biel war sozusagen eine Zwangsvereinigung, weil Mett schon vor dem Kriege nicht mehr selbständig existieren konnte. Und wie Madretsch heute in dieser Krisenzeit dastehen würde, das wollen wir denen zu beurteilen überlassen, die Madretsch ziemlich gut kennen und sagen: Wir sind froh, dass wir nicht mehr ein eigenes Gemeinwesen sind.

M. **Chopard.** M. le directeur des finances a fait allusion à l'organisation défectueuse des secours de chômage qui devait exister à Bienne. Je voudrais bien qu'il précisât. Nous avons reçu dernièrement une lettre de M. Simonin, de la part du gouvernement, demandant s'il était vrai que la commune de Bienne avait souscrit 100,000 fr. en faveur des Russes. Ces allusions partent-elles de la même source? Je voudrais en tout cas le savoir afin que nous pussions remédier à l'état de choses actuel s'il y a lieu.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Woker. Ich erkläre mich von der Antwort des Finanzdirektors, unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten schriftlichen Vernehmlassung, befriedigt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Meier	Mehrheit.
Für das Postulat Grimm	Mehrheit.
Für das Postulat Jakob	Minderheit.

Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Bei 162 ausgeteilten und 161 eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 160, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Paul Charmillot, Fürsprecher in St. Immer, mit 130 Stimmen.

Dr. C. Moser, Regierungsrat in Bern, mit 122 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Karl Dürr, Grossrat in Bern, 30 Stimmen; Dr. Woker, Grossrat in Bern, 1 Stimme.

Einbürgerungsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird (bei 140 gültigen Stimmen, absolutes Mehr 71) den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin mit 109 bis 114 Stimmen das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Frau Martha Bühlmann geb. Sulzer, von Emmen, Kt. Luzern, geboren den 18. Mai 1884, Kindergärtnerin in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Giuseppe Roberto Maria Pizzati, von Corniglio, Italien, geboren den 5. Januar 1880, Mineur, in Oberried a. B.-S., Ehemann der Rosina geb. Burgener, geboren 1890, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Oberried a. B.-S. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Hans Calmonte, von Santa Maria di Rossano, Italien, geboren den 27. April 1896, Maurer in Därligen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Därligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Heinrich Arthur Härter, von Ispringen, Baden, geboren den 11. August 1898, kaufmännischer Angestellter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Franz Xaver Uttendoppler, von St. Marienkirchen, Oesterreich, geboren den 6. Oktober 1885, Coiffeurmeister in Bern, Ehemann der Maria Josefa geb. Ottiger, geboren 1888, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Ernst Julius Ganzhorn, von Engelsbrand, Württemberg, geboren den 22. August 1868, Schreinermeister in Bern, Ehemann der Marie Josephine geb. Libault, geboren 1863, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Emil Hügi, von Dijon, Frankreich, geboren den 17. September 1879, Elektromonteur in Bern, Ehemann der Hermine geb. Althaus, geboren 1888, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Heinrich Futterknecht, von Schwandorf, Baden, geboren den 7. Juni 1887, Oberkellner in Reutigen, Ehemann der Elise geb. Thönen, geboren 1883, welchem die Einwohnergemeinde Reutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Carl Johann Ludwig Ferdinand Martens, von Malchin, Mecklenburg-Schwerin, geboren den 5. Februar 1888, Maschinensetzer in Bern, Ehemann der Emma geb. Meierhofer, geboren 1888, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Oswald Arthur Lindner, von Leipzig-Volkmarsdorf, Sachsen, geboren den 9. Januar 1888, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Bertha geb. Lässer, geboren 1889, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Ludwig Herndl, von Reidorf, Oesterreich, geboren den 12. Februar 1865, Klaviermacher in Bern, Ehemann der Anna Maria Katharina geb. Minder, geboren 1852, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Hermann Karl Günther, vor Torgau, Preussen, geboren den 25. Februar 1889, Musiker beim Stadtorchester in Bern, Ehemann der Maria Jakobea Johanna geb. Zumbühl, geboren 1888, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Karl Welti, von Kogenheim, Elsass, geboren den 8. Januar 1867, Gärtnermeister in Bern, Ehemann der Pauline geb. Liechti, geboren 1876, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Bertha Frieda Johann, von Calbe a. d. Saale, Preussen, geboren den 21. Juni 1894, Bureauangestellte in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Karl Gustav Emil Johann, von Calbe a. d. Saale, Preussen, geboren den 19. Februar 1862, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Pauline geb. Wirz, geboren 1865, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Léon Picard, von Plobsheim, Elsass, geboren den 7. Juni 1902, Kommis in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Adalbert Karl Grossmann, von Langenau, Böhmen, geboren den 29. September 1877, Glasgraveur in Bern, Ehemann der Ida geb. Scheurer, geboren 1873, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Berthold Bloch, von Sulzburg, Baden, geboren den 5. August 1873, Kaufmann in Bern, Ehemann der Camille geb. Bloch, geboren 1879, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Wilhelm Albiez, von Willaringen, Baden, geboren den 30. Dezember 1871, Maurerpolier in Bern, Ehemann der Margaritha geb. Zurbuchen, geboren 1879, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Adolf Ingold, von Freiburg i. Br., Baden, geboren den 2. Oktober 1881, Magaziner in Bern, Ehemann der Susanna geb. Brawand, geboren 1884, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Louis Marcel Ballay, von Besançon, Frankreich, geboren den 28. November 1876, Uhrmacher in Fontenais, Ehemann der Régina Jeanne Maria geb. Mamie, geboren 1883, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Fontenais das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Hans Berchtold, von München, Bayern, geboren den 30. April 1894, Sekundarlehrer in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Heinrich Max Hofmann, von Wiesbaden, Preussen, geboren den 21. Dezember 1889, Optiker in Bern, Ehemann der Rosa Marie geb. Grimbühler, geboren 1886, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Frau Lina Ehret geb. Rüfenacht, von Hugstetten, Baden, geboren den 14. August 1877, Strikkerin in Bern, Mutter einer minderjährigen Tochter, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

25. Philipp Jonathan Mohr, von Sulzfeld, Baden, geboren den 27. August 1875, Wirt in Ostermundigen, Ehemann der Maria geb. Brand, geboren 1880, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Franz Gärtner, von Petschau, Tschechoslowakei, geboren den 2. März 1901, Schriftsetzer in Langenthal, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

27. Samuel Singer, von Wien, Oesterreich, geboren den 12. Juli 1860, Professor an der Universität in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

28. Oskar Sacchetto, von Badia Polesina, Italien, geboren den 8. Juni 1898, Tiefbauaufseher, zurzeit in Dielsdorf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

29. Bernhard Alexander Karl Christoph Voss, von Bützow, Mecklenburg-Schwerin, geboren den 13. Februar 1864, Schaufensterdekorateur in Bern, Ehemann der Frida geb. Schmid, geboren 1876, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

30. Johann Baptist Clerico, von Muzzano, Italien, geboren den 3. August 1885, Schreiner in Biel, Ehemann der Rosa Bertha geb. Heuer, geboren 1894, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

31. Ernst Theodor Thomke, österreichischer Staatsangehöriger, geboren den 14. Februar 1862, Uhrmacher in Biel, Ehemann der Anna geb. Michl, geboren 1871, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

32. Richard Friedrich Schubnell, von Todtnauberg, Baden, geboren den 28. Juli 1901, Fensterreiniger in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

33. Elise Emma Hirschburger, von Reutlingen, Württemberg, geboren den 8. August 1899, Sekundarlehrerin in Biel, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

34. Ezio Carrara, von Ostiglia, Italien, geboren den 12. Februar 1891, Mechaniker in Biel, Ehemann der Elise geb. Schär, geboren 1890, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

35. Ferdinand Michael Kleefeld, von Berlin, geboren den 28. Juli 1879, Mechaniker in Bern, Ehemann der Louise Helene geb. Glanzmann, geboren 1880, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

36. Carlo Maraggia, von Gallarate, Italien, geboren den 4. November 1874, Schneider in Bümpliz, Ehemann der Angiolina geb. Tadè, geboren 1874, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

37. Martin Emile Antoine, von Montbéliard, Frankreich, geboren den 9. Juni 1899, Zahntechniker in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Eingelangt ist folgende

Anfrage:

1. Est-il exact que le Gouvernement bernois ait donné l'ordre aux Compagnies de chemins de fer Saignelégier-Glovelier et Porrentruy-Bonfol de résilier le contrat d'engagement de son personnel et de cesser l'exploitation de leur ligne?

2. Si oui, peut-on savoir dans quel but et quelles mesures compte prendre le Conseil d'Etat pour assurer la continuation de l'exploitation de ces lignes et le maintien en service d'un personnel qui sans cela viendrait grossir encore le nombre des chômeurs?

3. Le Conseil d'Etat est-il disposé à intervenir auprès des communes intéressées pour les inviter à verser les subsides nécessaires sans conditions et surtout sans exiger une diminution des salaires du personnel?

Ad. Albietz
et 31 consignataires.

(1. Ist es richtig, dass die Eisenbahngesellschaften Saignelégier-Glovelier und Pruntrut-Bonfol seitens der bernischen Regierung die Weisung erhalten haben, die Anstellungsverträge ihres Personals zu kündigen und ihren Betrieb einzustellen?

2. Wenn ja, dann wird die Regierung ersucht, die Gründe dieses Vorgehens anzugeben und ferner mitteilen zu wollen, was sie zu tun gedenkt, um den Fortbetrieb der genannten Linien zu sichern und zu verhüten, dass deren Personal noch die Zahl der Arbeitslosen vermehrt.

3. Ist der Regierungsrat geneigt, bei den beteiligten Gemeinden vorstellig zu werden, damit sie die ihnen zugemuteten Beiträge leisten, und zwar ohne Bedingungen, speziell ohne auf eine Herabsetzung der Besoldungen des Personals zu dringen?)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1921,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Bucher, Dürr, Egger, Freiburghaus, Hagen, Leuenberger, v. Müller, Pfister, Roth (Interlaken), Schlup, Weibel, Zesiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aellig, Aeschlimann, von Allmen, Gobat, Iseli, Merguin, Messerli, Moor, Périat, Peter, Rollier, Rothen, Scholer, Siegenthaler.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Pferdezucht.

Bei 154 ausgeteilten und 146 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 139, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Meister, Landwirt, in Lützelflüh, 82 Stimmen.

Weitere Stimmen erhält:

Däpp, Tierarzt, 56 Stimmen.

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes.

Bei 149 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Schorer Alfred, bisheriger, mit 116 Stimmen, als Präsident.

Charmillot Paul, Fürsprecher in St. Immer, bisheriger, als Vizepräsident, mit 112 Stimmen.

Jobin Jos., Gerichtspräsident in Saignelégier, mit 111 Stimmen.

Hadorn Jakob, Notar in Spiez, mit 112 Stimmen.

Haldemann S., Notar in Biglen, mit 109 Stimmen.

Dr. Kistler H., Fürsprecher in Biel, mit 111 Stimmen.

Kaufmann W., Handelsmann in Bern, mit 106 Stimmen.

Walther Fr., Landwirt in Bangerten, mit 106 Stimmen.

Christen M., gew. Bierbrauer in Burgdorf, mit 106 Stimmen.

Weitere Stimmen erhält:

Woker Dr. H., in Bern, 38 Stimmen.

Als Ersatzmänner werden gewählt:

Gürtler Alb., Privatier in Delémont, mit 107 Stimmen.

Mühlemann Joh., Notar in Meiringen, mit 107 Stimmen.

Stettler Rud., Notar in Bern, mit 107 Stimmen.

Segesser G., Notar in Büren a. A., mit 107 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

Ryser, 68 Stimmen; Clémençon, 41 Stimmen; vereinzelt 8 Stimmen.

Präsident. Die Wahl eines Ersatzmannes ist nicht zustandegekommen. Es verbleiben in der Wahl die Herren Ryser und Clémençon.

Bieri. Ich glaube, es besteht da ein Irrtum. Der vorgeschlagene Herr Ryser von Biel befindet sich gar nicht mehr im Kanton und ist somit nicht wählbar. Wir haben das Anrecht auf einen Ersatzmann und schlagen Ihnen deshalb Herrn Clémençon vor.

Hartmann. Ich möchte feststellen, dass nur noch ein Kandidat, Herr Clémençon, in der Wahl bleibt, weil Herr Ryser in Genf wohnt.

Bei 126 ausgeteilten und 126 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 21 leer und ungültig, gültige Stimmen 105, somit bei einem absoluten Mehr von 53 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Clémençon G., Fabrikant in Grandval, mit 102 Stimmen.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 141 ausgeteilten und 137 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 133, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Ziegler S., Fabrikant in Grellingen, mit 97 Stimmen.

Weitere Stimmen erhält:

Béguelin Jules, Arthur, 33 Stimmen.

Voranschlag für 1922.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 800 hievor.)

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für den Grossen Rat ist ein Posten von 150,000 Fr. eingesetzt, während die Rechnung 1920 159,715 Fr. 55 betrug. Allein man sagte sich, dass man nach der prompten Arbeitsweise, die sich in der letzten und auch in dieser Session zeigte, mit etwas weniger auskommen werde. Man dachte, es sei angemessen, wenn Grosser Rat und Regierungsrat mit ihren Krediten das gute Beispiel geben und nicht höher gehen. Bei der Staatskanzlei fanden gewisse Verschiebungen in bezug auf die Druckkosten statt. Sie wissen, dass die Gesetzessammlung reduziert worden ist, weshalb man die Druckkosten etwas einschränkte. Im übrigen sind verschiedene Postulate hängig, resp. wurden Reklamationen gemacht, man solle weniger ausgeben. Das wurde beherzigt und deshalb weniger angesetzt. Für den Unterhalt und die Bedienung des Rathauses ist ebenfalls weniger vorgesehen, weil bekanntlich die Kosten für Brennmaterial gesunken sind. Alle übrigen Posten sind etatgemäss und ergeben sich aus der Berechnung der betreffenden Besoldungen.

M. **Jobin.** Je voulais simplement attirer l'attention de la Direction des finances sur ce point *f*, fermage de la Feuille officielle de l'ancienne partie du canton, recettes 14,000 fr. et sur la lettre *g*, Feuille officielle du Jura, 5000 fr. Ne serait-il pas possible, à l'expiration du contrat, d'obtenir un rendement supérieur pour la caisse de l'Etat? En 1912 les frais d'impression des deux bulletins étaient de 27,339 fr. pour l'ancienne partie du canton et de 3784 fr. pour le Jura, alors que maintenant on compte 60,000 fr. de frais d'impression pour l'ancienne partie du canton et 14,000 fr. pour la Feuille officielle du Jura. Il est permis de se demander si les chiffres actuellement prévus ne pourraient pas être modifiés. Je me borne simplement à attirer l'attention de la Direction des finances sur ce point.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Miet- und Pachtverträge gehen nicht gleichzeitig zu Ende. Wenn derjenige des deutschen Kantonsteils ausläuft, wird er im gleichen Sinne zur Revision kommen wie der andere.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die meisten Posten setzen sich hauptsächlich aus Besoldungen zusammen, sind also etatgemäss. Was die Bureaukosten anbetrifft, liess man sich ebenfalls von dem vorhin erwähnten Prinzip leiten. Beim Verwaltungsgericht tritt eine Vermehrung der Kosten ein, weil dasselbe viel häufiger Sitzungen abhält, als früher. Es versammelt sich jetzt alle Montage, während früher bloss alle 14 Tage oder monatlich einmal.

Gyger (Bern). In der Rubrik Gewerbegerichte wurde der Budgetposten gegenüber dem letzten Jahr um 5000 Fr. reduziert. Wenn man die Tätigkeit der Gewerbegerichte näher kennt, begreift man diese Verminderung eigentlich nicht. Speziell in Bern, wo das Gewerbegerichtsverfahren den grössten Umfang angenommen hat, ist dieses Vorgehen unverständlich. Seit längerer Zeit bestehen zwischen Regierung und Gemeinderat von Bern Differenzen über die Höhe der Besoldungen des Personals im Zentralsekretariat, speziell des Zentralsekretärs, sowie über die Höhe der Taggelder für die Obmänner und Beisitzer. Seit dem Jahre 1911 ist das Reglement über die Gewerbegerichte in Bern in Kraft. Nach demselben wird für den Zentralsekretär eine Besoldung von im Maximum 4500 Fr. ausgerichtet, von 8 Fr. für die Obmänner und 3 Fr. für die Beisitzer und dementsprechend 300 Fr. im Maximum für die Offiziale und 500 Fr. für die Stellvertreter. 1919 wurde in einer Plenarversammlung einstimmig beschlossen, es sei auf das Regle-

ment zurückzukommen in Form einer Revision der Besoldungsansätze. Es wurde ein Antrag an den Gemeinderat eingereicht zuhanden der Regierung und dort verlangt, dass die Besoldung für einen Zentralsekretär im Maximum auf 7500 Fr. gesetzt werde und das Sitzungsgeld für die Obmänner auf 14 Fr. und für die Beisitzer auf 7 Fr. Was die Ansätze für die Obmänner und Beisitzer anbetrifft, so hätten dieselben entsprochen den Sitzungsgeldern, die ausbezahlt wurden an die gleichen Funktionäre in Mietamtsverhandlungen. Das war im Sommer 1919. Auf diese Eingabe kam keine Antwort. Man stellte im Herbst 1919 in das Budget für 1920 die betreffenden Posten ein, das Budget wurde von der Gemeinde angenommen, und die Regierung, die sich darüber ebenfalls hätte äussern können, hat innert nützlicher Frist nichts gesagt. Ganz gleich ging es für das Jahr 1921 zu, so dass man allgemein der Auffassung war, die Sitzungsgelder würden auf Grund der neuen Ansätze ausgerichtet. Im Herbst 1920 kam nun von der Regierung die Anweisung, dass die Sitzungsgelder nicht in diesem Sinne ausgerichtet werden können. Im Januar 1921 fand dann eine Sitzung des Regierungsrates statt, in der beschlossen wurde, es seien die Sitzungsgelder für die Obmänner auf 12 Fr. und die der Beisitzer auf 5 Fr. zu reduzieren; die Besoldung des Zentralsekretärs wurde damals auf 5500 Fr. angesetzt. So entstand die peinliche Situation, dass die Differenzen im Verlaufe der nächsten Sitzungen von den Obmännern und Beisitzern, denen sie bereits ausbezahlt waren, wieder zurückbezahlt werden mussten. Allerdings wurde dann rückwirkend für 1920 das erhöhte Sitzungsgeld bezahlt.

Ich kann Ihnen zeigen, welchen Umfang das Gewerbegerichtswesen in Bern nun angenommen hat. Wir haben einen Zentralsekretär, der seine ganze Kraft nur noch dem Gewerbegericht widmet, der also ein ständiger Beamter der Stadt ist und keinen Nebenberuf mehr ausüben kann, wie früher, da er viel zu sehr beschäftigt ist. Nun sind wir der Auffassung, dass für einen Zentralsekretär der Gewerbegerichte in Bern, der ein mühsames und verantwortungsvolles Amt hat und dessen Haupttätigkeit sich am Abend und in der Nacht abspielt, eine Besoldung von 5500 Fr. wirklich zu gering ist. Dieser Posten ist unbedingt zu vergleichen mit demjenigen eines Chefbeamten irgend einer andern Verwaltung in der Gemeinde Bern, die ganz anders honoriert werden, mit 8000 bis 10,000 Franken. Nach unserer Auffassung waren also die Ansätze in den beiden Budgets von 1920 und 1921 unter keinen Umständen zu hoch. Dasselbe lässt sich sagen von den Obmännern und Stellvertretern. Es wird niemand behaupten wollen, dass ein Sitzungsgeld bei den Gewerbegerichten, die oft stundenlang dauern, mit 14 Fr. und 7 Fr. zu hoch sei. Wenn man der Ansicht war, dass die Ansätze bei Mietamtsverhandlungen mit 14 und 7 Fr. nicht zu hoch waren, dann jedenfalls auch beim Gewerbegericht nicht. Weil die Regierung beschloss, für die Zentralsekretäre seien im Maximum 5500 Fr. zu zahlen und für die Obmänner und Beisitzer und das übrige Personal sei festzuhalten am Beschluss vom 14. Januar 1921, leitete der Gemeinderat von Bern daraus ab, dass der Budgetposten pro 1922 für die Gewerbegerichte in diesem Sinne zu fixieren sei, und so ist denn derselbe gegenüber dem Vorjahr um 4250 Fr. geringer angesetzt.

Anderseits ist zu sagen, dass die Gemeinde Bern noch weitere Aufwendungen für die Gewerbegerichte hat; sie muss die Lokalitäten stellen, das Bureaumaterial usw. leisten, hat also erheblich mehr Auslagen, als die Zuschüsse des Staates betragen. Jahr für Jahr, wenn vom Zentralsekretär die Rechnung gestellt wird und darin Posten enthalten sind, von denen man glaubt, dass der Staatsbeitrag von 50 % erhältlich sein werde, macht es einen peinlichen Eindruck, wenn dann die Regierung kommt und in sehr erheblichem Umfange Abstriche macht. Wenn man sieht, welche Wohltat das Gewerbegerichtswesen für den Grossteil der Bevölkerung seit Jahren schon ist, sollte man erwarten können, dass ihm die nötige Unterstützung nach dieser Seite hin zuteil wird und man ihm nicht etwa ein gewisses Uebelwollen von Seiten der Regierung entgegenbringt, das nach meiner Auffassung nicht am Platze ist. Es handelt sich ja um eine Institution, die wirklich vieles aus der Welt schafft, das anderwärts durch Prozesse usw. geregelt werden muss. Ich verweise darauf, dass z. B. der Zentralsekretär hunderte und hunderte von Geschäften ausseramtlich von sich aus erledigt. Im Jahre 1921 wurden bis Mitte Oktober bereits 600 Fälle so erledigt, dass das Gewerbegericht gar nicht zu sitzen brauchte. Das ist an sich gewiss schon eine Arbeit, die einen gewaltigen Aufwand an Zeit und Mühe in Anspruch nimmt. Ich beantrage daher, es sei im Voranschlag der letztjährige Posten von 20,000 Fr. wieder einzusetzen. Dann werden wir auch imstande sein, angemessene Besoldungen und Sitzungsgelder auszuzahlen, und dann wird es auch nicht mehr vorkommen, wenn ein Budget ausgearbeitet wird von einer Verwaltung, dass nachher die Gemeinde kommen muss, um es zu reduzieren, weil der Kanton nicht das Nötige leistet; das ist ein Unrecht gegenüber dem Amt und der Institution, an denen man so handelt.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir diesen Budgetposten herabsetzten, so geschah es, weil der Anteil an den Kosten der Mietämter nun in Wegfall kommt; dann wird man mit den eingestellten 15,000 Fr. auskommen. Es ist nicht zu vergessen, dass das Budget sich aufbaut auf den Beschlüssen und gesetzlichen Ordnungen, wie sie jetzt gelten, und darnach würden, wie der Kantonsbuchhalter in seinen Ausführungen zum Budget bemerkte, die 15,000 Fr. langen. Wenn die Stadt Bern mit ihren Besoldungen weitergehen will und verlangt, dass der Staat mithelfe, so müssen die betreffenden Beschlüsse neu gefasst werden, und das ist bis heute nicht geschehen. Der Regierungsrat ist nicht immer einverstanden mit den Ansätzen und Taggeldern der Stadt Bern; wir müssen sie in Einklang bringen mit denen des Kantons. Das bedeutet keine Spitze gegen das Gewerbegericht; dieser Posten wurde haargenau berechnet, wie die andern auch, auf Grund der vorhandenen rechtlichen Grundlagen. Ich ersuche Sie, am Posten von 15,000 Fr. festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Gyger . . . . . Minderheit.

Genehmigt.

IIIa. Justiz.

Genehmigt.

IIIb. Polizei.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei diesem Abschnitt zeigen sich gewisse kleine Vermehrungen in den Auslagen. In der «Tagwacht» hiess es, es sei merkwürdig, dass man, verglichen mit dem Jahr 1920, für die Polizei mehr Ausgaben mache. Es war doch gerade Herr Polizeidirektor Schneeberger, der für die Stadt Bern eine höhere Entschädigung für die Polizisten verlangte, damit man sie besser besolden könne. Diese Kritik ist also unangebracht. Auch für Bekleidung wird etwas mehr gebraucht; es müssen den Polizisten wieder neue Mäntel abgegeben werden. Das hat also mit dem Polizeiwesen an sich nichts zu tun und wird der Humanität kaum widersprechen. Die Polizeidirektion hatte verlangt, es sollten 12 Mann mehr eingestellt werden. Diese Kreditforderung wurde aber von der Finanzdirektion bekämpft und vom Regierungsrat gestrichen. Beim Abschnitt Strafanstalten ist zu sagen, dass, während die sämtlichen Ueberschüsse von Witzwil bisher in Reserve gestellt wurden für den Neubau eines Zuchthauses, man nun erstmals einen Betrag in die allgemeine Staatsrechnung fliessen lässt. Das ist eine Neuerung, die angesichts unserer Finanzlage wohl am Platze ist.

Genehmigt.

IV. Militär.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sehen auch hier eine gewisse Vermehrung, die aber auf die Erhöhung der Besoldungen zurückzuführen ist. Auch dieser Posten wurde in der «Tagwacht» kritisiert. Ich möchte die Herren aufmerksam machen, dass sie sich die Sache etwas genauer besehen möchten. Die Vermehrung betrifft hauptsächlich die Kreisverwaltung, und zwar die Besoldungen unter Ziff. 1 und 3. Wenn man nun gestern und vorgestern derart für eine Erhöhung der Besoldungen eintrat, sollte man hier dem Regierungsrat nicht einen Vorwurf machen; die Sache selbst hat ja mit dem Militarismus eigentlich gar nichts zu tun. Im übrigen bedeutet ja unser Militärbudget, wie schon letztes Jahr gezeigt wurde, nichts anderes als Materialverwaltung, und die ist vorgeschrieben durch die Bundesbehörde. Ich weiss sehr wohl, dass wahrscheinlich ein Ablehnungsantrag kommen wird, und, um nachher nicht nochmals das Wort ergreifen zu müssen, möchte ich schon jetzt Ablehnung desselben beantragen.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind alle Auslagen etatgemäss. Eine kleine Differenz findet sich nur bei der theologischen Prüfungskommission, deren Taggelder etwas erhöht wurden.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchte ich darauf aufmerksam machen, — und man hätte das in der Presse auch sagen dürfen — dass die Kosten wiederum gestiegen sind. Die Rechnung für 1920 belief sich auf 15,290,650 Fr., während wir im Voranschlag 15,696,620 Fr. einstellen. Diese Mehrkosten rühren von verschiedenen Rubriken her. Einmal ist beim Pensionswesen zu sagen, dass der Staat zur Ablösung der Leibgedinge mit der Lehrerpensionskasse eine Abmachung getroffen hat, wonach Einzahlungen zu machen sind, die nach und nach verschwinden werden; gegenwärtig aber müssen sie geleistet werden, damit die Gleichstellung der Lehrer, die nur Leibgedinge beziehen, mit den pensionierten herbeigeführt werden kann. Weiter ist zu bemerken, dass für die Institute der Kredit der letzten Jahre wesentlich erhöht wurde und auch hier wiederum eine Erhöhung stattfand. Der Unterrichtsdirektor erklärte sich mit einer Erhöhung von 96,700 Fr. auf 100,000 Fr. einverstanden und glaubt, das werde genügen. Dann zeigen sich verschiedene Erhöhungen beim Primarschulwesen, die aber automatisch aus dem Lehrerbesoldungsgesetz hervorgehen, Erhöhungen für das hauswirtschaftliche Bildungswesen, für den Handfertigkeitsunterricht und dergleichen. Alle Erhöhungen gegenüber dem letztjährigen Budget sind auf die Lehrerbesoldungen zurückzuführen; damit muss man sich abfinden. Einen speziellen Diskussionspunkt bildete letztes Jahr die Unterstützung des Turnwesens. Wir setzen dieses Jahr im Budget wieder den nämlichen Betrag ein. Der Unterrichtsdirektor verfügt über einen Reservefonds von 17,000 Fr. aus der Bundessubvention, woraus den Turnvereinen etwas zugewendet werden soll, ebenso den Lehrerfortbildungskursen. Er befasste sich speziell mit dieser Frage, die auch im Regierungsrat behandelt wurde, so dass nun den Wünschen auf diesem Wege entsprochen werden konnte.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Sie lediglich darauf aufmerksam machen, dass die Reinausgaben des Staates für Unterrichtszwecke sich auf über $15^1/_2$ Millionen belaufen, d. h. auf nahezu die Hälfte der reinen Steuereinnahmen des Staates. Darin kommt zum Ausdruck, was der Staat aufwendet für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Bildung. Man darf schon sagen, dass das für unsern Staatshaushalt eine ansehnliche Summe ist, und wenn da und dort geltend gemacht wurde, man möchte noch weitere Mittel zur Verfügung stellen, so glaubten wir doch, mit Rücksicht auf die starke Belastung des Budgets einerseits und die Aufwendungen, die sich im Laufe der letzten Jahre sehr stark vermehrten, anderseits, sollte man es bei diesen Posten bewenden lassen. Ein zweiter Hinweis spezieller Art. Man sprach heute morgen und auch schon gestern vom Inselspital. Da möchte ich nicht, dass die

irrtümliche Meinung aufkäme, der Staat leiste lediglich die halbe Million, die dieses, und auch schon das letzte Jahr, ins Budget gesetzt wurden. Von jeher leistete der Staat noch einige hunderttausend Franken, die Sie beim Unterrichtswesen, speziell beim Abschnitt Hochschule, finden. Da haben Sie u. a. an Beiträgen an die Kliniken im Inselspital den Hauptposten mit 200,000 Fr. an den Betrieb der klinischen Institute, und ferner die Vergütung für Freibetten mit 19,500 Fr., den Beitrag an den Betrieb des Röntgen-Institutes mit 3000 Fr. Weiter möchte ich hinweisen auf die Aeufnung des Betriebsfonds des sog. Lory-Legates. Diese Angelegenheit wurde hier schon früher einlässlich erörtert, und nachdem man feststellen musste, dass das Lory-Legat nur zum Zwecke der Erstellung von Bauten, aber auf keinen Fall für den Betrieb von irgendwelchen Krankenanstalten verwendet werden kann, so kam man zu der Ansicht, es sei richtig, wenn der Staat nach und nach die Summen bereitstellt, die dann nötig sind, um für einen Neubau, der in der Insel für diesen oder jenen Zweck erstellt werden wird, den Betrieb sicherzustellen. So stellt man diese Quote, die auf ungefähr 15,000 Fr. bis 20,000 Fr. bemessen wird, trotz der Schwere der Zeit neuerdings mit 15,000 Fr. ins Budget. Was den Posten für den Turnunterricht anbetrifft, kann ich abstellen auf das, was der Herr Finanzdirektor ausführte, um nicht unnötigerweise die letztjährige Debatte wieder heraufzubeschwören.

Hurni. In der letzten Session nahm der Grosse Rat ein Postulat an, es sei die Regierung einzuladen, einen wesentlich höhern Posten für Fortbildungskurse einzusetzen. Das ist nicht geschehen. Nach wie vor figuriert für diesen Zweck ein Pöstlein von 1000 Fr. Ich will keinen Antrag auf Erhöhung stellen, weil es für nächstes Jahr möglich sein wird, für diesen Zweck aus der Bundessubvention etwas flüssig zu machen. Für die spätern Jahre müsste ich mir aber vorbehalten, darauf zurückzukommen. Sie wissen, dass es nach dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz möglich ist, auch in der hintersten Gemeinde den Lehrer so zu bezahlen, dass er dort sein Brot verdienen kann und nicht davonlaufen muss. Wie wurde das möglich? Dadurch, dass die Gemeinden zusammenspannen und einander helfen, die notwendigen Lasten zu tragen. Es war angezeigt, dass der Staat den grossen Gemeinden grosse Summen abschröpfte, die dann den kleinen Gemeinden zufliessen. Vom Standpunkt der kleinen Gemeinden aus kann man sich dazu nur gratulieren und sich freuen über dieses Gesetz. Dabei sollte man aber bedenken, dass man die Annahme dieses Gesetzes nicht etwa den kleinen Gemeinden verdankt, sondern den grossen. Aus der Stadt Bern fliessen gegenwärtig 1,600,000 Fr. an die Kantonskasse ab und nur 100,000 Fr. wieder zurück an die Besoldungen der Lehrerschaft. Es kann also festgestellt werden, dass die Stadt Bern speziell, und im weitern alle grossen Gemeinden des Kantons ganz gewaltige Opfer bringen zugunsten der kleinen Gemeinden. Um so befremdlicher ist es dann, zu sehen, wie unsere Regierung die grossen Gemeinden und speziell Bern behandelt; nicht in der Auswirkung dieses Gesetzes, sondern in kleinern Angelegenheiten, die die Regierung als solche zu regeln hat. Ich denke da an das Mittelschulwesen, speziell an die Besoldungen beim Gymnasium. Dort sollte nach Gesetz der Staat die Hälfte ausrichten. Was tut nun unsere Regierung? Gewissermassen als Dank dafür, dass die Stadt Bern bei der Gesetzesabstimmung das Hauptkontingent der Jasager stellte, setzt sie ein Maximum fest für die Besoldungen der Lehrer an dieser Mittelschule, und zwar für Lehrerinnen maximal 8500 Fr., für Lehrer 10,000 Fr. Und das ist eine Anstalt, die ebenso den ganzen Kanton interessiert, wie die Stadt selber. Das sieht ganz aus wie Animosität. Mir scheint, die Regierung hätte ein wenig Grund, auch zu den grossen Gemeinden etwas Sorge zu tragen. Für letztes Jahr wurde die Sache geregelt, für dieses Jahr ist der Beschluss noch nicht erschienen; man zaudert also, und wir wissen, dass in der Regierung gründlich dafür und dagegen gesprochen wurde. Ich hoffe nun, dass für 1921 ein günstigerer Beschluss zustandekommen werde.

Balmer. Ich möchte, dass ausdrücklich festgestellt wird, dass die Reserve aus der Bundessubvention nicht allein für das Turnen verwendet werden soll, sondern für die Fortbildungskurse der Mittel- und Primarlehrer, wie es der Herr Finanzdirektor ausführte, während der Präsident der Staatswirtschaftskommission nur das Turnen erwähnte.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier wird eine kleine Erhöhung notwendig. Wir schlagen Ihnen vor, in Abschnitt A, Ziffer 2, sei der Ausgabeposten «Besoldungen der Angestellten» um 5000 Fr. zu erhöhen auf 16,000 Fr. Zu Ihrer Orientierung kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich dabei nicht um die Kreierung einer neuen Stelle handelt, sondern lediglich um die Einsetzung eines Angestellten ins Budget, der bereits da ist und noch einige Zeit auf der Gemeindedirektion wird beschäftigt werden müssen. Er wurde absolut notwendig mit Rücksicht auf die Mehrarbeit auf der Gemeindedirektion infolge der Einführung des neuen Gemeindegesetzes und der Ausarbeitung all der Gemeindereglemente. Diese Mehrarbeiten sind noch nicht beendigt. Wohl sind jetzt die Mehrzahl der Gemeindereglemente unter Dach, dagegen bleiben insbesondere noch Steuerreglemente usw. zu überprüfen, und deshalb hält man für richtiger, diesen Posten zu erhöhen, um nicht auf dem Wege des Nachkredites eine Besoldung beschliessen zu müssen, die nach den heutigen Verhältnissen monatlich zur Ausrichtung gelangt.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind einverstanden.

Genehmigt mit dem Abänderungsantrag der Staatswirtschaftskommission.

VIII. Armenwesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurden gegenüber der Rechnung

für 1920 und dem Voranschlag für 1921, namentlich dem letztern, wesentliche Erhöhungen vorgenommen. Die Rechnung für 1920 betrug 5,128,198 Fr., der Voranschlag für 1921 4,843,265 Fr., und nun werden 5,363,112 Fr. verlangt. Es wird nicht nötig sein, darüber weitere Worte zu verlieren, und die Finanzdirektion machte dieser Erhöhung keine Opposition. Wir begreifen, dass in der gegenwärtigen Zeit an das Armenwesen grössere Anforderungen gestellt werden. Unter Abschnitt A zeigt sich bei den Beamten eine Mehrausgabe, die zurückzuführen ist auf einen provisorischen Sekretär, der angestellt werden musste, als der Geschäftszudrang sich sehr stark bemerkbar machte. Es ist diejenige Stelle, die wir für eine der letzten Grossratssessionen auf die Traktandenliste setzten, um sie definitiv aufzunehmen, die dann aber gestrichen wurde, weil die Stelle wieder eingehen kann, wenn der Geschäftsandrang abnimmt. Bei den Anstalten ist im allgemeinen ein Kostenrückgang eingetreten, der darauf zurückzuführen ist, dass die Brennmaterialien und Lebensmittel etwas billiger geworden sind.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir empfehlen Annahme dieses Abschnittes. Mit Genugtuung stellten wir fest, dass bei den Anstalten gewisse Reduktionen vorgesehen sind und dieselben im wesentlichen auf den Budgets der Anstalten selber basieren. Wir hoffen, dass sie mit Rücksicht auf die Verbilligung der Brennmaterialien mit diesen Posten auskommen werden.

Genehmigt.

IXa. Volkswirtschaft.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch da kommen einige Erhöhungen vor. Einmal werden unter der Rubrik «Statistik» 1800 Fr. eingesetzt für Areal- und Anbauermittlung, sowie 2300 Fr. für Bevölkerungs- und Preisstatistik. Dieses Programm wurde dem statistischen Bureau auferlegt; die Sache ist zweckmässig, verursacht aber gewisse Erhebungskosten, so dass diese Posten neu aufgenommen wurden. Weiter steigt der Posten für Fach- und Gewerbeschulen von 362,000 Fr. in der Rechnung für 1920 nun auf 478,000 Fr., indem die betreffenden Lehrer besser entschädigt werden und auch etwas mehr Kurse durchgeführt werden. Aus ähnlichen Gründen wird der Posten für Lehrlingswesen von 88,000 Fr. auf 90,000 Fr. erhöht; im Voranschlag für 1921 sind sogar nur 70,000 Fr. eingesetzt. Die meisten Aenderungen ergeben sich aus Verschiebung von Stellen, Gehaltserhöhungen und dergleichen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf Antrag ihres Vizepräsidenten beschloss die Staatswirtschaftskommission beim Abschnitt Gewerbemuseum eine Erhöhung von insgesamt 2000 Fr., die sich gemäss Verständigung mit der Direktion des Gewerbemuseums auf folgende Einzelposten verteilt: Für Bibliothek und Sammlung wird eine Erhöhung von 6000 Fr. auf 6500 Fr. beantragt; für Lehrmittel eine Erhöhung von 600 Fr. auf 800 Fr.; für Ausstellungen, Kurse, Vorträge eine Erhöhung von 1500 Fr. auf 2000 Fr.; für Mobiliar und Werkzeug eine Erhöhung von 600 Fr. auf 800 Fr. Das macht 1400 Fr. Erhöhung bei Ziffer 1, Gewerbemuseum im engern Sinne. Eine weitere Erhöhung von 600 Fr. beantragen wir bei Ziffer 2, Keramische Fachschule, und zwar bei den Lehrmitteln von 500 auf 1000 Fr. und beim Mietzins von 1220 auf 1320 Fr. Diese Mietzinserhöhung ist notwendig, weil der bestehende Vertrag so lautet. So kommen wir bei sechs Posten insgesamt auf eine Erhöhung um 2000 Fr. Ich muss Sie mit diesen detaillierten Zahlen behelligen, weil im definitiven Budget die Verteilung auf die einzelnen Budgetrubriken vorgenommen werden muss. Diese Verteilung entspricht dem Wunsche des Gewerbemuseums und erscheint uns daher angezeigt. Ich füge sofort bei, dass das Gewerbemuseum ein wesentlich höheres Budget eingereicht hatte; wir erklärten ihm aber, dass wir nicht mehr als 2000 Fr. bewilligen können, und es muss sich so zufrieden geben. Damit steigt das Gesamtbudget für die Volkswirtschaft von 1,182,216 Fr. auf 1,184,216 Fr.

Nyffeler. Da dies einer der Abschnitte ist, wo ausnahmsweise eine Erhöhung stattfindet, so halte ich es für notwendig, noch kurz zu begründen, warum die Staatswirtschaftskommission Ihnen diesen Antrag stellt. Es ist richtig, dass die Eingabe der Direktion des Gewerbemuseums bedeutend höher ging. Statt 20,000 Fr. mehr, bewilligten wir nur deren 2000 Fr., und zwar kommt diese Summe nicht eigentlich dem Gewerbemuseum zugute, sondern mehr dem gesamten Gewerbe- und Handwerkerstand des ganzen Kantons. Letztes Jahr besuchten 27,674 Personen, Handwerkerschüler und Handwerker, das Gewerbemuseum, das sehr gut ausgerüstet ist mit Plänen, Zeichnungen, Modellen usw., aus denen man etwas lernen kann. Wenn ein Handwerker etwas Neues machen will, studiert er dort und führt anhand der vorliegenden Pläne seine Arbeiten durch. Diese kleine Erhöhung ist deshalb sehr wohl gerechtfertigt, und ich möchte sie ihnen bestens empfehlen.

Zurbuchen. Beim Abschnitt Handel und Gewerbe ist unter Ziffer 5, Förderung des Verkehrswesens, ein Betrag von 25,000 Fr. speziell eingesetzt als Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine. Wenn ich recht orientiert bin, so ist dieser Beitrag ungefähr seit zwei Jahrzehnten gleichgeblieben. Schon diese Tatsache rechtfertigt es, dass er einmal, entsprechend der Geldentwertung, heraufgesetzt wird, da selbstverständlich die Verkehrsvereine genau gleich davon betroffen wurden, wie irgend eine andere Institution des öffentlichen Lebens oder der Privatwirtschaft. Das bedeutet für den Staat Bern nicht weggeworfenes Geld, denn er hat selbst ein grosses Interesse daran, das Verkehrswesen zu fördern. Die Zeit ist nun gekommen, wo die Verkehrsvereine, namentlich die des Oberlandes, wieder Reklame machen müssen; der Neudruck von Führern in verschiedenen Sprachen ist notwendig; im In- wie im Ausland muss Propaganda gemacht werden, und die Kosten dafür haben sich nicht nur verdoppelt, sondern vervielfacht. Der Staat als Interessent bei den Eisenbahnen, namentlich im Oberland, hat alles Interesse, die Bestrebungen der Verkehrsvereine zu fördern. Es ist mir bekannt, dass am 10. November die Verkehrsvereine des Berner Oberlandes, von Bern-Mittelland und von Biel, die

für die Subvention in erster Linie in Betracht kommen, eine Eingabe machten, die aber von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission nicht mehr behandelt werden konnte, weil das Budget bereits fertigerstellt war. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Eingabe reichlich spät eintraf, will ich davon Umgang nehmen, einen bestimmten Antrag zu stellen, sondern möchte mit meinen Ausführungen nur erreichen, dass die vorberatenden Behörden davon Notiz nehmen, dass die Angelegenheit in diesem Jahre bereits zur Sprache kam und man in Aussicht nehmen sollte, dem Gesuche im nächsten Jahre dann zu entsprechen.

Genehmigt mit den Abänderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission.

IXb. Gesundheitswesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde kritisiert, dass der Voranschlag hier einen Rückgang aufweist. Ich möchte die Herren ersuchen, sich die Sache genau anzusehen. Das rührt nicht daher, dass man am Gesundheitswesen selbst zurückgeschraubt hätte, sondern dass endlich einmal die unerhörten Defizite, wie sie sich bei den Irrenanstalten herausgebildet hatten, wiederum zurückgehen. Das ist natürlich einmal zurückzuführen auf die Verbilligung der Brennmaterialien, anderseits aber auch darauf, dass man, wie bei allen derartigen Anstalten in der ganzen Schweiz, nachsah, wie es sich eigentlich verhielt. Ich erinnere an das, was in den Kantonen Solothurn, Zürich usw. geschah, wo es sich herausstellte, dass die Geschichte nicht ganz war, wie sie sein sollte. Ich sagte unserem Experten der Irrenanstalten: «Das Interessante ist die Geographie des Schweinetroges. Dort sieht man, was in einem Anstaltsbetrieb vor sich geht; in dem, was dort herumschwimmt, zeigt sich, wie man besser haushalten könnte.» So sind nun von den Irrenanstalten die Budgets mit 800,000 Fr. weniger eingereicht worden. Es ist also nicht etwa so, dass die Finanzdirektion noch mit dem grossen Kamm dahinter ging; wir strichen nur ungefähr 20,000 Fr. ab an Posten, die uns übersetzt schienen. Dann sind, wie schon bemerkt, beim Inselspital wiederum 500,000 Fr. aufgenommen worden, in der Meinung, es sei vorläufig dem Inselspital auf diese Weise zu helfen, bis die Sanierungskampagne, die im Gange ist, zu Ende geführt ist. Dieser Betrag wird so ungefähr dem entsprechen, was der Staat, wenn die Sanierung einmal beendigt ist, zuschiessen muss, zum Teil an das Unterrichtswesen in Form eines Beitrages an die Kliniken, zum Teil als Staatsbeitrag an den Betrieb der Insel; nach der Sanierung sollte die laufende Verwaltung dann damit auskommen. Was das gegenwärtige Defizit der Insel anbetrifft, so wird man sehen müssen, was der Staat daran beitragen kann und wie es amortisiert werden muss. Es ist klar, dass wir in den gegenwärtigen Verhältnissen dieses Defizit nicht mit einem Schlag beseitigen können, sondern nach einem gewissen Amortisationssystem; so wird dann die Insel wieder zu ihrer Sache kommen. Im übrigen ist ja eine Motion oder eine Interpellation oder eines dieser parlamentarischen Instrumente über die Insel eingereicht worden. Man erklärte sich aber einverstanden, die Angelegenheit nicht mehr in dieser Session zu behandeln, damit später gleich Auskunft gegeben werden kann über das, was inzwischen gegangen ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Beim Gesundheitswesen zeigt sich ein Rückgang von mehreren hunderttausend Franken. Das erklärt sich einmal daraus, dass die ausserordentlichen Zuwendungen an die Krankenkassen für die Grippeschäden im Jahre 1922 nicht wiederkehren werden, die man letztes Jahr beschlossen hat. Im übrigen möchte ich bei diesem Abschnitt auf das verweisen, was heute morgen in der Eintretensdebatte gesagt wurde, insbesondere über das Inselspital. Sodann könnte im Anschluss an das, was der Herr Finanzdirektor über den Rückgang des Budgets bei den Irrenanstalten sagte, noch darauf verwiesen werden, dass es vielleicht etwas auffällig ist, wenn man konstatieren muss, dass die Budgetansätze für die Nahrung im allgemeinen etwas höher gehen als letztes Jahr, während dem sie für die Verpflegung einen Rückgang aufweisen. Es rührt dies davon her, dass unter der Rubrik Verpflegung, was für unsern Sprachgebrauch etwas recht Sonderbares ist, auch das Brennmaterial verrechnet wird, wo sehr starke Rückgänge in den Preisen zu verzeichnen sind. Wir glauben aber, dass auch in der Rubrik Nahrung noch Ersparnisse erzielt werden können, und hoffen, das werde in allen Anstalten versucht werden, ohne die Verpflegung der Zöglinge irgendwie zu beeinträchtigen; es ist selbstverständlich, dass diese unglücklichen Patienten in hinreichender Weise verpflegt werden sollen. Aber mit Rücksicht auf den Preisrückgang und auf die landwirtschaftlichen Betriebe, die den Anstalten Münsingen und Waldau angegliedert sind, sollte es möglich sein, hier noch etwelche Reduktionen zu erzielen. Wenn mit der nötigen Umsicht und allem Ernst gespart wird, ohne irgendwie das körperliche Wohlbefinden der Pfleglinge zu beeinträchtigen, so glaube ich, es könnte noch ein Mehreres erreicht werden. Wenn der Abschnitt Gesundheitswesen eines der teuren Dikasterien unserer Staatsverwaltung ist, so erklärt sich das aus den sanitarischen Zuständen und aus den Anstalten, die der Direktion des Gesundheitswesens unterstellt sind.

Meer. Herr Brand wies vorhin darauf hin, dass wir im Jahre 1921 100,000 Fr. für die Krankenkassen einsetzten, die dieses Jahr nicht wiederkehren. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass im kommenden Jahr eine grosse Anzahl von Gemeinden das Obligatorium der Krankenkasse einführen werden und dass die kantonale Krankenkasse auch die Krankenpflegeversicherung einführen wird. Ich hoffe, auch die Gemeinde Bern wird im nächsten Jahr zum Obligatorium der Krankenversicherung kommen. Da möchte ich die Regierung anfragen, wie sie sich die Beschaffung der nötigen Mittel vorstellt. Ich erinnere Sie an die Diskussion bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, wo der Armendirektor darauf hinwies, die Gemeinden möchten unbedingt von dem Rechte der Einführung des Obligatoriums Gebrauch machen. Man ist nun auf dem Wege, das zu tun, weshalb ich nochmals frage, ob die Regierung die nötigen Gelder in Reserve stellt oder wie sie sich die Sache vorstellt.

Meier. Gestatten Sie mir, einen bescheidenen Wunsch anzubringen. Für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ist in Rubrik B, Ziffer 8, ein Beitrag von 75,000 Fr. eingestellt. Hiervon kommen 6000 Fr. dem Kinderspital «Maison Blanche» in Leubringen zugute. Dieser Beitrag ist entschieden zu gering. Das Sanatorium «Maison Blanche» arbeitet hauptsächlich mit Privatbeiträgen; die Unterstützungen durch Private bilden seine Haupteinnahme. Dieser Einnahmeposten wird nun aber infolge der Krise sehr wahrscheinlich stark zurückgehen. Der Staat hat aber ein Interesse an dieser Anstalt, und der Regierungsrat möchte ihr sein Augenmerk zuwenden. «Maison Blanche» bedeutet eine Entlastung für Heiligenschwendi; es kommen dort Kinder hin, die, wenn sie nicht untergebracht werden könnten, später Patienten für Heiligenschwendi würden, wo man eine Unterstützung von 25 Fr. pro Bett bezahlt, während für «Maison Blanche» nur zirka ein Drittel davon. Es ist eine kantonale Anstalt; die Stadt Bern allein liefert einen Drittel der Kinder dorthin. Infolgedessen hat auch der Kanton ein Interesse daran, dass die Finanzen dieses Kindersanatoriums geregelte sind.

Mosimann. Ich sehe in Abschnitt B, Ziffer 6, einen Beitrag an das Inselspital von 55,000 Fr. Ich habe nicht im Sinne, eine Erhöhung dieses Postens zu beantragen, sondern möchte bei dieser Gelegenheit nur den Wunsch ausdrücken, dass der Motion Zurbuchen auf Revision des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 etwelche Berücksichtigung in bezug auf den Termin der Behandlung geschenkt werde. Mit dem Inselspital verhält es sich folgendermassen: Das Inselspital weist zweierlei Abteilungen auf, die sog. klinischen und die nichtklinischen Abteilungen. Dieser Betrag von 55,000 Fr. kommt den nichtklinischen Abteilungen zu, d. h. denjenigen, die nicht mit einem Lehrzweck verbunden sind. Nach dem Gesetz vom Jahre 1899 wird ein Unterschied gemacht in bezug auf die Beteiligung des Staates, sobald es sich um die nichtklinischen Abteilungen handelt, zu denen auch das sog. äussere Krankenhaus gehört. Bis zum Jahre 1899 machte man noch den Unterschied zwischen der Insel und dem äussern Krankenhaus. Im letztern wurden namentlich Haut- und Geschlechtskrankheiten behandelt; man betrachtete das gewissermassen als eine untergeordnete Abteilung und bezahlte dort nur 1 Fr. pro Tag, während für alle andern Abteilungen 2 Fr. Das rechtfertigte sich vielleicht damals, weil diese Abteilung auch äusserlich und in ihren Einrichtungen etwas einfacher gehalten war. Man betrachtete damals die an Haut- und venerischen Krankheiten Leidenden als Patienten zweiter und dritter Güte, eine Anschauung, die durchaus unberechtigt war und auch heute noch ist. Aber im Gesetz liegt diese Ungerechtigkeit niedergelegt. Im Vertrag vom Jahre 1907 fand dann die Fusion statt zwischen dem Inselspital und dem äussern Krankenhaus; das gehört seither zusammen, und es ist nicht richtig, wenn nun den nichtklinischen Abteilungen, die den Haut- und Geschlechtskrankheiten dienen, von Seiten des Staates ein geringerer Beitrag zukommt, als den andern Abteilungen. Diese Ungerechtigkeit lässt sich aber nicht lösen hier im Rate; dazu ist eine Revision des Gesetzes notwendig, und es besteht eine gewisse Dringlichkeit hiefür; nicht nur mit Rücksicht auf diese verschiedene Behandlung, sondern auch auf den Umstand, dass der Staat an die Bezirksspitäler immer noch 2 Fr. pro Tag bezahlt, ein Beitrag, der in gar keinem Verhältnis steht zu den jetzigen Pflegekosten, die zwischen 7 und 8 Fr. betragen. Ich möchte das zuhanden der vorberatenden Behörden hier anbringen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Anfrage wegen der Krankenkassen ist zu sagen, dass das Budget natürlich immer aufgebaut wird auf den Verhältnissen, wie sie bestehen zurzeit der Festsetzung des Budgets. Gegenwärtig liegen nun keine Begehren von Gemeinden vor. Wenn im Laufe des nächsten Jahres Gemeinden dazu kommen, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen, und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dann müssen wir eben mit einem Nachkreditbegehren kommen. Was die übrigen Ausführungen anbetrifft, werden wir den betreffenden Direktionen davon Kenntnis geben.

Genehmigt.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Ihnen der Präsident der Staatswirtschaftskommission einige Abänderungsanträge stellen, die materiell keine grosse Bedeutung haben und die ich eigentlich in der Staatswirtschaftskommission selber vorschlug; aber weil sie dort beschlossen wurden, will ich ihm die nähern Angaben überlassen. Die Sache ging so zu. Als wir im Regierungsrat das Budget berieten, war der Baudirektor krank; es lagen aber eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen vor, die die Finanzdirektion gestrichen hatte. Ich war dann als Stellvertreter des Baudirektors an der Sitzung und gab dem Finanzdirektor recht; das werden Sie wohl begreifen. (Heiterkeit.) Wir haben uns dann aber verständigt. Es betrifft zu einem Teil die Angestelltenbesoldungen, weil wegen der Notstandsarbeiten etwas mehr technisches Personal angestellt werden musste. Auch die Amortisationen erfahren eine Erhöhung, die aber rein buchmässig ist. Dagegen nahm die Finanzdirektion von sich aus einen Posten neu auf, nämlich am Schluss der Rubrik Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, wo bisher unter Ziffer 8 ein Posten von 46,000 Fr. figurierte als Subvention an die Amortisation der Brienzerseebahn, die nun erledigt ist. Dafür nahmen wir nun 7012 Fr. auf, welcher Betrag während 5 Jahren zu leisten ist als Amortisation an Projektstudien. Dieser Posten ist mir beim Ausputzen der non-valeurs in der Staatsrechnung entgangen. Es stellte sich heraus, dass es ein «Aktivum» ist, mit dem wir besser abfahren. Dann ist zu sagen, dass punkto Strassenwesen, Flussverbauungen und dergleichen im Jahre 1922 viel mehr gehen wird, als im Budget aufgenommen ist; dasselbe gibt bloss die normalen, budgetmässigen Posten wieder. Nun kommen aber auf diesem Gebiet dann die Notstandsarbeiten zum Vorschein, deren Kosten nach dem System, das wir dem Grossen Rat unterbreiten wollen, zu amortisieren sein werden. Nächstes Jahr wird jedenfalls auf diesen Gebieten eine ziemliche Tätigkeit entwickelt werden. Aber weil ausserordent-

licherweise so viel getan wird, ist es selbstverständlich, dass man nicht noch die Budgetposten heraufsetzen kann. Ich beantrage Ihnen Genehmigung dieses Abschnittes mit den Abänderungen, die Ihnen der Präsident der Staatswirtschaftskommission unterbreiten wird.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die angekündigten Abänderungen zu diesem Abschnitt sind folgende: Unter Rubrik A, Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung, Ziffer 3, Bureau- und Reisekosten, eine Erhöhung der Rohausgaben auf 21,300 Fr., und der Reinausgaben auf 20,000 Fr., und unter Rubrik B, Kreisverwaltung, ebenfalls der Posten Bureau- und Reisekosten um je 2000 Fr., so dass er auf 22,000 Fr. zu stehen kommt. Unter Rubrik D, Neue Hochbauten, Erhöhung der Amortisationsquote von 90,000 Fr. auf 100,000 Fr.; Rubrik F, Neue Strassen- und Brückenbauten, Erhöhung der Amortisationsquote um 25,000 Fr. Insgesamt machen diese Erhöhungen also einen Betrag von 38,000 Fr. aus. Dabei muss ich aber erklären, dass der Hauptteil davon, nämlich 35,000 Fr., lediglich Rechnungsposten sind, indem wir die Amortisationsquoten etwas heraufsetzen, um die Vorschüsse, die noch in der Rechnung figurieren, etwas rascher zum Verschwinden zu bringen. Es ist den Herren aus den Direktionsgeschäften bekannt, dass man immer dann, wenn in der Staatskasse kein Geld ist, ein Vorschusskonto eröffnet und die Aufwendungen, die gemacht werden mussten, auf dieses Konto gutschreibt. Es ist nun klar, dass diese Vorschussrechnungen, soweit sie noch angebliche Aktiven enthalten, wirklich zu amortisierende Vorschüsse sind, denen ein Gegenwert in der Rechnung nicht gegenübersteht. Da ist es richtig, mit solchen Posten möglichst rasch Schluss zu machen, um sie nicht immer in der Rechnung drin zu haben, wo sie einer kaufmännischen Prüfung doch nicht durchwegs standhalten. Wir mussten gerade im Bauwesen feststellen, dass diese Beträge ganz erheblich angewachsen sind. Wenn dann beispielsweise der Inhaber der Direktion wechselt, ist er leicht versucht, zu sagen: Was vor meiner Amtsdauer an solchen Vorschüssen aufgelaufen ist, geht mich nicht viel an, da sollen andere Leute sehen, wie man damit fertig wird. Mit dieser Logik sind wir nicht einverstanden; man muss sehen, die Amortisation möglichst rasch vorzunehmen, gleichgültig, aus welcher Amtsperiode sie stammen. Die Erhöhung von Reise- und Bureaukosten musste gemacht werden mit Rücksicht auf die vermehrten Bau- und Strassenarbeiten aller Art, die es erfordern, dass die Architekten und Ingenieure und ihr Personal mehr als sonst aufs Land hinaus reisen müssen, um die richtige Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren.

Der Herr Finanzdirektor sagt, dass es mit den Krediten im ordentlichen Budget für Strassenunterhalt, Brücken- und Wasserbauten und Hochbauten aller Art nicht getan sein werde, sondern dazu noch eine ganze Reihe von Notstandsarbeiten kommen werden, Arbeiten, die im gegenwärtigen Moment in Angriff genommen werden zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit; all dies neben dem Posten von 900,000 Fr., der in der Rubrik E für Strassenunterhalt aufgenommen ist. Es steht dafür zur Verfügung der Ertrag der Automobilsteuer, der gemäss unserer Vorschriften in der Hauptsache für die Verbesserung des Strassenunterhaltes verwendet werden soll. Diese Automobilsteuer wird aller Voraussicht nach zirka eine Million einbringen.

Schmutz. Der Finanzdirektor sagte einleitend, wir müssen wieder lernen, auf die Fränklein und Fünfliber zu sehen. Ich möchte hier eine Bemerkung anbringen, die bei jedem einzelnen Abschnitt am Platze wäre, auch schon bei der Staatskanzlei. Es betrifft die Bureaukosten, die bei jeder Verwaltung mit ein paar tausend Franken angeführt sind. Wenn wir das Aktenmaterial ansehen, das wir als Mitglieder des Grossen Rates bekommen, müssen wir schon da konstatieren, dass immer noch eine gewisse Papierverschwendung stattfindet. Das Papier ist ja im Preise zurückgegangen. Gleichwohl glaube ich, dass noch eine gewisse Ersparnis möglich ist, ohne dass dadurch bestimmte Interessen geschädigt werden. Man sollte in jeder Direktion darauf dringen, dass die Bureaukosten etwas reduziert werden und nächstes Jahr unter dem Budget durchgeführt werden können.

Genehmigt mit den Abänderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission.

XI. Anleihen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon in der einleitenden Diskussion wies ich darauf hin, dass die Anleihenskosten wachsen, und zwar deshalb, weil jetzt die Amortisation des Anleihens von 1911 im Betrag von 30 Millionen einzusetzen beginnt, die wir vorher nicht hatten, und ferner, weil die Zinse der Kassascheine, die wir letztes Jahr auf der Staatskasse hatten, dazukommen. Dieses Anwachsen erheischt unsere grösste Aufmerksamkeit. Ich konstatiere mit Befriedigung, dass man sich von der äussersten Linken — ich verweise da auf die Erörterungen in der heutigen «Tagwacht» — bis zur Rechten der Sache annimmt und sagt, man solle da aufpassen; ich bin vollständig einverstanden damit. Aber wir müssen eben trachten, dass die Defizite nicht grösser werden, weil sonst die Anleihen auch wieder wachsen. Die Anleihenskosten werden etwas kleiner; diejenigen vom letzten Anleihen werden dann nächstes Jahr erstmals dazukommen. Man wird sie vielleicht auf einige Jahre verteilen, während man in den zwei letzten Jahren die Emissionskosten immer vollständig abschrieb.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss ich auf einen Fehler aufmerksam machen, der sich eingeschlichen hat und den ich dann in der zweiten Auflage verbesserte. Es ist eine ziemlich wichtige Korrektur. Bei der Hülfskasse beträgt nämlich der Beitrag des Staates nicht 650,000 Fr., sondern 906,000 Fr.

Genehmigt mit dieser Abänderung.

XIII. Landwirtschaft.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind im grossen ganzen die Posten gleichgeblieben wie letztes Jahr. Kleine Erhöhungen traten auf einzelnen Punkten ein, wie Bergweganlagen, Bodenverbesserungen, Amortisation von Notstandsarbeiten. Was speziell die Bodenverbesserungen anbetrifft, wissen wir, dass die 500,000 Fr., die zu diesem Zwecke aufgenommen sind, nicht langen werden, indem die Verpflichtungen schon jetzt höher gehen. Obschon ich den Vorschussrechnungen sonst sehr abhold bin, sagte man sich hier, wenn die Notstandsarbeiten nicht mehr so dringend sein werden und nachdem in der letzten Zeit sehr viele Bodenverbesserungen durchgeführt wurden, sollten nun diese Arbeiten etwas zurückgehen, und wenn dieser Posten später einen kleinern Umfang annimmt, kann ein Teil davon zu Amortisationen verwendet werden. Einen grössern Posten dieser Auslagen werden wir auch in die mehrfach erwähnte Aktion hineinnehmen. So werden wir nach und nach mit diesen Posten fertig werden, aber auf einen Schlag geht das nicht. Die Kosten bei den landwirtschaftlichen Schulen haben sich etwas reduziert; umgekehrt sind die Erträgnisse, verglichen mit dem letzten Jahr, etwas herabgesetzt worden, weil der Preis der landwirtschaftlichen Produkte sinkt.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den Einnahmen sehen Sie ungefähr dieselben Ansätze wie früher. Ich muss aber bemerken, dass wir, wenn es so weiter geht, jedenfalls nicht mehr auf diese Beträge kommen werden. Dagegen ist bekannt, dass eine Forstreserve angelegt wurde, die jetzt ungefähr 3 Millionen Franken aufweist, weil man sah, dass die Holzerträgnisse wahrscheinlich zurückgehen würden. Was man an Erlös zu wenig hat, wird dann aus dieser Forstreserve ausgeglichen, so dass die Einnahmen für den Staat dieselben bleiben werden. Der Holzabsatz ist gegenwärtig ein schlechter, und zwar für Bau-, wie für Brennholz. Wir haben noch bedeutende Vorräte im Jura, und da wird es grosse Mühe kosten, sie anzubringen, trotzdem die Preise bis fast auf die der Vorkriegszeit gesunken sind.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Ertrag etwas grösser, weil wir gemäss Weisung der Staatswirtschaftskommission damit begonnen haben, die Pacht- und Mietverträge zu revidieren, was nächstens durchgeführt sein wird.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben immer grössere Auslagen aus Liegenschaftsverkäufen. In letzter Zeit wurde viel in Liegenschaftsankäufen gemacht; es wurden Wälder usw. gekauft. Man wird da vorläufig stoppen müssen. Ich kann aber mitteilen, dass der Staat grössere Guthaben an der Hypothekarkasse hat für Darleihen, die ausbezahlt werden.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.
XIX. Kantonalbank.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Posten werden aufgenommen nach Angabe der betreffenden Direktionen und den bisherigen Erfahrungen. Wenn man den Ertrag der Kantonalbank mit demjenigen anderer Kantone vergleicht, scheint er etwas geringer. Das kommt daher, dass die Kantonalbank auch von den Obligationen der Dekretsbahnen übernommen hat, die jetzt wenig oder keinen Zins abwerfen. Da müssen wir Geduld haben, bis es besser kommt. Bei Verlusten und Abschreibungen sind Posten eingesetzt worden, wie sie gegenwärtig jede Bank notwendig hat. Aber nicht etwa, dass unsere Kantonalbank in Valuta und dergleichen gearbeitet hätte, das ist absolut nicht der Fall. Allein bei den heutigen unsichern Verhältnissen muss man sein Augenmerk auf Verluste und Abschreibungen richten und frühzeitig solche Reserven bereitstellen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Budgets der beiden Staatsbanken beruhen auf der Annahme, dass das Dotationskapital des Staates sich mindestens zu 6 % verzinsen werde. Bei der Vorlage der Hypothekarkasse ist ein 5-prozentiger Zins vom Dotationskapital angenommen und darüber hinaus eine bestimmte Summe als Rohertrag, und beim Budget der Kantonalbank hat man die 6-prozentige Verzinsung eingesetzt und angenommen, dass ein Reinertrag von 2,400,000 Fr. herausschauen werde, gleich einer 6-prozentigen Verzinsung. Wenn Sie bei der Kantonalbank in der Rubrik Betriebsertrag speziell den Posten Verluste und Abschreibungen betrachten, so ist zu sagen, dass wir darüber in der Staatswirtschaftskommission gesprochen haben, nicht nur diesmal, sondern auch schon früher, und dass wir mit Befriedigung wahrnehmen konnten, dass es sich da im wesentlichen um Abschreibungen handelt, die zum Teil vorgenommen werden müssen auf Wertpapieren, die infolge der bekannten Kursrückgänge nicht mehr zu dem Betrag in der Rechnung figurieren

können, den sie seinerzeit bei der Erwerbung hatten, und dass sie zu einem andern Teil entfallen auf die Engagements der Kantonalbank bei industriellen Unternehmungen, die in Not geraten sind, worunter ganz besonders die Hotellerie im Berner Oberland. Allein man konnte uns auch erklären, dass diese Abschreibungen nun vollständig durchgeführt sein dürften, ja dass in diesen Posten vielleicht sogar eine Reserve enthalten ist, die wir später sehr gerne wiederum zu Rate ziehen würden. In den wiederholten Besprechungen erhielten wir die Ueberzeugung, dass die beiden Staatsbanken durchaus solid und im Interesse der bernischen Volkswirtschaft arbeiten, so dass man irgendwelche unangenehme Ueberraschungen nicht zu befürchten braucht. Es erfüllt uns mit grosser Genugtuung, — und wir möchten dem Rat bei diesem Anlass davon Kenntnis geben — dass der Finanzdirektor uns durchaus beruhigende Zusicherungen geben konnte, die mir persönlich auch von den Organen der Bankbehörden und der Banken gemacht wurden. Wir empfehlen Ihnen Annahme dieses vorsichtig gehaltenen Budgets der beiden Staatsbanken. Können wir dann mehr realisieren, als es hier vorgesehen ist, um so besser. Aber es ist klug, wenn die beiden Banken darauf sehen, eine solche Grundlage beizubehalten, damit durch Ueberraschungen, die eintreten könnten durch das Fehlschlagen von Unternehmungen irgendwelcher Art, nicht das gesamte Gebahren irgendwie beeinflusst oder gestört werden könnte.

Thomet. Wenn Sie gestatten, würde ich Ihnen einige Mitteilungen machen über das, was die eingesetzte Kommission bereits besprochen hat. Sie wählten vor zirka einem Jahr eine Kommission mit dem Auftrag, die Revision des Besoldungsdekretes der Kantonalbank vorzunehmen. Im Laufe des Jahres starb dann unser geschätzter Kollege Gustav Müller, der als Präsident der Kommission vorstand. An seine Stelle wurde der Sprechende gewählt. Die Kommission hielt am Montag vor 8 Tagen eine Sitzung ab und sprach über die Frage, musste aber, nachdem sie sich das Gesetz angesehen hatte, konstatieren, dass wir uns in einem total dekretlosen Zustand befinden. Ich will das kurz erläutern, damit Sie über die Situation orientiert sind und es verstehen werden, wenn die Kommission glaubt, Ihnen einen andern Weg vorschlagen zu müssen. Im vorletzten Kantonalbankgesetz steht in § 13 die Bestimmung, dass folgende Befugnisse durch den Grossen Rat ausgeübt werden: «2. Die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigung der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kautionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret.» Das steht im Kantonalbankgesetz von 1898. Das Ausführungsdekret wurde aber reichlich spät, erst 1908, erlassen. Nun mache ich ganz speziell darauf aufmerksam, dass dieses Dekret zustande kam in Ausführung von § 13, Ziffer 2, des Kantonalbankgesetzes vom 1. Mai 1898. Dieses Gesetz wurde dann aber ersetzt durch dasjenige vom Jahre 1914, und in diesem Gesetz steht wiederum in Art. 35: «Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch sein Inkrafttreten wird das Gesetz über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898 aufgehoben.» Damit fiel aber auch das Dekret von 1908 dahin, und wir befinden uns infolgedessen in einem durchaus dekretlosen Zustande. Deshalb haben wir die Auffassung, das Gesetz von 1914 sollte revidiert werden. Es könnte das nach unserer Ansicht um so eher geschehen, als der Grosse Rat sowieso in kurzer Frist an dessen Revision herantreten muss, wie es übrigens auch im letzten Jahresbericht der Kantonalbank zum Ausdruck kommt, wenn sie schreibt: «Gerade mit Rücksicht auf diese letztere Tatsache, d. h. die Beurteilung betreffend die Bilanzsummen, entstand die Notwendigkeit, das staatliche Dotationskapital unserer Bank auf 1. Juli 1920 von 30 auf 40 Millionen zu erhöhen. Da damit bereits die im Bankgesetz von 1914 vorgesehene oberste Grenze erreicht ist, wird sich zur Anpassung an die unaufhaltsam fortschreitende Geschäftsentwicklung wohl bald eine neue Gesetzesrevision aufdrängen.» In der Tat; das geht auch hervor aus der 9. Monatsbilanz von 1921 der Mitglieder des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken vom 30. September 1921, welche für die Kantonalbank von Bern eine Bilanzsumme von 459,518,747 Fr. aufweist. Diese Revision kann um so besser vorgenommen werden, als noch andere Punkte zu revidieren wären. Es besteht bei den Bankbehörden die Auffassung, dass im Grossen Rat die Frage erörtert werden könnte, ob nicht z. B. die Errichtung von Filialen auch den Bankbehörden überlassen bleiben könnte. Ferner wird auf die Besoldungsgrenze hingewiesen, die das Gesetz von 1898 noch bestimmte für diejenigen Beamten der Bank, die im Dekret von 1908 besondern aufgeführt wurden. Wie man dann aber im Gesetz von 1914 plötzlich dazu kommt, von Beamten und Angestellten zu reden, wie diese Angestellten in das Gesetz hineinkommen, das weiss kein Mensch. Jedenfalls kann es nicht Aufgabe des Grossen Rates sein und wird auch nicht sein Wunsch sein, auch noch die Besoldungsgrenzen der Angestellten bis hinab zum letzten Ausläufer festzusetzen. Wir halten dafür, es sollten im neuen Bankgesetz diese Angestellten wiederum ausgemerzt und event. auch im Dekret nur wieder von den Beamten gesprochen werden; das ist dann Sache der Diskussion im Grossen Rate, wenn dieses Gesetz behandelt wird. Auf jeden Fall sind wir der Auffassung, dass es nicht angeht, das Dekret zu beraten, bevor das Gesetz gemacht ist, und ich spreche in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, es sollte dem Grossen Rat ein neuer Entwurf für dieses Bankgesetz vorgelegt werden; gestützt darauf könnte dann die Revision des Dekretes stattfinden. Bis jetzt hat man sich auch so beholfen. Gustav Müller äusserte sich 1908, dass man fast zehn Jahre lang kein Dekret hatte und sich dann mit der Ausrichtung von Gratifikationen behalf, weil die Gehälter nicht revidiert werden konnten, und er erklärte, er begreife wohl, dass man mit Gratifikationen aushelfen musste; aber wenn diese dann fast die Höhe des Gehaltes selbst erreichen, gehe die Sache doch zu weit, und es müsse daher eine Revision stattfinden. Wir haben uns nun mit Teuerungszulagen beholfen und werden das weiterhin tun müssen, bis das neue Dekret da ist. Uebrigens wäre darauf aufmerksam zu machen, dass eigentlich der Grosse Rat abgelöst worden ist in der Festsetzung der Besoldungsgrenzen, und zwar dadurch, dass die Festsetzung des Gehaltsreglementes an die Organisationen überging. Es entstand vorerst eine Hausorganisation, dann eine Platzorganisa-

tion und schliesslich eine schweizerische Organisation des Bankpersonals, und auf der andern Seite sahen sich auch die Banken veranlasst, sich zusammenzuschliessen, so dass nun Organisation gegen Organisation oder auch mit Organisation arbeitet zur Aufstellung des betreffenden Reglementes. Es wird sich dann in der Diskussion des neuen Dekretes die Frage aufdrängen, wie man sich dazu verhalten will. Ich nehme an, dass man die Sache der Organisation der Angestellten überlassen wird, um so mehr, als es sich dabei nicht etwa um die höchsten Beamten handelt; das geht nicht diese an; denn man wünscht auch hier zu den Gehältern der obern Beamten etwas zu sagen. Wo die Grenze zu ziehen ist, das ist noch ungewiss; wahrscheinlich geht sie von den Prokuristen an nach unten.

Der Finanzdirektor erklärte, er werde sehr bald die Arbeit an die Hand nehmen und die Revision des Gesetzes in die Wege leiten, und dann würde auch das Dekret revidiert werden können. Er hat Ihnen am Montag vor 8 Tagen den Wunsch unterbreitet, es möchte die Kommission, die für das Dekret bestellt wurde, auch gleich für die Revision des Gesetzes bestehen bleiben, aber durch zwei Fachleute erweitert werden, deren man im Rate ohne Zweifel verschiedene findet, die dann mitarbeiten würden. Der Rat hat stillschweigend diesem Wunsche entsprochen.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dort wird sich wahrscheinlich eine Verschiebung ergeben. Einen ziemlich grossen Betrag machen die Zinse für Schulden aus, und es betrifft das hauptsächlich die schwebenden Schulden bei der Kantonalbank, die durch ein Anleihen konsolidiert werden müssen, so dass wahrscheinlich nächstes Jahr dieser Posten dann weniger beträgt, dafür derjenige beim Anleihensdienst mehr. Allerdings werden wir uns damit auch besser stellen, indem für schwebende Schulden 6 und mehr Prozent, für Anleihen dagegen nur 5 und $5^1/_2$ % Zinsen bezahlt werden.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Einnehmen werden hier wesentlich kleinere Beträge aufgeführt, weil wir bisher sehr hohe Bussenbeträge erhielten infolge der Verordnungen aller Art, die die ausserordentlichen Zustände und Massnahmen mit sich brachten und die mit sehr empfindlichen Strafbestimmungen versehen waren und grosse Bussen einbrachten. Besonders auch während der Seuchenzeit gingen hohe Bussenbeträge ein. Wir wollen nun hoffen, die Seuche komme nicht mehr wieder, wenn sie schon noch sporadisch auftritt, und die Bussen fallen weg.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Trotz der Reduktion, die bei den Einnahmen eintritt, ist hier für die Staatskasse ein Minderertrag nicht zu verzeichnen, indem sämtliche Bussen nach bestimmten Vorschriften wiederum verwendet werden. Insbesondere sind es nun die Bussenanteile der Gemeinden und des Gesundheitswesens, die infolge dieser Mindereinnahmen reduziert werden müssen. Ferner werden die rund 100,000 Fr. nicht mehr zur Verfügung stehen, die man letztes Jahr für andere, einer besondern Subvention würdige Zwecke verwendete, weil voraussichtlich kein Ueberschuss mehr verbleiben wird. Wie gesagt, an der Rechnung selber ändert das nichts, nur die Zahlen verschieben sich um diese grossen Beträge. Wir wollen uns nicht darüber beklagen, wenn die vielen Verfügungen mit den hohen Bussenandrohungen nach und nach verschwinden und wir wieder zu normalen Verhältnissen zurückkehren können. Der Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps wird der nämliche bleiben.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Balmer. Ich möchte zum Abschnitt Fischerei nicht einen Antrag stellen, obschon man in Fischerkreisen seit Jahren der Ansicht ist, es sollte von Seiten des Staates zur Hebung der Fischzucht etwas mehr geleistet werden. Sieht man sich aber dieses Budget an, dann begreift man, dass nicht mehr geleistet werden kann. Ich mache deshalb den Rat und die Regierung aufmerksam, man möchte einmal einen Vergleich anstellen zwischen der Fischerei und der Jagd. Sie sehen nun, wie durch das neue Jagdgesetz die Mehreinnahmen dem Staate zuzufliessen beginnen. Ich nehme an, die Jagdpatentgebühren werden sehr vorsichtig berechnet sein, und dennoch schaut da für den Staat gegenüber früher ein bedeutender Mehrbetrag heraus. Etwas ähnliches wäre auch bei der Fischerei zu erreichen, wenn wir einmal beim Fischereigesetz, das noch aus dem Jahre 1839 stammt, zu einer Revision schreiten würden. Dann wäre es dem Staate möglich, neue Einnahmen zu finden und etwas mehr zu tun zur Hebung der Fischerei.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde diesen Wunsch dem Landwirtschaftsdirektor übermitteln.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempelsteuer.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat hier vorsichtigerweise den Ertrag herabgesetzt, weil auf vielen Gebieten wie

Handänderungen usw. nach dem letzten Vierteljahresausweis eine grosse Abnahme im Gebrauch der Stempelmarken eintrat.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier zeigt sich nach den letzten Quartalsberichten eine Abnahme, namentlich bei den Handänderungsgebühren, weshalb man im Budget nicht zu weit gehen durfte.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die Handel und Wandel beherrscht, ist die Staatswirtschaftskommission einverstanden, es bei diesen Ansätzen bewenden zu lassen. In den letzten Kriegsjahren und noch 1919 war der Liegenschaftsverkehr sehr rege. Diese Erscheinung ist nun zurückgegangen, die Zahl der Handänderungen hat bedeutend abgenommen, wozu ja auch die bestehenden Vorschriften über die Einschränkungen im Liegenschaftsverkehr beitrugen. Daraus ergibt sich nun die nicht ganz erwünschte Folge, dass der Verbrauch sowohl an Stempel- als auch an Gebührenmarken ganz erheblich zurückgeht. Aus diesem Grunde glaubten wir in der Budgetierung nicht höher gehen zu sollen, als die gedruckte Vorlage es aufweist.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist natürlich nur ein schätzungsweiser Betrag. Im Vorjahre ergab sich mehr; viele der rückständigen Fälle sind nun nachgearbeitet, so dass eine gewisse Stagnation eintritt. Im übrigen hängt es davon ab, was für Todesfälle eintreten; wir haben auf eine mittlere Zahl abgestellt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Schon letztes Jahr sagte man sich, dass man über die wirklichen Einnahmen nicht ganz sicher sei. Wegen Mangels an geeigneten Persönlichkeiten auf der Steuerverwaltung war es nicht möglich, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vollständig zur Anwendung zu bringen. Dieser Mangel ist inzwischen behoben worden. Allein man musste konstatieren, und es ergibt sich das aus einem Urteil des Verwaltungsgerichtes, das mir gerade letzter Tage zu Gesichte kam, dass man in der Bevölkerung und sogar im Verwaltungsgericht etwas ungehalten ist über die allzu rigorose Anwendung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Ich sehe augenblicklich keinen der Herren vom Verwaltungsgericht hier im Rate, allein nach den schriftlichen Motiven desselben zu schliessen, muss es in der mündlichen Diskussion offenbar ziemlich lebhaft zugegangen sein, wenn auch in den schriftlichen Motiven diesem Unwillen noch Ausdruck verliehen wird. Wenn diese Misstimmung anhält, so wird man gut tun, bei der Budgetierung der Einnahmen aus dieser Steuer vorsichtig vorzugehen.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag wird etwas höher angenommen, weil nun das Oberland einzusetzen beginnt, dem während der Krise die Patentgebühren zurückerstattet wurden.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind hierbei auf den Ertrag des eidgenössischen Monopols angewiesen und haben 810,000 Fr. eingesetzt; hoffentlich bekommen wir sie dann auch. Wie ich aber läuten hörte, soll die Sache nicht glänzend ausfallen, weil der Bundesrat der Alkoholverwaltung ein Quantum Mais zu höheren Preisen verkauft hat, was dann die Kantone treffen würde. Offiziell bin ich darüber nicht orientiert. Wir wollen der Sache Aufmerksamkeit schenken, denn jedenfalls ist da Vorsicht geboten.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier verfügt man nur über Schätzungen. Wir haben wegen der allgemeinen Krise den Ertrag etwas herabgesetzt.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese stützen sich auf den nämlichen Ansatz wie bisher, weil es im Steuergesetz heisst,

sofern der Grosse Rat nicht ausdrücklich das Gegenteil beschliesse, bleibe der Ansatz der gleiche. Bei der Einkommenssteuer wurde eine beträchtliche Herabsetzung vorgenommen, einmal, weil wir nicht wissen, was für Auswirkungen die Krise haben wird, und ferner deswegen, weil man an die Steuerrevision herantritt. Ich glaube zwar nicht, dass dieselbe schon für das Jahr 1922 wirksam werden wird, weil sie zunächst vor das Volk kommen muss. Aber jedenfalls wird den verschiedenen Faktoren Rechnung getragen werden müssen. Es ist nur zu hoffen, dass die Einnahmen dann beim Voranschlag bleiben und nicht noch tiefer fallen werden; der Regierungsrat fand, diese Reduktion sollte genügen. Es ist richtig, dass die Krise vielleicht erst im Jahr 1923 ganz zum Ausdruck kommt. Jedenfalls müssen wir mit dem grössten Ernst und äusserster Vorsicht der Sache gegenüberstehen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit bezug auf die Steuererträgnisse im nächsten Jahre ist man begreiflicherweise auf Mutmassungen angewiesen. Wir glauben nicht fehlzugehen in der Annahme, dass gegenüber dem letzten Jahre wesentliche Rückschläge verzeichnet werden müssen, die im Budget mit einer Summe von $6^1/_2$ Millionen zum Ausdruck kommen. Zweifellos kann man darüber debattieren, ob das genug oder zu viel sei. Im Interesse des Staates wollen wir hoffen, der Rückschlag sei zu gross angenommen, allein anderseits dürfen wir uns der Tatsache nicht verschliessen, dass gerade grosse Steuerzahler nicht in der Lage sein werden, auch nur annähernd die frühern Betreffnisse zu entrichten. Im Zusammenhang damit darf hier auch gesagt werden, dass nun eine unangenehme Folge des neuen Steuergesetzes zur Auswirkung kommt, indem bei den Freierwerbenden nicht mehr der dreijährige Durchschnitt die Grundlage für die Veranlagung des folgenden Jahres bilden soll, sondern einfach der Ertrag des Vorjahres. Es ist in Krisenzeiten überaus empfindlich für Staats- und Gemeindekasse, wenn sie auf diese Weise nun plötzlich so unsichere Elemente in ihren Haupteinnahmsquellen bekommen. Für den Steuerzahler ist die Situation dann die, dass er in einem Krisenjahr die Steuer zahlen muss für ein vielleicht ganz anständiges Vorjahr, während er im folgenden Jahr, wo die Geschäfte vielleicht wieder anziehen, nicht so zur Veranlagung herangezogen wird, wie es seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Ich will lediglich auf diese Tatsachen hinweisen, ohne damit einer Debatte über die Herbeiführung des alten Zustandes oder die Wünschbarkeit des heutigen Gesetzes zu rufen.

Ich möchte nur noch hinweisen auf die Ausgaben in der Rubrik Taxations- und Bezugskosten, an denen wir einige Reduktionen vornahmen, indem wir dafürhielten, diese Aufwendungen seien auch gar gross. In der Rechnung von 1920 betragen sie rund 1,800,000 Fr. Darin inbegriffen sind auch die Bezugsprovisionen. Allein die Posten für die Einkommenssteuer-Kommissionen und die kantonale Rekurskommission einzig machen eine Summe von über einer halben Million aus. Für nächstes Jahr wird wieder eine halbe Million eingesetzt. Wir sähen es gerne, wenn diese Posten nach und nach erheblich reduziert werden könnten, und wir glauben auch, das sollte möglich sein, wenn es gelingt, die Rückstände bei der kantonalen Rekurskommission derart nachzuarbeiten, dass die Bezirkssteuerkommissionen rechtzeitig in den Besitz der Rekursentscheide gelangen und der Steuerzahler ebenfalls. Heute ist es gerade in städtischen Verhältnissen noch so, dass die Einschätzung fürs folgende Jahr und oft auch der Entscheid der Bezirkssteuerkommission oft schon kommt, bevor man weiss, wie der Rekurs vom Vorjahr entschieden ist. Das bringt Unzukömmlichkeiten und Verärgerung für den Steuerzahler, aber auch unnötige Mehrarbeit für die Steuerkommissionen, die, wenn sie vom Entscheide Kenntnis hätten, nicht abermals eine Erhöhung vornehmen würden, namentlich nicht die etwas berühmten und berüchtigten Erhöhungen nach Ermessen. Diese summarische Begründung dürfte nach und nach verschwinden, denn es hat eine verzweifelte Aehnlichkeit mit einer rein willkürlichen Taxation, wenn man doch nichts anderes anzugeben weiss, als man habe nach Ermessen die Schraube noch einmal angezogen. Man würde viel Aerger ersparen, wenn die Bezirkssteuerkommissionen davon abgehen könnten und überall auf die konkreten Unterlagen abstellen würden, die man sich eben beschaffen muss durch Einvernahme des Steuerzahlers oder durch Untersuchung der Bücher. Es ist wirklich ein Unding, wie es die letzten Jahre vorkam, dass ein Steuerzahler drei- vier- und fünfmal nacheinander Rekurs erheben musste, im Grunde genommen immer wegen der gleichen Frage: weil die Einschatzung und der Entscheid der Bezirkssteuerkommission erfolgen mussten, bevor sie den Entscheid der Rekurskommission hatte. Wenn dieses Räderwerk einmal richtig ineinander hineingreift, sollte man weitere Ersparnisse machen können. Wir glauben auch sagen zu dürfen, dass die Stellung eines Mitgliedes der Bezirkssteuerkommission durchaus keine Lebensstellung ist; so ist die Sache nicht gemeint, und wenn diese Herren dann nicht mehr monatelang an den Sitzungen teilnehmen müssen, was eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich bringt, so werden sie darüber jedenfalls nicht trauern, sondern froh sein, ihr Pensum in etwas kürzerer Frist erledigen zu können. Es liegt uns ferne, irgendwelchen persönlichen Vorwurf erheben zu wollen; wir wissen genau, dass die verschiedenen Kommissionen viel zu tun haben. Wenn aber diese Uebelstände einmal beseitigt sind, wird man auch mit weniger Sitzungen und Spesen auskommen.

M. **Monnier.** Au sujet de cette question je partage entièrement le point de vue de M. le rapporteur de la commission d'économie publique. La situation actuelle ne peut plus durer. Il faut mettre un terme au conflit entre commissions de recours et commissions d'arrondissement. Les commissions d'arrondissement ne veulent pas s'incliner devant les faits. Sur 150 recours par session 100 pourraient être évités si les commissions d'arrondissement se donnaient la peine d'examiner les requêtes et tenaient compte des déclarations quant au traitement, au salaire; elles taxent selon leur bon plaisir, si bien que la commission des recours est forcée de donner raison aux recourants, les frais restant à la charge de l'Etat.

Il serait désirable de donner aux commissions d'arrondissement des instructions précises pour que l'année prochaine elles puissent se conformer à la loi.

Je citerai un cas. Depuis août de l'année dernière un ouvrier était chômeur. Jusqu'à la fin de l'année il n'a pas touché d'indemnité de chômage, parce qu'il

avait une petite fortune, qu'il a du dépenser toute pour vivre. Il a opéré une réduction sur le chiffre qu'on lui attribuait. La commission d'arrondissement répond: «Unbegründet»! Comment apprécier un tel traitement? Pour 1921 nous avons déjà 19,000 recours. Les commissions d'arrondissement se moquent autant des recours que le tribunal administratif. Et l'on continue à taxer comme auparavant.

Klening. Ueber diese Erhöhungen nach Ermessen durch die Bezirkssteuerkommissionen kann ich Ihnen auch etwas mitteilen und zeigen, dass diese Kommissionen in den meisten Fällen fehlen und dadurch der kantonalen Rekurskommission viel unnötige Arbeit auferlegen. Die Bezirkssteuerkommissionen stellen auf keine Grundlage ab, sondern nehmen die Sache übers Knie und sagen: Wir nehmen an, der Mann habe so und soviel Einkommen mehr. Meist erheben die Steuerpflichtigen dagegen Rekurs, die kantonale Rekurskommission leitet eine Untersuchung ein, die aber in den meisten Fällen resultatlos verläuft. Wenn die Bezirkssteuerkommissionen nicht so oberflächlich, sondern nach soliden Grundlagen die Einschatzungen vornehmen würden, wäre dadurch der Rekurskommission viel Mühe und Arbeit erspart und die Kosten würden zurückgehen.

Seiler. Es ist tatsächlich so, dass die Bezirkssteuerkommissionen gegenüber den Steuerpflichtigen sehr unrichtig vorgehen, hauptsächlich dadurch, dass sie nur auf Vermutungen hin die Einschatzungen um so und soviele hundert oder tausend Franken hinaufsetzen. Man erhebt Rekurs dagegen und kommt zur Einvernahme. Die Bezirkssteuerkommission schickt da gewöhnlich nicht den Dümmsten hin, sondern einen, der steuertechnisch auf der Höhe ist. Ich kenne Fälle, wo diese dann einen Steuerpflichtigen, der sich in Steuersachen nicht auskennt, direkt ins Bockshorn jagten, indem es hiess: Du musst zugeben, dass es so ist, deine Bilanz liegt so vor, das gibt nichts zu reden! Es kam ein Fall vor, wo einer dann nach Hause ging und nachsah und entdeckte, dass er die Zinse für Hypothekarkasse und Kantonalbank abzuziehen vergessen hatte. Er erhebt Rekurs an die Rekurskommission, schickt extra zwei oder drei Tage nach der Einvernahme einen Nachtrag ein und erklärt: Ich habe mich darin geirrt. Die Rekurskommission aber schreibt ganz einfach zurück: «Sie haben bei der Einvernahme so und soviele tausend Franken anerkannt, darüber wird nicht mehr gesprochen, wir können nicht darauf eintreten.» Ist das recht, dass die Rekurskommission sagen darf: Der Irrtum ist auf deiner Seite, das geht uns nichts an, du hast kein Recht mehr! Ich glaube, die Finanzdirektion wird in kurzem den Fall zu behandeln haben.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da haben wir die übliche Steuerdebatte! Wir wissen ja, dass Fehler vorkommen. Sobald die Grossratssession vorbei ist, beabsichtigt man, die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen, den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Rekurskommission und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes zusammenzuberufen, mit ihnen diese Fragen zu besprechen und zu sehen, wie man das Publikum etwas besser befriedigen kann. Wir haben bekanntlich keinen Einfluss auf die Bezirkssteuerkommissionen, die sind ganz selbständig. Unsere Weisungen sind nicht bindend, sondern es sind Wegleitungen. Wir können nur wünschen, aber nicht befehlen, indem das Gesetz mit Recht die Kommissionen unabhängig machen wollte von der Finanzdirektion, damit diese nicht etwa einen Druck ausüben könnte. Die Finanzdirektion hat sich niemals angestrengt, irgendwelchen Druck auszuüben. Wir wollen diese Leute zusammenrufen und sehen, ob man in aller Freundschaft die Sache besprechen kann. Letztes Jahr konnten sich die Erfahrungen des ersten Jahres des neuen Steuergesetzes noch nicht auswirken; jetzt aber besitzt man sie. Man spricht hier von den Missgriffen der Bezirkssteuerkommissionen, die angesichts der Masse Arbeit nicht abzustreiten sind. Umgekehrt ist zu sagen, dass die Bezirkssteuerkommissionen ungefähr 60 % der Selbstschatzungen erhöhen; hiegegen werden ungefähr von 15 % Rekurse eingereicht, und das bei einer Zahl von 200,000 Steuerpflichtigen. Die andern alle sagen gegen die Erhöhung nichts. Es ist das ein Zeichen datür, dass man doch nicht so mit der Stange im Nebel herumfährt. Wer mit Recht höhergeschätzt wurde, sagt nichts, man hört nur die andern. Wir wollen also sehen, was zu tun ist; aber ohne Fehler wird es bei einer solchen Ausdehnung des Steuerwesens nie ablaufen. Ich habe gegenwärtig eine ganze Reihe von Nachsteuerfällen in Behandlung. Namen darf ich nicht nennen. Aber da ist einer, der in ein paar Jahren nicht von 190,000 Franken, sondern der 190,000 Franken Steuerverschlagnis gemacht hat, ein anderer mit 165,000 Franken. Wenn solches vorkommt, wird man schon sagen müssen, dass die Steuerkommissionen offenbar noch nicht alle getroffen haben. Es ist eine böse Sache, wenn man davon zu reden beginnt; jedenfalls ist sie für mich nicht gerade die angenehmste.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wissen genau, dass diese anderthalb Millionen nicht ausreichen werden, indem event. Teuerungszulagen hinzukommen. Es kommt ganz darauf an, welchen Ausgang die Besoldungsrevision nimmt. Dann wissen wir auch, dass wir bei der Arbeitslosigkeit mit Summen zu rechnen haben, die sich damit nicht vergleichen lassen. Diese Sache wollen wir auf einen besondern Boden stellen; nimmt der Grosse Rat das nicht an, dann werden die nötigen Nachkredite zu beschliessen sein; aber auf Zahlen können wir uns nicht festlegen. Deshalb möge man es vorläufig bei diesen anderthalb Millionen belassen, die nicht als Auslagen, sondern als Amortisations- und Verzinsungsquote für diese ausserordentlichen Ausgaben gedacht sind.

Genehmigt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bevor wir die Schlussabstimmung vornehmen, möchte ich den Rat aufmerksam machen, dass durch die Ab-

änderungen, die gemäss den Anträgen der Staatswirtschaftskommission beschlossen wurden, sowie unter Berücksichtigung des Fehlers bei der Hülfskasse das Defizit auf 10,467,210 Fr. ansteigt, nämlich um 45,000 Fr. Mehrausgaben, die wir Ihnen beantragten, und 256,000 Fr. Mehrleistungen des Staates an die kantonale Hülfskasse.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages mit den beschlossenen Aenderungen . . . . . Mehrheit.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke dem Grossen Rat für die Art und Weise, wie er das Bestreben unterstützte, mit dieser bösen Lage fertig zu werden, und dass er nicht weitergehende Anträge stellte; ich danke Ihnen namens des Regierungsrates und auch persönlich. In der «Thurgauer-Zeitung» steht ein Artikel, worin es heisst, es sei den Bernern fast auf eine liederliche Art und Weise gelungen, ihr Anleihen in zwei Tagen zusammenzubringen, und man könne nun annehmen, dass die Berner liederlich werden und das Geld zum Fenster hinauswerfen könnten. Ich protestiere hiermit energisch gegen diese Anwürfe. Es geht die Thurgauer nichts an, was wir machen. Ich stelle fest, dass Regierung und Grosser Rat durch diese Beratung bewiesen haben, dass sie den Ernst der Situation erfassen. Von der äussersten Linken bis zur Rechten und von der Rechten bis zur Linken hat man einmütig Hand geboten, um durch diese Zeiten hindurchzukommen, nichts zu verschwenden und das Geld nicht hinauszuwerfen, sondern sparsam zu bleiben und die Kraft zu sammeln, die notwendig ist, um den kommenden grossen Aufgaben zu begegnen. Das möchte ich hier mit aller Kraft betonen. (Bravo!)

Wahl dreier Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht wegen Ablaufs der Amtsdauer und eines Mitgliedes wegen Rücktritt eines bisherigen Mitgliedes.

Bei 153 ausgeteilten und 147 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, gültige Stimmen 128, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Bütschi Peter, Viehzüchter in Frutigen, mit 113 Stimmen;

Rieder, Viehzüchter in Blankenburg, mit 113 Stimmen;

Wüthrich Johann, Viehzüchter in Trub, mit 113 Stimmen.

Uebrige Stimmen vereinzelt.

Schüpbach, Landwirtschaftslehrer in Münsingen, mit 108 Stimmen. (Amtsdauer bis 31. Dezember 1923.)

Präsident. Zur Behandlung kämen die Interpellationen Bütikofer und Gnägi. Herr Bütikofer teilte mir heute mit, dass er ins Ausland verreisen müsse und nicht mehr anwesend sein könne, und Herr Gnägi ist mit ihm einverstanden, dass die Angelegenheit in einer nächsten Session zur Behandlung kommen wird. Ebenso hat Herr v. Fischer den Wunsch ausgesprochen, man möchte seine Interpellation erst in der nächsten Session behandeln. Ob das Geschäft «Verantwortlichkeitsbeschwerde der Stadt Biel» zur Behandlung kommen kann, ist noch nicht ganz sicher; wir werden morgen sehen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 24. November 1921,

morgens 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Boinay, Bucher, Bütikofer, Choulat, Egger, Gerber (Signau), Hadorn, König, Leuenberger, Luterbacher, Maurer, Müller, Pfister, Reichenbach, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schlup, Stoller, Ziegler, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Bohner, Cortat, Gobat, Hofer (Biel), Laubscher, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Périat, Rebetez, Rothen, Scherz, Scholer, Zbinden, Zingg.

Tagesordnung:

Expropriationsdekret.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Weggemeinde Brügglen-Schwanden beabsichtigt den Bau eines Strässchens IV. Klasse von der Ortschaft Brügglen über Schwanden nach Helgisried, also auf dem Territorium der Gemeinde Rüeggisberg gelegen. Das Strässchen ist zum grössten Teil erstellt. Es fehlt nur noch das Endstück, das nicht in Angriff genommen werden konnte, weil gerade dort, wo das Strässchen in die Strasse Thurnen-Rüeggisberg einläuft, ein Grundbesitzer sich der freiwilligen Abtretung des Landes widersetzt, so dass die Weggemeinde genötigt ist, das Expropriationsverfahren wenigstens im Grossen Rate einzuleiten. Es wird sich nachher zeigen, ob nicht eine gütliche Verständigung möglich ist. Dass die Anlage des Strässchens einem Verkehrsbedürfnis entspricht und die Voraussetzung des gemeinen Wohles vorhanden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Immerhin hat man die Einwände der Frau Stübi, man sollte eine bessere Lösung finden, die für sie keine Inkonvenienzen zur Folge hätte, ernstlich geprüft. Sowohl die Justizkommission als auch die Regierung haben die Sache in Augenschein genommen. Aus einem genauen Plan des Bezirksoberingenieurs, der uns begleitete, ergibt sich, dass die vorgeschlagene Lösung immer noch die beste Möglichkeit ist. Zwei andere Varianten wurden studiert, jede hat aber ihre Nachteile, die insgesamt grösser sind, als der, den die Frau Stübi von dem beabsichtigten Strässchen für ihr Heimwesen befürchtet. Es wird sich auch da zeigen, dass die Befürchtungen des Expropriaten grösser sind, als sich die Sache schliesslich herausstellen wird, wenn die neue Strasse einmal da ist. Es handelt sich dabei um Abschrankungen, Mauern, Anfahrt zum obern Teil der Liegenschaft. Soweit es technisch möglich ist, wird man das im Sinne der Frau Stübi ausführen und sie im übrigen entschädigen, wie es sich gehört. Kommission und Regierungsrat kommen zum Schluss, es sei dem Projekt zuzustimmen und der Erlass des Expropriationsdekretes dem Grossen Rate zu empfehlen.

Segesser. Der Präsident der Justizkommission ist noch nicht anwesend. Ich habe persönlich keine Bemerkungen zu machen; wir stimmen mehrheitlich zu.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Weggemeinde Brügglen-Schwanden (Unterabteilung der Gemeinde Rüeggisberg) wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 betreffend die Entziehung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, zwangsweise ein Stück der Parzelle Nr. 51, Flur H, wie es durch die Anlage des geplanten Weges gefordert wird, aus dem Eigentum der Geschwister Martha, Ernst, Ida, Adolf und Helene Stübi in Helgisried gemäss den beigelegten Plänen zu erwerben.

Verantwortlichkeitsbeschwerde Mourade.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Beschwerde eines gewissen Jean Mourade, der zurzeit in Barcelona (Spanien) wohnt und der 1914 von den Assisen des Mittellandes wegen mehreren Fälschungen von Staatspapieren, Gebrauch gefälschter Staatspapiere, fortgesetzten Betruges und Betrugsversuches zu 2½ Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und den Kosten, die einen sehr erheblichen Betrag ausmachten, verurteilt wurde. Mourade ging seither alle möglichen und unmöglichen Instanzen an, gelangte einmal sogar vor Bundesgericht, wo er von der staatsrechtlichen Abteilung abgewiesen wurde. Er richtet nun an den Grossen Rat eine gedruckte Beschwerde in sehr grossem Umfange, deren Inhalt aber dem Umfang nicht entspricht. Es ist eine ganz konfuse Geschichte, in der man sich nur mit Mühe einigermassen zurechtfinden kann. Der Grosse Rat könnte sich mit der ganzen Angelegenheit nur insofern beschäftigen, wenn ihm dargetan würde, dass die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit vorliegen, dass die richterlichen Behörden sich einer Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht hätten. Das trifft keineswegs zu. Die Beschwerde geht gegen Herrn Staats-

anwalt Raaflaub, gegen den Untersuchungsrichter II von Bern, gegen die Assisenkammer, gegen die Polizeiorgane des Kantons Bern und gegen Korporal Fischer. Man sieht aus dem ganzen Aktenstück, dass der Mann selber nicht recht weiss, was er will. Immerhin haben wir den beteiligten Amtsstellen die Frage zur Vernehmlassung überwiesen, es kam dabei aber nichts heraus. Der Mann ist für seine Vergehen gerecht verurteilt worden, und der Grosse Rat ist selbstverständlich nicht kompetent, irgend ein Urteil aufzuheben, was ihm nach Art. 51 der Verfassung untersagt ist. Bestimmte Anbringen, die auf eine Pflichtverletzung schliessen lassen, liegen nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, teils wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten und zum andern Teil die Beschwerde abzuweisen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission stimmt rückhaltlos dem Antrag des Regierungsrates zu.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf die Beschwerde des Jean Mourade gegen den Polizeikorporal Fischer, den Untersuchungsrichter II von Bern und den Staatsanwalt des Mittellandes wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten.

Auf die Beschwerde gegen die erste Strafkammer und die Assisenkammer wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten, soweit sie sich gegen gerichtliche Urteile richtet.

Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Bodenverbesserung; Weganlage; Eriswil.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Eriswil stellt das Gesuch um Subventionierung einer Wegstrecke von Eriswil in der Richtung nach den dortigen Alpen an der Luzerner Grenze. Bereits vor Jahren wurde von den dortigen Interessenten eine Eingabe gemacht um Subventionierung eines grösseren Alpwegprojektes, ausgehend von Eriswil, auf die Ahornalpen, nach Weissberg usw. Wir setzten uns mit der Luzerner Regierung in Verbindung, weil auch luzernischer Grundbesitz dabei in Frage kommt. Leider nahm damals die Luzerner Regierung den Standpunkt ein, dass das Projekt für sie nicht von besonders grossem Interesse sei und sie es infolgedessen ablehne, die Weganlage, die auf luzernischem Terrain erstellt werde, zu subventionieren. Bei Projekten, die zwei Kantonsgebiete betreffen, hat man bekanntlich den Grundsatz zu beobachten, dass die Weganlage durch beide Kantone subventioniert wird in dem Verhältnis, wie die Geschichte auf ihrem Gebiete liegt.

Nun stellt Eriswil das Gesuch, man möchte den untersten Teil dieser projektierten Weganlage ausführen, das Stück also, das von Eriswil ungefähr 2 km weit in der Richtung gegen diese Alpgebiete hinaufführt. Der vorhandene Weg ist sehr schlecht, kaum gangbar. Dazu kommt — und das ist das Hauptmoment —, dass in Eriswil auch eine ziemlich grosse Anzahl Arbeitsloser sind, die dabei beschäftigt werden könnten. Eriswil hat bekanntlich Textilindustrie usw. und die Geschäfte gehen sehr schlecht. Für diesen untersten Teil beläuft sich der Kostenvoranschlag auf zirka 70,000 Fr., der Meter kommt somit auf ungefähr 35 Fr. zu stehen. Wir haben gegenwärtig überhaupt eine ziemlich grosse Zahl von Projekten, die eigentlich nicht ausgeführt würden, wenn wir normale Verhältnisse hätten und nicht diese Arbeitslosigkeit bestünde. Aber in Rücksicht hierauf sagt man sich in den Gemeinden, dass es richtiger ist, solche Anlagen auszuführen, wenn man schon unter gewöhnlichen Verhältnissen noch zuwarten würde. Ich würde Ihnen beantragen, auf das Geschäft, das die Staatswirtschaftskommission heute Morgen behandelt hat, einzutreten und den vorgesehenen Kredit von 17,500 Fr. zu bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Namen der Staatswirtschaftskommission habe ich zu allen vorliegenden Wegprojekten kurz folgende Erklärungen zu machen. Wir sind einverstanden mit der Höhe der Subvention von 25 %, die der Regierungsrat auszurichten beantragt, und ebenso einverstanden mit den Bedingungen, unter denen die Subventionen vorgesehen sind. Wir machen speziell darauf aufmerksam, dass der bestimmte Wille vorhanden ist, keine Nachsubventionen auszurichten. In allen Fällen, wo es schien, der Kostenvoranschlag genüge nicht, wurden die Geschäfte zurückgelegt und die Genossenschaften in ihrem eigenen Interesse dringend ersucht, so zu devisieren, dass sie mit den vorgesehenen Summen auskommen, weil sie nicht auf höhere Subventionen werden rechnen können. Ferner will ich noch darauf hinweisen, dass in allen Geschäften ein Ansatz der Subvention von 25 % vorgesehen ist, wie früher bei Alpweganlagen auch. Zwischenhinein hatte man einmal einen niedrigeren Satz. Aber mit Rücksicht darauf, dass nach den vorgesehenen Bedingungen in erster Linie Arbeitslose zu beschäftigen sind, die ja nicht durchwegs geübte, vollwertige Arbeiter für solche Arbeiten sind, wurden bei all diesen Geschäften 25 % zugesprochen. Wenn Sie die Länge und die Kostensumme der verschiedenen Alpweganlagen miteinander vergleichen, so werden Sie finden, dass der Laufmeter variiert zwischen etwas unter 30 und 55 Fr. Das hängt mit den örtlichen Verhältnissen zusammen. An Hand der Pläne und gestützt auf die technischen Organe haben wir den Eindruck bekommen, dass richtig gerechnet wurde. Es kam auch hier vor, dass man zunächst unvollständige Projekte zurückweisen musste; so, wie sie uns jetzt vorliegen, scheinen sie uns ausführbar, und zwar auch ausführbar zu den vorgesehenen Kostenbeträgen.

Dies die Bemerkungen, die für alle Projekte gelten. Wir empfehlen beim Projekt für Eriswil die Ausrichtung von 25 % der auf 70,000 Fr. devisierten Gesamtkosten, im Maximum 17,500 Fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinderat von Eriswil sucht nach um einen Beitrag an eine in der Gemeinde

Eriswil geplante, vom Hinterdorf nach Eugst führende Weganlage von 2180,8 m Länge, die 70,000 Fr. kosten soll. Im Interesse möglichster Hebung der in Eriswil herrschenden Arbeitslosigkeit wünscht der Gesuchsteller mit den Arbeiten unverzüglich beginnen zu dürfen.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rate vorgeschlagen, an die Ausführung des Projektes einen Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten, höchstens aber 17,500 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden nur dann geleistet, nachdem der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind.
2. Die Beteiligten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Einwohnergemeinde Eriswil.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3. Das im Wegperimeter liegende Land ist rationell zu bewirtschaften.
4. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
5. Der Beginn der Arbeiten wird, die Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vorbehalten, gestattet.
6. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1924.
7. Bei der Ausführung sind in erster Linie Arbeitslose zu beschäftigen.
8. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung-Weganlage St. Immer-Mt. Soleil-La Chaux d'Abel.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um ein grösseres Projekt. Schon seit Jahren wurden Anstrengungen gemacht, um von St. Immer aus einen Weg auf den sog. Sonnenberg und das dortige Plateau zu erstellen. Es ist Ihnen bekannt, dass das Tal von St. Immer eng ist und im Tal selber eigentlich nicht Landwirtschaft betrieben werden kann, anderseits aber viele und grosse Dörfer vorhanden sind, die namentlich auch eine umfangreiche Milchversorgung erfordern. Diese Versorgung mit Milch und zum Teil auch mit andern landwirtschaftlichen Produkten erfolgt nun zum grossen Teil von den Plateaux aus, die links und rechts des St. Immertales liegen. Infolgedessen besteht das Bedürfnis einer guten Wegverbindung von der Talsohle auf dieses Plateau. Nun herrscht in St. Immer auch sehr grosse Arbeitslosigkeit, und man fragt sich, wie die Leute beschäftigt werden können. Nachdem schon lange das Projekt einer Strasse auf den Sonnenberg unterwegs war, beschloss nun die Gemeinde St. Immer am 25. April dieses Jahres, es sei diese Weganlage zu erstellen. Nachdem aber eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen worden war, fand man, es wäre unrichtig, die Weganlage nur zu erstellen von St. Immer auf die Höhe des Sonnenberges, denn damit haben die vielen grossen Güter, die auf dem Plateau von Chaux d'Abel liegen, keine Verbindung. Das wurde als richtig anerkannt und beschlossen, die Strasse fortzusetzen bis zur Verbindung der Kantonsstrasse von Breuleux nach Ferrière. Im fernern mache ich den Grossen Rat speziell darauf aufmerksam, dass die Wegbreite hier etwas stärker angenommen wurde, als es normalerweise bei Alpwegen der Fall ist. Man wählt sonst ein Tracé von 2½, 3 bis höchstens 3½ Metern. Hier sind es 4 Meter, weil diese Strasse, wenn einmal erstellt, stark frequentiert werden wird und weil man speziell Rücksicht darauf nehmen muss, dass sie auch im Winter Tag für Tag für die Transporte von Milch dienen muss, was bei andern Alpwegen viel weniger der Fall ist. Mit Rücksicht auf das schwierige Tracé von St. Immer bis auf die Höhe des Sonnenberges, das teilweise in den Felsen eingesprengt wird, konnte man nicht einen Weg von 2½ oder 3 m erstellen, sondern ging auf 4 m. Das ist eine Breite, auf der Fuhrwerke auch im Winter nebeneinander vorbeikommen. Nun ist aber das Projekt teuer, der Laufmeter kommt auf ungefähr 50 Fr. Das rührt davon her, dass Felspartien durchschnitten werden müssen, aber auch daher, dass viele hiefür ungewohnte Arbeiter zu beschäftigen sein werden, denen man doch einen anständigen Arbeitslohn auszahlen will. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist unbestritten. Eidgenössische und kantonale Organe waren an Ort und Stelle, und der Bund hat ebenfalls eine Subvention zugesichert. Die Frage war für den Bund zuerst nur die, ob er das Projekt als Waldweg oder als Landwirtschaftsweg subventionieren wolle; es wurde dann das letztere beschlossen.

Bei diesem Anlass will ich nur feststellen, dass in jüngster Zeit eine grössere Zahl von Alpwegen und Bodenverbesserungen beschlossen wurden, die das Budget der Landwirtschaftsdirektion stark belasten, so dass es wahrscheinlich nicht möglich sein wird, mit den dort vorgesehenen Beträgen auszukommen. Die Ausführung wird aber heute beschlossen mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit, ansonst man sie zweifellos zurückstellen würde. Ich beantrage, auch dieses Projekt zu genehmigen. St. Immer dringt sehr darauf, dass es in dieser Session behandelt wird, weil an die bereits gemachten Ausgaben dann eine Anzahlung gemacht werden kann.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat von St. Immer sucht nach um einen Beitrag an die Kosten eines Weges, welcher von St. Immer über den Mont Soleil nach der Chaux d'Abel führen soll bis zur Einmündung in die Kantonsstrasse La Ferrière-Tramelan. Die

Länge des Weges wird betragen 7717 m; die Kosten sind auf 415,000 Fr. devisiert.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rate vorgeschlagen, an die Ausführung des Projektes einen Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten, höchstens aber 103,750 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Obiger Betrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden nur dann geleistet, nachdem der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt des Weges haftet die Einwohnergemeinde St. Immer.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3. Das im Wegperimeter liegende Land ist rationell zu bewirtschaften.

4. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

5. Bei den Arbeiten sind in erster Linie Arbeitslose zu beschäftigen.

6. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1924.

7. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung-Weganlage Aeugstmatt-Rafrütti.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir es mit einem Projekt zu tun, das in der technischen Ausführung und auch in bezug auf Erschliessung neuer Gebiete grosse Aehnlichkeit hat mit demjenigen von Eriswil. In Langnau befinden sich auch ziemlich viele Arbeitslose, und der Gemeinderat von Langnau hat bereits im Sommer ein Projekt durchgeführt, wodurch nach Dürsrütti hinauf ein besserer Güterweg erstellt wurde, um die Arbeitslosen beschäftigen zu können. Dieser Weg wurde zum Teil ohne Subvention erstellt. Das vorliegende Projekt sieht einen andern Weg vor vom Frittenbachtal in die dahinterliegenden Gebiete. Diese Anlage wurde schon seit Jahren von den dortigen Interessentenkreisen besprochen, aber in Rücksicht auf die Zurückhaltung mit Ausgaben, die beim Emmentaler Landwirt zu beobachten ist, kam sie nicht zur Verwirklichung. Nun stellt sich aber der Emmentaler auf den richtigen Boden, indem er sagt, lieber sei ein derartiges Projekt von Gemeinde wegen zu unterstützen, als eine Arbeitslosenunterstützung in Bargeld zu entrichten. Aus diesem Grunde soll das Projekt zur Ausführung kommen. Damit die Arbeiter, die nächstens mit dem Dürsrüttiweg fertig werden, von dort aus noch im Laufe des Winters und Frühlings direkt weiterfahren können, dringt der Gemeinderat darauf, das Projekt in der jetzigen Session zu behandeln, trotzdem es erst anfangs November den Behörden eingereicht wurde. Wir haben beim Bunde Schritte getan; es wurde eine Besichtigung vorgenommen und es ist uns gelungen, beim Bund dieses Projekt als subventionsberechtigt anerkennen zu lassen. Der Kostenvoranschlag dieses Projektes, das ungefähr 4200 m umfasst, ist auf 120,000 Fr. devisiert. Hier kommt der Meter nicht ganz auf 30 Fr., beim Projekt von Eriswil auf 35 Fr. und bei St. Immer auf ungefähr 50 Fr. Das vorliegende Projekt ist verhältnismässig billig, weil die Terrainschwierigkeiten weniger gross sind als bei den ersten zwei Vorlagen. Ich möchte Ihnen beantragen, den Kredit von 30,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Aeugstmatt-Rafrütti sucht nach um einen Beitrag für eine im obern Frittenbachtal, Gemeinden Langnau und Trachselwald, « Aeugstmatt » zum « Dellenhüttli » geplante Weganlage, die eine Gesamtlänge von 4262 m hat und 120,000 Fr. kosten soll.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rate vorgeschlagen, an die Ausführung des Projektes einen Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten, höchstens aber 30,000 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern.

1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden nur dann geleistet, nachdem der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind.

2. Die Beteiligten sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Weganlage haftet die Flurgenossenschaft Aeugstmatt-Rafrütti.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

3. Das im Wegperimeter liegende Land ist rationell zu bewirtschaften.

4. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

5. Der Beginn der Arbeiten wird gestattet.

6. Bei den Arbeiten sind in erster Linie Arbeitslose zu beschäftigen.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1923.

8. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Präsident. Es liegen uns nun noch die drei Berichte der Direktion des Innern über den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission teilte mir vorhin mit, dass es wegen Ueberhäufung mit Geschäften der Staatswirtschaftskommission noch nicht möglich war, diese drei Geschäfte vorzuberaten, so dass sie nicht zur Verhandlung kommen können; sie werden deshalb auf die nächste Session zurückgelegt.

Interpellation der Herren Grossräte v. Steiger und Mitunterzeichner betreffend Steuereinschatzungen.

(Siehe Seite 795 hievor.)

v. Steiger. Wie ich vernommen habe, wurde vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission gestern bereits in liebenswürdiger Weise vorgearbeitet und die Frage einigermassen berührt, so dass dem Finanzdirektor Gelegenheit geboten war, darauf zu antworten. Wir hielten eine Sitzung ab in Sachen Verantwortlichkeitsbeschwerde der Gemeinde Biel, so dass ich den Grossratsverhandlungen nicht beiwohnen konnte.

Was ich noch besonders hervorzuheben habe, ist ein Spezialgebiet, auf dem die Finanzdirektion sehr wohl Gelegenheit hätte, Remedur zu schaffen, wenn sie will. Die Unabhängigkeit der Bezirkssteuerkommissionen von der Finanzdirektion ist durchaus keine so vollständige, wie man etwa meinen sollte. Als Herr Bundesrat Scheurer noch kantonaler Finanzdirektor war, sagte er, in Steuersachen habe keine Partei der andern etwas vorzuhalten; diejenigen, die am meisten schreien, haben am meisten bei sich selbst aufzuräumen. Nun wollen wir nicht vergessen, dass seither die eidgenössische Kriegssteuer gekommen ist, und ich behaupte, dass der Grossteil unserer Bevölkerung an die Kriegssteuer herantrat mit dem Willen, dem Vaterland zu geben, was man ihm geben konnte. Mancher, der es vorher nicht tun wollte, machte nun hier zutreffende Angaben. Schon aus diesem einzigen Grunde trat eine Besserung ein. Aber diejenigen, die immer noch nicht so dachten, waren doch nachher, als die amtliche Inventarisation kam, gescheit genug, dass sie noch Ordnung machten, bevor sie sterben könnten, so dass man im grossen ganzen annehmen konnte, dass seit 1918 und 1919 nun die Steuerrekurse langsam abnehmen würden. Statt dessen kommen Jahr für Jahr nicht weniger als 16,000 Rekurse vor die kantonale Rekurskommission, ohne die Grundsteuerrekurse mitzuzählen. Diese Zahl lässt unter allen Umständen darauf schliessen, dass etwas noch nicht klappt. Ich gebe zu, dass durch die Einführung des neuen Steuergesetzes eine Menge Fragen zur Entscheidung kommen mussten. Aber ebenso oft gab es Fragen, die mit einem einmaligen Rekurs entschieden werden könnten. Wenn dann ein solcher Entscheid richtig angewendet wird, so muss das in den breiten Schichten der Steuerzahler sofort eine Besserung herbeiführen. Nun ist aber das Gegenteil der Fall. Ein Beispiel: Durch die Rekurskommission wurde festgesetzt, was für die Naturalverpflegung der Dienstleute auf dem Lande und in der Stadt berechnet werden solle, und zwar in einem Zeitpunkte, wo Herr Volmar selber als Präsident die Sache in gründlicher Weise in die Hand nahm. Da wurde bestimmt, dass etwa 1000 Fr., im Maximum 1300 Fr. dafür angesetzt werden sollen. Der kantonale Steuerverwalter verschickte aber im Jahr 1920 oder 1921 eine Steuerverordnung an alle Kommissionen und darin steht, der Ansatz solle im Minimum 1300 Fr. betragen. In einem Augenblick, wo die berühmte Indexziffer eher zurückgeht, geht die Finanzdirektion hin und sagt, was bisher das Maximum war, solle nun als Minimum gelten. Wenn es auch auf den Einzelnen nicht viel ausmacht, so ergab sich daraus doch eine Menge Rekurse. Was kommt dabei heraus? Diese Differenz von vielleicht 200 Fr. in der Schatzung macht für den Staat einige Franken aus, aber die Mehrarbeit der Beamten usw. bringt mehr Nachteile als dieser kleine Nutzen. In den Bezirkssteuerkommissionen sagt man sich, man halte sich nicht an die Praxis und es sei ihnen gleichgültig, wie die Rekurskommission entscheide. So ereignen sich dann Fälle wie der folgende: Eine kleine Schneiderin vom Lande hat zweimal ihren Rekurs vor der Rekurskommission gewonnen und muss jetzt ein drittes Mal den nämlichen Rekurs machen. Ich hatte vor kurzem zwei Fälle nacheinander, wo die Frage, ob bei Partial-Pfandobligationen der Inhaber der Obligation oder derjenige der Hypothek die Steuer bezahlen soll, bis hinauf zum Verwaltungsgericht entschieden wurde. Die Entscheide werden jeweilen allen Instanzen mitgeteilt. Drei Monate später kommt genau der gleiche Fall wieder und ganz unnötigerweise wurde das ganze Verfahren abermals durchgeführt, wie wenn überhaupt noch nie darüber entschieden worden wäre. Manche Geschäftsleute mussten sich nachrechnen lassen, welches ihre Geschäftsunkosten im Jahre sind. Man kann ja darüber streiten, bis zu welchem Betrag man die Amortisation erlauben will. Wenn nun aber die Rekurskommission im Jahr 1919 bei einem Geschäft den Ansatz feststellt, könnte man annehmen, dass für 1920 derselbe Ansatz gelten dürfe und man nicht Jahr für Jahr die gleiche Geschichte wieder von vorn zu beginnen habe. Die Entscheide der Rekurskommission werden an den Steuerpflichtigen, an die kantonale Steuerverwaltung, die Bezirkssteuerkommission, den Amtsschaffner und die Gemeinde gesandt. Infolgedessen hat man überall da Kenntnis von den gefallenen Entscheiden, wenn man will. Herr von Fischer erklärte vor einem Jahr, wenn derartige Fälle vorkommen, müsse man sich wirklich fragen, ob nicht demjenigen, der gezwungen ist, unnötigerweise wieder zu rekurrieren, nachdem er bereits einen Entscheid in der Hand hat, eine Entschädigung zugesprochen werden sollte. Der Herr Finanzdirektor tat diese Frage mit einigen Reminiszenzen aus seiner früheren Fürsprecherpraxis ab und sagte, das wäre etwas, das im Rechtswesen überhaupt noch gar nicht vorgekommen wäre. Ich gebe das zu, aber wenn man doch derartige Instanzen einsetzt, sollte man auch ihre Entscheide beachten.

Als man die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht einführte, sagte man dem Bernervolk: Darin besitzt ihr eine durchaus neutrale Instanz, auf die man sich verlassen kann und deren Entscheide in solchen Fragen dann Regel machen, und zwar in

unparteiischer Art und Weise. Wenn das nun so weiter geht, könnte man sich ganz gut die Kosten dieser Instanzen ersparen. Der Herr Finanzdirektor erklärte schon vor einem Jahre von dieser Stelle aus, er sei der Auffassung, dass die Leute nicht schikaniert werden sollen und er werde die nötigen Weisungen erteilen, damit den Entscheiden der Rekurskommission vom Verwaltungsgericht aus Rechnung getragen werde. Ich zweifle keinen Moment daran, dass es ihm ernst war mit diesem Versprechen. Das schliesst aber nicht aus, dass man erzählt, vor nicht so langer Zeit habe eine Bezirkssteuerkommission darüber abgestimmt, ob sie überhaupt dem Entscheid der Rekurskommission Rechnung tragen wolle oder nicht, und dass mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen wurde, die Kommission habe das Recht, eine eigene Meinung abzugeben, ohne dem Rekursentscheid Rechnung zu tragen. Das zeigt uns, was man von der Tätigkeit der Rekurskommission denkt.

Wo es fehlt, das wissen wir nicht; darum diese Interpellation. Der Herr Finanzdirektor hat gestern erklärt, er werde eine Konferenz zusammenrufen und dafür sorgen, dass die verschiedenen Instanzen sich an die Entscheide der Rekurskommission halten und ihnen Nachachtung verschaffen. Ich muss sagen, dass ich mit der Steuerverwaltung, so oft ich mit ihr zu tun hatte, nie Unannehmlichkeiten hatte. Aber was nützt es, wenn ich Erfolg habe, sobald ich irgendwelche Interessen vertreten muss, wenn dafür viele andere unter den bestehenden Verhältnissen leiden müssen? Sowohl die Finanzdirektion, als die Steuerkommissionen, als die Steuerverwaltung sollten sich an diese Entscheide halten. Das war der Wille des Bernervolkes, als es die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht schuf. Es sollte leicht durchgeführt werden können, wenn man diese Leute zusammenruft und ihnen erklärt, wie diese Unzulänglichkeiten beseitigt werden können; denn damit schadet man viel mehr, als die ganze Einrichtung nützt. Ich begreife ganz gut, dass der Finanzdirektor sich wehrt, weil er uns das Geld beschaffen muss für all unsere Wünsche. Aber wenn man in kleinen Dingen Jahr für Jahr wieder über die gleiche Sache zanken muss, bekommt das Volk das Gefühl, es werde geplagt, und wird kopfscheu in Fragen, wo guter Wille nötig wäre. Schon diese vielen Steuerrekurse schaden mehr, als wenn man die Differenz von ein paar hundert Franken fallen liesse und nicht Rekurse provozierte, sondern lieber saubern Tisch machte. Und auch das Volk wird williger und vernünftiger, wenn es das Gefühl bekommt, dass man ihm Verständnis entgegenbringt. Wir wollen nicht Rappen spalten in Sachen, wo die obern Instanzen schon entschieden haben. Ich zweifle nicht, dass der Herr Finanzdirektor in Anbetracht der 60 Unterschriften, die wir in kurzer Zeit beisammen hatten, einsieht, dass es nötig ist, dafür zu sorgen, dass einmal den Entscheiden der Rekurskommission nachgelebt wird.

Segesser. Ich verlange das Wort.

Präsident. Nach dem Reglement hat nur der Interpellant das Recht, die Interpellation zu begründen. Ich überlasse die Entscheidung dem Grossen Rat, ob er, wie bei einer Motion, die sämtlichen Interpellanten zum Worte kommen lassen will oder nicht.

Segesser. Ich wollte beim Abschnitt Erbschaftssteuerwesen in der Budgetberatung dasselbe postulieren, was nun durch die Interpellation bezweckt wird, verständigte mich dann aber mit Herrn v. Steiger dahin, dass ich dort nichts sage, wenn ich dafür hier eine Ergänzung anbringen könne.

Präsident. Ich mache Herrn Segesser darauf aufmerksam, dass nach Reglement beantragt werden kann, es habe über die Interpellation eine Diskussion stattzufinden. Wenn der Rat diesen Antrag gutheisst, dann wird die Sache zur Sprache kommen. Aber bis jetzt ist das nicht geschehen, und auch unser Reglement hat nicht den Sinn, dass die sämtlichen Interpellanten zum Worte kommen sollen, während das bei den Motionen ausdrücklich gesagt ist. Ich weiss nicht, ob der Rat eine andere Ansicht hat. Aus Ihrem Stillschweigen muss ich entnehmen, dass Sie der Meinung sind, nur der erste Unterzeichner einer Interpellation könne das Wort ergreifen.

Bösiger. Ich glaube, man dürfte Herrn Segesser ganz gut das Wort erteilen. Wenn auch einmal eine Ausnahme gemacht wird, so ist das im Interesse der sämtlichen Unterzeichner der Interpellation.

Schmutz. Ich beantrage, dass man sich hier an das Reglement halte, das vorschreibt, der Rat habe abzustimmen, ob man auf eine Diskussion der Interpellation eintreten wolle oder nicht.

Segesser. Ich füge mich Ihrem Entscheid, stelle aber den Antrag, dass eine Diskussion stattfinden soll, weil man uns aus dem Rat wegholen musste in die Justizkommission und wir nicht Gelegenheit hatten, das anzubringen, was wir sagen wollten. Wir haben das Recht, unsere Meinung kundzugeben.

Grimm. Der Grosse Rat kann nicht zugunsten des Herrn Segesser eine Ausnahme machen. Wenn der Rat beschliesst, dass entgegen der bisherigen Uebung und dem Reglement bei der Interpellation jeder Unterzeichner reden kann, bevor die Antwort der Regierung erteilt wird, so schaffen Sie allerdings die Möglichkeit, dass Herr Segesser sich äussern kann, geben damit aber auch zu, dass alle übrigen Unterzeichner auch sprechen können. Wohin das führt, sieht jeder ein. So geht die Geschichte nicht. Dagegen sieht das Reglement vor, dass nachher eine Diskussion stattfinden kann, und ich denke, Herr Segesser wird nicht unglücklich sein, wenn eine Diskussion zustande kommt. Er wird doch so intelligent sein, dass er auch nach der Antwort der Regierung noch etwas sagen kann.

Bösiger. Ich halte an meinem Antrag nicht fest. Die Sache ist aber so wichtig, dass nachher eine Diskussion stattfinden sollte.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was heute vorgebracht wurde, ist schon von anderer Seite erwähnt worden, und ich gab gestern mit der Antwort auf diese Voten auch schon Antwort auf die Interpellation, die nun heute begründet wurde. Ich weiss genau, dass in den Steuereinschatzungen und im Verfahren Fehler begangen werden, möchte aber anderseits darauf aufmerksam

machen, dass die Aufgabe der Bezirkssteuerkommissionen sehr gross ist, und dass trotz aller Vorkehren, die getroffen werden, die ganze Sache unmöglich reibungslos ablaufen kann. Schon bevor die Interpellation und die gestrigen Ausführungen vorlagen, befasste man sich auf der Finanzdirektion mit der Angelegenheit. Es kamen von allen Seiten Eingaben, fanden Versammlungen statt usw., die auf diese und jene Mängel aufmerksam machten. Das veranlasste die Finanzdirektion, Fühlung zu nehmen mit der Steuerverwaltung, mit der Rekurskommission und dem Verwaltungsgericht, und man wurde schlüssig, dass im Verlauf der nächsten 14 Tage eine Konferenz stattfinden soll zwischen den Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen — vielleicht kann man auch die Vizepräsidenten einladen — ferner dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Rekurskommission, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, dem Steuerverwalter und den Steueradjunkten, um alles zu besprechen, worüber geklagt wird, und den Weg zu finden, um der Kritik Rechnung zu tragen.

Was speziell die Rekursentscheide anbetrifft, so bin ich persönlich der Meinung, dass dieselben allerdings respektiert werden sollen, indem gerade Rekurskommission und Verwaltungsgericht als unabhängige Instanzen geschaffen wurden, um Recht zu sprechen auf dem Gebiete des Steuerwesens, und man wollte, dass die Regierung und speziell die Finanzdirektion nicht in eigener Sache urteilen sollten. Ich kenne die tieferen Gründe nicht und weiss überhaupt nicht, ob es richtig ist, dass eine Bezirkssteuerkommission, wie es hiess, den Beschluss fasste, sie habe die Entscheide der Rekurskommission nicht zu respektieren und wolle auch noch etwas dazu sagen. Es wird sich in der Konferenz darum handeln, das abzuklären und die gegenseitigen Standpunkte durch die Aussprache zu vereinigen zu suchen. Es kann auch sein, dass die Bezirkssteuerkommissionen glauben, triftige Gründe zu haben, um mit den Entscheiden nicht einverstanden zu sein. Wenn die Herren sich nicht verständigen können, wird allerdings nach Gesetz und Verfassung der Entscheid von Rekurskommission und Verwaltungsgericht zu respektieren sein, das ist selbstverständlich. Wir wollen das möglichste tun, um diesen Erscheinungen und Reklamationen im Sinne des Gesetzes und des Dekretes Nachachtung zu verschaffen. Umgekehrt möchte ich denn doch, dass man auf der andern Seite auch nicht zu weit geht. Es geht nicht an, einfach die Tätigkeit der Bezirkssteuerkommissionen ohne weiteres als eine unrichtige zu beurteilen und an den Bezirkssteuerkommissionen keinen guten Faden zu lassen. Ich habe gestern ausgeführt, dass durch die Steuerkommissionen von den Einschatzungen der rund 200,000 Steuerpflichtigen fast 60 % abgeändert werden, wovon nachher ungefähr 16 % rekurrieren. Ich habe die genauen Zahlen nicht gegenwärtig, kann aber sagen, dass ein Bruchteil dieser Rekurse abgewiesen wird. Man muss also zugeben, dass viele Selbsteinschatzungen nicht richtig gemacht werden. Die Bezirkssteuerkommissionen haben nun die Pflicht, die Einschatzungen richtigzustellen. Das ist kein angenehmes Amt. Wenn da und dort daneben gehauen wird, muss man doch dasjenige, was von den Kommissionen recht gemacht wird, auch anerkennen. Das kommt allerdings nicht so zum Ausdruck, weil die Betreffenden in der Oeffentlichkeit nichts davon sagen. Es wurde vom Herrn Interpellanten gesagt, die Ehrlichkeit habe sich nun einigermassen breit gemacht infolge der Steueramnestie und des amtlichen Inventars. Ich muss leider als Finanzdirektor feststellen, dass wir diesen idealen Zustand nicht haben und wir trotz amtlichem Inventar und trotz der eingetretenen Amnestie ganz erhebliche Nachsteuergeschäfte haben, die weit über die Amnestie zurückgehen und ganz enorme Summen beschlagen. Da haben wir die Pflicht, einzugreifen. Es ist das namentlich auch unsere Pflicht den kleinen Steuerzahlern gegenüber, die ihre Sache richtig versteuern. Das ist ein unangenehmes Kapitel. Es sind mir wegen solcher Nachsteuerfälle schon Drohungen gemacht worden, man werde mir im Frühling daran denken, wenn ich so weiter grüble. Das ist mir ganz gleich; ich werde da weiter forschen.

Die Rekurse kommen nicht nur von solchen Leuten, die glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen, sondern es ist die Praxis eingerissen — erst letzter Tage hat sich der Präsident der Rekurskommission bei mir darüber beklagt, und der Herr Interpellant möchte doch zu Herrn Dr. Dürrenmatt gehen und fragen, ob es richtig ist —, dass eine ganze Reihe von Steuerzahlern sich systematisch mit Null einschätzen und abwarten, bis die Bücherexpertise angeordnet wird, um dann den Rückzug anzutreten und die Schatzung der Bezirkssteuerkommission ohne weiteres zu akzeptieren. Das geschieht einfach, um noch den Zins zu geniessen an Stelle des Staates. Das muss auch gesagt werden, und die Bezirkssteuerkommissionen sind in Schutz zu nehmen, wenn sie so vorgehen. Ich kann bestätigen, was Herr Scheurer vor mir sagte: Wir sind alle Sünder; man kann die Sache nicht einseitig ansehen. Wenn man Einblick hat in den ganzen Betrieb, sieht man, dass es ausserordentlich schwierig ist, das Richtige zu treffen.

Die Interpellation beschränkt sich nun auf die Frage, wie den Rekursentscheiden besser nachgelebt werden könnte. Ich glaube, über den Rahmen der Interpellation hinaus haben wir nicht zu diskutieren; das möchte ich auch Herrn Segesser sagen. Ich erkläre, dass ich das Möglichste tun werde, damit die Entscheide respektiert werden; die nötigen Grundlagen hiefür sollen durch die geplante Konferenz geschaffen werden. Aber eine Einschränkung ist zu machen. Wir haben eine Steuereinschatzung, die nur auf ein Jahr abstellt, so dass Jahr für Jahr Veränderungen eintreten können und der Rekursentscheid sich rechtlich nur auf das betreffende Jahr bezieht. Es kann unmöglich einer, der einmal Recht bekommen hat, bis an sein seliges Ende sagen: Man kann mich nicht anders einschätzen, denn ich habe recht bekommen. Seine Verhältnisse können sich ändern, z. B. gerade bei Geschäftsleuten das Einkommen. Aber wenn man offenkundig sieht, dass die Verhältnisse dieselben geblieben sind, wie namentlich bei den Fixbesoldeten, bei der Anrechnung des Naturalwertes bei Naturalentschädigungen usw., dann bin ich damit einverstanden, dass dem gefallenen Entscheid Rechnung zu tragen ist, wodurch eine grosse Zahl kleiner Rekursfälle vermieden werden kann. Das wurde gestern auch von Herrn Monnier angeführt, der sich als Mitglied der Rekurskommission darüber beklagte, dass der Sache zu wenig Rechnung getragen werde. Ich bin ohne weiteres einverstanden, dass da Remedur geschaffen wird. Aber anderseits möchte ich die Leute in den Kommissionen, die ein schweres Amt haben

und die mit verschiedenen Menschen und Mentalitäten zu rechnen haben, in Schutz nehmen. Es wird niemand hier sein, der verlangt, dass man etwa gegenüber der systematischen Steuerhinterziehung und der systematischen Einschätzung auf Null und dergleichen rücksichtsvoll vorgehen solle. Es ist unsere Pflicht, uns nach dieser Richtung hin zur Wehre zu setzen und unsere Organe, die eine schwere Aufgabe haben, dabei zu schützen.

Ich glaube, damit könnten sich die Interpellanten befriedigt erklären. Die Konferenz wird die nötigen Grundlagen finden, um die Weisungen, die die Finanzdirektion jedes Jahr herausgibt, entsprechend der Kritik, soweit sie berechtigt ist, umzuändern, damit eine gewisse Besserung eintritt. Aber ohne Fehler wird es auch in Zukunft bei einem so grossen Betrieb nicht gehen. Es wird sich bei der Revision des Steuergesetzes fragen, ob man die Steuerkreise nicht kleiner machen will, damit die Kommissionen sich intensiver mit den einzelnen Steuerzahlern befassen können, um nach Möglichkeit Konflikte zu vermeiden. Letzthin versammelte sich eine Konferenz der Präsidenten der Kriegssteuerkommissionen. Ich sagte zu ihnen: Seid so gut und schaltet die Bureaukratie möglichst aus, schaut die Leute durch anständige Behandlung und Aufklärung über ihre Pflichten zu orientieren. Wenn man so vorgeht, bin ich überzeugt, dass man auch in unserem Kanton den Willen hat, dem Staat gegenüber das zu tun, was notwendig ist. Wenn es dann noch einzelne Steuerzahler gibt, bei denen man absolut nichts anfangen kann wegen ihrer Störrigkeit oder weil sie bewusst ihre Pflicht dem Staate gegenüber nicht erfüllen, kann man schon andere Saiten aufziehen. Ich werde auch den Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sagen, dass man in dieser Art vorgehen und namentlich durch den guten Kontakt der Bezirkssteuerkommissionen mit den Steuerpflichtigen derartige Konflikte vermeiden soll. Anderseits aber ist man schuldig, allen gegenüber das Gesetz in gleichmässiger Weise anzuwenden; jeder Bürger hat das Recht, zu verlangen, dass die Einschätzungen auf der ganzen Linie ohne Rücksicht auf die Personen und ihr Ansehen vorgenommen werden.

Was die Interpellation als solche anbetrifft, glaube ich, dass eigentlich eine weitere Diskussion nicht stattfinden sollte. Wenn man jede Interpellation, die hier gestellt wird, zu diskutieren beginnen würde, dann ist mir nicht ersichtlich, wie der Grosse Rat, ohne mindestens drei Vierteljahre zu sitzen, fertig werden könnte. Wieviele Interpellationen stehen auf der Traktandenliste und kommen jeweilen noch neu dazu! Wenn das so weiter geht und man noch darüber diskutieren will, dann muss sich der bernische Grosse Rat in Permanenz erklären. Inzwischen können wir dann nicht arbeiten, die Geschäfte bleiben liegen, und dann heisst es: Sie machen nichts, die dringenden Sachen werden nicht erledigt! Ich glaube also, man könnte sich damit begnügen. Es ist, wie Herr Grimm vorhin betonte: Es geht nicht an, wenn einer gern noch etwas sagt, dass man das ganze Geschäftsreglement auf den Kopf stellt und eine neue Praxis einführt.

Präsident. Es liegt ein Antrag Segesser vor, die Diskussion zu eröffnen.

Segesser. Ich bin nicht anspruchsvoll im Rat und auch nicht interpellationssüchtig. Wenn man nicht gestattet, dass einmal eine Ausnahme gemacht wird in einer so wichtigen Materie, dann komme ich von neuem mit einer Interpellation. Die Diskussion wird ja nicht so lange dauern.

Schmutz. Ich glaube, wenn eine Diskussion stattfindet, dass dieselbe dann weit führen würde, und beantrage deshalb, nicht darauf einzutreten.

Schneeberger. Das Begehren des Herrn Segesser ist reglementsgemäss. Wenn er uns erklärt, er habe etwas Wichtiges zu der Sache zu sagen, so glaube ich, wir sollten ihm Gelegenheit geben, das zu tun. Natürlich ist damit dann die allgemeine Diskussion eröffnet. Gleichwohl können diejenigen, die nichts zu sagen haben, sich etwas Gewalt antun und schweigen. Aber wir wollen Herrn Segesser jetzt Gelegenheit geben, uns zu zeigen, was er Wichtiges zu sagen hat.

Abstimmung.

Für den Antrag Segesser	77 Stimmen.
Dagegen	30 »

Segesser. Ich danke Ihnen vorab für die Freundlichkeit und möchte direkt anschliessen an die Ausführungen des Herrn Kollega v Steiger, speziell an das Gebiet der Rekurse, das direkt in Verbindung steht mit seiner Interpellation. Die Zahl von durchschnittlich 16,000 Rekursen ist vollständig richtig. Die Gesamtzahl der Rekurse betrug letztes Jahr nicht weniger als 24,992, wovon im April 1920 = 11,071 zur Erledigung vom Jahre 1919 übermittelt wurden. Bis jetzt sind erst von 14 Aemtern die Rekurse bei der Rekurskommission eingegangen, alle andern stehen noch aus. Aus der Zahl der bereits eingelangten ersieht man heute schon, dass jedenfalls kein Rückgang gegenüber dem letzten Jahre stattfinden wird, sondern eher eine Steigerung. Wenn das so weitergeht, wird die Rückwirkung auf das Bezugsverfahren eine schwerwiegende sein, nicht nur für den Staat, sondern auch für die interessierten Gemeinden. Man denke sich nur den Arbeitsaufwand, den Zeit- und Geldverlust, der in diesen Untersuchungen und Beurteilungen liegt, und vergleiche ihn mit dem Ergebnis, das dann zum Vorschein kommt. Im Jahre 1920 fanden 14,709 Erledigungen statt, aufgeschoben ins Jahr 1921 wurden 9703 Fälle. Dazu kommen dann noch die des neuen Jahres. Es ist nun interessant, zu sehen, wie diese Erledigungen stattfanden. Von den 14,709 mussten 12,509 Fälle beurteilt werden; 2200 wurden entweder zurückgezogen oder gingen weiter. Von den 12,509 beurteilten Fällen wurden abgewiesen, also zugunsten der Steuerverwaltung erledigt, 3476 Fälle = 27,8 %, also nicht einmal der dritte Teil. Zugunsten der Rekurrenten wurden 6481 Fälle = 51,8 % entschieden, und teilweise gutgeheissen wurden 2552 Fälle = 20,4 %. Also 72,2 % wurden allgemein im Sinne der Einsprecher erledigt, im Sinne der Begehren der Steuerverwaltung abgewiesen. Stelle man sich vor, was das bedeutet: eine ungeheure Summe vergeblicher Arbeit, Steuerabschreibungen, die bis in die Gemeinden hinein das Budget in gewissem Masse verändern, und einen gewaltigen Zinsverlust, indem infolge der Rekurse das Geld nicht zufliesst. Dabei ist noch ein Moment nicht zu vergessen, und das ist noch fast der Gipfel:

Die Steuerverwaltung selbst hat nicht weniger als 325 eigene Rekurse gegen die Rekurskommission eingereicht, also mehr als an jedem Arbeitstag einen. So nehmen die beiden Amtsstellen einander auf die Hörner! Dass in gegebenen Fällen Meinungsverschiedenheiten existieren, soll und darf sein. Aber dass es so weit gehen soll, gehört nicht zur normalen Erledigung des Geschäftsganges und bringt sicher kein Zutrauen in die gerechte Behandlung der Steuerangelegenheiten. Das alles geschieht, trotzdem wir wissen, dass der heutige Finanzdirektor, Herr Volmar, der Rekurskommission gut vorstand, was wir in jeder Beziehung anerkennen. Wir haben das Gefühl, seine Lehren sollten noch nicht verloren gegangen sein.

Ich anerkenne aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors auch, dass der Staat beim Erbschaftssteuerwesen sehr aufmerksam sein muss. Aber auf dem Lande haben wir uns gleichwohl zu beklagen, dass häufig wegen Bagatellsachen eine kleinliche, schikanöse Praxis gehandhabt wird, die viel Aerger bringt, den man leicht ersparen könnte, wenn man ein bisschen mehr Entgegenkommen zeigen würde. Statt dass die Erbschaftssteuererklärungen innert 2 bis 3 Monaten erledigt werden können, geht es immer 9 bis 12 Monate, bis die Sache zur Erledigung kommt, und wenn man einmal anfragt, wie es damit stehe, bekommt man schroffen Bescheid, vielleicht noch mit einem Anhängsel. Die Regierung glaubt nicht, wie sehr durch die Praxis die Unzufriedenheit im Volk und die Abwendung von der Regierung gefördert und auch die Steuermoral im Lande herum untergraben wird. Man kann es nicht leugnen, dass die Steuerverwaltung in jedem steuerzahlenden Bürger heute grundsätzlich einen Gegner sieht, den sie von vornherein als nicht sauber übers Nierenstück taxiert. Das wird vom Volk empfunden. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Staatsorgane nicht immer moralisch einwandfrei vorgehen in der Erledigung und Würdigung gewisser Gesuche und Verhältnisse. Man bekommt die Auffassung, dass vielmehr der finanzpolitische Standpunkt im Vordergrund stehe, als derjenige des absoluten Rechtes und der Gerechtigkeit, und dass man sich viel zu sehr an straffe Formen und bureaukratische Vorschriften klammert, statt die Verhältnisse ruhig zu untersuchen. Ich möchte mich nicht in Beispielen verlieren, aber doch noch zurückkommen auf die Liegenschaftsgewinne aus dem Jahre 1918. Ich hätte nichts dagegen, wenn diese zur Besteuerung gekommen wären und jeder dem Staate seinen Obolus zahlte. Im Jahre 1919 ordnete die Steuerverwaltung an, dass diese Gewinne zu versteuern seien. Alle Verkäufer, die in Betracht kamen, wurden angehalten, ihre Erklärungen abzugeben. Viele taten das, andere nicht. Das Verwaltungsgericht entschied aber, diese Gewinne seien nicht steuerpflichtig, weil das Steuergesetz von 1919 auf die Verhältnisse von 1918 nicht anwendbar sei. Nun hatten sich die einen eingeschätzt und wurden hergenommen, während die andern, die sich nicht eingeschätzt hatten und nun eingeschätzt wurden, Rekurs erhoben und nicht bezahlten. Die dritten haben überhaupt nichts getan; das waren die Schlauen, denn die lässt man heute laufen. Diejenigen, die Rekurs erhoben hatten, sind heute von der Zahlung sistiert. Andere aber haben schon bezahlt. Da weiss ich Fälle, wo der Amtsschaffner sagte: Es ist bezahlt, da gibt es nichts mehr! Ein Beispiel. Zwei Brüder, die nicht miteinander auskamen, versteigerten im Frühling 1918 ihre Liegenschaft. Beide machten dabei Gewinn und wurden zur Einschätzung angehalten, machten aber nichts. Dann wurden sie von der Kommission eingeschätzt, und es wurde ihnen darüber Mitteilung gemacht. Sie erhoben Rekurs und bekamen dann Meldung, ein Rekurs wäre nicht nötig, man sollte wissen, was die Steuerverwaltung entschieden habe. Nach 14 Tagen kommen die beiden mit dem Pfändungszettel zu mir und sagen: Jetzt werden wir betrieben. Der Amtsschaffner sagte, er wolle sehen, und nun ist die Sache von neuem hängig auf dem Wege des Gesuches. Das sind Misstände, die nicht vorkommen sollten, wenn die Behörden durch ein einigermassen vernünftiges Verhalten den Verhältnissen Rechnung tragen würden.

Ich darf mich wohl als Sprachrohr einer etwelchen Oeffentlichkeit, wenn auch nicht des ganzen Volkes, betrachten, wenn ich Herrn Finanzdirektor Volmar folgendes sage: Das ganze Volk lebt in der Erkenntnis der gegenwärtigen sehr schweren Zeit, ist sich der Situation bewusst und auch der Wahrheit, dass wir über das Schwerste noch nicht hinaus sind und noch viel auf unsern Buckel werden nehmen müssen. Wenn auch mit einem gewissen unheimlichen Gefühl, so sieht das Volk doch diese Notwendigkeit ein, nimmt die Sache auf sich und will helfen, diese Zeiten durchzukämpfen. Aber gerade deshalb, weil es weiss, wie schwer es geht und welche ungeheure Arbeit und Last speziell auf dem Ressort des Herrn Finanzdirektors liegt, versteht ein grosser Teil des Volkes es nicht, dass die gewaltige Kraft, die Herr Volmar in sich vereint, heute noch so vielfältig ausstrahlt, statt sich darauf zu konzentrieren, seinem schwierigen Ressort noch mehr Gewicht zu geben. Viele Leute glauben, dass unmöglich derartige Dinge vorkommen könnten, wenn Herr Volmar Gelegenheit gehabt hätte, auf seine Organe einzuwirken. Einzelne seiner Beamtungen sind direkt verbunden mit der Finanzdirektion. Aber es ist verschiedenes anderes, von dem man in Rücksicht auf das Volk im gegenwärtigen Zeitpunkt sagen darf, es sei dem hier Rücksicht zu tragen. Ich will dabei nur eines erwähnen. Herr Regierungsrat Volmar ist auch Professor der bernischen Hochschule. Wenn er von jener Zeit, die er dort aufwenden muss, ein wenig dafür verwendet hätte, um seine Leute und die übrigen Amtsstellen zusammenzurufen und ihnen Belehrung zu geben und mit seiner Autorität und Kraft und dem Willen es durchzudrücken, würden wir heute nicht vor dieser Interpellation stehen. (Rufe: Schluss.)

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste . . . . . Mehrheit.

Gnägi. Nachdem man nun doch von einem reglementarischen Brauch abweicht, möchte ich mich auch noch mit zwei Worten an der Diskussion beteiligen. Ich gebe zu, es ist eine sehr dankbare Aufgabe, heute in solcher Beziehung Interpellationen zu stellen; der Steuerdruck macht die Bürger dafür dankbar. Es sind zweifellos grosse Uebergriffe von Seiten der Bezirkssteuerkommissionen wie der Steuerverwaltung vorgekommen. Nur ein kleines Beispiel der Steuerverwaltung: Es wurde mir ein Fall erzählt, und er ist Tatsache, dass ein Bauernsohn im Emmen-

tal für 400 Fr. Einkommenssteuer belangt wurde. Er wies im Rekurs darauf hin, dass er eine Hand verloren habe und vermindert einkommensfähig sei. Die Bezirkssteuerkommission schrieb kühl zurück: Die verminderte Arbeitsfähigkeit wird bestritten! Da fragt man sich, ob man an solchen Stellen auch noch etwas denkt. Aber eine ungeheure Masse Rekurse ist nicht nur zurückzuführen auf die Bezirkssteuerkommissionen, sondern auch auf die Schwächen und Fehler der Steuerzahler. Es ist sicher, dass die Einschätzungsbehörden nicht überall im Fehler sind. Ich weiss Beispiele von Steuerzahlern, die man mit einer hohen Summe einschätzte, die Rekurs dagegen erhoben und die dann, als man denselben nicht annahm, die Steuer bezahlten, noch bevor der Rekurs erledigt war. Wenn solches vorkommt, muss man auch das Verhalten der Steuerbehörden begreifen. Es ist da nicht alles in Ordnung, weder bei den Einschatzungsbehörden, noch bei den Steuerzahlern. Es ist bedauerlich, dass eine solche Steuermoral zum Ausdruck kommen kann. Ein Grund zur Verschleppung bei den grossen Steuerzahlern ist, dass sie dann die Zinsen der Steuersumme noch ein oder zwei Jahre lang selber geniessen können. Das ist eine kleinliche Handlnngsweise. Wenn man die Finanzlage des Staates ernstlich ins Auge fasst, dann sollten solche Leute sich an die Verpflichtung halten, die ihnen auferlegt ist durch gesetzliche Bestimmungen. Wir wissen alle, wie heute die Finanzen des Staates stehen. Da möchte ich die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors unterstützen. Ich habe das volle Zutrauen und die Ueberzeugung, dass er in der gegenwärtigen Zeit, wenn auch nicht in allen Details, sich doch mit der Sache beschäftigt. Er kennt die Verhältnisse, hat lange darin gearbeitet; man kann nicht sagen, der Fehler liege nur bei den Steuerbehörden, sondern auch beim Volke selber. Die, die es nötig haben, sollen versuchen, durch Selbstdisziplin sich zu bessern.

v. Fischer. Ich habe gegen die Eröffnung der Diskussion gestimmt, weil ich ein gefährliches Präjudiz darin erblicke, wenn wir von der frühern Praxis abweichen. Nun hat die Mehrheit anders entschieden. Ich möchte hier ganz kurz in allen Teilen unterstreichen, was die Herren v. Steiger und Segesser sagten. Aber es ist ein Satz in der Antwort des Finanzdirektors, der mich nötigt, das Wort zu ergreifen, eine Argumentation, die man nach meiner Ansicht nicht gelten lassen kann und der man mit aller Entschiedenheit entgegentreten muss. Es ist dieselbe Argumentation, die vor einiger Zeit die Steuerverwaltung in einer öffentlichen Erklärung, wenn ich nicht irre, im «Bund», in die Welt hinaussandte. Die Steuerverwaltung verteidigte sich gegen gewisse Angriffe, die gegen ihre Praxis gerichtet wurden, und führte unter anderem folgendes Argument ins Feld, das merkwürdigerweise heute der Herr Finanzdirektor wiederholt; ich hätte nicht geglaubt, dass er es auch anführen würde. Man sagt: die Bezirkssteuerkommissionen waren im Fall, 60 % der Selbstschatzungen abzuändern; gegen diese Höherschatzungen der Bezirkssteuerkommissionen wurde bloss von 16 % rekurriert, also haben die Steuerkommissionen bei den andern 84 % mit ihrer Höhertaxation recht gehabt! Das ist eine falsche Argumentation, der mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muss In vielen Fällen — es lässt sich natürlich schwer sagen, in wieviel Prozent der Fälle — empfindet der Steuerpflichtige, dessen Selbstschatzung durch die Steuerkommission abgeändert wurde, das als ein bitteres Unrecht; er ist überzeugt, dass er seine Selbstschatzung nach bestem Wissen und Gewissen eingereicht und vielleicht noch viel Mühe darauf verwendet hat, um sie richtig einzureichen. Und nun kommt die Kommission und ändert die Zahl ab. Da ist nun mancher Steuerpflichtige im Fall, vom Rekurs zu abstrahieren, weil er die Mühe und die Kosten scheut. Ich stehe nicht mehr in der Praxis, aber es wurde mir dieses Jahr in verschiedenen Fällen von kleinern Leuten, die in einem Dienstverhältnis stehen, wo bei der Taxation hauptsächlich auch die freie Station eine Rolle spielt, geklagt, sie seien von der Steuerkommission um so und soviel hinaufgeschätzt worden. Es handelt sich vielleicht um 200 oder 300 fr., an und für sich einen kleinen Betrag. Die Leute hatten aber die Ueberzeugung, dass ihnen Unrecht geschah, und hätten sich gerne dagegen gewehrt. Aber wie machen? Bei unserem komplizierten Apparat und dem Wirrwarr, der in bezug auf Steuervorschriften besteht, sind diese kleinen Leute gar nicht in der Lage, den Rekurs selber zu machen, sie mögen noch so sehr im Rechte sein; sie müssen den Beweis leisten, dass sie das nicht haben, was die Steuerkommission ihnen zuschreibt. Wie macht man das? Es ist eine schwierige Sache. Man muss entweder zu einem Notar oder zu einem Fürsprech gehen, und wenn es sich um 100, 200 oder 300 Fr. handelt und sie auch auf der ganzen Linie Recht bekommen, so machen die Kosten mehr aus als der Minderbetrag an Steuern. So verzichten sie lieber darauf. Das hat mich dazu geführt, den Antrag zu stellen, dass in den Fällen, wo den Leuten offensichtlich Unrecht geschieht, ihnen eine Entschädigung zugesprochen werden sollte.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. All diese Erörterungen sind sehr wertvoll als Fingerzeig für dasjenige, was kritisiert wird. Allein ich muss nun wirklich sagen, dass man übertreibt. Es wurde hervorgehoben, die Steuerverwaltung habe 325 Rekurse — es soll sehr wahrscheinlich Beschwerde heissen — gegen die Rekurskommission an das Verwaltungsgericht geführt. Die Steuerverwaltung hat, wie ich schon sagte, mit 200,000 Steuerpflichtigen zu tun. Es wurden 24,000 Rekurse eingereicht; davon wurden, wie es hiess, $^2/_3$ gutgeheissen. Das sind ungefähr 16,000 Fälle, in denen die Rekurrenten recht bekommen hatten. Wenn nun in 325 dieser Fälle die Steuerverwaltung fand, es sei ihre Pflicht, bei der obern Instanz zu sehen, ob sie recht bekomme, so ist das noch nicht so furchtbar übertrieben; man muss die Gesamtzahl der Fälle betrachten. Wenn die Steuerverwaltung glaubt, es sei am Platze, zu sehen, ob die obere Instanz ihr recht gebe oder nicht, so ist ihr daraus nicht ohne weiteres ein Vorwurf zu machen. Wenn gesagt wurde, es harze zwischen den beiden Amtsstellen, so bestreite ich das. Die eine Partei ist der Staat, die andere der Steuerpflichtige; die Rekurskommission aber ist nicht der Steuerverwaltung koordiniert, sondern ist die beurteilende Behörde, an die sich die Steuerverwaltung gerade so gut wenden kann wie der steuerpflichtige Bürger.

Bei einer grossen Zahl von Liegenschaftsgewinnen wurde vom Verwaltungsgericht entschieden in dem

Sinne, dass eine Steuerpflicht nicht vorliege. Nun eröffnete sich ein neuer Gesichtspunkt. Die Steuerverwaltung fand, es sei ihre Pflicht, in einem weitern Falle diesen Gesichtspunkt auch noch der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht zu unterbreiten, weil es sich um grosse Summen handelt. Deshalb wurde neuerdings Beschwerde erhoben, und zwar in allen Fällen, dem Verwaltungsgericht aber mitgeteilt: Wir verlangen, dass nur ein Fall durchprozediert wird, die andern werden dann entweder weitergeführt oder zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht behielt den gleichen Standpunkt bei, und nachher wurden die sämtlichen Fälle zurückgezogen. Wenn man diese auf der Seite lässt, dann bleibt nicht mehr auf jeden Tag eine solche Beschwerde, sondern die Zahl reduziert sich. Mir wäre nichts davon bekannt, dass ein feindseliger Verkehr zwischen Steuerverwaltung und Rekurskommission bestünde. Die Rekurskommission begreift ganz gut, dass die Steuerverwaltung Partei ist und den Standpunkt des Staates wahren muss. Immerhin werden wir Weisung geben, in unbedeutenden Fällen, wo es sich also um Kleinigkeiten handelt, von diesem Beschwerderecht möglichst wenig Gebrauch zu machen.

Weiter wird behauptet, man habe das Gefühl, dass oft nach bureaukratischen Vorschriften gehandelt werde. Es handelt sich nicht um bureaukratische Vorschriften, sondern um solche, die der Grosse Rat in Form von Gesetzen oder Dekreten gegeben hat und die man zu handhaben verpflichtet ist. Man sieht das in der Beurteilung der Nachlassgesuche, wo in sehr starkem Masse entgegengekommen wird, wenn irgendwie die Möglichkeit dafür besteht. Was die Liegenschaftsgewinne anbetrifft, so ist es keine leichte Sache, zu sagen, ob sie zurückbezahlt werden sollen oder nicht. Es sind 600,000 Fr., die da in Betracht kommen, indem in den Liegenschaften ein sehr starker Verkehr herrschte, und nicht zum Schaden derer, die verkauft hatten, indem grosse Gewinne gemacht wurden, namentlich 1918. Deshalb sahen wir uns veranlasst, die Frage dieser Liegenschaftsgewinne dem Verwaltungsgericht zu unterbreiten, das letzter Tage entschieden hat, dass dieselben nicht zurückbezahlt werden müssen. Man wird nun einsehen, dass angesichts dieses Entscheides der Finanzdirektor oder der Regierungsrat jedenfalls nicht nur so aus dem Handgelenk heraus sagen können: Jetzt werden 600,000 Fr. zurückbezahlt. Dann sind noch die Gemeinden da, die ebenfalls zurückzahlen müssten, trotzdem das Gericht gegenteilig entschieden hat; die Sache ist also nicht so einfach. Ich glaube, es war korrekt vorgegangen, dass wir die Rechtsfrage entscheiden liessen. Dabei haben wir nur unsere Pflicht erfüllt. Alle diese Punkte, die hier aufgeworfen wurden, können vielleicht an der Konferenz erledigt werden.

Nun wurde mir persönlich vorgeworfen, ich hätte dieses und jenes nicht machen und dafür neben den Leuten stehen sollen, um zu sehen, dass es anders ging. Man glaubte bis jetzt, und das Gesetz lautet ja so, dass die Steuerkommissionen unabhängig seien. Ich glaube, auch Sie werden diesen Standpunkt einnehmen. Wenn man die Konferenz zusammenruft und sieht, dass mehr durch moralische Einwirkung erreicht werden kann, als dass uns Rechtsmittel zur Verfügung stehen, werden wir tun, was möglich ist, um berechtigten Klagen zu entsprechen. Man musste ferner abwarten, bis die Erfahrungen, die Entscheide und das weitere Verhalten der Steuerbehörden vorlagen. Ich glaube, dass es vor der letzten Einschätzungskampagne nicht viel genützt hätte, dazwischen zu fahren. Wir wissen jetzt, wie die Sache ist, und sehen, dass die Entscheide der Vorjahre nicht respektiert werden. Nun kann man darüber reden.

Was meine persönliche Tätigkeit anbetrifft, so ist es mein Recht, dass ich als Vertreter des Staates in verschiedenen Staatsunternehmen Sitz habe, so z. B. bei der Lötschbergbahn, bei den Kraftwerken, bei der Hypothekarkasse usw. Dieses Recht lasse ich mir nicht nehmen, sonst lehne ich die Verantwortung für die Sache ab. Jeder Vorgänger hat es so gehalten, und auch ich mache Anspruch darauf, das erkläre ich ganz deutlich und weiss auch warum. Wenn es nötig ist, kann ich Ihnen Fälle anführen, wo es sehr gut war, dass der Finanzdirektor den Zusammenhang hatte, ansonst grosser Schaden für den Kanton Bern entstanden wäre; das erkläre ich rundweg. Dann hiess es auch, statt auf die Hochschule zu gehen, hätte ich die Leute instruieren können. Ich fahre im Sommer morgens mit dem 6-Uhrzug ab und gebe von ¼ vor 7 bis ¼ vor 8 Uhr im Sommer zweimal wöchentlich mein Kolleg, also zu einer Zeit, wo noch keine Beamten auf dem Bureau sind, ausgenommen von ½8 bis ¼8 Uhr. Ob ich daheim im Bette liege oder auf die Hochschule gehe, geht niemanden einen Dr... an. (Heiterkeit.) Ich erkläre auch, dass ich auf das Honorar des Staates verzichtete, also keinen Rappen dafür beziehe. Ich besorge die Vorlesungen nur, weil sonst niemand da ist, der vorbereitet wäre, um über Verkehrspolitik zu lesen. Diesen Winter wird das Kolleg nicht gelesen. Wenn dann nächsten Sommer noch niemand anders da ist, werde ich die Sache nochmals übernehmen, weil die Studenten wünschen, dass über dieses Gebiet gelesen wird. Es täte mir ja vielleicht auch gut, in dieser Zeit einen Spaziergang zu machen. Auf den 8-stündigen Arbeitstag mache ich nicht Anspruch, und müde gemacht hat mich die Sache noch nicht; wenn ich zu Bette gehe, kann ich schlafen, denn nervös bin ich noch nicht. Ich glaube also, zwischen 7 und 8 Uhr mich einer solchen Arbeit widmen zu dürfen, die ja auch wieder dem Staat zugute kommt.

v. Steiger. Ich erkläre mich von der Auskunft befriedigt. (Heiterkeit.)

Verantwortlichkeitsbeschwerde der Gemeinde Biel,

(Siehe Seite 406 hievor.)

Präsident. Ich glaube, es Ihnen schuldig zu sein, weil eine solche Verantwortlichkeitsbeschwerde seit langer Zeit dem Rate nicht mehr zur Behandlung vorlag, ganz kurz mitzuteilen, wie sich deren Behandlung macht. Wenn eine Beschwerde gegen den Regierungsrat eingereicht ist, hat der Grosse Rat zunächst nach dem Gesetz vom 19. Mai 1851, Art. 30 ff., Kenntnis zu nehmen von der Beschwerde, indem sie ihm vorgelesen wird. Es ist den verantwortlichen Instanzen, hier dem Regierungsrat, Gelegenheit gegeben, sich vorläufig dazu zu äussern. Es hat nun der Rat zunächst darüber zu beschliessen, ob die

Verantwortlichkeitsbeschwerde erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Beschliesst der Rat Nichterheblicherklärung, so hat das zur Folge, dass die Beschwerde verworfen ist. Sie sehen, dass man mit diesem Beschluss über Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit bereits materiell in die Sache eingreift, indem bei Nichterheblichkeitserklärung die Beschwerde verworfen wird. Ich glaubte deshalb, wegen der Wichtigkeit dieser Eintretensfrage, der Erheblichkeitsfrage, sei es nötig, dass sich jedermann darüber ein Bild mache, und habe der Justizkommission das Geschäft überwiesen, um die Frage der Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit prüfen zu lassen, damit sie nötigenfalls dem Rat hierüber Antrag stelle. Sollte der Rat die Beschwerde erheblich erklären, dann ist sie eingehend zu behandeln. Es hat der Rat zunächst darüber abzustimmen, ob man sie zur eingehenden Beratung an den Regierungsrat weisen oder eine Kommission einsetzen will. Dafür ist im Gesetz ein besonderes Verfahren vorgesehen. Die Namen der sämtlichen anwesenden Mitglieder werden in die Urne gelegt, und der Präsident hat 21 Namen herauszulosen. Von diesen 21 hat der Regierungsrat, der beklagt ist, das Recht und die Pflicht, 7 zu verwerfen, wenn die Beschwerde aus dem Rate selber kommt. Ferner verwerfen die Ratsmitglieder, d. h. an ihrer Stelle der Präsident, weitere 7, und zwar ohne Grundangabe. Die 7 verbleibenden Mitglieder entscheiden dann. Dieses komplizierte Verfahren zeigt uns schon, für wie wichtig man eine solche Beschwerde ansieht. Meines Wissens ist dem jetzigen Rat und überhaupt den meisten der gegenwärtigen Mitgliede ein solcher Fall noch nie vorgelegen. Bevor wir auf die eigentlichen Verhandlungen eintreten, hat mich der Präsident der Justizkommission ersucht, ihm das Wort zu erteilen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission erhielt die Akten über diese Verantwortlichkeitsbeschwerde erst im Verlaufe der gegenwärtigen Tagung. Die Akten zirkulierten in der Kommission, und dabei bekamen sämtliche Mitglieder das Gefühl, dass jedenfalls vor Behandlung dieser Beschwerde weitere Feststellungen gemacht werden müssen, um zu einem richtigen Beschluss zu kommen, in welcher Weise man einen Antrag stellen will. Dieser Umstand gab Veranlassung, dass auf gestern Nachmittag eine Sitzung anberaumt wurde, und zwar unter Mitwirkung von Vertretern der Gemeinde Biel und der Regierung. In den 2½stündigen Auseinandersetzungen sind wir zu folgendem Schlusse gekommen: Es solle die Beschwerde für die gegenwärtige Tagung ab Traktanda gesetzt werden, einmal weil, wenn sie behandelt werden soll, weitere Feststellungen nötig sind, die für die heutige Tagung unmöglich beigebracht werden könnten; anderseits wurde in der Kommission betont, dass der Fall wenn irgend möglich auf gütlichem Wege erledigt werden solle. Schon mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Biel, wie Sie aus der Motion Meier gehört haben, weitere Ansprüche macht und Begehren um Unterstützung stellt, fand man, dass sich möglicherweise bei der Behandlung dieser Materie ein Ausweg zeigen wird, wobei dem Begehren, das in der Beschwerde liegt, in irgend einer Form Rechnung getragen werden könnte. Im Einverständnis mit der Vertretung der Gemeinde Biel beantragen wir Verschiebung der Angelegenheit, in der Meinung, wenn weitergefahren werden sollte, dass weitere Feststellungen notwendig wären, und in der Zuversicht, dass eine gütliche Erledigung möglich ist. Dieser letztern Lösung müsste ich lebhaft das Wort reden, mit Rücksicht auf die fatalen Verhältnisse, in denen die Gemeinde Biel steckt und angesichts deren wir weitere Zuwendungen werden machen müssen. Wir möchten also den lebhaften Wunsch äussern, dass die Regierung alles tue, um den Handel auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen.

Der Antrag auf Absetzung dieses Geschäftes von der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden, weil unbestritten, als angenommen erklärt.

Motion der Herren Grossräte Monnier und Mitunterzeichner betreffend Technikumsneubau in Biel.

(Siehe Seite 715 hievor.)

M. Monnier. Ma motion a la teneur suivante: Le gouvernement est invité à présenter au Grand Conseil un rapport et des propositions sur la question de savoir s'il ne serait pas indiqué de profiter de l'arrêté fédéral du 20 septembre 1921 concernant les subventions pour le chômage pour la construction du nouveau Technicum de Bienne.

Le sujet de la motion n'est pas inconnu aux membres du Grand Conseil. Depuis des années et depuis des sessions la question du Technicum de Bienne est sur le tapis. Toutefois ma motion n'a pas simplement pour but de rappeler au Grand Conseil que le débat n'est pas clos, mais surtout de procurer du travail aux chômeurs que nous avons à Bienne. Les proportions atteintes ces derniers temps par le chômage à Bienne, c'est-à-dire dans le courant de l'été, sont vraiment effrayantes. Nous avons maintenant 3000 chômeurs et nous ne savons pas comment les occuper. Il s'agirait de trouver de grands travaux pour occuper tout ce monde, non seulement pour payer les secours de chômage, mais pour réagir contre le mécontentement qui commence à se faire sentir dans ces milieux. La ville de Bienne de son côté a déjà entrepris plusieurs projets, et entre autres celui qui sera soumis au peuple le 4 décembre, et qui consiste dans la création d'une colonie d'habitations de 90 bâtiments. Un autre projet concerne le captage d'une source. Des constructions de routes sont à l'étude, etc.

La construction du bâtiment du Technicum de Bienne coûtera un million, on évalue les travaux à faire à 500,000 fr. Il y a en perspective bien des journées de travail, et l'Etat retirerait un avantage évident en faisant commencer les travaux par les chômeurs, dès l'instant que de par la loi du 20 septembre il peut toucher 20 % de subvention sur l'ensemble du projet plus 20 % sur l'ensemble des travaux des chômeurs, ce qui ferait le 30 % comme subvention de l'Etat acquise.

Voici une lettre à propos du Technicum de Bienne. Elle émane de l'expert M. Rosat écrite ensuite d'une plainte déposée par M. le Conseiller national Ryser.

« Pour répondre avec la précision nécessaire à la demande d'enquête formulée par votre estimé office du 14 mars 1921 et accentuer le rapport préalable envoyé le 15 avril, je me suis rendu à Bienne le 9 mai afin de visiter l'école de mécanique, dans son immeuble rue du Jura, en un moment où tous les élèves étaient présents.

S'il est exact de constater qu'il a été possible de former au cours des 20 dernières années des apprentis dont les capacités sont évidentes et dont plusieurs occupent des places importantes dans l'enseignement et dans l'industrie, il faut convenir, d'autre part, que les conditions de logement et d'installations dans lesquelles a dû se faire ce développement sont très précaires; tout ce qui a été avancé comme arguments, à l'appui d'un transfert, est fondé, chacun le sait et le reconnaît depuis longtemps. Ce n'est donc pas sur ces faits que peut se baser le renvoi à plus tard, qui est devenu une formule très dangereuse pour l'avenir de cet enseignement.

Insécurité hygiénique pour les élèves, W. C. épouvantables; installations de trempe avec réchaud à charbon, dans l'atelier même, à côté d'un jeune élève; nettoyage impossible des locaux; vestiaires insuffisants, etc.

Dangers d'accident pour chacun, résultant du manque de place pour les machines et transmissions.

Manque absolu des notions d'ordre indispensables à un tel apprentissage et que les autres écoles peuvent démontrer; c'est un des points essentiels de l'exploitation moderne.

Difficultés aggravées pour l'enseignement.

Il est évident pour nous aussi que jamais un industriel ne serait autorisé à travailler dans ces conditions, la loi sur les fabriques s'y opposant. On ne peut admettre que des jeunes gens, en pleine croissance, soient astreints à des travaux exigeant de la force dans de tels locaux . . .»

Cette lettre est connue de M. Tschumi, aussi bien que de moi. Seule la question financière a retardé l'exécution des travaux. Mais puisque l'occasion se présente de construire avec l'appui de la Confédération saisissons-là. Ce serait en même temps rendre un grand service à la ville de Bienne, qui pourrait occuper un grand nombre d'ouvriers qui, sans ce travail, iront grossir le nombre des chômeurs, et c'est pourquoi je demande au gouvernement de prendre cette motion en considération. Il est évident que je n'ai pas parlé au nom de la population de Bienne concernant la subvention à fournir par celle-ci. Mais je suppose que quand le gouvernement arrivera à réaliser ce bâtiment, la commune de Bienne ne restera pas en arrière pour autant que cela restera dans ses moyens financiers.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass hier über die Frage des Neubaues des Technikums Biel schon zu verschiedenen Malen gesprochen wurde. Die Unterkunftsverhältnisse desselben sind, wie der Herr Motionär sagt, absolut unwürdige, in einzelnen Partien direkt gefährliche. Das ist mir alles bekannt. Wenn man eine Parallele zieht mit den Unterkunftsräumen beim Technikum Burgdorf, so kann einen schon der Menschheit ganzer Jammer angreifen, wenn man in einzelne Lokalitäten des Technikums Biel tritt. Es ist nun nicht so, dass ich etwa einem Neubau des Technikums Biel Opposition gemacht hätte; im Gegenteil, ich suchte die Sache immer vorwärts zu treiben. Nur trat eine kleine Ernüchterung ein in jenem Moment, als ich den Gedanken in die Diskussion warf, ob nicht in Verbindung mit dem Technikum Biel die kantonale Gewerbeschule errichtet werden könnte. Da nahm die Stadt Biel wie ein Mann Stellung gegen die Direktion des Innern und sagte, sie lasse sich das Technikum nicht nehmen. Es handelt sich ja nicht darum, sondern vielmehr um einen Ausbau des Technikums Biel. Wir müssen unbedingt eine andere Organisation der Lehrerbildung für diejenigen einrichten, die an gewerblichen Schulen Unterricht erteilen. Es genügt nicht, wenn ein Lehrling in der Gewerbeschule die Fächer wiederholt, die er in jungen Jahren in der Schule schon hörte und man ihm einen Stoff bietet, der ihm verleiden muss, sondern es muss den jungen Leuten an der Gewerbeschule die Möglichkeit und die Fähigkeit gegeben werden, den Stoff so aufzunehmen, dass etwas Fruchtbares dabei herauskommt. Wir geben für die Fach- und Gewerbeschulen das schöne Sümmchen von 478,000 Fr. im Jahr aus. Da könnte man schon dafür sorgen, dass die Lehrer, die an diesen Schulen unterrichten, auch wirklich vollständig befähigt dazu sind. So sagte ich mir, es sei mit dem Technikum Biel eine Lehrwerkstätte und ein Seminar für Gewerbelehrer zu verbinden. Es müsste zwischen den Lehrwerkstätten und dem Gewerbelehrerseminar eine gewisse Relation bestehen, indem bestimmte Lehrer an diesem Gewerbeseminar und dem Technikum Unterricht geben würden. In dieser Wechselwirkung bekämen wir dann die geeigneten Lehrer für den Unterricht an diesen Schulen. Ich wollte also den Bielern etwas geben, aber nicht etwas nehmen. Ich habe in jenem Moment den Gedanken lebhaft verfolgt, weil er auch vom kantonalen Gewerbeverein immer wieder aufgenommen wird. Biel wäre dazu der günstigste Ort, weil es zweisprachig ist und man also Gelegenheit hätte, deutsch und welsch nebeneinander zu unterrichten. Das alles warf ich in die Diskussion. Man hat es in Biel vollständig falsch aufgefasst und mir Motive unterschoben, an die ich nie dachte. In meinen Ausführungen wollte ich nichts anderes zum Ausdruck bringen, als das Wohlwollen für die Anstalt in Biel.

Nun bin ich schon bereit, den Weg zu gehen, den Herr Monnier andeutet, nämlich das Technikum Biel als Notstandsarbeit zu bauen. Allein, hier ist zu sagen: Biel muss an diese Arbeit auch etwas leisten. Ueberall, wo wir derartige Anstalten errichteten, hielten wir die betreffenden Ortschaften an, etwas daran zu leisten. Delsberg muss an die neue landwirtschaftliche Schule ganz respektable Leistungen machen. Langenthal leistete an die landwirtschaftliche Schule sehr respektable Beiträge, Burgdorf an sein Technikum ebenfalls und auch Thun an das Lehrerinnenseminar. Da geht es nicht an, dass Biel nicht ebenfalls Aufwendungen macht, um zu helfen, diesen Bau auszuführen. Ich will in allernächster Zeit mit der Gemeinde Biel Fühlung zu nehmen trachten, um zu sehen, was die Gemeinde eventuell an diesen Bau leisten könnte. Viel wird es ja nicht sein, denn ich kenne die Finanzlage Biels nur zu gut, aber ohne eine gewisse Leistung von ihrer Seite wird die Arbeit offenbar nicht an die Hand genommen werden können. Wenn Biel geneigt ist, mitzumachen — bisher habe ich diese Geneigtheit noch nicht in dem Masse spüren

können, wie ich sie gerne sähe — dann soll es an mir auch nicht fehlen. Ich werde alsdann dem Regierungsrat die Frage vorlegen: Ist nicht heute der Moment gekommen, um das Technikum Biel als Notstandsarbeit auszuführen? Bei diesem Anlass werde ich allerdings den Gedanken wieder aufgreifen, ob nicht ein Gewerbeseminar und eine Lehrwerkstätte damit verbunden werden könnten. Aber nicht als conditio sine qua non; wenn Biel nicht will, dann wird es Burgdorf übernehmen, denn diese Lösung muss einmal kommen.

Die Subventionen an Notstandsarbeiten sind festgelegt, sie sind ziemlich gross. Wenn der Bund alles gibt, was er an solche Bauten geben kann, dann kommt man auf eine Subvention von rund 65%; das wäre immerhin etwas, das in Betracht fällt und diesen Technikumsbau in hohem Masse erleichtern würde. Ich nehme im Namen des Regierungsrates die Motion Monnier gerne entgegen; sie bewegt sich in der gleichen Richtung, die ich seit zwei Jahren verfolge. Nur möchte ich einmal sehen, dass mich die Stadt Biel in diesem Bestreben ehrlich unterstützt.

Salchli. Herr Regierungsrat Tschumi hat gesagt, er kenne die missliche Lage der Einwohnergemeinde Biel so gut wie Herr Monnier. Ich empfehle ihm deshalb, er möchte sich bei der Fühlungnahme auch an die reiche Burgergemeinde Biel wenden. Die besitzt Wälder bis zum Chasseral hinauf, in denen ein riesiges Vermögen steckt. Es ist allerdings nicht ihre Pflicht, zu helfen. Aber wenn die Regierung die Burgergemeinde anhält, von ihrem Reichtum etwas zu opfern, dann wird es den bessern Eindruck machen und mehr Erfolg haben, als wenn das Gesuch von der Einwohnergemeinde Biel aus kommt.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Hurni und Mitunterzeichner betreffend das Geschäftsreglement des Grossen Rates.

(Siehe Seite 773 hievor.)

Hurni. Die Motion hat zum Zwecke, die Interpretation eines Artikels unserer Geschäftsordnung herbeizuführen. Die Sache ist für das parlamentarische Leben unseres Rates doch nicht so unwichtig, wie man etwa glauben könnte. Ich will Ihnen kurz den Fall in Erinnerung bringen, der mich dazu führte, meine Motion einzureichen.

In der Herbstsession des Grossen Rates reichte ich ein sog. Postulat ein. Es wurde in der Diskussion behandelt und hätte dann zur Abstimmung kommen sollen. Der Vorsitzende, damals Herr Vizepräsident Grimm, erklärte aber, dieses Postulat sei in Tat und Wahrheit eine Motion und werde daher an die Regierung weitergeleitet. Ich war darob etwas verblüfft, weil man im Rate schon oft solche Postulate eingebracht hat, und ich begriff nicht, warum das auf einmal eine Motion sein sollte und nicht ein Postulat. Ich verfügte mich zum Präsidenten, der mir kurzerhand unsere Geschäftsordnung unter die Nase hielt, wo ich feststellen musste, dass wir tatsächlich kein Recht haben, Postulate zu stellen. Ich fügte mich in die Sachlage, verfolgte sie aber weiter, um die Angelegenheit auf eine andere Art zur Entscheidung zu bringen. Ich sah mir zunächst unsere Geschäftsordnung noch genauer an. Seite 15 befindet sich ein Abschnitt, überschrieben «Motionen, Interpellationen und Anfragen». Darin zeigt sich schon, dass wir der Form nach die Postulate gar nicht kennen. § 52 besagt folgendes: «Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen. Jede Motion ist beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt. Nach der Verlesung soll sie 24 Stunden auf dem Kanzleitisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann kann sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.» Und nun etwas Wichtiges: «Anträge zum Voranschlag, der Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen die Bedeutung einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, dass sie gleich bei der Beratung des betreffenden Abschnittes des Voranschlages, der Rechnung oder des Verwaltungsberichtes erledigt werden, insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst.» Dieser Artikel lehrt uns, dass wir zweierlei Motionen haben. Einerseits selbständige Motionen, die der Motionssteller einbringt ohne irgendwelche besondere Veranlassung, und anderseits Motionen zu Voranschlag, Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht, ihrem Ausgangspunkt nach also weniger selbständige Motionen. Wir haben Motionen, die den Zweck verfolgen, die Regierung zu veranlassen, Gesetze, Dekrete, Beschlüsse oder irgendwelche andere gesetzgeberische Erlasse vorzulegen, und wir haben anderseits Motionen, die bloss den Zweck verfolgen, der Regierung für ihr künftiges Verhalten gewissermassen Weisung zu geben. Die erste Art von Motion ist weniger weitreichend, weniger wichtig, die zweite Art dagegen ist mehr begrenzt. Die erste Art geht ihrer Wichtigkeit gemäss zuerst an die Regierung, um von ihr eine Art Vorbericht zu bekommen; die zweite Art dagegen wird sofort erledigt, indem darüber abgestimmt wird. Nun müssen wir feststellen, dass die zweite Art von Motionen, also diejenigen, die eingereicht werden zum Voranschlag, zur Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht, genau das sind was wir bis dahin Postulate nannten. Es scheint mir deshalb wichtig, dass wir dieser Art von Motionen auch den richtigen Namen geben, weil es sonst zu Verwechslungen führen kann. Ich sah auch in unserer frühern Geschäftsordnung nach, und da stellte es sich heraus, dass wir der Form nach auch dort ein Postulat nicht kannten. Der betreffende Passus wurde von der alten Geschäftsordnung einfach in die neue herübergenommen.

Dennoch ist es in unserem Rate zum Gewohnheitsrecht geworden, solche Postulate einzureichen, und ich denke, es wird nicht der Wille des Rates sein, dieses Recht fürderhin zu beschneiden. Der Präsident ist verpflichtet, in erster Linie immer wieder

die Geschäftsordnung zur Hand zu nehmen, und wenn er genau danach verfahren will, so kann er gar nicht anders handeln, als es der damalige Vorsitzende auch tat, und dann bleiben keine andern Postulate mehr übrig als solche zum Voranschlag, zur Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht. Wir haben aber schon Postulate zu andern als diesen drei genannten Geschäften eingereicht. So wurden solche eingereicht zu den Berichten über die Viehseuche, eine grosse Anzahl zu den Berichten betreffend die Arbeitslosigkeit, und darin zeigt sich, dass wir gewissermassen eine Erweiterung des Begriffes des Postulates anstreben müssen. Bei den genannten Geschäften, Viehseuchenbericht und Arbeitslosenbericht, handelte es sich um berichtartige Vorlagen, und ich glaube, nach dem Gewohnheitsrecht des Grossen Rates ist es richtig, wenn man das Postulat angängig erklärt zu allen berichtartigen Vorlagen.

Ich habe auch die Geschäftsordnung des Nationalrates zu Rate gezogen, weil ja unsere letzte Geschäftsordnung vielfach Bezug nahm auf diejenige des Nationalrates, und ich versuchte herauszubringen, was man dort unter Motionen und Postulaten versteht. Da heisst es in Art. 42: «Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, einen Gesetz- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen. — Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen». Und in Art. 43 heisst es: «Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt. — Stehen Motionen oder Postulate mit einem bei den Räten anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln». Wenn Sie diesen Artikel aufmerksam ansehen, so müssen Sie sagen, dass diese Abgrenzung zwischen Motionen und Postulaten nichts weniger als scharf und für unsere Verhältnisse nicht angängig ist. Ich halte die Begrenzung, wie sie in unserem Geschäftsreglement vorgenommen wurde, für besser, und es genügte zu erklären, dass unser bisheriges Geschäftsgebahren das richtige ist, weshalb ich Ihnen folgenden Entwurf zu einer protokollarischen Festlegung vorschlage: «Der Grosse Rat, in Erwägung, dass er sich bis dahin bei seinen Verhandlungen immer des Postulates bedient hat, dass aber das Postulat dem Namen nach in der Geschäftsordnung gar nicht besteht, legt hiemit protokollarisch das Folgende fest: 1. Motionen nach Absatz 4 von § 52 der Geschäftsordnung sind das, was bisher im Grossen Rat als Postulat erklärt worden ist; 2. Die Bezeichnung «Postulat» wird daher für Geschäfte dieser Art als zu Recht bestehend erklärt; 3. Postulate können gestellt werden zu Voranschlag, Staatsrechnung, Staatsverwaltungsbericht und allen weitern berichtartigen Vorlagen (Seuchenbericht, Arbeitslosenbericht usw.); 4. Von einer Revision der Geschäftsordnung um dieses einen Punktes willen wird Umgang genommen. Bis zur nächsten allgemeinen Revision kann die protokollarische Festlegung genügen». — Ich glaube, eine solche Festlegung wäre, was wir für den Augenblick nötig haben.

Ich weiss nicht, was unser Bureau dazu sagen wird. Es liegt an ihm, sich zu äussern, weil das eine interne Angelegenheit des Grossen Rates ist. Ich erwartete nicht, dass die Sache in dieser Session bereits zur Behandlung komme, sonst hätte ich diese Thesen dem Bureau schon vorher unterbreitet, damit es dazu hätte Stellung nehmen können; dann hätten wir die Angelegenheit heute mit einer Abstimmung ohne weiteres erledigen können. Weil aber sehr wahrscheinlich das Bureau die Sache weiter verfolgt, wird es wohl in einer spätern Session seine Meinung dazu sagen. Auf alle Fälle möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Sache für uns parlamentarisch nicht unwichtig ist und so oder anders erledigt werden sollte. Ich schliesse mit der Empfehlung, man möchte diese Motion erheblich erklären.

Präsident. Diese Motion beschlägt die Frage der Auslegung, eventuell der Revision der Geschäftsordnung. Deshalb ist es nicht Sache des Regierungsrates, sich dazu zu äussern, denn es handelt sich um eine Angelegenheit des Grossen Rates. Es heisst in der Motion, das Bureau des Grossen Rates werde eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen usw. Ich habe diese Frage dem Bureau noch nicht vorgelegt, weil ich glaube, bevor das Bureau sich damit zu befassen hat, muss der Grosse Rat sich darüber äussern, ob er die Motion erheblich erklären will oder nicht. Ich glaube, das Bureau ist nicht zuständig, Stellung zu nehmen, bevor der Rat sich darüber geäussert hat. Wenn der Rat die Motion erheblich erklären sollte, dann möchte ich Sie allerdings bitten, nicht das Bureau zu beauftragen, Bericht und Antrag einzubringen, denn ich glaube, das ist nicht die glücklichste Instanz hiefür. An der Spitze steht der Präsident, der zugleich die Verhandlungen leiten muss, und wenn er nicht da ist, der erste, resp. zweite Vizepräsident, und da kämen wir mit der Leitung der Verhandlungen in Verlegenheit. Es würde sich eher empfehlen, eine Kommission zur Behandlung der Motion einzusetzen, vielleicht die gleiche Kommission, die schon das Geschäftsreglement beraten hat.

Weil nun niemand von der Regierung da ist, um ihre Ansicht zu äussern, so erlaube ich mir, rein persönlich meine Ansicht zu äussern. Wir haben im Reglement verschiedene Antragsrechte der Mitglieder. Erstens den gewöhnlichen Antrag. Durch einen Antrag zu einem Verhandlungsgegenstand wird derselbe materiell beeinflusst. Man kann einen Gesetzesparagraphen zu streichen oder abzuändern beantragen, einen Budgetposten zu erhöhen beantragen usw. Daneben kennt das Reglement die Motion, vom Lateinischen «movere», in Bewegung setzen; damit will man die Regierung veranlassen und «in Bewegung setzen», über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand Bericht und Antrag abzugeben. Wir kennen weiter die Interpellation, die dahin geht, etwas zwischenhinein zu werfen, bei der Regierung Auskunft zu verlangen über einen Gegenstand der Staatsverwaltung. Dasselbe ist es mit der einfachen Anfrage, wobei bloss das Verfahren etwas anders ist. Und nun kennen wir in der Ratspraxis auch noch die Postulate, von denen die vorliegende Motion handelt. Weder im frühern noch im gegenwärtigen Geschäftsreglement besitzen wir den Ausdruck «Postulat», und gleichwohl wurden immer Postulate aufgestellt. Postulate sind, wie ich wenigstens bisher glaubte annehmen zu dürfen, Anträge, die bei Anlass der Beratung von Voranschlag, Staatsrechnung und Staats-

verwaltungsbericht eingereicht werden, ohne materiell den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Staatsverwaltungsbericht zu beeinflussen. Mit einem Postulat wollte man veranlassen, dass in Zukunft ein Verhandlungsgegenstand anders behandelt werde; es ist eigentlich nichts anderes, als eine Motion. Es wurde deshalb bis jetzt immer so gehalten, dass Anträge zu Voranschlag, Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht, die nicht von materiellem Einfluss für die Vorlage waren, Postulate genannt wurden. Ohne dieselben im Reglement zu kennen, haben wir unter dem alten und neuen Reglement bei diesen bestimmten Verhandlungsgegenständen jeweilen Postulate gebracht und darüber abgestimmt, wie über eine Motion. Es ist also eigentlich nichts anderes, als eine Motion, die bei Anlass eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes gestellt wird. Ob es nun nötig ist, etwas, das wir bisher immer so gehalten haben, im Reglement noch festzulegen, darüber mag der Rat entscheiden. Wenn die Motion erheblich erklärt wird, dann möchte ich Sie bitten, für deren weitere Behandlung eine besondere Kommission einzusetzen.

Der Motionär hat nun noch einen Entwurf für einen protokollarischen Vermerk eingereicht. Speziell Ziffer 3 ginge dann aber über das Reglement hinaus, indem wir bisher Postulate nur bei Staatsrechnung, Staatsverwaltungsbericht und Voranschlag kannten. Wenn wir auch das weitere noch beifügen wollten, so müssten wir das Reglement ändern. Man muss dem Vorsitzenden und jedem Mitglied die Möglichkeit geben, solche Anträge vernunftgemäss zur Verhandlung zu bringen und zu behandeln; man kann nicht alles reglementieren, es ist bisher schon so gegangen. Wenn aber der Rat glaubt, die Frage sei zu prüfen, so möge er sich aussprechen.

Hurni. Der Präsident möchte die Sache als unwichtig dartun und sie jeweilen dem Präsidenten überlassen. Wir hatten diesen Morgen einen Vorfall, der zeigt, wie wichtig es ist, wenn man sich auf eine Geschäftsordnung stützen kann. Es handelte sich darum, ob ein zweiter Interpellant auch noch zum Wort kommen dürfe oder nicht, und darüber gab es beinahe eine grosse Debatte. Früher hatten wir überhaupt keine Diskussion über Interpellationen, und ein zweiter Interpellant konnte ebenfalls nie sprechen. In die neue Geschäftsordnung wurde nun hineingebracht, dass über eine Interpellation diskutiert werden kann. Bisher war es ein Gewohnheitsrecht, in aller Form Postulate zu stellen. Es wäre nun keine grosse Arbeit, wenn das Bureau sich die Sache ansehen wollte, weil sie ja im grossen und ganzen auf diese protokollarische Festlegung hinauslaufen wird.

Seiler. Die Sache ist schlecht vorbereitet. Die Regierung hat nichts dazu zu sagen, und aus dem Grossen Rat will sich, wie es scheint, auch niemand dafür hergeben. Die Frage, ob man den Postulaten auch den Namen Motion geben will, könnte aber doch einmal wichtig werden; es handelt sich um eine Interpretation. Ich stelle nun den Antrag, die Frage sei für heute zu verschieben und das Bureau zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung zu prüfen und dem Grossen Rat Antrag zu stellen, in welcher Weise die Frage zu erledigen sei.

Gyger (Gampelen). Ich ersuche Sie, die Motion abzulehnen. Es ist noch kein Jahr her, seit das Grossratsreglement von der Kommission und vom Rate selbst behandelt wurde; da ist es noch nicht Zeit, schon wieder an die Revision zu gehen.

Gaudard. Wenn auch das Reglement erst vor einem Jahr aufgestellt wurde, ist das noch kein Grund, jetzt nicht etwas daran zu ändern. Wenn wir etwas als unrichtig erkennen, dann soll man nicht 5 Jahre warten und mit einer unrichtigen Bestimmung fuhrwerken, die man jetzt verbessern könnte. Ich beantrage Entgegennahme der Motion.

Präsident. Ich glaube, wir sollten den Ordnungsantrag des Herrn Seiler ablehnen und der Rat sollte sich darüber äussern, ob er die Motion erheblich erklären will oder nicht.

Meer. Das steht nicht im Widerspruch mit dem Antrag Seiler, der die Motion erheblich erklären und dann die Sache will weiter prüfen lassen, sei es nun durch eine Kommission oder durch das Bureau; aber irgend jemand sollte das tun. Was Herr Gaudard sagte, ist richtig; wenn man auf Unklarheiten stösst, soll man nicht jahrelang zuwarten, sondern die Sache so schnell als möglich gutmachen.

Glaser. Herr Seiler beantragt, bei dieser Motion ganz gleich vorzugehen wie sonst auch, nur dass das Bureau uns über die Tragweite der Motion aufklären und Antrag bringen soll, ob sie anzunehmen sei oder nicht. Ich möchte diesen Antrag Seiler unterstützen.

Abstimmung:

Für den Antrag Seiler . . . . . Mehrheit

Anfrage der Herren Grossräte Albietz und Mitunterzeichner betreffend Betriebseinstellung der Saignelégier-Glovelier- und Pruntrut-Bonfol-Bahn.

(Siehe Seite 815 hievor.)

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage Albietz ist heute Morgen bis zu mir gelangt, und ich will sie dem Rate, der weitaus in der Mehrzahl aus Deutschbernern zusammengesetzt ist, deutsch beantworten, so gut es möglich ist.

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Bahnen Saignelégier-Glovelier und Pruntrut-Bonfol sind gegenwärtig sehr ungünstige. Wie Sie wissen, bestand schon in den letzten Jahren die eidgenössische Hülfeleistung für diese beiden Bahnen. Nach dem Hülfeleistungsgesetz übernimmt die Eidgenossenschaft 50% der finanziellen Opfer, die man zu bringen hat, wenn die Bahn die Betriebskosten nicht herausschlägt; die andern 50% verteilen sich auf den Kanton und die interessierten Gemeinden. Es ist nun selbstverständlich, dass dieser Verteilungsmodus aufrechterhalten werden muss, hauptsächlich damit die Gemeinden auch ein Interesse daran haben, dass die Bahn weiter fährt und nicht abgebrochen werden muss. Nun läuft bei diesen zwei Bahnen der erste Vertrag über die Hülfeleistung mit Ende dieses Jahres ab. Wenn die Bahnen weiter

betrieben werden sollen, muss man ein neues Abkommen treffen zwischen Bahn, Kanton und Eidgenossenschaft. Nun lässt die Eidgenossenschaft ihre Hülfeleistung nicht einfach «au fur et à mesure» weitergehen, sondern will sich überzeugen, ob es in einer gewissen Anzahl Jahre möglich ist, die Bahnen aus dem Sumpf herauszureissen und auf einen Stand zu bringen, der es ihnen erlaubt, ohne Hülfeleistung zu kutschieren. Deshalb trifft die Eidgenossenschaft nie ein Abkommen, das nur auf ein Jahr geht, weil man sonst beständig in hängenden Rechten wäre, sowohl die Bahn, als die Gegend, als auch das Personal; niemand wüsste, ob die Bahn nur noch bis Ende des Jahres fährt oder länger. Wenn ich recht berichtet bin, so waren gestern die Herren vom schweizerischen Eisenbahndepartement, die sich mit der Angelegenheit zu befassen haben, im Jura hinten, um die Sache zu studieren. Wir erwarten nun vom Eisenbahndepartement Bericht, ob und für wie viele Jahre es geneigt wäre, die Hülfeleistung zu verlängern. Wenn dann von der Eidgenossenschaft gesagt wird, es gehe jedenfalls noch zwei, drei Jahre, bis die Bahnen wieder selbständig marschieren können, weiter hinaus könne noch nichts prophezeit werden, in kürzerer Frist aber halte man es auch nicht für möglich, dass die Bahnen ohne Hülfeleistung auskommen werden, dann wird die Hülfeleistung für drei Jahre festgesetzt werden.

Das ist nun ein Stein des Anstosses bei den Gemeinden. Einige Gemeinden der Saignelégier-Glovelier-Bahn erklärten, sie seien damit einverstanden. Andere erklärten, sie wollen sich vorläufig für ein Jahr verpflichten. Wenn aber der Bund verlangt, dass die Hülfeleistung für 3 Jahre in Kraft treten muss, so müssen sich auch die Gemeinden für diese Zeit verpflichten. Gestern vor 8 Tagen wurde an der Generalversammlung der Saignelégier-Glovelier-Bahn die ganze Situation beraten und die Gemeindeabgeordneten von Seiten der Generalversammlung, nicht etwa von Seiten des Staates, ersucht, in ihren Gemeinden ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass die Hülfeleistung wieder beschlossen werde. Geschieht das, so wird der Betrieb nach Neujahr aufrechterhalten werden können. Um aber nicht in eine ganz schwierige Situation hineinzugeraten, musste man dem Personal auf Ende des Jahres kündigen, mit zwei Monaten Termin, in der Voraussetzung jedoch, dass wenn die Hülfeleistung wiederum in Kraft tritt, diese Kündigungen von Seiten der Bahngesellschaft natürlich wieder rückgängig gemacht werden.

Von Seiten der Regierung können wir uns nicht in die Angelegenheit mischen; die Gemeinden sind da autonom. Wenn sie aber ihr Interesse an der Fortführung des Bahnbetriebes nicht höher einschätzen, so können wir ihnen nicht sagen: Ihr müsst tiefer in den Sack greifen. Immerhin sind Aussichten vorhanden, dass die Gemeinden an der Saignelégier-Glovelier-Bahn ohne weiteres mit ihrer Hülfeleistung weiterfahren, indem sie neue Beiträge beschliessen werden. Man hat ihnen Zeit gegeben, ihre Gemeindeversammlungen bis zum 1. Dezember abzuhalten und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Wenn sie Ja sagen, wird der ganze Betrieb ohne weiteres fortgeführt; sagen sie Nein, so hat man dann einen Monat Zeit, um die Stillegung des Betriebes zu organisieren.

Anders ist es bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn. Diese steckt seit dem Friedensschluss in ganz bösen Hosen. Solange das Elsass noch deutsch war, bedeutete die Bahn von Dammerkirch nach Pfetterhausen für das Deutsche Reich gewissermassen eine strategische Linie, und in Pfetterhausen fand die Pruntrut-Bonfol-Bahn ihren Anschluss an jene wichtige Bahn. Damals ging der Betrieb ziemlich gut; von deutscher Seite her, vom Elsass, wurde ziemlich viel Verkehr auf diese Linie geleitet, so dass die Bahn sich erhalten konnte. Seitdem das Elsass nun wieder zu Frankreich gehört, hat Frankreich gar kein Interesse daran, dort herüber unsere Bahn zu alimentieren; es kommt einfach nichts mehr über die Grenze. Die Franzosen sehen ihr Interesse vielmehr darin, allen Verkehr durch die elsässischen Bahnen bis nach Basel zu leiten, um so die elsässischen Bahnen zu alimentieren. So bleibt bei diesem Pruntrut-Bonfol-Bähnchen jedenfalls nichts anderes übrig, als was letzthin mit der Nyon-Crassier-Bahn im Waadtland geschah: man wird es auf irgend eine Art zu verwerten suchen. Die Nyon-Crassier-Bahn ist bekanntlich versteigert und an der zweiten Steigerung vom Kanton Waadt gekauft worden für sage und schreibe 50,000 Fr. Dann wurde ein Vertrag mit den Bundesbahnen abgeschlossen, wonach diese den Betrieb für einen Pachtzins von 2000 Fr. übernehmen, so dass der Kanton Waadt in dieser Bahn nun ein 4 %iges Geld hat. Aber nun kommt das Nachspiel. Diese zweite Steigerung wurde als ungültig erklärt und es muss nun eine dritte Steigerung stattfinden. Wenn dabei nun finanziell mehr herausschaut, so wird sie auf Abbruch versteigert und einfach abgerissen. Es ist ganz gut möglich, dass es bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn auch so gehen wird, wenn nicht die Bundesbahnen sich dazu herbeilassen, entsprechend dem Betriebswert einen Pachtzins zu bezahlen. Ich fürchte aber, wir finden dort nicht das gleiche Entgegenkommen wie bei der Nyon-Crassier-Bahn.

Es wird nun in der Anfrage Albietz gefragt, ob die Regierung eventuell auf die Gemeinden einen Druck ausüben könnte, damit diese die Subvention beschliessen, so dass die Bahn weiter betrieben werden kann. Das können wir nicht und ich glaube, speziell die Herren, die die Anfrage mitunterschrieben haben, wären die ersten, die sagen würden, wenn die Regierung sich in ihre Gemeindeverhältnisse einmischen wollte: Halt, da habt ihr nichts zu tun! An der Generalversammlung der Pruntrut-Bonfol-Bahn erklärten die Gemeindeabgeordneten heute vor 8 Tagen, sie gäben nichts mehr an die Hülfeleistung für die Bahn, solange das Personal nicht auf eine Besoldungsermässigung eingehe. Sie sagten, das Eisenbahnpersonal stehe in der Ajoie am günstigsten da, keine andere Bevölkerungsklasse dort hinten sei so gut daran wie diese. Ich war nicht an dieser Generalversammlung; es wurde mir aber so mitgeteilt. Ich kann auch nicht beurteilen, ob es richtig ist oder nicht. Jedenfalls aber muss man bedenken, dass im Jura hinten die Arbeitslosigkeit sehr gross ist und jeder zufrieden sein sollte, der eine fixe Besoldung hat. Wenn es auch keine grosse Summe ausmacht, so ist es doch etwas, das jeden Monat wieder in die Haushaltung fliesst, während die Fabrikarbeiter und andere Leute nicht wissen, ob sie den nächsten Monat noch einen Lohn erhalten oder sich auf dem Arbeitslosenamt melden müssen. Also wir können die Gemeinden nicht beeinflussen. Herr Albietz wird vielleicht sein Möglichstes tun, wenn die Eisenbahner wünschen, dass die Linie nach Neujahr weiter be-

trieben werden kann, dass die Eisenbahner in Gottes Namen auch noch ein Entgegenkommen zeigen. Ich denke, wenn sie einigermassen mithelfen, werden die Gemeinden auch wieder zu haben sein. So rückständig sind die Gemeinden nicht, dass sie nicht auch noch etwas leisten würden, wenn sie sehen, dass das Eisenbahnpersonal ebenfalls mithilft und sein Möglichstes tut und sich nicht, wie es hie und da heisst, aufs hohe Ross setzt.

Präsident. Wir müssen uns wegen einer ausserordentlichen Sitzung schlüssig machen. Der Herr Finanzdirektor sagt mir, dass wir voraussichtlich noch im Dezember eine ausserordentliche Sitzung haben müssen, um zur Sanierung der Lötschbergbahn Stellung zu nehmen. Vielleicht können bei diesem Anlass dann noch einige kleinere Geschäfte bereinigt werden, die heute nicht erledigt werden konnten. An wichtigen Geschäften wurden noch nicht behandelt das Gesetz über Handel und Gewerbe und die beiden Dekrete über die Abstimmungen und die Grossratswahlkreise. Namentlich die zwei letztern sind sehr pressant; sie müssen so rechtzeitig vom Grossen Rat behandelt werden, dass man im Frühling bei den Wahlen weiss, woran man ist. Sie können aber nicht im Dezember behandelt werden, weil die Bundesversammlung noch nicht Stellung genommen hat zur letzten Volkszählung; erst wenn das geschehen ist, können die Dekrete entworfen und nachher von der Kommission behandelt werden. Das eilt dann aber, so dass wir, abgesehen von der ausserordentlichen Session im Dezember, für die das Gesetz über Handel und Gewerbe kaum spruchreif sein würde, auf Mitte Januar eine ausserordentliche Session in Aussicht nehmen zur Behandlung der beiden Wahldekrete und des Gesetzes über Handel und Gewerbe. Was dieses letztere Gesetz anbetrifft, wird doch der gegenwärtige Rat beide Lesungen noch vornehmen und nicht bloss die erste, um die zweite dann dem neuen Rate zu überlassen. Aus diesem Grunde ist die Session schon für den Monat Januar notwendig, um dann die folgende im März oder April abzuhalten.

Neuenschwander. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Kommission nächsten Montag zusammentritt zur Behandlung des Gesetzes über Handel und Gewerbe und nächste Woche auf jeden Fall den ersten Entwurf durchberät, so dass kein Hindernis besteht, dieses Gesetz eventuell schon im Dezember in Angriff zu nehmen. Unter allen Umständen sollte es spätestens in der zweiten Hälfte Januar zur Beratung kommen.

M. **Albietz.** Je puis me déclarer partiellement et provisoirement satisfait de la réponse de M. le conseiller d'Etat, mais je demande au Grand Conseil s'il ne pourrait pas me donner l'autorisation de compléter les déclarations du gouvernement.

Präsident. Nach Reglement kann eine Diskussion nicht stattfinden, sondern nur die Erklärung abgegeben werden, ob man befriedigt ist von der Auskunft oder nicht. Es steht Herrn Albietz ja der Weg der Motion offen, wenn er es für nötig findet.

Ich nehme an, die Festsetzung der Traktanden für die Dezembersitzung werden Sie dem Präsidenten überlassen. Zur Behandlung des Gesetzes über Handel und Gewerbe wird die Zeit kaum langen, weil die Bundesversammlung tagt.

Schluss der Sitzung und der Session um 11½ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.